

einzelnen Wirthschaft und die Unmöglichkeit die Gefahren abzuwägen und die Prämien richtig darnach zu bestimmen. Außerdem waren es:

- 1) Mangel aller Unterstützung des Staats, gegentheilig aber Verweigerung der Corporationsrechte, deren nachtheilige Folgen ihr in Processachen im Auslande unausgesetzt sehr geschadet haben;
- 2) daß die einflußreichsten Ausschußmitglieder in Gegenden wohnten, wo die Gefahr gegen andere Länder sehr groß und ein ungewöhnliches Absterben unter dem Viehe, wie die Erfahrung gelehrt hat, heimisch ist, und aus diesem Grunde die Theilnahme erleichternde Bestimmungen durch Bevorzugung besserer Gegenden entweder gar nicht, oder zu spät getroffen wurden.
- 3) Immervährende Abänderungen des Statuts, erfolglose Versuche und gethane Mißgriffe in den Bestimmungen desselben, größtentheils hervorgerufen durch den Mangel nöthiger Kenntniß des Versicherungswesens im Allgemeinen und besonders der des Viehes mit Rücksicht auf die Gefahr, den Umfang und des Feldes der Anstalt wo sie sich bewegte, von der einen, und im Nachgeben und Wanfendwerden von der andern Seite.
- 4) Die fehlende hinlängliche Garantie wegen richtigen und pünctlichen Eingangs der Nachschüsse.
- 5) Daß man im Allgemeinen die Gefahr weit zu gering anschlägt, den Abgang zum Maasstab annimmt, wenn man nicht versichert hat, und dies besonders in solchen Gegenden, wo die Verluste häufiger sind, daher denn auch von der Versicherung lieber absteht, ehe man sich entschließt, eine dieser Gefahr angemessene Prämie zu zahlen, oder wenn die Versicherung nicht einen voraussetzlichen Gewinn gewährt.
- 6) Mißgriffe in der Wahl einiger Agenten und das Gebot, dabei größtentheils in eine Klasse gerathen zu sein, welche die Verbindung unsicher und erschwerend macht und von andern Anstalten gemieden wird, da, obgleich die Provision zu verschiedenen Malen erhöht ward, der reelle Nutzen bei dieser Versicherungsbranche doch immer zu klein blieb, um Männer zu Agenten zu gewinnen, wie sie andere Anstalten haben und die Sicherheit es geboten hätte. Der Mangel guter Agenten und die nöthige, gleichwohl aber unmögliche Controle über die Angestellten hat dem Institut von Allem am meisten geschadet. Endlich
- 7) Mißbrauch der Versicherung im Allgemeinen, absichtlich oder durch Sorglosigkeit und die daraus so häufig entstehenden, nach dem Statut gebotenen und in Folge des Ausspruchs des bei der Direction angestellten vereideten Thierarztes von der Direction bestimmten Abweisungen der Schadenansprüche.

Weniger erfolgreich blieb das Schrötersche Unternehmen, die sogenannte Gotha'sche Viehversicherungsanstalt in Werningshausen. Sie suchte zwar auch in allen deutschen Provinzen Fuß zu fassen und fand auch bei solchen Landleuten, welche keinen Anstoß an der fehlenden nur leidlich zu nennenden innern Verfassung, an einer wohlgeordneten Direction, welche genügende Garantie für das Gesellschaftsvermögen gewährte und vor Ueberschreitung des Statuts sicherte, nahmen oder denen ein Urtheil darüber abging, im zweiten Jahre eine recht leidliche Theilnahme. Aber in demselben Verhältniß stiegen die Verluste und der Mißbrauch der

Versicherung — besonders bei den Pferden, nahm bald in dem Grade überhand, je mehr es dem Vereine an Controle, Repräsentation und guten Agenten fehlte.

Specialitäten können über diesen, bald nach seinem Erwachen nach und nach entschlafenen Verein nicht mitgetheilt werden, da er während seiner Dauer gute Resultate nicht aufzuweisen hatte und Herr Schröter sich wohl hütete, den ungünstigen Stand zu veröffentlichen.

Um den verderblichen Wucher der Juden in Baden, welcher auf der ärmern Classe der Viehbesitzer daselbst sehr drückend lastet, in etwas zu unterdrücken, wurde im Jahre 1834 durch den damaligen Vorstand des Großherzogl. Badisch. Landwirthschaftl. Vereins Herrn Freiherrn von Ellrichshausen in Carlsruhe die Errichtung von Viehleichcassen vorgeschlagen und von mehreren Gemeinderäthen eingeführt, um daraus den Unbemittelten Vorschüsse zum Ankauf von Kindvieh zu machen. Da man aber in Fällen, wenn das Vieh fallen sollte, die Sicherheit der Casse befürchtete, so empfahl dieser um die dortige Landwirthschaft hochverdiente Mann in Vereinigung mit den errichteten Viehleichcassen, Viehversicherungen. Seit jener Zeit arbeitet die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Carlsruhe unablässig darauf hin, überall im Lande Viehversicherungen zu errichten, und es bestehen daselbst deren zur Zeit einige Sechzig. Aber noch immer werden neue gebildet, unter andern im vorigen Jahre in der Gemeinde Zell und Diersheim nach dem Statut der 1843 in der Stadt Pforzheim ins Leben getretenen Viehversicherungs-gesellschaft, welches wir später mittheilen werden. Zu beklagen ist, daß bisher alle diese Gesellschaften ihre Wirksamkeit und Erfahrungen der Deffentlichkeit vorenthielten, so daß man sie nicht einmal dem Namen nach im eigenen Lande kennt, noch weniger aber erfahren kann, wie viel in jedem Orte versichert ist und wie hoch sich die Sterblichkeit belief.

Im Jahre 1836 vereinigten sich in Kurhessen einige Thierärzte und stifteten für die dasige Provinz eine Versicherung, um den Theilnehmern durch gegenseitige Uebertragung den Verlust an Kindvieh zu ersetzen. Sie nahm ihren Sitz in Homberg bei Cassel und soll gegenwärtig noch bestehen. Ueber ihre Operationen ist nie etwas Näheres bekannt geworden und vergeblich sind unsere Forschungen gewesen.

Was bisher noch so wenig bei uns, als in einem andern Lande gewagt worden war, schien sich im Jahre 1837 in dem Städtchen Eschweiler in der Rheinprovinz verwirklichen zu wollen. Man wollte eine Viehversicherung auf Actien gründen; ein Beweis, daß man die Schwierigkeiten nicht kannte, oder sie zu gering achtete, da sonst die Idee unmöglich hätte können Raum finden. Ohne Zweifel ist das Project gar nicht zur Ausführung gekommen, denn es ist etwas weiter davon niemals bekannt geworden.

Im Jahre 1839 gründete der Kaufmann J. F. Dehler in Heilbronn den noch jetzt daselbst bestehenden „Württembergischen allgemeinen Versicherungsverein gegen Kindvieh- und Pferdeverluste,“ welchen wir später kennen lernen werden.

Früher und später bildeten sich auch in der Schweiz und in Tyrol mehrere derartige Vereine, alle diese aber umfassen meist nur eine Ortschaft, sind nur unbedeutend und lassen viel zu wünschen übrig. Wie verschieden aber auch dort die Gefahr ist, geht aus folgender Berechnung

zweier Gemeinden, welche Viehversicherungen errichtet haben, hervor. Die Gemeinde Imst hat 9576 Stück Rinder mit 341,540 Gulden versichert. Von diesen fielen durch Unglücksfälle im Stalle und auf den Alpen, ohne Vorhandensein einer Seuche, 27 Stück, deren Vergütung im dreijährigen Durchschnitt  $3\frac{2}{3}$  Pfennig Beitrag vom Gulden, oder 1 Gulden  $31\frac{2}{3}$  Kreuzer von 100 Gulden erheischten, während in der Gemeinde Rappen, welche mit dem Beginn einer Seuche, bei einem Viehstande von 432 Stücken im Werthe von 16,250 Gulden, 47 Stück verlor und der zu vergütende Verlust nach festgesetzten gleichen Viehpreisen 1770 Gulden, also 10 Gulden 50 Kreuzer von 100 Gulden des Capitalwerthes betrug.

Während von dem in Heilbronn privatirenden Kaufmann Schindler im Jahre 1840 die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt, die sich über ganz Deutschland verbreiten sollte, versucht, aber nicht in Ausführung gebracht wurde, benutzten zwei Jahre darauf Andere dessen veröffentlichtes Statut und es kam eine Gesellschaft zu Stande, die sich den Namen „Ceres“ beilegte und ihren Sitz in Frankfurt a. M. nahm. Sie eröffnete mit Anfang des Jahres 1843 ihre Wirksamkeit und besteht noch.

Ein früherer Agent der aufgelösten Leipziger Anstalt, der israelitische Kaufmann Cohn in Lenzen, wollte im Jahre 1841 auch eine Viehversicherungsanstalt errichten und den Hauptsitz derselben nach Magdeburg legen. Er bediente sich dazu des Leipziger Statuts, machte aber aus den ca. 50 Paragraphen 244 und glaubte dadurch etwas Außerordentliches gethan zu haben. Es hatten sich auch einige Dekonomen gefunden, welche das Project begünstigten und zur Erlangung der Concession behülfslich gewesen waren. Allein war es nun der ungünstige Bericht des landwirthschaftlichen Vereins, von welchem der Königl. Oberpräsident der Regierung zu Magdeburg ein Gutachten eingezogen hatte, oder leuchtete die Speculation des Unternehmers, der sich von jedem Thiere ein Einkommen von 2 Silbergroschen (von 120,000 Stück jährlich 8000 Thlr.) ausgesetzt hatte, zu sehr hervor, genug die Genehmigung ward nicht ertheilt.

Endlich trat 1843 die von Schindler früher in Heilbronn jetzt in Homburg v. d. Höhe projectirte Anstalt mit Bewilligung der Landgräfl. Hessischen Regierung, daselbst ins Leben und erfreut sich eines guten Fortgangs.

Aber auch im nördlichen Deutschland tritt das Bedürfniß nach einer Viehversicherung ebenfalls immer lebhafter hervor. So liest man in der Bostischen Zeitung folgenden Artikel aus Seelow vom 1. Decbr. 1844:

„In den letzten Tagen fand hier unter dem Vorsitz des Landraths Karbe die erste Generalconferenz zur Begründung eines Rindviehversicherungs-Vereins für den Lebuser Kreis Statt. Die Versammlung war von zahlreichen Deputirten der verschiedenen Communen des Kreises besucht. Nach einer von dem Regierungssecretair Arndt aus Frankfurt a. d. O. der Versammlung vorgelegten amtlichen Zusammenstellung hatten sich bis zum 23. v. Mts. bereits aus 54 Gemeinden 784 Wirthe mit einer Anzahl von 3792 Stück Rindvieh zum Eintritt in den Verein gemeldet. Da hierdurch die definitive Begründung des Vereins gesichert erschien, so ward zur Berathung und Feststellung der von dem Herrn Arndt als Generalsecretair des landwirthschaftlichen Gesamtvereins der

bäuerlichen und städtischen Grundbesitzer des Tebuser Kreises entworfenen Statuten, und nach deren Annahme zur Wahl des Directorii geschritten, das aus dem Landrath Karbe als Vorsitzenden und dem Major Schwarz aus Haasensfelde und dem Lehn- und Gerichtsschulzen Ebel zu Gollzow gebildet ward. Die Versicherung ist in drei verschiedenen Classen zulässig und die innere Einrichtung des Vereins bei der größten Einfachheit um so lobenswerther, als das Ganze zu einer Art Kreisinstitut erhoben, und namentlich die officielle Thätigkeit der Communal-Behörden dafür gewonnen ist. Jedenfalls ist zu hoffen, daß durch die Begründung dieses nur für die bäuerlichen Wirthe und städtischen und kleineren ländlichen Grundbesitzer berechneten Vereins einem großen Bedürfniß begegnet ist, und siegreich die Einwendungen widerlegt sind, die den Anträgen des Hohen Landes-Ökonomie-Collegii jüngst durch die pommerische ökonomische Gesellschaft entgegengesetzt wurden. Uebrigens sind die Statuten bereits höhern Orts zur Bestätigung eingereicht, und wird der Verein selbst mit dem 1. Januar k. J. in Thätigkeit treten."

Etwas Näheres über diese Unternehmung mitzutheilen, sind wir außer Stande, da es Herrn Arndt nicht gefallen hat, auf unser desfallsiges Gesuch zu antworten und es sonach nicht unwahrscheinlich ist, daß eingetretene Hindernisse, zumal seitdem 4 Monate ohne Erfolg verstrichen sind —, das Project vereitelt haben.

Auch im Königreiche Sachsen scheint der Trieb nach einer Viehversicherung zu erwachen. Bereits seit einem Jahre beschäftigt sich der im Voigtlande bestehende Bauernverein mit Errichtung einer solchen und es ist an ein Zustandekommen nicht mehr zu zweifeln.

**Unterscheidungsarten.** Alle jetzt bestehenden Viehversicherungs-Anstalten und derartige kleine Vereine beruhen auf Gegenseitigkeit. Die Mitglieder sichern sich unter einander die Vergütungen und über die Geschäftsverwaltung soll in gewissen Fristen öffentlich Rechnung abgelegt werden. Nur darin unterscheiden sie sich, daß manche nur das Rindvieh, manche aber mit demselben auch Pferde versichern und die Gefahr für alle unverschuldete Ereignisse, wenn dadurch der Tod der Thiere entsteht, übernehmen — und andere hinwieder nur bei gewissen Todesfällen den Verlust vergüten. Die erstern sind durchgängig Privatanstalten, während die paar letztern in Schlessien und Anhalt nur bei Rindviehseuchen wirksam, vom Staate angeordnet und Zwangsvereine sind.

Die Viehversicherung ist noch zu jung, ihre Erfahrungen sind ganz unreif und die Natur derselben und ihre Theilnahme daran bietet der Speculation keinen Gewinn dar, weshalb sich denn dieselbe auch für unser Zeitalter noch nicht gut zu einem Actienunternehmen eignet. Dies allein ist der Grund, warum wir gegenwärtig nur einige wenige Gegenseitigkeitsanstalten, Actienanstalten aber gar nicht besitzen.

**Einfluß auf Nationalwohlstand.** Wenn es uns gelungen ist, bei der Feuer- und Hagelversicherung die Wichtigkeit des Einflusses dieser auf die allgemeine Wohlfahrt zu beweisen, so kann es nicht schwer werden, Gründe aufzufinden, welche die Viehversicherungsanstalten, wenn sie gut eingerichtet sind, d. h. wenn sie nur einen Theil des Werthes vergüten und durch Uebernahme der vollen Asscuranz nicht die Sorglosigkeit der Besitzer gefährdet wird, noch mehr dazu befähigen, und wir müssen dieser von allen staatsökonomischen Schriftstellern ausgesprochenen Ansicht nur beistimmen.

Ein guter Viehstand ist zunächst das erste Bedingniß, der Geist und das Leben der Landwirthschaft und giebt der Erde, so lange sich keine bessern Versuche mit künstlichen Düngmitteln als bisher zeigen, erst die nöthige Productionskraft. Er ist deshalb von der Feldwirthschaft unzertrennlich, wie die Seele vom Körper.

Und jemehr man heut zu Tage in Deutschland hin und wieder Parcellirung und Ausrodung der Wälder beliebt hat, jemehr die Bevölkerung seit dem Kriege gestiegen ist und steigt, und, von der durch den Anbau menschlicher Wohnungen eher kleiner gewordenen, mindestens sich gleich gebliebenen Scholle ihren Unterhalt erhält, desto kostbarer wird die Düngung mit jedem Jahre mehr und eine desto größere Erzeugung wird geboten, da eine Ausgleichung des mehrern Bedarfs zur Erbauung nur allein durch vermehrte Productionskraft Statt finden und diese wieder bloß durch einen vermehrten Viehstand bewirkt werden kann. Und wie wird —, wenn nicht außerordentliche Fälle, — dafür der Himmel Deutschland ferner bewahren mag, — eintreten, es erst in Hundert und mehreren Jahren sein, wenn die Waage nicht durch Auswanderungen gehalten oder aus dem Boden nicht mehr als jetzt gezogen wird? Bis jetzt bauet Deutschland, wenn nicht Mißjahre eintreten, seinen Getreidebedarf selbst; die Ausfuhr nach England, zuweilen auch Frankreich wird durch die Einfuhr aus Rußland und Polen genügend gedeckt, so daß es eher noch abgeben kann; aber ein Blick in die Zukunft dürfte wohl geeignet sein, Befürchtungen zu erwecken und in Zeit des Ueberflusses auf Mittel denken zu lassen, der Landwirthschaft mehr Sorge und Pflege, als es hier und da noch geschieht, zu widmen.

In dem Viehstande liegt die intensive Größe des Besizthums, der wesentlichste Theil des Reichthums der gesammten Landwirthschaft und des eigentlichen Nationalwohlstandes; er ist das Del, das jede Staatsmaschine erst in Bewegung setzt und erhält, und fluthet seine Segnungen aus über alle Völker der Erde.

Aber seine Kraft ist nicht nur productiv, sondern es wirkt derselbe auch in eben dem Maasse, wo nicht noch mehr auf die Menschen consumtiv, denn gleichwie er dem Grund und Boden erst die Triebkraft verleiht, so gewährt er auch den Menschen durch den Genuß des Fleisches die zur Vollbringung seiner Berufsgeschäfte nöthigen Kräfte und es kann diese Kraft durch kein künstliches Mittel jemals ganz erreicht werden. Diese Betrachtung von gesundheitspolizeilicher Hinsicht aus führt auf die von mehreren Naturforschern und Aerzten in verschiedenen Zeiten gemachten Forschungen zu Erörterung der Frage: „ob der Mensch zur Erhaltung der Gesundheit und Kräfte des Fleisches ganz entbehren und aus dem Pflanzenreich das Bedürftige ziehen könne?“ und obgleich nicht aller Widerspruch hat ganz beseitigt werden können, so hat sich doch die Mehrzahl entschieden für unsere Meinung ausgesprochen und wir sehen die wohlthätigen Wirkungen auf die Gesundheit vom Genuße des Ochsenfleisches in den Ländern, wo verhältnißmäßig am meisten Fleisch consumirt wird, als in England und Frankreich, aus den statistischen Nachweisungen.

Sowie also zum Feldebau der Viehstand unentbehrlich ist, so ist er es auch in Bezug auf Leben und Gesundheit des Menschen und mithin unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß desselben auf Nationalwohl überaus groß und von der höchsten Bedeutung ist; eine Behauptung,

Sie gewiß keinen Widerspruch finden wird, auch wenn man die großen und vielen Einwirkungen, die derselbe direct auf Handel und Gewerbe hat und Millionen von Menschen beschäftigt und ernährt, ganz unberücksichtigt läßt. Je größer nun aber der Einfluß ist, desto mehr müssen auch alle Staatsregierungen ihre Aufmerksamkeit darauf richten, denselben zu heben und vor äußeren und inneren nachtheiligen Einwirkungen zu schützen. Es ist wahr, einige Staaten z. B. Preußen, Sachsen u. suchen den Viehstand mehr oder weniger durch Anstellung geprüfter Thierärzte zu schützen und sehr viel wird dadurch genützt; allein wie viel bleibt selbst da noch zu wünschen übrig und wie sehr fehlt es überall noch an der nöthigen Zahl, weil ihre Existenzmittel zu gering und selten gehörig geschützt sind. Das sogenannte Pflücken auf der einen Seite und die geringe Belohnung für ärztliche Bemühungen auf der andern geben wenig Reiz zum ernstern Studium dieser keineswegs leichten Wissenschaft der Veterinärkunde.

Auch sucht man den Viehstand auf Staatskosten durch Kreuzung zu veredeln und dankenswerth ist diese Maaßregel da, wo sie Statt findet, anzuerkennen; auch wird der Gesundheitspflege im Kleinen wie im Großen alle Sorgfalt gewidmet und bei ausbrechenden, oder bedrohenden Seuchen die zweckmäßigsten Sanitätsmaaßregeln ergriffen — aber weiter geschieht auch nichts. —

Sollte aber die Wirksamkeit des Staats damit aufhören, oder derselbe nicht vielmehr auch noch andere Mittel zu ergreifen haben? Man hat zuweilen dem Staat das Recht absprechen wollen, Viehversicherungen als Zwangsanstalten zu errichten; wir sind aber nicht der Meinung und glauben, er müsse, wenn die allgemeine Wohlfahrt des Landes eine derartige Maaßregel erfordert, nicht bloß ein Recht, sondern sogar die Verpflichtung haben, seine Angehörigen, sei es freiwillig oder gezwungen, zu dem Gebrauch der Mittel anzuhalten, welche vor Verarmung schützen und die Staatsangehörigen in dem Stand erhalten, die Staatslasten tragen zu können. Gleichwohl können wir im Allgemeinen nicht dazu rathen, Viehversicherungsanstalten durch den Staat zu errichten und verwalten zu lassen, obgleich da, wo die Viehzucht den Hauptnahrungszweig in einem Lande, wie z. B. in Baiern, Württemberg, Baden u. bildet, Veranlassung genug dazu vorhanden wäre und im Allgemeinen ein alle Grund- und Viehbesitzer eines Landes umfassender Verein nur zu Stande kommen wird, wo die Staatsverwaltung durch directen oder indirecten Zwang oder durch die Aussicht großer pecuniarer Vortheile dazu führt —, allein wenn weiter nichts zu erlangen ist, oder vor der Hand gewährt werden kann, dann sollte wenigstens jede Staatsregierung allen entweder schon bestehenden, oder neu zu errichtenden Viehversicherungsvereinen den möglichsten Vorschub leisten und ihnen nicht nur Schutz verleihen, sondern durch ihre Unterbehörden dahin wirken, daß dieselben mehr vor Mißbrauch, vor Betrügereien, als es bisher der Fall war und immer sein wird, so lange sie dieses Schutzes und dieser Unterstützung entbehren, gesichert werden. Man prüfe ihre Statuten, ob sie den Theilnehmern auch Sicherheit gewähren, und stelle bei entstehenden Zweifeln vor der Zulassung demgemäße Bedingungen; man überwache ihre Handlungen, lasse sich die Hauptrechnungen vorlegen und controlire sie direct und indirect ohne Unterlaß —; aber man greife den Vereinen auch unter die

Arme, man suche Theilnahme an denselben zu erwecken und sie vor Mißbrauch, vor Betrügereien möglichst zu bewahren. Es wird dies dadurch geschehen, wenn die Unterbehörden auf dem Lande angewiesen werden, Versicherungsanträge ex officio anzunehmen und an die Vorstände solcher Vereine zu befördern. Sie haben in der Regel die beste Kenntniß von dem Werthe, der Gesundheit und Behandlung der Thiere durch ihre Pfleger, und die Stellung derselben zu den Viehbesitzern läßt mit weit mehr Zuverlässigkeit erwarten, daß kranke Thiere, oder das Vieh schlechter Wirthe, von den Vereinen fern bleiben, als die Zeugnisse von Thierärzten, die meist immer unzuverlässig bleiben, weil die Aerzte von den Viehbesitzern abhängig sind, d. h. in ihrem Solde stehen.

Noch nöthiger aber als zur Beförderung ist die Einwirkung des Staats durch die Unterbehörden bei Todesfällen der Thiere. Die Erfahrung hat den Verfasser gelehrt, es giebt nur Ein kräftiges unfehlbares Mittel allen und jeden Mißbrauch zu verhüten und absichtliche oder durch Nachlässigkeit herbeigeführte Uebervortheilungen unwirksam zu machen, und das ist das: den Werth der Thiere zu ermitteln, welchen sie im gesunden Zustande vor dem Tode gehabt haben und denselben bis zur Höhe der Versicherung zu vergüten. Eine genaue Tare dieser Art wird zwar dem Fremden schwer, wo nicht unmöglich werden, nicht aber dem Einheimischen und so auch auf den Dörfern den Schulzen, Richtern und Gemeinderäthen u. Es müßte daher der Staat diese anweisen, bei eingetretenen Sterbefällen den Werth der gestorbenen Thiere amtlich zu bescheinigen.

Könnte dies erreicht werden, so wäre die Zukunft der Art Anstalten größern Umfangs, deren Bestehen gerade an dieser Klippe, mit andern Worten, durch Mißbrauch, früher oder später zu scheitern droht, geborgen, denn die Beiträge würden geringer und die Theilnahme größer sein.

Bei der Feuerversicherung besteht, wie wir gesehen haben, in Preußen das Gesetz, daß die von den Verwaltungsbeamten der Anstalten den Berunglückten zuerkannten Entschädigungen nicht ohne Genehmigung der Polizeibehörde ausgezahlt werden sollen. Man will dadurch Mißbrauch verhüten und es ist diese Bestimmung überaus heilsam. Ist aber die im Sinne aller Viehversicherungsvereine angesprochene Controle und Bescheinigung des Werthes beim Tode der Thiere vielmehr anders? Gewiß nicht, nur daß die Fälle öfter vorkommen und betrügerliche Handlungen, in Bezug der Feuerversicherung, in ihren Folgen oft Mehrere unglücklich machen, während sich die Folgen des Betrugs dieser Art auf die Gesammtheit aller Mitglieder vertheilen und in Bezug des Objects geringer sind.

Das ist es also, was wir bei der Viehversicherung an den Staat beanspruchen, wodurch er sowohl auf die Anstalten, als auch auf die Viehbesitzer unendlich heilsam wirken kann und in welchem Falle bei sonst guten Statuten es nur allein möglich ist, dergleichen Institute dem Lande zur Wohlthat werden zu lassen und sie demselben zu erhalten.

**Literatur.** Außer einer Brochüre: Ueber den Werth der Vieh-Assicuranz von einem Mitgliede des Eifelvereins. 1835 Köln bei F. C. Eisen, ist uns nebst den Statuten der Gesellschaften in Heilbronn, Pforzheim, Frankfurt und Homburg vor der Höhe, etwas nicht zugänglich gewesen. Jenes Büchelchen aber ist mit vielem

Fleiß geschrieben und zeigt, daß der Verfasser der Versicherungsbranche und dem damit in so naher Berührung stehenden Veterinärwesen nicht fremd war. Zu beklagen ist es, daß wir nicht mehr Material über die Erfahrungen der frühern Gesellschaften erlangen konnten, ein Beweis, daß man sie selbst nicht für reif hielt, daß man sich durch die ungünstigen Folgen gemachter Versuche, der kurzen Dauer der Associationen, davon abschrecken ließ der Nachwelt die gemachten Erfahrungen aufzubewahren. Die Folge davon war, daß jeder Verein, welcher sich neu bildete, auch erst seine Erfahrungen sammeln mußte, man die Geduld und Ausdauer verlor und den Verein darüber eingehen ließ. Unfehlbar ist dieser Umstand die einzige Ursache, warum es uns bis heute noch an einer Anstalt dieser Art gebricht, welche zur Zeit so fundirt wäre, daß sie den nur mäßigen Anforderungen entspräche und sich in Bezug ihrer Größe und Sicherheit mit irgend einer Feuer- oder Hagelversicherung messen könnte. Denn muß man auch zugeben, daß das Wesen der Viehversicherung von jenen sehr verschieden ist und nicht so gut wie dort für die Allgemeinheit paßt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß auch hier der Grundsatz aller Assuranz: „je größer eine Anstalt, je sicherer und wohlfeiler“ — ebenfalls Anwendung findet, wenn man nur erst das Mittel aufgefunden hat, die Verschiedenheit der Gefahren in ein richtiges Verhältniß zu einander zu stellen und den Mißbrauch gehörig abzumenden.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend und durchdrungen von der Nützlichkeit und dem hohen Werthe aller statistischen Nachrichten und Forschungen, besonders im Gebiete der Viehversicherung, hat der Verfasser im Eingange dieses Capitels sich so ausführlich über die frühere Leipziger Anstalt verbreitet. Er that es, um der Mit- und Nachwelt zu nützen. Mögen die Fehlgriffe dieser, andern jetzigen und zukünftigen gleichartigen Unternehmungen ein Spiegel sein und ihre Erfahrungen ihnen die Richtung zeigen, welche sie zu nehmen haben, wenn sie nicht gleichem oder ähnlichem Schicksale unterliegen wollen. Mögen aber auch Andere das Beginnen des Verfassers fortsetzen, und bestehende und künftige Vereine dieser Art, nicht wie bisher, ihre Erfahrungen mit ins Grab nehmen. Sie sind ein Gemeingut der gesammten Landwirthschaft und die Wirthe haben ein um so größeres Anrecht daran, weil diese Erfahrungen zum Theil auf ihre eigenen Kosten gemacht worden sind.

## Zweites Kapitel.

### A. Württembergischer allgemeiner Versicherungsverein gegen Rindvieh- und Pferdeverluste in Heilbronn.

#### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Von der Geschichte dieses Vereins kann nur soviel mitgetheilt werden, daß der verstorbene Herr J. F. Dehler in Heilbronn Gründer desselben ist, daß er dazu die Statuten der damaligen Leipziger Anstalt, wie die zum großen Theil ganz wörtliche Abschrift der Bestimmungen beweist,

benutzte, die Wirksamkeit desselben am 1. Juli 1839 eröffnete, und sich als lebenslänglicher Director an die Spitze der Verwaltung stellte. Seine Stelle nimmt jetzt der Gutsbesitzer Herr W. Herrlinger in Großgartach bei Heilbronn ein, und es soll die Anstalt durch diesen Wechsel sehr gewonnen haben.

Der Verein hat jetzt die fünfte Auflage seines Statuts, und diese öftern Abänderungen und Schwankungen zeigen uns, daß man auch dort zu einiger Festigkeit noch nicht gelangt ist.

Die Resultate der drei letzten Jahre waren:

Fabr.	Zahl der Mitglieder.		Versichertes Vieh.		Versicherungssumme.		Zusammen.		Eingezahlte Prämien.		Bezahlte Entschädigungen.				Zusammen.		Verlust.	
	Bindvieh.	Pferde.	Bindvieh.	Pferde.	Bindvieh.	Pferde.	fl.	fr.	fl.	fr.	2/3.	3/3.	Thierärztl. Kosten.	fl.	fr.	fl. ca.	fr.	
1. Juli 1841/42	621		488	976	27,695	141,909	169,604	3,870	5	3046	6	202	44	3,248	44	1,500	0	48
1842/43	1233		1144	1847	70,560	282,164	352,724	7,969	59	8081	6	694	25	8,775	31	4,496	0	48
1843/44	2410		2410	2337	164,639	364,199	528,838	12,961	56	11,950	7	839	30	12,789	37	6,435	0	40
Summa	4264		4042	5160	262,894	788,272	1,051,166	24,502	—	23,077	13	1736	39	24,813	52	12,432	—	28
Durchschnitt.	1421		1347	1720	87,631	262,757	350,368	8,267	20	7,692	21 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	575	33	8,271	17 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4,144	—	9 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>

Die Resultate der drei letzten Jahre waren:

Jahr.	Zahl der Mitglieder.	Versichertes Vieh.		Versicherungssumme.		Zusammen.	Eingezahlte Prämien.		Bezahlte Entschädigungen.				Zusammen.		Fond.	Reste.	
		Rindvieh.	Pferde	Rindvieh.	Pferde.		fl.	fr.	$\frac{2}{3}$	Thierärztl. Kosten.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	ca.
1. Juli 1841/42	621	488	976	27,695	141,909	169,604	3,870	5	3046	.	202	44	3,248	44	0	1,500	.
1842/43	1233	1144	1847	70,560	282,164	352,724	7,969	59	8081	6	694	25	8,775	31	0	4,496	48
1843/44	2410	2410	2337	164,639	364,199	528,838	12,961	56	11,950	7	839	30	12,789	37	0	6,435	40
Summa	4264	4042	5160	262,894	788,272	1,051,166	24,802	—	23,077	13	1736	39	24,813	52	—	12,432	28
27 Durchschnit.	1421	1347	1720	87,631	262,757	350,388	8,267	20	7,692	24 $\frac{1}{3}$	575	33	8,271	17 $\frac{1}{3}$	—	4,144	9 $\frac{1}{3}$

Hiernach betrug die jährliche Durchschnittsprämie auf Rindvieh und Pferde exclusive Verwaltungskosten  $2^{22}/_{60} \text{‰}$  und der Durchschnittsverlust ausschließlich der thierärztlichen Kosten bei  $\frac{2}{3}$  Vergütung  $2^{11}/_{60} \text{‰}$  und bei voller Vergütung  $3^{10}/_{60} \text{‰}$ .

Statuten-Auszug.

Die Gesellschaft aus dem Königreich Württemberg und den Nachbarstaaten versichert sich wechselseitig Rindvieh und Pferde gegen unverschuldeten Verlust.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterscheiden sich durch ordentliche und außerordentliche; unter jenen werden solche, welche wenigstens auf 5 Jahre, und unter diesen, welche weniger als 5 Jahre dem Vereine beitreten, verstanden.

Die notorisch anerkannten Vieh- und Pferdehändler; Krankenwärter bei ansteckenden Seuchen; Kleemeister, sowie diejenigen Viehbesitzer, welche entweder im Rufe als Thierquäler stehen, oder nicht als gute Hauswirthe bekannt sind, oder ihr Vieh bereits bei einer andern mit dem Verein dem Zwecke nach concurrirrenden Anstalt versichert haben; das Rindvieh, welches das Alter von einem Jahre noch nicht vollständig erreicht hat, sowie die Pferde, welche entweder das Alter von 2 Jahren noch nicht vollkommen erreicht, oder unter 75 fl. Werth haben, oder über 25 Louisd'or versichert werden sollen; auch überhaupt alles Vieh, bei dem — in Hinsicht auf dessen vollständige Gesundheit irgend ein Zweifel obwaltet, oder über dessen freien Verkehr in Folge ansteckender Krankheit die amtliche Sperre noch andauert, sind ausgeschlossen.

Der Zutritt zu dem Verein kann zu jeder beliebigen Zeit auf 1 oder 5 Jahre geschehen, jedoch hat der Versicherte alljährlich zur Zeit des Ablaufs seines Versicherungstermins eine neue Aufnahme seines ganzen versicherungsfähigen Viehstandes zu bewirken. Die Prämie wird berechnet von dem Tage der Einzahlung an bis zu dem nämlichen Tag des darauf folgenden Jahres. Die Sicherheit tritt bei außerordentlichen und neu eintretenden Mitgliedern erst 30 Tage nach Einzahlung der Prämie ein, erkrankt, verunglückt oder stirbt ein Thier innerhalb dieser Zeit, sei es an was es wolle, so fällt die Entschädigung des Vereins weg; dagegen wird dem Eigenthümer die Prämie für dieses Stück Vieh aus der Vereinskasse zurückvergütet. Bei Pferden muß jeder Zuwachs oder Zukauf, auch Tausch nachträglich versichert werden. Die Sicherheit eines solchen Nachtrags hat stets mit der Hauptversicherung abzulaufen.

Jedes Mitglied bestimmt selbst den Werth des zu versichernden Viehes, mit Rücksicht auf die etwaigen Durchschnittspreise und auf den beim Rindvieh entweder durch natürlichen Zuwachs oder durch Mastung zu erwartenden Mehrwerth im laufenden Jahre, und auf das — bei den Pferden festgesetzte Minimum und Maximum, nach welcher die Einlage berechnet wird.

Der Gesundheitszustand des Viehes, sowie dessen Werthbestimmung, werden einer — dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Controle unterstellt. Die Gesellschaft hat das Recht, im Laufe des Versicherungsjahres periodische Visitationen vornehmen zu lassen, um bei Erfund einer — auf den Gesundheitszustand nachtheilig einwirkenden Behandlung des Viehes die geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Alle Krankheiten und Epidemien, oder sonstige Unglücksfälle an dem

versicherten Vieh, müssen zur Anzeige bei der Vereinsdirection gebracht werden und ist die Berufung thierärztlicher Hülfe im Allgemeinen bedingt.

Die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder unter sich, und gegen den Verein, ist keine solidarische, sondern erstreckt sich nur auf die zu entrichtende Einlage (Prämie) und die — nach Abzug der Vereinsausgaben daraus zu hoffende Schadloshaltung im Falle eines Verlustes.

Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wird

- a) durch einen Ausschuss Namens sämtlicher Gesellschaftsmitglieder;
- b) durch eine Verwaltung, Agenten und Inspectoren, sowie
- c) durch die Gesellschaft selbst, theils in Gesellschaftsversammlungen, theils durch Anschreiben in einem öffentlichen Blatte besorgt.

Die Aufgabe des Ausschusses ist die Leitung aller rechtlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft, er besteht aus sieben Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Vereinsverwaltung und Umgegend haben und in den Generalversammlungen gewählt werden.

Der Verwaltung liegt die Besorgung der laufenden Kanzleigeschäfte, Correspondenzen und des Vermögens ob, worüber der Ausschuss die Aufsicht führt. Die Verwaltung wird durch einen Director procurirt. In den verschiedenen Bezirksämtern werden Agenten und Lokalininspectoren bestellt.

Den Ausschussversammlungen hat der Vereinsdirector berathend, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen und gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Bei den Versammlungen hat jedes Ausschussmitglied eine berathende und entscheidende Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter, erforderlich.

Der Ausschuss hat die Handlungen der Verwaltung zu beaufsichtigen, den jährlichen Prämientarif zu genehmigen, die Vereinsausgaben, sowie die Protocolle über Schadenvergütungen zu prüfen, zur statutenmäßigen Entschädigung zu bestätigen und für die Stellung und Prüfung der jährlichen Gesellschaftsrechnung Sorge zu tragen, dieselbe durch Bescheid zu erledigen, und deren Ergebnis, sowie den Gang der Verwaltung durch Jahresbericht zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, auch überhaupt nach Maassgabe der Statuten alles Dasjenige zu thun, was den Zweck der Gesellschaft fördert; insoweit ihr dieß nicht selbst vorbehalten ist.

Die Ausschussmitglieder erhalten keinen fixen Gehalt, sondern verwalten ihre Stellen unentgeltlich, dagegen in Geschäften für den Verein, eine Taggebühr von Einem Gulden 30 kr., und überdieß solche Mitglieder, welche nicht am Sitze der Direction wohnen, eine angemessene Reisekostenentschädigung. Der Vorstand des Ausschusses hat für jede Dekretur aus der Vereinskasse 15 kr. zu empfangen, welche in das Gesamtkostenverzeichnis aufgenommen werden.

Dem Director liegt ob: Prüfung und Entscheidung über Versicherungsgesuche, Ertheilung der Aufnahmscheine, Ausfertigung der Versicherungsscheine (Policen), Buch- und Rechnungsführung, Correspondenz u. s. w., sowie nach vorheriger Genehmigung von wenigstens 3 Ausschussmitgliedern, die Bornahme von periodischen Revisionen über die Geldwerthbestimmungen des versicherten Viehes, und Visitationen bei außergewöhnlich vielen Krankheits- oder Epidemie- oder sonstigen Unglücks-

fällen, wobei jedoch in Verhinderungsfällen Bevollmächtigung an ein Ausschusmitglied zulässig ist; ferner: die Aufnahme der Protocolle über Viehverlustvergütungen, und Entscheidung über die Entschädigungen unter Angabe diesfalliger Gründe, vorbehältlich der Bestätigung des Ausschusses. Es ist ihm ein Vereinscassirer beigegeben. Für die — von dem Director weiter bestellten Hülfсарbeiter, bleibt er hinsichtlich deren Handlungen verantwortlich.

Der jetzige Director ist auf 5 Jahre gewählt. Trifft ihn die Wahl zum zweiten Mal, so ist er auf weitere 8 Jahre und zum 3. Mal auf weitere 10 Jahre gewählt. Die Wahl desselben steht dem Ausschusse zu. Bei Pflichtverletzung kann der Director nach Urtheil und Recht von seiner Stelle entsetzt werden. Die Caution des Directors und Cassirers ist auf 4000 fl. für jeden festgesetzt.

Mit letztem Juni hat der Vereinsdirector die Jahresrechnung zu schließen, der Ausschuß wird für die Stellung und Revision der Rechnung durch einen gesetzlich geprüften Rechnungsverständigen Sorge tragen, und sich dieselbe unter oberamtlicher Beglaubigung zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen, nach deren Abjuration der Director für das verflossene Jahr der Verantwortlichkeit enthoben ist.

Der Vereinsdirector erhält zu Bestreitung der Besoldungen, für sich, den Cassirer, Hülfсарbeiter, Büroaufkosten jährlich:

- a)  $\frac{1}{10}\%$  der Versicherungssumme. (Von 1844—1849 wird jedoch Statt des  $\frac{1}{10}\%$  zu Gunsten der hinterlassenen Wittve des verstorbenen Gründers  $\frac{1}{8}\%$  von den Theilnehmern erhoben und das plus an dieselbe gezahlt.)
- b) an Aufnahmegebühren
- |  |         |
|--|---------|
| von 250 fl. Versicherung und weniger . . . . . | 5 fr.   |
| " 251 " bis 500 fl. . . . .                    | 10 "    |
| " 501 " " 1000 " . . . . .                     | 20 "    |
| " 1001 " " 3000 " . . . . .                    | 30 "    |
| " 3001 " " 6000 " . . . . .                    | 40 "    |
| " 6001 " " und darüber . . . . .               | 1 fl. — |

Diese Gebühren werden, insoweit es sich von ordentlichen, nämlich fünfjährigen Mitgliedern handelt, nur einmal, nämlich von fünf zu fünf Jahren bezahlt, und dienen dazu, den Büroaufwand zu bestreiten. Bei Nachversicherungen unterbleibt die Ansetzung dieser Gebühren.

- c) an Diäten bei Revisionen, Visitationen innerhalb der Ortsmarkung vier Gulden und außerhalb derselben mit Inbegriff der Reisekostenentschädigung sechs Gulden täglich.

Der Cassirer wird vom Director dem Ausschusse vorgeschlagen, und von diesem bestätigt; er hat sich den Geld- und Kanzleigeschäften zu unterziehen.

Zur Erleichterung der Anmeldungen, sowie um dem Institute eine allgemeine Theilnahme zu verschaffen, überhaupt aber dessen Vortheile allenthalben wahrzunehmen, sollen von der Direction Agenten, welche aber für concurrirende ähnliche Anstalten nicht dieselben Geschäfte besorgen dürfen, nach Bedürfniß aufgestellt werden. Zu Agenten sind nur Männer von gediegener Rechtlichkeit, und die anerkannt in öffentlicher Achtung stehen, geeignet: ihre Ernennung und Entlassung (in letzterem Falle mit Vorwissen des Ausschusses) ist Sache der Direction. Sie

haben 300 fl. Caution zu stellen, erhalten Instruction und für ihre Bemühung

- 1) von den Prämieengeldern 6% Provision aus der Gesellschaftscasse,
- 2) an Aufnahmegebühren von den Theilnehmern:

a) bei der jährlichen allgemeinen Aufnahme nach der am Ende eines jeden Tags sich ergebenden Versicherungssumme über 6000 fl. pro rata

- 1) im Orte für einen vollen Tag . . . . . 2 fl. — und
- 2) auswärts desgleichen . . . . . 3 fl. 30 kr. und

b) im Falle aber die Versicherung von einem Tage diese Summe nicht übersteigen sollte, alsdann für jeden einzelnen Antrag, sowie für eine Nachversicherung

a) im Orte und b) auswärts, nur insofern er sich wirklich dahin begiebt,

bis	50 fl.	. . . . .	— fl. 9 fr.	bis	— fl. 12 fr.
von	51 bis 100 fl.	. . . . .	— = 12 = "	— = 16 = "	— = 24 = "
"	101 " 200 =	. . . . .	— = 16 = "	— = 20 = "	— = 28 = "
"	201 " 500 =	. . . . .	— = 20 = "	— = 26 = "	— = 36 = "
"	501 " 800 =	. . . . .	— = 26 = "	— = 32 = "	— = 44 = "
"	801 " 1200 =	. . . . .	— = 32 = "	— = 44 = "	1 = — = "
"	1201 " 2000 =	. . . . .	— = 44 = "	— = 54 = "	1 = 12 = "
"	2001 " 3000 =	. . . . .	— = 54 = "	1 = 12 = "	1 = 36 = "
"	3001 " 4000 =	. . . . .	1 = 12 = "	1 = 36 = "	2 = 8 = "
"	4001 " 6000 =	. . . . .	1 = 36 = "	2 = 8 = "	

3) bei Sterbefällen aus der Vereinskasse von jedem einzelnen Todesfälle 1½ bis 2% zur Hälfte von der Versicherungssumme und

4) ½% Abzug bei Auszahlung der Entschädigungsgelder an die Empfänger.

Um diejenigen Agenten, welche die erforderliche Sachkenntniß in Beurtheilung des Gesundheitszustandes und Werths des Viehes nicht besitzen, vor Verantwortung und Nachtheilen zu schützen, so ist denselben gestattet, einen Stellvertreter in der Person eines geprüften und verpflichteten Thierarztes zu bestellen, jedoch lediglich nur für die Aufnahme des Viehes unter Benützung des gegebenen Formulars und zur Besorgung der darin von dem Viehbesitzer und der Aufnahmecommission abzulegenden Zeugnisse.

Um alle Versicherung einer wirksamen Controle zu unterwerfen, sollen in jedem Ort, wo die Gesellschaft Mitglieder zählt, aus der Zahl derselben ein in anerkannt öffentlichem Vertrauen stehender und mit der erforderlichen Sachkenntniß zu Beurtheilung des Gesundheitszustandes und Werths des Viehs ausgerüsteter Mann (vorzugsweise ein verpflichteter Thierarzt, insoweit er nicht bei der Viehaufnahme als Stellvertreter für den Agenten fungirt hat) zum Localinspector bestellt werden. Ein jedes Mitglied hat die Verpflichtung, das Amt eines Inspectors zum Besten der Gesellschaft wenigstens auf ein Jahr zu übernehmen. Die Wahl geschieht auf den alljährlichen Vorschlag der Agenten. Der Wirkungskreis der Inspectoren, welcher sich in der Regel auf den Ort beschränkt, ist durch Instruction bezeichnet. Dieselben erhalten für ihre Bemühung außer der Vergütung für auswärtige Verrichtungen von der Direction, von den in ihrem Geschäftskreise versicherten Mitgliedern und zwar a) im Orte und b) auswärts, sofern sie sich wirklich dahin begeben:

Für einen vollen Tag in der Stadt 1 fl. und auf dem Lande 48 Kreuzer bei den jährlichen Aufnahmen, wenn in einem Tage nur für 1000 fl. Vieh aufgenommen wurde und wenn die Versicherung von einem Tage diese Summe nicht übersteigen sollte für jeden einzelnen Antrag wie folgt

1) in der Stadt; 2) auf dem Lande;

bis	50 fl.	.	.	.	.	.	.	.	— fl.	6 fr.	5 fr.
von	51 =	bis	100 fl.	.	.	.	.	.	— =	8 =	6 =
"	101 =	"	200 =	.	.	.	.	.	— =	12 =	8 =
"	201 =	"	500 =	.	.	.	.	.	— =	14 =	10 =
"	501 =	"	800 =	.	.	.	.	.	— =	18 =	13 =
"	801 =	"	1200 =	.	.	.	.	.	— =	22 =	16 =
"	1201 =	"	2000 =	.	.	.	.	.	— =	30 =	22 =
"	2001 =	"	3000 =	.	.	.	.	.	— =	36 =	27 =
"	3001 =	"	4000 =	.	.	.	.	.	— =	48 =	36 = und
"	4001 =	"	6000 =	.	.	.	.	.	1 =	4 =	48 =

Für eine weitere Anrechnung und Gebührenbezug bleibt der Empfänger verantwortlich.

Jedes Jahr im Monat December findet auf vorhergegangene Einladung eine allgemeine Versammlung Statt, welcher anzuwohnen jedes Gesellschaftsmitglied berechtigt ist. Sie hat zum Zweck

- a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses;
- b) die Einsicht und Begutachtung des Rechnungsberichts;
- c) Beschlüsse über Ergänzung und Abänderung der Statuten, nach vorangegangenem, auf Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beruhendem Antrag des Ausschusses. Wäre jedoch die Direction damit nicht einverstanden, so entscheidet die Generalversammlung;
- d) Entscheidung über Verwaltungsgegenstände, welche ihr der Ausschuss vorlegen zu müssen glaubt.

Zur Gültigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses genügt Stimmenmehrheit der Anwesenden, sowie der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Alle ordentliche Mitglieder ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Einlagen, haben gleiches Stimmrecht, ein anwesendes Mitglied kann nur von einem abwesenden Vollmacht führen. Gegenstände, welche nach Satz c) von Abänderung der Statuten handeln und wo überhaupt eine Abänderung zulässig ist, werden durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen sämmtlicher anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Gesellschaftsmitglieder erledigt.

Alle Beschlüsse, insoweit sie die Mitglieder interessiren, werden durch den schwäbischen Merkur zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Verein versichert nach folgender Classification:

I. Rindvieh und zwar

1te Classe: Rinder über	.	.	.	.	.	.	.	1 bis 2	} Jahre
2te Classe: Rinder über	.	.	.	.	.	.	2 "	3	
3te Classe: Rinder über	.	.	.	.	.	.	3 "	4	
4te Classe: Kühe über	.	.	.	.	.	.	2 und		
5te Classe: Ochsen über	.	.	.	.	.	.	4		

mit Inbegriff des Mastviehes und

II. Pferde, im Alter von vollkommen erreichten 2 Jahren, und im Werthminimum 75 fl. und maximum 25 Louisd'or incl. mit folgender

— hinsichtlich des veränderten Prämienansatzes regulirten Classeneintheilung als,

1. Classe: Die Luxus- (Reit-, Wagen-, resp. Chaisen-) Pferde, die Civil- und Militärdienstpferde, und die Pferde solcher Landwirthhe, welche dreißig Morgen und darüber Feldung (Acker, Wiesen) in eigenem oder pachtweisem Umtrieb bewirthschaften und bei einem Unglücksfalle nachweisen; ferner: die Pferde der Fabrikbesitzer und des Kaufmannsstandes mit Ausschluß derjenigen Pferde, welche zu Geschäftsreisen oder zu auswärtigen Fuhrwerken verwendet werden.
2. Classe: Die Schulpferde der Stallmeister; die patentisirten Beschälhengste; diejenigen Pferde der Fabrikbesitzer und des Kaufmannsstandes, welche zu auswärtigen Fuhrwerken verwendet werden; die Reispferde und die Pferde der Getreide-Mühlenbesitzer und Vorspannhalter; ferner diejenigen Pferde, welche zum Transport von Nutz-, Bau- und Floßholz aus den Waldungen verwendet werden; endlich überhaupt alle diejenigen Pferde, welche weder in der ersten noch in der dritten Classe namentlich genannt sind;

(Bei diesen beiden Classen immer unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Pferde nicht zu den — in der folgenden Classe bezeichneten Leistungen verwendet werden) und

3. Classe: die Pferde der Frachtfuhrleute; die Postpferde, Miethpferde; Pferde der Hauderer (Lohnkutscher); Schiffspferde und solche Pferde, welche zu Bewegung mechanischer Werke gehalten werden.

Bei dem Rindvieh dienen für die Altersklassen folgende besondere Kennzeichen zur Norm, als

- ad 1) wenn der erste Zahnwechsel (2 Schaufeln)
- 2) wenn der Wechsel der innern Milchzähne (4 Schaufeln)
- 3) wenn der Wechsel der äußern Milchzähne (6 Schaufeln)
- 3) wenn den letzte Zahnwechsel (8 Schaufeln oder das Thier abgezähnt), Statt gefunden hat.

Der Beitritt zur Gesellschaft hat unter der weitem Bedingung, daß die Prämienelder ic. auf das betreffende Statsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni baar zu bezahlen sind, zu geschehen. Wünscht übrigens ein (oder im Verband mehrere) zur Gesellschaft tretendes Mitglied zur Bezahlung der Prämie ic. einen Credit bis 11. November laufenden Jahres, so ist solcher, wenn die Schuldigkeit mindestens fünfzig Gulden beträgt, und der betreffende Gemeinderath für die Beiträge in einer Bürgschafts- ic. Urkunde haftet, zu verwilligen.

Die vorgeschriebene Aufnahme hat nach der Classification und zwar:

I. Das Rindvieh en Bloc nach Geschlecht, Alter und Stückzahl mit dem — von dem Viehbesitzer nach Belieben unter Rücksichtnahme auf den natürlichen Zuwachs beim jungen Vieh und dem — durch Mastung zu erzeugenden Mehrwerth im laufenden Jahre anzugebenden und als Norm zur Versicherungssumme dienenden Durchschnittspreise dem Stück nach, und

II. die Pferde im Einzelnen nach fortlaufenden Nummern, Zahl, Geschlecht, Alter, Farbe, besonderen Kennzeichen und Race, unter Angabe

der, von dem Versicherungslustigen zu bestimmenden, in keinem Falle aber die Grenzen des verkäuflichen Werths überschreitenden Versicherungssumme durch den Agenten oder dessen Stellvertreter im Beisein des Localinspectors zu geschehen, sowie derselbe den diesfalligen Versicherungsantrag doppelt anzufertigen, und sich sofort auf demselben von dem Antragsteller der unterschriftlichen Erklärung zu versichern hat,

1) daß das zur Versicherung gestellte Vieh gesund ist, und sich nach seinem besten Wissen kein Stück darunter befindet, bei dem der Ausbruch einer Krankheit, sie mag Namen haben, wie sie wolle, nach menschlichem Ansehen, oder in Folge früherer Vorgänge zu befürchten sei;

2) daß ihm nicht bekannt ist, daß im Orte, oder in der Nähe, ansteckende Krankheiten zur Zeit unter dem Vieh herrschen;

3) daß er gelobe, bei Wartung und Pfllegung des versicherten Viehes, dieselbe Sorgfalt darauf verwenden zu wollen, als wäre es nicht versichert; und

4) daß er überhaupt verspreche, den Statuten und Gesellschaftsbeschlüssen in allen Puncten nachkommen zu wollen.

Nach vollzogener Prüfung von Seiten des Agenten und Localinspectors ist von ihnen entweder der Versicherungsantrag durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bestätigen oder in Anstandsfällen, namentlich bei zweifelhafter Gesundheit des Viehstandes, der Direction unter Angabe diesfalliger Gründe zur Entscheidung vorzulegen.

Auf den Grund des als gesund zur Versicherung erkannten Viehes hat der Agent die Prämien u. s. w. zu berechnen, den Betrag zu erheben, dafür eine Interimsbescheinigung auszustellen und jenen unter Anschluß des doppelt und defectlos gefertigten und mit Angabe des Datums für die Prämie ic. bescheinigten Versicherungsantrags an die Direction mit erster Post einzuschicken.

Tritt der Fall einer Veränderung des Viehstandes ein, und zwar:

I. mittelst Zuwachses

1) beim Rindvieh;

so findet zwar keine Nachversicherung Statt; dagegen unterliegt, wenn sich bei demselben aus Veranlassung eines Sterbefalles durch die vorgeschriebene Abzählung, Classification, und ermittelte Werthbestimmung des ganzen derzeitigen versicherungsfähigen Bestandes unter Zugrundlegung, beziehungsweise Vergleichung des in dem vorliegenden Versicherungsantrag angenommenen Durchschnittspreises ein erhöhter Versicherungswerth ergibt, das hienach erscheinende Plus (Mehr) dem vollen Prämien- und Reservefondsbeitragsansatz;

2) Pferde;

sind jederzeit nachzuversichern und in Fällen, wo es sich um Ergänzung eines verkauften oder vertauschten und versichert gewesenen Pferdes handelt, dessen Versicherungssumme von der der Nachversicherung in Abzug zu bringen, und das erscheinende Plus (Mehr), sowie wenn der Verein für das verkaufte ic. sowohl als für das Ergänzungspferd Entschädigung zu leisten hätte, letzteres nachträglich dem Prämienreservefonds- und Portobeitragsansatz unterworfen ist;

II. mittelst Abgangs durch Verkauf, Tausch und Schenkung aber, ist von jedem einzelnen Falle dem Localinspecteur sogleich Anzeige davon zu machen. Jede Nachversicherung läuft mit der Hauptversicherung ab. Die Prämie ist pro rata zu berechnen, die Kosten aber für ein volles Jahr.

Jedes Gesellschaftsmitglied, welches aus einem andern Stalle Vieh kauft, oder auf sonstige Weise in dessen Besitz kommt, hat dasselbe unter Vorzeigung der amtlich ausgestellten Viehurskunde dem Localinspector und der amtlich bestellten Ortsviehschau sogleich anzuzeigen, und möglichst so lange von dem versicherten Vieh entfernt zu halten, bis es dieselben unzweifelhaft für gesund erkannt haben. Diese Erkennung, sowie die Nachversicherung der acquirirten oder nachgezogenen und das vorgeschriebene Alter von zwei Jahren erreichten Pferde hat jedenfalls vor Ablauf von 15 Tagen zu geschehen. Die Viehurskunde hat der Versicherte in besonderen Verwahr zu nehmen.

Versicherungen neueintretender Mitglieder, welche ihren Eintritt in der bestimmten Frist nicht angemeldet haben, oder wenn bei ältern Unterbrechungen Statt fanden, sowie Nachversicherungen durch Kauf oder Zuwachs nehmen erst nach 30 Tagen vom Tage der bezahlten Prämie angerechnet ihren Anfang.

Von solchem Vieh, das dem Neuversicherten in den ersten 30 Tagen von Bezahlung der Prämie ab an irgend einer Krankheit erkrankt, fällt, verunglückt, oder getödtet wird, soll die Prämie im vollen Betrag wieder aus der Vereinskasse ersetzt werden.

Die desfalligen Versicherungsurkunden werden von dem Director unter Bedrückung des Vereinsiegels ausgestellt und haben ein Jahr vom Tage der Prämienzahlung an abzulaufen, sind übrigens für fünfjährige Mitglieder im Falle gegründeter Verhinderung an der zeitigen jährlichen Viehaufnahme von Seiten der Aufnahmscommission noch 10 Tage als prolongirt zu betrachten, worauf ihr Recht erlischt. Nachversicherungen haben die Nummer der Hauptpolice nachzuweisen und laufen gleichzeitig mit derselben ab.

Verändert ein Vereinsmitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Königreichs oder Grenz-Rayons, so hat dasselbe der Bezirksagentur, bei welcher es versichert hat, sowie derjenigen, in deren Bezirk es übergesiedelt ist, unverweilt Anzeige zu machen.

Würde die Direction einen Versicherungsantrag aus irgend einem Grunde zurückweisen, so kann sie deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Sollte ein ordentliches Gesellschaftsmitglied die jährliche, oder die in Folge von Veränderungen im Laufe des Jahres bedungene Aufnahme seiner Versicherung nicht vornehmen lassen, so hat es nicht nur allen Anspruch auf Ersatz bei erlittenem Verluste verloren, sondern ist zudem noch gehalten, seine Prämie u. nach Maßgabe seiner letzten Versicherungssumme zu bezahlen, wenn nicht die Direction die weitere Versicherung abgelehnt hat.

Wird das versicherte Vieh auf andere Hutungen oder in Futter gegeben, oder auch von einem Versicherten fremdes Vieh in Futter genommen, so ist zuvor durch den Agenten die Genehmigung von der Direction einzuholen.

Jeder Versicherte hat sich wohl zu hüten, seine Kühe von einem Farren bespringen zu lassen, der ungesund ist, oder in einem Stalle steht, in welchem krankes Vieh sich befindet. Ebenso hat er seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß seine Stallungen von unbekanntem Menschen ohne seine Erlaubniß nicht betreten werden; bei bössartigen

Krankheiten hingegen ist der Zutritt in dieselben jedem Unbefugten zu verweigern.

Ein jeder Versicherte ist verbunden, Alles und Jedes, was er im Laufe der Versicherung zum Nachtheil der Anstalt wahrnehmen sollte, zur schleunigen Kenntniß, entweder der Direction unmittelbar, oder des Agenten, oder des Localinspectors zu bringen, wie auch in Vereins- sachen jede verlangte Auskunft bereitwillig zu geben; und den aus Veranlassung der periodischen Revisionen und Visitationen gemachten Ausstellungen zur Abhülfe geneigtes Gehör zu schenken.

Zur Bestreitung der Entschädigungen wird alljährlich ein Tarif über die Jahresprämien-Ansätze (Einlagen) mit Rücksicht auf die Classification von der Vereinsdirection und dem Ausschusse festgesetzt; diese soll außer den stipulirten Gebühren auf ein Jahr betragen:

Von Rindvieh nicht unter 1 Prozent.  
 Von Pferden I. Classe nicht unter  $2\frac{2}{3}$  Prozent \*)  
 " " II. " " "  $3\frac{1}{4}$  "  
 " " III. " " "  $4\frac{1}{3}$  "

Jedes Vereinsmitglied hat neben der Prämie noch einen jährlichen Beitrag zu dem Reservefond von  $\frac{1}{6}$  Prozent oder 10 fr. vom Hundert zu bezahlen, wovon übrigens die fünfjährigen Mitglieder in den nachfolgenden vier Jahren befreit sind. Wenn in einem Jahre aus den Prämien die Viehverluste nicht bis zu  $\frac{2}{3}$  bezahlt werden könnten, werden vom Reservefond dazu  $\frac{2}{3}$  verwendet.

Alle Eingaben und Zahlungen an die Vereinsdirection und deren Casse werden unfrankirt angenommen, wie alle Zurücksendungen frankirt abgehen, wogegen dem Versicherten ein gleichmäßiger angemessener Portobetrag von 8 fr. für jeden einzelnen Antrag für die Casse berechnet wird. (Bei Sterbefällen findet dies keine Anwendung, weil alle hierauf bezüglichen Porto-Auslagen in das Gesamt-Kosten-Verzeichniß gehören; es sind deshalb alle auf Sterbefälle bezügliche Akten frankirt einzusenden.)

Wenn ein Stück Vieh, das bei dem Verein versichert ist, erkrankt, oder äußerlich schwer beschädigt und hierdurch gänzlich unbrauchbar wird, oder sogar augenblicklicher Tod eintritt; so hat der Versicherte in solchen Fällen längstens binnen zwölf Stunden, dagegen bei ansteckenden Krankheiten sogleich dem Localinspecteur und dem betreffenden Agenten und dieser an die Direction und in letzterem Falle auch der Ortspolizei- behörde die Anzeige davon zu machen.

Der Versicherte hat das erkrankte und versicherte Thier von dem übrigen Vieh abzusondern, und für den Fall einer seuchen- artigen und ihrer Natur nach sehr bössartigen Krankheit, als z. B. Rinderpest, Milzbrand, das noch nicht befallene Vieh sogleich aus dem Stalle zu bringen, auch sogleich und jedenfalls binnen 4 Stunden einen gesetzlich geprüften und verpflichteten Thierarzt zu rufen, und demselben das erkrankte Thier in ärztliche Behandlung zu geben. Bis zu dessen Erscheinen mögen die Ortsviehschauer, der Localinspecteur oder andere geeignete Personen zu Rathe gezogen, und je nach Umständen

\*) Man scheint sich an den Prämientarif nicht streng zu binden, denn wir sehen Versicherungen, wo nur 2% Prämie bezahlt worden war.

zulässige Hausmittel angewendet werden. Wird Ueberlaß angeordnet, so hat dies außerhalb des Stalles zu geschehen.

In Fällen, wo ein Pferd oder ein Stück Rindvieh entweder durch äußerliche Verletzung, z. B. Beinbruch, gänzlich unbrauchbar wird, oder der Art erkrankt, daß eine wirkliche Unbrauchbarkeit vor Augen liegen sollte, hat ein Zusammentritt von folgenden Personen, und zwar: dem geprüften und verpflichteten Thierarzte, den zwei gemeinderäthlich bestellten und verpflichteten Ortsviehschauern und dem bestellten Localinspector Statt zu finden. Diese haben demnächst eine allgemeine Besichtigung des Thiers vorzunehmen, sodann das Ergebniß, so wie das, von dem betreffenden Thierarzte über das Thier in Frage auszustellende schriftliche und mit den erforderlichen Gründen unterstützte Gutachten in Berathung zu ziehen, und hiernach in der sich ergebenden Richtung einen schriftlichen und zu beurkundenden Beschluß zu fassen: ob und aus welchen Gründen die Tödtung und deren Vollziehung zu erkennen sei. Als Entscheidungsgründe für die augenblickliche Tödtung zum Besten der Anstalt sind äußerliche Verletzungen z. B. Beinbruch und die hiernach sich ergebende gänzliche Unbrauchbarkeit oder sonstige vorliegende Krankheitsumstände des Thiers zu betrachten. Dagegen wird bei Pferden, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge der Tödtung hastet, die Bestätigung des Erkenntnisses der Direction vorbehalten.

Da dem Versicherten die Ueberreste von dem fraglichen Thier, wenn der Kleemeister kein Recht darauf hat, in natura überlassen bleiben, so ist der Werth (oder Ersahleistung vom Kleemeister) der Haut, des Unschlitts und Fleisches, sofern letzteres nach den bestehenden Ordnungen ausgehauen werden darf, von den Ortsviehschauern, dem Localinspector und Thierarzte, auch nach Umständen unter Mitwirkung des Agenten, nach pflichtmäßigem — jedoch sich auf Billigkeit für den Verunglückten gründenden Ermessen zu taxiren, und dieser Werth als Abschlagszahlung an der Entschädigung — insofern gegen dieselbe keine Bedenken obwalten, zu behandeln. Einer Berufung (Beschwerde) gegen diese Taxirung wird unter den eingeräumten Billigkeitsrückichten nicht stattgegeben. Im Uebrigen ist dem Betheiligten von der erkannten Tödtung gehörige Eröffnung zu seiner Erklärung zu machen.

In allen Todesfällen ist die Section von dem betreffenden, gesetzlich geprüften und verpflichteten Thierarzt in Anwesenheit von zwei verpflichteten Ortsviehschauern, dem Localinspector und Versicherten alsbald vorzunehmen.

Bei jedem Sterbefall ist, jenachdem er den Rindvieh- oder Pferdestand betrifft, die Abzählung des derzeitigen vollen Viehbestandes des Versicherten genau vorzunehmen, und das Resultat in das Zeugniß aufzunehmen.

Insofern es sich übrigens hierbei hinsichtlich des Rindviehbestandes ergeben sollte, daß nach Vergleichung des Versicherungs-Antrags die durchschnittliche Versicherungssumme in der einen oder andern der bestehenden fünf Classen noch nicht fixirt wäre; so hat deren Fixirung und Aufnahme in das gedachte Zeugniß zu geschehen.

Ueber alle sowohl durch Krankheit als durch Tödtung vorkommende Sterbefälle, sind die erforderlichen Beweismittel längstens binnen 4 Tagen an den betreffenden Agenten zu übergeben. Sie bestehen in dem von

dem Thierarzte u. ausgestellten Zeugnisse nach dem — den Statuten angehängten Muster und die Vorlegung dieses Zeugnisses ist für den Versicherten zu Begründung seiner Entschädigungsansprüche nothwendig.

Die Direction wird, wenn sie die statutenmäßigen Beweise über die Ursachen des Todes außer allem Zweifel genügend findet, und sonst auch kein besonderer Grund zu einer Beanstandung vorliegt oder gegeben ist, die volle Versicherungssumme zur Entschädigung vermerken, dagegen fällt der Ersatz weg:

a) Wenn einem neu eintretenden Mitglied innerhalb 30 Tagen vom Tag der bezahlten Prämie an, ein Stück Vieh an irgend einer Krankheit erkrankt, verunglückt, fällt, oder getödtet wird. Die Prämie von diesem Stück wird zurückvergütet.

b) wenn einem Gesellschaftsmitglied überhaupt ein neuacquirirtes oder nachgezogenes versichertes Thier in den ersten 30 Tagen von Bezahlung der Prämie ab, erkrankt, verunglückt, fällt oder getödtet wird.

c) wenn das versicherte Thier verkauft, vertauscht oder verschenkt wird, mit Ausnahme der gesetzlichen Gewährschaft für Hauptmängel, da die Versicherung gegenüber dem Gesellschaftsmitgliede noch so lange fort-dauert, als nach gesetzlichen Bestimmungen für Hauptmängel Gewährs-schaft zu leisten, und wirklich in einer vom Verkäufer amtlich ausge-stellten Viehurfunde garantiert ist, und das fragliche Vieh im Inlande bleibt, oder in den Stall eines ausländischen Mitgliedes kömmt;

d) wenn der Tod des versicherten Thieres absichtlich, oder durch erwiesene grobe Nachlässigkeit oder Mißhandlung veranlaßt worden ist;

e) wenn der Versicherte bei Viehzuwachs durch Nachzucht sowohl als durch Kauf und Tausch dessen Gesundheitszustand nicht binnen drei Tagen durch die Localinspection und Ortsviehschau untersuchen, und bei Pferden die Nachversicherung innerhalb 14 Tagen bewerkstelligen läßt;

f) wenn nicht binnen 12 Stunden von dem Erkranken, oder außer-lich schweren Verletzung, oder dem augenblicklichen Tode und bei an-stekender Krankheit eines Thiers nicht sogleich und wenigstens in vier Stunden die Anzeige geschieht;

g) wenn bei eingetretenen Krankheiten unter dem versicherten Vieh die ärztliche Hülfe nicht sogleich und wenigstens in vier Stunden ge-sucht und mit dem erkrankten Vieh nicht nach den Vorschriften des Statuts verfahren worden ist, beziehungsweise der Versicherte sich in die erkannte Tödtung nicht fügt;

h) wenn sich in Beziehung auf Pferde bei deren Abzählung in Vergleichung mit dem Versicherungsantrag u. eine Inconformität her-ausstellt, d. h. sich ergibt, daß der ganze Pferdstand nicht versichert war.

i) wenn in dem Antragsverzeichnisse erweislich falsche Angaben ent-halten sind, namentlich:

aa) wenn ein Versicherter sich beikommen läßt, anderes nicht versichertes Vieh unterzuschieben, oder überhaupt auf irgend eine Art des Betrugs gegen die Anstalt überführt wird;

bb) wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt, d. h. auch bei einer andern Anstalt in derselben Eigenschaft versichert ist;

k) wenn das Vieh erweislich in böswilliger Absicht zum Nachtheil der Vereinscasse nicht die erforderliche Pflege und Wartung erhält;

l) wenn dem Thiere Anstrengungen zugemuthet wurden, welche

erweislich dessen Naturkräfte überstiegen haben, und in deren Folge es erkrankt, fällt oder getödtet werden mußte;

m) wenn ein versichertes Thier außerhalb des in dem Auslande angenommenen Grenz-Rayon von 20 Poststunden erkrankt, fällt oder getödtet werden mußte;

n) wenn ein Stück Vieh aus einem Orte, beziehungsweise Stalle, in welchem eine Epidemie herrscht, oder welche von derselben nicht amtlich reingesprochen, und wo also die Sperre nicht aufgehoben ist, überführt wird; (zudem verliert der Versicherte auf seinen ganzen Viehstand alle und jede Garantie und wird aus der Gesellschaft, ohne irgend einen Anspruch an dieselbe, gestossen) und

o) in Fällen eines — durch feindliche Gewalt und Einsturz von Gebäuden, auch eines, wenn das Vieh bereits bei irgend einer bestehenden Mobilien-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert ist, durch Brandunglück und Blitzschlag, oder in deren Folge entstandenen Verlustes;

p) wenn ein versichertes Thier in das Ausland, oder an eine von der Anstalt ausgeschlossene Person verkauft, vertauscht oder verschenkt wird.

Die Anstalt wird aber in allen Fällen, soweit besondere mildernde Rücksichten vorliegen und dieselben mit dem Interesse aller ihrer Mitglieder vereinbar erscheinen, stets die Billigkeit vorwalten lassen und den Versicherten alle Weitläufigkeiten gern zu ersparen bemüht sein.

In Fällen, wo von Dritten Ersatzeleistungen für durch deren Verschulden gefallenes oder getödtetes Vieh, sowie für hierauf bezügliche Kosten stattfinden, kommen jene ganz — und letztere nach Verhältniß, der Gesellschafts-Casse in derjenigen Größe zu gut, in welcher nämlich die Vereinskasse eine Entschädigung gereicht hat.

Die in Folge ärztlicher Behandlung entstandenen Kosten, sowie die — für die in Thätigkeit gewesenen Ortsviehschauer und den Localinspector üblichen Taggelde, auch die für die Agenten von jedem einzelnen Todesfalle festgesetzten Gebühren, und zwar vom Rindvieh bis 75 fl. incl. 2 $\frac{0}{100}$ , darüber aber und bei Pferden 1 $\frac{1}{2}$  $\frac{0}{100}$  von der Versicherungssumme u. s. w. zur Hälfte, welche aber in keinem Falle den — als Maximum angenommenen Betrag von Zehn Procent von jenen übersteigen darf, auf die Vereinskasse übernommen. Für den Fall aber der Betheiligte aus Gründen der Entschädigung entweder ganz, oder nur theilweise für verlustig erklärt werden sollte, so hat derselbe auch die Kosten im ersten Fall allein, und im zweiten nach Verhältniß zu tragen.

Nach acht Tagen vom Eingange der Zeugnisse an, wird von der Direction eine Abschlagzahlung und zwar bei Pferden von zwei Dritttheilen, bei Rindvieh von drei Vierttheilen bei gewöhnlichen Krankheiten und Unglücksfällen decretirt, bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten aber soll durchaus nicht mehr als die Hälfte der Versicherungssumme decretirt und ausgezahlt werden. Letzterer Fall ist übrigens nur dann als eingetreten anzusehen, wenn polizeiliche Anordnungen gegen den betreffenden Stall oder den ganzen Vieh- oder Pferdebestand einer Gemeinde verhängt werden; alle Decreturen geschehen jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der Rückzahlung vor dem Rechnungsabschlusse und unter Einräumung eines diesfallsigen Vorzugsrechts 4. Classe für den Fall nämlich: daß die Classe am Rechnungschlusse eine Entschädigung in solchem Betrage je nicht sollte gewähren können, oder derselbe

dem Versicherten nicht gehören sollte; es hat daher jeder Empfänger einen Revers dieserhalb auszustellen und denselben vom Ortsvorsteher bescheinigen zu lassen. Sollte in einem besonders unglücklichen Jahre durch den bis Martini gegebenen Credit der vorhandene Cassenbestand nicht hinreichen, um  $\frac{2}{3}$  und resp.  $\frac{3}{4}$  an den bis dahin vorkommenden Verlusten zu entschädigen, so ist die Vereinsdirection befugt, gegen die — diesen Credit bekräftigenden Documente ein Anlehen bis zum gleichen Betrag aufzunehmen.

Sollten in einem besonders unglücklichen Jahre die Einnahmsquellen und der etwaige Reservefonds betreffend nicht hinreichen, um nach Abzug der Vereinsausgaben und den Rückvergütungen sämtliche Entschädigungen daraus zu bestreiten; so wird die vorhandene Summe nach dem Verhältnisse der Größe der zuerkannten Entschädigungssumme ausgetheilt, und der Rest bei der Jahresrechnungsabkehr von dem Ausschuss in Abgang decretirt. Sollte dagegen in günstigen Jahren, nach Bestreitung aller Vereinsausgaben und Bezahlung des letzten Drittheils, beziehungsweise Biertheils der im laufenden Jahre bis zum Rechnungsschluss vorgemerkten Vergütungsbeträge noch einiger Ueberschuss vorhanden sein, so wird derselbe dem Reservefond zugewiesen.

Insofern aber dem Versicherten die Ueberreste des Thiers zu einer gewissen Taxe, ob solche die Versicherungssumme übersteigt, oder minder beträgt, zugewiesen wurden, und der Fall eintreten sollte, daß den übrigen Versicherten ihre Verluste nicht in demselben Maaßstabe vergütet werden konnten, als die Summe besagt, die Ersterer durch Zuweisung der Ueberreste bereits empfangen, so hat derselbe dieserwegen keine Rückvergütung an die Gesellschaftscaffe zu leisten.

Die Entschädigungsgelder werden auf Gefahr und Kosten des Empfängers zur unverweilten Ausbezahlung an den betreffenden Agenten gegen Empfangsbescheinigung von dem Betheiligten pr. Post gesendet.

Alle und jede Irrungen in Angelegenheiten dieses Versicherungsvereins sollen, wenn eine gütliche Vereinigung und Auseinandersetzung nicht zu ermitteln ist, ohne gerichtliches Verfahren durch schiedsrichterlichen Ausspruch auf gemeinschaftliche Kosten der betreffenden Theile zur Entscheidung gebracht werden. Das Verfahren ist im Statut vorgeschrieben.

Die Gesellschaft ist nur alsdann als aufgelöst zu betrachten, wenn so viele Mitglieder zurücktreten, daß keine weitere Fortsetzung möglich ist. In diesem Falle wird das Gesellschaftsvermögen unter die zur Zeit noch vorhandenen ordentlichen Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen, welche dieselben in den letzten ununterbrochenen vier Jahren zusammengerechnet, gemacht haben, vertheilt.

Einen weitem Fond als die Prämieinnahme hat der Verein nicht nur noch nicht erlangt, sondern es hat, wie uns die Verwaltung benachrichtigt, sogar jeder Jahresverein von dem kommenden einen Vorschuss auf Wiederersatz erhalten, der aber jedes Mal in Abgang geschrieben wird. Die rückständigen Entschädigungsreste an 6435 fl. würden sich durch den Verlust des Anspruchs, wenn Mitglieder ausscheiden, vermindern, wenn nicht immer neue dazu kämen. Vom 1. Juli bis ultimo October 1844 wurden versichert:

2764 Stück Rindvieh mit fl. 213,898. und

2721 „ Pferde „ = 469,153.

zusammen mit 683,051 fl., darauf die Prämie 17,947 fl. 12 kr. betrug. Die Verluste beliefen sich bis dahin auf ca. 8000 fl.

Die Zahl der in Thätigkeit stehenden Agenten ist 120, und die Durchschnittsprämie auf beide Thiergattungen beträgt im letzten Jahre von 100 Gulden 2 fl. 38 kr.

#### b) Kritik.

Je schwieriger eine Versicherungs-Art ist, jemehr es darin im Allgemeinen an Erfahrung gebricht und je größere Rücksicht dabei auf örtliche Verhältnisse genommen werden muß, desto weniger Gewicht kann einer Beurtheilung solcher Institute beigelegt werden, desto schwerer ist sie. Und es mag der Verfasser, obgleich er sich wohl von Allen am längsten und mehresten damit beschäftigt hat, am tiefsten in das Wesen der Viehversicherung eingedrungen sein dürfte, es sich nicht verhehlen, daß selbst sein Wissen darin, nach seinen Anforderungen, nur Stückwerk ist.

Nach dieser Vorausschickung nimmt er keinen Anstand, die Beurtheilung des Statuts des vorerwähnten Vereins vorzunehmen. Es ist davon sehr viel aus seiner eignen Feder geflossen, freilich zu einer Zeit, wo ihm noch viel von der später in dieser Versicherungsbranche gesammelten Erfahrung abging.

Die Form des Statuts hat uns nicht gefallen; es ist viel zu weitläufig, entbehrt aller Logik und wimmelt von Wiederholungen und unnöthigem Wortkram, ohne daß es die für den Landmann nöthige leichte Faßlichkeit enthält. Besser sind die Bestimmungen, obgleich wir uns auch mit vielen davon nicht einverstanden erklären können. Doch wir wollen unsrer Meinung nicht vorgreifen und die weitem Schattenseiten des Statuts speciell beleuchten.

Daß nach §. 7 jedes Mitglied den zu versichernden Werth der Thiere selbst bestimmen kann, ist unzweifelhaft sehr gewagt und die Frage ad. 16 in dem thierärztlichen Attest kann höchstens nur Stoff zu Weitläufigkeiten geben, nicht vor hoher Werthstaren und Mißbrauch schützen, da keine Bestimmung vorhanden ist, daß der Werth, den ein Thier unmittelbar vor dem Tode hatte, den Maafstab zum Ersatz giebt. Wo die Aufnahme jeder Versicherung und die specielle Besichtigung jedes einzelnen Thieres alljährlich von 2 Beamten der Gesellschaft, Agenten und Local-inspector vorgenommen wird, sollte auch die Tare von diesen bestimmt werden. Dagegen sollen diese Beamten neben der Gesundheit des Viehes auch die Richtigkeit der fremden Tare bescheinigen, eine Aufgabe, die ebenso schwierig ist, als sie zu Unannehmlichkeiten führen muß, wenn die Beamten ihre Schuldigkeit thun sollen.

Nach §. 31e gehört es zur Function des Ausschusses, welcher nach §. 24. regelmäßig alle Vierteljahre zusammentritt, die Protocolle über Schadenvergütungen zu prüfen und die Entschädigung zu bestätigen. Nun soll aber die Bezahlung der Schäden, wenn die Direction etwas nicht zu erinnern findet, nach §. 92. acht Tage nach Einlauf der Zeugnisse bewirkt werden. Wie kann also die Direction den Paragraph 92. halten, wenn sie dem Ausschusse gegenüber nicht im steten Obligo sein will?

Zu den Functionen des Directors gehört nach §. 34. auch die Aufnahme der Protocolle über Viehverlust-Vergütungen. Wie läßt sich aber §. 91. damit vereinigen, wo es heißt: „Ueber alle sowohl durch Krankheit als durch Tödtung vorkommende Sterbefälle sind die erforderlichen Beweis-

mittel längstens binnen 4 Tagen an den betreffenden Agenten zu geben“ und was müßte es nicht für Zeitverlust und Kosten machen, wenn der Director die Aufnahme persönlich bewirken sollte, so gut es auch immerhin wäre. Bei den schwachen Kräften der Gesellschaft und dem Mangel aller Hilfsfonds wird die Direction, wenn sie die Schäden prompt bezahlen will, nicht in den Fall kommen (§. 61.), die Prämien-gelder creditiren zu können, und der nur zu lästigen Anmuthungen führende Paragraph könnte daher füglich wegfallen, zumal es ihr auch kaum gelingen dürfte, Vorschüsse von irgend Jemand zu erhalten (vergl. §. 96).

Den bestimmten Prämientarif hat die Verwaltung zurückgehalten und nur das Minimum im Statut festgestellt; allein vergleicht man die jährliche Durchschnittsprämie ihrer Rechnungsabschlüsse mit dem §. 80. des Statuts bestimmten Minimum, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie viel zu geringe Sätze erhebt, daß sie selbst recht gut weiß, daß es dabei unmöglich ist, die Verluste voll zu ersetzen, und es daher befremden muß, wenn sie auf Versprechungen hindeutet, die sie nicht erfüllen kann. Abgesehen von der in jeder Beziehung großen Schädlichkeit eines vollen Schadenersatzes des versicherten Viehes, hat die Gesellschaft in den verflossenen Jahren gesehen, daß ihr selbst die Abschlagszahlung von  $\frac{2}{3}$  der Versicherungssumme kaum möglich geworden ist; die Verwaltung hat daher Aufforderung genug, ja sie sollte es für Pflicht halten, im Statut zu bestimmen, daß die Schäden nur bis zu einer bestimmten Höhe ersetzt würden. Die neue Abänderung, beim Rindvieh  $\frac{3}{4}$  — Statt früher  $\frac{2}{3}$  zu vergüten, ist also ein um so größerer Mißgriff, und man wird zeitig genug davon abgehen müssen, wenn die Prämien nicht erhöht werden. Die Classeneintheilung ist recht gut, nur befremdet es, daß Lohn-, Mieth- und Fuhrmannspferde angenommen werden. Als sehr empfehlenswerth ist dagegen die beabsichtigte Bildung eines Reservefonds zu betrachten. Allein wenn man keinen höhern Beitrag dazu bestimmt oder demselben nicht noch andere Einnahmequellen überweist, wird man lange zu sammeln haben, ehe er der Gesamtheit von Nutzen sein kann.

Daß man die Kosten der thierärztlichen Behandlung der erkrankten Thiere auf die Vereinscasse übernimmt, hat sehr viel für sich, nur sollte die Prämie höher sein; aber daß auch die Agenten für jeden Sterbefall eine Gebühr erhalten, ist eine Einrichtung, welche durchaus nicht zu empfehlen ist. Es muß vielmehr das Interesse derselben dahin gerichtet sein, daß kein Verlust eintritt.

Sehr mangelhaft ist die Bestimmung §. 110. wegen Auflösung der Gesellschaft. Was will man denn damit sagen, wo es heißt: wenn so viel Mitglieder zurücktreten, daß keine weitere Fortsetzung möglich ist? Möglich ist eine Fortsetzung, wenn nur noch zwei Mitglieder bleiben.

Endlich müssen wir noch der Kosten kurze Erwähnung thun. Wer 6 Stück Rindvieh à 50 fl. mit 300 fl. versichert, zahlt nach §. 76.

	a)	dem Agenten . . .	fl. — 28	fr.
	b)	„ Inspector . . .	= — 14	„
nach §. 82.	c)	der Verwaltung =	— 10	„
„ = 83.	d)	zum Reservefond =	— 30	„
„ = 85.	e)	Portobeitrag . . .	= — 8	„
„ = 81.	f)	dem Director . . .	= — 18	„
„ =	g)	der Wittwe . . .	= — 4 $\frac{1}{2}$	„

fl. 1. 52 $\frac{1}{2}$  fr.

oder pr. Haupt ca. 19 fr. ohne das Gehalt von 1%, des Directors §. 81., und der Diäten und Reisekosten bei Revisionen und Visitationen §. 40. Es belaufen sich also die Kosten sehr hoch und stehen mit der Prämie von 1%, da sie  $\frac{2}{3}$  derselben erreichen, in keinem Verhältniß.

Uebrigens hat die Gesellschaft ihr sechstes Jahr erreicht, und wenn sie auch mit vielen Verdrießlichkeiten zu kämpfen gehabt hat, manchen Anspruch abweisen mußte, und es nicht Jedem recht machen konnte, so zeigt doch die im Zunehmen begriffene Theilnahme, daß man in dem sich vorbezeichneten Wirkungskreise mit ihr zufrieden ist, und es läßt besonders die Wahl des jetzigen Directors ein ferneres glückliches Gedeihen hoffen. Viel dazu wird die angeordnete Controle durch die Localinspectoren beitragen, wenn sie nach dem Statut gehandhabt wird.

Die Verwaltung wird sich um das Allgemeine verdient machen, wenn sie mit ihren Erfahrungen nicht so hinterm Berge hält und ihre speciellen Rechnungen künftig der Dessenlichkeit nicht vorenthält.

## B. Ceres.

### Bank für Oekonomen und Pferdebesitzer zur Versicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden in Frankfurt a. M.

#### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Wie schon in der allgemeinen Geschichte dieser Versicherungsbranche erwähnt, faßte man die Idee der in Heilbronn projectirten gleichartigen Vereinigung auf und rief die Anstalt, noch ehe Herr Schindler, bei welchem sich die Begründer Rosalino und Michel vorher um eine Agentur beworben und von ihm alle Papiere erhalten hatten, damit zu Stande kam, im Januar 1843 ins Leben. Dieser Versicherungszweig war in der Frankfurter Gegend unter den Landleuten besonders durch die Leipziger Anstalt, welche sich aber in Folge der großen Sterblichkeit unter dem Rindviehe daselbst bald nach dem Jahre 1834 zurückgezogen hatte, bekannt und das Bedürfniß nach einer solchen Anstalt daselbst sehr fühlbar geworden; und so durfte denn an Theilnahme nicht gezweifelt werden. Ja es würde der Erfolg noch ein weit günstigerer gewesen sein, wenn sich, was nun einmal wesentliches Erforderniß zu Begründung derartiger Institute ist, Männer von Einfluß an die Spitze gestellt hätten.

Das Statut dieser Gesellschaft ist ebensowenig mit höchster Bestätigung versehen, wie die Verfassungsartikel der Heilbronner und Homburger Vereine. Sie entbehren mithin alle der Corporationsrechte. Unsere Frankfurter Gesellschaft dehnt ihren Wirkungskreis auf die Königreiche Preußen \*) und Baiern, das Churfürstenthum Hessen\*\*),

\*) Diese Angabe muß wohl auf einem Irrthum der Direction beruhen, da man in Preußen die Zulassung von Ertheilung der Concession abhängig macht und sie dieselbe zur Zeit dort noch nicht besitzt.

\*\*) Desgleichen, es müßte denn die huresische Kreisamtliche Bekanntmachung wieder zurückgenommen worden sein. Ebenso auch das Verbot dieser Gesellschaft im Großherzogthum Hessen, mittelst einer durch die Kreisblätter publicirten Ministerialverfügung.

das Großherzogthum Hessen, das Herzogthum Nassau und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt aus.

Da wir es im Interesse dieses noch wenig bekannten schwierigen Versicherungszweiges halten, das beste für einen weiten Geschäftskreis berechnete darüber vorhandene Statut ziemlich vollständig mitzutheilen, dieses unstrittig das Homburger ist und die Ceres dasselbe in den Hauptprincipien ebenfalls angenommen hat, so verweisen wir, bezüglich desselben, im Allgemeinen auf die nachfolgende Homburger Anstalt und bezeichnen nur die Abweichungen:

a) Der Werth der Thiere wird vor der Aufnahme durch zwei Taxatoren festgesetzt. Es sollen demzufolge in allen Orten, wo die Gesellschaft Versicherungen hat, womöglich aus der Zahl der Theilnehmer 1 oder 2 zuverlässige Männer, welche das Geschäft gegen eine Taxationsgebühr von 6 Kreuzer pr. Haupt besorgen und auch Revisionen halten, gewählt werden.

b) Die Direction besteht aus einem Director und einem Nendanten (Letzterer hat eine Caution von 3000 fl. zu leisten), unter Zuziehung eines Consulanten. Der eigentliche Director ist Herr C. Haack. Bei seiner jetzigen Abwesenheit als Führer von Auswanderern nach dem Texas, vertritt der Consulant Herr Dr. jur. Seidner gegenwärtig interimistisch dessen Amt. Der Director erhält für seine Bemühung eine halbjährige Remuneration von 4 Kreuzer von jedem versicherten Thiere, sowie die festgesetzten Ein- und Ausschreibengebühren. (Sie sind eine Kleinigkeit geringer als in Homburg.) Er hat die Büroaufkosten davon zu bestreiten. Der Nendant erhält halbjährlich 1. und der Consulant  $\frac{1}{2}\%$  Provision vom Betrage der Legegelder.

c) Auswärts werden Specialdirectoren ernannt und diese haben die Agenten anzustellen und zu inspiciiren. Sie erhalten  $4\%$  vom Betrage der Legegelder, sowie bei Besorgung der Aufnahmen von 1 bis 10 Haupt pr. Stck. 12 fr., von 11 bis 20 — 9 fr., von 21 bis 30 — 6 fr. und dann für jedes weitere Stück 4 fr., und bezahlen davon die Agenten.

d) 12 Mitglieder, davon jährlich 4. austreten, aber wieder wählbar sind, bilden den Gesellschaftsausschuß. Er ergänzt sich durch eigene Wahl.

e) Bei jeder Versicherung muß Gattung, Geschlecht, Werth, Farbe, Abzeichen und Alter jedes einzelnen Thieres speciell angegeben werden. Ueber 600 fl. wird kein Pferd angenommen, Rindvieh Maximum 160 fl. pr. Stck. Vergütet wird  $\frac{2}{3}$  der Taxe.

f) Das Legegeld ist für Rindvieh  $2\%$ , und auf Pferde  $2\frac{1}{2}\%$ . Postpferde, die Pferde der Hauderer, Frachtfuhrleute, Karcher, Pferdeverleiher, Feinreiter und Worspänner sollen eine eigene Abtheilung bilden und die sich dabei ereignenden Schäden in derselben aufgebracht werden.

g) Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährig mit Ende der Monate Juni und December jeden Jahres.

h) Der in der Rechnungsperiode sich an Pferden und Rindvieh ergebende Schaden wird für jede der beiden Abtheilungen separat gerechnet und ausgeschrieben.

i) Sobald ein versichertes Thier gestorben ist, hat der Betheiligte einen beglaubigten Todesschein mit der Beschreibung des gefallenen Thieres dem Agenten, durch welchen es versichert war, zur Beförderung an die Direction einzuhändigen, worauf der Schadenersatz, wenn den Obliegenheiten nachgekommen war, erfolgt.

k) In Fällen, wenn ein Thier durch äußerliche Verletzung unbrauchbar wird, ohne daß dessen Tod unmittelbare Folge ist, soll der statutenmäßige volle Ersatz geleistet werden, und der Erlös aus dem Thiere zu  $\frac{1}{3}$  Theil noch überdies dem Versicherten zufließen.

Auch in den Fällen soll volle Vergütung erfolgen, wenn Thiere auf Anordnung der Polizei getödtet werden, nicht minder bei Verlust durch Brandschaden, wenn das Vieh nicht bei einer Feuerversicherungsanstalt versichert war.

1) Um vielseitigen, oft wiederkehrenden Schadenvergütungen bei einem und demselben Versicherten zu entgehen, soll die Direction die Befugniß haben, nach Berichtigung der bereits entstandenen Schäden und Rückerstattung Dessen, was dem Versicherten für den Fall des Austritts gebührt, ohne besondere Angabe von Gründen, die Versicherung zu kündigen.

In Bezug der Wirksamkeit der Anstalt, so haben sich seit ihrem Entstehen folgende Resultate gezeigt:

1) vom Januar bis 15 Juni 1843 wurden versichert:

673 Stück Rindvieh mit fl. 43,810.

290 " Pferde " = 38,830.

963 Stück . . . . . mit fl. 82,640.

An Entschädigungen wurden gezahlt

für 7 Stück Rindvieh fl. 223. 26 fr. und

" 3 " Pferde = 129. 11 "

und mithin an halbjährigem Beitrag auf Rindvieh 31 fr. und auf Pferde 20 fr. von 100 fl. Versicherungscapital eingezogen.

2) vom 15. Juni bis 1. December 1843 wurden versichert:

2203 Stück Rindvieh mit fl. 185,220.

857 " Pferde " = 140,385.

3060 Stück . . . . . mit fl. 325,605.

und mit Anrechnung des vorigen Bestandes war überhaupt versichert:

2876 Stck. Rindvieh mit fl. 229,030. Legegeld darauf fl. 4580. 36 fr.

1147 " Pferde " = 179,215. " " = 4481. 8 "

4023 Stck. . . . . mit fl. 408,245. Legegeld darauf fl. 9061. 44 fr.

Vergütete Schäden in dieser Zeit (die Stückzahl der Thiere fehlt):

auf Rindvieh fl. 2178. 21 fr. vertheilt auf fl. 229,030.

" Pferde = 2234. 52 = " " = 179,215.

demgemäß für das zweite Semester 1843

von 100 fl. versicherten Rindviehes fl. — 58 fr. und

" 100 = versicherter Pferde = 1. 15 = ausgeschrieben

und beigetragen werden mußte.

3) Am Schlusse des ersten Semesters 1844 war versichert:

auf Rindvieh fl. 352,235. } 5768 Stück.

" Pferde = 312,175. }

Bezahlte Schäden auf Rindvieh fl. 5380. 15 fr.

" Pferde = 3650. 2 "

Bedarf von 100 fl. auf Rindvieh fl. 1. 32 fr. und

auf Pferde = 1. 11 "

4) Am Schlusse des zweiten Semesters 1844 war versichert:

auf Rindvieh fl. 402,103. } 6813 Stück.

" Pferde = 432,040. }

An Schäden wurden liquidirt und bezahlt:  
 auf Rindvieh fl. 4714. 2 fr. und  
 „ Pferde = 7983. 55 =  
 dazu die Interessen von 100 fl. Versicherung  
 beim Rindvieh fl. 1. 11 fr. und  
 bei Pferden = 1. 51 =  
 beizutragen haben.

Unter diesen Schäden befinden sich im Jahre 1844 incl. ca. 250 fl. Tarationskosten Antheil 1408 fl. 58 fr. Verwaltungs- (Generalunkosten-Conto) Kosten, welche die Gesellschaft excl. des bei der Aufnahme zu entrichtenden Beitrags zu den Verwaltungskosten statutmäßig aufzubringen hat. Summarisch betragen die Verluste an Gelde:

	a) zu $\frac{2}{3}$ Vergütung.	b) zum vollen Ersatz.
im Jahre 1843 auf Rindvieh . . . . .	1, $\frac{29}{60}$ $\frac{0}{10}$	2, $\frac{27}{120}$ $\frac{0}{10}$
auf Pferde . . . . .	1, $\frac{35}{60}$ =	2, $\frac{45}{120}$ =
im Jahre 1844 auf Rindvieh . . . . .	2, $\frac{43}{60}$ =	4, $\frac{9}{120}$ =
auf Pferde . . . . .	3, $\frac{2}{60}$ =	4, $\frac{66}{120}$ =

Die Höhe des Begegeldes, des eigentlichen Sicherheits-Fonds, veröffentlicht die Gesellschaft, was jedenfalls ein großer Mangel ist und die Verwaltung leicht verdächtigen kann, nicht, ebensowenig die Stückzahl der gestorbenen Thiere.

#### b) Kritik.

Der Verfasser des Statuts dieser Gesellschaft hat sich den Fehler zu Schulden kommen lassen, daß er bei Abschrift des mehrerwähnten Statuts sehr viel, und darunter Hauptbestimmungen, weggelassen hat, die bei einer wohlgeordneten Verfassung nicht fehlen dürfen. Man kann auch im Beschneiden zu weit gehen, sollte es aber am allerwenigsten da, wo es an eigener Erfahrung fehlt und man sich auf Andere verlassen muß. An Stelle der überaus nützlichen, vor Mißbrauch der Versicherung mehr als Alles schützenden Bestimmung: den Werth der Thiere nach dem Tode abzuschätzen, d. h. „im Orte, wo versichert wird, zwei Taxatoren zu bestimmen, welche bei Viehverlusten den Werth anzugeben haben, welchen das Thier haben würde, wenn es noch lebte und die Krankheit, an der es starb, nicht gehabt hätte“, läßt man die Erfasssumme schon bei der Aufnahme taxiren und bedenkt die Schwachheit der Menschen nicht. Durch die projectirte Anstellung von Bevollmächtigten an jedem Orte, wo Versicherungen sind, die den Preis der Thiere bei der Aufnahme gegen Gebühr bestimmen und das Vieh später unter Aufsicht halten sollen, wird der Zweck nur halb erfüllt, was wir aus der frühern Leipziger Anstalt beweisen können, die in der Bevollmächtigung von Männern, denen sie den Namen Localinspectoren beilegte, auch glaubte, Wächter aufgestellt zu haben, aber dabei soviel wie nichts gewann. Daß in dem Homburger Statut dieserhalb angeordnete Verfahren, können allein unausgesetzte Revisionen durch die Direction selbst entbehrlich machen; dieses Verfahren ist aber nicht anwendbar, weil die Versicherung die Kosten nicht tragen kann.

Die Stellung der Specialdirectoren hat man auch nicht recht begriffen. Es sollen dies hochgeachtete, einflußreiche Landwirthe sein; sie können sich nicht mit Geldgeschäften befassen, und die Annahme einer Gebühr von den Theilnehmern ist für sie zu verlezend, daher sie die

statutenmäßige Remuneration von der Direction empfangen und der Betrag mit dem Legegelde von derselben erhoben wird. Ebenso wenig kann man ihnen die Anstellung und Controle der Agenten, Einziehung der Beiträge u. anmuthen, wohl aber wird man sie deshalb zu Rathe ziehen. In Frankfurt sind die Specialdirectoren nichts als Agenten, während sie in Homburg gewissermaßen Directorialmitglieder sind.

Für die Sicherheit der jährlichen Beiträge ist gar nicht gesorgt. In Homburg sind dieselben von den Theilnehmern an die Rendanturen, welche dafür Cautionen zu stellen haben, zu entrichten; hier können sie beliebigen Agenten bezahlt werden, von welchen die Direction keine Sicherheit in Händen hat. Möge sie auch in dieser Hinsicht von den bitteren Erfahrungen der Leipziger Anstalt verschont bleiben.

Die nähere Bezeichnung des Viehes bei großen Rindviehständen wird Manchen vom Beitritt abhalten, ohne daß sie zuverlässig ist. Sie hilft nichts und erschwert das Geschäft.

Als ein nicht geringer Mißgriff muß ferner bezeichnet werden, daß die Schäden unter dem Rindvieh und Pferden besonders aufgebracht werden. Nur eine große Versicherungssumme kann eine solche Anstalt halten; je geringer sie, je gefährdeter ihr Bestehen. Durch die Separirung sind es aber zwei Anstalten, und nun soll gar noch eine dritte, für die Pferde der Frachtfuhrleute, Pferdeverleiher u., hinzukommen. Vereinzelt ist die Versicherungssumme gering, zusammen aber läßt sich von ihr schon ein recht anständiger Verlust übertragen, ohne daß es dem Einzelnen schwer wird. — Das sollte die Direction nicht thun, sondern wie Homburg verfahren. Doch müssen wir hierbei noch Einiges bemerken: a) ist das Maximum bei der Pferdeversicherung, von 600 fl. das Stück, im Verhältniß zu der Versicherungssumme, viel zu hoch; Leipzig hatte 150 Thlr. und selbst das war noch zu viel; b) die Gefahr zwischen Postpferden und die der Pferdeverleiher, Fuhrleute, Vorspanner u. ist weit zu unterschieden, als daß sie gleichmäßig behandelt werden könnten und c) ist es unerlässlich nöthig, daß die Direction, da sie die Aufnahme dieser gefährlichen Risiken einmal beschlossen hat, das Legegeld dieser dritten Abtheilung um das Doppelte verstärkte, sonst die Sache in dem ersten Jahre wieder zusammenfallen muß.

Die Bestimmung k) kann auch nicht als empfehlungswerth bezeichnet werden, denn es wird dadurch der höchste Vergütungssatz von  $\frac{2}{3}$  der Tare überstiegen und ist eine Inconsequenz zum Nachtheil der Gesellschafts-Casse. Warum man in Fällen, wo das Schicksal der Anstalt mehr oder weniger auf dem Spiele steht, d. h. wenn Thiere auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden müssen, z. B. bei Seuchen, Statt in Homburg  $\frac{1}{2}$  — hier  $\frac{2}{3}$ , oder den vollen Ersatz zu bewilligen versprochen hat, ist schwer zu begreifen, aber noch weit weniger, wie man der Casse Verluste aufbürden konnte, welche gar nicht in den Bereich der Viehversicherung gehören; wir meinen die Ersatzeleistung, durch Feuerschäden entstanden. —

Die Bestimmung l) ist recht gut und kann, weniger schroff hingestellt, allen Viehversicherungsanstalten zur Ausnahme in ihren Statuten empfohlen werden. Wie lange die Policen ausgestellt werden, ist aus dem Statut gar nicht ersichtlich.

Uebrigens gehört zu den mancherlei Mißgriffen noch die Weglassung der jährlichen Generalversammlung. Der verstärkte Ausschuß vermag

diese nicht zu ersetzen und das Vertrauen herbeizuführen, was dadurch entstehen muß, wenn Jeder, auch der Geringste, den Versammlungen beiwohnen, sich Ueberzeugung von der guten Verwaltung schaffen und bei ihr sein Recht suchen kann. Je weniger Personalitäten (Männer von Einfluß und Vermögen) im Allgemeinen eine Assuranzanstalt besitzt, desto mehr muß sie darnach streben, jene, soweit möglich, entbehrlich zu machen, und das kann nur allein durch die ausgedehnteste Oeffentlichkeit geschehen, damit das Publicum Ueberzeugung von einer geschickten, gewissenhaften und streng rechtlichen Verwaltung erhält und Vertrauen fassen lernt.

Die Direction ist in den beiden Jahren ziemlich glücklich gewesen; wir wünschen, daß sie unsere Bemerkungen freundlich aufnehmen und nicht unberücksichtigt lassen mag, damit sich ihr Jeder mit Vertrauen nahen kann und sie in den Stand gesetzt wird, dasselbe zu rechtfertigen.

## C. Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg vor der Höhe.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Nachdem der von Leipzig stammende, später in Heilbronn am Neckar privatistrende Kaufmann, Richard Schindler, Gelegenheit gehabt hatte, Kenntniß von der Errichtung und dem Fortgange der Viehversicherungsanstalt für Deutschland in Leipzig zu nehmen, gerieth er auf den Gedanken, eine gleiche Anstalt im Königreiche Württemberg zu errichten. Er unternahm daher im Frühjahr 1840 eine Reise nach Leipzig, glaubend, daß die bezeichnete Gesellschaft unter Leitung des p. Masius noch bestehen würde, um sich dessen Hülfe zu erbitten. Inzwischen aber hatte Masius jene Viehversicherung aufgegeben, sich aber später wieder bereden lassen, seine reichen Erfahrungen in diesem Fache zu nützen, und so kam es, daß derselbe in Gemeinschaft mit seinen Collegen, den Directoren der Mobilien-Brand-Versicherungsbank, Brunner und Schulze in Leipzig, eine Anstalt nach obiger Firma ebendasselbst gründen wollte. Da aber die Brandversicherungsbank den gedeihlichsten Fortgang und damit die Kräfte ihrer Vorsteher täglich mehr in Anspruch nahm, so kam man mit Herrn Schindler überein und überließ ihm die Ausführung und Verpflanzung des Project's, gegen Erlegung der bisher darauf verwendeten Kosten an ca. 200 Thaler. Bedingung von Schindler war, daß Masius persönlich nach Heilbronn kommen mußte, um ein Statut, den dortigen Verhältnissen angemessen, zu entwerfen, die Verwaltung zu bilden und das ganze Geschäft einzurichten, versteht sich, Alles auf Kosten von Schindler. Nachdem Masius bald 6 Wochen in Heilbronn anwesend gewesen, zwei achtbare Männer, den Stadtrath Klett und den Kaufmann und Großhändler Louis Köber, für die Verwaltung gewonnen und sich seines Auftrages vollständig entledigt hatte, reiste er zu Anfang August 1840 wieder nach Leipzig zurück, sandte aber Herrn Schindler auf Verlangen alsbald einen tüchtigen Buchhalter und Rendanten, und das Geschäft, das sich freilich nur bloß auf Anstellung von Agenten

und Sammeln von Versicherungen beziehen konnte, kam dadurch in besten Gang.

War es nun die eigene Unentschlossenheit Schindlers, hielt die Stuttgarter Regierung mit ihrer Antwort auf das Gesuch desselben, die Oberaufsicht über die projectirte Anstalt zu übernehmen, zu lange zurück, oder waren es Heimatsverhältnisse des Unternehmers, genug wir haben gesehen, daß er fortwährend Anstand nahm, die Anstalt zu eröffnen, soviel Anklang die Sache auch dort gefunden hatte, und daß er, nachdem er bald drei Jahre lang einenendanten besoldet hatte, von der Begründung der Anstalt in Heilbronn abstand und dieselbe im Jahre 1843 in Homburg im Landgrafthum Hessen errichtete.

Herr Schindler hat dieser Sache die größten Opfer gebracht, derselben einen sehr großen Theil seines Vermögens geopfert, und es ist sehr zu wünschen, daß der Fortgang dieser Anstalt ein solcher sein mag, der im Stande ist, ihn dafür zu entschädigen.

Das durch Masius entworfene Statut ist außer einer unbedeutenden Aenderung der Zahlen vollständig beibehalten worden und lautet in seinen wesentlichsten Theilen wie folgt:

Die Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder bezweckt, in allen deutschen Staaten für unverschuldeten Verlust der bei ihr versicherten Thiere, gegen Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen, Entschädigung zu leisten. Sie versichert Pferde und Rinder jeder Art, welche mindestens ein Jahr alt sind, mit Ausschluß der Pferde der Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher, der Lohn- und Miethpferde und der Pferde Soldater, die damit Handel treiben. Bei diesem Vereine findet Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit statt. Die Mitglieder sichern sich untereinander die Vergütungen, und über die Geschäftsverwaltung wird öffentlich Rechnung abgelegt.

Wer versichern will, muß den Ruf der Redlichkeit haben. Die Versicherungsanträge sind bei den betreffenden Specialdirectoren und den Specialdeputirten zu machen. Es müssen diese Anträge eine vollständige Bezeichnung der Versicherungsgegenstände nach den verschiedenen Gattungen enthalten. In den Declarationen muß vermerkt werden:

- 1) welche und wie viel Stücke versichert werden sollen;
- 2) in welchen Localen das Vieh stehe;
- 3) ob sich die Thiere der im Dienst der Versicherenden stehenden Leute dabei befinden und wie viel?
- 4) ob in dem Orte in den letzten 3 Jahren Seuchen, als namentlich: Milzbrand, Lungenseuche, Klauenseuche, Pest oder Löserdürre, Rogg, Wurm, Räude und so ferner Statt gefunden haben;
- 5) ob auch zur Zeit der Versicherung der betreffenden Thiere keine Seuche im Orte und
- 6) ob in der Nachbarschaft, insbesondere innerhalb einer Entfernung von einer Meile, ansteckende Krankheiten und Seuchen der betreffenden Thierart existiren;
- 7) daß die zur Versicherung gestellten Thiere gesund und nach des Declaranten bestem Wissen kein Stück darunter befindlich ist, bei dem nach eigenem Ermessen der Ausbruch einer Krankheit zur Zeit der Versicherung zu befürchten stehe. Der Declarant muß ferner in der vorgebrachten Declaration angeloben, auf die Wartung und Pflege der versicherten Thiere dieselbe Sorgfalt zu verwenden, als wenn sie nicht versichert wären, und sofern er 6 Stück Rinder und darüber hat, Listen über Bestand, Ab-

und Zugang führen, sowie endlich das Versprechen ablegen, den Statuten in allen Punkten nachzukommen. Damit jeder Betheiligte von dem Statut vollständige Kenntniß erhalte, wird jeder Police ein Exemplar desselben beigelegt und mit 6 Kreuzern berechnet. Die Declarationen werden doppelt ausgefertigt und vollzogen, und die Richtigkeit der Werthsermittlung durch Unterschrift des Specialdirectors oder Deputirten anerkannt. Das eine Exemplar behalten genannte Beamte bei ihren Acten, das andere wird der Direction zur Erlangung der Police eingeschickt.

In Bezug auf vorgebachte Declarationen wird festgesetzt:

- 1) daß bei einer Versicherung unter 6 Stück Rindern sowohl das National jedes einzelnen Thieres als auch der Werth desselben speciell angegeben werden muß;
- 2) bei Versicherungen von 6 Stücken und darüber ist der Durchschnittspreis jeder einzelnen Art, als Kühe, Ochsen, Jungvieh etc., zu ermitteln und festzustellen. Gleiches Verfahren findet, wenn der Antragsteller es verlangt, bei verschiedenen Racen ein und derselben Sorte Statt, so daß z. B. Schweizer und Zütländer Thiere, oder andere in sich sehr verschiedene Racen dann besonders festgestellt werden, wenn der Werth für jede einzelne Race ausgeschieden und versichert sein soll. Dies Verfahren ist auch gestattet, wenn in einer und derselben Race weniger als 6 Stücke zur Versicherung kommen, der Gesamtbetrag der Rinder aber diese Summe erreicht.
- 3) Dahingegen soll bei den Pferden überall die specielle Bezeichnung nach Alter, Farbe, Abzeichnung und Geschlecht angegeben und der Werth jedes einzelnen Thieres in der Declaration verzeichnet werden.

Um die Aufmerksamkeit der Interessenten auf ihre versicherten Thiere zu erhalten und dadurch die Gefahr für die Gesellschaft möglichst zu vermindern, wird bei eintretendem Verlust der statutenmäßig festgesetzte Schaden nur zu  $\frac{2}{3}$  von der Bank vergütet und  $\frac{1}{3}$  des Verlustes von dem Betheiligten selbst getragen. Um aber die Gefahr bei einzelnen Versicherungen nicht zu groß werden zu lassen, soll ein Pferd nicht höher als 280 fl. und ein Rind nicht über 105 fl. zur Versicherung angenommen werden, wenn auch der Werth ein höherer sein sollte. Pferde, die eine Taxe von 49 fl. nicht erreichen, sind von der Versicherung ausgeschlossen, und auf der Declaration ist, unter specieller Bezeichnung, davon Bemerkung zu machen.

Sollte über den Gesundheitszustand der Thiere, oder über das Vorhandensein ansteckender Krankheiten in der Nähe von 1 Meile Zweifel obwalten, so kann die Versicherung nicht Statt finden. Hat in der vorbemerkten Declaration irgend eine falsche Angabe wissentlich Statt gefunden, und ist die Gesellschaft dadurch hintergangen worden, so verliert die Police ihre Gültigkeit und das Lösegeld fließt in den Reserve-Fond.

Bei Sterbefällen, welche innerhalb 4 Wochen (28 Tagen), vom Tage der Versicherung an, Statt finden, hat ein verpflichteter Thierarzt genau zu untersuchen und anzugeben, ob der Krankheitsstoff bereits zur Zeit der Versicherung vorhanden war. Daß dieses der Fall sei, wird angenommen, wenn das Thier innerhalb der ersten vier Wochen an Roth, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlagigkeit, Lungenucht, Lungenäule, Koller, Pest, Löserdürre, Lungenäuche und französischer Krankheit fällt, oder deshalb getödtet werden muß. In solchen Fällen werden weder die betreffenden Thiere noch der Verlust vergütet, der durch Ansteckung von einem dergleichen kranken Stücke Statt gefunden hat. Der vorgebachte Grundsatz findet auch beim Wechsel der Thiere Anwendung

und muß deshalb in den Listen genau nachgewiesen werden, wie lange das gefallene Thier schon in dem Besitz des Versicherten war. Tritt ein solcher Krankheitszustand nach 4 Wochen vom Datum der Police oder des Interimscheins oder bei einem Statt gehaltenen Wechsel nach 4 Wochen von der Anzeige desselben bei dem Special-Director oder Deputirten ein, so wird die Entscheidung von der Gesellschaft gewährt. Ob der vorhin gedachte Fall vorhanden, soll bei Streitigkeiten durch drei Thierärzte entschieden werden, wovon einen die Direction, einen der Beteiligte und einen die Obrigkeit des Orts ernennt, an welchem der Streitfall entschieden wird. Von der Direction wird bestimmt, an welchem Orte der Streitfall entschieden werden soll. Die Kosten fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Jede Versicherung erfolgt in der Regel auf mindestens drei Jahre und wird jedesmal bis zu dem in diese Zeit fallenden Rechnungsabschlusse, Ende Juni und Ende December, vollzogen. Der Zutritt neuer Mitglieder kann zu jeder Zeit erfolgen, nur muß der Neuhinzutretene für das halbe Gesellschaftsjahr, in welchem er Mitglied geworden, die zur Ausschreibung kommenden Beiträge gleichmäßig mit aufbringen, ist aber in dem Halbjahre, wo seine Versicherung abläuft, von Beiträgen befreit. Bei Besitzveränderungen, bei Todesfällen, Güterverkauf, Verpachtungen, Pachtrückgaben u. c. soll auf den Antrag des Interessenten, nach Ablauf der halbjährigen Rechnungsperiode (Ende Juni und Ende December) der Vertrag von der Direction wieder aufgehoben werden können, unter der Bedingung, daß diese Aenderungen mindestens 4 Wochen vor Schluß des Rechnungshalbjahres bei der Direction angezeigt werden. Es versteht sich jedoch, daß hier nur von ganzen Versicherungen die Rede sein kann. Hieraus erhellt dann zugleich, daß auch die Polices derjenigen Besitzer von Pferden und Rindern mit dem halben Gesellschaftsjahre erlöschen, welche ihren ganzen Viehbestand verkauft haben und solchen nicht wieder ergänzen wollen.

Ein Hauptbedingniß der Versicherung ist, daß stets der volle Besitzstand an Pferden und Rindern, so weit er zulässig, versichert werden muß. Würden bei einer zu jeder Zeit freistehenden Revision mehr versicherungsfähige Thiere, als versichert worden, vorgefunden, so zieht dies den vollen Verlust der Versicherung und jedes Anspruchs nach sich. Dagegen ist Jedem gestattet, bei größeren Rinderbeständen (über 3 Stück) mehr Thiere, als zur Zeit vorhanden, nach dem angenommenen Durchschnittspreis zur Versicherung zu stellen, um die Verpflichtung einer Anzeige bei etwaiger Vermehrung und Nachversicherung zu vermeiden. Findet aber eine Vermehrung über die in der Police enthaltene Stückzahl Statt, so ist zum Behufe der Nachversicherung dem Specialdirector oder Deputirten binnen 3 Tagen davon Anzeige zu machen, bei Verlust der Versicherung und jedes Anspruchs aus der Police.

Jeder Versicherungsuchende zahlt bei seinem Eintritte ein zinsfreies Legelgeld (Depositum) und zwar:

auf Pferde im Allgemeinen	2 $\frac{1}{2}$ Procent.
auf Postpferde desgleichen	4 „
auf Rinder aller Art	2 „

als Caution für die Zahlung der halbjährig auszuschreibenden Beiträge, welches zur vorschussweisen Berichtigung der vorkommenden Schäden verwendet, und soweit es hiezu nicht erforderlich, zinsbar untergebracht und nach Ablauf der Police und Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, baar zurückgezahlt wird.

Der Austretende empfängt nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und

gegen Zurückgabe der Police dieses Legegeld zurück, von welchem jedoch ein Austritts-Geld, in gleicher Höhe wie das Eintritts-Geld, gekürzt wird. Mit dem Austritt entsagt er allen Ansprüchen an die Gesellschaft und deren Fonds. Die Zinsen der Legegelder werden mit zur Berichtigung der Schäden-Vergütungen verwendet. Außer diesem vorgedachten Legegelde wird für die Police und an Eintrittsgeld ein für allemal entrichtet:

unter 100 fl. der Versicherungssumme . . . . .	fl. — 8 fl.
von 100 bis 175 fl. . . . .	= — 12 =
„ 176 „ 315 = . . . . .	= — 18 =
„ 316 „ 490 = . . . . .	= — 24 =
„ 491 „ 630 = . . . . .	= — 30 =
„ 631 „ 805 = . . . . .	= — 38 =
„ 806 „ 1015 = . . . . .	= — 48 =
„ 1016 „ 1400 = . . . . .	= 1 — =
„ 1401 „ 1750 = . . . . .	= 1 12 =

über 1750 fl. von jedem Hundert Gulden 4 fr. mehr. Den hierdurch sich herausstellenden Geldbetrag haben die Theilnehmer an die Direction oder an die Specialrendanten portofrei einzusenden, weil niemals eher eine Police vorgelegt werden kann, bis solches an eine dieser Stellen berichtet ist. Wollen die Interessenten die Specialdirectoren oder Deputirten mit Einsendung dieser Gelder beauftragen, so steht ihnen dieß frei, allein es tritt eine Verbindlichkeit für die Bank erst dann ein, wenn die Gelder bei ihr oder dem Specialrendanten eingegangen sind. Mit diesen Legegeldern und Eintrittsgebühren ist zugleich der Betrag für Versorgung der Aufnahme der Versicherung durch die Special-Directoren oder Deputirten zu berichtigen und ist derselbe nachfolgend bestimmt:

bei 1 bis incl. 5 Haupt per Stück . . . . .	fl. — 16 fr.
„ 6 „ „ 10 „ zusammen . . . . .	= 1 45 =
„ 11 „ „ 20 „ „ . . . . .	= 2 24 =
„ 21 „ „ 30 „ „ . . . . .	= 3 12 =
„ 31 „ „ 40 „ „ . . . . .	= 4 — =
„ 41 „ „ 50 „ „ . . . . .	= 5 — =

und von hier ab für jedes Haupt 2 fr. mehr. Die Berechnung dieser Eintritts- und Targebühren geschieht für jede Thiergattung besonders, und wird über den Betrag derselben, sowie über das Legegeld, jederzeit auf der Police quittirt.

Sobald das Legegeld, Eintrittsgebühren und Aufnahmekosten bei der Direction oder einer der Specialrendanturen eingegangen und den übrigen Erfordernissen genügt ist, tritt die Versicherung mit der nächsten Mitternacht in Kraft. Eine Ausnahme findet allein Statt, wenn die Direction aus Gründen, über welche sie sich bei der Generalagentur auszuweisen hat, die Ausnahme zurückweisen sollte.

Auf der über die Versicherung zu ertheilenden Police wird allemal mit der Versicherungssumme auch zugleich die Beitragssumme bemerkt, damit jeder Interessent sich seinen Beitrag um so leichter selbst berechnen kann.

Neben der laufenden Versicherung können auch auf kürzere Zeit als 3 Jahre Nebenversicherungen bewirkt werden, z. B. für Mastvieh, Ersahvieh. Es sind dabei jedoch Legegelder und sonstige Zahlungen wie bei einem neuen Eintritt zu berichtigen. Auch kann der mit der Zeit, namentlich bei jungem Mastvieh, entstehende Mehrwerth zu jeder Zeit nachversichert werden, und ist zu diesem Behufe dem betreffenden Specialdirector oder Deputirten davon

Anzeige zu machen und die frühere Police, auf welcher von der Nachversicherung Bemerkung gemacht wird, nebst dem Betrag des Legegeldes für den Mehrwerth an die Direction einzusenden. Da wo der Klee-Meister (Nachrichter) einen Anspruch auf die Häute nicht besitzt, gehören diese dem Beschädigten. Prolongationen erheischen neue Taxation und neue Declarationen bei den Specialdirectoren und Deputirten und wird hiebei wie bei neuen Anträgen verfahren.

Wenn ein Pferd oder ein Rind durch äußerliche Verletzung gänzlich unbrauchbar wird, ohne daß dessen Tod unmittelbare Folge ist, so soll dem Besitzer nach Bescheinigung des Specialdirectors der statutenmäßige Ersatz geleistet, der Erlös für das Thier aber in die Gesellschaftscaffe eingezahlt werden. Das betreffende Gesellschaftsmitglied ist verbunden, die bestmögliche Verwerthung des Thieres zu besorgen. In Fällen wo versicherte Thiere in Folge polizeilicher Maaßregeln getödtet werden müssen und von Seiten des Staats keine Entschädigung Statt findet, soll die Hälfte des statutenmäßigen Ersatzes geleistet werden. Eine gleiche Vergütung wird für alle Thiere gewährt, welche im Wasser und durch Wassernoth oder durch Einsturz von Gebäuden umkommen.

Jede Ersatzeleistung ist überhaupt durch die Erfüllung des Statuts von Seiten des Vertheiligten bedingt, fällt aber insbesondere weg:

- a) wenn der Tod des versicherten Thieres selbst verschuldet worden;
- b) wenn das Mitglied auf seine versicherten und erkrankten Thiere nicht dieselbe Aufmerksamkeit, Wartung und Pflege verwendet, als wären sie unversichert, und wenn es unterläßt, bei gefährlichen oder längeren Krankheiten die thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen;
- c) wenn in der Declaration Seitens seiner falsche Angaben erhalten sind;
- d) wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt, d. h. auch bei einer andern Gesellschaft versichert wird;
- e) wenn ein Mitglied nicht versicherte Thiere unterschleichen oder auf irgend eine Art des Betrugs gegen die Bank sich schuldig machen sollte;
- f) wenn das Thier durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten umkommt;
- g) wenn ein Versicherter das Thier vermietet, und es während der Mietzeit fällt, oder bleibende Nachtheile für die Gesundheit desselben daraus hervorgehen;
- h) in den Fällen eines durch feindliche Gewalt, Brandunglück und deren Folgen entstandenen Verlustes.

Es ist bestimmt, daß, wenn ein Theilnehmer seinen Viehstand vergrößert, die Mehrzahl sofort zur Nachversicherung gebracht werden muß. Dagegen soll es dem Versicherten freistehen, mit den versicherten Pferden und Rindern wechseln zu können, ohne daß er nöthig hat, das in die Stelle des abgegangenen Thieres tretende aufz neue zu versichern. Bei 6 und darüber versicherten Rindern ist aber die Einführung von speciellen Listen (dazu Formulare vorhanden) nöthig, und bei weniger als 6 Stück Rindern, sowie auch bei Pferden (letztere ohne Ansehung der Stückzahl) muß beim Wechsel sofort Anzeige an den Specialdirector oder Deputirten mit Beschreibung der neuen Thiere und unter Angabe des Werths, mit welchem dieselben eintreten sollen, gemacht werden. Ist dieser Betrag höher, als der des abgegangenen Thieres, so muß eine neue Taxe und Erhöhung des Legegeldes erfolgen, ist er nicht höher, so wird ohne neuen Anschlag blos Bemerkung davon auf den Büchern der Bank gemacht. Sterben einem Versicherten im Laufe der Versicherung mehr oder weniger versicherte Thiere und soll der Abgang ersetzt werden, so hat jener

dem Specialdirector oder Deputirten Anzeige davon zu machen und es tritt die Versicherung der Ersatzthiere erst mit dem neuen Rechnungshalbjahr in Kraft. Es steht jedoch einem solchen Mitgliede frei, diese Ersatzstücke durch Nebenversicherung auf die Zeit bis zum nächsten Rechnungsabschluß zu versichern.

Es steht der Bank frei die Erneuerung einer Police nach Ablauf des Vertrags abzuschlagen.

Sollte in irgend einer Art ein Mitglied sich eines Betruges gegen die Gesellschaft zu Schulden kommen lassen, so wird Demjenigen, welcher den Beweis dafür beibringt, bei Verschweigung seines Namens, eine von der Direction festzusetzende verhältnismäßige Prämie aus der Gesellschaftscasse gezahlt.

Alle Kosten, die sich auf die Versicherung beziehen, als: Porto und Botenlohn des Antrags, Legegeldes, der Schadenanmeldungen, des Thierwechsels und dergleichen, haben resp. die Eintrittsuchenden und die betreffenden Mitglieder zu tragen, und müssen daher alle Einsendungen an die Direction und andere Beamtenstellen frei von Porto und Botenlohn sein.

Sämmtliche der Gesellschaft zugehende Gelder fließen zunächst in die Casse, welche der Hauptrendant unter seinem Verschlusse hat. Diese Casse darf die Hälfte seiner Caution nicht übersteigen und ist deshalb von dem Director täglich zu controliren. Ist die Casse auf diese Höhe angewachsen, so wird ihr Bestand zur Hauptcasse genommen, welche durch drei verschiedene Schlösser verschlossen ist, deren Schlüssel unter dem Director, dem Syndicus und dem Hauptrendanten vertheilt sind.

Alle Legegelder werden, soweit thunlich, in zinsbaren Staatsobligationen, oder gegen doppelte Pfandsicherheit oder bei der hiesigen Sparcasse angelegt und die Effecten in der Hauptcasse aufbewahrt. Ueber die in der Haupt-Casse befindlichen Effecten hat der Director, sowie der Syndicus und der Hauptrendant ein Verzeichniß zu führen und es in seiner Privatwohnung aufzubewahren.

Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährlich mit Ende der Monate Juni und December jeden Jahres. Was für das Halbjahr an Schadenvergütungen und Kosten erforderlich ist, wird ausgeschrieben und von den dabei theilhabenden Mitgliedern nach der Höhe ihrer Versicherungssummen aufgebracht. Die generelle Rechnung wird von der Revisions-Commission geprüft, über den Befund ein Attest beigefügt und den auswärtigen Rendanturen, sowie den Specialdirectoren und Specialdeputirten zur beliebigen Einsicht der Interessenten zugesandt, und außerdem eine summarische Uebersicht durch geeignete öffentliche Blätter, nach dem Ermessen der Direction bekannt gemacht. Ueber die von den einzelnen Interessenten zu leistenden Beiträge erhalten die Rendanturen die nöthigen Zahlungsscheine zur weitem Beförderung und Empfangnahme der Beiträge, insofern die Interessenten nicht unmittelbar zur Hauptrendantur bei der Direction gehören sollten.

Da bei den Pferden im Allgemeinen, besonders aber bei den Postpferden, eine größere Gefahr Statt findet, als bei den Rindern, so soll der halbjährige Bedarf nach folgendem Verhältniß vertheilt und resp. von den Interessenten getragen werden, als:

- a) auf versicherte Rinder zu  $\frac{1}{2}$ ,
- b) auf versicherte Pferde im Allgemeinen zu  $\frac{5}{8}$  und
- c) auf versicherte Postpferde zu  $\frac{4}{4}$ ;

ein Satz, welcher auf die bisher gemachten Erfahrungen gebaut ist, und mit welchen übereinstimmend die Höhe der Legegelder normirt worden. Die Berechnung dieser Beiträge wird nach folgendem Beispiel gemacht. Es wären z. B. versichert für:

50,000 fl. Rinder,  
 32,000 = Pferde und  
 18,000 = Postpferde, und diese sollen zusammen an Schäden 1,500 fl. aufbringen, so erfolgt die Berechnung wie folgt:

50,000 fl. Versicherungssumme sind zum Normalbeitragsfuß von . . . . .	$\frac{1}{2}$	25,000 fl.
32,000 = desgleichen zu . . . . .	$\frac{5}{8}$	20,000 =
18,000 = desgleichen zu . . . . .	$\frac{4}{4}$	18,000 =

Sind 100,000 fl. Versicherungssumme 63,000 fl. und Beitragssumme.

Obige 1500 fl. vertheile auf:

- 25,000 fl. Rinder geben fl. 595.  $14\frac{2}{7}$  fr.
- 20,000 = Pferde geben = 476.  $11\frac{3}{7}$  =
- 18,000 = Postpferde geben = 428.  $34\frac{2}{7}$  =

Summa des Beitrags fl. 1500. — fr.

Jede Versicherungssumme muß mit 5 theilbar sein. Bei den halbjährigen Ausschreiben soll der, nach der Repartition ausfallende Bruchtheilkreuzer auf jedes Hundert der Versicherungssumme jedesmal für voll gerechnet und ausgeschrieben werden. Ergeben sich bei einzelnen Interessenten hierbei Bruchtheilkreuzer, so wird allemal der volle Kreuzer berechnet und ausgeschrieben. Aus diesen Ueberschüssen und den erwähnten Einnahmen wird ein Reservefond gebildet, welcher von dem Rendanten besonders zu buchen und von der Direction, gleich den Legegeldern, zinsbar anzulegen ist. Dieser Fond ist für außerordentliche Fälle bestimmt, und soll von der Generalversammlung die Genehmigung für die jedesmalige Verwendung eingeholt werden.

Jedes Mitglied hat innerhalb längstens 3 Wochen, vom Tage des Ausschreibens an, seinen Beitrag unmittelbar an die Bank oder an diejenige Rendantur zu berichtigen, durch welche es versichert ist. Auf den einzelnen Beitragszetteln erfolgt zugleich die Quittung. Wer in obiger Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten unter der Verwarnung an die Bezahlung erinnert, daß, wenn vor Ablauf von 3 Wochen, vom Datum des Ausschreibens an gerechnet, der rückständige Beitrag nicht berichtet sei, er im Hauptbuche gestrichen werde. Mit dieser Ausschließung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft und auf das eingezahlte Legegeld. Sollte das Letztere nicht hinreichen, den Beitrag zu decken, so soll in diesem, übrigens nicht wahrscheinlichen Falle, nach dem Ermessen der Direction, wegen des fehlenden Beitrags zur gerichtlichen Klage geschritten werden. Daß die schuldigen Beiträge überschreitende Legegeld soll dem Reservefond zufließen.

Die Valuta der Bank ist Gulden rheinisch zu 60 Kreuzer oder 24 Guldenfuß, wobei 7 Gulden auf 4 Thaler Preuß. Court. gerechnet werden. Sie nimmt alle darnach geprägte Münzsorten (Scheidemünze ausgenommen) und leistet ihre Zahlungen in demselben Werthe.

Die Verwaltung der Bank besorgt ein Director, ein Syndicus, ein Hauptrendant und das nöthige Bureaupersonal, sowie endlich auswärtig Specialrendanten, in Leipzig ein Generalrendant und die denselben zugeordneten Syndici, Specialdirectoren und Specialdeputirte. Dieselbe wird

- von einem Gesellschaftsausschusse,
- von einer Revisionscommission und
- von einer Generalversammlung beaufsichtigt.

Der Director hat einen persönlichen Stellvertreter (Vicedirector), welcher ihn bei Behinderungsfällen vertritt. Für jetzt verbleibt das gegenwärtige Directorium, welches sich aus den Unternehmern des Gesellschaftsvereins gebildet hat, und darunter der Director, dessen Stellvertreter, der Syndicus und Hauptrendant verstanden sind, in seiner vollen Wirksamkeit. Die Entlassung dieser Directorialmitglieder kann, außer dem freiwilligen Austritt, nur wegen erwiesener grober Vernachlässigung der Geschäftsführung oder aus solchen Ursachen entstehen, die den Verlust der bürgerlichen Achtung nach sich ziehen. Bei etwaigem Abgang eines oder des andern (welchem jedoch eine 3- und betrifft sie den Director und Rendanten 6 monatliche Kündigung vorangehen muß), oder bei Todesfällen, hat der Gesellschaftsausschuß, auf desfalligen Vorschlag von der Direction die erledigten Stellen durch freie Wahl wieder zu besetzen und die Generalversammlung diese Wahl zu bestätigen.

Dem Directorium liegt, vermöge der ihm zustehenden obersten Leitung der Geschäfte, ob, für das Interesse aller Theilnehmer an der Bank und für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maafgabe dieser Statuten zu sorgen, über die Versicherungsgesuche zu entscheiden, solche zuzulassen oder bei eintretenden Bedenken, ohne daß es einer weitern Auseinandersetzung der Gründe bedarf, zurückzuweisen; die eingehenden Gelder und Geldeswerth zu beaufsichtigen, das Erforderliche zur Hauptcasse zu nehmen, für Anlegung desselben zu sorgen, die Auszahlung der ermittelten Schadenvergütungen zu resolviren, halbjährlich Rechnung abzulegen, die Beiträge auszusprechen und deren Einbringung anzuordnen, nöthige Revisionen zu veranlassen oder selbst zu halten, erforderliche Geschäftsreisen gegen Vergütung der Auslagen zu besorgen, die Correspondenz zu leiten, das Bureaupersonal zu beaufsichtigen, betreffende Kostenliquidationen festzustellen, die Geschäfte bei den Generalversammlungen zu leiten, bei etwaigen Differenzen zwischen der Direction und den Mitgliedern das statutenmäßige Verfahren anzuordnen, die Rechte der Gesellschaft vor allen Gerichten und Behörden zu vertreten, die Unterbeamten und Mittelspersonen der Gesellschaft zu ernennen, die nöthige Aufsicht über dieselben zu führen und deren Vermehrung oder Verminderung nach Bedarf zu bestimmen.

Das Directorium versammelt sich nach Belieben, wenigstens aber in jedem Monate Einmal. Es hat

- a) über Anstandsfälle, welche von dem Director an dasselbe gebracht werden, nach Stimmenmehrheit zu beschließen;
- b) über Beschwerden, die von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft gegen Verfügungen des Directoriums (bei dem Directorium) erhoben werden, zu entscheiden, und
- c) in Gegenwart des Revisors die Cassé zu untersuchen, ihre Bestände durch denselben resolviren und darüber in ihrem Protocolle Bemerkungen machen zu lassen.

Statutenmäßige Beschlüsse der Direction sind bei Zustimmung des Gesellschaftsausschusses für die Mitglieder der Gesellschaft verbindlich. Es findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Beschwerde bei der Generalversammlung Statt.

Der Director bezieht vertragsmäßig für die ihm obliegende Verwaltung und Uebernahme aller Bureaukosten des Instituts, eine bei dem jedesmaligen Ausschreiben mit zu berücksichtigende halbjährige feste Remuneration von 6 Kreuzern für jedes versicherte Thier. Er bezieht ferner die festgestellten Ein- und Ausschreibengebühren, desgleichen das Einkommen für die Statuten. Er

muß aber hiervon nicht nur seinen Stellvertreter honoriren, sondern auch die Gehalte des Bureaupersonals bestreiten, sowie Localmiete, sämtliche Bureauunkosten, wozu auch Heizung, Licht zc. zu rechnen, sämtliches Porto, mit Ausschluß des mit dem Mandanturen erwachsenen, insofern solches nicht den betreffenden Interessenten zur Last fällt, sowie sämtliche Drucksachen berichtigen, und darf der Gesellschaft für alle vorgedachten Gegenstände irgend Etwas nicht in Anrechnung bringen.

Der Director ist der Gesellschaft für alle Schäden und Nachtheile verantwortlich, welche durch sein Verschulden und durch Nichtbeachtung des Statuts für die Gesellschaft entstehen. Seine Instruction sowie die des Syndicus, des Hauptrendanten und des Revisors hat die erste Generalversammlung zu genehmigen.

Der Syndicus führt den einen Schlüssel zur Hauptcasse und muß das Verzeichniß des Inhalts derselben bei sich aufbewahren; hat nicht nur den Generalversammlungen, sondern auch den Zusammenkünften der Direction beizuwohnen und steht derselben beratend zur Seite; auf Verlangen der Direction die eingehenden Atteste über Schadensansprüche zu prüfen und muß in jedem Falle sein Gutachten abgeben. Für seine Bemühung bezieht er ein jährliches Einkommen von  $\frac{1}{2}\%$  von dem Betrage aller Legegelder bei der Bank, die halbjährig mit  $\frac{1}{4}\%$  ausgeschrieben und ihm aus der Gesellschaftscasse gewährt werden.

Der Hauptrendant wird auf die ihm zu ertheilende Dienstinstruction eidlich in Pflicht genommen. Insbesondere liegt ihm ob: die eingehenden Gelder und Geldeswerth anzunehmen, die Auszahlung der festgesetzten Schadenzugungen auf Anweisung der Direction zu bewirken, die Cassenbücher ordnungsmäßig zu führen und alles Das zu besorgen, was der Geschäftsgang der Bank nöthig macht. Er hat ferner die halbjährigen Beiträge zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben (Beitragszetteln) ein Fehler nicht Statt findet. Ueber die in der Hauptcasse, davon er den einen Schlüssel führt, befindlichen Gelder, hat er ein Verzeichniß zu führen und die eingegangenen Gelder in diese pünctlich abzuliefern, sobald sein Cassenbestand die Hälfte seiner geleisteten Caution erreicht hat. Die von ihm zu leistende Caution wird nach dem Ermessen der Direction auf drei bis fünf tausend Gulden bestimmt, und ist solche vorläufig mit 3000 fl. geleistet worden. Er bezieht einen aus der Gesellschaftscasse zu bestreitend.n festen jährlichen Gehalt von 500 fl. und außerdem noch jährlich 20 fl. auf jedes volle Tausend versicherter Thlere, das die Summe von 1000 Stück übersteigt.

Der Gesellschaftsausschuß repräsentirt die Gesamtheit der Mitglieder, und es steht ihm vornehmlich die Controlirung der Verwaltungsangelegenheiten zu. Derselbe wird alle 3 Jahre aus 6 wo möglich versicherten und anerkannt rechtlichen Mitgliedern von den in der betreffenden jährlichen Versammlung anwesend.n Mitgliedern nach Stimmenmehrheit gewählt, wobei im Falle der Stimmgleichheit das Loos entscheidet. Die abgehenden Mitglieder sind aufs Neue wählbar. Für jetzt ist der Gesellschaftsausschuß von der Direction gewählt worden und die erste Generalversammlung hat diese Wahl zu bestätigen. Der Ausschuß ernennt unter sich ein vortragendes Mitglied in der Eigenschaft als Vorstand, welches dem Director anzuzeigen ist. Der Vorstand ist befugt, bei dringenden Veranlassungen besondere Versammlungen zu halten, oder durch Umlaufschreiben eine gemeinschaftliche Verathung zu beantragen und hat deren Resultate dem Directorio ungesäumt mitzutheilen. Zur besondern Obliegenheit des Ausschusses gehört, die von dem Directorio halbjährlich abzulegende Ge-

gesellschaftsrechnung zu prüfen, zu moniren und zu justificiren, für Abstellung etwaiger Mängel Sorge zu tragen, und überhaupt die Rechte der Gesellschaft nach bester Einsicht zu vertreten. Bei Verschiedenheit der Meinungen unter dem Ausschusse giebt die Stimme des vortragenden Mitgliedes den Ausschlag. Die Geschäftsverwaltung geschieht für jetzt noch unentgeltlich, indessen erhalten die Ausschusssmitglieder alle Reisekosten, sowie andere für das Interesse der Gesellschaft gehabte Auslagen aus der Gesellschaftscaffe vergütet, welcher etwaige Betrag mit ausgeschrieben wird.

Zur Beihülfe des Ausschusses ist demselben eine besondere Revisionscommission, die

a) in einem von dem Gesellschaftsausschusse nach Stimmenmehrheit zu wählenden Ausschusssmitgliede und

b) in einem Specialrevisor besteht,

beigegeben. Der Specialrevisor hat den monatlichen Cassenabschluß und die Cassenbestände zu prüfen und mit dem Vorstande des Gesellschaftsausschusses die von der Direction abzulegende halbjährige Rechnung zu begutachten und das Revisionsattest darunter zu vermerken. Derselbe wird amtlich in Pflicht genommen und empfängt für seine desfallsige Bemühung als Revisor jährlich  $\frac{1}{2}\%$  von dem Betrage der sämmtlichen Zegegelder, welche halbjährig zu  $\frac{1}{4}\%$  mit ausgeschrieben und aufgebracht werden. Der für jetzt erwählte Revisor ist entweder von der ersten Generalversammlung in seiner Function zu bestätigen, oder ist von derselben dieses Amt anderweitig zu besetzen. Was er bis dahin expedirt hat, ist vollgültig.

In der Generalversammlung kann jedes Gesellschaftsmitglied erscheinen, welches einen Werth von 1000 fl. und darüber versichert hat. Diejenigen Mitglieder eines Ortes, welche geringere Versicherungssummen haben, können, sofern sie mit 1000 fl. versichert sind, durch einen gemeinschaftlichen Deputirten erscheinen, welcher übrigens, obschon er mehrere Mitglieder vertritt, dennoch bei der Abstimmung nur eine Stimme hat. Die Generalversammlung wird jederzeit den ersten Montag im Monat December, Vormittags 9 Uhr, in Homburg gehalten. Jedes befähigte Mitglied wird hierzu ein für allemal eingeladen. Trifft dieser Tag auf einen Festtag, so tritt die Versammlung am nächstfolgenden Werktag zusammen. Sie repräsentirt die ganze Gesellschaft und was von ihr durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für alle Mitglieder, also auch für die Außengebliebenen verbindlich. Der Generalversammlung ist über die Führung des ganzen Geschäfts Rechenschaft abzulegen und auf Verlangen einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Deputation Einsicht in alle Bücher und Scripturen zu gestatten. Ueber alle Gegenstände, worüber sich das Statut nicht hinreichend ausdrückt, entscheidet die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit. Sie entscheidet ferner bei Beschwerden gegen die Direction, wegen vermeintlicher unzulänglicher Entschädigung, und ist berechtigt, künftige Verbesserungen, die Versicherungsweise betreffend, vorzuschlagen. Die Direction soll jedoch befugt sein, falls sie es dem Interesse der Gesellschaft angemessen finden würde, Vorschläge Dritter bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, um den Interessenten Gelegenheit zu besserer Beleuchtung derselben zu geben. Uebrigens müssen solche Vorschläge 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, wenn sie zur Discussion kommen sollen. Bei wichtigen und dringenden Ereignissen ist die Direction ermächtigt, eine außerordentliche Generalversammlung durch öffentliche Blätter zu berufen.

Um die Versicherungen zu erleichtern, dem Institute eine allgemeine Theilnahme zu verschaffen und die Versicherungen ordnungsmäßig und im Sinne

der Statuten aufzunehmen, sollen in angemessenen Districten theils Specialdirectoren, theils Specialdeputirte angestellt werden, deren Geschäfte in Folgendem bestehen:

Sie müssen, sobald nicht ganz besondere Gründe, über welche die Direction zu entscheiden hat, vorliegen, jederzeit Societätsmitglieder sein. Sie haben die alleinige Aufnahme der Versicherungsanträge zu besorgen und sowohl bei diesen, als in der Controle und bei den Statt findenden Schäden die Stelle der Direction zu vertreten. Hiernach haben sich also alle Diejenigen bei den Specialdirectoren oder Specialdeputirten zu melden, welche der Anstalt beizutreten wünschen. Die Annahme oder Abweisung des Antrags ist denselben gänzlich freigestellt, ohne daß sie nöthig haben, darüber den Antragenden Rechenschaft zu geben; sie haben jedoch der Direction von den ihrer Abweisung zu Grunde liegenden Motiven Mittheilung zu machen, damit diese bei etwaigen Beschwerden davon in Kenntniß gesetzt ist. Die Specialdirectoren bestimmen nach eigener Ueberzeugung den Werth der zu versichernden Thiere, selbst ihrer eigenen ohne Zuziehung von andern Sachverständigen. Sie sind berechtigt für sich Stellvertreter zu ernennen und durch diese die Abschätzung vornehmen zu lassen. Sie haben die von ihnen aufgenommenen Declarationen eigenhändig zu vollziehen unter den von ihren Stellvertretern aufgenommenen die Bevollmächtigungen zu beschleunigen. Sie bemerken auf der Declaration die Namen der Taxatoren, welche womöglich Societätsmitglieder und im Orte oder ganz in der Nähe desselben wohnende, jedoch nicht in dienstlichem oder verwandtschaftlichem Verhältniß zum Versicherer stehende Personen sein sollen, an die der Declarant sich bei dem Tode jedes versicherten Thieres zu wenden hat, um die Abschätzung zu bewirken. Sie verpflichten dieselben durch Handschlag und machen sie aufmerksam, daß sie erforderlichen Falls ihre Taxe eidlich zu bestärken verpflichtet sind. Die Specialdirectoren sind berechtigt, jederzeit die sämmtlich versicherten Thiere aller in ihre Specialdirection gehörigen Interessenten zu inspiciren und genaue Kenntniß davon zu nehmen, ob letztere den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge geleistet haben. Jeder Sterbefall, so wie die Stunde, welche darauf zur Abschätzung bestimmt ist, muß sofort dem Specialdirector und zwar dergestalt angezeigt werden, daß es ihm möglich ist der vorgeschriebenen Abschätzungen und Section des gefallenen Thieres, sofern er will, beizuwohnen. Ist es gestattet, ein erkranktes oder beschädigtes Thier zu tödten, zu verkaufen oder zu schlachten, so ist dem Specialdirector von solchen Ereignissen vor Allem Anzeige zu machen und seiner Anordnung ist dabei jeder Versicherte, bei Verlust jeden Ersatzes, unbedingt zu folgen verpflichtet. Tritt der Fall, ein, daß ein beschädigtes Thier, durch dessen Tödtung der Bank kein Vortheil zu verschaffen, nicht wieder herzustellen ist, so soll dies dem Specialdirector angezeigt werden, und entscheidet derselbe sofort, ob fernere Versuche zu dessen Wiederherstellung getroffen oder dasselbe getödtet werden soll. In beiden Fällen verfügen die Specialdirectoren auch auf die deshalb an sie ergangenen Anfragen der Specialdeputirten. Auch sind sie berechtigt, die nach ihrer Ansicht Statt gehabten zu hohen Werthtaxen zu ermäßigen und zwar sowohl bei solchen, die durch ihren Substituten bei der Declaration, als bei denjenigen, welche durch die Taxatoren bei dem Todesfalle aufgenommen sind. Finden sie es für gut, bei letzteren Abschätzungen zugegen zu sein, und die Taxatoren können sich nicht vereinigen, so entscheidet die Stimme des Specialdirectors. Die Specialdirectoren sollen nur aus den geachtetsten Männern, und zwar, soweit möglich, aus Landwirthen, sowohl Gutsbesitzern, als Pächtern gewählt werden. Sie müssen sowohl allgemein

den Ruf der Rechtlichkeit und Achtbarkeit für sich haben, als auch zugleich die erforderliche Sachkenntniß besitzen, um den Werth der zur Versicherung zu stellenden Thiere nach dem currenten Werth ermitteln zu können.

Die Specialdeputirten sind bestimmt, die Geschäfte der Bank in den Städten zu erleichtern. Es sollen hierzu qualifisirte Männer und namentlich verpflichtete Thierärzte angestellt werden. Sie müssen wie die Specialdirectoren, allgemein den Ruf der Rechtlichkeit und Achtbarkeit für sich haben, beziehen dieselbe Remuneration wie die Specialdirectoren und unterscheiden sich von letzteren nur darin, daß

- 1) es bei ihnen nicht Erforderniß ist, Societätsmitglied zu sein;
- 2) daß in Fällen, wo erkrankte und beschädigte Thiere bei ihnen angemeldet werden, sie die Erlaubniß zum Verkauf, oder Schlachten oder zum Tödten nicht ertheilen können, sondern daß sie deshalb erst die Genehmigung der Direction oder des nächsten Specialdirectors einholen müssen.

Der Wirkungskreis der Specialdirectoren und Specialdeputirten ist unbeschränkt, und steht jedem von ihnen frei, Versicherungen von allen für die Bank passenden Interessenten, ohne Rücksicht auf deren Wohnort, anzunehmen. Die Specialdirectoren und Specialdeputirten werden von der Direction angenommen und bestätigt. In entfernteren Gegenden haben die betreffenden Specialrendanturen geeignete Männer zu Specialdirectoren und Deputirten vorzuschlagen. Da das Interesse der Bank erfordert, daß von vorkommenden Seuchen die Direction bald möglichst in Kenntniß gesetzt werde, so werden sich die Specialdirectoren und Deputirten dieser Mühwaltung gewiß gern unterziehen. Die Specialdirectoren und Specialdeputirten erhalten außer den Aufnahme- und Abschätzungskosten eine jährliche Remuneration von 2 Procent von dem Betrage der Legegelder auf alle bei ihnen einlaufenden Versicherungen. Diese Beiträge werden halbjährlich mit ausgeschrieben und nach Aufbringung aus der Gesellschaftscasse berichtet.

Die Gebühren der Taxatoren bei Schadensermittlungen setzt der Specialdirector oder Deputirte in jedem einzelnen Falle fest, doch dürfen dieselben mit etwaigen Reisekosten für jedes zu schätzende Thier 2 Gulden nicht übersteigen. Diese Kosten trägt die Gesellschaft und berichtet dieselben sofort.

Zur Bequemlichkeit und Kostenersparniß der Interessenten sollen in angemessenen Entfernungen Specialrendanturen errichtet werden, welche aus einem Specialrendanten und einem Syndicus bestehen. Dem Specialrendanten liegt ob:

- 1) die Erhebung sämmtlicher in seinem Bezirke einzuzahlenden Legegelder, Eintritts- und Abschätzungsgebühren, sowie die Einziehung der halbjährigen Beiträge und Uebersendung der Gelder an die Direction;
- 2) die Ertheilung von Interimsbescheinigungen auf den von den Specialdirectoren und Specialdeputirten aufgenommenen Declarationen für die später durch die Direction auszustellenden Policen;
- 3) die Führung der Bücher nach der von der Direction zu ertheilenden Vorschrift und Besorgung der nöthigen Correspondenz, und
- 4) die Auszahlung der Gelder nach Anweisung der Direction.

Interimscheine vertreten so lange die Stelle der Police, bis letztere auf den Grund der an die Direction einzusendenden Originalanträge von dieser vollzogen und bei den Interessenten gegen den Interimschein ausgetauscht sind. Sollte von einer solchen Declaration sich zeigen, daß sie den statutarischen Erfordernissen nicht entspricht, so steht der Direction die Abänderung oder Zurückweisung frei, und in solchem Falle gilt der Interimschein nicht. Der Umtausch derselben gegen die Police muß jedoch binnen längstens 6 Wochen, vom

Tage der Ausstellung an, erfolgt sein. Wäre nach Ablauf dieser Zeit die Police noch nicht in des Theilnehmers Händen, so ist derselbe bei Verlust seiner Versicherung gehalten, sofort Anzeige davon an die Direction zu machen. Ueber den Geschäftsgang haben die Specialrendanten mindestens alle 14 Tage Bericht an die Direction zu erstatten und ihr in dieser Frist alle inmittelst eingegangenen Gelder und Anträge, wenn nämlich über erstere von der Direction nicht bereits disponirt ist, zu überschießen. Allmonatlich aber haben sie Cassenabschluß zu fertigen und Abschrift davon an die Direction einzusenden. Der Specialsyndicus hat diesen Abschluß zu prüfen und das der Direction zugehende Exemplar als richtig zu contrasigniren. Die Specialrendanten haben nach dem Ermessen der Direction eine Caution von 1400 bis 2000 Gulden in Staatspapieren, guten Pfandbriefen, Hypotheken oder durch anderweitige Sicherstellung zu leisten, woson ihnen die etwalgen Zinsen verbleiben. Der Cassenbestand eines Specialrendanten darf in keinem Falle die Hälfte seiner Caution übersteigen, sondern es ist der Rendant, sobald diese Summe erreicht ist, verpflichtet, sofort den Bestand an die Direction einzusenden. Revisionen der Cassen, Buchführung und Correspondenz des Specialrendanten, stehen zu jeder Zeit dem betreffenden Syndicus der Direction aber insbesondere frei.

Zur Erhebung der halbjährigen Beiträge erhalten die Rendanten die erforderliche Anzahl Beitragszettel, welche sie an die betreffenden Interessenten und auf deren Kosten befördern und nach erfolgter Zahlung darunter quittiren. Etwaige Zahlungs-Restanten werden von ihnen an die Berichtigung erinnert, dazu die Direction die Formulare ertheilt. Für Mühwaltung und Büreaufkosten bezieht jeder Specialrendant 4 Procent Provision alljährlich von dem Betrage der Legegelder aller in seiner Specialrendantur laufenden Versicherungen. Diese wird halbjährlich mit 2 Procent ausgeschrieben und an den Specialrendanten aus der Gesellschaftscasse berichtet.

Jeder Specialrendantur, sowie der in Leipzig errichteten Generalrendantur wird ein Syndicus beigegeben, um die Controle des Geschäftsganges zu führen, alle Interimscheine mit zu unterzeichnen, allmonatlich Cassenrevision zu halten und die Ausgabe mit den Belegen zu vergleichen, im Cassenbuch darüber Vormerkung zu machen und dafür zu sorgen, daß den Vorschriften des Statuts in der Specialrendantur genügt werde. Er hat darauf zu sehen, daß die Cassen des Rendanten die Hälfte seiner Caution nicht übersteigt; steht ferner dem Rendanten mit seinem Gutachten zur Seite und übernimmt alle Verpflichtungen in der Specialrendantur, welche einem Syndicus nach den allgemeinen Grundsätzen ähnlicher Anstalten obliegen. Für seine Mühe bezieht er 1 Procent Provision von dem Betrage der Legegelder auf alle in seiner Specialrendantur laufenden Versicherungen, und wird diese Provision halbjährlich mit  $\frac{1}{2}$  Procent ausgeschrieben und aus der Gesellschaftscasse vergütet.

Sobald ein versichertes Thier gestorben oder beschädigt ist, hat das betreffende Gesellschaftsmitglied sofort Anzeige davon an die nach dem Antrage bestellten Taxatoren zu machen, dieser Anzeige die Quittung über den zuletzt gezahlten halbjährigen Beitrag beizufügen, sodann von den Taxatoren Tag und Stunde der Abschätzung bestimmen zu lassen und diesen Zeitpunkt dem Specialdirector oder Specialdeputirten schleunigst anzuzeigen.

Bei der Taxation des fraglichen Thieres ist im Allgemeinen vorbemerkt Bestimmung nachzukommen, hiebei der Werth anzugeben, welchen das Thier haben würde, wenn es noch lebte und die Krankheit, an der es starb, nicht hätte, auch der Anschlag selbst nicht im Beisein des Beschädigten oder dessen

Leuten und Angehörigen, bei Verlust alles Anspruchs, zu bewirken, und dabei namentlich auf folgende Punkte Acht zu haben:

- 1) ob das abzuschätzende Thier zu den versicherten gehörte, und gleichzeitig Farbe, Geschlecht, Alter und Abzeichen anzugeben;
- 2) wie viel Pferde (Rinder) der Versicherte inclusive des zur Abschätzung vorliegenden, am Tage des Abgangs besaß;
- 3) ob das gestorbene Thier an Spath, Schaale, starker Galle und andern örtlichen Fehlern gelitten;
- 4) wann das Thier erkrankt und woran und wann es gestorben oder verunglückt;
- 5) wie lange das Thier bereits im Besitz des Declaranten war.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände geben die Taxatoren den Werth des Thieres entweder gleichmäßig oder verschieden an, und wird in letzterem Falle, wenn der Specialdirector oder Deputirte nicht den Ausschlag giebt, der Durchschnittswerth angenommen. Neben dem Anschlag ist nach einem den Taxatoren zugehenden Schema ein Instrument auszufertigen und von den Taxatoren zu unterzeichnen. Dieses Instrument wird dem Betheiligten vorgelegt und ist von ihm die Anerkennung der Taxe durch Mitunterschrift kundzugeben.

Der Direction steht es frei, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Antrag des Interessenten die Werthsermittlung auch auf anderm Wege, als durch die Taxatoren, später vorzunehmen und die Richtigkeit der Taxe zu ermitteln. Bei der Feststellung der Taxe durch die Direction hat es sein Bewenden und findet dagegen kein anderes Rechtsmittel Statt, als Beschwerde bei der Generalversammlung. Etwaige Ausstellungen gegen eine solche von der Direction ausgegangene Schätzung sind, bei Verlust aller Ausstellungen, binnen längstens 3 Tagen dem Specialdirector oder Deputirten zur Abgabe seines Gutachtens zustellen und wird von diesem sammt Beilagen an die Bank selbst, oder an die Rendantur, durch welche die Versicherung abgeschlossen wurde, zur weiteren Verfügung und Feststellung auf Kosten des Betheiligten eingesandt. Betrifft die Taxe die Thiere des Specialdirectors oder Deputirten selbst, so hat ein solcher bei seinem Ehrenworte schriftlich darunter zu bemerken, daß er die Schätzung nicht zu hoch finde, und nöthigenfalls, wenn er sie zu hoch findet, dieselbe zu ermäßigen.

Thierärztliche Atteste nach vorhandenem Schema sind beizubringen:

- a) wenn das Thier innerhalb 4 Wochen von der Versicherung oder dem Wechsel an oder,
- b) wenn es zwar später, aber nach einer längern oder gefährlichen Krankheit stirbt.

In beiden Fällen muß aus dem Atteste hervorgehen: die Krankheit, an welcher das Thier gestorben, der Tag des Todes, die Zeit, wie lange der Thierarzt es in Behandlung gehabt, die muthmaßlichen Entstehungsbursachen der Krankheit und die nähern Abzeichen des Thiers nach Alter, Farbe, Geschlecht u. Sollte zur Hintergehung der Gesellschaft ein plötzlicher Todesfall vorgegeben, von der Direction aber ermittelt werden, daß eine längere Krankheit den Tod herbeigeführt hat, so wird kein Ersag geleistet. Die Kosten des Thierarztes hat jeder Interessent unmittelbar zu tragen.

Ueber die von der Direction festgestellten Schäden und die hiernach zur Auszahlung kommenden Summen fertigt dieselbe jedem Betheiligten ein Attest aus, auf welchem der Letztere die Quittung beizusetzen hat. Gegen Aushändigung dieses quittirten Attestes wird die Zahlung entweder unmittelbar bei der Bank, oder für entferntere Interessenten franco bei der ihnen zunächst liegenden

Rendantur geleistet. Der Besitz dieser Quittung legitimirt den Producenten zur Empfangnahme des Geldes. Wer binnen Jahresfrist von Ausstellung des Attestes zur Erhebung des Geldes an, dasselbe nicht in Empfang nimmt, verliert alle Ansprüche darauf zu Gunsten des Reserve-Fonds.

Unterzeichnet

Richard Schindler, Director.

Georg Schudt, Vicedirector.

Regierungs-Advokat Binge, Syndicus.

Maximilian Hagemann, beidigter Hauptrendant.

Die Wirksamkeit der Anstalt wurde am 1. Juni 1843 eröffnet; es kann dieselbe aber ihre Geschäfte zur Zeit noch nicht auf ganz Deutschland ausdehnen, da man ihr in Preußen, unbegreiflicher Weise, Hindernisse in den Weg gelegt und bis jetzt noch Anstand genommen hat, dieselbe zuzulassen, obgleich eine derartige Versicherung daselbst bis jetzt nicht besteht und das Bedürfnis nach einer solchen anerkannt ist.

Für die norddeutschen Staaten ist in Leipzig eine Generalrendantur errichtet, für Oesterreich eine gleiche in Mährburg an der Drau. Ueberhaupt besitzt die Anstalt bis jetzt

- 2 General-Rendanturen,
- 30 Special-Rendanturen,
- 40 Special-Directoren und
- 50 Deputirte.

Vom 1. December 1843 bis 30. Juni 1844 sind 328 Versicherungen abgeschlossen worden, welche

684 Stück Rinder	zu fl.	60,330.	
472 " Pferde	" =	93,630.	und
26 " Postpferde	" =	4,085.	

zusammen 1182 Stück Thiere zu fl. 158,045. enthielten.

Der Legegeldfond betrug fl. 3010. 27 fr.

Der Reservefond " = 23. 24 =

Die Einnahme und Ausgabe in dieser Zeit stellt sich wie folgt:  
 Bedarf an Schadenvergütungen und Verwaltungskosten fl. 2041. 53 fr.  
 ab Erlös aus dem Verkauf entschädigter Thiere . . . = 36. 38 =

Bleibt aufzubringen . . . . . fl. 2005. 15 fr.

Dieser vertheilt auf  
 fl. 60,330. Rinder giebt zu  $\frac{1}{2}$  an Beitragssumme fl. 30,165., an Beitrag fl. 652. 2,  $\frac{470}{14/843}$  fr.; fl. 93,630. Pferde giebt zu  $\frac{5}{8}$  an Beitragssumme fl. 58,518  $\frac{3}{4}$ ., an Beitrag fl. 1264. 54,  $\frac{14/705}{14/843}$  fr.; fl. 4085 Postpferde giebt zu  $\frac{4}{4}$  an Beitragssumme fl. 4,085., an Beitrag fl. 88. 17,  $\frac{14/513}{14/843}$  fr.

Beitragssumme: fl. 92,768  $\frac{3}{4}$ . Beitrag: fl. 2005. 15 fr.

Von 100 Guld. Versicherung war daher zu zahlen und auszuschreiben:

auf Rinder fl. 1. 4  $\frac{5118}{6033}$  fr. ausgeschrieben fl. 1. 5 fr.

auf Pferde = 1. 21  $\frac{547}{9363}$  = " = 1. 22 =

auf Postpferde = 2. 9  $\frac{567}{817}$  = " = 2. 10 =

Der sich durch die voll ausgeschriebenen Bruchtheilkreuzer in der Gesamtheit ergebende Ueberschuß ist ebenmäßig, wie das an den einzelnen Ausschreiben entstandene Plus, dem Reservefond überwiesen worden, wodurch derselbe die vorstehend bemerkte Höhe erreicht hat.

**Der gedruckte letzte Rechnungsabschluss vom 1. Juli bis 31. December 1844 lautet:**

Am 30. Juni 1844 waren versichert . . . . .	Stück 1182 mit fl. 158,045. — fr. Begegelder; hierauf fl. 3710. 27 fr.
Vom 1. Juli bis 31. December wurden ferner versichert	„ 933 „ = 115,855. — „ ditto „ = 2749. 50 =
	<hr/> Stück 2115 mit fl. 273,900. — fr. Begegelder; hierauf fl. 6460. 17 fr.
An abgelaufenen, und Mangel Zahlung der halbjährigen Beiträge gestrichenen Versicherungen gingen ab vom 1. Juli bis 31. December . . . . .	Stück 178 mit fl. 25,930. — fr. Begegelder; hierauf fl. 613. 20 fr.
Bleibt Bestand am 31. December 1844 . . . . .	Stück 1937 mit fl. 247,870. — fr. Begegelder; hierauf fl. 5846. 57 fr.
Bestand des Reservefonds am 30. Juni 1844 . . . . .	fl. 23. 24 fr.
Durch die Mangel Zahlung der halbjährigen Beiträge gestrichenen Versicherungen erhielt derselbe einen weitem Zuschuß von . . . . .	= 19. 46 =
Ferner ergab sich bei der Berechnung der Bruchtheilskreuzer ein Ueberschuß von . . . . .	= 22. 22 =
Bestand am 31. December 1844 . . . . .	<hr/> fl. 65. 32 fr.

**Auszuschreibender Betrag.**

Ausgezahlte statutenmäßige Schadenvergütungen laut Specification . . . . .	fl. 2513. 20 fr.
Remuneration der Directoren von Stück 2115 à 6 fr. pr. Stück . . . . .	= 211. 30 =
Gehalt des Hauptrendanten . . . . .	fl. 250) = 260. — =
Tantième für denselben laut Statut von Stück 1000 pr. Jahr fl. 20 . . . . .	= 10) =
Provision des Revisors und Syndicus, der General- und Special-Rendanten, der Special- Directoren und Deputirten . . . . .	= 119. 22 =
Schadenermittlungskosten . . . . .	= 46. 30 =
Porti's der Rendanturen . . . . .	= 25. 20 = fl. 3176. 30 fr.
Hiervon ab: Zinsen der Begegelder bis 31. December . . . . .	= 66. 30 fr.
Erlös für ein entschädigtes, für Rechnung der Gesellschaft verwerthetes Pferd . . . . .	= 10. — = = 76. 30 =
Bleibt auszuschreibender Betrag . . . . .	<hr/> fl. 3100. — fr.

welcher sich wie nachstehet vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Normal-Beitragsfuß laut §. 25.		Repartition.		Beitrag pr. 100 fl.		Zu erhebender Beitrag.	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Rinder . .	1077	fl. 90,835. $\frac{1}{2}$	fl. 45,417. 30	fr. fl. 962. 27 <sup>42927</sup> / <sub>234059</sub>	fr. fl. 1. 3 <sup>10419</sup> / <sub>18167</sub>	fr. fl. 1. 4	fr.	fl. 1. 4	fr.	
Pferde . .	815	= 149,775. $\frac{5}{8}$	= 93,609. 22 $\frac{1}{2}$	= 1983. 41 <sup>213761</sup> / <sub>234059</sub>	= 1997. —	= 1. 20	=	= 1. 20	=	
Postpferde	45	= 7,260. $\frac{4}{4}$	= 7,260. —	= 153. 50 <sup>211430</sup> / <sub>234059</sub>	= 154. 53	= 2. 8	=	= 2. 8	=	
Stück 1937		fl. 247,870.	fl. 146,286. 52 $\frac{1}{2}$	fr. fl. 3100. —	fr.					

Recapitulation.

Rinder	fl. 90,835. —	fr. pr. fl. 100	fl. 1. 4 fr.	} fl. 3120. 48 fr.
Pferde	= 149,775. —	= " =	= 1. 20 =	
Postpferde	= 7,260. —	= " =	= 2. 8 =	
Ferner ergibt sich bei der Berechnung der einzelnen Beitragszettel durch das volle Auswerfen der Bruch=				
theil=Kreuzer ein Ueberschuß von . . . . .				= 1. 34 =
				fl. 3122. 22 fr.
Auszuschreibender Beitrag . . . . .				= 3100. — =
Bleibt Ueberschuß für den Reservefond . . . . .				fl. 22. 22 fr.

Uebersicht der seit dem 1. Januar 1845 bis dato auf's Neue abgeschlossenen Versicherungen.

Pferde	309	mit fl. 50,920. —	fr. Legegelder; hierauf fl. 1273. —	fr.
Rinder	631	" = 53,010. —	" ditto " = 1060. 12 =	
Postpferde	18	" = 2,570. —	" ditto " = 102. 48 =	
Stück 958 mit fl. 106,500. — fr. Legegelder; hierauf fl. 2436. — fr.				

Nach vorstehenden beiden halbjährigen Rechnungsabschlüssen stellt sich der Bedarf für das Jahr 1844 wie folgt heraus:

auf Rindvieh	2, $\frac{9}{60}$ $\frac{0}{0}$
auf Pferde	2, $\frac{42}{60}$ =
auf Postpferde	4, $\frac{18}{60}$ =

Da nun die Schäden bloß zu  $\frac{2}{3}$  des Werthes ersetzt werden, so ist der eigentliche Abgang an Gelde, rechnet man die Verwaltungskosten an 586 fl. 40 kr. dazu, bei den Thieren zusammen im ganzen Jahre zu voll 3,  $\frac{93}{120}$   $\frac{0}{0}$  und zu  $\frac{2}{3}$  Ersatz 2,  $\frac{31}{60}$   $\frac{0}{0}$  gewesen.

#### b) Kritik.

Die letzte Rechnung ist klar und deutlich und läßt weiter nichts wünschen, als daß auch die Gattung und Stückzahl der gestorbenen Thiere angegeben werden möchte.

Das Statut beruht auf soliden, das Bestehen sichernden Grundlagen; allen Mißbräuchen der Versicherung, der Speculation, Gewinnsucht oder Schadloshaltung, Vernachlässigung der versicherten Thieren u., ist gehörig vorgebeugt, ohne daß die Theilnehmer allzugroßen Placereien ausgesetzt sind, und es wird sonach nur allein an der Haupt-Verwaltung, an der Direction liegen, wie sie das Kind erzieht. Sollte die elterliche Schwäche, wie so häufig im Leben, der Kraft einer guten Erziehung ermangeln, so bediene man sich eines guten, kräftigen und umsichtigen Mentors; denn traurig und schade wäre es um die glücklichen Anlagen, wenn das Kind verkümmern müßte. —

Wird das Statut richtig gehandhabt, mit andern Worten, ist die Verwaltung, was wir voraussetzen, gut, so kann sich jeder Thierbesitzer der Anstalt getrost nahen, denn er findet bei ihr eine Sicherheit, die bisher keine dieser lebenden und heimgegangenen Gesellschaften zu leisten vermocht hat und niemals wird leisten können, wenn nicht gleiche Grundsätze befolgt werden.

Befremdend ist es, daß man der Wirksamkeit dieser Anstalt von Seiten der Staatsbehörden nicht mehr Vorschub leistet. Ihr Umfang, ihre Versicherungssumme ist zwar noch so klein, daß sie zur Zeit wenig Anspruch auf ihren Titel machen kann; allein so lange ihre Mitglieder von außerordentlichen Seuchen, wie Löserdürre u. — die man, dem Himmel sei Dank! bei uns häufig nur dem Namen nach kennt — verschont bleiben, dürfte der Abgang kaum mehr als ein gewöhnlicher sein, und es kann also die Versicherung bei einem noch kleinen Verein für den Einzelnen nie so gefährlich werden, als bei einer Feuer- oder Hagelversicherung, wenn derselbe, wie in Homburg, den Bedarf der Schäden gegenseitig unter sich aufbringt. Wahrscheinlich ist dieser Umstand von den preussischen Regierungen unberücksichtigt geblieben, wenn man, wie uns berichtet worden, die Theilnahme an diesem Vereine daselbst noch nicht gestattet hat. — Doch wir kehren nach kurzer Abschweifung wieder zur Kritik zurück.

In dem Nachtrage zum Statut vom 9. Mai 1844, darin auch der Cautionschein des Hauptrendanten der Bank über 3000 Gulden gerichtlich bescheinigt, abgedruckt ist, heißt es: „Es ist vortheilhaft, wenn bei der Ausnahme ein Thierarzt, auf Kosten des Eintretenden, die Gesundheit der Thiere untersucht und bescheinigt, und dies Attest, der Declaration beigelegt, mit eingesandt wird.“ — Versteht denn die

Direction ihr eigenes Statut nicht, oder mußte sie der Stimmenmehrheit anderer dazu befähigter Organe weichen? Wozu ist denn §. 9. anders da, als bei der Unzuverlässigkeit der Gesundheitszeugnisse im Allgemeinen, Viehverluste 4 Wochen nach der Versicherung nur dann zu ersetzen, wenn die Thiere an keiner der daselbst bezeichneten Krankheiten, die das Vorhandensein des Stoffes schon bei der Versicherung voraussetzen ließen, fallen? Und worin soll denn der Vortheil, dessen sie für die Theilnehmer erwähnt, liegen? — oder die Direction müßte diesen Paragraph, der mit §. 49. die alleinigen Waffen gegen Betrug enthält und dem Institut erst Solidität und Sicherheit giebt, ganz fahren lassen wollen; und für so schwach mögen wir sie nicht halten. Vortheilhaft ist diese Abänderung also nur für die Thierärzte, von welchen der Vorschlag auch nur ausgegangen sein kann, aber nachtheilig für die Theilnehmer, denn sie werfen das Geld für das Attest umsonst weg.

Nicht minder muß die Abweichung von dem Masiusschen Entwurf (§. 16. des Statuts), wonach die Häute der gefallenen Thiere, Statt den Erlös dafür in die Gesellschaftscasse fließen zu lassen, den Beschädigten verbleiben, getadelt werden, da eines Theils dadurch der Gesellschaft eine schöne Einnahme verloren geht und andern Theils durch die Vermehrung der Erfasssumme von  $\frac{2}{3}$  beim Rindvieh auf ca.  $\frac{7}{9}$ , die Aufmerksamkeit der Besitzer auf ihr Vieh geschwächt wird.

Wir haben in der Geschichte zu diesem Kapitel auf die Verschiedenheit der Mortalität unter dem Vieh nicht nur in den verschiedenen Gegenden, sondern selbst in den einzelnen Wirthschaften hingewiesen und wiederholen es nochmals, daß eine Gesellschaft mit jedem Schritte, den sie weiter auf ein ihr unbekanntes Feld setzt, mehr Gefahr läuft, das Schicksal ihrer Vorgänger zu theilen. Dieser Umstand ist die Klippe, an welcher bisher alle Versuche gescheitert sind, weil es zu den Unmöglichkeiten gehört, die Prämie in ein richtiges Verhältniß der Gefahr zu bringen. Wir empfehlen daher der Homburger Anstalt vorzüglich Vorsicht; vielleicht wäre es gut, Classen einzurichten und solche Gegenden, welche viel örtlichen Krankheiten unterworfen sind, einen höhern Beitrag zahlen zu lassen, damit die bessern nicht zurückbleiben. Mehr über diesen hochwichtigen Gegenstand ist in der Schlußbemerkung zu diesem Kapitel enthalten.

Endlich wird die Direction, wenn ihr das Schicksal dieser Anstalt, an deren Spitze sie steht, nicht gleichgültig ist, und wenn sie sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen will, sich in allen Fällen unbedingt an jedes Wort des Statuts gebunden halten und mit größter Strenge auf buchstäbliche Erfüllung desselben sehen. Daß man es damit nicht so genau genommen hat, beweist der Umstand, daß man §. 10., ohne durch die Generalversammlung dazu autorisirt worden zu sein (wenigstens ist die Wissenschaft und Beistimmung derselben nirgends bemerkt), abänderte, obgleich diese Abänderung an sich gut war.

Verwaltungen gegenseitiger Anstalten dürfen sich nicht das Geringste dergleichen zu Schulden kommen lassen, und solche um so weniger, wo das Verfahren nicht durch große Autoritäten vertreten werden kann; da im gemeinen Leben der Erfolg irgend einer Sache oft weniger von dem Werthe derselben, als von der Persönlichkeit der Unternehmer abhängt.

Nicht nur wir, sondern gewiß auch jeder Menschenfreund muß dem Vereine das glücklichste Gedeihen wünschen; dieser Wunsch kann aber nur erreicht werden, wenn die Direction die in vorstehender Besprechung

enthaltene Andeutungen nicht unberücksichtigt läßt, und wenn sie auf dem Felde fortbaut, das der Verfasser des Statuts jahrelang sondirt und gehörig verarbeitet hat. Möge die Direction dies beachten und die Aufforderung dazu als einen Beweis der Liebe und Theilnahme an dieser wohlthätigen Versicherung ansehen! —

### Drittes Kapitel.

Außer den vorbemerkten Privatviehversicherungsanstalten bestehen im Königreich Preußen in der Provinz Schlessien für jeden Regierungsbezirk

#### Staats = Vieh = Versicherungs = Gesellschaften,

an welchen jeder dortige Besitzer von Rindvieh Theil zu nehmen gezwungen ist und die von den Regierungen verwaltet werden. Sie sind noch ein Werk des unsterblichen Königs Friedrichs II., und beruhen ebenfalls auf Gegenseitigkeit, vergüten aber nur den Verlust, welcher durch die Rindviehpest (Löserdürre) entsteht, und wurden im Jahre 1841 durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni gleichen Jahres neu organisirt. Das betreffende Gesetz, das zugleich das Statut bildet, lautet folgendermaßen:

§. 1. Die in Schlessien nach dem Reglement vom 24. November 1765 und dem Nachtrage vom 15. Februar 1783 errichteten Versicherungsgesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. entstandenene Verluste am Rindvieh, werden vom 1. Januar 1842 ab aufgehoben und dagegen neue Versicherungsgesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungsbezirk der Provinz Schlessien wird eine besondere Versicherungs = Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindviehpest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Vergütung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches:

a) an der Rindviehpest, es sei in oder außer den Quarantaine = Ställen, gefallen, oder

b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter einem Jahre sowie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden der Versicherungsgesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4. nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

§. 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizeibehörde hat die Richtigkeit der Angabe zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittssatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6.) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6.) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes sowie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöhten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen von dem gewöhnlichen Nachtlager ausgerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3. gefallenen oder getödteten Stücke. Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungswerthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6) unverändert geblieben ist, oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8. im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungssumme vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu der nach §. 9. zu zahlenden Vergütung und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittlung des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungssumme beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Execution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben unter Genehmigung des Ministers des Innern zur Ausführung dieses Gesetzes namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittlung der Verluste, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge und der Cassenverwaltung die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu andern Versicherungsanstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer=Remission wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Ueber die Wirksamkeit dieser Gesellschaften, namentlich wie hoch die Stückzahl und das Versicherungscapital der eingeschätzten Thiere ist, ferner, ob und in welchen Jahren Verluste aufzubringen gewesen sind, darüber haben wir, so kostbar diese Nachrichten auch sein würden, nichts erfahren können.

Nachstehend theilen wir noch die Statuten einiger andern Privat-Viehversicherungs-Vereine, so weit es möglich war, solche zu erlangen, mit. Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß nicht alles gesammelt werden müßte, was davon beschafft werden kann. Nur schade, daß gerade das Wissenswürdige, d. h. wie sich die Statuten hier und dort bewährt haben und die erstrebten Resultate dieser Vereine uns nicht zugänglich waren; allein nichtsdestoweniger werden wir dieser Angelegenheit künftig die größte Aufmerksamkeit widmen und das Fehlende zu einer andern Zeit und an einem andern Orte nachzubringen beflissen sein.

### Verfassungs-Artikel des in Leichlingen, im Kreise Solingen, bestehenden Viehversicherungs-Vereins.

Art. 1. Der Verein bezweckt die wechselseitige Muthilfe in Unglücksfällen beim Viehstande, welcher sich blos auf Hornvieh erstreckt.

Art. 2. Derselbe wird in zwei Bezirke eingetheilt, wovon der Eine die Brücker, sowie die angrenzenden Gemeinden, der Andere die Gemeinden Dilsblech und Nödel umfaßt.

Art. 3. Jedem dieser Distrikte steht ein Deputirter vor, der von der ganzen Gesellschaft an dem unten näher bestimmten Versammlungstage gewählt wird, und dessen Dienstzeit zwei Jahre dauert; auf ähnliche Weise wird ein Schreiber oder Rechnungsführer gewählt, und alle zwei Jahre erneuert.

Art. 4. Kein Gewählter ist befugt den Posten abzulehnen, es sei denn, daß er hierzu gegründete und hinlängliche Ursachen nachweist. Auch ist es gestattet, die früheren Deputirten und Rechnungsführer zum zweiten Male zu wählen, wenn die Wiedererwählten hiergegen nichts einzuwenden haben.

Art. 5. Dieses Personal hat die Leitung und Verwaltung der Asscuranz-Angelegenheiten zu besorgen, und ist für etwaige Vernachlässigung persönlich, jedoch nicht solidarisch verantwortlich.

Art. 6. Der Rechnungsführer hat ein Hauptcataster anzufertigen, und darin das zu versichernde Vieh einzutragen, und ist in dasselbe das bisher schon asscurirte Vieh ohne Ausnahme und unentgeltlich einzutragen.

Art. 7. Neue Beitritte müssen bei dem Districts-Deputirten angemeldet werden, der über diese Anmeldung eine, von zwei zunächst wohnenden Theilnehmern mitunterzeichnete Bescheinigung erteilt. Die Versicherung tritt aber erst nach Verlauf von 14 Tagen ein, und zwar von der Mittagsstunde des Anmeldungstages angerechnet, mit welcher Stunde also auch die Frist abläuft.

Art. 8. Die Aussteller dieses Scheines haben während der 14 Tage den Zustand des angemeldeten Viehes zu untersuchen, und vor Ablauf dieser Frist zu bestimmen, ob dasselbe aufgenommen werden soll. Demnach ist auf die Anmeldung die Entscheidung zu bemerken.

Art. 9. Bei entstehenden Streitigkeiten über neue Beitritte soll daher nur eine solche Bescheinigung als gültiger Beweis der wirklichen Aufnahme des angemeldeten Viehes betrachtet werden.

Art. 10. Für jede neue Anmeldung, gleichviel ob der Beitritt erfolgt oder nicht, muß von jedem Stück Vieh 2 Silberggr. 4 Pfg. entrichtet werden, wovon der Deputirte 1 Silberggr. 10 Pfg. und der Rechnungsführer 6 Pfg. zu beziehen hat.

Art. 11. Sobald eine neue Aufnahme bewilligt ist, hat der Deputirte dafür zu sorgen, daß die Eintragung ins Hauptcataster spätestens binnen 8 Tagen erfolgt.

Art. 12. Wo Veränderungen in den Namen der Bestzer des versicherten Viehes eintreten, macht dieß in Beziehung der Versicherung nach wie vor keinen Unterschied, indem diese Versicherung ununterbrochen fort dauert; doch müssen die Mutationen bei dem Districtsdeputirten angezeigt werden, und dieser hat die Berichtigung im Cataster innerhalb 8 Tagen zu bewerkstelligen, wofür ihm 14 Pfg. und dem Rechnungsführer 6 Pfg. zu vergüten sind.

Art. 13. Der Werth des zu versichernden Viehes wird von dem Deputirten und den Theilnehmern, welche nach §. 8. über die Aufnahme entscheiden, ermittelt, und demnach die Versicherungssumme, welche  $\frac{1}{5}$  unter dem Werthe bleiben muß, festgesetzt; dem Besitzer steht es aber frei, das Vieh zu jedem beliebigen, geringern Betrage einschreiben zu lassen.

Art. 14. Außer der Ursache, wo der Zustand des angemeldeten Viehes die Aufnahme nicht zuläßt, können auch Fälle vorkommen, die Theilnahme aus andern Gründen, wie z. B. wegen notorisch schlechter Behandlung des Viehes, oder zu vermuthender betrügerischer Absicht zu versagen. Eine solche Abweisung steht dem betreffenden Districtsdeputirten unter Zustimmung zweier Gesellschaftsmitglieder zu, und hat der Angemeldete nur äußersten Falles das Recht, darauf anzutragen, daß das ganze Verwaltungspersonal über das Gesuch entscheide. Es brauchen übrigens die Gründe der Zurückweisung nicht mitgetheilt zu werden.

Art. 15. Es wird sodann von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen:

- a) Vieh, welches in der Heuer steht, wenn es nicht vor der Heuer von dem wirklichen Eigenthümer versichert gewesen;
- b) Jungvieh unter 2 Jahren;
- c) Vieh, welches 8 Jahr alt ist. Dagegen darf keiner, der mehrere aufnahmefähige Kühe besitzt, davon nur einzelne versichern, sondern er muß sie sämmtlich einschreiben lassen.

Art. 16. Wer überwiesen wird, außer der hiesigen auch noch an einer andern Affecuranz Theil genommen zu haben, soll sofort gelöscht werden, und darf auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Art. 17. Uebrigens findet die Entschädigung in jedem Unglücksfalle Statt, wo nicht bewiesen wird, daß der Betheiligte solchen selbst verschuldet oder absichtlich herbeigeführt hat. Nach einem solchen Beweis fällt jede Vergütung weg. Das gesammte Verwaltungspersonal hat hierüber allein zu entscheiden, und wenn dieses sich nicht darüber verständigen würde, solches durch drei zu wählende Schiedsrichter, welche Gesellschaftsmitglieder sein müssen, entscheiden zu lassen, und es steht den Verunglückten nicht zu, gerichtlichen Recurs zu nehmen.

Art. 18. Versichertes Vieh, welches, nachdem es veräußert worden, wegen irgend eines Fehlers von dem Verkäufer obrück genommen werden muß, fällt der Gesellschaft anheim, und der Eigenthümer erhält die ihm gebührende Entschädigung (Entschädigung fällt weg, wenn keine verlangt wird); wogegen es ihm aber auch bei Verlust der Vergütung untersagt wird, sich wegen der Zurücknahme des fehlerhaft befundenen Viehes in Vergleichsunterhandlungen einzulassen, ohne dabei den betreffenden Districtsdeputirten zuzuziehen.

Art. 19. Wer eine Entschädigung aus der Casse des Vereins bezogen hat, darf sich alldann nicht sogleich von der fernern Theilnahme ausschließen, sondern er ist verbunden, wenigstens noch vier Jahre darin zu concurriren oder nachzuweisen, daß der bisherige Beitrag hierin der Vergütungssumme gleichkomme, in welchem letzten Falle der Rücktritt Statt finden kann.

Art. 20. Bei eintretenden Seuchen oder allgemein grassirenden und von

Ärzten epidemisch (eigentlich epizootisch) erklärten Krankheiten, löst sich der Verein während der Dauer dieser Epidemie (eigentlich Epizootie) gänzlich auf und leistet durchaus keine Entschädigung, indem alsdann das Erforderniß nicht aufzubringen sein und es auch zu Differenzen führen würde, sich bei solchen Ereignissen auf Ausnahme bei den Todesarten einzulassen.

Art. 21. Sobald ein Vieh erkrankt oder beschädigt wird, muß davon sogleich dem Bezirksdeputirten Anzeige gemacht werden, der dann nach Vernehmung eines Sachverständigen entweder ärztliche Hülfe oder die sofortige Tödtung verordnet. Es ist dem Eigenthümer bei Verlust der Vergütung auf's Strengste untersagt, diese Tödtung einseitig zu unternehmen.

Art. 22. Wird die Cur unternommen, so sind im Heilungsfalle die Kosten des Arztes von der Gesellschaft, jene der Medicin von dem Besitzer zu tragen. Krepirt das kranke oder beschädigte Vieh aber, so fallen sämtliche Kosten der Affecuranz zur Last.

Art. 23. Der Eigenthümer hat es sich gefallen zu lassen, die Heilung während 3 Wochen zu versuchen; ist aber nach Ablauf dieser Frist keine Besserung oder vielmehr Genesung erfolgt, so muß die Gesellschaft das kranke Vieh übernehmen und den Eigenthümer entschädigen.

Art. 24. Gleichwie im Art. 24. bei Krankheiten vorgeschrieben, muß auch bei jedem Todesfalle dem Districtsdeputirten sofort Anzeige gemacht werden, damit er sich allenfalls unter Zuziehung eines Arztes oder Sachverständigen von der Todesart überzeugen und demnach ermessen könne, ob die Entschädigung gegeben werden soll oder nicht.

Art. 25. Ereignet sich der Fall, daß Vieh durch Beschädigung, oder auf sonstige Weise nicht mehr am Leben erhalten werden kann, das Fleisch davon aber für genießbar erklärt wird, so übernimmt die Gesellschaft den Absatz dieses Fleisches und bringt den Erlös gehörig in Rechnung, während der Eigenthümer die gebührende Entschädigung empfängt.

Art. 26. Sobald eine Entschädigung nöthig wird, muß der betreffende Districtsdeputirte dem Rechnungsführer hiervon sogleich Anzeige machen; dieser fertigt die Umlage an, und demnach haben die Vorsteher die Beiträge zu sammeln, daß die Entschädigungssumme innerhalb 14 Tagen nach dem Unglücksfalle an den Cassirer abgeliefert, und von diesem dann den Betheiligten gegen Quittung ausgezahlt werden kann. Der durch Bescheinigung des Ankäufers noch zu leistende Betrag für die von dem Eigenthümer zu veräußernde Haut kommt an die Versicherungssumme in Aufrechnung.

Art. 27. Für jede derartige Umlage erhält der Rechnungsführer 11 Sgr. und für die Sammlung ist jedem der Deputirten eine Vergütung von 20 Sgr. gebilligt.

Art. 28. Erfolgt beim ersten Umgange oder innerhalb 8 Tagen die Zahlung der Beiträge nicht, so haben die Theilnehmer alsdann für die nöthig werdende Mahnung dem Deputirten 9 Pf. zu entrichten. Gänzliche Saumseligkeit in der Abführung dieser Beiträge bei zwei nacheinander folgenden Umlagen, entbindet die Gesellschaft von aller Verpflichtung und hat gänzliche Löschung zur Folge, wovon jedoch dem Betheiligten schriftliche Anzeige zu machen ist.

Art. 29. Alljährlich und zwar im Monate December wird eine allgemeine Stallvisitation angestellt, bei der beide Deputirten zugegen sein müssen. Diese Untersuchung hat nicht allein zum Zwecke, von dem Zustande und von der Behandlung des versicherten Viehes Kenntniß zu erhalten, sondern es wird gleichzeitig auch eine Revision und etwa nöthig werdende Berichtigung der Ab-

schätzung Satt finden. Für dieses Geschäft ist jedem der Deputirten eine Gebühr von 1 Thaler zugestanden.

Art. 30. Es können auch im Laufe des Jahres Verminderungen und Erhöhungen der Affecuranzsumme im Cataster vorgenommen werden, letztere jedoch nur mit Bewilligung der Deputirten; Vieh, welches sich in der Mastung befindet, darf jedoch unter keiner Bedingung erhöht werden.

Art. 31. Alle Bemühungen, welche das Verwaltungspersonal in Angelegenheiten der Affecuranz, außer den vorstehend speciell verzeichneten Verrichtungen, haben möchte, sollen billig vergütet werden, welche Vergütung jedoch 20 Sgr. pro Tag nicht übersteigen darf.

Art. 32. Am ersten Sonntage nach dem 31. December eines jeden Jahres findet im Hause des Rechnungsführers, oder wo dieser es sonst für passend hält, eine General-Versammlung Statt, in welcher die Ernennung des Verwaltungspersonals vorzunehmen ist; in der ferner über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres ausführliche Mittheilung erfolgt, und worin über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werden muß. Jedes Mitglied hat das Recht über diese Rechnungen seine Bemerkungen zu machen. Erheben sich aber bei dieser Revision Zwistigkeiten, so sollen diese durch einen von der Versammlung zu wählenden, aus vier Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Ausschuss untersucht und geschlichtet werden. Dieser Ausschuss ist demnach auch ermächtigt, die Rechnungen definitiv abzuschließen, ohne daß Seitens der Gesellschaft noch von dem Mandanten Einwendungen dagegen gemacht werden dürfen. Für die Rechnungsablage, welche vor der Ortsbehörde geschehen muß, ist eine Vergütung von 15 Sgr. festgesetzt.

Die schon erwähnte Brochüre: „Ueber den Werth der Vieh-affecuranz“, welcher wir vorbemerkte Statuten entnommen haben und daraus nachher noch der Entwurf des Statuts zu einem in Schleiden beabsichtigten ebenmäßigen Verein mitgetheilt werden soll, beurtheilt die vorbemerkten Leichlinger Statuten Seite 29 und 30 wie folgt:

„Vor allen mögen hier die Statuten von Leichlingen einen Platz finden, denen wir um so mehr Gediegenheit beimessen können, als sie im Jahre 1832 einer Revision unterworfen und nach den seit mehrern Jahren gemachten Erfahrungen verbessert worden sind. Der Landrath des Kreises Solingen, Herr von Hauer, drückt sich in einem Schreiben an den Herrn Landrath Bärtsch über die in Leichlingen bestehende Affecuranz unter Anderm folgendermaßen aus: „Die Einrichtung hat ungemein praktisch bewährte Vortheile, nur muß sie der amtlichen Einwirkung, dem eigentlichen Regieren, möglichst fern, und so lange immer thunlich, in den leitenden Händen der Theilnehmer gehalten werden. In Gegenden, wo nicht, wie hier, ausschließlich Stallfütterung eingeführt ist, sondern noch Gemeindeweide vorkommt, bedarf eine solche Anstalt auch wieder eigener Normen und wird in der Ausführung und in dem Erfolge schwieriger werden. Hier sind seit meiner Amtsführung noch nie Klagen über einzelne Versicherungsfälle vorgekommen, weshalb ich die Sache für genügend erprobt und in ihren Normen halte, und zu Ausstellungen und Bemerkungen wirklich nirgend eine wesentliche Veranlassung kennen lernte; bei der ersten Prüfung der Statuten wird eine solche, auf den Grund früherer Erfahrungen, auch schon beseitigt.“

Der Herr Landrath des Kreises Prüm sagt über die Statuten der Versicherungs-Vereine im Kreise Solingen, nachdem er über ein paar andere Verfassungen dieser Art sein Urtheil abgegeben hat, Folgendes:

„Weit praktischer und anwendbarer auf unsere Eifelgegenden sind die

Statuten der drei Versicherungs-Gesellschaften im Kreise Solingen, deren Mittheilung ich der Güte des Herrn Landrathes Freiherrn von Hauer verdanke. Sie sind ohne Antrieb und Veranlassung der Verwaltung frisch und kräftig aus dem Volksleben hervorgegangen, und auf das Bedürfniß des Volks und auf dessen wahren Vortheil begründet, nicht auf Gewinnsucht und Speculation. Ihre Anwendbarkeit hat sich in einer langen Reihe von Jahren bewährt. Im Jahre 1830 waren bei den verschiedenen Versicherungsvereinen im Kreise Solingen 2433 Stück Vieh für die Summe von 48,662 Thlr. versichert. Der Bestand an Rindvieh betrug damals in sämmtlichen 12 Bürgermeistereien des Kreises Solingen:

41	Stiere,
570	Däsen,
9067	Kühe,
1140	Jungvieh.

Es war also ungefähr ein Fünftel des im Kreise vorhandenen Viehes versichert. So einfach wie die Statuten dieser Vereine sind, so einfach ist auch die Verwaltung u. s. w."

Wir unserer Seite können, von der rein praktischen Seite betrachtet, bei dem besten Willen in die günstigen Urtheile über die eben mitgetheilten und von dem Verfasser der Brochüre als Muster hingestellten Statuten nicht einstimmen. Sie haben den Vorzug, kurz und leicht verständlich zu sein, sie enthalten ferner manche gute lobenswerthe Einrichtung, dahin die Verwaltung durch die eignen Mitglieder, die Entfernung aller Gelegenheiten, Privatvortheile zu erlangen, und vieles Andere gehören; — allein nichts destoweniger mögen wir sie für gut halten. Die ganze Sicherheit des Vereins beruht nur auf rein moralischem Zwang, auf dem Glauben und dem Vertrauen, es werde jeder Theilnehmer die reparirten Beiträge wirklich zahlen. Thut er es nicht, wird die Versicherung gelöscht. Da nun aber nichts gewisser ist, als daß Mitglieder solcher Vereine im Allgemeinen so lange wohl zahlen, als der Beitrag ein geringer ist, es aber unterlassen, wenn ein Mal eine stärkere Beisteuer kommt, gleichwohl aber dieser Verein schon lange Jahre bestehen soll, so ist es nur möglich, daß die Gesellschaft entweder bisher vor größeren Verlusten geschützt blieb, oder die guten Zahler die schlechten mit übertragen haben.

Schwer auszuführen und unbillig scheint uns auch die Bestimmung, das Vieh bloß bis zum siebenten Jahre versichern zu dürfen. In der Regel ist dasselbe im siebenten Jahre erst in der besten Nutzung, und hart wäre es, wenn man fünf Jahre hintereinander für ein Stück pünctlich seine Beiträge zahlte, das im sechsten aus der Versicherung ausgestoßen wird. Sollte Art. 15. anders zu verstehen sein und das einmal in der Versicherung befindliche Vieh auch nach erlangtem achten Jahre ferner versichert bleiben können, so bleibt es wenigstens ein Fehler der Redaction, darüber in Zweifel gelassen zu haben. Berücksichtigt man, daß wir eines untrüglichen Erkennungszeichens des Alters ganz entbehren (wie oft eine Kuh gekalbt hat, bestimmt noch nicht das Alter), so wird man die ganze, sonst nur in Gegenden, welche starke Rindviehzucht betreiben, überhaupt anwendbare Bestimmung, wenn weiter nichts, doch sehr überflüssig finden. Gegentheilig sollen nach Art. 17. alle und jede Unglücksfälle — also nicht nur Folgen von Krankheiten, sondern auch

durch Feuer-, Wasser- oder was sonst für Schäden entstanden — ersetzt werden, was uns wieder zu gewagt scheint.

Noch gewagter ist Art. 18., wodurch viel Mißbrauch entstehen kann, je weniger strenge, gewissenhaft und sachverständig die beiden Mitglieder sind, welche die Bescheinigung zu ertheilen haben, und das umsomehr, da die Gesundheit der aufzunehmenden Thiere gar nicht in Frage kommt, was auch die Weglassung eines thierärztlichen Gesundheitsattestes beweist. Die viel zu kurze Frist von 14 Tagen, ob bei den Thieren in dieser Zeit sich Krankheit zeigt, und die Unmöglichkeit, das Vieh während dem von Seiten der Administration gehörig zu beobachten, machen diese Vorsichtsmaaßregel ziemlich werthlos. Auf wie lange Zeit versichert werden muß oder kann, ist nirgends ersichtlich.

Die Bestimmung Art. 20. raubt der Versicherung den ganzen Werth und das um so mehr, da, wenn nur ein einzelner Stall insicirt wird, aller Schadenersatz im ganzen, vielleicht sonst ganz gesunden Kreise, auch des Viehes aufhört, das an andern Zufälligkeiten endet. Es paßt also das von der Feuerversicherung bei Kriegszeiten befolgende und auf die Viehversicherung angewendete Verfahren hier nicht her, indem Unglücksfälle erster Art von der Macht und Willkühr der Menschen abhängen, seuchenartige Krankheiten aber absichtlich kein Mensch veranlaßt und das Unglück, ohne Kriegserklärung, wie ein Dieb in der Nacht eintritt.

Die Umlage Art. 26—27. bei jedem einzelnen Todesfall, ist eben so umständlich, als kostspielig. Bei den hier versichert gewesenen 2433 Thieren kommen jährlich mindestens 50 bezahlbare Todesfälle vor; es ist also fünfzig Mal im Jahre eine Rechnung anzulegen und der antheilige Betrag von jedem Mitgliede einzuziehen, was, wenn hierzu 400 Mitglieder gehören, jährlich 20,000 Buchungen — und vielleicht halb soviel Erinnerungs- oder Mahnschreiben — veranlaßt.

In der Praxis können wir demnach das Leichlinger Statut unmöglich für gut halten, es aber als Muster zu empfehlen, dagegen müssen wir entschieden protestiren.

### Statuten des Vieh-Versicherungs-Vereins in Schleiden.

Art. 1. Der Verein bezweckt die wechselseitige Aushilfe in Unglücksfällen beim Viehstand, welche sich blos auf Rindvieh erstreckt.

Art. 2. Derselbe dehnt sich einstweilen nur auf die Bürgermeisterei Schleiden aus, jedoch dürften in der Folge auch die nahe gelegenen Ortschaften benachbarter Bürgermeistereien in den Verband der Asscuranz aufgenommen werden.

Art. 3. Der Verein hat zum verwaltenden Personal einen Director, einen Rechnungsführer oder Schreiber und mehrere Vorsteher; die beiden ersteren sollen in Schleiden wohnen, und die Zahl der letzteren wird später nach Maaßgabe der Theilnahme für die verschiedenen Ortschaften bestimmt werden.

Art. 4. Das Verwaltungspersonal, dessen Dienstzeit 2 Jahre dauert, wird an einem unten näher bestimmten Versammlungstage durch Abstimmung gewählt, und kein Gewählter ist befugt, den Posten abzulehnen, es sei denn daß er hierzu gegründete und hinlängliche Ursachen nachweist. Auch ist es gestattet, die früheren Beamten zum zweiten Male zu wählen, wenn die Wiedererwählten hiergegen nichts einzuwenden haben.

Art. 5. Das Verwaltungspersonal ist für das ihm aufgetragene Geschäft persönlich, jedoch nicht solidarisch verantwortlich.

Art. 6. Der Rechnungsführer hat ein Hauptcataster anzufertigen und darin das zu versichernde Vieh unter einer bestimmten Nummer mit dem gehörigen Signalement einzutragen. Dieselbe Eintragung geschieht auch von Seiten des Rechnungsführers in das bezeichnete Album der nach Art. 15. an die Theilnehmer abzugebenden Vereinsstatuten. Für das Stück Vieh, welches eingetragen wird, sind dem Rechnungsführer 6 Pfg. gebilligt, die der Theilnehmer sogleich zu entrichten hat.

Art. 7. Neue Beitritte müssen bei dem zunächst wohnenden Vorsteher angemeldet werden, der über diese Anmeldung eine von zwei zunächst wohnenden Theilnehmern mit unterzeichnete, gedruckte Bescheinigung ertheilt. Die Versicherung tritt aber erst nach Ablauf von 14 Tagen ein, und zwar von der Mittagstunde des Anmeldungstages an gerechnet, mit welcher die Frist also auch abläuft.

Art. 8. Die Aussteller dieses Scheins haben während den 14 Tagen den Zustand des angemeldeten Viehes zu untersuchen und vor Ablauf dieser Frist zu bestimmen, ob dasselbe aufgenommen oder zurückgewiesen werden soll. Demnach ist auf den Anmeldebchein, worauf auch das aufgenommene Vieh deutlich signalisirt sein muß, die Entscheidung zu bemerken.

Art. 9. Bei entstehenden Streitigkeiten über neue Beitritte soll daher nur eine solche Bescheinigung als gültiger Beweis der wirklichen Aufnahme des angemeldeten Viehes betrachtet werden.

Art. 10. Sobald eine neue Aufnahme bewilligt ist, hat der betreffende Vorsteher die darüber bestehende Bescheinigung dem Director zu übergeben, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eintragung ins Hauptcataster spätestens binnen 8 Tagen erfolgt.

Art. 11. Wo Veränderungen in dem Namen der Besitzer des versicherten Viehes eintreten, macht dies in Bezug auf die Versicherung nach wie vor keinen Unterschied, indem die Versicherung ununterbrochen fort dauert. Jedoch ist es Bedingung, daß die neuen Besitzer in dem festgesetzten Asscuranzbezirke wohnen, weil sonst die Versicherung als erloschen betrachtet wird; und es müssen die Mutationen bei dem betreffenden Vorsteher angezeigt werden, welcher dann die Berichtigung im Cataster durch den Director innerhalb 8 Tagen bewerkstelligen läßt, wofür dem Rechnungsführer von dem Theilnehmer 6 Pfg. zu vergüten ist.

Art. 12. Der Werth des zu versichernden Viehes wird von dem Vorsteher und den Theilnehmern, welche nach Art. 8. über die Aufnahme entscheiden, ermittelt, und demnach die Versicherungssumme, welche  $\frac{1}{4}$  unter dem Werthe bleiben muß, festgesetzt; dem Besitzer steht es aber frei, sein Vieh zu jedem beliebigen, geringern Betrage einschreiben zu lassen. Bei einem Unglücksfalle hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Haut des Thieres, sondern diese fällt dem Theilnehmer anheim, so daß die Versicherung mit Ausschluß der Haut zu betrachten ist, obgleich dieselbe in der Abschätzung mit einbegriffen sein muß.

Art. 13. Außer der Ursache, wo der Zustand des angemeldeten Viehes die Aufnahme nicht zuläßt, können auch Fälle vorkommen, die Theilnahme aus anderen Gründen, wie z. B. wegen notorisch schlechter Behandlung des Viehes, wegen Futtermangels oder zu vermuthender betrügerischer Absicht zu versagen. Eine solche Abweisung steht dem betreffenden Vorsteher unter Zustimmung zweier Gesellschaftsmitglieder zu, und hat der Angemeldete nur äußersten Falles

das Recht, darauf anzutragen, daß das ganze Verwaltungspersonal über das Gesuch entscheide. Es brauchen übrigens die Gründe der Zurückweisung nicht mitgetheilt zu werden.

Art. 14. Es wird sodann von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen:

- a) Jungvieh unter zwei Jahren;
- b) Vieh, welches in einem so hohen Alter ist, daß sich dadurch das baldige Ableben befürchten läßt.

In der Regel ist von der Aufnahme ausgeschlossen:

- c) Vieh, welches in der Heuer steht, wenn nicht der Miether sich als tadelfrei erweist.

Art. 15. Keiner, der mehrere aufnahmefähige Stücke besitzt, darf davon nur einzelne versichern, sondern muß sie sämmtlich einschreiben lassen. Wenn die Aufnahme wirklich erfolgt, so hat der Theilnehmer von jedem Thaler der Versicherungssumme 6 Pfg. zu entrichten, wofür er die gedruckten Statuten des Vereins erhält; das Uebrige wird zu einer Casse verwandt, woraus die nöthig werdenden Entschädigungen sogleich geleistet werden können, damit der Verunglückte nicht auf das Einziehen der Beiträge nach gescheneher Umlage zu warten braucht.

Art. 16. Wer überwiesen wird, daß er, außer an der hiesigen noch an einer andern Vieh-Assicuranz Theil nimmt, soll sofort gelöscht werden und kann auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Art. 17. Uebrigens findet die Entschädigung in jedem Falle Statt, wo nicht bewiesen wird, daß der Betheiligte solchen selbst durch grobe Vernachlässigung verschuldet oder absichtlich herbeigeführt hat. Nach einem solchen, jedoch hinlänglichen Beweise aber fällt jede Vergütung weg. Das gesammte Verwaltungspersonal hat hierüber zu entscheiden; in welcher Entscheidung der Director bei etwaiger Abstimmung — wie bei jeder andern — den Ausschlag zu geben hat.

Art. 18. Wenn ein Theilnehmer gedrängt wird, versichertes Vieh, nachdem es veräußert worden, wegen irgend eines Gewährmangels obrück zu nehmen, so ist dies dem betreffenden Vorsteher anzuzeigen, welcher alsdann in Verbindung mit einem Sachverständigen das Vieh untersucht, und wenn diese Commission die Klage gegründet findet, so fällt das Thier der Gesellschaft anheim, während der Eigenthümer die ihm gebührende Entschädigung erhält. Die bezeichnete Commission kann aber nur gehalten sein, die genannte Besichtigung vorzunehmen, wenn das Stück Vieh sich innerhalb des Bezirkes der Asscuranz befindet. Jene Entschädigung findet ebenfalls Statt, wenn die Zurücknahme durch eine gerichtliche Entscheidung verordnet worden ist. In beiden berührten Fällen aber ist es bei Verlust der Vergütung untersagt, sich wegen der Zurücknahme des fehlerhaft befundenen Viehes in Vergleichsunterhandlungen einzulassen, ohne dabei den betreffenden Vorsteher zuzuziehen.

Art. 19. Wer eine Entschädigung aus der Casse des Vereins bezogen hat, darf sich alsdann nicht sogleich von der fernern Theilnahme ausschließen, sondern er ist verbunden, wenigstens noch 4 Jahre darin zu concurriren, oder nachzuweisen, daß der bisherige Beitrag der Vergütungssumme gleichkomme, in welchem letztern Falle der Rücktritt Statt finden kann.

Art. 20. Bei vorkommenden Sterbefällen, die beim Verwaltungspersonale und dem hinzugezogenen Sachverständigen Verdacht einer eintretenden Seuche oder allgemein grassirenden Krankheit unter dem Rindviehe verrathen, es mag nun diese Krankheit für enzootisch oder epizootisch, für ansteckend oder nicht-ansteckend gehalten werden; in diesem Falle schiebt der Verein die Leistung

von Entschädigungen so lange auf, bis entweder jeder Verdacht beseitigt, oder die wirklich eingetretene Seuche völlig beendigt ist. In der Regel soll in einem solchen Falle eine herrschende Krankheit für eine Seuche erklärt werden, wenn innerhalb 8 Tagen mehr als drei vom Hundert des versicherten Viehes an der nämlichen Krankheit zu Grunde gehen.

Art. 21. Tritt der vorerwähnte Fall ein, so wird später die Entschädigung in der Art geleistet, daß der Verlust durch Umlage repartirt wird, jedoch darf dabei der Beitrag nicht höher als bis zu 5 Procent der Versicherungssumme des noch lebenden Viehes steigen, und das auf diese Weise erhaltene Quantum wird dann unter die Verunglückten pro Rata vertheilt. Auf Ausnahmen bei den Todesarten kann beim Eintritte eines vorgedachten Ereignisses keine Rücksicht genommen werden, weil dies sonst zu Differenzen führen würde, sondern es sind hierbei ebenfalls die etwa nöthig werdenden Abzüge in Anwendung zu bringen, als wenn sie in die Kategorie der Seuchen gehörten.

Art. 22. Sobald ein Vieh erkrankt oder beschädigt wird, muß davon sogleich dem betreffenden Vorsteher Anzeige gemacht werden, der dann, nach Vernehmung eines Sachverständigen, entweder ärztliche Hülfe oder die sofortige Tödtung verordnet. Es ist dem Eigenthümer bei Verlust der Vergütung aufs Strengste untersagt, diese Tödtung einseitig zu unternehmen.

Art. 23. Es mag der Zustand des der ärztlichen Behandlung unterworfenen Viehes in Genesung oder Tod übergehen, in jedem Falle kommen die Kosten des Arztes und der Medicin der Gesellschaft zur Last. Der Sachverständige ist aber verbunden bei jeder einzuleitenden Cur dem betreffenden Vorsteher die ungefähren Kosten derselben mitzutheilen.

Art. 24. Der Eigenthümer hat es sich gefallen zu lassen, die Heilung während 3 Wochen zu versuchen, ist aber nach dieser Frist keine auffallende Besserung erfolgt, so muß die Gesellschaft das kranke Vieh übernehmen und den Eigenthümer entschädigen.

Art. 25. Gleich wie im Art. 22. vorgeschrieben, muß auch bei jedem Todesfalle dem betreffenden Vorsteher sogleich Anzeige gemacht werden, damit dieser sich unter Zuziehung eines Sachverständigen von der Todesart überzeugen, und demnach ermessen könne, ob die Entschädigung gegeben werden soll oder nicht.

Art. 26. Ereignet sich der Fall, daß Vieh in Folge von Beschädigung oder sonstigen Zufällen nicht mehr am Leben erhalten werden kann, das Fleisch aber davon für genießbar erklärt wird, so hat der Eigenthümer unter Zuziehung des betreffenden Vorstehers den Absatz des Fleisches nach dem Ortsgebrauche zu besorgen, und der Erlös wird an der ihm gebührenden Entschädigung aufgerechnet; und im Falle ein Mehrerlös Statt findet, fällt dieser der Vereinskasse anheim. Uebernimmt aber der Eigenthümer einseitig den Absatz des Fleisches, so hat er auf keine weitere Entschädigung Anspruch zu machen. Theilnehmer, deren Vieh durch Brandunglück zu Grunde geht, werden gleichfalls aus der Vereinskasse entschädigt, wenn sie nicht für diesen Fall aus einer Mobilien-Affecuranz Ersatz bekommen.

Art. 27. Sobald eine Entschädigung nöthig wird, muß der Director hiervon sogleich dem Rechnungsführer Anzeige machen; dieser fertigt die Umlage auf die verasscurirte Summe des noch lebenden Viehes an, für welche Bemühungen er fünfzehn Silbergroschen erhält, und nachdem haben die Vorsteher die Beiträge so zeitig zu sammeln, daß die Entschädigungssumme innerhalb 14 Tagen an den Cassirer abgeliefert, und von diesem dann dem Betheiligten gegen Quittung ausgezahlt werden kann, wenn er sie nicht schon

aus den nach Art. 15. gebildeten Fonds erhalten hat. Die Vorsteher haben die Summe und Quittung der geleisteten Beiträge jedesmal in das Album des Statuten-Büchleins einzutragen.

Art. 28. Erfolgt beim ersten Umzuge oder innerhalb acht Tagen die Zahlung der Beiträge nicht, so haben die Theilnehmer alsdann für die nöthig werdende Mahnung dem Vorsteher einen Silbergroschen zu entrichten. Gänzliche Saumseligkeit in der Abführung dieser Beiträge bei zwei nacheinanderfolgenden Umlagen entbindet die Gesellschaft von aller Verpflichtung und hat gänzliche Löschung zur Folge, wovon jedoch dem Betheiligten von Seiten des Directors schriftliche Anzeige zu machen ist.

Art. 29. Alljährlich und zwar im Monate December, wird eine allgemeine Stallvisitation angesetzt, bei der zwei Vorsteher — wo aber nur einer ist, an der Stelle des zweiten ein anderes achtbares Mitglied — und ein Sachverständiger zugegen sein müssen. Diese Untersuchung hat nicht allein zum Zwecke, von dem Zustande und von der Behandlung des versicherten Viehes Kenntniß zu erhalten, sondern es wird gleichzeitig auch eine Revision und etwa nöthig werdende Berichtigung der Abschätzung Statt finden.

Art. 30. Es können auch im Laufe des Jahres Verminderungen und Erhöhungen der Asscuranz-Summe im Kataster vorgenommen werden, letztere jedoch nur mit Bewilligung der betreffenden Vorsteher. Vieh, welches sich in der Mastung befindet, darf jedoch unter keiner Bedingung erhöht werden.

Art. 31. Alle angeführten Bemühungen, welche das Verwaltungspersonal in Angelegenheiten der Asscuranz zu übernehmen hat, sollen unentgeltlich geleistet werden, wenn dafür nicht eine Vergütung angesetzt ist. Jedoch sind außerordentliche Leistungen billig zu vergüten, welche Vergütung aber nicht 20 Silberg. pro Tag übersteigen soll.

Art. 32. Die Bemühungen des Sachverständigen sollen nach billigen Sätzen in Folge späterer Uebereinkunft desselben mit dem Verwaltungspersonale vergütet werden; wenn sich aber in der Zukunft dessen Leistungen übersehen lassen werden, so dürfte der Verein mit demselben einen Contract schließen, worin die Remuneration für dessen Bemühungen stipulirt ist.

Art. 33. Am ersten Sonntage nach dem 31. December eines jeden Jahres findet im Hause des Rechnungsführers, oder wo dieser es sonst für passend hält, eine Generalversammlung Statt, in welcher die Ernennung des Verwaltungspersonals und des heranzuziehenden Sachverständigen, der womöglich ein approbirter und vereideter Thierarzt sein muß, vorzunehmen ist, in der ferner über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres vom Director oder dessen Deligirten ausführliche Mittheilung erfolgt, und worin über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werden muß. Jedes Mitglied hat das Recht, über diese Rechnungen seine Bemerkungen zu machen. Erheben sich aber bei dieser Revision Zwistigkeiten, so sollen sie durch einen von der Versammlung zu wählenden Ausschuss untersucht und geschlichtet werden. Dieser Ausschuss ist demnach auch ermächtigt, die Rechnungen definitiv abzuschließen, ohne daß Seitens der Gesellschaft, noch von dem Rendanten Einwendungen dagegen gewacht werden dürfen. Für die Rechnungsablage, welche vor der Ortsbehörde geschehen muß, sind dem Rechnungsführer 15 Silberg. als Vergütung gebilligt.

Art. 34. Sollte irgend das Statut zu einer Mißdeutung Veranlassung geben, so hat hierüber das gesammte Verwaltungspersonal nach den, dem Vereine zum Grunde liegenden Principien, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Art. 33. Abänderungen in den Statuten können nur in der Generalversammlung vorgenommen werden; und es sind sowohl diese Satzungen als auch etwaige spätere Abänderungen derselben der Königl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Es war wohl nur Bescheidenheit, wenn der Verfasser vorstehender Statuten in das günstige Urtheil über die Leichlinger Statuten einstimmte und seinen Entwurf jenen nachstellte. Es geht dies klar daraus hervor, weil er einige wesentliche Mängel, unter andern, daß nur  $\frac{3}{4}$  der Taxe vergütet und alles Vieh bis zu einem solchen Alter, wo sich das baldige Ableben befürchten läßt, angenommen wird; — daß Vorbeugung getroffen und Zweifel gehoben sind, wie verfahren wird, wenn feuchenartige Krankheiten eintreten; — daß beim Eintritt gleich eine Einlage Statt findet, davon die gewöhnlichen Verluste bestritten werden können, und ein Maximum der höchstmöglichen Beitragspflichtigkeit besteht; — daß der Direction nach Art. 25., 29. und 32 ein Sachverständiger zugeordnet ist, welcher, wenn auch bei der Ausnahme die Gesundheit des Viehes von demselben zu untersuchen ist, doch bei der jährlichen Visitation zugegen sein und sich von dem Gesundheitszustande überzeugen muß, und daß durch den vorhandenen Fond mehr für die Sicherheit gesorgt ist und die öftern Umlagen, wie es dort bei jedem einzelnen Todesfalle geschieht, wegfallen, — durch bessere Einrichtungen zu vermeiden gesucht hat. Wir müssen daher das Schleidener Statut dem Leichlinger weit vorziehen, obgleich auch dieses noch Verbesserungen bedarf.

### Statuten der Viehversicherungs-Gesellschaft der Stadt Pforzheim.

§. 1. Die Rindviehbesitzer hiesiger Stadt vereinigen sich, durch Beiträge, die unter §. 11, 14 und 17 näher bestimmt sind, jedem der Beigetretenen, welcher das Unglück hat, durch Krankheit oder andern unverschuldeten Unfall ein Stück Rindvieh zu verlieren, eine in §. 12 und 19 bestimmte Entschädigungssumme innerhalb 8 Tagen aus der Assuranzcasse zu bezahlen.

§. 2. Die Gesellschaft tritt durch freiwilligen Beitritt zusammen und hat den Charakter eines privatrechtlichen Vertrags.

§. 3. Sie führt den Namen:

„Rindvieh-Versicherungscasse der Stadt Pforzheim.“

§. 4. Die Zahl der Beitretenden ist unbeschränkt. Die Unterschrift des Namens unter die Statuten macht jeden Beigetretenen für Einhaltung derselben verbindlich.

§. 5. Es werden Farren (Zuchtstiere), Ochsen, Kühe und junges Rindvieh, sobald letzteres über ein halbes Jahr alt ist, in die Versicherung aufgenommen.

§. 6. Ausgeschlossen von der Versicherung ist:

- a) krankes Vieh,
- b) alles Stell- und Halbvieh,
- c) das Vieh Derer, welche Handel damit treiben,
- d) das Vieh Derer, welche ihr Vieh mißhandeln,
- e) alles Lurusvieh.

§. 7. Das Ganze leiten 6 Gemeindeglieder, von welchen der Bürgermeister ohne Wahl Vorstand und ständiges Mitglied ist. Die übrigen 5 Mitglieder werden von der Gesellschaft gewählt. Zwei Mitglieder sind Taxa-

toren, zwei die Stellvertreter für diese in Abhaltungsfällen, und eines der Verrechner. Stirbt im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied, so hat der Vorstand die Stelle des abgegangenen durch Wahl eines andern provisorisch zu ersetzen.

§. 8. Die Vorstandsmitglieder werden bei der Generalversammlung aus der Gesellschaft neu erwählt, mit Ausnahme des Bürgermeisters, welcher nach §. 7. ständiger Vorstand ist.

§. 9. Alle Berrichtungen der Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich; dem Cassirer oder Verrechner sind jedoch das Schreibmaterial, Impressen u., sowie überhaupt die Auslagen für den Einzieder der Beiträge, aus der Cassse zu vergüten.

§. 10. Jeder Rindviehbesitzer, welcher der Gesellschaft beitrith, hat diejenigen Stücke Vieh, die er bei der Gesellschaft versichern lassen will, zu beschreiben; diese werden sodann von den Taxatoren nach wahren Werthe abgeschätzt und von dem Verrechner in ein besonderes Verzeichniß eingetragen.

§. 11. Jeder in die Gesellschaft Eintretende hat von je 10 Gulden Werth seines versicherten Viehes zwei Kreuzer Aufnahmestare zu bezahlen; doch soll diese Taxe den Betrag von 1 Gulden und 30 Kreuzer nicht übersteigen und ein Mehrbetrag nicht berechnet werden.

§. 12. Es werden sieben Achtel des wahren Werths eines Stück Vieh vergütet. Sobald ein Stück Vieh erkrankt oder durch unverschuldeten Unfall verunglückt, hat der Eigenthümer dem Vorstande und dem Thierarzte in den ersten 24 Stunden der Erkrankung Anzeige davon zu machen, worauf die Taxatoren angewiesen werden, dasselbe nach dem wahren Werthe abzuschätzen. Steht hierauf das Stück Vieh um, so werden sieben Achtel des wahren Werthes ersetzt, mit Bezug auf §. 12.

§. 13. Wird die Anzeige von Erkrankung oder einem Unfall bei einem Stück Vieh in der in §. 12. bestimmten Zeit nicht gemacht oder ganz unterlassen, oder ist ein Stück Vieh nach längerer Erkrankung ohne Nachweisung der Anwendung von Hülfsmitteln umgestanden, so hat der Eigenthümer keine Ansprüche auf Vergütung zu machen.

§. 14. Die Versicherungsbeiträge werden von je 10 Gulden Werth mit 2 Kreuzer erhoben, und für den Fall, daß dieser Beitrag vermindert oder erhöht werden müßte, kann dieses nur in einer Generalversammlung geschehen. Immerhin soll ein Cassenvorrath von mindestens 100 Gulden vorhanden sein, um bei jedem Unglücksfall sogleich die Entschädigung leisten zu können.

§. 15. Die von dem Eigenthümer zur Versicherung angegebene Stückzahl Vieh wird so lange als geltend angenommen, bis derselbe diese selbst vermindert oder vermehrt haben will.

§. 16. Vermehrt oder verändert aber ein Eigenthümer seinen Viehstand, so hat er dieses dem Vorstand anzuzeigen, damit das neueingestellte oder veränderte Vieh genau taxirt und im Register eingeschrieben wird. Auswärts aufgekauft oder von hiesigen unversicherten Einwohnern gekauftes Vieh wird aber erst in die Versicherung aufgenommen, wenn die Gewährzeit vorüber ist. Verkauft ein Versicherter ein Stück Vieh an einen hiesigen Versicherten oder unversicherten Einwohner oder an einen Auswärtigen, so bleibt der Verein für die gesetzliche Gewährzeit demselben verbindlich. Nur hat solcher von dem Verkaufe sowohl als von einer etwaigen Erkrankung des Stück Vieh dem Vorstande alsbald Anzeige zu machen.

§. 17. Muß ein versichertes Stück Vieh wegen eines Unfalls oder Krankheit geschlachtet werden, und kann davon das Fleisch nach bestehenden Gesetzen

noch genügt werden, so wird dem Eigenthümer aus der Casse nur so viel vergütet, was durch Verwerthung des Fleisches, der Haut u. nicht bis zu sieben Achtel des Werths des Stück Vieh erlöst werden konnte. Zugleich sind demselben auch sieben Achtel der etwa erlaufenen Kurkosten aus der Vereinscasse zu vergüten.

§. 18. Der Verrechner erhebt nur Beiträge und leistet Zahlung auf schriftliche Anweisung vom Vorstande, welche Anweisung ihm als Rechnungsbeleg dient.

§. 19. Wenn ein Mitglied auf dreimalige Mahnung den geforderten Betrag nicht leistet, so wird es von der Gesellschaft ausgeschlossen und verliert alle Rechte an dieselbe. Ausgeschlossen wird auch ein Mitglied, wenn es die Gesellschaft nachweislich zu hintergehen strebt, wenn es Halb- oder Stellvieh einstellt u. c.

§. 20. Streitigkeiten werden durch Schiedsrichter, vom Vorstande gewählt, entschieden.

§. 21. Jährlich viermal — und sonst so oft es nöthig ist — versammelt sich ordentlicher Weise der Vorstand zur Berathung und einmal im Jahre ist Generalversammlung, wozu sämmtliche Mitglieder eingeladen werden.

§. 22. Bei der Generalversammlung giebt der Vorstand den Mitgliedern Nachweisung von den Leistungen und dem Zustand der Gesellschaft, der Zahl der Mitglieder und der versicherten Stück Vieh; der Cassier, resp. Verrechner, legt Rechnung und den Cassenbericht vor, und wird überhaupt Alles zur Kenntniß der Mitglieder gebracht, was auf die Gesellschaft und deren Vertheilung nöthig ist und Bezug hat.

Auch wird dabei die Wahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen. Zu gültigen Beschlüssen bei der Generalversammlung ist ein Drittel der Mitglieder erforderlich.

§. 23. Es ist jederzeit der Austritt aus der Gesellschaft gestattet; sobald aber ein Mitglied ausgetreten ist, hat es alle Rechte an die Gesellschaft verloren. Es kann jedoch ein ausgetretenes Mitglied später wieder eintreten, muß in diesem Fall aber die Aufnahmegebühr bezahlen. Einmal von der Gesellschaft (§. 19.) ausgeschlossene Mitglieder können nur unter bestimmten Verhältnissen wieder aufgenommen werden und ist hiezu die Zustimmung der Hälfte von sämmtlichen Mitgliedern erforderlich.

§. 24. Der Vorstand leitet und beaufsichtigt das Ganze, der Verrechner besorgt Einnahme und Ausgabe, überhaupt das Rechnungswesen der Gesellschaft, führt das Journalregister über die versicherten Viehstücke und legt jährlich darüber bei der Generalversammlung Nachweisung vor.

§. 25. Durch Namensunterschrift unter die Statuten bekrunden die Mitglieder den Beitritt zu der Gesellschaft, sowie Festhaltung an die Statuten.

§. 26. Vom Großherzoglichen Oberamt ist die Bestätigung dieser Statuten zu erwirken.

Pforzheim den 26. April 1843.

Bürgermeister = Amt.  
Deimling.

Bestätigt

Pforzheim den 22. Juli 1843.

Großherzogliches Oberamt.  
Böhme.

Von allen mitgetheilten Statuten, soweit es die für einen kleinen Umfang und Ausdehnung auf nur einige Ortschaften berechneten betrifft,

sind die Pforzheimer ohnstreitig die besten, wenn man die Wahrscheinlichkeit von dem Empfange einer bei Verlusten angemessenen Vergütung, eine gute Verwaltung und Controle der Versicherungen und die soweit mögliche Entfernung aller Umstände, welche das Bestehen solcher Vereine zweifelhaft erscheinen lassen, als die Haupterfordernisse betrachtet, welche die Grundlagen des Statuts bilden müssen. Nur halten wir

- a) die Vergütung von Siebenachtel zur bessern Beaufsichtigung und Pflege der Thiere etwas zu hoch und
- b) vermiffen wir in Bezug auf §. 14. die nothwendige Bestimmung, wie oft in einer Zeit die Erhebung des stipulirten Beitrags erfolgen kann und ob dieselbe beim Eintritt und wenn eher und wie oft im Jahre Statt findet. Unmöglich kann dies der Beitrag fürs ganze Jahr sein, da man mit  $\frac{1}{3}\%$  nicht weit kommen würde und wenn über eine höhere Erhebung nur die Generalversammlung, die jährlich nur einmal gehalten wird, entscheiden soll, so fehlt der Glocke der Klöppel in dem Mangel der Bestimmung, wie oft das  $\frac{1}{3}\%$  zu erheben gestattet ist. Ein Maximum der jährlichen Beisteuer sollte jedenfalls bestimmt und der Fall vorgesehen sein, wie verfahren wird, wenn die Unglücksfälle die Mittel der Gesellschaft übersteigen.

Auch ist

- c) viel zu wenig Garantie für den richtigen Eingang der Beiträge vorhanden. Ist der Bedarf einmal groß, so werden viel Rückstände bleiben, da die Ehre der Mitgliedschaft des Vereins für schlechte Zahler unmöglich ein so großer Sporn sein kann und darauf viel zu geben wäre.

Werden diese Punkte beseitigt, so kann das Statut allen den Ortschaften empfohlen werden, welche damit umgehen, Versicherungsvereine unter sich zu errichten.

### Schlußbemerkung zur Viehversicherung.

Wir glauben in Vorstehendem sowohl die Nützlichkeit der Viehversicherungsanstalten als die Schwierigkeit der Errichtung und des Gedeihens derselben genügend entwickelt zu haben. Wir lernten in der Verschiedenheit der Theils durch örtliche Verhältnisse erzeugten, Theils in der Behandlung des Viehes seine Ursachen findenden ungleichen Sterblichkeit und in der überaus schweren Ermittlung des Maaßes derselben auch die Ursache kennen, warum es noch nirgends hat gelingen wollen, eine dem Verhältnisse der zu übernehmenden Gefahr angemessene Leistung zu bestimmen; ein Umstand, woran bisher, außer den sehr schwer zu beseitigenden Mißbräuchen, stets die redlichsten Bestrebungen: den so wesentlichen und wichtigen Theil des landwirthschaftlichen Besiethumes vollständig zu sichern, gescheitert sind.

Das allein ist der Grund, warum diese Art Anstalten, ganz im Gegensatz zu allen andern Versicherungsbranchen, mehr Glück auf einem kleinen Terrain machen werden, sich wohler befinden, wenn nur einige Orte, die sich gegenseitig wohl kennen, sich zusammenbegeben, als wenn sie sich über ganze ihnen unbekannte Länder ausdehnen. Doch gehören diese Vereine dann mehr den Sparcassen an und können auf den Namen

Assicuranz wenig Anspruch machen, weil sie, wenn andere als berechenbare Sterbefälle ihre Heerden lichten, oder örtliche und fremde Seuchen die Hilfe einer größern Gesellschaft von Mitgliedern in Anspruch nehmen, dann nicht zureichend sein. Für solche, freilich seltenere Fälle, können derartige kleine Vereine nicht ausreichen; aber auch die größern werden es nicht, wenn sie nicht besser als unsere jetzt bestehenden fundirt sind, wenn sie nicht sehr große Theilnahme erlangen und bedeutende Reservefonds haben. Das Hauptbestreben der Viehversicherungsanstalten im Allgemeinen muß also sein:

- a) die Leistung der Mitglieder (die Prämie) in Einklang mit der Gefahr zu bringen, und
- b) das Maaß der Kräfte für außergewöhnliche Fälle möglichst zu vielfältigen suchen und hoch zu bringen.

Aber wie ist dies bei der unendlichen Schwierigkeit zu erreichen? hören wir fragen, und es ist wahr, daß man sich vergeblich nach einem Anhaltspuncte umsehen würde, wäre man gezwungen einen Weg einzuschlagen, der von der Willkühr der Theilnehmer und ihren mehr oder weniger zuverlässigen Angaben in Bezug des Abgangs an Vieh in ihrer Wirthschaft abhängig macht. Uns scheint, als ob ein anderes Mittel angewendet werden müßte, das aber immer auch nur zur theilweisen Ausgleichung der Ungleichheit der Gefahr gegen die gleichmäßige Einlage dienen wird, durch dessen Anwendung aber auch der zweite Punct leicht zu erreichen sein würde.

Die Rindviehverluste sollen in Heilbronn zu  $\frac{3}{4}$ , in Homburg zu  $\frac{2}{3}$  der Tare vergütet werden. Wohlán, man befolge das Princip und ersetze das erste Stück wie bisher. Tritt aber in derselben Versicherung und in demselben Jahre ein zweiter Todesfall ein (was freilich von einer gewissen Höhe der Versicherung abhängig gemacht und nach einem Procentsatze berechnet sein muß), so vergüte man weniger und bilde aus dem Geldabzug einen Reservefond. Beim dritten Falle noch weniger, wenn hier nicht schon der Procentsatz, wo es der Verwaltung freistehen muß, die bezahlte Prämie als erloschen zu erklären und der Theilnehmer bei weitrem Anspruch auf Ersatz verbindlich zu machen ist, aufs Neue zu versichern, d. h. die Einlage noch einmal zu zahlen, erreicht worden ist. Auch könnte man dieses Verfahren vielleicht nur auf gewisse örtliche Krankheiten, wie z. B. was an Milzbrandt fällt u. a. m., anwenden. Es soll dies hier etwas Anderes nicht als eine Andeutung sein und dazu dienen, den Segnern zu beweisen, daß es so ganz unmöglich doch nicht ist, eine annähernde Gleichheit herzustellen und den guten Wirthschaften, welche wenig Verlust haben, die Versicherung annehmbar zu machen.

Freilich verliert die Versicherung durch das vorgeschlagene Mittel in dem Maaße, wie es angewendet wird, und muß den Zutretenden die Theilnahme noch mehr als ohnedies verleiden, weil der Ersatz für den Verlust dadurch noch mehr als bisher verringert wird. Allein wenn man unter zwei Uebeln wählen muß, wird man immer zu dem kleinsten greifen und dann soll dieses Verfahren auch nur interimistisch sein, um die örtlichen Krankheiten kennen zu lernen; vielleicht drei Jahre, als wie lange die Beitrittspflichtigkeit ohnehin wünschenswerth ist, um alsdann nach Verlauf dieser Zeit die einzelnen Ortschaften (die Anwendung bei einzelnen Policen würde zu weit führen) mit mehr Gewisheit über

die örtlichen Gefahren in Classen einreihen und die Einlagen von der Höhe der Sterblichkeit in den vorangegangenen drei Jahren (der Abgang durch außerordentliche Fälle muß hier unberücksichtigt bleiben) abhängig machen zu können.

Soviel, wenn man für jeden Abgang in der Wirthschaft aufkommen, die gewöhnlichen Verluste ersetzen will. Man schlägt diese allgemein für weit geringer an, als sie in der Wirklichkeit sind. Der Verfasser hat bei Verwaltung der frühern Leipziger Anstalt zwei Jahre hintereinander aus den thierärztlichen Sectionsattesten über den Rinderverlust specielle Listen über die Todesart jedes einzelnen Stückes geführt, und ein Blick darauf zeigt, daß im Jahre 1834 bei 15,004 Stück versicherten Rindern unter 492 gefallenem Stücken sieben und vierzig an verschiedenen Krankheiten starben, einschließlic 156 Stück am sporadischem Milzbrand. Gewöhnlich kennen die Viehbesitzer den Abgang in ihren eignen Viehbeständen, wenn er nicht bedeutend ist, selbst nicht genau, oder stellen sich ihn doch viel zu gering vor, am mehrsten Wirthschaften, welche denselben durch eigne Zucht ersetzen. Für diese hat die Versicherung auch eigentlich nur großen Werth, wenn sie durch dieselbe vor außerordentlichen Unglücksfällen, welche den ganzen Viehstand bedrohen, geschützt sind.

Man sollte daher großartige, für mehrere Länder berechnete Anstalten auch nur bei Fällen letzter Art wirksam sein lassen; die Verwaltung würde weit leichter sein und den Theilnehmern lange nicht so viel Gelegenheit geboten werden die Versicherung zu mißbrauchen. Dann könnte man die Prämie halb so niedrig stellen oder würde nur halb so viel auszuschreiben haben; durch Erleichterung der Versicherung würde die Theilnahme verstärkt und die Möglichkeit zu Bildung ansehnlicher Reservefonds für Zeiten, wenn ja einmal die Rinderpest eingeschleppt werden sollte, wäre vorhanden, während sie unter den jetzigen Verhältnissen mangelt und dem Kinde nur der Name gegeben werden kann.

Ein andrer Grund, warum unsere jetzigen Viehversicherungsanstalten ohne Ausnahme nicht vorwärts kommen, liegt daran, weil nicht Männer von hohem Range oder großem Vermögen an der Spitze derselben stehen und sonach der Sache fast überall das rechte Vertrauen fehlt. Das kommt aber wieder daher, weil die Versicherung auf der einen Seite zu unsicher, der Erfolg durch nichts verbürgt und dieselbe auf der andern nicht lucrativ genug ist. Beides würde sich aber geben und das Resultat scheinbar ein sehr günstiges sein, errichtete man Anstalten letztbezeichneter Art.

# Vierter Abschnitt.

## Erstes Kapitel.

### Lebensversicherung.

Einleitung. Geschichtliche Grundlagen und Sterblichkeitserfahrungen der Lebensversicherungs-Anstalten, mit Bezug auf Literatur und den Nutzen der Lebensversicherungs-Anstalten im Allgemeinen.

**Einleitung.** Die Idee der Lebensversicherung ist gewiß eine der schönsten, die je gefaßt worden sind, und der menschliche Geist kann mit gerechtem Stolze auf sie, wie auf hundert andere seiner Entdeckungen, hinblicken. Die Hoheit und Erhabenheit derselben fällt freilich nicht so offen in das Auge und ihr Nutzen liegt nicht so klar am Tage. Sie trägt ihre Wichtigkeit so zu sagen nicht öffentlich zur Schau und legt ihren Werth nicht prunkend vor aller Welt aus. Sie gehört zu denen, welche wie stille Hausfrauen in ihrem Kreise segensreich wirken, sie gleicht einem weisen Staatsmanne, dessen Wirksamkeit vielleicht nur deshalb übersehen wird, weil er nachhaltig thätig ist und für spätere Generationen wirkt.

Es ist nicht unsere Absicht der Lebensversicherung besonders Altäre zu bauen; allein wir dürfen auch, um gerecht zu sein, die tausendfachen Segnungen nicht unberührt lassen, die mittelbar und unmittelbar aus ihr hervorgehen, und da, wo sie Fuß gefaßt hat und noch fassen wird, überall in ihrem Gefolge sind.

Welcher Familienvater könnte dem Tode ruhig in die Augen sehen, wenn er sich sagen müßte, daß durch seinen Hingang Mutter und Tochter, Sohn und Schwester dem Elende Preis gegeben sei, welches er nur durch seine thätige Hand von ihnen ablenkte! Jetzt kann er's!

Welche Mutter könnte ohne Sorgen den Gedanken in sich tragen, daß ihr Ende auch ihre Kinder schutzlos dem Hunger und Unglücke aussetzte! Jetzt kann sie sich verwahren!

Diese Idee hat manchem Lebenden Beruhigung, manchem Sterbenden Trost verliehen; sie hat manches Kind vom leiblichen und geistigen Elende gerettet und manches Familienglück dauerhafter gemacht.

Häuslichkeit und Sparsamkeit, Genügsamkeit und Ordnungsliebe, die einzigen Strebpfeiler, auf denen der Segen des Hauses ruht, die einzigen Waffen gegen alle Lockungen der so sehr überhandnehmenden Genußsucht, entwickeln sich immer mehr unter ihrem wohlthätigen Einflusse. Kurz sie hat dem ganzen Hausstande und durch das Haus dem Staate eine bleibende Stütze gesichert. Sie hat sich als moralisch bildend und äußerlich schützend gezeigt und sich dadurch den so segensreich wirkenden Wohlthätigkeitsideen schwesterlich angeschlossen.

Mit um so größerem Danke haben wir es daher anzuerkennen, daß man wie früher in England, so auch in der neuesten Zeit in Deutschland die Lebensversicherung an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise zur Ausführung gebracht hat. Es haben sich mehrere dieser Anstalten in Deutschland constituirt, die sämmtlich den einen Zweck verfolgen, nämlich: gegen Einzahlung gewisser, nach Alter, Gesundheitsumständen u. s. w. differirenden Gelder entweder den Lebenden schon bei ihren Lebzeiten oder den Ueberlebenden nach dem Tode des versicherten Individuums eine im voraus festgestellte größere oder kleinere Summe zu garantiren. Während nun dorthin die Rentenanstalten abzielen, die man im weitern Sinne des Wortes mit dem Namen Lebensversicherungsanstalten benennt, so gehören hierher die Lebensversicherungen im engern Sinne, die man mit Unrecht so nennt, da sie bezeichnender Todesversicherungsanstalten im Gegensatz von jenen, heißen sollten. Da den Letztern in moralischer Hinsicht ein entscheidender Vorzug vor den Erstern einzuräumen sein dürfte, und Rentenanstalten nur dann in den Bereich der Versicherung gehören, wenn sie bestimmte Leibrenten gewähren, so werden wir vorzüglich jene, und von den andern nur die letzbezeichneter Art ins Auge zu fassen haben.

Wir glauben den verehrten Lesern dadurch am besten ein klares und anschauliches Bild derselben vorzuführen, wenn wir zuvörderst die allgemeinen und besondern Grundlagen, sowie die namentlich bei der Lebensversicherung gemeinschaftlichen Einrichtungen berichten und dann erst zu den einzelnen Anstalten Deutschlands übergehen. Wir bitten aber daran nicht den Maasstab einer strengen Kritik zu legen, sondern immer den Gedanken festzuhalten, daß wir bei allen unsern Auseinandersetzungen das Reich der Wissenschaftlichkeit verlassen mußten, um einem größern Publicum zugänglich zu werden.

**Geschichtliche Grundlagen und Sterblichkeitserfahrungen mit Bezug auf Literatur.** Durch die See- und Feuer-Versicherungen, die viel früher existirten als Lebensversicherungen, hatte man bereits Grundsätze in Bezug der Wechselfälle aufgestellt und diese zum Theil kennen gelernt. Man nahm an, daß See- und Feuerschäden, sowie vielleicht die gesammten Naturereignisse einem festen Gesetze nach erfolgen, und daß es sich bei ihnen wie bei andern nur darum handle durch zweckmäßige Zusammenstellung einer Reihe von Fällen dasselbe zu entdecken und aus ihm die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Ob auch für Leben und Tod der Menschen ein ähnliches Gesetz vorhanden sei, das war die Frage, die vor Allem bei Begründung der Lebensversicherungsanstalten beantwortet werden mußte. Die Erfahrung hat sie bejaht, zwar nicht insoweit, daß ein Gesetz existire, welches allgemeine Gültigkeit für alle Fälle habe und in dem unabhängig von klimatischen und andern Verhältnissen für das Leben und Sterben eines jeden Menschen mit notorischer Gewißheit ein bestimmter und unausweichbarer Gang bezeichnet sei, sondern nur insofern, als sich in größeren oder geringeren Kreisen eine Gleichmäßigkeit in Beiden herausstellt. Um ein solches Gesetz aber auch nur für eine bestimmte Classe von Menschen ausfindig machen zu können, mußte man vor allen Dingen für genaue Aufzeichnungen von Geburten und Todesfällen, sowie auch für Volkszählungen sorgen und hieraus Schemata ableiten, die man allgemein mit dem Namen Sterblichkeitstafeln belegt. Dieselben sind

für den Zweck und die Constituirung von Lebensversicherungsanstalten von so unbestreitbarer Wichtigkeit, daß uns bei Besprechung der nothwendigsten Grundlagen der Lebensversicherungsidee vor Allem die Pflicht obzuliegen scheint, die hauptsächlichsten Erscheinungen auf diesem Gebiete kurz zu erwähnen.

Gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts fanden sich bereits in England amtlich zusammengestellte Geburts- und Todesregister, leider aber waren sie, als untergeordneter Theil anderer kirchlichen Bestimmungen, so sonderbar behandelt und so ungenau ausgeführt, daß sie zur Auffindung eines Gesetzes über Leben und Tod ganz unbrauchbar erschienen. Diese Ungenauigkeit behielten sie über ein Jahrhundert, und als Graunt \*) im Jahre 1662 das erste Werk über Lebensanwartschaften herausgab, in welchem die Rechnungen auf die Londoner Sterblichkeitslisten basirt waren, erkannte er selbst da noch die Unzuverlässigkeit dieser Tafeln. Und es war das auch nicht anders möglich, da eine Bevölkerung wie die von London durch immerwährende Ein- und Auswanderungen einem so großen Wechsel und so mannichfachen Aenderungen schon damals unterworfen sein mußte, daß ein stabiles Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen nicht Statt finden konnte, denn schon zu jener Zeit verschaffte sich die Ansicht, die bis zur neuesten Zeit sich bewährt hat, gebührende Geltung, daß nur dann richtige Resultate über Sterblichkeit und Lebensdauer gewonnen werden können, wenn Geburten und Todesfälle parallel laufen.

Deutschland war es vorbehalten, die erste Sterblichkeitstafel zu liefern, welche Anspruch auf Genauigkeit und praktischen Nutzen hatte. Sie enthält die Beobachtungen der Sterblichkeit in Breslau über 5869 Individuen, die während der 5 Jahre von 1687 bis 1691 gestorben waren. Und zwar hatte der Verfertiger derselben, Caspar Neumann, Dr. theol. in Breslau, darin die vorgekommenen Todesfälle monatsweise nach dem Alter und Geschlechte der Gestorbenen zusammengestellt und mit der Anzahl der Gebornen verglichen, wobei sich nur ein geringes Uebergewicht der letztern über die erstern kund gab. Es war diese Art der Auffassung neu; auch konnte eine Befürchtung wegen ungenauer Angaben wie bei den Londoner Tafeln um so weniger Statt finden, da die Einwohnerzahl von Breslau nicht so wesentlichen Veränderungen unterworfen war, wie dieß in London der Fall war.

Diese Breslauer Beobachtungen gelangten in den Besitz der Königl. Gesellschaft in London und wurden von dieser dem berühmten Mathematiker Dr. Halley zu strengerer Prüfung und Benutzung übergeben. Genau genommen läßt sich erst von dieser Zeit an von Sterblichkeitstafeln reden, wie sie bei praktischer Anwendung von Nutzen sein konnten. Gebührt nun auch den Deutschen der Ruhm, zuerst eine genaue Uebersicht über Sterblichkeit gegeben zu haben, so ist doch nicht zu ver-

\*) Captain John Graunt: Natural and Political Observations mentioned in a following Index, and made upon the Bills of mortality. With reference to the Government, Religion, Trade, Growth, Air, Diseases and the several Changes of the said City. Erste Ausgabe. London, 1662.

Im Jahre 1702 erschien in Leipzig eine Uebersetzung davon mit dem Zusatz: daß dieselbe „des großen Nutzens willen, der dem gemeinen Wesen Deutschlands ins gemein und jedes Ortes insonderheit aus solchen Todtenregistern erwachsen kann“, besorgt worden sei. — Man scheint dies jedoch noch nicht eingesehen zu haben.

fennen, daß erst von da an, wo sich der Engländer Dr. Halley der Sache bemächtigt hatte, der Weg zu fernern Fortschritten angebahnt wurde; denn die Einrichtung, welche Halley \*) seiner Tafel (die 1693 veröffentlicht wurde) gab, hat sich so ausgezeichnet bewährt, daß trotz der sorgfältigsten Untersuchung auch anderer Mathematiker, selbst in neuerer und der neuesten Zeit, die von jenem gewählte Form beibehalten werden mußte. Dafür zeugen alle Tafeln, die späterhin veröffentlicht wurden.

Interessant dürfte es allerdings sein, den Forschungen, welche seitdem in Bezug auf Sterblichkeit und die daraus zu ziehenden Folgerungen angestellt worden sind, Schritt für Schritt nachgehen zu können und so zu sagen eine pragmatische Geschichte solcher Theorien zu liefern; doch ist dieses bei den leider in Deutschland noch allzu unzureichend fließenden Quellen und den selbst in englischen Werken sich nur sparsam vorfindenden Daten bis jetzt nicht wohl ausführbar \*\*). Der Leser muß sich daher hier mit einer bloßen chronologischen Uebersicht über diejenigen wichtigen Sterblichkeitserfahrungen, die seit Halley gemacht wurden, begnügen.

Längere Zeit verstrich nach Anfertigung der Halley'schen Tafel, ehe andere beachtungswerthe Sterblichkeitstabellen veröffentlicht wurden. Erst in den Jahren 1738 bis 1742 erschienen die Abhandlungen von Wm. Kerseboom in dem Haag \*\*), worin derselbe Tafeln bekannt machte, welche für einen Zeitraum von 125 bis 130 Jahren mehrere Tausend Mitglieder der holländischen und westfriesischen Rentenanstalten enthielten. Da die Mitglieder in denselben nach dem Alter, in welchem sie in die Anstalt eintraten, zusammengestellt und außerdem noch die Sterbepjahre angemerkt sind, so ergab sich daraus, welcher Grad der Sterblichkeit sich in irgend einem Alter gezeigt hatte. Der einzige Mangel der Tafel ist der, daß wenig oder gar keine Kinder unmittelbar nach der Geburt angemeldet worden waren, woraus sich die Nothwendigkeit ergab, andere Beobachtungen, namentlich englische, zu Hülfe zu nehmen, welche darthaten, daß innerhalb des ersten Jahres von 28,000 Kindern 5500 starben.

Drei Jahre nach Veröffentlichung der dritten Abhandlung Kerseboom's, im Jahre 1746, gelangte man zu einer sehr werthvollen Vermehrung der bisherigen Kenntnisse dieses Gegenstandes. Antoine Deparcieux \*\*\*\*) theilte nämlich 6 neue Sterblichkeitstafeln mit, nebst genauer Angabe der Thatfachen, die ihnen zu Grunde lagen, und der Art, wie sie construirt waren.

\*) Dr. Edmund Halley: An estimate of the degrees of the Mortality of Mankind, drawn from curious Tables of the births and funerals of the City of Breslau; with an attempt, to ascertain the price of Annuities upon Lives. Phil. Trans. Jan. 1692—93. Vol. XVII. No. VI. pag. 596—610.

\*\*) In England ist neuerdings ein solcher Versuch durch Edwin James Farrer in seinem: Historical Essay on the Rise and early Progress of the Doctrine of Life — Contingencies in England, leading to the Establishment of the first Life Assurance Society in which Ages were distinguished. London 1844. gemacht worden.

\*\*\*) Am 1. März 1738: Eerste Verhandeling tot een Proeve om te weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt. — Am 15. Mai 1742: Tweede Verhandeling bevestigende de Proeve om te weeten de probable meenigte des volks en de provintie van Hollandt en Westvrieslandt. — Am 31. August 1742: Derde Verhandeling over de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt.

\*\*\*\*) Antoine de Parcieux: Essay sur la probabilité de la durée de la vie humaine. Paris, 1746. 4. Sehr schätzbare Zusätze dazu erschienen 1760.

Eine davon behandelt die Mitglieder der französischen Continen in den Jahren 1689 — 1696; vier andere sind aus den Todtenregistern von Mönchsklöstern verschiedener Orden, die letztern aber aus denen einiger Pariser Nonnenklöster gewonnen. Die Beobachtungen über die Sterblichkeit der beiden Geschlechter, wie sie hier vorlagen, war ganz besonders wichtig, nicht bloß weil sie als die ersten beachtenswerthen dieser Art dastehen\*), sondern weil sie auch zu dem gewissen Schlusse führten, daß die Sterblichkeit unter den Weibern geringer sei als unter den Männern\*\*).

Auch in Deutschland geschah um diese Zeit wieder etwas im Gebiete dieses Bereiches der Wissenschaft, denn im Jahre 1741 veröffentlichte Süßmilch\*\*\*) eine, später durch Baumann, dem nachherigen Herausgeber seiner Werke, verbesserte Sterblichkeitstafel, deren Erwähnung hier um so nöthiger ist, als sie trotz ihrer unpassenden Anfertigung leider einzelnen deutschen, auf Lebenswahrscheinlichkeiten basirten Instituten zur Grundlage gedient hat. Sie gründet sich auf Beobachtungen, die theils in sehr entfernt von einander gelegenen größeren Städten und Dörfern, theils zu ganz verschiedenen Zeiten gemacht wurden, und ist sonach nichts als ein mit Fleiß angefertigtes Sammelwerk †).

Wichtiger sind zwei von den zehn Sterblichkeitstafeln, welche durch Dr. Price ††) im Jahre 1771 bekannt wurden. Die eine derselben ist nach den Sterblichkeitsregistern der kleinen Stadt Northampton über die 46 Jahre, von 1735 bis 1780, construirt, umfaßt jedoch nur 4689 Verstorbene und giebt eine so geringe Lebenserwartung, daß die Prämien für Lebensversicherungen sehr theuer werden, weshalb es auch viele Lebensversicherungsanstalten in ihrem Interesse fanden, dieselbe für ihre Berechnungen zu benutzen. Die andere Tafel war nach den Beobachtungen von Wargentin über die Sterblichkeit in Schweden während der Jahre 1755 bis 1763 entworfen, und ist insofern besonders beachtenswerth, als sie auf genaue Volkszählungen gegründet aus den Verhältnissen hervorging, welche zwischen den Lebenden und Gestorbenen in allen Altersjahren Statt gefunden hatten. Auf denselben Basen, die ja am Ende auch die einzig unangreifbaren für musterhafte Sterblichkeitstafeln sind, beruht auch die durch Milne †††) veröffentlichte über die Sterblichkeit des Städtchens Carlisle,

\*) Allerdings existirt schon eine frühere Beobachtung über dieses Verhältniß von Nicolaus Struyt, die derselbe in dem Werke: Anhangsel op de Gissengen voor den staat van het Menschelyk Geslagt, en de Uitreekening der Lyfrenten Amsterdam, 1740, zu Ende des 4. Bandes niedergelegt hat; aber dieselben sind unbeachtet geblieben.

\*\*) Dieser Schluß hat sich auch bisher in allen guten Sterblichkeitstafeln als Thatsache bewiesen. Nur in Belgien zeigte sich nach Duetelet „auf dem Lande“ merkwürdigerweise das umgekehrte Verhältniß.

\*\*\*) Süßmilch, Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung erwiesen. Berlin, 1741.

†) Der Vorwurf, welcher die Sterblichkeitstafel treffen muß, trifft das ganze Werk des vortrefflichen Mannes keineswegs; für dasselbe hat sich die verdiente Achtung immer noch erhalten. Leider ist die deutsche Literatur sehr arm an solchen Werken!

††) Dr. Price, R., Observations on Reversionary Payments; on Schemes for providing annuities for Widows and for Persons in Old Ages etc. London, 1771. 8. Es existiren davon noch 3 Ausgaben, wovon die letzte 1783 in 2 Bänden, wesentlich vermehrt und verbessert, erschien.

†††) Milne, Joshua, A Treatise on the valuation of Annuities and Assurances on Lives and Survivorships; etc. London, 1815, 8. 2 Bände.

zu welcher Dr. Heysham \*) die Data während der Jahre 1779 bis 1787 mit der größten Sorgfalt gesammelt hat. Denn obgleich die Tafel nur 1616 Todesfälle umfaßt, so stützt sich doch auch hier die Vertheilung derselben in die einzelnen Altersjahre auf die durch zwei Zählungen der Einwohner gewonnenen Verhältnisse zwischen den Lebenden und Todten. Sie giebt übrigens nach dem Urtheile sachverständiger Engländer den Gang der Sterblichkeit in England am Genauesten an, und ist deshalb mehrfach als Grundlage für englische Lebensversicherungs-Anstalten benutzt worden.

Außer diesen zwei fehlerfreien Tafeln für allgemeine Sterblichkeit über Schweden und die Stadt Carlisle giebt es, abgesehen von einer Masse nicht berücksichtigungswerther Tafeln, nur noch eine von Dr. Cleland in Glasgow, die uns zu unserm Bedauern noch nicht zugänglich geworden ist. Dagegen finden wir noch einige, welche aus den Beobachtungen hervorgegangen sind, die über verschiedene Verbindungen von Individuen gemacht wurden und die namentlich sichere Anhaltspuncte für Lebensversicherungs-, Renten- und Wittwenversorgungs-Institute geben, indem nicht nur die zu Grunde liegenden Thatsachen untrüglich, auch alle sonstigen Unterlagen vorhanden sind, um zuverlässige Resultate zu erlangen, sondern auch, weil für solche Verbindungen, wo immer eine bestimmte Classe der Bevölkerung vereinigt ist, das Gesetz der Sterblichkeit sehr annähernd gefunden wird.

Außer den bereits genannten Beobachtungen von Kerseboom und Deparcieur über die Mitglieder der holländischen und westfriesischen Rentenanstalten, sowie über französische Continen und Klöster, verdienen hier vorzüglich folgende erwähnt zu werden:

1) Die Tafel der Equitable Lebensversicherungs-Gesellschaft in London. Sie ist durch ihren jetzigen Actuar, Arthur Morgan, mit eben soviel Fleiß und Zuverlässigkeit als großer Sachkenntniß bearbeitet und im Jahre 1834 veröffentlicht worden, und umfaßt die seit der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1762, während eines 67jährigen Bestehens, bis zu dem Jahre 1829 vorgekommenen 5164 Todesfälle \*\*). Es verdient dieselbe um so mehr der Berücksichtigung, weil diese Gesellschaft nicht bloß eine der ältesten und ausgedehntesten, sondern auch eine der renomirtesten Englands ist \*\*\*).

\*) Dr. John Heysham: An Abridgment of Observations on the Bills of Mortality in Carlisle, from the year 1779 to the year 1787. Carlisle, 1797. 4.

\*\*\*) Arthur Morgan: Tables showing the total Number of Persons assured in the Equitable Society from its Commencement in September 1762 to January 1829 etc. London, 1834. fol.

\*\*\*\*) Schon vor Erscheinen dieser Arbeit war eine Tafel der Equitable Erfahrung im Jahre 1826 durch den berühmten Mathematiker Babbage bearbeitet und in seinem: A comparative view of the various Institutions for the assurance of Lives. London, 1826. 8. (Eine deutsche Uebersetzung hiervon ist im Jahre 1827 in Weimar erschienen.) niedergelegt worden. Da sie sich aber nur auf die im Jahre 1810 gemachten Angaben des allgemein geschätzten frühern Actuars der Gesellschaft, William Morgan, stützt, wonach sich die Sterblichkeit derselben zu der der Northamptoner Tafeln bis dahin ungefähr so verhält:

im Alter von 10 bis 30 Jahren wie	1	zu	2,
30 " 50 " " "	3	"	5,
50 " 60 " " "	5	"	7,
60 " 80 " " "	4	"	5,

so ist einleuchtend, daß das wahre Sterblichkeitsverhältniß der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden konnte, und die Vergleichung Beider zeigt für Babbage's Tafel durch-

2) Die englischen Regierungstafeln (Government Tables). Es liegen ihnen die über eine große Anzahl von Individuen gemachten Erfahrungen bei den Annuitanten und Mitgliedern der Fontinen in England und Irland zu Grunde, und wurden von John Finlaison \*) berechnet und im Jahre 1829 der Deffentlichkeit übergeben. Auch hier kann über die Genauigkeit der Thatsachen kein Zweifel obwalten und die sachgemäße Benutzung derselben ist durch die anerkannte Tüchtigkeit des Verfassers garantirt. Die Annuitäten, welche die Regierung bewilligt, werden übrigens nur nach diesen Tafeln bestimmt. Um so wichtiger aber sind sie für unsern Zweck, da in ihnen über das Sterblichkeitsverhältniß nicht bloß von Männern, sondern auch von Frauen Beobachtungen niedergelegt sind, und sich auch aus denselben, wie schon früher aus andern, für die Lebensfähigkeit der Frauen ein bedeutendes Uebergewicht ergibt.

3) Die Tafel der Friendly Societies, welche Charles Ansell den Erfahrungen derselben für die 5 Jahre von 1823 bis 1827 entlehnte und im Jahre 1835 im Auftrage der Gesellschaft zu Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse herausgab \*\*). Sie dürfte um so weniger zu übersehen sein, da die kurz vorher erwähnten Tafeln das Gesetz der Sterblichkeit bloß bei Verbindungen von Individuen aus den höhern Ständen, diese aber einen Blick in die Verhältnisse des Lebens und Sterbens unter den gesitteteren Gliedern der arbeitenden Classe (Handwerkern, Fabrikarbeitern u. s. w.) in England thun läßt. Freilich können der Bestimmung solcher Gesellschaften zu Folge nur ordentliche und achtbare Mitglieder aller Gesellschaftsvortheile theilhaftig werden, und insofern giebt diese Tafel nur das annähernde Gesetz der Sterblichkeit unter dem bessern Theile dieser Classe der Bevölkerung. — Zu Vervollständigung dieser Tafel sind, der geringen Anzahl vorliegender Fälle wegen, unter dem 20ten Jahre die Resultate der Sterblichkeitstafel von Chester und über das 70te die der Northamptoner Tafel benutzt \*\*\*).

4) Die Tafeln der Königl. Preussischen Wittwenverpflegungsanstalt in Berlin, die Herr Rechnungs Rath Brune in Berlin bearbeitet und im Jahre 1837 dem Publicum übergeben hat \*\*\*\*). Herr Brune hat sich hierdurch ein um so größeres Verdienst erworben, als diese Tafeln in mehrfacher Beziehung wichtig und interessant sind.

schnittlich ein geringeres Absterben oder eine größere Lebensdauer, als durch die Arbeit des A. Morgan constativ ist.

Eine weniger bekannte Tafel, nach denselben Verhältnissen berechnet, ist die durch den verdienstvollen Actuar der „Guardian“ Lebensversicherungs-Gesellschaft in London, Griffith Davies, 1825 erschienene. S. seine: „Tables of Life Contingencies“ etc.

\*) The Report of John Finlaison Actuary of the National Debt, on the Evidence and Elementary Facts on which Tables of Life Annuities are founded. Ordered to be printed March 31. 1829. fol.

The Report from the Select Committee on Life Annuities. Dated June 1829. fol.

\*\*\*) Charles Ansell: A Treatise on Friendly Societies. London, 1835.

\*\*\*\*) Die Aufgabe dieser von der Regierung besonders begünstigten und geschützten „Friendly Societies“ ist vorzugsweise die, den arbeitenden Classen als Mittel zur Versorgung in Krankheitsfällen und im arbeitsunfähigen Alter zu dienen, auch im Falle des Todes den überlebenden Familiengliedern eine kleine Unterstützung zu sichern. Deutschland erfreute sich leider solcher Einrichtungen, die zugleich auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, bis jetzt noch nicht. Vielleicht ist es uns aber gestattet, in nächster Zeit die Aufmerksamkeit des Publicums auf diesen Gegenstand speciell zu lenken.

\*\*\*\*\*) S. Crelle's Journal für die reine und angewandte Mathematik, 16r Band, Seite 58 — 64. Berlin, 1837. 4.

Vor Allem umfassen sie einen größern Zeitraum, denn sie erstrecken sich über die 58 Jahre von 1776 bis 1834; sodann bieten sie eine große Masse von Beobachtungen, da sie aus 31,500 überhaupt aufgenommenen Ehepaaren gebildet sind; zuletzt und vorzüglich aber stellen sie die Sterblichkeit Deutschlands in ein helleres Licht, denn sie drücken das Gesetz der Sterblichkeit für eine Gesellschaft ausgesuchter, gesunder Personen (die Männer waren einer Prüfung in Rücksicht ihrer Gesundheit unterworfen) in Deutschland annähernd aus und sind gerade in dieser Beziehung die ersten deutschen Tafeln, die eine nähere Beachtung verdienen. Dies mag auch die Braunschweigische Versorgungsanstalt veranlaßt haben, sie mit wenigen Veränderungen, wie in der Vorrede zu den Statuten bemerkt ist, zur Basis ihrer Berechnungen zu wählen. Uebrigens können wir hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß gerade sie es gewesen sind, die einen tiefen Blick in das Verhältniß der Lebensdauer in Deutschland zu der in England thun ließen; denn wenn auch früher Vergleichen von Tafeln über allgemeine Sterblichkeit in Deutschland und England möglich waren, so konnte die Ungenauigkeit Beider, namentlich aber der Letztern, doch nie zu einem zuverlässigen Schlusse führen, und es mußte daher die Bemerkung, daß die Lebensdauer in Deutschland eine kürzere sei als die in England, immer mehr eine Vermuthung bleiben\*); diese Vermuthung kann nun durch das Erscheinen der Bruneschen Tafeln und die Möglichkeit, dieselben, mit der so ausgezeichneten Tafel der Equitable Society vergleichen zu können, die gebührende Würdigung erlangen, wenigstens rücksichtlich solcher gesellschaftlicher Vereinigungen.

5) Die Tafel der 17 Lebensversicherungs-Comptoire in London. Sie wurde im Jahre 1843 von den Actuarien der Lebensversicherungs-Anstalten in London herausgegeben\*\*) und basiert sich auf Materialien, die von den verschiedenen Anstalten eingegangen sind, da sie sich auf 83,905 beobachtete Fälle und unter diesen auch 40,616, wobei die Geschlechter unterschieden waren. Sie erstreckt sich auf 13,781 Todesfälle, und da sie außerdem die Erfahrungen nicht nur einer, sondern 17 verschiedener Gesellschaften umfaßt, so ist sie sicher nicht bloß eine der größten, sondern auch eine der bedeutsamsten Tafeln, die vom Beginnen solcher Untersuchungen bis auf die neueste Zeit herab im Felde der Lebensversicherungen zum Vorschein gekommen sind.

Eine nähere Beschreibung derselben jedoch, sowie überhaupt ein tieferes Eingehen auf die Geschichte und die Gestaltung der Sterblichkeitstafeln im Allgemeinen, dürfte uns in den hier gesteckten Grenzen zu weit führen und wir sehen uns daher genöthigt, diese Skizze hiermit abzubrechen und die Leser auf diejenigen Werke hinzuweisen, deren specielles Augenmerk hierauf gerichtet ist und deren Titel wir zum Theil in den Anmerkungen citirt haben.

\*) Vergl. J. L. Casper: Die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen. Berlin, 1835. 8. — Vergl. L. Moser: Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin, 1839. 8. — Vergl. Dr. Christoph Bernoulli: Populationistik oder Bevölkerungswissenschaft. Ulm, 1840. 2 Bde.

\*\*) Tables exhibiting the Law of Mortality deduced from the combined Experience of seventeen Life Assurance Offices. London, 1843.

Auch dies Werk gehört wie manches andere hier erwähnte englische zu denen, die nur schwer zu erlangen sind, da es nicht auf dem Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Die hier besprochenen Sterblichkeitstafeln sind am Ende dieses Abschnittes mitgetheilt.

## Zweites Kapitel.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Sterblichkeitstafeln, oder Grundlagen zur Benutzung der Sterblichkeitstafeln im Allgemeinen.

Durch die im vorigen Kapitel besprochenen Sterblichkeitstafeln haben wir das wichtigste Material kennen gelernt, was allen Lebensversicherungsanstalten zu Grunde liegen muß. Es bedarf aber noch der Belebung durch Anwendung einiger Rechnungsarten, um dann mittelst der Vereinigung jener Thatsachen und dieser Rechnungen zur Bestimmung von Geldwerthen zu gelangen, die zu dem Zwecke nöthig sind.

Mehrere Sätze aus der Lehre des Wahrscheinlichen und aus der zusammengesetzten Zinsenrechnung, nebst einer Auseinandersetzung der gewissen Renten, müssen hier ihren Platz finden, und zwar zeigt uns die Wahrscheinlichkeitslehre, wie wir das Maaß der Erwartung für das Ein- oder Nichteintreten eines Falles, z. B. des Todes, zu bestimmen haben; — auch lehrt sie durchschnittliche Zeitbestimmungen für das Eintreten eines Falles zu treffen. Wenden wir nun die Zinsenrechnung darauf an, so erfahren wir mittelst deren Hülfe, welche Geldbeträge sogleich oder periodisch erlangt werden müssen, wenn sie in bestimmter späterer Zeit zu einer solchen Summe angewachsen sein sollen, der Bildung oder Realisation alsdann erforderlich ist \*).

### Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Fälle, die sich noch nicht ereignet haben, können entweder gewiß, ungewiß oder unmöglich sein; nur auf das ungewisse Eintreten von Begebenheiten kann die Wahrscheinlichkeitsberechnung angewendet werden.

Einfache Fälle. Wenn Jemand aus einem Beutel, der zehn weiße Kugeln enthält, eine ziehen soll, so ist es gewiß, daß er eine weiße, unmöglich aber, daß er eine schwarze Kugel zieht. Enthält der Beutel neun weiße und eine schwarze Kugel, so ist es ungewiß, von welcher Farbe die Kugel sein wird, die er zu ziehen im Begriff steht. Das Maaß der Erwartung für den einen oder andern Fall wird die Wahrscheinlichkeit desselben genannt. Nun liegt in dem gegebenen Beispiele die gleiche Möglichkeit und zugleich die Gewißheit vor, daß eine von den zehn Kugeln gezogen wird, es sind daher zehn verschiedene Fälle gleich möglich; aber neun davon oder  $\frac{9}{10}$  der ganzen Anzahl begünstigen das Ziehen einer weißen Kugel, während nur ein Fall oder  $\frac{1}{10}$  der ganzen Anzahl dasselbe verhindern kann. Die Summe dieser Fälle  $\frac{9}{10} + \frac{1}{10} = \frac{10}{10}$  (oder die Einheit) aller möglichen Fälle erhebt sich zur Gewißheit, da nothwendig entweder eine weiße oder die schwarze Kugel gezogen werden muß. Die Einheit wird daher der geeignetste Ausdruck sein, um die Gewißheit zu bezeichnen, und die Wahr-

\*) Folgende Auseinandersetzungen sind aus Charles Ansell: A Treatise on Friendly Societies entlehnt.

scheinlichkeit für das Eintreten irgend eines Falles kann stets durch einen Bruch ausgedrückt oder gemessen werden, welcher ein solches Verhältniß zur Einheit hat, wie die Zahl der Fälle, welche das Ereigniß begünstigen, zu der Zahl aller Fälle; ebenso wird das Nichteintreten dieses Falles durch den Bruch ausgedrückt, der das Verhältniß zur Einheit hat, wie die Zahl der Fälle, die das Ereigniß nicht begünstigen, zu der Zahl aller Fälle.

Soll dies numerisch ausgedrückt werden, so besteht der Nenner des Bruchs aus der Anzahl aller Fälle, der Zähler entweder aus der Anzahl der begünstigenden oder nicht begünstigenden Fälle, oder, wie wir dies bereits an dem Beispiele eben gesehen haben, aus folgenden Ausdrücken:

$$\frac{9}{9+1} \text{ u. } \frac{1}{9+1}.$$

Unabhängige Fälle. In der Lehre von den Wahrscheinlichkeiten werden zwei oder mehrere Fälle unabhängig genannt, wenn das Vorkommen des einen auf das Eintreten oder Nichteintreten des andern keinen Einfluß ausübt. Wenn wir daher zwei Beutel haben, deren jeder neun weiße und eine schwarze Kugel enthält, und es soll aus jedem eine Kugel gezogen werden, so kann das Ziehen aus dem einen keinen Einfluß auf das Ziehen aus dem andern haben; daher können zwei solche Fälle unabhängig von einander genannt werden.

Fragen wir nach der Wahrscheinlichkeit oder vielmehr dem Maaße der Wahrscheinlichkeit für das Ziehen einer weißen Kugel aus jedem der zwei Beutel, so müssen wir nach dem Vorhergesagten zunächst alle möglichen Fälle berücksichtigen, die bei den beiden Ziehungen Statt finden können. Hierbei bemerken wir, daß eine Combination der 10 Kugeln des einen mit den 10 Kugeln des andern Beutels möglich ist, und die Menge der überhaupt statthafter Fälle stellt sich dadurch auf 100. Da aber jeder Beutel 9 weiße Kugeln enthält, so giebt es  $9 \times 9$  Fälle aus 100 (oder  $\frac{81}{100}$ ), die für das Ziehen von weißen Kugeln sprechen, also giebt der Bruch  $\frac{81}{100}$  das Maaß der Wahrscheinlichkeit für das Ziehen zweier weißen Kugeln ab. Dies kann dadurch noch klarer gemacht werden, wenn wir zeigen, daß von den übrigen 19 Fällen kein einziger demselben günstig erscheint. Wie jede der 9 weißen Kugeln des einen Beutels mit denen des andern zu combiniren ist, so kann auch jede schwarze in dem einen Beutel mit jeder der 9 weißen in dem andern combinirt werden. Jede solche Combination wird das Nichteintreten des Falles zur Folge haben, daß 2 weiße Kugeln zugleich gezogen werden. Wir bekommen dadurch  $9 + 9 = 18$  solcher ungünstigen Fälle. Der fernere und letzte ungünstige Fall aber besteht in der Ziehung der beiden schwarzen Kugeln. Diese 19 ungünstigen Fälle ( $\frac{19}{100}$  der Gesamtanzahl) zu den 81 günstigen Fällen ( $\frac{81}{100}$ ) addirt macht 100 mögliche Fälle, und die Addition der beiden Brüche  $\frac{19}{100} + \frac{81}{100}$  (oder  $\frac{100}{100}$ ) erreicht die Einheit oder die Gewißheit.

Dasselbe Raisonnement kann auf irgend eine Anzahl unabhängiger Fälle angewendet werden, und wir können daraus den Schluß ableiten, daß das Eintreten irgend einer Anzahl unabhängiger Fälle dem Producte der verschiedenen Wahrscheinlichkeiten gleich sei, wenn einer nach dem andern betrachtet wird.

Geldwerth der Wahrscheinlichkeit. Enthält ein Beutel

eine Anzahl Papierstreifen, wir wollen beispielsweise  $6 + 4$  annehmen, wo auf jedem der Name einer Person geschrieben ist, und man stelle die Bedingung, daß diejenige Person, deren Name zuerst gezogen wird, eine Summe Geldes z. B. 10 Thaler erhalten soll; so bemerken wir bei der Schätzung der Wahrscheinlichkeit, die ein Individuum hat, diese 10 Thlr. zu gewinnen, daß es überhaupt  $6 + 4$  Fälle giebt, und die Wahrscheinlichkeit der dabei Betheiligten würde für jeden Einzelnen

$\frac{1}{6 + 4}$  betragen. Wollten alle  $6 + 4$  Personen ihre Antheile verkaufen, so wäre der Käufer gewiß 10 Thlr. zu erhalten, und der Werth aller  $6 + 4$  Antheile würde sich gerade auf 10 Thaler belaufen, oder auf  $\frac{6 + 4}{6 + 4} \cdot 10$ ; aber jede Erwartung müßte denselben Werth mit allen

andern haben und daher die Höhe von  $\left(\frac{10}{6 + 4} =\right) \frac{1}{6 + 4} \cdot 10$  erreichen. Wenn eine Person A. die Erwartungen von 6 Personen und eine Person B. die Erwartungen von 4 Personen kauft, so sind 6 Fälle für A. günstig, um 10 Thlr. zu gewinnen, und der ganze Werth der Wahrscheinlichkeit für ihn zu diesem Gewinne beträgt  $\frac{6}{6 + 4} \cdot 10$  oder

6 Thaler; dieselbe Ansicht auf B. angewendet ergiebt  $\frac{4}{6 + 4} \cdot 10$  oder

4 Thlr. Eine solche Anschauung ist stets in derselben Giltigkeit auf irgend welche Zahlenwerthe, an die Stelle der beispielsweise gegebenen, anzuwenden, und lehrt somit, daß der Geldwerth der Erwartung einer Person in Bezug auf das Ereignen eines bestimmten Falles dem Producte aus der Wahrscheinlichkeit, daß sich ein solcher Fall ereignen wird, der in diesem Falle zu empfangenden Summe gleich sei. Es besteht sonach der Werth der Erwartung für jedes Individuum aus dem Producte der Wahrscheinlichkeit, daß sein Name zuerst gezogen wird mit dem davon abhängigen Gewinne.

Wahrscheinlichkeiten in den Sterbelisten. Die im Vorstehenden besprochenen Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung können auf eine Menge besonderer Fälle angewendet werden, so auch für unsern Zweck auf die Sterblichkeits tafeln, die uns als Material zum Maasse der Wahrscheinlichkeit dienen, ob ein Individuum von einem gewissen Alter an nach einer bestimmten Zeit noch leben werde oder nicht.

Obgleich ein Blick auf die verschiedenen Tabellen nicht unbedeutende Abweichungen derselben von einander zeigt und daraus hervorgeht, daß der Wahrheit einer jeden nur in so weit zu vertrauen ist, als vorausgesetzt werden kann, daß gleiche Umstände, wie sie der Bildung einer Tafel zu Grunde liegen, auch eine gleiche Sterblichkeitsrate hervorbringen, so sind doch die Anwendungen der Wahrscheinlichkeitslehre auf die in Tafeln enthaltenen Zahlen davon unabhängig.

Nehmen wir auf die von Arthur Morgan bekannt gemachte Tafel über die Sterblichkeits erfahrungen in der Equitable Society in London Bezug, so ergiebt sich zunächst vom jüngsten Alter an in allen nächstfolgenden höhern Jahren eine Verminderung der Personenanzahl, bis im 97sten Jahre nur noch eine Person vorhanden ist. Diese Abnahme

wird durch das allmählige Ableben bedingt und innerhalb dieser Grenzen liegen die Wahrscheinlichkeiten des Lebens und Sterbens.

Betrachten wir die Zahlen der Tafel, so finden wir bei dem 10. Jahre 5000 Lebende; innerhalb eines Jahres starben davon 38 Personen, und es leben daher im 11. Jahre nur noch 4962 Personen. Soll die Wahrscheinlichkeit für eine 10jährige Person bestimmt werden, daß sie noch ein Jahr lebt oder das 11te Jahr erreicht, so müssen wir (unter der Voraussetzung, daß die vorkommenden Fälle mit der Sterblichkeitstafel übereinstimmen) sagen, daß es überhaupt 5000 mögliche Fälle giebt, die es gestatten, daß die Person das 11te Jahr erreicht oder nicht, und zwar sind 4962 Fälle günstig oder lassen das Leben wahrscheinlich erscheinen, während 38 Fälle ungünstig sind und den Tod erwarten lassen. Nach Dem, was bereits oben gesagt wurde, kann die Wahrscheinlichkeit für das Ereignen eines Falles stets durch einen Bruch ausgedrückt werden, welcher ein solches Verhältniß zur Einheit hat, wie die Zahl der Fälle, welche das Ereigniß begünstigen zu der Zahl aller Fälle. Die in Frage gestellte Wahrscheinlichkeit wird daher durch den Bruch ausgedrückt werden  $\left(\frac{4962}{4962 + 38} = \right) \frac{4962}{5000}$ , dessen Zähler aus der Anzahl der Lebenden im 10ten Jahre, dessen Nenner aus der Anzahl der Lebenden im 11ten Jahre besteht.

Wollen wir dagegen die Wahrscheinlichkeit kennen lernen, die ein Sehnjähriger hat: noch 50 Jahre zu leben, oder 60 Jahre alt zu werden, so sehen wir, daß von den 5000 im 10ten Jahre Lebenden im 60sten Jahre nur noch 2285 vorhanden sind, und daß die fehlenden 2715 in der Zwischenzeit starben; es begünstigen folglich 2285 Fälle das Leben, und 2715 Fälle verhindern dasselbe; die geforderte Wahrscheinlichkeit wird daher durch den Bruch ausgedrückt  $\left(\frac{2285}{2285 + 2715} = \right) \frac{2285}{5000}$ , dieser

Bruch ist dem vorigen ganz gleich gebildet, und wir können also ganz allgemein schließen, daß die Wahrscheinlichkeit einer Person in bestimmtem Alter, um bis zu einem gegebenen höhern Alter zu leben, durch einen Bruch bestimmt wird, dessen Nenner die Lebenden im jüngern Alter, dessen Zähler die Lebenden in dem gegebenen spätern Alter enthält.

Die Wahrscheinlichkeit aber, daß eine 10jährige Person vor Ende eines Jahres, also noch ehe sie 11 Jahre alt ist, stirbt, wird durch den Bruch  $\frac{38}{5000}$  ausgedrückt, da, wie wir oben sehen, überhaupt 5000 Fälle für Leben und Sterben möglich sind, und die Zahl der Fälle, welche das Sterben begünstigen, 38 beträgt, oder die Differenz zwischen der am Anfange des Jahres und der am Ende desselben Lebenden. Dieser Bruch  $\frac{38}{5000}$  ist die Differenz zwischen der Einheit und  $\frac{4962}{5000}$ , als dem Ausdrucke der Wahrscheinlichkeit, daß ein 10jähriges Individuum das 11te Jahr erreicht; beide Brüche müssen einander zur Einheit oder Gewißheit ergänzen, da Leben oder Tod überhaupt die möglichen Fälle abgeben. Ebenso liegt der Ausdruck der Wahrscheinlichkeit, die eine 10 Jahr alte Person hat, um bei Ablauf von 50 Jahren oder bis zu ihrem 60sten Jahre zu sterben, in dem Bruche  $\frac{2715}{5000}$ . Auch dieser Bruch ist durch die Anzahl aller möglichen Fälle, also der Lebenden im 10ten Jahre als Nenner, und die Differenz der im 10ten Jahre und

der im 60sten Jahre Lebenden als Zähler, dem obigen Bruche ganz gleich gebildet.

Soll die Frage beantwortet werden, wie lange eine Person von einem gewissen Alter leben werde, oder bis zu welcher Zeit ihr Tod wahrscheinlich sei, so kann dieß auf mehrfache Weise erfolgen, jedoch werden namentlich die hier folgenden zwei Betrachtungen stets die gebührende Berücksichtigung finden. Die eine davon schließt sich unmittelbar den eben gedachten Entwicklungen an, die andere behält trotz ihrer Abweichung immer noch ihre praktische Bedeutsamkeit. Die erstere Ansicht findet in der Betrachtung ihren Grund, daß die Annäherung der Wahrscheinlichkeitsausdrücke (also der obengedachten Brüche) an die Einheit, das Maaß für die näher oder entfernter liegende Möglichkeit des Eintretens von Leben oder Tod abgibt; sind dieselben einander gleich, so ist ebensoviel Wahrscheinlichkeit für den einen wie für den andern Fall. So ist z. B. die Lebenswahrscheinlichkeit für einen 17jährigen, um 59 Jahr alt zu werden,  $\frac{2365}{4731}$ , die Wahrscheinlichkeit für dessen Absterben bis zu dem 59sten Jahre  $\frac{2366}{4731}$ , da das Verhältniß dieser Brüche zur Einheit ziemlich dasselbe ist, so ist auch für den einen wie für den andern Fall eine fast gleiche Wahrscheinlichkeit vorhanden und es kann daher gefolgert werden, daß ein 17jähriger im 59sten Jahre die gleiche Wahrscheinlichkeit habe zu leben oder zu sterben, oder daß es wahrscheinlich sei, er werde vom 17ten Jahre an noch 42 Jahre durchleben und somit ein Alter von 59 Jahren erreichen. Dr. Ed. Halley (von dem wir bei Erwähnung der Breslauer Tafel gesprochen haben) hat die aufgeworfene Frage zuerst und in dieser Weise beantwortet, und nennt Resultate, die durch solche Betrachtung gewonnen werden: die wahrscheinliche Lebensdauer.

Zur Benutzung für practische Zwecke ward diese Beantwortung der Frage nicht überall ausreichend gefunden; einem andern Gelehrten, dessen wir auch schon gedacht haben, Antoine Deparcieur, gelang die Lösung derselben in ganz abweichender, aber höchst sinnreicher und jetzt noch allgemein gültiger Weise.

Die im Anfange jeden Jahres Lebenden bleiben, mit Ausschluß der im Laufe des Jahres Sterbenden, die wir zunächst aber als am Ende des Jahres sterbend annehmen wollen, bis zu Anfang des nächsten Jahres vereinigt und ein Jeder von ihnen hat ein Jahr durchlebt; so leben nach der Morgan'schen Tafel vom 10ten bis zum 11ten Jahr oder ein Jahr 5000 Personen, unter der Voraussetzung, daß die 38 abgehenden Personen erst am Ende des Jahres sterben; man kann sich aber recht füglich denken, daß nicht 5000 Individuen ein Jahr gelebt haben, sondern daß ein Individuum 5000 Jahre gelebt habe (es würde bei einer Geldausgabe z. B. gleich sein, ob von 5000 Personen jede 1 Thlr. bekommt, oder ob 1 Person 5000 Thlr. erhält). Vertauscht man in dieser Weise die Begriffe, so stellt sich die Anzahl der in jedem Altersjahre Lebenden als so viele von einem Individuum durchlebte Jahre dar und es ergiebt eine Summation dieser in der Tafel enthaltenen Zahlen die Gesamtanzahl der durchlebten Jahre. Für das vorliegende Beispiel betragen sie 221,155 als die Gesamtanzahl der von den anfänglich vorhandenen 5000 Lebenden durchlebten Jahre; diese Anzahl Jahre gleichmäßig auf alle 5000 Lebende vertheilt, ergiebt für jeden Einzelnen 44,231 Jahre, die er zu durchleben erwarten darf. Da aber die anfänglich aufgestellte Annahme, daß

alle vorkommenden Todesfälle sich am Ende jeden Jahres ereignen, eine zu gewaltsame sein würde, und mit mehr Recht zum Behufe dieser Rechnung behauptet werden kann, daß sie in der Mitte des Jahres erfolgen, so ist von jedem gefundenen Resultate  $\frac{1}{2}$  oder 0,5 zu kürzen, wodurch wir für unser Beispiel ein Resultat von 43,731 Jahren erhalten. Es geht daraus hervor, daß ein 10 jähriger eine Lebenserwartung von noch 43,731 Jahren habe oder daß er über 53 Jahr alt werde.

Dieses Resultat, wie alle andern, die in solcher Weise gewonnen werden, nennt man die mittlere Lebensdauer.

Für das numerische Verfahren bei Bestimmung derselben ergibt sich also nach Vorstehendem folgende Regel: Man addire einschließ- lich der Lebenden in dem Jahre, für welches das Resultat gefunden werden soll, alle bis zu Ende der Tabelle Lebenden, dividire mit der Anzahl der Lebenden im gegebenen Alter in jene Summe und ziehe von dem Quotienten  $\frac{1}{2}$  oder 0,5 ab. Das Resultat ist die fernere mittlere Lebensdauer eines Individuum von dem gegebenen Alter.

## Berechnung der einfachen und zusammengesetzten Zinsen.

Unter Zinsen versteht man Geldentschädigungen, die Derjenige zu leisten hat, der zu seinem Gebrauche von einem Andern darlehnsweise Geld empfing. Die dargeliehene Summe heißt Capital. Diejenigen Zinsen, die auf 100 Thaler und für ein Jahr versprochen werden, nennt man Zinsfuß. Wenn daher von einem Zinsfuße von 3, 4, 5 Procent gesprochen wird, so bedeutet es, daß für ein Capital von 100 Thlr. nach Ablauf eines Jahres 3, 4 oder 5 Thaler als Zinsen bezahlt werden müssen.

Bei Behandlung der Zinsenrechnung ist es üblich, die Berechnung der einfachen und die der zusammengesetzten Zinsen zu unterscheiden. Obgleich die Principien beider Rechnungen gleich sind, so wirken sie doch unter verschiedenen Umständen.

### Einfache Zinsen.

Einfache Zinsen sind solche, die sich zu der ganzen Zeit, für die Zinsen zu zahlen sind, so verhalten, wie der Zinsfuß zu der Zeit, auf welche derselbe normirt ist; so also, daß wenn für eine Summe Geldes die Zinsen in einem Jahre 4 Thaler betragen, die Zinsen für dieselbe Summe nach 2 Jahren auf 8 Thaler, nach 3 Jahren auf 12 Thaler, nach 8 Jahren auf 32 Thaler anwachsen. Sind 4 Thaler der einjährige Betrag der Zinsen für 100 Thaler, so werden für Capital und Zinsen 104 Thlr. am Ende des Jahres zurückzuzahlen sein, indem das Capital zu 4 Procent jährlicher Zinsen ausgeliehen war; der Betrag von einem Thaler auf ein Jahr wäre zu demselben Zinsfuße 1,04 Thlr., zu einem Zinsfuße von 3 Procent 1,03 Thlr.

Bei der Auflösung solcher Aufgaben kommen folgende Verhältnisse zur Berücksichtigung:

- 1) der Ausdruck des Zinsfußes für 1 Thaler auf ein Jahr;
- 2) die gewonnenen Zinsen;
- 3) das geliehene Capital;
- 4) die Zeit;
- 5) der Betrag des Capitals und der Zinsen am Ende der Zeit.

Sind von diesen 5 Verhältnissen 3 gegeben, so kann stets das 4te daraus entwickelt werden. Wir wollen dieß beispielsweise durch Annahme von Zahlen für jedes einzelne Verhältniß, in derselben Reihenfolge, wie wir sie oben aufführten, erläutern, und bemerken dabei, daß solchen Zahlen auch andere entsprechende Größen substituirt werden können.

- 1) 0,04 Thlr.
- 2) 34,0       =
- 3) 200,0       =
- 4) 4 Jahr 3 Monat. (4,25 Jahr.)
- 5) 234,0 Thlr.

Die Operationen, um bei Kenntniß dreier Verhältnisse das vierte zu finden, sind folgende:

für 2)  $0,04 \times 200 \times 4,25 = 34$  Thaler,

$$1) \frac{34}{200 \times 4,25} = 0,04 \text{ Thaler,}$$

$$3) \frac{34}{0,04 \times 4,25} = 200 \text{ Thaler,}$$

$$4) \frac{34}{0,04 \times 200} = 4,25 \text{ Jahr,}$$

oder anders geschrieben  $200 \times (1 + 0,04 \times 4,25) = 234$  Thaler.

### Zusammengesetzte Zinsen.

Wenn zu der Zeit, wo die erste Zinsenzahlung fällig ist, dieselbe nicht geleistet, sondern unter der Bedingung zurückgehalten wird, daß sie als ein zuschufweiseß Darlehn betrachtet werden soll, was wieder Zinsen trägt, und man dasselbe Arrangement von Zeit zu Zeit, wo Zinsen fällig werden, wiederholt, so sagt man, daß der Schuldner Zinseszinsen oder zusammengesetzte Zinsen bewilligt.

Es entstehen jedoch diese zusammengesetzten Zinsen nur dadurch, daß das ursprünglich geliehene Capital einfache Zinsen trägt, die nach und nach fällig werdenden Zinsenzahlungen als einfache Zinsen tragende Capitalien angesehen, diese Rechnungen aber nicht getrennt, sondern die so erhöhten Summen gleichsam in eine Kasse geworfen werden. Hierdurch erscheinen die verschiedenen Fälle etwas zusammengesetzter; wir heben aus ihnen die vier folgenden als die wesentlichsten für unsern Zweck aus:

1) Die Summe zu finden, bis zu welcher ein Capital in einer gegebenen Zeit anwächst.

2) Die Summe zu finden, die anfänglich vorhanden sein muß, um in einer bestimmten Zeit eine gegebene Höhe zu erreichen.

3) Zu welchem Betrage eine Summe, die am Ende jeden Jahres zahlbar wird, oder eine Rente in einer festgestellten Zeit sich erhebt.

4) Den gegenwärtigen Werth einer Rente zu finden, die nach einer gegebenen Zeit zahlbar wird. Unter dem gegenwärtigen Werthe verstehen wir hier die Geldsumme, die mit Hinzuziehung ihrer Interessen gerade hinreicht, die verschiedenen Rentenzahlungen so zu decken, daß sie nach Ablauf der gegebenen Zeit durch die letzte Rente gerade erschöpft ist.

Auch hier handelt es sich, wie bei den einfachen Zinsen, um die Kenntniß mehrer Verhältnisse; in Allem kommen folgende in Frage:

- 1) der Zinsenausdruck oder die Zinsen auf ein Jahr für 1 Thaler;
- 2) das Capital;
- 3) die Zeit;
- 4) der Betrag des Capitals mit den Zinsen;
- 5) die gegebene Rente;
- 6) der Betrag, zu welchem eine Rente in einer gegebenen Zeit anwächst;
- 7) der gegenwärtige Werth einer Rente für eine gegebene Zeit.

Zu Vereinfachung der Behandlung der folgenden vier Fälle soll angenommen werden, daß die Zinsen nur einmal im Jahre zum Capitale geschlagen und daß die Renten auch nur einmal im Jahre und zwar am Ende desselben ausgezahlt werden sollen.

#### Erster Fall.

Wenn 1 Thaler nach einem Jahre sich durch den Zinsfuß von z. B. 3 Procent auf 1,03 Thaler vermehrt, so ist auch 1,03 das neue Capital im Anfange des zweiten Jahres; am Ende desselben ist es auf  $1,03 \times 1,03 = 1,0609$  angewachsen; dies wird bequemer so geschrieben:  $1,03^2$  (die kleingedruckte Zahl bedeutet stets, wie vielmal eine Zahl mit sich selbst multiplicirt werden soll; und den ganzen so bezeichneten Ausdruck nennt man, je nachdem die ursprüngliche Zahl 2, 3, 4 u. s. w. mal mit sich selbst multiplicirt werden soll, die 2te, 3te, 4te u. s. w. Potenz; Der Einfachheit wegen behalten wir diese Bezeichnung bei.) Der Betrag  $1,03^2$  giebt den Werth an, den Capital und Zinsen am Anfange des dritten Jahres haben; am Ende dieses Jahres ist derselbe auf  $1,03^2 \times 1,03$  oder auf  $1,03^3$  angewachsen, nach 24 Jahren auf  $1,03^{24}$ .

Es ergibt sich nach dem Vorstehenden zu Auflösung dieser Aufgabe die allgemeine Regel: Man erhebe die um den Zinsenausdruck vermehrte Einheit auf die Potenz, welche der gegebenen Anzahl von Jahren gleich ist, und multiplicire die gegebene Summe mit dieser Potenz, z. B. zu welcher Summe werden 100 Thaler in 20 Jahren bei einem Zinsfuße von 4% und zusammengesetzten Zinsen anwachsen?

$$1,04^{20} = 2,191123 \text{ und } 2,191123 \times 100 = 219,1123 \\ \text{oder } 219 \text{ Thaler } 3 \text{ Ngr. } 4 \text{ Pf.}$$

Die hinten angehängte Tabelle Nr. III. ist nach diesem Princip für mehre Zinsfüße berechnet.

#### Zweiter Fall.

Wollen wir die Summe finden, welche in einer gegebenen Zeit eine bestimmte Höhe erreicht, so ist es klar, daß die Operation dabei der vorigen Aufgabe gerade entgegengesetzt ist, und wir erhalten dadurch die Regel: man erhebe die um den Zinsenausdruck vermehrte Einheit auf die Potenz, die der gegebenen Anzahl Jahre gleich ist, und dividire den gegebenen Betrag durch diese Potenz.

Z. B. welche Summe wird bei einem Zinsfuße von 4% und zusammengesetzten Zinsen in 20 Jahren zu 219 Thaler 3 Ngr. 4 Pf. anwachsen; oder was ist der gegenwärtige Werth von 219 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. unter den genannten Bedingungen?

$$\frac{1}{1,04^{20}} \cdot 219,1123 = \frac{219,1123}{2,191123} = 100 \text{ Thaler.}$$

Für die Berechnung solcher Aufgaben ist die Tabelle Nr. IV. angehängt.

## Dritter Fall.

Gewisse Renten. Bei dem ersten Falle haben wir gesehen, in welcher Weise die Einheit oder 1 Thlr sich bei zusammengesetzten Zinsen vermehrt. Wenn von einem so gefundenen Resultate das Capital (die Einheit) gekürzt wird, so erhält man den Betrag der in einer Anzahl Jahren gewonnenen Zinsen; dieß ist aber die Summe, zu der eine Rente anwächst, die sich so hoch beläuft, als die Zinsen des ersten Jahres, und es wird hieraus einleuchten, daß sich diese Zinsen zu der Rente verhalten, wie das in einer Reihe von Jahren durch Zinseszinsen vermehrte Capital 1 Thlr. zu dem Producte aus dieser Größe mit der Rente. Soll die Rente 1 Thlr., der Zinsfuß 4 Procent, die Dauer der Ausleihung 20 Jahre betragen, so erhalten wir nach dem eben Gesagten folgendes Verhältniß:

$$0,04 : 1 \text{ Thlr.} = (1 + 0,04)^{20} - 1 : x \text{ (oder der Betrag einer Rente von 1 Thlr. in 20 Jahren)}$$

es ist aber hiernach

$$x = \frac{1}{0,04} \times [(1 + 0,04)^{20} - 1]$$

oder  $\frac{(1 + 0,04)^{20} - 1}{0,04} \cdot 1$

und können daraus die Regel ableiten: Man erhebe die um die Zinsenrente vermehrte Einheit oder 1 Thaler zu der Potenz, die der Anzahl der gegebenen Jahre gleich ist, ziehe hiervon die Einheit ab, multiplicire dann den Rest mit der gegebenen Rente, und dividire das Product durch die Zinsenrente.

3. B. zu welchem Betrage wird bei Berechnung von Zinseszinsen eine gewisse Rente von 50 Thlr. in 20 Jahren anwachsen, wenn der Zinsfuß 4% ist?

$$(1 + 0,04)^{20} = 2,191123$$

hiervon abgezogen 1,

$$\frac{1,191123}{0,04} \times 50$$

$$\frac{59,556150}{0,04} = 1488,904$$

oder 1488 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf.

Tafel Nr. V. ist nach dieser Regel berechnet.

## Vierter Fall.

Der gegenwärtige Werth einer unaufhörlich fortlaufenden Rente für irgend eine Summe ist dem Capitale gleich, das nach einem Jahre so viel Zinsen abwirft, als die Rente beträgt. Es sollen 0,04 die einfachen Zinsen für 1 Thlr. in einem Jahre sein, so sind 0,04 Thlr. eine solche Rente, die mit 1 Thlr. gekauft werden kann, oder 1 Thaler ist der gegenwärtige Werth einer stets fortlaufenden Rente von 0,04 Thlr. Nach dem bei den einfachen Zinsen kennen gelernten Grundsatz findet das Verhältniß Statt, daß sich die erstjährigen Zinsen von 1 Thaler zu der Rente verhalten, wie die Rente, die durch diese Zinsen dividirt wird, oder wenn wir den Zinsfuß von 4% und die Rente zu 1 Thlr. annehmen:

$$0,04 : 1 = 1 : \frac{1 \cdot 1}{0,04} = \frac{1}{0,04}$$

Eine Summe, die  $\frac{1}{0,04}$  oder 25 Thlr. beträgt, wird folglich dem gegenwärtigen Werthe einer stets fortlaufenden Rente von einem Thaler gleich sein.

Wenn man in dem Falle, den wir hier betrachten, wo die Rente nur einmal in jedem Jahre gezahlt wird, die erste Zahlung der Rente nach einem größern Zeitraume als einem Jahre empfängt, so sagt man, dieselbe sei so lange verschoben, als der Termin bis zur ersten Zahlung ein Jahr überschreitet; während wenn dieselbe nach Ablauf eines Jahres anfängt, man sie als eine sogleich beginnende bezeichnet. Bei Besprechung des zweiten Falles lernten wir die Regel kennen, die zu Bestimmung des gegenwärtigen Werthes von Summen dient, welche nach Ablauf einer Reihe von Jahren empfangen werden sollen, und es ergab sich dadurch für das daselbst gegebene Beispiel:

$$219,1123 \times \frac{1}{1,04^{20}}$$

wenn statt der daselbst bestimmten Summe von 219,1123 Thaler die Summe gesetzt wird, die dem Werthe einer fortlaufenden Rente von 1 Thaler gleich ist, unter Festhaltung Dessen, was wir oben darüber sagten,  $\frac{1}{0,04}$ , so erhalten wir folgende Ausdrücke:

$$\frac{1}{0,04} \times \frac{1}{1,04^{20}}$$

und dadurch den Werth einer auf 20 Jahre verschobenen von da an fortfließenden Rente von 1 Thaler; da aber der gegenwärtige Werth einer sogleich beginnenden Rente (immer in unserm Beispiele fortgehend)  $\frac{1}{0,04}$  ist, so muß der gegenwärtige Werth einer sogleich beginnenden und 20 Jahre dauernden Rente, wie folgt, ausgedrückt werden:

$$\frac{1}{0,04} - \left( \frac{1}{0,04} \times \frac{1}{1,04^{20}} \right) \text{ oder } \frac{1 - (1,04)^{-20}}{0,04}$$

Aus dem über diesen vierten Fall Gesagten kann die Regel hergeleitet werden: Man erhebe die um die Zinsrate vermehrte Einheit zu der Potenz, die der Anzahl der gegebenen Jahre gleich ist, und dividire die Einheit durch diese Potenz; den Quotienten ziehe man von der Einheit ab, multiplicire den Rest mit der gegebenen Rente, und dividire das Product durch die Zinsrate.

B. B. was ist der gegenwärtige Werth einer gewissen Rente von 50 Thalern, die sogleich beginnt und 20 Jahre dauert?

$$1,04^{20} = 2,191123$$

$$1,0 : 2,191123 = 0,456387.$$

$$1,000000$$

$$\div 0,456387$$

$$\frac{0,543613 \times 50.}{24,18065}$$

$$\frac{24,18065}{0,04} = 679,516 = 679 \text{ Thlr. } 15 \text{ Ngr. } 5 \text{ Pf.}$$

## Combination der Wahrscheinlichkeitslehre mit der Lehre von den Zinsen.

Weder die Lehre des Wahrscheinlichen, noch die der Zinsenrechnung sind an und für sich im Stande, den Anstalten eine feste Basis zu garantiren, vielmehr mußte sich die Wissenschaft dieser Unterlagen bemächtigen und sie für die besondern Fälle, wie sie den Combinationen der Anstalten angemessen waren, verarbeiten.

Soll jedoch eine Besprechung hierüber genügend erfolgen, so kann dies, bei der Verwickelung der vorkommenden Fälle, nur durch Hilfe algebraischer Zeichen und Operationen geschehen; da wir uns dieser aber hier ganz enthalten müssen, so wird es für den vorliegenden Zweck am passendsten sein, für die wichtigsten vorkommenden Fälle die Regeln mitzutheilen und durch Beispiele zu erläutern \*).

### Erste Aufgabe.

Den baaren Werth oder die einmalige Zahlung von Aussteuern zu bestimmen, oder solcher Summen, welche Kinder als Mitgift erhalten sollen.

#### Regel.

Man multiplicire den baaren Werth der gegebenen Summe mit der Wahrscheinlichkeit, daß die fragliche Person am Ende der bestimmten Zeit noch lebt.

#### Beispiel.

Welche Summe muß bezahlt werden, um einem zehnjährigen Kinde nach 10 Jahren die Auszahlung einer Summe von 100 Thalern zu sichern, wenn die Sterblichkeit nach der Morgan'schen Tafel der Equitable Erfahrung und 4 Procent Zinsen berechnet werden?

#### Auflösung.

Eine nach 10 Jahren gewiß zahlbare Summe von 1 Thlr. beträgt nach Tafel Nr. IV:  $0,675564 \times 100$

$$\frac{67,5564 \times 4604}{5000}$$

der baare Werth einer nach 10 Jahren zahlbaren Aussteuer von 100 Thlrn. beträgt demnach 62 Thlr. 6 Ngr 2 Pf.

### Zweite Aufgabe.

Den Werth einer Leibrente zu finden, die so lange gezahlt wird, als eine Person lebt.

#### Regel.

Man fange bei der ältesten in der Sterblichkeitstafel vorkommenden Person an, addire zu dem Werthe einer Leibrente für diese Person (welcher gewöhnlich 0 ist) die Einheit und multiplicire die Summe mit der Wahrscheinlichkeit, welche eine um ein Jahr jüngere Person hat, eine Rente von 1 Thlr. nach einem Jahre zu erhalten, so ist

\*) Die hier aufgeführten Regeln sind aus dem höchst schätzbaren Werke: „Die Theorie der Lebensrenten von Francis Baily, übersetzt von Dr. C. H. Schnuse. Weimar, 1839.“ entlehnt. Allen, die sich für diese Theorien interessieren, kann dies Werk und namentlich auch diese Uebersetzung, der einfachen und klaren Darstellung wegen, mit vollem Rechte empfohlen werden. Zu wünschen wäre allerdings eine zweite Auflage, aus welcher manichfache Druckfehler verschwinden würden.

das Product der Werth einer Leibrente für die um ein Jahr jüngere Person. Wenn man mit diesem Werthe wie mit dem einer Leibrente für die älteste Person verfährt und dieselbe Operation wiederholt, so erhält man den Werth einer Leibrente für die Person, welche wieder um ein Jahr jünger ist.

## Beispiel.

Wie groß ist der Werth einer Leibrente von 100 Thlr. für eine Person von 90 Jahren, wenn die Morgan'sche Sterblichkeitstafel der Equitable Erfahrung benutzt und ein Zinsfuß von 3 $\frac{1}{2}$ %, angenommen wird?

## Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für eine Person						
von 97 Jahren	ist =	0				
" 96	" "	= (1 + 0)	×	$\frac{1}{2}$	×	0,970874 = 0,4854
" 95	" "	= (1 + 0,4854)	×	$\frac{2}{4}$	×	0,970874 = 0,7211
" 94	" "	= (1 + 0,7211)	×	$\frac{4}{8}$	×	0,970874 = 0,8355
" 93	" "	= (1 + 0,8355)	×	$\frac{8}{13}$	×	0,970874 = 1,0967
" 92	" "	= (1 + 1,0967)	×	$\frac{13}{20}$	×	0,970874 = 1,3231
" 91	" "	= (1 + 1,3231)	×	$\frac{20}{30}$	×	0,970874 = 1,5036
" 90	" "	= (1 + 1,5036)	×	$\frac{30}{46}$	×	0,970874 = 1,5852

Der Werth einer Leibrente von 1 Thlr. für eine 90jährige Person beträgt hiernach 1,5852 Thaler, für 100 Thaler aber 158 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf.

## Dritte Aufgabe.

Den Werth einer aufgeschobenen Leibrente für eine Person zu finden.

## Regel.

Man suche den Werth einer Leibrente von 1 Thlr. für eine Person, die um so viel Jahre älter ist, als die Leibrente aufgeschoben werden soll; ferner suche man die Wahrscheinlichkeit, daß die gegebene Person am Ende der Aufschubzeit den Werth von 1 Thlr. bekommt, so ist das Product dieser beiden Größen das gesuchte Resultat für eine Leibrente von 1 Thlr.

## Beispiel.

Eine Person von 30 Jahren will eine bis an ihren Tod fortlaufende Rente von 300 Thlr. kaufen, die um 30 Jahre aufgeschoben ist. Wie groß ist der Werth derselben bei einem Zinsfuß von 3 $\frac{1}{2}$ %, wenn die Northamptoner Tafel untergelegt wird?

## Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für eine Person von 60 Jahren beträgt nach Tafel Nr. VII. 9,777; die Wahrscheinlichkeit, daß eine 30jährige Person das 60te Jahr erreicht, beträgt nach Tafel Nr. I.  $\frac{2038}{4385}$ ; der gegenwärtige Werth eines Thalers, der nach 30 Jahren gewiß ausgezahlt wird, beträgt nach Tafel Nr. IV. 0,411987. Der Geldwerth der Wahrscheinlichkeit, daß eine 30jährige Person nach 30 Jahren einen Thaler erhalten wird, beträgt nach der in der ersten Aufgabe gegebenen Regel:

$$\frac{2038}{4385} \times 0,411987 = 0,1915.$$

Folglich ist  $9,777 \times 0,1915 = 1,8723$  der Werth einer Rente von 1 Thaler; für eine Rente von 300 Thlr. ist der 300fache Werth oder 561 Thlr. 20 Ngr. 7 Pf. erforderlich.

### Vierte Aufgabe.

Den Werth einer temporären, oder nur mehre Jahre zahlbaren, aber sogleich beginnenden Leibrente für eine Person zu bestimmen.

#### Regel.

Von dem Werthe einer Leibrente für die gegebene Person ziehe man den Werth einer um die bestimmte Zeit aufgeschobenen Leibrente für diese Person ab.

#### Beispiel.

Eine Person von 30 Jahren will eine auf 29 Jahre fortlaufende Rente von 300 Thlr. kaufen. Wie groß ist der Werth derselben bei einem Zinsfusse von  $3\%$ , wenn die Northamptoner Tafel benutzt wird?

#### Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für eine Person von 30 Jahren ist nach Tafel Nr. VII. 16,922 und der Werth einer um 29 Jahre für diese Person aufgeschobenen Leibrente ist nach der Regel, die bei der vorhergegangenen Aufgabe gegeben wurde = 2,064,

demnach ist 
$$\begin{array}{r} 16,922 \\ \div 2,064 \\ \hline 14,858 \end{array}$$
 der Werth für 1 Thaler; der Werth einer solchen Rente von 300 Thlr. würde daher 4457,4 oder 4457 Thlr. 12 Ngr. betragen.

### Fünfte Aufgabe.

Den Werth einer aufgeschobenen Leibrente für eine Person in jährlichen Beiträgen zu bestimmen.

#### Regel.

Man dividire den baaren Werth der aufgeschobenen Leibrente durch die Summe aus der Einheit und dem Werthe einer temporären Leibrente, welche während einer um ein Jahr kürzern Zeit, als die bestimmte Aufschubzeit zahlbar ist.

#### Beispiel.

Eine 30jährige Person will eine bis an ihren Tod fortlaufende Rente von 300 Thlr. kaufen, die um 30 Jahre aufgeschoben ist. Es wird nach der Northamptoner Sterblichkeitstafel gerechnet und ein Zinsfuß von  $3\%$  angenommen.

#### Auflösung.

Nach dem in der dritten Aufgabe berechneten Beispiele beträgt der baare Werth einer 30 Jahre aufgeschobenen Leibrente von 1 Thaler 1,8723 Thaler. Nach dem bei der vierten Aufgabe gegebenen Beispiele ist der Werth einer temporären Rente von 1 Thlr. auf 29 Jahre gleich 14,858, also ist 
$$\frac{1,8723}{1 + 14,858} \text{ oder } \frac{1,8723}{15,858} = 0,11807$$
 die jährliche Prämie für 1 Thlr. Rente, die sich für 300 Thlr. Rente auf 35,421 Thlr. oder 35 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. erhebt.

**Sechste Aufgabe.**

Den Werth eines Capitals zu finden, was bei dem Tode einer Person zahlbar wird.

Regel.

Man multiplicire den Werth einer Leibrente für die gegebene Person mit dem Zinsfuße, ziehe das Product von der Einheit ab und dividire den Rest durch den Werth von 1 Thaler nach einem Jahre, so ist das Product aus dem Quotienten und der versicherten Summe der gesuchte Werth.

Beispiel.

Wie groß ist der baare Werth einer Summe von 100 Thlr. für eine Person von 40 Jahren, wenn ein Zinsfuß von 3% und die Northamptoner Tafel angenommen wird?

Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für diese Person ist nach Tafel Nr. VII. gleich 14,848, wird er mit dem Zinsfuße 0,03 multiplicirt, so erhält man 0,44544, hiervon die Einheit abgezogen, ergiebt als Rest 0,55456; wird dieser Rest durch 1,03 oder den Werth von 1 Thlr. nach einem Jahre dividirt, so ist der Quotient 0,53841 der baare Werth für 1 Thlr., der nach dem Tode einer 40jährigen Person bezahlt werden soll; für 100 Thlr. stellt sich dieser Werth auf 53,841 Thlr. oder 53 Thlr. 25 Ngr. 2 Pf.

**Siebente Aufgabe.**

Den jährlichen Beitrag für ein Capital zu finden, was bei dem Tode einer Person zahlbar wird.

Regel.

Der Totalwerth der Versicherung (der nach der Regel in der vorherigen Aufgabe gefunden wurde) wird durch den um die Einheit vermehrten Werth einer Leibrente für die fragliche Person dividirt.

Beispiel.

Soll das der vorigen Aufgabe sein.

Auflösung.

Der baare Totalwerth eines Capitals von 100 Thlr. für eine 40-jährige Person beträgt 53,841; der Werth der um die Einheit vermehrten Rente für dieselbe Person ist 15,848; die jährliche Prämie daher 3,3963 Thlr. oder 3 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf.

**Achte Aufgabe.**

Den Werth einer aufgeschobenen Versicherung eines Capitals für eine Person zu bestimmen.

Regel.

Man suche den Werth der Versicherung für eine Person, die um die bestimmte Aufschubszeit älter ist, als die gegebene Person, multiplicire diesen Werth mit der Wahrscheinlichkeit, die diese hat, nach der Aufschubszeit ein Capital von 1 Thaler zu erhalten. Durch Multiplication dieses Products mit dem gegebenen Capitale gelangt man zu dem gesuchten Werthe.

## Beispiel.

Wie groß ist der baare Werth von 100 Thlr. für eine 35jährige Person, wenn die Auszahlung nach deren Tode erfolgen soll, vorausgesetzt, daß sie nicht innerhalb der ersten 5 Jahre stirbt? Es soll der Zinsfuß zu 3% und die Sterblichkeit nach der Northamptoner Tafel angenommen werden.

## Auflösung.

Der Werth einer Versicherung von 100 Thalern für eine 40jährige Person beträgt nach der fünften Aufgabe 53,841 Thlr., und die Wahrscheinlichkeit, daß eine 35jährige Person nach 5 Jahren 1 Thaler erhalten kann,

$$0,862609 \times \frac{3635}{4010} \text{ ist gleich } 0,781941.$$

Durch Multiplication von 53,841 mit 0,781941 erhält man 42,1 Thlr. oder 42 Thlr. 3 Ngr. als den gesuchten Werth.

## Neunte Aufgabe.

Den baaren Werth einer temporären Versicherung für eine Person zu finden.

## Regel.

Von dem Werthe der auf die ganze Lebenszeit der gegebenen Person versicherten Summe ziehe man den Werth einer Versicherung derselben Summe ab, welche um so viele Jahre aufgeschoben ist, als die gesuchte temporäre Versicherung dauern soll.

## Beispiel.

Wie viel beträgt der Werth einer Versicherung auf 5 Jahre von 100 Thalern für das Leben einer 35jährigen Person? Die Sterblichkeit wird nach der Northamptoner Tafel und der Zinsfuß zu 3% berechnet.

## Auflösung.

Der Werth einer Versicherung auf Lebenszeit für eine 35jährige Person beträgt nach der bei der fünften Aufgabe gegebenen Regel 50,666, und der Werth einer solchen auf 5 Jahre verschobenen Versicherung beläuft sich nach dem in der vorigen Aufgabe gegebenen Beispiele auf 42,1; die Differenz der beiden Resultate oder 8,566 Thlr. ist also der baare Werth einer Versicherung auf 5 Jahre für eine 35jährige Person.

## Zehnte Aufgabe.

Den jährlichen Beitrag einer temporären Versicherung für eine Person zu finden.

## Regel.

Man dividire den nach der Regel der vorhergehenden Aufgabe gefundenen Totalwerth der temporären Versicherung durch den um die Einheit vermehrten Werth einer temporären Leibrente, die ein Jahr weniger läuft, als die temporäre Versicherung.

## Beispiel.

Soll das der vorigen Aufgabe sein.

## Auflösung.

Der Totalwerth einer 5jährigen Versicherung für ein Leben 35 Jahre alt betrug 8,566 Thaler. Der Werth einer temporären Lebensrente auf

4 Jahre für dieselbe Person beträgt nach der bei der vierten Aufgabe gegebenen Regel 3,546. Wird hierzu die Einheit addirt, so erhält man als Divisor 4,546, und der Quotient, oder der gesuchte Betrag der jährlichen Prämie, beträgt 1,884 Thlr. oder 1 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf.

### Elfte Aufgabe.

Die Summe zu bestimmen, die einer auf Lebenszeit versicherten Person gezahlt werden kann, wenn dieselbe aus einer Lebensversicherungs-Anstalt ausscheiden will.

#### Regel.

Man multiplicire die für die Versicherung gezahlte jährliche Prämie durch den um die Einheit vermehrten Werth einer Leibrente für die betreffende Person in ihrem gegenwärtigen Alter, und ziehe das Product von dem Werthe der Versicherung der gegebenen Summe auf die Person von demselben Alter ab.

#### Beispiel.

Eine Person, die im 40ten Jahre mit 1000 Thaler einer Anstalt beitrith, welche ihre Prämien nach der Northamptoner Tafel zu 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Zinsen berechnet und wonach folglich jährlich 33,96 Thlr. nach Tafel Nr. VIII. zu entrichten waren, will im 55. Jahre ihre Ansprüche auf die Versicherung an die Gesellschaft verkaufen; wie viel kann ihr dafür von der Anstalt gezahlt werden?

#### Auflösung.

Das Product aus der jährlichen Prämie von 33,96 Thlr. mit dem um die Einheit vermehrten Werthe einer Leibrente für eine 55jährige Person (nach Tafel Nr. VII. = 11,150 + 1) beträgt 412,614; wird dies von dem Werthe einer Versicherung für eine 55 Jahre alte Person, welcher nach der bei der sechsten Aufgabe gegebenen Regel 646,116 beträgt, abgezogen, so erhält man durch den Rest von 233,502 Thlrn. die Summe, welche die Anstalt dieser Versicherung wegen bezahlen kann.

Diese letzte Aufgabe ist eine der wichtigsten, die hier besprochen worden sind, da sie das Leben der Anstalten auf das innigste berührt. Eben so viel nämlich, als die Anstalt einem Versicherten zahlen könnte, wenn die Versicherung aufgehoben und folglich die Versicherungssumme nicht gezahlt wird, eben so viel muß sie für alle bestehenden Versicherungen in Cassé haben, wenn die Auszahlung der versicherten Summen ohne Anstand für alle Folge möglich sein soll. Es ergiebt daher eine solche, über alle versicherte Personen ausgedehnte, Berechnung den Stand der Anstalt. Wird nun bei der gewöhnlich alle Jahre erfolgenden Capitalermittelung dieser Betrag abgezogen, der bis zu derselben Zeit ermittelt werden muß, so ist der Rest als Gewinn anzusehen.

Da bei allen Anstalten eine Vertheilung dieser Gewinne erfolgt, so geht daraus die Nothwendigkeit hervor, daß der zu Auszahlung der Versicherungssummen nöthige Capitalbestand nach wissenschaftlichen Principien zu ermitteln und stets auf der Höhe zu erhalten ist, die er nach solchen Grundsätzen haben muß.

### Drittes Kapitel.

#### Unterscheidungsarten und Einrichtung der Lebensversicherungs-Anstalten.

Im vorigen Kapitel sind alle Momente berührt, welche das Bestehen solcher Gesellschaften garantiren, worin es sich, wie bei Renten- und Lebensversicherungs-Anstalten, um Gelderwerbungen handelt, die an das Leben und Sterben der einzelnen Mitglieder geknüpft sind.

Es giebt dreierlei Formen, unter denen sich sowohl früher in England, als in neuerer Zeit in Deutschland derartige Gesellschaften gebildet haben.

Die eine Form derselben ist die der Actiengesellschaften. Es vereinigen sich hierzu mehrere Personen und legen ein namhaftes Capital zusammen, um mittelst dessen alle etwaigen ungünstigen Abweichungen gegen die Grundlagen oder gegen Verluste, welche die Gesellschaft treffen können, auszugleichen und ihren Mitgliedern die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten um so mehr zu sichern. In der Regel wird, wie wir im ersten Abschnitt und Kapitel gezeigt haben, von einem solchen Capitale nur ein Theil baar eingelegt und für den andern bleiben die Unternehmer (Actionärs) der Gesellschaft verhaftet. Die Actionärs erwerben dadurch, daß sie alles Risiko tragen was die Anstalt trifft, das Recht, den aus den Geschäften hervorgehenden Gesamtnutzen unter einander vertheilen zu können.

Die andere Form ist die der gegenseitigen Gesellschaften. Dieser Form schließt sich gewöhnlich das Princip der unbedingten Oeffentlichkeit an. Es wird bei Gründung dieser Anstalten kein gesellschaftlicher Fond als Dotationscapital eingelegt, sondern die Mitglieder garantiren einander selbst die Auszahlung der Renten oder Capitalien. Sowie sie hierdurch die Gefahr der Unzulänglichkeit der Rechnungen oder ungünstiger äußerer Einflüsse übernehmen und also in den Fall von Zuschussleistungen kommen können, so erwerben sie auch unbestritten das Recht, die sich ergebenden Capitalüberschüsse, nach Maafgabe des Interesses, das jedes einzelne Mitglied an die Anstalt bindet, unter einander zu vertheilen.

Die dritte Form ist die der gemischten Gesellschaften. Die beiden früher besprochenen Arten werden hierdurch vereinigt, indem ein Actiencapital existirt (was bei einigen Gesellschaften in England ablösbar ist), die Actionärs aber einen Theil ihres Rechtes opfern und den Mitgliedern eine bestimmte Gewinnrate überlassen.

Inwiefern die eine oder andere Form der Gesellschaften den Vorzug verdient, gehört nicht in den Kreis unserer Erörterungen; wohl aber möchten Solche, die versichern wollen, darauf aufmerksam zu machen sein, daß vorzüglich zwei Berücksichtigungen bei der Wahl des Institutes leiten müssen: einmal die Sicherheit und Solidität der Anstalt, alsdann aber die Höhe der Beitragszahlungen. Nach unserer Meinung dürfte bis jetzt in Deutschland keine Lebensversicherungs-Anstalt bestehen, welche mit Recht der Unsicherheit und Unsolidität geziehen werden könnte, und insofern wird irgend eine Wahl keinen Nachtheil bereiten. Der Versicherte muß indeß auch den Prämientarif und seine Theilnahme oder Nichttheilnahme an den Gewinnen in das Auge fassen. Gewährt eine Actiengesellschaft ihren Mitgliedern keinen Antheil am Nutzen und erhebt doch so hohe Prämien wie eine gegenseitige Gesellschaft, welche ihren Mitgliedern die ganzen Ueberschüsse zukommen läßt, so wird der Vortheil

theuer erkaufte werden, von etwaigen, aber sehr unwahrscheinlichen, Nachschußleistungen befreit zu sein.

Trotz dieser Verschiedenheit in der äußern Form sind eine Menge von Gebahrungen in allen Anstalten gemeinschaftlich, und solche werden sich zur kurzen Besprechung um so mehr eignen, da dieselben eine allgemeine Uebersicht geben, wie Versicherungen abgeschlossen und Ansprüche für den Fall des Todes als verbindlich für die Anstalten erkannt und regulirt werden.

In Bezug auf Aussteuern und Renten sind dieselben sehr einfach; bei Lebensversicherungen in der engeren Bedeutung, wo Capitalien nach dem Tode der versicherten Personen zur Auszahlung kommen, müssen sie, der Natur der Sache nach, etwas complicirter sein und es soll deshalb und ihrer allgemeineren Anwendung in Deutschland überhaupt wegen, ihrer namentlich gedacht werden.

Wünscht Jemand zu versichern, so hat er ein gedrucktes Formular auszufüllen, was die Anstalten durch ihre Mittelspersonen [Agenten \*)] austheilen lassen. Es wird darin, weil es sich hierbei besonders um Beurtheilung des Gesundheitszustandes und die Aufnahme nur gesunder und ungefährlicher Personen handelt, nicht nur nach dem Namen und dem Alter, sondern auch nach den überstandenen Krankheiten und der Beschäftigung, sowie mehreren andern Dingen, gefragt, welche einen Anhalt zur Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit zu geben vermögen. Dies Formular wird von dem Antragenden unterzeichnet, und er unterwirft sich dadurch den in der Anstalt gültigen Beschlüssen. Nächstdem muß der Arzt, der den Aufzunehmenden am genauesten kennt, sein Urtheil über den Gesundheitszustand aussprechen; auch dies geschieht auf einem von den Anstalten ausgegebenen Formular, wo nur die Beantwortung der auf den Zweck des Attestes gerichteten Fragen erforderlich ist (\*\*). Zu Bervollständigung des Antrags hat auch der Agent sein Gutachten abzugeben, und bei manchen Gesellschaften auch noch die Bescheinigung von zwei unparteiischen, geachteten Männern Statt zu finden. Hierauf erfolgt die Prüfung von Seiten der durch die Verwaltung dazu angestellten Aerzte und durch die Verwaltung selbst. Diese nach verschiedenen Richtungen hin gehenden Prüfungen sind für die Anstalten und bei gegenseitigen Vereinen für die Mitglieder von höchster Wichtigkeit, weil hierdurch das Bestehen und der gute Zustand der Anstalten gesichert bleibt.

Fällt eine solche Prüfung für den Aufzunehmenden günstig aus, so wird ein Versicherungsschein [Police \*\*\*)] auszufertigt, und für gewöhnlich

\*) Die Agenten werden von den Anstalten als Bevollmächtigte (nur nicht zum Abschlusse von Versicherungen) angesehen und erhalten eine, ihren Bemühungen angemessene Remuneration.

\*\*) Belehrungen hierüber sind in dem kleinen Werkchen von Dr. B. F. v. Froberg: Ueber Lebensversicherungs-Anstalten; Bemerkungen vom medicinischen Standpunkte. Weimar 1837, enthalten.

\*\*\*) Das Wort Police soll spanischen Ursprungs sein; poliza bedeutet in dieser Sprache eine auf eine gewisse Summe Geldes ausgestellte Anweisung; poliza de seguros ist ein Versicherungsschein; das italienische polizza hat eine ähnliche Bedeutung. Es findet sich aber schon im ältesten Provenzalischen in der Form policee und pollicie mit der allgemeinen Bedeutung von Schein, Certificat, Bulletin. In demselben Sinne kennt es des mittelalterliche Latein unter der Form pollicia, politia und polizza. Auch das Altdeutsche hat es schon als pollitten, poliitten, polleten. Durch Umwandlung in bolleten (was man noch jetzt bei der österreichischen Mauth kennt), bulletin, billeten, hat es zuletzt die Gestalt von billet bekommen, so daß also polize und billet innig zusammen gehören.

beginnt mit der Bezahlung dieses Scheines die Verbindlichkeit der Versicherung für die Anstalt und den Versicherten. Eine solche Police ist das Hauptversicherungsdokument, was auch stets mit der größten Sorgsamkeit von den Betreffenden aufbewahrt werden muß, da nach eingetretener Todesfälle die Zahlung nur gegen Rückgabe der Police oder nach zuvor geschehener Amortisation des verlorengegangenen Documentes erfolgen kann. Eine solche Amortisation kann aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre ausgesprochen werden und ist mit mancherlei Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft.

Die Zahlung der Prämien wird der Bequemlichkeit der Zahlenden wegen in der Regel nicht über einen längern Zeitraum als ein Jahr von den Anstalten gefordert, wohl aber gestatten die meisten halb- und vierteljährige Zahlungen, wenn nicht bei dem Eintritte in das Institut, doch bei fernern Beiträgen. Für jede neue Zahlung, an welche die Versicherten durch die Agenten zu erinnern sind, werden Quittungen von den Verwaltungen ausgegeben und zu Einlösung derselben ist eine nicht zu kurze Frist bestimmt, innerhalb welcher die Zahlung erfolgen muß, wenn der Versicherte nicht seinen Anspruch an die Versicherung verlieren will. Trotz dieser schreckenden Bestimmung zeigen die Erfahrungen der Comptoirs, daß während der ersten zwei bis drei Jahre des Bestehens von Versicherungen eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl auf diese Weise erlöschen, und dadurch der Gewinn der Anstalten nicht unwesentlich vermehrt wird.

Wären die Einrichtungen solcher Institute bekannter, so würden die Versicherten über ihren eigenen Vortheil aufgeklärter sein und die bereits bezahlten Summen nicht ganz preisgeben, sondern auf den, beinahe überall gestatteten, Rücklauf der Policen antragen. Die Quote, welche die Anstalten in solchem Falle bewilligen, ist verschieden \*), eigentlich könnte und sollte der volle Werth der Police oder der Theil, welcher dem sogenannten „Reservefond“ angehört, gegeben werden, wie es z. B. die Equitable Society in London thut und mehrere andere renomirte Gesellschaften dafelbst, und da der Vortheil derselben durch solche Rückkäufe gefördert wird, so gehen sie gern darauf ein, wenn nur ein solcher Antrag dazu nicht zu spät, sondern vor Anfang eines neuen Zahlungsstermins erfolgt.

So sehr bis jetzt die Aufgabe von Versicherungen durch veräumte Zahlung innerhalb der gesetzlichen Termine durchschnittlich der Unachtsamkeit zuzuschreiben ist, und wenn auch der Verlust nicht drückend empfunden werden dürfte, so scheint uns doch, daß sich für die Folge in Deutschland für viele Versicherte die Nothwendigkeit herausstellen wird, ihre Versicherungen im spätern Alter aus Mangel an hinlänglichen Erwerbsmitteln zu Fortzahlung der Prämien aufgeben zu müssen. Für Solche ist aber auch das gebotene Mittel des Rückkaufes nicht geeignet, denn sie erreichen den Zweck nicht, ihrer Familie ein Capital zu hinterlassen. Dieser würde jedoch unfehlbar erreicht werden, wenn die Anstalten die Einrichtung treffen wollten, daß die geleisteten Beiträge als solche angesehen würden, wodurch das Mitglied ein ausgesteuertes, nach dem

\*) In der Gothaer Bank z. B. beträgt sie die Hälfte des Reservefonds, oder ungefähr den vierten Theil der geleisteten Prämienzahlungen; andere Anstalten haben sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen.

Tode zahlbares Capital erwirbt. Es fielen hierdurch alle ferneren Beiträge weg, und namentlich in einer gegenseitigen Anstalt, die auch solche Mitglieder an dem Nutzen der Geschäfte Theil nehmen lassen müßte, würde denselben entweder eine Rente daraus erwachsen, oder die Gewinnantheile könnten, nach Art englischer Gesellschaften, der Versicherung als bonus zugeschrieben werden. Da übrigens durch dieses freiwillige Fallenlassen von Versicherungen ein nur zufälliger, keinesweges aber ein nothwendiger Gewinn für die Anstalten entsteht, so kann eine solche Einrichtung ohne Gefahr für dieselben getroffen werden; außerdem wird aber dadurch ihr Wirkungskreis mannigfaltiger und sie selbst der Vollendung näher geführt. Mehrere der in Deutschland bestehenden Anstalten haben bereits das starre Festhalten an den bei ihrer Einrichtung für gut befundenen, verschiedenen Branchen aufgegeben und sich zeitgemäß weiter entwickelt; daher zweifeln wir nicht, daß unser Vorschlag zur Ausführung kommt, sobald sich das Bedürfnis dazu zeigt.

Die Versicherungen können theils auf kürzere theils auf längere Zeit, mithin theils für einzelne Jahre, theils für das ganze Leben abgeschlossen werden. Die Menge der alljährlich zu leistenden Beitragszahlungen richtet sich daher nach der Dauer der Versicherung. Bei Versicherungen auf Lebenszeit währen dieselben gewöhnlich bis zum Tode des Versicherten. Erfolgt derselbe, so sind von Denjenigen, welche Policen in Händen haben, die Beweise des Statt gehabten Todes den Anstalten zu überliefern. Gewöhnlich bestehen dieselben in einem von der Ortsbehörde ausgefertigten Todtenscheine und einem von dem Arzte des Verstorbenen ausgestellten Zeugnisse, worin eine kurze Krankengeschichte gegeben werden muß. Erkennt die Anstalt diese Beweisstücke als ausreichend an, so erfolgt einige Monate nach der von der Anstalt dahin abgegebenen Erklärung, gegen Auslieferung der Police, die Zahlung des versicherten Capitals. Daß eine solche Zahlung nicht sofort geleistet wird, sondern nach Verlauf einiger Monate, geschieht nur, um einige Annäherung an die Grundrechnungen zu gewinnen, indem man bei diesen voraussetzt, daß die Auszahlung der versicherten Capitalien am Ende jeden Jahres erfolgt.

Leider können nicht alle Capitalien zur Auszahlung gelangen, die durch den Tod der Versicherten zahlbar werden sollten. Die Anstalten müssen bestimmte Ausnahmen feststellen, die sie vor Betrug oder solchen Vorfällen sichern, welche gegen die Annahmen bei den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln als Abweichungen erscheinen. Vorzugsweise sind folgende zu erwähnen:

- 1) Falsche Angaben bei der Aufnahme, welche durch den Versicherenden in seinem Antrage gemacht wurden oder die er veranlaßt hatte. Hierunter werden jedoch nur so wichtige Dinge verstanden, die, wenn sie bekannt gewesen wären, die Aufnahme gehindert haben würden.
- 2) Muthwillige oder gefährvolle Handlungen, wodurch der Tod herbeigeführt oder beschleunigt wird. Namentlich zu den letzteren gehören weite Seereisen oder Reisen in Gegenden, die ansteckenden Krankheiten besonders ausgesetzt sind.

Eine Liste solcher Handlungen aufzuführen, so wünschenswerth dies auch sonst sein möchte, ist leider nicht möglich, da gewöhnlich nur die begleitenden Umstände die Anstalt bestimmen, können von ihrem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. So läßt es sich recht wohl denken,

daß z. B. die versuchte Rettung von im Wasser Verunglückten und der dabei gefundene Tod dadurch zu Gunsten des bei der Rettung Ertrunkenen entschieden wird, daß er des Schwimmens kundig war, während eines Andern Ansprüche auf Auszahlung der versicherten Summe abgewiesen werden können, der diese Kenntniß nicht besaß. Für Jenen war es anfänglich eine ungefährliche Handlung, während sie sich bei dem Andern sogleich als eine gefährliche darstellte. Dagegen wird eine Anstalt nicht im Mindesten anstehen, für Auszahlung eines Capitals zu stimmen, wenn der Tod bei der Vertheidigung der Person oder des Eigenthums, bei der Wiederherstellung der Ordnung während eines Aufruhrs, z. B. im Communalgardendienste, erfolgte.

Daraus, daß die Anstalten schon durch den ungünstigen Erfolg einzelner gefährlicher Handlungen von der Zahlungsbefugniß befreit sein wollen, ergibt sich von selbst, daß sie Personen, die durch ihren Beruf stets auf gefährliche Handlungen angewiesen sind, nicht zu ihren Mitgliedern erwählen und nicht darunter dulden können. Ganz besonders gehören hierzu Militairs zur Zeit eines Krieges und Seefahrer; denn bei ihnen ist es sehr zweifelhaft, ob sie das gewöhnliche Lebensziel erreichen.

Da aber stete Gefahren, wie überhaupt Massen gleichartiger Beobachtungen, einem gewissen Gesetze folgen, so nehmen einzelne Actienanstalten, vorzugsweise in England, wo beinahe jede Art von Gefahr, die dem menschlichen Leben droht, versichert werden kann, auch Personen, die diesen Berufsgeschäften folgen, gegen Prämienzahlungen an, die den Gefahren entsprechen sollen.

### 3) Tod durch Selbstmord, Duell, oder richterlichen Ausspruch.

Auch in diesen Fällen, wie in den meisten vorhergehenden, ist die Abkürzung der Lebensdauer der Grund der Verweigerung. Die Anstalt kann daher auch bei dem Selbstmorde keine Berücksichtigung der Gründe dazu eintreten lassen; es muß ihr deshalb gleich gelten, ob Jemand im Fieberparoxismus seinem Leben ein Ende macht, oder den Selbstmord als Mittel ansieht, mißlichen äußeren Verhältnissen zu entgehen. Den Policeninhabern wird häufig in solchen Fällen eine Entschädigung gegeben, entweder nach in den Statuten getroffenen, besondern Bestimmungen oder, in Ermangelung derselben, wenn Billigkeitsgründe einen Antrag auf Entschädigung gerechtfertigt finden lassen.

So sehr es scheinen könnte, als wären die Versicherten durch die eben besprochenen Abweisungsgründe einer maasslosen Willkür der Verwaltungen Preis gegeben, so sehr sprechen dagegen alle bis jetzt zur Kenntniß gekommenen Differenzen zwischen den Versicherten und den Anstalten. Bei der noch geringen Kenntniß dieser Versicherungsbranche in Deutschland würde es unklug von den Anstalten sein, ungegründete Schwierigkeiten zu machen, wenn die Versicherten oder deren Erben entweder auf processualischem Wege oder durch schiedsrichterliche Entscheidung zu ihrem Rechte gelangen müssen; übrigens dürfte es nicht fehlen, daß dergleichen Fälle, wenn dieselben öffentlich in geeigneter Weise besprochen werden, den guten Ruf der Anstalten untergraben würden.

Dies muß von den Leitern solcher Anstalten, sie mögen die Interessen von Actionärs oder die ihrer Mitglieder vertreten, als zu nahe liegend, begriffen worden sein; auch ist uns noch nicht eine haltbare öffentliche Opposition gegen eine solche Zahlungsverweigerung oder andere

derartige Anstaltsbeschlüsse bekannt. Leider aber sind die Anstalten immer öfter in den Fall gekommen, Zahlungsansprüche zurückweisen zu müssen, wo entweder die Versicherten oder dritte Personen, welche Versicherungen beantragten, die Anstalten offenbar hintergangen hatten.

Hier erfordert es die Pflicht der Selbsterhaltung, daß die Anstalten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenstreben. Eine Stadt, namentlich in einem benachbarten großen Staate, hat in Bezug auf solche Betrügerei eine so große Intelligenz entfaltet, daß sie allen Anstalten in Deutschland höchst ominös geworden ist. In einigen Fällen mußte die Regierung einschreiten, da durch die betreffenden Institute Criminalfälle zur Sprache kamen; in andern konnten die Anstalten nur durch geschickte Behandlung der Fälle ihre Rechte wahren. Aber, fragen wir hier, müßten und könnten nicht die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten einschreiten, um das fernere Bestehen von Anstalten wirksam zu schützen, welche als Segnungen des Friedens, als Garantien einer stets wachsenden Gesittung zum Heile Deutschlands ins Leben traten?

England ist hierin mit gutem Beispiele vorangegangen, denn die legislativen Bestimmungen sichern dort die Anstalten gegen so bedauerliche Wetten; hoffen wir, daß bei weiterer Verbreitung der segensreichen Wirkungen dieses Versicherungszweiges auch die deutschen Regierungen sich desselben fördernd und schützend annehmen werden.

## Viertes Kapitel.

### Gegenseitige Gesellschaften.

#### 1) Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Bank ist die erste Anstalt dieser Art, der wir in Deutschland begegnen, und wir können es uns daher um so weniger versagen, über sie ausführlicher zu sprechen, als ganz besonders ihre Berichte Thatfachen liefern, denen man bei Rechnungsablagen anderer Anstalten nicht begegnet. Ihr gebührt der Vorzug, Deutschland von den drückenden Fesseln des Auslandes, namentlich Englands, frei gemacht zu haben. Nachdem schon anfänglich dieses Jahrhunderts, im Jahre 1806, in Hamburg der Versuch dazu gemacht, auch im Jahre 1823 von der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld derselbe wiederholt worden war, beide Male aber äußere ungünstige Umstände hindernd einwirkten, benutzten dies mehrere bedeutende englische Anstalten zu ihren Zwecken und suchten einen immer größer werdenden Einfluß zu gewinnen. Hierdurch wurden nicht nur große Summen dem Lande entzogen, sondern es konnten auch bei der herrschenden Willkühr und dem kostspieligen Gerichtsgange in England \*) nur zum Theile und mit Opfern die Rück-

\*) Wir erinnern hier an den bekannten Proceß über die Lebensversicherung des Herzogs Friedrich IV. von Gotha. Vergl. Allgem. Anzeiger der Deutschen, Jahrgang 1830, Nr. 101 und 102.

vergütungen gewonnen werden. Deshalb faßte im Jahre 1823 Ernst Wilhelm Arnoldi, der Gründer der Feuerversicherungs-Bank in Gotha, den Plan, diesem bedrohlichen Zustande ein Ende zu machen.

Ein solcher Gedanke war nach zwei mißlungenen Versuchen kühn; aber ein Mann wie Arnoldi, der mit so geübtem und gereiftem Blicke sah, der von so vielen gelehrten und geschäftskundigen Freunden umgeben war wie er, konnte ihn fassen und ausführen.

Eine dem Publicum sichtbare Ausführung der Idee unterblieb vom Jahre 1823 bis 1826. Zu Vieles war durchzudenken und vorzubereiten, um die vielfachen Vortheile der Lebensversicherungen für Familienglück und Wohlstand dem Vaterlande auf sichere und wohlfeile Weise zu verschaffen. Denn es handelte sich um die Errichtung einer Anstalt, die in sich selbst die Bürgschaften für ein glückliches Fortbestehen besaß.

Das traurige Schicksal aber, welches mehrere verwandte Anstalten, namentlich Wittwen- und Leichen-Cassen, durch Vernachlässigung der nöthigen Vorberechnungen gehabt hatten, forderte um so dringender auf, den mathematischen Grundlagen besondere Sorgfalt zu schenken. Dies konnte nur mit Zugrundelegung englischer Erfahrungen geschehen; es gehörte indessen hierzu die größte Umsicht, da über den wichtigsten Theil der Grundlagen von Lebensversicherungen, die Sterblichkeitsverhältnisse, in England beinahe nur die, auf durchschnittlichen Annahmen beruhende, Sterblichkeitserfahrung der Equitable Society in London, welche Charles Babbage berechnet hatte\*), bekannt war, und über deutsche Verhältnisse dieser Art beinahe noch völlige Dunkelheit herrschte. Daß hierbei mit großer Sorgfalt und Vorsicht verfahren wurde, hat die Erfahrung gelehrt, wie aus der hinten angehängten Zusammenstellung zu ersehen ist.

Aber auch die Verwirklichung des Principis der Gegenseitigkeit auf deutschem Boden, das Anpassen der Versicherungs-Bedingungen und anderer gesellschaftlicher Bestimmungen an deutsche Verhältnisse, erforderte vielfache Forschungen und Berathungen der Männer, welche sich zu Durchführung der Idee mit Arnoldi vereinigt hatten.

In verschiedenen Aufsätzen wurde seit 1826 auf das Publicum gewirkt, um dessen Theilnahme für solche Ideen zu erwecken, so daß im Jahre 1827 der erste Plan für die zu begründende Anstalt „als Manuscript für Freunde in Thüringen gedruckt“ dem Publicum zur Berathung übergeben werden konnte. Es ging daraus hervor, daß die Anstalt, frei von Speculation Einzelner, nur auf die Principien reiner Gegenseitigkeit und unbedingter Deffentlichkeit sich basiren sollte\*\*).

\*) Es sind diese Berechnungen mitgetheilt in dem berühmten Werke von C. Babbage: A comparative view of the various Institutions for the Assurance of Lives. London, 1826. Eine deutsche Uebersetzung hiervon erschien in Weimar 1827.

\*\*\*) Wie günstig übrigens die Idee von dem damals regierenden Herzog Ernst angesehen wurde, mag das Handbillet von demselben an Arnoldi beweisen, welches diesem Schriftchen vorgedruckt ist:

„An den Rath Arnoldi.

Der Plan zur Errichtung einer Lebensversicherungs-Bank für Deutschland, welcher Mir vom Rath Arnoldi unterm 1. dieses Monats überreicht worden, hat mich ungemein interessirt. Eine solche Anstalt ist gewiß in jeder Hinsicht Bedürfniß, und sie kann nicht verfehlen, ausgebreitete Theilnahme zu finden. Um so entsprechender ist der gegenwärtige Plan, je mehr er, von Eigennuz fremd, nach dem Vorbilde der hiesigen Feuerversicherungs-Bank, allen Theilhabern, außer der Versicherung selbst, noch mannichfache Vortheile zu gewähren die Hoffnung giebt.

Mit Vergnügen genehmige Ich daher die öffentliche Bekanntmachung dieses Plans

Solche Principien, die bei der Feuerversicherungs-Bank in Gotha mit entschieden günstigem Erfolge bereits verwirklicht waren, gewannen der neuen Idee so viele Freunde, daß sich auf Arnoldi's Veranlassung ein provisorischer Ausschuss bilden und Anfang des Jahres 1828 das erste Statut der projectirten Anstalt, mit vorgedrucktem Genehmigungs-decrete der herzoglichen Landesregierung, ausgegeben werden konnte.

Aus der interessanten Vergleichung der in jenem erst gedachten Schriftchen in Statutenform gegebenen Ansichten über die innere Einrichtung einer solchen Anstalt mit den Bestimmungen des ersten Statuts geht übrigens recht klar hervor, mit welchem Scharfsinne die Gründer der Bank sich ihrer Aufgabe annahmen, und wie sie bemüht waren, aus der Menge der möglichen Ideen die practisch-zweckmäßigen auszuwählen.

Die zu Eröffnung der Anstalt vorbereiteten Schritte hatten überall so vortheilhafte Folgen gehabt, daß es am 1. Januar 1829 möglich war, die Bank mit einem Stamme von 794 Personen, die ein Versicherungscapital von 1,390,900 Thaler beanspruchten, in Wirksamkeit treten zu lassen. Seit dieser Zeit vermehrte sich die Theilnahme außerordentlich, und aus allen Gegenden Deutschlands, wie aus allen Ständen schlossen sich neue Mitglieder an. Namentlich war das Jahr 1831 der schnellen Ausdehnung der Anstalt förderlich, da nicht nur die Cholera-Epidemie dem Publicum den Nutzen der Bank recht lebhaft vor die Augen führte, sondern auch eine in Gießen auf Gegenseitigkeit errichtete Lebensversicherungs-Anstalt ihre Mitglieder derselben überwies.

In dem Grade, wie sich die eigenen Erfahrungen der Bank erweiterten und in den Bestimmungen des ursprünglichen Statuts Lücken und Unvollkommenheiten zeigten, war man auf Verbesserungen bedacht und beschloß im Jahre 1834 eine Revision und Umarbeitung des Statuts, nachdem bereits eine Anzahl desfalliger Vorstandsbeschlüsse gesammelt waren.

Diese umfangliche und schwierige Arbeit konnte aber um so weniger schnell gefördert werden, da nach dem Princip der Oeffentlichkeit und dem bei allen wichtigen Vorfällen von der Bank befolgten Grundsatz die Banktheilhaber nicht nur Kenntniß von dem Beschlusse erhalten mußten, sondern auch zu Mittheilung von Ansichten und Vorschlägen veranlaßt wurden.

Erst 1838 war die Arbeit vollendet, und die im Herbst desselben Jahres veröffentlichte neue Redaction der Bankverfassung trat mit dem 1. Januar 1840 in Kraft.

Seit dieser Zeit sind wesentliche Veränderungen nicht vorgekommen; nur erfolgte im Jahre 1841 eine neue Erweiterung des Wirkungskreises der Bank, deren wir weiter unten gedenken werden.

Um einen Ueberblick über die Einrichtung der Anstalt zu geben, heben wir aus der Bankverfassung Folgendes aus:

Die Leitung und Verwaltung. Dieselbe geschieht durch die Bankausschüsse, die in Erfurt, Gotha und Weimar ihren Sitz haben, und wovon jeder aus fünf auf Lebenszeit versicherten, in Thüringen

und zu seiner Zeit die Errichtung der Lebensversicherungs-Bank selbst, und Ich werde ihr gern den kräftigsten Schutz angedeihen lassen. Ueberdies bin Ich bereit, durch Zeichnung einer Anzahl Actien Meine Theilnahme noch besonders zu bethätigen. Der achtbare Gründer dieser gemeinnützigen Anstalt darf Meiner besondern Werthschätzung sich versichert halten. Gotha, den 9. Julius 1827. Ernst, Herzog zu S."

wohnhaften Mitgliedern besteht. Durch drei aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher und einen Vorstandsdirigenten, der nicht versichert zu sein braucht, wird der Bankvorstand gebildet, welcher auf die Ausführung der von den Bankausschüssen durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse zu sehen hat. Die laufenden Bankgeschäfte sind dem Bankbureau, als der eigentlichen Verwaltungsbehörde, überwiesen, und es werden durch dieselbe alle auf Versicherungen, Geldwesen und Buchführung Bezug habenden Arbeiten besorgt. Außer dem Bankdirector sind hierzu drei verantwortliche Beamtete gegen Cautionsleistung angestellt, die jedoch nicht durch feste Gehalte, sondern durch Bezug einer Tantieme aus den Ueberschüssen der Gesellschaft remunerirt werden.

Diese Bestimmung scheint nicht unwesentlich zur schnellen Ausdehnung der Bank beigetragen zu haben, da das Interesse der Beamteten auf das Innigste an das Gedeihen der Anstalt geknüpft ist.

Zu Unterstützung des Bureau's in Angelegenheiten, wo es sich um ärztliche oder juristische Kenntnisse handelt, ist demselben ein Bankarzt und das sogenannte Ausleihungs-Comité beigegeben, welches letztere aus drei rechtskundigen, in Gotha wohnhaften Mitgliedern besteht. Während dem Erstern die Begutachtung der eingehenden Versicherungsanträge in medicinischer Hinsicht obliegt, besteht die Wirksamkeit des letztern darin, die bei der Bank in Frage kommenden Ausleihungen zu prüfen und bei andern juristischen Angelegenheiten begutachtend oder entscheidend dem Bureau zur Seite zu stehen. Damit aber überall verfassungsmäßig und im Interesse der Mitglieder verfahren werden muß, besteht eine aus drei Banktheilhabern gebildete Revisionscommission, welcher ein ärztlicher und ein Rechnungsrevisor beigegeben ist.

**Versicherungsbranchen und Versicherungsbedingungen.**  
Es werden Versicherungen angenommen

- 1) auf ein einzelnes Leben und zwar
  - a) auf die ganze Lebensdauer,
  - b) auf eine Reihe von Jahren, jedoch nicht über 10 Jahre.
- 2) auf zwei gebundene Leben, wo das versicherte Capital nur dann zahlbar wird, wenn die im Voraus bestimmte Person (A) die andere (B) überlebt.

Die Bank nennt dies Ueberlebensversicherungen und schließt dieselben nur für die Lebensdauer ab. Die Prämientarife für diese Versicherungsarten sind in den Tabellen am Ende dieses Auffages enthalten.

Außer den vorn gedachten, allgemein giltigen Grundsätzen finden bei Annahme von Versicherungen, bei Leistung der Prämienzahlungen und Regulirung der fällig gewordenen Versicherungssummen folgende Bestimmungen Statt:

- 1) Der Antragende darf nicht unter 15 Jahren und in der Regel nicht über 60 Jahre alt sein.
- 2) Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 300 Thaler \*) und das Maximum vorläufig 10,000 Thaler.

\*) Der Bericht für das Jahr 1842 enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: Zur Erleichterung des Anschlusses von ganzen Gesellschaften, z. B. von Leichencafien, an die Bank, ist durch Vorstandsbeschuß das Minimum des auf einen Kopf versicherbaren Betrages ausnahmsweise für die Fälle, wo die Zahl der versicherungsfähigen Mitglieder der der Bank sich anschließenden Gesellschaft wenigstens 10 beträgt, von 300 Thaler auf 100 Thaler herabgesetzt worden.

3) Die Prämien können ausnahmsweise in halbjährigen Terminen gezahlt werden.

4) Es steht den auf Lebenszeit Versicherten frei, gegen Anzahlung eines entsprechenden Capitals die ursprüngliche, dem Alter derselben angemessene Prämie, in die sich für die Folge gleichbleibende Prämie für ein jüngeres Alter umzuwandeln.

5) Die auf Lebenszeit Versicherten, als die eigentlichen Banktheilhaber, treten mit dem sechsten Jahre ihrer Mitgliedschaft in den Genuß der Dividende, und sie oder ihre Erben haben so oft Dividende zu beziehen, als jährliche Beiträge geleistet worden sind.

6) Das versicherte Capital wird bei Lebzeiten des Versicherten ausgezahlt, wenn er das 90. Jahr vollendet hat.

7) Durch eine am 28. Mai 1841 getroffene Zusatzbestimmung zur Bankverfassung kann bei Versicherungen auf Lebenszeit das versicherte Capital vor dem 90. Jahre, und zwar nach der Wahl des Versicherten schon vom 11. Jahre der Dauer seiner Versicherung an, erhoben werden. Es sind, um dies Recht zu erwerben, Zusatzprämien zu entrichten, die aus der hinten angehangenen Tabelle ersichtlich sind.

8) Allen freiwillig aus dem Bankverbände scheidenden, lebenslänglich Versicherten, wenn sie ihren Austritt vor einem neuen Zahlungstermin erklären, wird gegen Rückgabe der Police ein Rückkaufsquantum gewährt, welches dem halben Werthe der Versicherung gleichkommt, außerdem verbleibt noch der Anspruch auf die vorhandenen Antheile an der Dividende.

9) Die Auszahlung der versicherten Capitalien erfolgt drei Monate nach Eingang der ausreichend gefundenen Bescheinigungen über den Tod der Versicherten.

Die Fälle, bei deren Eintreten die Bank zu Auszahlung der versicherten Summen nicht verbunden ist, sind im Wesentlichen diejenigen, welche gewöhnlich ausgenommen werden und deren wir S. 504, 505 gedacht haben. Es ist jedoch besonders anerkennend hervorzuheben, daß in den meisten Fällen, wo die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert werden muß, die Rückkaufsquote und die Erstattung der rückständigen Dividenden bewilligt wird. Bei Personen, die größere und lange Zeit dauernde Reisen unternehmen, oder die in activen Kriegs- oder Seedienst treten, findet die eigenthümliche Einrichtung Statt, daß auf den Antrag der Beteiligten die Versicherung für eine bestimmte Zeit suspendirt werden kann. Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses sind neue Antragszeugnisse beizubringen, und ergiebt sich daraus kein Bedenken, so tritt die Versicherung zur alten Prämie wieder in Kraft, es muß jedoch so viel nachgezahlt werden, als sich der Werth der Police während der Suspensionszeit durch die Prämienzahlungen vermehrt haben würde. Nach einer in der Bankverfassung gemachten Anmerkung beträgt dies für jedes Jahr ungefähr eine halbe Prämie.

Durch Vorstehendes werden im Wesentlichen die Punkte berührt sein, welche die Bank charakterisiren; wir gehen daher zu der Besprechung der Geschäftsergebnisse über und benutzen hierzu die so reiches Material bietenden Berichte, und namentlich den lezterschienenen für das Jahr 1844.

Versicherungen. Aufgenommen wurden im Jahre 1844, einschließlich 208 Personen mit 225,900 Thlr. schon früher Versicherter,

1073 Personen mit einer Versicherungssumme von 1,747,500 Thlr.; dagegen mußten die Anträge von 209 Personen, oder 14,0 Procent der Anmeldungen, mit 318,600 Thlr., als zur Aufnahme ungeeignet, abgelehnt werden. Der Bestand des Jahres 1843 erhob sich dadurch von 12,176 Personen mit 19,534,300 Thalern auf 13,249 Personen mit 21,281,800 Thalern. Hiervon gingen ab im Laufe des Jahres:

a) durch freiwilligen Austritt und Ablauf kurzer Versicherungen . . . . .	182 Pers. mit	284,800 Thlr.
b) durch Sterbefälle . . . . .	200 " "	355,800 "
c) durch Ausschließung . . . . .	1 " "	7,000 "
	<u>384 Pers. mit</u>	<u>647,600 Thlr.</u>

so daß Ende 1844 12,866 Personen mit 20,634,200 Thlr. versichert blieben. Dieser Bestand zerfällt nach den verschiedenen Gattungen der Versicherungen in folgende Classen:

A. Auf ein einzelnes Leben und zwar

1) für die ganze Lebensdauer

a) bis zur Normalgrenze des 90. Jahres *)	12,530 Pers. mit	19,989,800 Thlr.
b) mit Bestimmung, die Zahlung der versicherten Summe in einem jüngern Alter zu empfangen **) . . . . .	77 " "	118,300 "
	<u>12,607 Pers. mit</u>	<u>20,108,100 Thlr.</u>

2) für bestimmte Jahre . . . . .	236 " "	490,100 "
	<u>12,843 Pers. mit</u>	<u>20,598,200 Thlr.</u>

B. Auf zwei verbundene Leben

[Ueberlebensversicherung] ***)	23 " "	36,000 "
	<u>12,866 Pers. mit</u>	<u>20,634,200 Thlr.</u>

Die einfachste Art der Versicherung behauptet, wie seit Eröffnung der Bank so auch jetzt, den Vorzug vor allen andern Combinationen. Es spricht dies eben so für die richtige Erkenntniß der Vortheile von Lebensversicherungen Seiten der Versicherenden, als für die Sicherheit und Solidität der Bank. Denn nur durch einen Anschluß an eine Lebensversicherungs-Anstalt auf Lebenszeit, wo die Capitalzahlung nach dem Tode Bedingung ist, wird die Grundidee der Anstalt verwirklicht, während durch Benutzung anderer Versicherungsarten bloß vorübergehende Zwecke erreicht werden können. Wer aber diese Ansicht gewann, kann sich nur einer Anstalt anschließen, welche die vollständigsten Garantien zu Erreichung dieses Zweckes bietet.

Durch eine so ungleiche Vertheilung der versicherten Summen unter die Mitglieder entsteht nun zwar eine Schwankung, welche das Zutreffen der Sterblichkeits-Berechnungen, nicht in Bezug auf die durch Tod abgehende Mitgliederanzahl, wohl aber auf die mögliche Höhe der Zahlungen für Sterbefälle, verhindern könnte. Da sich aber bei einer größern Menge gleichartiger Erscheinungen der sogenannte Zufall in

\*) worunter sich seit 1840 16 Personen befinden können, die durch Anzahlung von 6381 Thlr. 20 Ngr. eine Gemäßigung ihrer fernern Prämienzahlungen erwerben.

\*\*) Diese Einrichtung besteht seit 1841.

\*\*\*) Seit 1840 zulässig.

eine Art von Gesetz verwandelt (wie dies bei der Sterblichkeit geschieht), so ist, bei der jetzt schon vorhandenen und alljährlich zunehmenden Ausdehnung der Bank, und nachdem sich zugleich ein ungefähres Zutreffen des Durchschnitts aller Versicherungssummen mit der auf einen Sterbefall kommenden Summe im Laufe der Jahre gezeigt hat, eine Schwankung dieser Art für die Bank ganz ungefährlich.

Anderer Anstalten, die sich nicht in so glücklichen äußern Umständen befinden, sollten aber sehr darauf Bedacht nehmen, das Maximum der Versicherungssumme von ihrer Ausdehnung und Entwicklung abhängig zu machen, so wie dies bei dieser Bank geschah. Ursprünglich betrug deren Maximum 5000 Thaler, und wurde erst nach und nach bis zu 10,000 Thaler vermehrt; aber trotz der so außerordentlich großen Mitgliederanzahl ist doch eine weitere Erhöhung desselben nicht beschlossen worden, obgleich dies ohne Gefahr hätte geschehen können.

Die Geldverhältnisse gestalteten sich wie in früheren Jahren so auch im Jahre 1844 sehr günstig.

Die Einnahme in diesem Jahre betrug 881,393 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., die Ausgabe 532,356 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., so daß der Capitalbestand des Jahres 1843 von 3,606,713 Thlr. 5 Pf. um 349,037 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. wuchs und Ende des Jahres 1844 ein Gesamtvermögen von 3,955,750 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. vorhanden war.

Dieser Fond zerfällt in folgende Abtheilungen:

1) Zurückgestellte Posten (hauptsächlich aus unerledigten Sterbefallsummen bestehend)	59,109 Thlr. 3 Sgr. — Pf.
2) Cautions- und Stiftungs-Capitale . .	18,745 = 14 = — =
3) Reserve (der gegenwärtige Werth der versicherten Capitalien) . . . . .	2,917,804 = 25 = — =
4) Prämienüberträge auf das Jahr 1845 .	208,700 = 1 = — =
5) Ueberschüsse der J.	
1840 bis mit 1843 564,643 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$	
Ueberschuß des J.	
1844 . . . . .	186,747 = 16 = 2 =
	<hr/>
	751,390 = 22 = 1 =
	<hr/>
	3,955,750 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Es ergibt sich hieraus als Gesamtergebnis des Jahres 1844 ein Ueberschuß von 186,747 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., welcher nach 5 Jahren den auf Lebenszeit Versicherten ausgezahlt werden wird; ohne Rücksicht auf die versassungsmäßige Verschmelzung mit den Ueberschüssen der beiden angrenzenden Jahre entspricht derselbe einer Dividende von 24 Procent.

Dies günstige Verhältnis ist hauptsächlich daraus hervorgegangen, daß die Sterblichkeit geringer war als die Vorberechnungen vermuthen ließen, welche alljährlich nach der zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafel gemacht werden. Seit Bestehen der Bank haben sich überhaupt nur vier Jahre ungünstig gegen solche Vorberechnungen gezeigt; in allen andern Jahren ist für Sterbefälle bei weitem weniger auszugeben gewesen, als es dem Anschlage nach möglich war.

Obgleich hieraus gefolgert werden könnte, daß die zu Grunde gelegte Tabelle zu hoch in ihren Sterblichkeitsannahmen sei, so möchte doch vor

einem solchen Schlusse die Berücksichtigung sehr beachtet werden, daß bei der kurzen Zeit des Bestehens der Anstalt und bei dem jetzt noch vorhandenen starken Anwachsen der Mitglieder, die Bank eine überwiegende Anzahl ausgewählter gesunder Mitglieder habe. In späterer Zeit werden sich diese Mitglieder mit den in einer gemischten Bevölkerung Lebenden immer mehr gleichstellen, und die Sterblichkeit unter ihnen wird sich der nähern, die sich in guten allgemeinen Sterblichkeitslisten angegeben findet. Hierin scheint auch die Bemerkung der Bank ihre Begründung zu finden, daß in den höhern Jahren sich die Sterblichkeit ungünstiger zeige als in den mittlern Perioden. Für uns mindestens liegt in dieser Berücksichtigung ein Grund mehr, von den jetzigen Resultaten auf die annähernde Richtigkeit der von der Bank angenommenen Sterblichkeitstafel zu schließen.

Außer dem eben besprochenen günstigen Verhältnisse verdient noch ein anderes der Erwähnung, das auf die günstige Gestaltung der Ueberschüsse Einfluß hat: die Verwaltungskosten. Sie betragen für das Jahr 1844 nur 4,8 Procent, trotz dem in Summe 26050 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. aufgewandt sind.

Durch die Art der Remunerationsbestimmung, deren früher gedacht wurde, müssen sich dieselben zwar immer innerhalb gewisser Grenzen halten; da aber das Interesse der Arbeitenden stets an das Interesse der Anstalt geknüpft ist, so werden auch stets die möglichsten Anstrengungen im Interesse der Anstalt gemacht und dadurch verhindert werden, daß Bequemlichkeit oder Eigenwille störend und hindernd auf das Ganze einwirken könne.

Anstatt in weitere Details einzugehen, wird es jedenfalls willkommen sein, am Ende der Besprechung über diese Anstalt ein Tableau zu finden, worin die Ergebnisse der Geschäftsführung der Bank zusammengestellt sind und worin der aufmerksame Leser Gelegenheit zu Vergleichen findet.

Die äußere Form dieses Werkes erfordert zwar

#### b) eine Kritik

dieser Anstalt; indes glauben wir, in allem Bargesagten dem Leser so viele Andeutungen gemacht zu haben, daß es beinahe überflüssig ist hinzuzufügen:

Die Anstalt erfüllt alle Anforderungen, die überhaupt an eine auf Gegenseitigkeit und Deffentlichkeit gegründete Anstalt gemacht werden können, und die Verwaltung derselben erkennt die Pflicht an, die Erfahrungen, die sie macht, zu Gunsten ihrer Mitglieder zu benutzen.

## Geschäftsergebnisse der Lebensversicherungsbank zu Gotha in den Jahren von 1829 bis 1844.

Jahre.	Zugang von Versicherungen.		Bestand der Versicherung Ende des Jahres.		Gesamteinnahme, die durch die Anstalt anerkannt wurde.			Abweichungen der Sterblichkeit.				Verwaltungs- aufwand.	Gesamt- fonds.	Vertheilbare Ueberschüsse.
	Per- sonen.	Versicherte Summe.	Personen.	Versicherte Summe.	Gesamt- Einnahme.	Per- sonen.	Versicherte Summe.	über d. Erwartung.		unt. d. Erwartung				
								Per- sonen.	Versicherte Summe.	Per- sonen.	Versicherte Summe.			
1829	1285	2,379,200	1,273	2,364,100	116,061 Thlr.	12	15,100	—	—	3	12,878	8,8 Procent.	79,843	18,086 Thlr.
1830	504	1,044,700	1,747	3,348,300	144,584	16	34,300	—	—	7	8,970	7,0	203,000	23,446
1831	1244	2,348,400	2,918	5,519,400	223,484	26	49,300	—	—	7	13,380	6,2	362,541	35,462
1832	1165	2,168,100	3,816	7,094,700	276,396	53	102,300	2	7,646	—	—	6,6	543,128	31,035
1833	1041	1,738,100	4,691	8,401,200	331,745	46	72,900	—	—	20	44,485	7,7	708,292	91,151
1834	902	1,424,500	5,372	9,380,400	378,821	65	108,300	—	—	9	20,979	6,8	953,868	85,767
1835	989	1,577,600	6,120	10,490,300	429,153	86	165,400	—	12,034	4	—	5,9	1,158,492	60,195
1836	1213	1,932,500	7,053	11,857,100	488,691	108	179,400	2	800	—	—	6,5	1,392,287	77,650
1837	1151	1,886,200	7,907	13,226,300	544,884	121	215,500	—	13,338	—	—	5,7	1,659,761	80,572
1838	1154	1,887,900	8,779	14,561,500	601,452	123	211,600	—	—	16	19,650	5,8	1,921,072	114,628
1839	1029	1,743,200	9,481	15,715,500	661,981	122	205,200	—	—	29	45,829	5,6	2,265,046	145,496
1840	1089	1,568,400	10,234	16,650,900	702,919	136	257,800	—	—	34	20,136	5,4	2,608,653	134,799
1841	983	1,604,800	10,875	17,669,400	750,434	159	280,325	—	—	20	19,077	5,3	2,911,232	151,691
1841	1013	1,594,700	11,523	18,600,800	795,564	192	302,800	—	—	2	19,946	5,2	3,326,974	162,983
1843	1049	1,658,400	12,176	19,534,300	836,199	201	323,800	—	—	8	21,419	4,9	3,606,713	170,944
1844	1073	1,747,500	12,866	20,634,200	881,393	197	341,400	—	—	28	29,348	4,8	3,955,750	186,748

## 2) Die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die günstige Entwicklung der Gothaer Bank trug allem Anscheine nach vorzüglich zur Gründung dieser Anstalt bei, wenigstens sind andere besondere geschichtliche Momente über ihre Entstehung unbekannt geblieben.

Sie eröffnete im Jahre 1831 ihre Wirksamkeit, nachdem ihr die landesherrliche Bestätigung geworden war; aber schon 1830 geschahen vorbereitende Schritte, um das Geschäft mit einem Fond von Mitgliedern beginnen zu können.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft war ein sehr dornenvolles für das Directorium, indem theils die allgemeinen Kriegsrüstungen, theils die in Deutschland auftretende Cholera morbus den Blick des Publicums einem Institute abwendete, was nur in friedlichen Zeiten gedeihen kann, und die Leiter der Anstalt zu Vorsichtsmaßregeln veranlaßte, welche der schnellen Entwicklung des Geschäfts hinderlich wurden. Das übelste Mißverhältniß lag aber in der Concurrrenz mit der Gothaer Bank, deren zahlreiche Verehrer für letztere ein Monopol in Deutschland zu eringen suchten und daher mit der größten Animosität gegen die jüngere Anstalt austraten. Die Lebensklugheit des Directoriums jedoch, so wie die Würde, mit der dasselbe alle diese Uebelstände zu beseitigen wußte, gewannen dem Institute Freunde, und diesen reihten sich natürlich immer mehre an, da die Geschäfte mit Umsicht, Ordnung und Loyalität geführt wurden und noch geführt werden.

Die Normen, in denen sich die Gesellschaft in ihrem äußern und innern Verkehre bewegte, sind in dem gesellschaftlichen Statut enthalten und mit außerordentlicher Präcision in 40 §§. zusammengedrängt. Um nicht Wiederholungen ausgesetzt zu sein, so sollen nur wesentliche Abweichungen von den statutarischen Bestimmungen der Gothaer Bank angeführt werden; es sind dies folgende:

§. 5 u. 6. Es können Versicherungen auf ein Leben nur auf Lebenszeit, auf ein und fünf Jahre auf zwei verbundene Leben nur so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital nach dem Tode der erst sterbenden Person gezahlt wird. Bei Versicherung auf Lebenszeit hört die Beitragspflichtigkeit mit erfüllttem 85. Lebensjahre auf.

§. 8 bis 12. Das Directorium besteht aus sieben Mitgliedern des Gelehrten- und Kaufmannsstandes, und ihm liegt die oberste Leitung der Geschäfte ob. Aus ihnen wird unter dem Namen eines fungirenden Directors ein Mitglied erwählt, welches mit der Leitung der Expedition und Correspondenz ic. beauftragt ist.

Die Directorialmitglieder sind für Lebenszeit gewählt, wenn nicht der Fall der Unwürdigkeit eintritt, oder die Niederlegung des Amtes freiwillig erfolgt.

Derjenige Director, welcher durch eigenmächtige, statutenwidrige Handlungen oder Verschuldung einen Schaden veranlaßt, ist der Gesellschaft zu dessen Ersatz verbunden.

§. 13 bis 15. Die Controle der Verwaltung oder der Gesellschaftsaus-schuß besteht auch aus sieben Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern, welche aus den in oder um Leipzig wohnhaften und mindestens mit 1000 Thaler auf Lebenszeit versicherten Personen gewählt werden.

Aus demselben scheiden alljährlich zwei Personen aus, werden aber, ohne Concurrenz des Directoriums, wieder ergänzt.

Diesem Ausschusse liegt es ob, über die genaue Beobachtung der Statuten und regelmäßige Geschäftsführung des Directoriums zu wachen.

Derselbe hat dadurch die Verpflichtung zur speciellsten Controle, und es ist ihm zu seiner Erleichterung ein permanenter Revisor beigegeben.

§. 16. Als Repräsentant der vorgesetzten Behörde hat der Magistrat zu Leipzig ein Mitglied aus seiner Mitte deputirt, um von der Verwaltung und dem Geschäftsgange Kenntniß zu nehmen. Dieser Deputirte kann einem Beschlusse seine Genehmigung versagen.

§. 40. Vorfallende Differenzen, welche durch gütliche Verhandlung nicht vermittelt werden können, sind nicht auf dem Wege des Processus zu entscheiden, sondern werden durch schiedsrichterlichen Ausspruch zur Entscheidung gebracht.

Wie hieraus ersichtlich ist, sind die Gothaer Bank und die Leipziger Gesellschaft hauptsächlich in der Form ihrer Verwaltung und Controle verschieden, während sie übrigens nach gleichen Principien verfahren, sowohl in Bezug auf Formen und Vorsicht bei Annahmen von Versicherungen, als in Erhebung der Prämienhöhe und in Umsicht bei zinstragender Anlegung der Gesellschaftsgelder.

Der uns vorliegende Abschluß der Gesellschaft für das Jahr 1844 weist nach, daß sich dem Bestande am 1. Januar 1844 von 3600 Personen mit 4,401,400 Thlr., 402 Personen mit 483,100 Thlr. angeschlossen; es verlor indes die Gesellschaft im Laufe des Jahres:

7 Personen	durch Ablauf der Versicherungszeit	mit $\text{r}$	9,800
17	" " Rückkauf der Versicherungs-	"	= 25,800
61	" " unterlassene Einzahlungen	"	= 74,100
1 Person	" Ausschluß von der Gesell-	"	= 1,700
	schaft, unter Gewährung	"	= 1,700
	einer Entschädigungssumme	"	= 1,700
78 Personen	" Tod	"	= 84,300

zusammen 164 Personen . . . . . mit  $\text{r}$  195,700

so daß am Ende des Jahres Versicherungen für 3838 Personen mit 4,688,800 Thlr. in Kraft verblieben; diese zerfallen in

3309 Männer	auf Lebenszeit	mit $\text{r}$	4,087,300
424 Frauen	" " " " " "	"	= 475,700
27 Männer	} " verbundenes Leben	"	= 43,700
27 Frauen		"	= 43,700
47 Männer	" 5 Jahre	"	= 78,500
4 Frauen	" 5 " " " " "	"	= 3,600
3838 Personen . . . . .			mit $\text{r}$ 4,688,800

Auch in dieser Gesellschaft zeigt es sich, wie die einfachste Versicherung, auf ein Leben und auf Lebenszeit, am meisten benutzt wird. Da dasselbe Verhältniß in den meisten der andern deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Statt findet, so läßt sich wohl annehmen, daß

die Wenigen, die sich bis jetzt für die Sache interessiren, die wahre Bedeutung erkannt haben.

Mag die Zeit nicht fern sein, wo mindestens das in England oft ausgesprochene Resultat erreicht wird, wo von 100 Personen aus der Bevölkerung doch ungefähr Einer das Bedürfniß zur Lebensversicherung fühlt.

Die Geldrechnung der Gesellschaft gestaltet sich günstig, indem sich der Bestand am 1. Januar 1844 von 560,664 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. am Ende des Jahres auf 654,259 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. erhob, wo also ein Zuwachs von 93,595 Thlr. 1 Ngr. 1 Pf. Statt findet, von welchem jedoch 29,100 Thlr. noch abzuziehen sind, da diese Summe im nächstfolgenden Jahre für 25 Todesfälle zu bezahlen ist; außerdem geht noch der Betrag ab, der für Dividende im Jahre 1845 vertheilt worden ist. Von dem Gesamtvermögen sind 495,563 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. auf sichere Hypotheken, welche einen durchschnittlichen Zinsfuß von 3 Thlr. 23 Ngr. ergeben, ausgeliehen, 21,558 Thlr. 12 Ngr. 2 Pf. zu Vorschüssen auf Versicherungsscheine verwendet, die übrigen für den Bedarf entbehrlichen Gelder aber in Staatspapieren, Vorschüssen auf Pfand &c. angelegt.

Als Dividende wird, wie im vorigen Jahre, den auf Lebenszeit Versicherten 20% der Prämienzahlungen vergütet.

Betrachten wir die einzelnen Posten der Geldrechnung, so sind namentlich zwei der besondern Beachtung werth.

Erstens findet sich darin eine Einnahme von 26 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf., welche als Nachzahlung wegen irrig angegebenen Alters bei zwei Versicherten aufgeführt wird. Wir wollen dies nicht als Loyalität des Verfahrens des Directoriums betrachten, da dies außer Zweifel gesetzt ist, vielmehr müssen wir hierbei den Versicherten und den Versicherwollenden einen Fingerzeig geben, auch nach der Aufnahme in so weit die Anmeldeclaration in Erinnerung zu behalten, als sie bei wahrgenommenem Irrthume in irgend einer wesentlichen Antwort auf die vorgeschriebenen Fragen sogleich Anzeige davon an die verwaltende Behörde irgend einer Anstalt machen möchten, da bei ihrem Leben solche Berichtigungen sehr einfach sind, nach ihrem Ableben aber oft unmöglich und alsdann mit Verlust für ihre Erben verknüpft sein können.

Zweitens aber ist ein die Anstalt betroffener Verlust in das Auge zu fassen. Es handelt sich hier um eine Einbuße von

Thlr. 359.	22 Ngr.	7 Pf.,	diesen
reihen sich aus früheren Jahren noch	=	76. 23	= 8 = an;

es betragen also diese Verluste zusammen Thlr. 436. 16 Ngr. 5 Pf.; wird hiergegen die gesammte Einnahme von 1,541,400 Thlr. in Anschlag gebracht, so ergiebt sich 0,028% oder  $\frac{8}{5}$  Thlr. Verluste auf 100 Thlr. Einnahme.

Dies Verhältniß gestattet einen Blick in den innern Organismus der Leitung dieser Anstalt, der Jeden angenehm berühren muß, welcher eine Ansicht von der Möglichkeit hat, in einem ausgedehnten Geschäfte und dem Verkehr mit Hunderten von Agenten Gelder zu verlieren. Die Verwaltung muß sehr aufmerksam und mit großer Ordnung verfahren.

Leider müssen wir hierbei die Besprechung über die Ergebnisse der Anstalt abbrechen, da die in den Rechenschaftsberichten gegebenen That-

sachen theils nicht so zahlreich vorliegen wie in der Gothaer Bank, theils aber Bemerkungen, wie z. B. die Abweichungen der Sterblichkeit von der Norm, sich nur in einzelnen Jahren vorfinden.

Es müßte dies unbedingt als Tadel hervorgehoben werden, wenn nicht durch die Einrichtung der Gesellschaft, dem Gesellschaftsausschusse, welcher Repräsentant der Mitglieder ist, die genaueste Einsicht in alle Verhältnisse gestattet wäre. Hierdurch muß jeder Verdacht einer absichtlichen Geheimhaltung irgend welcher Verhältnisse wegfallen; wohl aber glauben wir, daß sich das größere betheiligte Publicum angenehmer berührt fühlen würde, wenn auch ihm durch ausführlichere Berichte eine regelmäßige, genaue und deutliche Einsicht in alle Verwaltungsweige der Gesellschaft gestattet wäre.

Die angehängte Uebersicht über die Gestaltung der Geschäfte in den einzelnen Jahren wird dem Leser Stoff zu Betrachtungen geben.

Auch bei dieser Anstalt ergiebt sich, wie bei der Gothaer Bank,

#### b) die Kritik

über dieselbe, nach dem Vorangegangenen, so ziemlich von selbst:

Die Anstalt fördert nicht den pecuniären Vortheil der Verwaltung, sondern den ihrer Mitglieder, und schreitet in Folge dessen vorwärts, wenn auch langsam, doch regelmäßig.

Aufgefallen ist uns jedoch das conservative Princip des Directoriums. Während ziemlich alle Anstalten Deutschlands Veränderungen der ursprünglichen Bestimmungen, namentlich in den einzelnen Versicherungs-Combinationen, eintreten ließen, ist hiervon bei dieser Anstalt nichts wahrzunehmen. Wir sollten meinen, daß auch die Leipziger Gesellschaft dazu beitragen müßte, um das Versicherungswesen in Deutschland größerer Vollendung zuzuführen; verkennen dabei zwar nicht, daß einige der in Deutschland eingeführten Versicherungsbranchen theils dem Wesen der Lebensversicherung fremd sind, theils der Erfolg anderer noch nicht zur Nachahmung auffordert, sind aber der Meinung, daß mehrere Einrichtungen in englischen Gesellschaften existiren, die unbedenklich auf deutschem Boden verpflanzt werden könnten.

Ohne so präsumtios zu sein, Vorschläge machen zu wollen, glauben wir vielmehr, daß ein Directorium, was jetzt so günstig zusammengesetzt ist, ganz competent sei, dem bestehenden Guten noch anderes gleich Gutes anreihen zu können.

**Geschäftsergebnisse der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig  
in den Jahren 1831 bis 1844.**

Jahre.	Zugang von Versicherungen.		Bestand der Versicherungen am Ende des Jahres.		Gesamts-Einnahme.	Todesfälle, für welche Zahlung geleistet wurde.		Verwaltungs-Aufwand.	Gesamts-Fonds.	Vertheilte Ueberschüsse.	
	Personen.	Summen.	Personen.	Summen.		Personen.	Summen.			in Summe.	auf 100 fl Prämie.
1831	458	672,500	454	668,500	26,100	4	4,300	19,77	16,640	—	—
1832	252	449,100	681	1,068,500	35,771	8	9,200	19,49	36,222	—	—
1833	280	379,800	900	1,346,300	48,590	10	12,900	14,99	64,220	—	—
1834	337	384,500	1172	1,630,100	61,159	12	11,200	13,77	104,619	—	—
1835	316	415,200	1407	1,934,600	73,088	17	25,800	13,01	142,053	—	—
1836	425	519,900	1737	2,318,800	89,383	32	49,500	11,92	167,581	3,576	25
1837	455	591,000	2100	2,796,900	108,742	29	30,400	9,87	227,649	6,844	25
1838	372	471,300	2369	3,091,600	123,275	37	39,500	9,71	285,923	9,337	25
1839	429	505,400	2662	3,378,100	134,794	44	69,600	9,13	326,783	11,249	25
1840	331	358,500	2856	3,593,800	143,449	54	79,100	7,81	366,384	11,775	20
1841	354	450,400	3061	3,863,200	156,282	60	73,300	8,05	423,740	16,694	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
1842	378	449,400	3294	4,100,400	167,505	55	78,678	7,73	483,122	13,409	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
1843	438	452,300	3600	4,401,400	179,044	64	69,238	7,28	560,664	17,229	20
1844	402	481,100	3838	4,688,800	192,514	64	63,300	7,18	654,259	15,300 <sup>*)</sup>	20

\*) Der Rest des für dies Jahr zu vertheilenden Ueberschusses wird erst im Jahre 1845 berechnet.

### 3) Die Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Am 28. September 1829 wurde dieser Anstalt die Königliche Genehmigung ertheilt; da aber ihre eigenthümliche Einrichtung und die beginnende Concurrnz die Vorsicht erheischten, mit einer Mitgliederzahl zu beginnen, welche das fernere Bestehen der Anstalt zu garantiren geeignet war, so begann ihre Wirksamkeit erst im Monat Juni des Jahres 1831.

Die Anstalt beruht, gleich den vorbesprochenen, auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit, aber in so origineller Weise, daß wir über die Statuten derselben ausführlicher referiren müssen.

In Bezug auf Sicherheitsmaßregeln bei Aufnahme von Mitgliedern, deren Ausschluß aus der Anstalt, der Verweigerung des Zahlungsanspruches bei eintretendem Todesfalle u. s. w., sind die Bestimmungen nicht besonders abweichend von denen anderer Institute.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, so wie die andern wichtigen Punkte, die wir auszugsweise unter Bezugnahme auf die betreffenden §§. mittheilen, sind folgende:

§. 2. Es werden Personen beiderlei Geschlechter vom 15. bis zu dem 60. Jahre, und nur ausnahmsweise über dasselbe hinaus, aufgenommen, jedoch bloß in dem Königreich Hannover und den angrenzenden Ländern.

§. 4. Nur die einfachste Art der Versicherung auf ein Leben findet Statt und zwar:

1) auf Lebenszeit,

2) auf ein oder mehre volle Rechnungsjahre.

Die längste Ausdehnung der Letzteren wird nur bis Ausgang des 65. Jahres gestattet; wer dann noch eine Versicherung nachsuchen will, muß dies für die Branche auf Lebenszeit thun.

§§. 5 bis 7. Die von den Mitgliedern an die Gesellschaft zu zahlenden Prämien bleiben nicht dieselben, wie sie im Aufnahmejahre waren, sondern verändern sich mit fortschreitendem Alter in dem Maaße, wie die Wahrscheinlichkeit des Ablebens wächst; die zu Grunde gelegte Tabelle ist hinten angehängt.

Da jedoch die Sterblichkeit unter den Versicherten in der Regel nicht so erfolgt, wie es die untergelegte Sterblichkeitstafel erwarten läßt; da ferner nach dem strengen Grundsätze der Gegenseitigkeit, nicht mehr oder weniger von den Mitgliedern erhoben werden kann, als was der gegenwärtige Bedarf für Sterbefallsummen erheischt, so wird, ähnlich wie bei den bekannten Landes-Brand-Cassen, nur dieser Bedarf am Ende eines jeden Rechnungsjahres aufgebracht, aber unter strenger Festhaltung an der gedachten Tafel, wonach jedes jüngere Mitglied weniger zu zahlen hat, als ein im höheren Alter stehendes.

§. 9 bis 12. Nach dem Vorigen kann der Bedarf nur nach Ablauf eines Jahres bestimmt werden; damit aber der Cassé die Sicherheit verschafft wird, am Ende jeden Jahres die nöthigen Summen von den Mitgliedern zu erhalten, und auch im Laufe des Jahres Zahlungen für die durch den Tod erloschenen Versicherungen leisten zu können, muß jeder Theilnehmer einen Cassenvorschuß entrichten, der dem einjährigen Beitrage seines Versicherungscapitals, nach Maaßgabe der erwähnten Prämientabelle, gleich kommt.

Dieser Vorschuß wird erst bei Ablauf der Versicherung, oder im Sterbeshahre des Mitgliedes in Anrechnung gebracht. Außerdem ist ein Eintrittsgeld

zu entrichten, dessen Höhe eben so von dem Alter und der Versicherungssumme abhängt, als eine Nachschußleistung, welche auf Lebenszeit Versicherte in den ersten 10 Jahren der Mitgliedschaft Ende jeden Jahres zahlen müssen. Durch beide Zahlungen, deren Betrag auf 100 Thlr. der Versicherungssumme aus der beigegebenen Tabelle erstlichlich ist, wird der Uebelstand gehoben, daß die Prämien nicht bis in das höchste Lebensalter hinaus stets wachsen, vielmehr ist es dadurch möglich, schon vom 65. Lebensjahre an und nach 10jähriger Mitgliedschaft zwar schwankende, aber doch nicht immer sich erhöhende Prämien zu erlangen. Der sich bildende Eintritts- und Nachschuß-Fond wird durch 3% Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, und aus ihm derjenige Betrag vergütet, welcher über den mutmaßlichen, in der Tabelle aufgeführten, Prämienfuß gezahlt werden müßte.

Es folgt natürlich hieraus, daß den Erben von auf Lebenszeit Versicherten aus diesem Fond keine Vergütung zukommen kann, wohl aber findet eine Rückgabe solcher Einschüsse, unter Vergütung von  $2\frac{1}{2}\%$  einfacher Zinsen, an die auf bestimmte Jahre Versicherten, nach Ablauf der versicherten Frist, oder, nach ihrem Tode, an deren Erben Statt.

§. 11. Ein Theilhaber, der das Alter von 90 Jahren erreicht, hat keine Beiträge mehr zu leisten, sondern empfängt das versicherte Capital.

§§. 15 bis 20. Um zu große Schwankungen in den jährlich auszuscheidenden Beiträgen zu vermeiden, werden die Mitglieder nach der Höhe der Versicherungssummen in drei Classen eingetheilt:

die erste Classe besteht aus Mitgliedern, welche 180 oder 200 Thlr.,  
 „ zweite Classe aus solchen, die 300 bis einschließlich 600 Thlr. und  
 „ dritte Classe aus solchen, die 700 Thlr. und darüber versichert haben\*),  
 und für jede Classe werden, nach Maaßgabe der in dieselbe gefallenem Sterbefälle, die Prämienbeträge berechnet.

Bei Constituirung der Anstalt mußte mindestens eine Classe 200 Mitglieder zählen; sinkt aber die Mitgliederanzahl einer Classe unter 150, so steht es den Betheiligten frei, diese Classe aufzulösen und die für sie vorhandenen Fonds nebst Zinsen unter sich zu vertheilen.

§§. 16 und 17. Die Receptionsscheine dieser Anstalt (Policen) lauten nicht, wie in andern Anstalten, auf den Inhaber (au porteur), sondern müssen im Falle der Ueberlassung an Andere durch die Direction förmlich cedirt werden. Es bedarf hierzu des genügenden Nachweises: ob und in wiefern ein Interesse an dem Leben des Versicherten Statt findet. Derselbe Nachweis ist nöthig bei der Versicherung auf das Leben eines Dritten, und nach dem Ableben des Versicherten wird nur die Summe an den legitimirten Inhaber gezahlt, mit welcher derselbe noch interessirt ist; das Uebrige aber fällt den rechtmäßigen Erben des versichert gewesenen Individuums zu.

§. 18. Das Rechnungsjahr der Anstalt beginnt mit dem 1. Juni, und schließt mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.

Obgleich die Annahme von Versicherungsanträgen täglich erfolgt, so werden doch nur in der Mitte und am Ende jeden Monats Receptionsscheine ausfertigt. Der dafür zu zahlende Beitrag beträgt innerhalb des ersten Quartals das Volle, innerhalb des zweiten drei Viertel, innerhalb des dritten die Hälfte,

\*) Im Jahre 1833/34 konnte in der dritten Classe bis zu 1400 Thlr. versichert werden, seit dem Jahre 1838/39 wurde diese Summe auf 2200 Thlr. erhöht, so daß früher das Maximum der Versicherungssumme 2200 Thlr. und nur nach größerer Entwicklung der Anstalt 3000 Thlr. betrug. — Das sind Maaßnahmen, welche die Sachkenntniß der Verwaltung beurkunden.

innerhalb des vierten ein Viertel, so daß alle fernere Zahlungen der in den verschiedenen Zeiträumen Aufgenommenen zusammenfallen und vom 1. Juni eines Jahres bis an den 1. Juni des folgenden Jahres reichen.

Die Leitung und Administration der Anstalt, worüber in den Statuten §. 21 bis 34 gesprochen wird, ruht

- 1) in den Händen des aus zwölf Personen bestehenden Directorialrathes,
- 2) der Generaldirection.

Diesen beiden liegt die oberste Leitung der Anstalt ob; ihr Sitz ist Hannover; und

- 3) in den von mindens 6 Specialdirectionen, die auf die größern Städte des Königreichs vertheilt sind. Jede Specialdirection hat für die Ernennung von Recepturen (Agenturen) zu sorgen.

Der Directorialrath wird aus allen in und um Hannover wohnhaften Mitgliedern durch eine Generalversammlung derselben gewählt, und behält seine Function während 3 auf einander folgender Jahre. Tritt von einer Generalversammlung zur andern eine Vacanz ein, so hat der Directorialrath das Recht, diese durch eigne Wahl zu ergänzen.

Regelmäßige Sitzungen finden in der Mitte und am Ende jeden Rechnungsjahres Statt; der Directorialrath hat aber, als Stellvertreter der Gesamtheit der Mitglieder, darüber zu wachen, daß in der gesammten Geschäftsführung den Bestimmungen der Statuten nachgekommen werde, und kann daher auch außer diesen Versammlungen vom Geschäftsgange Kenntniß nehmen. Die Function des Directorialrathes wird als Ehrensache angesehen und unterliegt einer Remuneration nicht.

Die Generaldirection ist die leitende Behörde der Anstalt und vereinigt in sich die arbeitenden Kräfte derselben. Sie besteht aus 2 Directoren und 2 Inspectoren; von den letztern vertritt einer, im Auftrage des Directorialrathes, die Stelle eines Revisors; außerdem ist ein medicinischer und juristischer Consulent beigegeben. Die Generaldirection wird von dem Directorialrathe auf Lebenszeit gewählt; bei Vacanzen hat dieselbe das Recht, drei Candidaten zur Wahl vorzuschlagen. Jedes Mitglied leistet eine von dem Directorialrathe zu bestimmende Caution. Treten Meinungsverschiedenheiten unter den Directoren ein, so werden dieselben unter Zuziehung des Präsidenten im Directorialrathe, und der bei den Inspectoren, nach Stimmenmehrheit entschieden.

Die Specialdirectoren werden vom Directorialrathe auf den Vorschlag der Generaldirection ernannt; für Hannover kann ein Director und ein Inspector die Function der Specialdirection versehen. Auch diese Specialdirectoren müssen Caution leisten. Unter dem Beirathe von zwei dazu erwählten, in ihrem Wohnorte befindlichen, Mitgliedern haben dieselben das Recht, die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen, und Receptionscheine auszustellen. Für die in andern Städten errichteten Recepturen sind dieselben verantwortlich. Der Generaldirection muß nach Ablauf jeden Monats ein Rechenschaftsbericht gegeben und diesem die nöthigen Belege und empfangene Gelder beigelegt werden.

In Bezug auf die Administrationskosten ist zu bemerken, daß keiner der angestellten Beamten feste Besoldung erhält; wohl aber sind die mutmaßlich erforderlichen Prämien um 5% erhöht, und diese werden nach einem, von der Generaldirection vorzuschlagenden und vom Directorialrathe zu bestätigenden Repartitionsfuße an die Beamten zur Vertheilung gebracht.

Ausgaben für Druck- und Insertionskosten, für Register und sonstige Bücher der Anstalt, kommen als Bureaukosten in Anrechnung. Dagegen haben die eintretenden Interessenten für den Receptionsschein nach Maßgabe der Versicherungssumme zu bezahlen:

bei einer Versicherung bis zu	200 Thlr.	— Thlr.	7 $\frac{1}{2}$ Ngr.
" " " " "	600 =	— =	15 =
" " " " "	1400 =	— =	22 $\frac{1}{2}$ =
" " " " "	3000 =	1 =	— =
" " " " "	über 3100 =	1 =	10 =

gleich groß sind die Kosten der vorn gedachten Cassen.

Außer diesen Bestimmungen verdient noch Folgendes erwähnt zu werden:  
§. 63. gestattet, daß, wenn ein Receptionsschein verloren gegangen ist, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung ein neuer deraartiger Schein ausgestellt werden kann.

§. 66. Wenn nach Ablauf eines Jahres, nach erfolgtem Ableben, kein Zahlungsanspruch gemacht wird, ist die Anstalt zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 67. Sechszig Tage nach genügend gelieferten Beweisen über den Todesfall eines Versicherten gelangen drei Viertel des versicherten Capitals, gegen Auslieferung des Receptionsscheins, zur Auszahlung; das fehlende Viertel wird am Jahreschlusse unter Anrechnung des betreffenden Theils von dem früher gedachten Cassenvorschusse, entrichtet.

§§. 69 bis 72. Streitigkeiten sollen auf schiedsrichterlichem Weg entschieden werden, entweder durch Aerzte, oder die verschiedenen Behörden der Anstalt.

Nachdem durch Vorstehendes die Einrichtungen der Anstalt besprochen worden sind, wollen wir einen Blick auf die äußern Verhältnisse des Instituts werfen, und hierzu die vorliegenden Berichte, namentlich den dreizehnten, vom 1. Juni 1843 bis dahin 1844, benutzen.

Am Ende dieser Zeit blieb versichert:  
in der ersten Classe (Maximum 200 Thlr.) 74,200 Thlr. auf 464 Receptionsscheine,  
in der zweiten Classe (Maximum 600 Thlr.) 448,400 Thlr. auf 979 Receptionsscheine,  
in der dritten Classe (Maximum 2200 Thlr.) 640,500 Thlr. auf 638 Receptionsscheine,  
oder 1,163,100 Thlr. auf 2081 Stück Receptionsscheine.

Auf wie viele versicherte Individuen sich die Versicherungssumme bezieht, ist nicht zu ersehen; dagegen zeigt sich auch hier, daß die mittlern Summen am häufigsten benutzt werden. An neue Interessenten sind 159 Receptionsscheine über 99,000 Thlr. ausgetheilt.

Im Laufe des Jahres sind 31 Receptionsscheine mit 17,100 Thlr. durch den Tod von 25 Personen erloschen, und 32 Receptionsscheine mit 18,900 Thlr. theils durch Ablauf der Versicherungen, theils durch Nichtbeachtung der Verpflichtungen gegen die Anstalt, ungültig geworden. In wiefern die Anstalt in den Fall gekommen ist, während ihres Bestehens Zahlungsansprüche zurückweisen zu müssen, darüber finden sich sowohl in frühern Jahren, als im Jahre 1843/44 keine bestimmten Nachweisungen. Wohl aber wird in dem Berichte vom Jahre 1840/41 eine Vergleichung über die ausgezahlten Sterbefallsummen mit den erwartungsmäßigen gegeben, wonach in Allem bis 1840/41 7757 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. mehr hätte ausgegeben werden können. Dasselbe günstige Verhältniß hat über-

haupt stattgefunden, wie aus einer Vergleichung der ausgeschriebenen Beiträge mit den muthmaßlichen Prämien (nach der von der Anstalt bekannt gemachten Tafel) in nachfolgender Aufstellung ersichtlich wird:

Alter.	Bezahlte Beiträge eines im Alter von 40 Jahren eingetretenen Interessenten.									Durchschnitt der bezahlten Beiträge.			Vorausgerechnete muthmaßliche Beiträge.		
	1te Classe à 100 Thlr.			2te Classe à 100 Thlr.			3te Classe à 100 Thlr.			f	ggr	L	f	ggr	L
f	ggr	L	f	ggr	L	f	ggr	L	f						
1831/32 40	2	3	2	1	16	5	1	17	—	1	20	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	8	8
1832/33 41	1	16	7	1	5	—	1	16	—	1	12	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	9	1
1833/34 42	1	19	5	1	11	—	1	12	10	1	14	5	1	10	2
1834/35 43	—	14	6	1	16	3	2	2	2	1	10	11 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	11	3
1835/36 44	1	9	—	—	17	3	1	2	—	1	1	5	1	12	4
1836/37 45	—	22	8	—	23	1	—	9	11	—	18	6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	13	6
1837/38 46	1	16	11	1	19	3	1	5	11	1	14	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	14	1
1838/39 47	1	23	9	1	20	6	2	13	2	2	3	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	16	—
1839/40 48	1	11	6	1	18	1	—	19	9	1	8	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	17	11
1840/41 49	1	3	1	1	19	10	2	13	7	1	20	2	1	19	11
1841/42 50	—	22	—	1	9	1	—	23	4	1	2	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	22	1
1842/43 51	3	4	9	1	20	9	2	4	5	2	9	11 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	22	11
1843/44 52	1	14	2	1	20	4	1	14	5	1	16	3 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	1	3
	20	13	6	20	—	10	20	10	6	20	8	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	21	11	2

Hiernach waren vom Anfang der Anstalt an von einem im 40. Jahre Beigetretenen für 100 Thlr. zusammen nur 20 Thlr. 8 gGr. 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Pf. zu entrichten, während nach der Prämientafel eine Ausgabe von 21 Thlr. 11 gGr. 2 Pf. erwartet werden konnte. Es stellt sich sonach durchschnittlich nicht sowohl eine günstige Erfahrung gegen die zu Grunde gelegte Sterblichkeitsannahmen dar, als sich auch ergibt, daß die durchschnittliche Prämie für einen 40jährigen, ohne Berücksichtigung des Eintritts- und Nachschußgeldes, bisher für 100 Thaler Versicherungssumme (für alle 3 Classen) nur 1 Thlr. 13 gGr. 6 Pf. betragen hat. Dieser Durchschnitt muß sich allerdings nach den Einrichtungen der Anstalt steigern; wir zweifeln aber sehr, daß namentlich Actiengesellschaften mit dieser Anstalt in Concurrenz treten können.

Die Geldrechnung der Anstalt stellt sich wie folgt:

Capitalfond der drei Classen:

Eintritts- u. Nachschußgeld mit Zinsen . . . . .	104,549	2 ggr	9 L
Cassenvorschuß . . . . .	16,869	19	7
Extraordinärer Gewinn auf verkaufte Obligationen, Agio und wegen Austritt von Interessenten . . .	4,140	18	4
	125,559	16 ggr	8 L

Ausgabe für die drei Classen:

Für 25 Sterbefälle in 31 Re-  
 ceptionscheinen . . . . . 17,100  $\text{r}$  —  $g$  —  $\text{L}$   
 Davon ab:  
 Zuschuß aus d. Eintrittsgeld-  
 Fond, wegen Interessenten,  
 die das 66. Lebensjahr über-  
 schritten haben . . . . . 244 = 18 = 7 =

Provision für die Generaldirection, Specialdirectionen  
 und Repturen . . . . . 1,142 = — = 4 =

Büreaufkosten: an Porto, Insertions-, Beerdigungs-,  
 Revisions- und Druckkosten, Copialien, Schreib-  
 materialien, und  $\frac{1}{3}$  der Utensilienkosten  
 975  $\text{r}$  —  $g$  Gr. 7  $\text{L}$

Davon ab:  
 für Porto u. Pläne eingenommen  
 296  $\text{r}$  15  $g$ , Vergütung wegen  
 Proceßkosten 200  $\text{r}$ , Gewinn  
 durch Berechnung der Bruch-  
 pfennige zu voll bei Erhebung  
 der Beiträge von 1842/<sub>43</sub> 17  $\text{r}$   
 23  $g$  . . . . . 514 = 14 = — =

460 = 10 = 7 =

in Summa 18,457  $\text{r}$  16  $g$  4  $\text{L}$

Fassen wir Alles vorher Mitgetheilte zusammen, so bleibt uns

b) für eine Kritik

nur Folgendes zu bemerken übrig:

Während wir uns allenthalben mit den statutenmäßigen Bestimmungen einverstehen können, mußte uns die Bestimmung befremden, daß Specialdirectionen errichtet und ihnen das Recht des Abschlusses von Versicherungen eingeräumt ist. Indes ergeben die Jahresberichte eine stete Verminderung derselben, indem von sieben seit 1841/<sub>42</sub> nur noch zwei existiren; davon ist eine, in Hannover, einem Mitgliede der Generaldirection, die andere, in Stade, einem Manne anvertraut, der seit Begründung der Anstalt in dieser Eigenschaft fungirt hat. Hierdurch heben sich die Nachtheile auf, die außerdem entstehen müßten; denn die Specialdirectionen können nur vereinzelte Erfahrungen in Bezug auf Vorsicht bei der Aufnahme von Mitgliedern haben, während die Generaldirection den Gesamtüberblick hat, und dadurch das Wohl der Anstalt schützt.

Uebrigens entspricht diese Anstalt gewiß nicht weniger wie andere den Anforderungen der Gegenseitigkeit, und um so mehr muß bedauert werden, daß dieselbe in ihrem Vaterlande, dem angewiesenen Kreise ihrer Wirksamkeit, noch nicht die Theilnahme gefunden hat, die sie verdient.

Dgleich durch sie nur die einfachsten Versicherungen geschlossen werden können und der erste Beitrag nebst den übrigen Ankosten ein nicht unbedeutender ist, so sind doch Versicherungen auf Lebenszeit und auf ein Leben gerade diejenigen, welche in allen Anstalten am meisten nachgesucht werden, und die Höhe des ersten Beitrags wird reichlich aufgewogen durch die nachfolgenden, größtentheils geringen Zahlungen.

Der Anstalt ist daher nur größere Ausdehnung zu wünschen, damit, wenn hierdurch die Unkosten auf ein Minimum gebracht sind, der letzte Einwand beseitigt wird, der gegen sie gemacht werden könnte.

**Geschäftsergebnisse der Allgemeinen Lebensversicherung-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover in den Jahren 1831 bis 1844.**

Jahre.	Bestand der Versicherungen.		Capital-Bestand.		Unkosten.		Bezahlte Sterbefälle.		Es konnten sterben.		
	Recept. Scheine.	Verfügbare Summe.	g $\mathcal{K}$	g $\mathcal{K}$	g $\mathcal{K}$	g $\mathcal{K}$	Recept. Scheine.	Verfügbare Summe.			
1831/32	711	351,400	19	8	—	11	8	4,200	3,537	16	10
1832/33	767	384,200	23	3	4	2	10	5,200	5,121	21	11
1833/34	853	436,000	3	6	1	5	14	6,000	5,915	18	7
1834/35	974	510,200	—	19	8	—	14	8,300	7,201	5	7
1835/36	1016	534,200	19	6	9	5	8	4,400	7,954	2	8
1836/37	1151	611,700	12	4	14	7	7	3,000	9,124	14	2
1837/38	1349	736,600	2	2	15	10	23	9,900	11,200	12	—
1838/39	1454	832,900	8	4	15	11	27	17,400	13,302	13	—
1839/40	1550	877,700	22	4	14	5	18	9,300	14,611	14	7
1840/41	1656	943,500	3	5	11	10	25	18,600	16,087	2	10
1841/42	1775	1,013,300	6	6	18	4	18	9,400			
1842/43	1994	1,103,900	18	6	2	—	39	20,900			
1843/44	2081	1,163,100 *)	16	8	10	11	31	17,100			

\*) Fernere Angaben sollen im 15ten Jahresberichte der Anstalt gegeben werden.

\*) Nach einer so eben von der geehrten Generaldirection der Anstalt empfangenen Notiz fügen wir hinzu, daß der Bestand der Versicherungen am 31. Mai 1845 1,289,600 Thaler betrug.

**Geschäftsergebnisse der Allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover**  
in den Jahren 1831 bis 1844.

Jahre.	Bestand der Versicherungen.		Capital-Bestand.			Unkosten.			Bezahlte Sterbefälle.		Es konnten sterben.		
	Recept. Scheine.	Versicherte Summe.							Recept. Scheine.	Versicherte Summen.			
		⚡	⚡	g℥	ℒ	⚡	g℥	ℒ		⚡			
1831/32	711	351,400	13,583	19	8	564	—	11	8	4,200	3,537	16	10
1832/33	767	384,200	17,163	23	3	639	4	2	10	5,200	5,121	21	11
1833/34	553	436,000	22,296	3	6	676	1	5	14	6,000	5,915	18	7
1834/35	974	510,200	28,805	19	—	929	8	—	14	8,300	7,201	5	7
1835/36	1016	534,200	34,414	19	6	926	9	5	8	4,400	7,954	2	8
1836/37	1151	611,700	42,558	12	4	1145	14	7	7	3,000	9,124	14	2
1837/38	1349	736,600	53,319	2	2	1218	15	10	23	9,900	11,200	12	—
1838/39	1484	832,900	64,516	8	4	1357	15	11	27	17,400	13,302	13	—
1839/40	1550	877,700	75,024	22	4	1501	14	5	18	9,300	14,611	14	7
1840/41	1656	943,500	87,045	3	5	1541	11	10	25	18,600	16,057	2	10
1841/42	1775	1,013,300	100,905	6	6	1396	18	4	18	9,400			
1842/43	1994	1,103,900	113,209	18	6	1752	2	—	39	20,900			
1843/44	2081	1,163,100 *)	125,559	16	8	1602	10	11	31	17,100			

Fernere Angaben sollen im 15ten Jahresberichte der Anstalt gegeben werden.

\*) Nach einer so eben von der geehrten Generaldirection der Anstalt empfangenen Notiz fügen wir hinzu, daß der Bestand der Versicherungen am 31. Mai 1845 1,289,600 Thaler betrug.

#### 4) Die Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Anstalt, welche sich an die im Jahre 1824 zu Braunschweig mit landesherrlicher Genehmigung errichtete Allgemeine Wittven-Versorgungs-Anstalt, theils als Fortsetzung, theils als Erweiterung, anschließt, erhielt den 6. Dec. 1841 von der herzogl. braunschweig. Landesregierung die Bestätigung ihrer Verfassung in dieser neuen erweiterten Gestalt. Sie ist auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegründet, und von dem „Deputirten-Collegium“ wird alljährlich über die Verwaltung und den Zustand der Anstalt öffentlich Rechenschaft abgelegt.

Bei dieser Anstalt werden drei Versicherungs-Abtheilungen unterschieden, nämlich:

- 1) Versicherungen von Wittwenpensionen und Ueberlebungs-Renten,
- 2) Lebensversicherungen und
- 3) Versicherungen von Leib- und Alters-Renten.

Obgleich allen Bewohnern deutscher Staaten, ohne Unterschied der Religion, des Standes und Geschlechts, der Beitritt zur Anstalt gestattet ist, so ist jedoch bis jetzt ihr Wirkungskreis fast einzig und allein auf das eigene Herzogthum beschränkt geblieben. Die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung von Agenturen in den beiden Nachbarstaaten ist von Hannover vor Kurzem ertheilt, von Preußen dagegen aus dem Grunde abgeschlagen worden, weil seit der Errichtung der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt für die Bedürfnisse des Publicums in dieser Art hinreichend gesorgt sei.

Lebensversicherungen betreffen theils Versicherungen auf das eigene Leben, theils Versicherungen auf das Leben einer andern Person, und zwar entweder auf die ganze Lebensdauer der versicherten Person (lebenslängliche Versicherungen), oder nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren (kurze Versicherungen).

Alle Zahlungen an die Anstalt und von derselben geschehen in grobem Courant nach dem 21-Guldenfuß.

Aus den Statuten wollen wir hier diejenigen Punkte hervorheben, welche diese Anstalt vorzugsweise charakterisiren.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt ein verfassungsmäßig erwählter Ausschuß, das Deputirten-Collegium, unter beständiger Oberaufsicht des landesherrlichen Commissarius. Dieses Deputirten-Collegium besteht aus 8 Mitgliedern, wird aber, wenn die Zahl der Neuversicherten auf 200 gestiegen ist, bis auf 10 erhöht werden.

Ist die Zahl aller bei der Anstalt Versicherten über 1000 gestiegen, so wird für jedes fernere Hundert von Versicherten ein Vertreter (Repräsentant) gewählt. Aus diesen Vertretern ergänzt sich das Deputirten-Collegium beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch freie Wahl.

Das Recht, Mitglieder des Deputirten-Collegiums oder Vertreter zu wählen, haben alle lebenslänglich versicherten Mitglieder, welche in der Stadt Braunschweig wohnhaft sind; und wählbar sind alle wahlberechtigte, über 25 Jahre alte Mitglieder, und zwar geschieht die Wahl durch Stimmzettel, welche für jede einzelne Wahl den berechtigten Mitgliedern zugestellt werden, jedoch wird die Wahl erst gültig, wenn mindestens 20 Stimmen für denselben Candidaten entschieden haben. Dieses Amt behalten die Erwählten auf unbe-

stimme Zeit, so lange sie bei der Anstalt versichert und in Braunschweig wohnhaft bleiben, und nur dringende Gründe können von demselben entbinden.

Die Geschäfte des Deputirten-Collegiums ergeben sich alle aus der allgemeinen Verpflichtung desselben, für die genaue Befolgung der Verfassung und für das Wohl der Anstalt überhaupt gewissenhaft zu sorgen. Namentlich liegt dieser Administration

die Unterbringung und Benutzung des der Anstalt gehörigen Vermögens,  
die Verwahrung der Documente,  
die Form der Geschäftsführung und  
der Rechnungsführung ob.

Auch hat dasselbe den Rechnungsführer, Rechts- und ärztliche Consulente, auswärtige Agenten und das erforderliche Unterpersonal zu bestellen.

Das Deputirten-Collegium wählt alle 3 Jahre einen Präses aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei der abtretende Präses wieder wählbar ist. Der Präses hat im Namen des Deputirten-Collegiums alle Verhandlungen zwischen der Anstalt und Behörden oder Privaten zu leiten, die Ausfertigung aller schriftlichen Erlasse zu besorgen, die Rechnungsführung und die Registratur der Acten zu beaufsichtigen, die Verwahrung der Documente zu controliren und die Revision der Casse vorzunehmen.

Für besondere Zweige der Administration kann das Deputirten-Collegium auch besondere Commissionen aus seiner Mitte ernennen, welche aus 5 Mitgliedern bestehen und unter diesen auch den Präses zum Präsidenten der Commission haben müssen.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegiums und die Vertreter zu einem Körper vereinigt vertreten die Gesamtheit aller Mitglieder der Anstalt. Die Beschlüsse dieser Körperschaft erhalten für Alle verbindliche Kraft.

Am Schlusse jedes Jahres ist die Rechnung abzuschließen und zwei beeidigten Revisoren zu übergeben, worauf dieselbe in einer Conferenz der Deputirten, Vertreter und des Regierungs-Commissars dem Rechnungsführer abgenommen und ein summarischer Bericht veröffentlicht wird.

Für die Administrationskosten, zu welchen auch die Remunerationen und Agentengebühren gehören, ist von den zu zahlenden Beiträgen und Capitalen der erste Theil (oder 10% ihres reinen Betrages) bestimmt, und dieselben dürfen unter keiner Bedingung mehr betragen, als dafür wirklich erhoben wird.

Wittwenpensionen und Ueberlebensrenten kann ein Ehemann seiner Ehefrau oder eine beliebige andere Person A einer zweiten Person B unter folgenden Bedingungen versichern:

- 1) der Versorger muß einen unbescholtenen Ruf haben,
- 2) sich einer guten Gesundheit erfreuen,
- 3) keinen Beruf haben, wodurch sein Leben in ungewöhnliche Gefahr gebracht werden kann,
- 4) der Versorger darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre alt sein,
- 5) die zu versorgende Person darf nicht unter 15 Jahre alt und
- 6) der Versorger nicht mehr als 25 Jahre älter sein als die zu versorgende Person.

Wird auf Grund der beizubringenden Bescheinigungen, welche sich über die vorstehenden Bedingungen aussprechen, die Aufnahme bewilligt, so wird ein Versicherungsschein ausgestellt, dessen Gültigkeit nach Leistung der nöthigen Beiträge beginnt.

Die Höhe dieser Beiträge ist aus den beigefügten Tabellen zu ersehen; die Zahlung derselben kann entweder ein für allemal in einer Summe (nach

Capitalfuß) oder halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli (nach Contributionsfuß) erfolgen; auch ist mehrjährige Vorauszahlung gestattet.

Die Zahlungsverbindlichkeit für den Versorger hört mit seinem eigenen Tode oder mit dem Tode der zu versorgenden Person auf.

Mittelnst der zu zahlenden Beiträge kann eine Pension von 10 Thlr. als Minimum und 300 Thlr. als Maximum versichert werden.

Die Berechtigung zum Empfange derselben tritt mit dem Tode des Versorgers ein, wenn nicht Umstände obwalten, welche, gleich bei Lebensversicherungen, die Anstalt von der Zahlung freisprechen. Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährlich, am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. postnumerando. Zu Erhebung der Pension ist stets eine Quittung nöthig, worauf durch die Ortsbehörde oder einen Ortsgeistlichen unter Weidrückung des Amtsiegels bescheinigt wird, daß sich der Pensionsempfänger noch am Leben befindet. Mit dem Tode der berechtigten Person hört die Pensionszahlung auf.

Wer eine Versicherung bei der Anstalt abschließen will, hat seine Absicht entweder der Administration der Anstalt zu Braunschweig, oder einem Agenten derselben anzuzeigen.

Die auf ein und dasselbe Leben zu versichernde Summe kann nicht unter 100 und vorerst nicht über 5000 Thlr. betragen, und muß durch 100 theilbar sein.

Zur Aufnahme sind in der Regel Personen von 10 — 60 Jahren geeignet. Bei der Bestimmung des Alters wird der Tag, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgefertigt wird, zu Grunde gelegt, und die an diesem Tage über volle Lebensjahre zurückgelegten Tage werden, wenn ihrer weniger als 183 sind, nicht mit in Anschlag gebracht, wenn ihrer aber 183 und mehre sind, für ein volles Jahr gerechnet.

Wenn der Versichernde auf das Leben eines Andern versichern will, so ist die Angabe des Grundes, der ihn dazu veranlaßt, erforderlich.

Bei lebenslänglichen Versicherungen ist der Beitritt sowohl auf Capital- als auch auf Contributionsfuß und gemischten Fuß, d. h. zum Theil auf die andere Weise, gestattet. Bei Versicherungen der erstern Art (auf Capitalfuß) ist die ganze Prämie sofort auf einmal einzuzahlen; bei den Versicherungen auf Contributionsfuß sind die Prämien halbjährlich, oder nach Belieben auch jährlich voraus zu bezahlen; nur wenn der Versicherte älter als 90 Jahre wird, hört mit dem Antritte des 91. Lebensjahres seine Verpflichtung zur Prämienzahlung auf, und er empfängt noch bei Lebzeiten in dem nächsten Zahlungstermine gegen Zurücklieferung der Versicherungs-Urkunde das versicherte Capital, wenn er es nicht vorzieht, dasselbe verzinslich zu 3% bis zu seinem Tode bei der Anstalt stehen zu lassen. — Bei Versicherungen auf gemischtem Fuß ist das Verhältniß, in welchem dieselbe zum Theil auf die eine, zum Theil auf die andere Weise abgeschlossen werden soll, festzusetzen \*).

Die Prämienbeiträge können auch im Voraus auf längere Zeit als ein Jahr entrichtet werden; in diesem Falle werden auf jede, erst nach einem Jahre und später fällig werdende, Zahlung einfache Zinsen zu 3% für das Jahr zu Gute gerechnet.

\*) Beide Verhältnisse müssen sich zu 1 ergänzen; wer z. B. die Hälfte des geforderten Capitals einlegen will, hat auch nur die Hälfte der entsprechenden Beiträge zu entrichten; wer  $\frac{2}{10}$  des verlangten Capitals einzahlt, hat noch außerdem  $\frac{7}{10}$  der entsprechenden Beiträge zu entrichten u. s. w.

Kurze Versicherungen auf 1—10 Jahre werden in der Regel nur auf Contributionsfuß abgeschlossen, und die Prämien sind stets auf ein ganzes Jahr voraus zu entrichten.

Die versicherte Summe wird an den Inhaber der darüber lautenden Versicherungs-Urkunde binnen drei Monaten (gegen die ordnungsmäßig beigebrachte Todesbescheinigung) in Braunschweig aus der Casse der Anstalt gezahlt; dieselbe soll jedoch dem Empfänger, wenn er Kosten und Gefahr der Versendung übernimmt, auf seinen Wunsch auch durch Wechsel, Baarsendung oder durch Vermittelung eines von ihm zu beziehenden Agenten zugestellt werden.

Ueber die bei freiwilliger Aufhebung oder vorzeitigem Erlöschen der Versicherung getroffenen Bestimmungen heben wir als charakteristisch hervor, daß Ansprüche auf Vergütung nur bei von der Administration und dem Regierungs-Commissar für genügend anerkannten Gründen für das Austreten zugestanden werden, und zwar bei Versicherungen auf Capitalfuß  $\frac{2}{3}$  ihres vollen zeitigen Wertes, bei Versicherungen auf Contributionsfuß, wenn dieselben wenigstens schon 5 Jahre lang in Kraft gewesen sind,  $\frac{2}{3}$  des durch die bereits geleisteten Beiträge erworbenen Guthabens.

Findet der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung, durch welche nach richterlichem Ausspruche sein Leben von Seiten Desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, so geht für letzteren der Anspruch auf die Versicherungssumme und auch auf die etwa schon zugesicherten Ueberschußantheile verloren, während übrigens andere Berechtigten, die an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, ihren Ansprüchen vorbehalten bleiben.

Erhöhungen oder Herabsetzungen von Versicherungen werden jederzeit bewilligt. Bei der Erhöhung wird die zu versichernde Person als ein neu eintretendes Mitglied behandelt; bei der Herabsetzung werden, wenn die Versicherung durch Einzahlung eines Capitals erwirkt war, von dem in Folge der Herabsetzung entstehenden Guthaben des Versicherten  $\frac{2}{3}$  an denselben baar zurückgezahlt, das übrige Drittel verfällt an die Anstalt. War dagegen die Versicherung auf Beitragsfuß abgeschlossen, so wird der volle Betrag des entstehenden Guthabens als vorschußweise und mit 3% zu verzinsende Zahlung für die nächsten Termine dem Versicherten zu Gute gerechnet, aber in keinem Falle zurückgezahlt, auch dann nicht, wenn der Versicherte noch früher sterben sollte, als jene Vorschußzahlung zu Ende geht. Auch können frühere, auf Contributionsfuß abgeschlossene Versicherungen späterhin ganz oder theilweise in solche auf Capitalfuß umgewandelt werden, aber nicht umgekehrt.

Die Berechnung der Beiträge, welche für Versicherungen zu entrichten sind, ist bei allen gegenseitigen Anstalten auf solche Annahme gegründet, daß der Fall, wo die Anstalt die überuommenen Verbindlichkeiten nicht sollte erfüllen können, fast unmöglich, dagegen aber im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß die Anstalt mehr Vermögen sammeln wird, als der eigentliche Bedarf erfordert. Diese so entstehenden Ueberschüsse müssen den Gesellschaftsmitgliedern wieder zu Gute kommen; und deshalb sind von unsrer Anstalt folgende Bestimmungen getroffen:

Alle fünf Jahre (zum ersten Male 1850) wird der Vermögensbestand genau ermittelt; von den sich ergebenden Ueberschüssen kommen (ungefähr)  $\frac{2}{3}$  zur Vertheilung,  $\frac{1}{3}$  wird als Sicherheitsfond zurückgesetzt bis zum nächsten

Termin. Nur die auf Lebenszeit versicherten Mitglieder, welche zur Zeit der Vertheilung wenigstens schon fünf Jahre bei der Anstalt sind, können an der Vergütung, welche auch hier nach Verhältniß ihres dormaligen Guthabens bei der Anstalt geschieht, Theil nehmen. Dieser hiernach jedem Mitgliede zufallende Antheil wird aber in der Regel nicht baar ausgezahlt, oder von seinen nächsten Beiträgen als sogenannte Dividende in Abzug gebracht, sondern ihm als Capitalwerth einer Lebensversicherung zugeschrieben und darüber eine besondere, den zeitigen Betrag des Ueberschußantheils und den entsprechenden Betrag der Lebensversicherung angegebende Urkunde ausgestellt. Nur wenn es ausdrücklich verlangt wird, soll der zeitige Betrag des Ueberschußantheils dem Versicherten gegen Quittung sofort ausgezahlt werden.

Eine beifällige Anerkennung verdient gewiß auch die Bestimmung, daß alle einmal erworbenen Ansprüche auf Ueberschußvergütung stets unverkürzt realisiert werden, außer sowohl in den Fällen, bei welchen die Versicherung wegen unrichtiger Angabe annullirt werden mußte, als auch in dem Falle, wo der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung, durch welche nach richterlichem Ausspruche sein Leben von Seiten Desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, abichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist. Stirbt der Versicherte dagegen unter Umständen, welche verfassungsmäßig das Erlöschen oder die zeitweilige Aufhebung der Versicherung zur Folge haben, so wird nur der zeitige Werth der aus den Ueberschüssen zu ertheilten Versicherungssumme dem Inhaber der Urkunde gegen Auslieferung derselben ausgezahlt.

Eine Ermittlung und Zuthellung der Ueberschüsse beschränkt sich übrigens nicht bloß auf die Branche der Lebensversicherung, sondern es nehmen auch Diejenigen ein Recht darauf, welche Wittwen- oder Ueberlebensrenten geschlossen haben, so wie die Rententirer.

Versicherung von Leib- und Altersrenten. In diese Abtheilung der Anstalt können Personen jedes Alters unter 70 Jahren eintreten, und es bedarf hierzu keiner weitem Formalität, als der Vorbringung eines Geburtszeugnisses, oder eines andern diesem gleichzuachtenden Documentes und der Bestimmung über die Größe der gewünschten Rente.

In Bezug auf das Minimum und Maximum der Rente, die Bezahlung der Beiträge und den Modus zu Erhebung der Rente, wird ganz nach den Grundfäden verfahren, die vorn in der Abtheilung der Wittwenpensionen und Lebensrenten mitgetheilt worden sind.

Es verdient nur noch erwähnt zu werden, daß der Rentengenuß in der Regel erst mit dem 61. Lebensjahre beginnt.

Beachten wir noch kürzlich den veröffentlichten Bericht über den Zustand der Braunschweig. Allgem. Versorgungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1843, so finden wir, daß die Theilnahme, welche die neue Anstalt bis jetzt gefunden hat, jedenfalls viel beträchtlicher ist, als diejenige, deren sich die ältere Abtheilung vor ihrer Erweiterung und Umgestaltung zu erfreuen hatte; gewiß ein Beweis, daß die neue Einrichtung den Anforderungen des Publicums mehr entspricht und das Vertrauen zur Anstalt fort dauert.

Der Stand der Versicherungen war Ende 1843 folgender:

A. Der älteren allgemeinen Wittwenversorgungs-  
Anstalt.

1) Pflichtige Versicherungen Ende des Jahres 1842  
652 Pers. mit 144,275  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente.

Hiervon gingen ab:  
durch Absterben des Ehemannes . . . . . 9 Pers.  
durch Absterben der Ehefrauen . . . . . 11 Pers.  
durch Austritt . . . 3 " 23 " " 1720 = — = " "

Mithin bleiben 629 Pers. mit 42,555  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente.

2) Berechtigte Versicherungen Ende des Jahres 1842.

Vorhandene Wittwen . . . . . 128 mit 7987  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente.

Dazu kamen im Jahre 1843 . . . 9 " 465 = — = " "

137 mit 8452  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente.

Dagegen starben . . . . . 3 " 200 = — = " "

Mithin bleiben 134 mit 8252  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente.

B. Der neuen Abtheilung für Versicherungen von Wittwen-  
pensionen und Ueberlebensrenten.

1) Pflichtige Versicherungen Ende des Jahres 1842

76 Pers. mit 4365  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

Hierzu kommen im Jahre 1843 . . 27 " " 2035 = " "

103 Pers. mit 6400  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

2) Berechtigte Versicherungen.

Vorhandene Wittwen I mit 30 Thlr. jährl. Rente.

C. Der Abtheilung für Lebensversicherungen.

Bestehende Versicherungen Ende des Jahres 1842  
100 Pers. mit 58,100  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

Dazu kamen im Jahre 1843:

Versicherungen auf Lebenszeit . . . 96 " " 43,200 = " "

Versich. auf bestimmte Jahre . . . 3 " " 4100 = " "

199 Pers. mit 105,400  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

Davon gingen ab durch Absterben 4 " " 2,000 = " "

Mithin bleiben 197 Pers. mit 103,400  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

D. Der Abtheilung für Versicherungen von Leib-  
und Altersrenten.

Bestehende Versich. Ende des J. 1842 . . 5 Pers. mit 120  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

Dazu kommen im J. 1843 . . . . . 6 " " 370 = " "

Es bleiben 11 Pers. mit 490  $\mathfrak{r}$  jährl. Rente.

Es verblieben also überhaupt für pflichtige Versicherungen:

927 Pers. mit 48,955  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente und 103,400  $\mathfrak{r}$  vers. Summe,  
für berechtigte Versicherungen:

146 Pers. mit 8,772  $\mathfrak{r}$  12 gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente.

Zusammen:

1073 Pers. mit 57,728  $\mathfrak{r}$  — gr $\mathfrak{h}$  jährl. Rente und 103,400  $\mathfrak{r}$  vers. Summe.

Das Vermögen der Anstalt Ende des Jahres 1843 wird, wie folgt,  
nachgewiesen:

## A. Aeltere Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

## Einnahme.

Bestand Ende 1842 . . . . .	151,793 $\text{r}$ 15 $\text{gr}$ 5 $\text{L}$
Beiträge u. Rückstände nebst Agio im J. 1843 . . . . .	10,021 = 18 = 6 =
Ersatz für Einrichtungskosten von der neuen 2. Abtheilung	100 = — = — =
	<hr/>
	161,915 $\text{r}$ 9 $\text{gr}$ 11 $\text{L}$

## Ausgabe.

Pensionen 7975 $\text{r}$ 17 $\text{gr}$ 4 $\text{L}$ , Verwaltungsaufwand, Aufgeld u. Stückzinsen für angekaufte Landes-Schuld- verschreibungen (217 $\text{r}$ 8 $\text{gr}$ 10 $\text{L}$ ) 517 $\text{r}$ 16 $\text{gr}$ 10 $\text{L}$ .	8,493 = 10 = 2 =
	<hr/>
	153,421 = 23 = 9 =

Hierzu der Antheil an der ge-  
meinschaftl. Einnahme von  
Zinsen von 5738  $\text{r}$  7  $\text{gr}$   
3  $\text{L}$  nach Abrechnung der  
gemeinschaftl. Ausgaben für  
Honorare, Papier, Druck-  
kosten u. von 857  $\text{r}$  5  $\text{gr}$   
11  $\text{L}$  pro rata des Vermö-  
gensbestandes . . . . .

4,613 = 2 = 6 =

158,035  $\text{r}$  2  $\text{gr}$  3  $\text{L}$ B. Abtheilung für Versicherungen von Wittwenpensionen  
und Ueberlebensrenten.

## Einnahme.

Bestand Ende 1842 . . . . .	2,077 $\text{r}$ — $\text{gr}$ 8 $\text{L}$
Beiträge u. Capitaleinschuf im Jahre 1843 . . . . .	2,301 = 19 = 11 =
	<hr/>
	4,378 $\text{r}$ 20 $\text{gr}$ 7 $\text{L}$

## Ausgabe.

Pension 30 $\text{r}$ , Agenturge- bühren 13 $\text{r}$ 14 $\text{gr}$ 6 $\text{L}$ , Ersatz für Einrichtungsge- bühren 30 $\text{r}$ . . . . .	73 = 14 = 6 =
	<hr/>
	4,305 $\text{r}$ 6 $\text{gr}$ 1 $\text{L}$

Hierzu Antheil an der ge-  
meinschaftlichen Einnahme .

92 = 16 = 9 =

4,397  $\text{r}$  22  $\text{gr}$  10  $\text{L}$ 

## C. Abtheilung für Lebensversicherungen.

## Einnahme.

Bestand Ende 1842 . . . . .	1,277 $\text{r}$ 18 $\text{gr}$ 1 $\text{L}$
Beiträge im Jahre 1843 . . . . .	2,914 = 18 = 3 =
	<hr/>
	4,192 $\text{r}$ 12 $\text{gr}$ 4 $\text{L}$

Transport . . . . . 4,192 $\text{r}$  12 $\text{gr}$  4 $\text{L}$   
 Ausgabe.

Für Sterbefälle 1700 $\text{r}$ , für  
 Agenturgebühren 45 $\text{r}$  12  
 $\text{gr}$  3 $\text{L}$ , Ersatz für Ein-  
 richtungskosten 60 $\text{r}$  . . . 1,805 $\text{r}$  12 $\text{gr}$  3 $\text{L}$

2,387 = — = 1 =

Hierzu Antheil an der ge-  
 meinschaftlichen Einnahme

79 = 15 = 10 =

2,466 $\text{r}$  15 $\text{gr}$  11 $\text{L}$

#### D. Abtheilung für Leib- und Altersrenten.

Einnahme.

Bestand Ende 1842 . . . . . 1,554 $\text{r}$  9 $\text{gr}$  9 $\text{L}$   
 Capitaleinschüsse im J. 1843 3,501 = 14 = — =

5,055 $\text{r}$  23 $\text{gr}$  9 $\text{L}$

Ausgabe.

Renten an 10 Versicherte  
 182 $\text{r}$  12 $\text{gr}$ , Agentur-  
 gebühren 3 $\text{r}$  21 $\text{gr}$  10 $\text{L}$ ,  
 Ersatz f. Einrichtungskosten  
 10 $\text{r}$  . . . . .

196 = 9 = 10 =

4,859 $\text{r}$  13 $\text{gr}$  11 $\text{L}$

Hierzu Antheil an der ge-  
 meinschaftlichen Einnahme

95 = 14 = 3 =

4,955 = 4 = 2 =

109,854 $\text{r}$  21 $\text{gr}$  2 $\text{L}$

Da aber diese Bestände theils in Gold, theils in  
 Conventionsmünze bestehen, so erhöht sich der  
 Capitalbestand wegen Agio um . . . . .

4,520 = 18 = 8 =

und beträgt . . . . . 174,375 $\text{r}$  15 $\text{gr}$  10 $\text{L}$

Hoffentlich wird der Bericht für 1844, der bis jetzt noch nicht er-  
 schienen ist, eine fernere glückliche Erweiterung der Anstalt bekunden.

#### b) Kritik.

Die Anstalt scheint uns in ihren Principien musterhaft, und wir  
 können derselben nur einen weit umfangreichern Wirkungskreis wünschen,  
 damit die Zweckmäßigkeit der in ihre Verfassung aufgenommenen Grund-  
 sätze sich mehr darthun kann, als dies vielleicht der Fall sein wird, so  
 lange bei so mannigfaltigen Verzweigungen jede einzelne Branche nur  
 eine geringe Anzahl Mitglieder zählt.

Den vorbemerkten reinen Gegenseitigkeits-Anstalten reiht sich noch

### 5) die *Hammonia*, Lebensversicherungs-Gesellschaft in Hamburg,

an, welche von dem Versicherungsbevollmächteten, Herrn H. C. Harder daselbst, vor Kurzem errichtet worden ist.

Sie hat mit dem 1. Juli d. J. ihre Wirksamkeit begonnen, will sich nach und nach in den deutschen Staaten einen erweiterten Wirkungskreis bilden, und wird unter der Aufsicht und Mitverwaltung von sechs von der Gesellschaft zu Directoren erwählten Gesellschaftsmitgliedern und von dem Begründer als Bevollmächtigtem, der aber als siebenter Director Sitz und Stimme im Directorio hat, verwaltet. Bei der Eröffnung waren für ca. 500,000 Bm $\%$  Versicherungsanmeldungen eingegangen.

Ihre innere Einrichtung und Statuten sind der Gothaer Lebensversicherungsbank entnommen, nur daß sie die verschiedenen Geschäftscombinationen jener zur Zeit noch nicht anwendet, sondern bloß einfach Versicherungen auf das eigene, oder das Leben eines Andern

a) auf die ganze Dauer desselben und

b) auf ein oder mehrere Jahre

abschließt, und zwar in dem Lebensalter vom 15. bis mit dem 60. Jahre.

Antheil an den Ueberschüssen, d. h. was von den Prämieeneinnahmen nicht gebraucht wird, haben bloß die auf Lebenszeit Versicherten. Aus diesen Ueberschüssen soll a) ein Reserve- und b) ein Sicherheitsfond gebildet und der Rest als Dividende zurückerstattet werden. Die Zeit der Zurückerstattung hat das Directorium zu bestimmen. Bei einer Unzulänglichkeit der Einnahme soll das Fehlende von den unvertheilten Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werden; reichen diese nicht hin, so ist das Fehlende durch die Theilhaber nach Verhältniß ihrer Jahresprämien zu decken. Die auf das Leben einer Person versicherte Summe muß durch 100 theilbar sein und kann nicht unter 500 Bm $\%$  und zur Zeit nicht über 10,000 Bm $\%$  betragen. Die Prämien sind wie bei der Gothaer Bank. Die auf Lebenszeit Versicherten können, mit Ausnahme des ersten Jahres, die Prämien, wenn sie den Betrag verzinsen, auch in halbjährigen Renten entrichten. Auch wird auf diese Art Versicherungen den Inhabern von Policen Vorschuß gewährt, wenn mindestens darauf bereits vier Jahresprämien entrichtet worden sind. Das Maximum eines solchen Darlehns besteht in dem vierten Theile der eingezahlten Prämien.

Lebenslängliche Policen können aufgehoben werden auf Erklärung der Inhaber, wobei eine besondere Vergütung aus dem Reservefond gegeben wird.

Außer den gewöhnlichen Fällen, wo die Police erlischt, kann solche auch bei gefährlichen Seereisen suspendirt werden.

Das versicherte Capital wird nach dem Tode, aber auch bei Lebzeiten des Versicherten, ausgezahlt, wenn er das 90. Jahr vollendet hat; die Zahlung erfolgt drei Monate nach Eingang der als gültig erkannten Beweismittel an den Inhaber der Police und gegen Rückgabe derselben.

Streitfälle sollen in erster Instanz vor dem Hamburger Niedergerichte oder vor den Präturen erledigt werden. Für den Fall, daß vor dem Niedergerichte künftighin ein mündliches und summarisches Verfahren zulässig sein würde, will sich die *Hammonia* solchem abgekürzten Verfahren

im Voraus unterwerfen, auch ihre Rechtsfachen vor den Präturen als summarische Sachen behandelt wissen.

Berücksichtigt man die vielen, täglich mehr in Hamburg einziehenden englischen und andere fremde Lebensversicherungs-Anstalten, und welche bedeutende Summen dadurch dem deutschen Vaterlande entzogen werden, so ist das Unternehmen ein verdienstliches, und Vertrauen dazu muß der Umstand einflößen, daß Herr Harder eine Anstalt, die Gothaer, zum Vorbilde nahm, welche Nachahmung vollkommen verdient, sowie auch, daß er vor der Hand nur die einfache Versicherungsart einführte und andere Geschäftscombinationen vermied.

Wir wünschen der jungen Anstalt das beste Gedeihen und gehen nunmehr zu den gemischten Anstalten über.

## Fünftes Kapitel.

### Gemischte Gesellschaften.

#### 1) Die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

##### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Gesellschaft ist die älteste der beiden bestehenden Anstalten dieser Art, indem sie im J. 1828 zu Lübeck mit einem Capitale von 1,275,000 Mark Courant, bestehend in 425 Actien zu 3000 Ctn $\frac{1}{2}$ , unter der Bedingung errichtet wurde: daß die auf Lebenszeit Versicherten an dem nach Ablauf von je sieben Jahren ermittelten Gewinn zur Hälfte Antheil haben sollten, während die andere Hälfte derselben die Actionäre, nach der Zahl der Actien eines Jeden, als Dividende ausgetheilt erhalten. Seit 1844 ist der Dividendenantheil der Mitglieder auf  $\frac{3}{4}$  des Gewinnes erhöht. Von dem Fond der Gesellschaft sind bei der Errichtung derselben 10 % baar eingezahlt, und für den Belauf der übrigen 90 % von den Actionären hypothekarische, nach zweimonatlicher Kündigung zahlbare, Wechsel an die Ordre der Direction ausgestellt worden.

Die Gesellschaft schließt eigentliche Lebensversicherungen und zwar auf Summen, zahlbar bei dem Tode des Versicherten an dessen Erben, oder an den Inhaber der Police, oder auch an eine bestimmte Person, im Falle diese den Versicherten überlebt haben werde, und auf das Leben zweier verbundenen Personen; ferner übernimmt sie Versicherungen auf Aussteuern, welche gewöhnlich bei dem zurückgelegten 21. Lebensjahre bezahlt werden, und übernimmt endlich auch die Verpflichtung, entweder sofort von dem Abschlusse an gerechnet, oder erst nach Verlauf bestimmter Jahre, einer einzelnen Person bis an deren Lebensende, oder mehreren Personen bis zum Tode des längst Lebenden, eine gewisse Rente jährlich zu zahlen.

Die Verwaltung der Gesellschaftsgeschäfte werden von sechs fungirenden Directoren und einem Generalagenten in Lübeck geleitet. Diese fungirenden Directoren vertreten die Gesellschaft in allen Beziehungen. Ihnen zur Seite stehen drei, aus der Zahl der auswärtigen Actionäre

auf unbestimmte Zeit ernannt, als beratende Directoren, deren Gutachten einzuholen ist, sobald es sich um wesentliche Modificationen des Statuts handelt.

Der Generalagent, der, sowie das übrige erforderliche Comptoirpersonal, von den fungirenden Directoren erwählt wird, ist mit der speciellen Leitung aller Geschäfte, mit der Buch- und Kassenführung beauftragt; derselbe hat auch den Jahresbericht zu entwerfen und alle sieben Jahre das Resultat des Geschäfts zu ermitteln, auch die Antheile eines Jeden an dem Gewinne festzustellen.

Die von der Direction revidirte Jahresrechnung wird von zwei in den Generalversammlungen auf je drei Jahre gewählten Revisoren mit den Büchern verglichen und attestirt. Dieselbe wird nebst dem Jahresberichte gedruckt und sämtlichen Actieninhabern zugestellt, auch ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Die Agenten sind nicht befugt, für die Besorgung der Assuranceanträge, Ausgabe der Attestformulare, Eincassirung der Prämien u. dgl. von den Versicherten irgend eine Vergütung für gehabte Auslagen, oder für eigene Bemühung zu fordern. Nur in den Fällen, in welchen ein Versicherungsantrag von der Direction abgelehnt wird, sind die entstandenen Portokosten von dem Antragsteller dem Agenten zu ersetzen.

#### Lebensversicherungen

können auf ein Jahr oder auf mehrere, oder auch auf das ganze Leben genommen werden, und zwar nicht nur auf sein eigenes Leben, sondern auch auf das Leben eines Andern, was jedoch nicht ohne dessen Zustimmung geschehen darf. Die Police kann auf den rechtmäßigen Inhaber oder lediglich auf den Inhaber gestellt werden. Im erstern Falle ist zur Erhebung der versicherten Summe nur der berechtigt, welcher den Uebergang der Rechte des ersten Inhabers auf ihn nachweist, wogegen im letztern Falle der Besitz der Police genügt. Diese Police kann beliebig veräußert, verpfändet und auf Andere übertragen werden, ohne daß eine Anzeige an die Directionen nothwendig, wohl aber rathsam ist.

Versicherungen werden nicht unter 300 Mark Cour. und nicht über 30,000 Mk. Cour. Capital angenommen. Nach der Wahl des Antragstellers können dieselben, sowie andere Versicherungen, in Hamburger Banco, oder in Gold- oder Silber-Baluta geschlossen werden. In derselben Münzsorte sind dann auch die Prämien zu entrichten.

Von der Gesellschaft werden alle Gefahren, welche das Leben des Versicherten nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und auch in Folge eines Ausbruches außergewöhnlicher Krankheiten bedrohen, übernommen; auch wenn derselbe auf einer Seereise sterben sollte, die er zur Friedenszeit während des Zeitraums vom 1. April bis zum letzten October angetreten hat. Wer dagegen größere Seereisen unternehmen oder Europa verlassen, in Militair- oder Seedienste treten will, der muß, wenn der Vertrag fort dauern soll, der Direction davon Anzeige machen und sich wegen einer Erhöhung der Prämien mit ihr verständigen. Militairpersonen können auf Friedensfuß oder auch auf Kriegsfuß, wo sie eine feste Zulage zu der planmäßigen Prämie jährlich zu entrichten haben, Versicherungen eingehen.

Die Anträge auf Uebernahme einer Lebensversicherung müssen im Hauptcomptoir der Gesellschaft unmittelbar oder bei dem betreffenden

Agenten gemacht werden, und zwar müssen die zu Versicherenden persönlich sich einstellen; wird in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet, so hat der Versicherte eine Zulage zu der ersjährigen Prämie zu zahlen von  $\frac{1}{2}\%$  der Versicherungssumme bei Versicherungen auf ein Jahr,  $\frac{3}{4}\%$  der Summe auf mehrere Jahre und  $1\%$  bei Versicherung auf Lebenszeit. Der Contract ist erst nach Entrichtung der ersten Prämienzahlung, bei welcher die Police von dem Agenten ausgeliefert wird, gültig. Die fernere Prämienzahlung ist in jedem Jahre an dem Monatstage der Ausfertigung der Police fällig und an den betreffenden Agenten wenigstens bis zum 30. Tage nach diesem Datum, bei Verlust des Versicherungsvertrages, zu entrichten. Statt der jährlichen Prämie können die Versicherten auch eine einmalige Prämie zahlen.

Innerhalb dreier Monate, nach Einlieferung aller erforderlichen Belege, wird die versicherte Summe ausgezahlt.

Die Gesellschaft kauft auch zu einem nach Billigkeit zu berechnenden Preise die Police wieder auf Verlangen an sich.

#### Aussteuerversicherungen.

Summen, welche dann ausgezahlt werden sollen, wenn die in der Police genannte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat, können nicht unter 100 Mark und nicht über 10,000 Mark Cour. angenommen werden. Zu dem Antrage für eine solche Versicherung ist bloß ein Geburtschein, oder in dessen Ermangelung, ein anderes Document nöthig, was die Directionen in dieser Beziehung genügend finden.

Die Prämien für eine Versicherung dieser Art können in einer Summe oder alljährlich geleistet werden, und die Auszahlung der Aussteuer erfolgt gegen Rückgabe der bei dem Abschlusse der Versicherung ausgefertigten Police an denjenigen, der die Versicherung beantragte, oder einen anderweitig gehörig legitimirten Inhaber, unter Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes, daß die in der Police genannte Person den Verfalltag der Aussteuer summe erlebt habe.

#### Leibrentenversicherungen

oder Contracte mit der Bedingung, daß eine bestimmte Summe einer Person bis an deren Tod gezahlt werde, schließt die Gesellschaft nicht unter 25 Mark und nicht über 3000 Mark Cour. jährlicher Rente ab.

Eine solche Rente kann entweder für eine Person so abgeschlossen werden, daß die Rente sogleich beginnt, oder so, daß der Rentenkäufer gleich Anfangs bestimmt, nach Ablauf wie vieler Jahre derselbe die erste Zahlung der aufgeschobenen Rente beziehen will.

Für verbundene Personen wird dieselbe in der Weise abgeschlossen, daß die Rente bis an den Tod der längstlebenden Person gezahlt wird. In diesem Falle ist sogleich bei dem Eintritte die entsprechende Capitalzahlung zu leisten, und es wird nur ausnahmsweise jährliche Beitragszahlung gestattet.

Auch bei solchen Versicherungen ist, wie bei den Aussteuern, ein Taufzeugniß beizulegen, sowie vor Auszahlung der Rente ein obrigkeitlich beglaubigtes Lebensattest verlangt werden kann.

Alle Rentenzahlungen erfolgen post numerando, und so wird eine auf 10 Jahre verschobene Leibrente am letzten Tage des elften Jahres nach der Ausnahme fällig.

Stirbt ein Rentner im Laufe des Jahres, so erhalten dessen Erben,

gegen Rücklieferung des Rentenbriefes, so viel von der einjährigen Rente vergütet, als der Zeit des letzten Jahres entspricht, welche der Verstorbene noch erlebt hat.

Wenden wir uns zu dem Geschäftsberichte des Jahres 1844, so begeben wir folgenden Resultaten, welche leider dadurch unvollständig werden, daß die Anzahl der versicherten Personen nicht angegeben ist.

Lebensversicherungen.	
Ende 1843 blieben in Kraft . . . . .	Etz 7,286,397. 6. —.
wofür der Prämiensaldo . . . . .	Etz 718,458. 3. 9.
die Prämien für prolongirte	
Versich. betragen i. J. 1844 . . . . .	= 281,340. 3. 9.
Aufs Neue wurden gezeichnet . . . . .	= 547,684. 6. —.
wofür die Prämien betragen . . . . .	= 21,386. 14. 6
	<hr/>
	Etz 7,831,081. 12. —.

Hiervon gingen ab:	
durch Tod v. 47 Versicherten	
205,793 Etz 12 s, durch Rück-	
kauf v. 17 Policen 88,875 Etz	
durch Ablauf u. Aufgabe von	
Versicher. 328,193 Etz 2 s	= 622,861. 14. —.
mithin verblieben in Kraft	
Ende 1844 . . . . .	Etz 7,211,219. 14. —.
Eingenommene Zinsen . . . . .	= 32,618. 9. 6.
Gewinn auf Agio . . . . .	= 397. 7. 9.
Gewinn auf Conto für uner-	
ledigte Gegenstände (nicht be-	
merkt, welcher Art) . . . . .	= 4,548. 7. —.
	<hr/>
	Etz 1,058,749. 14. 3.

Hiervon gehen ab:	
Für 47 Sterbefälle . . . . .	= 205,793. 12. —.
für 17 zurückgekaufte Policen	= 1,814. 8. —.
für Agentur-Provision . . . . .	= 13,948. 12. 6.
f. sämmtl. Verwaltungskosten	= 15,929. 13. 9.
	<hr/>
	= 237,486. 14. 3.

Aussteuerverversicherungen.	
Bestand Ende 1843 . . . . .	Etz 135,198. 12. —.
wofür der Prämiensaldo . . . . .	= 46,330. 5. 9.
Prämien f. prolong. Versich.	= 2,256. —. 6.
Zeichnungen im J. 1844 . . . . .	= 7,600. —. —.
Prämien dafür . . . . .	= 1,204. —. 6.
Zinsen . . . . .	= 1,667. 4. —.
	<hr/>
	Etz 142,798. 12. —. Etz 51,457. 10. 9.

Im J. 1844 wurden 2 Aus-	
steuern ausgezahlt mit . . . . .	= 1,100. —. —. = 1,100. —. —.
mithin bleiben Ende 1844	
in Kraft . . . . .	Etz 141,698. 12. —. Etz 50,357. 10. 9.
Agenturkosten . . . . .	= 83. 11. —.
	<hr/>
	Etz 50,273. 15. 9.

Transport . . . . . Ctz 50,273.15. 9.

Leibrentenversicherungen.

Ende 1843 betrug der Saldo auf Conto der Leibrenten . . Ctz 245,573. 5. —.

für jährl. Renten v. 874 Ctz 11 § empfangene Kauffumme = 7,817. 4. 6.

Beiträge für 5 Wittwengehalte und 6 Pensionen . . . = 1,233.10. —.

Zinsen . . . . . = 8,213. 4. —.

Ctz 262,837. 7. 6.

Bezahlt wurden an fälligen Renten 22,719 Ctz 4 § 6  $\mathcal{L}$ , (Es starben im J. 1844 7 Rentenire, welche jährlich 2083 Ctz 10 § bezogen.)

Agentur- und andere Kosten 1007 Ctz 9 § . . . . . = 23,726.13. 6.

= 239,110.10. —

Aufgeschobene Leibrentenversicherungen.

Ende 1843 betrug der Saldo auf Conto der aufgeschobenen Leibrenten . . . . . Ctz 27,162. —. —.

Erstjäbriger Beitrag u. Kaufsumme für 2 Renten . . . . = 1,497. 1. —.

Zinsen . . . . . = 947.13. —.

Ctz. 29,606.14. —.

Bezahlt wurden an fälligen Renten 2075 Ctz, an Agentur- u. andern Kosten 136 Ctz 15 § . . . . . = 2,211.15. —.

= 27,394.15. —.

Reserve für unerledigte Gegenstände . . . . . = 47,187. 8. —.

Rückständige Dividende, die von den Versicherten noch nicht abgefordert wurden . . . . . = 6,987.10. 6.

Guthaben von 33 Creditoren . . . . . = 52,842. 1. 9.

Ctz 1,245,059.13. —.

Wird hierzu das Actiencapital gerechnet . . . . . = 1,275,000. —. —.

so ergibt sich ein Vermögensbestand von . . . Ctz 2,520,059.13. —.

Am Ende der Besprechung über diese Anstalt haben wir eine Zusammenstellung der Geschäfte in Lebensversicherungen, als der bedeutensten Branche der Anstalt, vom Jahre 1837 anfangend, beigefügt, um dem Leser Vergleichen möglich zu machen.

## b) Kritik.

Auch bei dieser Anstalt drängt sich uns die Bemerkung auf, daß das Publicum ihr nicht die Theilnahme zuwendet, deren sie sich in Betracht ihres Alters und der anerkannt soliden Geschäftsführung erfreuen sollte. Erhebt dieselbe als Actiengesellschaft hohe Prämien, so gestattet sie dagegen (seit neuester Zeit) den betreffenden Gesellschaftsmitgliedern  $\frac{3}{4}$  der Ueberschüsse, und wenn solche Ueberschussermittlung bis jetzt nur von 7 zu 7 Jahren geschah, so soll doch mindestens in Aussicht stehen, daß das Directorium in Erwägung ziehen wird, ob nicht diese Ermittlung und Vertheilung in kürzeren Perioden, vielleicht jahrweise, das Publicum zu größerer Theilnahme auffordern möchte. Nach dem Vorgange so vieler andern deutschen Gesellschaften meinen wir allerdings auch, daß die Lübecker Gesellschaft ihre Interessen beeinträchtigt, so lange sie dem gegebenen Beispiele nicht folgt.

Ohne Anderes berühren zu wollen, müssen wir indeß noch bemerken, daß wir das Maximum von 30,000 Stk. Versicherungssumme auf ein Leben wenn nicht gefährlich, doch mindestens sehr störend finden. Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß ein hohes Maximum in den Anforderungen der Zeit liegt, aber eben so bestimmt müssen wir darauf beharren, daß das Maximum stets der Ausdehnung der Anstalt proportionell sein muß. Es scheint uns, als sei es eher ein Fort- als ein Rückschritt, wenn diese Gesellschaft ihr Maximum auf 15,000 Stk. normiren wollte. Außerdem würde eine Ausdehnung und aufmerksame Beobachtung der Agenturen gewiß eben so wenig ohne die wesentlichsten günstigen Folgen sein.



## 2) Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Unter der Benennung „Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft“ gründete sich mit Allerhöchster Genehmigung im Jahre 1836 ein Actien-Verein, dessen Fond in dem Betrage von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Thlr. preuß. Cour., mithin in einem Capitale von 1 Mill. Thlr. besteht, von dem 20 % baar eingeschossen, die übrigen 80 % in Sola-Wechseln der Actionärs eingelegt sind. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer aus vier Directoren und einem General-Agenten bestehenden Direction geleitet. Jährlich findet eine Generalversammlung der Actionäre Statt, in welcher über die Geschäfte des verflossenen Jahres und deren Resultate Bericht erstattet wird. Zur Revision und Abnahme der Rechnung erwählen die Actionäre aus ihrer Mitte vier Personen, die auf Kosten der Gesellschaft noch einen in einem öffentlichen Amte stehenden Rechnungsverständigen zuzuziehen verpflichtet sind. Von dem sich ergebenden alljährlichen Gewinn, welcher immer erst das fünfte Jahr zur Vertheilung kommt, erhalten die Actionäre ein Drittheil, und die auf Lebenszeit Versicherten zwei Drittheile. Sollte sich jedoch vor der Vertheilung des Gewinnes eines Jahres ergeben, daß die nächstfolgenden vier Jahre, oder eins derselben, mit einem Verluste abschließen, so wird solcher auf den Gewinn aller fünf Jahre pro rata vertheilt, wenn er auch hierdurch nicht gedeckt wird, von den Actionären allein getragen, indem dieselben bis zum Betrage ihrer Actien für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften.

Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft schließt

- 1) Versicherungen auf Summen, die bei dem Tode des Versicherten entweder im Allgemeinen an den künftigen legitimirten Inhaber der Police, welche Versicherungen auf eine beliebige Anzahl von Jahren, von 1—20, und auf die Lebensdauer des Versicherten genommen werden, oder an eine bestimmte, in der Police genannte Person, falls diese den Versicherten überlebt, auszusahlen sind.
- 2) Versicherungen von zwei verbundenen Personen, zahlbar entweder bei dem Tode des zuerst von ihnen Sterbenden an den Ueberlebenden, oder nach dem Tode des zuletzt von ihnen Sterbenden an den künftigen legitimirten Inhaber der Police.

Seit 1841 übernimmt sie auch Lebensversicherungen auf bestimmte Jahre in der Art, daß sie sich verpflichtet, gegen bestimmte Prämien ein im Voraus festgesetztes Capital nach Ablauf gewisser Jahre entweder dem Versicherten selbst, oder, wenn dieser vor dem Ablauf der festgesetzten Jahre sterben sollte, dem legitimirten Inhaber der Police baar auszusahlen. Zu Versicherungen der letztern Art sind nur solche versicherungsfähige Personen geeignet, welche das 16. Lebensjahr bereits angetreten und das 60. Jahr ihres Alters noch nicht überschritten haben. Eine solche Versicherung kann auch nur auf 5 bis 25 volle Jahre genommen werden.

Versicherungen der zuerst erwähnten Art können Personen beiderlei Geschlechts vom 15. bis 67. Jahre eingehen; das zur Zeit der Versicherung angefangene Lebensjahr wird als bereits vollendet angesehen.

Die zu versichernden Summen dürfen nicht unter 100 Thlr. und

nicht über 10,000 Thlr. preuß. Cour. betragen, auch müssen sie mit Hundert ohne Bruch theilbar sein.

Jede angenommene Versicherung wird zwar von 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem die Anmeldung im Geschäftslocale der Direction eingeht, tritt aber erst in Kraft, wenn die Zahlung der Prämie geleistet ist. Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung ab und müssen in der Regel auf ein Jahr vorausbezahlt werden. Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen 1. Jan., 1. April, 1. Juli oder 1. October berechnet, welcher nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Versicherung abgerechnet, zunächst eintritt. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens im Laufe desjenigen Monats, an dessen erstem Tage die Prämie fällig geworden, so sind alle Ansprüche erloschen. Meldet sich der Versicherte jedoch noch im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich und weist seinen gegenwärtigen guten Gesundheitszustand nach, so soll ihm gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von  $\frac{1}{2}\%$  des versicherten Capitals das Wiedererwachen der Versicherung bewilligt werden. Den auf Lebenszeit Versicherten wird es gestattet, die Prämie (jedoch mit Ausnahme der ersten Zahlung) nur auf drei Monate voraus zu bezahlen, sie sind aber den im ersten Termine gestundeten Betrag bis zu den fernern Zahlungstagen mit 5% für das Jahr zu verzinsen und bei jeder Theilzahlung  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Schreibgebühren zu entrichten verpflichtet. Die Zahlung der Prämien kann von auf Lebenszeit Versicherten auch auf eine bestimmte Zahl nach einander folgender Jahre vertheilt, oder auf die ganze Lebenszeit in einer Summe vorausbezahlt werden. Nach dem zurückgelegten 85. Jahre hört die fernere Prämienzahlung auf.

Die den Versicherten ertheilten Policen können verpfändet oder cedirt werden; auch bewilligt die Anstalt, nach Maafgabe des ihnen beizulegenden Werthes, darauf Darlehen, oder kauft dieselben zurück.

Beabsichtigt ein auf Lebenszeit Versicherter, in activen See- oder Militairdienst während eines Krieges zu treten, oder eine nicht ausdrücklich gestattete See- oder Landreise zu unternehmen, so muß er sich mit der Direction gegen Entrichtung einer Zusatzprämie wegen Aufrechthaltung der Versicherung einigen; über die ungefähre Höhe dieser Zusatzprämien sind keine Bestimmungen bekannt. Die allgemein angenommenen Bedingungen wegen des Verlustes einer Versicherung gelten auch hier; jedoch werden noch folgende für den Versichernden günstige Modificationen festgesetzt. Einem auf Lebenszeit Versicherten, der in Folge eines Selbstmordes oder Duells stirbt, wird dasjenige Quantum für die Police vergütet, für welches sie dieselbe am Todestage des Verstorbenen zurückgekauft haben würde. Auch bleibt es der Direction überlassen, wenn sie die Ueberzeugung erhält, daß der Selbstmord als Folge einer wirklichen Krankheit verübt ist, diese Vergütung zu erhöhen. In allen übrigen Fällen wird nur die Prämie, soweit sie vom Todestage ab vorausberichtigt ist, zurückgezahlt. Wahrheitswidrige Angaben haben nebst der Annullirung der Versicherung auch den Verlust aller zu erwartenden Vortheile zur Folge.

Drei Monate nach dem von der Direction, als verbindlich für die Gesellschaft, anerkannten Todesfalle erfolgt die Zahlung des versicherten Capitals.

Die Versicherten sind eben so wenig zu irgend einer Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gesellschaft berechtigt, als sie

auf eine Rechnungsablegung oder sonstige Nachweisung von derselben oder deren Vertretern dringen können. Der Jahresabschluss, auf welchen sich die Gewinnvertheilung gründet, und letztere selbst, werden ihnen schriftlich mitgetheilt und auf Verlangen in dem Geschäftsbureau der Gesellschaft zur Einsicht vorgelegt.

Wir haben die seit ihrem Bestehen mitgetheilten Rechenschaftsberichte hier zusammengestellt, um daraus mit einem Blicke die alljährliche Erweiterung der Anstalt übersehen zu können.

Jahre.	Angemeldet.		Angenommen.		Sterbefälle.		Bestand am Ende des Jahres.		Zuwachs.		Prämien-einnahme.	Ueber-schuß.	Gesellschafts- vermögen.		
	Perf.	Verf. Summe.	Perf.	Verf. Summe.	Perf.	Versicherte Summe.	Perf.	Capital.	Perf.	Capital.					
Sept. 1836 bis											℥	℥	℥	℥	℥
31. Dec. 1837	1352	1,762,300	1191	1,489,900	12	11,700	1175	1,476,400							
1838	1028	1,081,200			20	18,400	1985	2,272,100	810	795,700					
1839	916	1,051,900			32	36,400	2644	3,023,200	659	751,100	123,382	33,227	1,187,827		
1840	925	1,015,700			50	42,900	3250	3,737,500	606	715,100					
1841						41,750?									
1841					68	54,400	3866	4,510,100	617	773,600			1,416,266	5	1
1842					76	109,600	4378	5,170,000	512	659,900			1,475,339	2	10
					77	111,600	4369	5,149,800	503	639,700					
1843	956	1,077,300			66	77,900	4923	5,792,800	554	643,000					
1844			830	884,100	91	88,600	5329	6,324,900	409	534,100					

(mit Einschluß des  
Reservef. 107,271.)

16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> % Dividende.

Aus der Zusammenstellung dieser Abschlüsse geht zur Genüge hervor, daß dieselben nicht geeignet sind, um die innern Verhältnisse dieser Anstalt beurtheilen zu können. Auf unser Nachfragen bei der Verwaltungsbehörde wurden uns genauere Angaben verweigert, jedoch aber über folgende Punkte Auskunft mitgetheilt:

„Daß die in den bisherigen Jahren in Erfahrung gebrachte Sterblichkeit sich stets innerhalb der Grenzen der den Prämien zu Grunde liegenden (Northamptoner) Tafel gehalten hat, und daß nur fast unmerkliche Abweichungen sich gezeigt haben, auch daß das Ergebniß der jedesmal zu dem Ende angestellten Berechnungen nur in Kleinigkeiten von den wirklichen Resultaten abgewichen ist;

„daß auch die seit drei Jahren jährlich zur Vertheilung kommende Dividende keinen großen Veränderungen unterliegen zu sollen scheint, da die Anstalt im Stande war, im Jahre 1842 als erste, dem J. 1836/7 angehörige Dividende  $21\frac{3}{7}\%$ , im J. 1843  $25\%$  und im J. 1844 wieder  $21\frac{3}{7}\%$  der Prämieineinnahme (mit  $\frac{1}{3}$  an die Actionärs, mit  $\frac{2}{3}$  an die auf Lebenszeit versicherten Mitglieder) zurückzugeben.“

#### b) Kritik.

Den Bestimmungen der Statuten, welche auf Erleichterung des Geschäftsverkehrs Bezug haben, können wir unsere Zustimmung nicht versagen. Dagegen sind wir entschieden der Meinung, daß sich eine Gesellschaft für die Folge nicht viele Freunde sichern kann, wenn sie fortfährt, dem Publicum jede Einsicht in ihre innere Verhältnisse unmöglich zu machen.

### 3) Die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.

#### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die glücklichen Operationen der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft (vergl. S. 169) gleich bei ihrem ersten Auftreten im Jahre 1842 gaben Veranlassung, daß von den Gründern derselben im Jahre 1845 auch die Errichtung einer Lebensversicherung beschlossen wurde. Demgemäß brachten die Actionäre ein Capital von 3 Mill. Gulden in 6000 Actien, à 500 fl., auf, zahlten  $10\%$  ein und deckten den Rest von  $90\%$  durch Solawechsel. Das Geschäft ward im Frühjahr 1845 eröffnet, ist aber von der Feuerversicherung und andere Branchen ganz getrennt, obgleich die Geschäfte von ein und derselben Person, dem Director Löwengard, geleitet werden.

Außer diesem Capitalfond soll noch ein Reservfond bis zu 300,000 fl. gebildet werden und zwar dergestalt, daß von dem jährlichen Gewinne  $\frac{1}{4}$  dazu verwendet wird und unter den Actionären bloß  $\frac{3}{4}$  davon vertheilt werden. Doch darf vor Ablauf der ersten 5 Jahre keine Gewinnvertheilung Statt finden, und erfolgt dann späterhin in der Maasse, daß der Gewinn vom ersten Geschäftsjahre am Schlusse des fünften, der des zweiten im sechsten Jahre, und so fort, ausgeschüttet wird.

Die Gesellschaft hat zum Zweck:

- a) Versicherungen abzuschließen, welche nach dem Tode des Versicherten bezahlt werden;

- b) desgleichen, welche in einem im Voraus bestimmten Zeitpunkte bezahlt werden;
- c) Anlagen auf Leibrenten und Versicherungen, welche bei Lebzeiten des Versicherten in Erfüllung gehen.

Bei Versicherungen erster Art verpflichtet sich die Gesellschaft, nach dem Ableben des Versicherten seinen Erben oder einer andern vorher bestimmten Person ein Capital auszuzahlen; dagegen entrichtet der Versicherte entweder einmal für immer einen gewissen Betrag oder eine festgesetzte jährliche Prämie. Diese Prämien sind für 1, 5 und 10 Jahre und für die Lebensdauer festgesetzt.

Bei Versicherungen zweiter Art macht sich die Gesellschaft verbindlich, dem Versicherten oder dessen Erben zu einer bestimmten Zeit ein Capital zu bezahlen. Der Versicherte entrichtet während einer bestimmten Anzahl von Jahren, so lange er lebt, eine übereinkömmliche Prämie. Wenn er vor Ablauf der festgesetzten Zeit stirbt, so hört die Bezahlung der Prämie auf, wenn gleich die Gesellschaft verbunden ist, das versicherte Capital bei Ablauf der festgesetzten Zeit zu bezahlen. Z. B. man will sich oder seinen Erben eine nach 20 Jahren zu erhebende Summe von 10,000 fl. sichern, so ist eine jährliche Prämie von 389 fl. zu entrichten. Stirbt die betreffende Person früher, auch wenn die Prämie nur ein einziges Mal bezahlt wäre, so wird dennoch die versicherte Summe von 10,000 fl. ausgezahlt. Erlebt er die 20 Jahre, so hat er zusammen 7780 fl. eingezahlt und empfängt 10,000 fl.

Bei der dritten Art wird gegen Einzahlung eines Capitals eine jährliche Leibrente garantirt. Die Größe der Rente ist nach dem Alter der Rentner zur Zeit der Anlage festgesetzt; sie ist dem Wechsel nicht unterworfen und erfolgt halbjährig postnumerando, anfangend  $\frac{1}{2}$  Jahr nach der ersten Einzahlung. Auch kann die Rente auf zwei Leben gegründet werden, so daß dieselbe an den Ueberlebenden zurückfällt.

Die verschiedenen Preise sind in den Tabellen angegeben. Z. B. wer im Alter von 30 Jahren 1000 fl. in Leibrenten anlegt, um erst in späteren davon Gebrauch zu machen, erhält nach 10 Jahren 96 fl. Rente

"   15   "	131 = "
"   20   "	185 = "
"   30   "	417 = "
"   40   "	1013 = "

gewährt.

Durch die Versicherung von Capitalien, welche nach einer gewissen Anzahl von Jahren bezahlt werden müssen, wenn der, zu dessen Gunsten die Versicherung geschah, noch am Leben ist, eignet sich dieselbe auch zu Ausstattungen und Sicherstellung der Zukunft der Kinder.

Die auf Lebenszeit Versicherten erhalten einen Gewinnantheil, dessen Höhe jederzeit in der Police mit bemerkt werden soll. Wollen aber die Interessenten die Resultate der Betheiligung nicht erst abwarten, so können sie auch an der Stelle des schwankenden Gewinnantheils sofort eine Ermäßigung der Prämie erlangen.

Rückkäufe und Uebertragungen der Policen, Verpfändungen bei der Compagnie, um zu mäßigen Zinsen Vorschüsse darauf zu erhalten, Ratenzahlungen der Prämien zc., finden, wie bei andern Lebensversicherungen, auch hier Statt.

Wenn der Versicherte sich selbst entleibt, oder an den Folgen eines

Selbstmordversuches, oder im Zweikampfe oder an dessen Folgen, oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder während einer criminellen Verhaftung stirbt, ist die Police annullirt und die bezahlten Prämien sind verfallen; auch wenn der Versicherte im Kriege umkommt und gefährliche Seereisen unternimmt. Bei diesen, oder wenn der Versicherte in den Militärdienst eintritt, kann aber auch die Versicherung bestehend bleiben, wenn der Versicherte vorher Anzeige macht und eine Zusatzprämie bezahlt.

Der Gerichtsstand der Anstalt ist Frankfurt am Main; doch soll es einer besondern Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihrer Contrahenten, oder einer speciellen Bestimmung der Policen vorbehalten bleiben, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, an Statt durch die öffentlichen Gerichte zu stipuliren.

Ueber den Stand dieser erst ins Leben getretenen Anstalt läßt sich noch nichts sagen; doch sollen die Resultate in den wenigen Monaten sehr befriedigend sein.

Gleiche Bewandniß hat es

b) mit der Kritik,

die hier nur auf das Statut Anwendung finden kann. In diesem sind uns besonders zwei Punkte aufgefallen, die wir ungern vermißt haben. Der erste ist der Mangel einer festen Bestimmung, wie hoch der Antheil der auf Lebenszeit Versicherten am jährlichen Gewinne sein soll. Die Fassung in dem Statut giebt der Vermuthung Raum, als wolle man mit jedem Theilnehmer vorher darüber verhandeln, während es uns nöthig scheint, daß hierbei ganz gleichmäßig und nach einem festen Maßstabe verfahren werde. Der zweite ist, daß man nicht an Stelle des nur in Aussicht gestellten Schiedsgerichts die feste Bestimmung getroffen hat: alle und jede Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, mit Ausschluß alles gerichtlichen Verfahrens, durch ein auf unparteiische Art zusammengesetztes Schiedsgericht am Orte der Agentur, wo die Differenz schwebt, erledigen zu lassen.

## Sechstes Kapitel.

### Keine Actiengesellschaften.

#### 1) Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest,

f. k. priv. Allgemeine Asscuranz-Gesellschaft.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Gesellschaft übernimmt alle Versicherungen zu Lande, auf der See und auf Flüssen (s. S. 124), sowie auch die Versicherung auf das Leben des Menschen in seinen verschiedenen Verzweigungen. Diese Anstalt, welche unter den Actiengesellschaften einen sehr verdienstlichen Platz

einnimmt, wurde am 26. December 1831 gegründet, und am 26. Januar 1833 erfolgte die k. k. Genehmigung der Statuten unter gleichzeitiger Ertheilung besonderer Vorrechte an die Gesellschaft.

Der Wirkungskreis derselben beschränkt sich nicht allein auf die ganze österreichische Monarchie, das Königreich Neapel, die Großherzogthümer Toskana, Parma und Lucca, sondern es sind auch noch in andern auswärtigen Staaten Agenturen in Thätigkeit.

Für Renten- und Lebensversicherungen sind in den übrigen Bundesstaaten keine Agenturen errichtet, und insofern gehörte diese Anstalt, streng genommen nicht in den Kreis unserer Besprechungen, da dieselbe jedoch so mannigfach Interessantes bietet, so thun wir es dennoch, beschränken uns aber hier nur auf die des Zweiges der Lebensversicherung. Die Wirksamkeit dieser Branche begann erst seit 1834, und seit 1836 werden von der Gesellschaft alljährlich Rechenschaftsberichte veröffentlicht.

Diese Versicherungen auf das Leben theilen sich in zwei Hauptklassen:

- 1) in Versicherungen, die nach dem Tode des Versicherten und
- 2) in Versicherungen, welche schon bei Lebzeiten des Versicherten von der Anstalt bezahlt werden.

Bei Versicherungen der ersten Art verpflichtet sich die Anstalt gegen eine bestimmte jährliche oder einmalige Gesammtprämie nach Ableben des Versicherten, wenn dasselbe entweder innerhalb, oder nach einem festgesetzten Zeitraume, von 1 bis 20 Jahren, oder wann immer, je nachdem der Vertrag lautet, erfolgt, ein Kapital an seine Erben oder Cessionäre zu bezahlen.

Durch den Versicherungsvertrag der zweiten Art übernimmt die Gesellschaft die Verbindlichkeit, gegen eine jährliche oder gegen eine Gesammtprämie dem Versicherten, wenn derselbe nach einer bestimmten Zeit noch am Leben ist, das bedungene Kapital auszusahlen.

Die für diese Versicherungen zu leistenden Prämien können beliebig in ganz- oder halb- oder vierteljährlichen auch in monatlichen Raten entrichtet werden.

Von den einzelnen besondern Fällen, für welche Versicherungen genommen werden können, und welche diese Anstalt von manchen andern Lebensversicherungs-Anstalten auszeichnet, wollen wir folgende erwähnen:

1) Die Versicherungen können zu Geldanticipationen, zu Vorauszahlung des versicherten Kapitals, benutzt werden, wobei die dem Alter entsprechende jährliche Prämie um  $\frac{1}{3}$  erhöht wird und außerdem noch 6%, über das voraus erhaltene Kapital für Zinsen und Provision zu entrichten sind.

2) Die Anstalt geht auch Versicherungen ein, welche die zwei Versicherungshauptklassen zugleich in sich fassen, nämlich Versicherungen auf den Todesfall, wornach die versicherten Beträge bei erfolgtem Ableben des Versicherten von der Anstalt bezahlt werden und zugleich auch Versicherungen auf Lebenszeit, wornach der Versicherte selbst nach Verlauf einer gegebenen Anzahl Jahre die versicherte Summe erhebt. Eine Tabelle gibt die jährlich zu entrichtende Prämie an für ein Kapital, welches von der Anstalt gezahlt wird, sowohl wenn der Versicherte vom Tage der Versicherung 20 Jahre überlebt, als auch, wenn er nach Ablauf der ersten 5 Jahre stirbt.

3) Diese ebenerwähnte Versicherung kann auch bei verminderter

Prämienzahlung so modificirt werden, daß sich der Versicherte das Kapital bloß auf den Ueberlebensfall nach 20 Jahren sichert, also auf jede Vergütung verzichtet, wenn er nach Ablauf der ersten 5 Jahre stirbt.

4) Es können auch Versicherungen auf die Weise abgeschlossen werden, daß die versicherte Summe nicht wie gewöhnlich den Erben oder Gläubigern der Person, zu deren Gunsten der Vertrag lautet, ausbezahlt wird, auch nicht an deren Cessionäre und ebensowenig an die des Versicherten selbst, sondern nur an eine im Vertrage ausdrücklich genannte Person, wenn dieselbe den Versicherten überlebt.

5) Kann diese Art von Versicherung sub 4. auch so modificirt werden gegen eine Prämienerrhöhung, daß im Fall des frühern Ablebens der begünstigten Person eine Prämienrückerstattung zu Gunsten der Ueberlebenden eintritt.

6) Es werden Versicherungen von Kapitalien angenommen, welche an bezeichnete junge Personen ausbezahlt werden, wenn dieselben beim Tode des Versicherten das Alter ihrer Minderjährigkeit noch nicht überschritten haben.

7) Für Seeleute und Reisende zur See werden gegen eine besondere erhöhte Prämie ebenfalls ähnliche Versicherungen eingegangen, und zwar treten ungefähr folgende Erhöhungsprämien ein:

	Für 100 Gulden.
Für Reisen nach den vereinigten Staaten, Brasilien, Columbien, Buenos-Ayres, nach den Isles de France und Bourbon . . . . .	2 — 3 fl.
— nach Ost-Indien . . . . .	3 — 4 „
— nach dem Südmeere, nach China und Japan . . . . .	4 — 5 „
— nach Mexico, dem Senegal, und nach Cayenne . . . . .	3 — 5 „
— nach Aegypten, der Levante, und nach der Barberei	2 — 4 „
Für die erste Reise nach den Antillen, wegen des ungesunden Klimas . . . . .	8 „

Diese Prämie kann aber verringert werden, wenn der Versicherte einmal das Klima gewohnt ist.

Für die Reisen in den europäischen Meeren über 150 ital.

Meilen Entfernung . . . . .  $\frac{1}{4}$  — 2 „

Die Bedingungen bei der Abschließung dieser Versicherungen unterscheiden sich von den im Allgemeinen schon oben angeführten nicht. Die Entscheidung einer Annahme oder Nichtannahme bleibt der Direction vorbehalten.

Zur Aufnahme sind Personen im Alter von 15 bis 70 Jahren zulässig. Auch scheinen ganz beliebige Versicherungssummen angenommen zu werden, denn in den Statuten findet sich keine besondere Bestimmung über das Maximum oder Minimum der Versicherungssumme.

Dieser Anstalt mehr oder weniger eigenthümlich sind folgende Bestimmungen:

- a) Unter verhältnißmäßiger Verminderung der versicherten Summe verspricht die Anstalt, in der Zahlung der fernern Prämien auf Ansuchen Erleichterungen eintreten zu lassen, indem sie dabei die bereits bezahlten Prämien berücksichtigt wird;
- b) ferner die Police nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre gegen

Bezahlung einer mit dem rechtmäßigen Besitzer derselben übereinkommenden Summe an sich zurückzukaufen;

- c) auf die Policen auf die ganze Lebensdauer angemessene Vorschüsse zu leisten;
- d) diejenigen, welche vor ihrem 50. Lebensjahre eine lebenslängliche Versicherung genommen und das 85. Jahr erreicht haben, der fernern Prämienzahlungen zu entheben, und wenn sie das 90. Jahr erreichen, die versicherte Summe ohne ihr Ableben abzuwarten, auszusahlen.
- e) Laut eines Directorial-Beschlusses vom 7. Februar 1843 tritt auch bei Versicherungen zahlbar bei Ableben des Versicherten nach erfolgter 10jähriger Prämienzahlung eine Ermäßigung der im nächsten Decennium zu entrichtenden Prämien ein, und so bei allen nachfolgenden Decennien.

Die versicherten Kapitalien werden sechs Monate nach dem Ableben des Versicherten gegen Zurückstellung der Versicherungspolice und Beibringung rechtskräftiger Urkunden, welche die Art des Ablebens der Person darthun, auf welche sich die Versicherung gründet, ausbezahlt. Die Fälle, bei welchen die Anstalt die Police für ungültig und die bezahlten Prämien als der Anstalt verfallen zu betrachten berechtigt ist, sind dieselben wie bei andern ähnlichen Gesellschaften, nur hervorzuheben ist hier, daß Reisen in Friedenszeit auf der See von nicht über 150 ital. Meilen, jene Häfen, welche sich unter der ottomanischen Botmäßigkeit befinden, ausgeschlossen, zulässig sind.

In Betreff der Bürgschaft, welche die Allgemeine Asscuranzgesellschaft bietet, erwähnen wir, daß ein Stamm-Kapital von 2 Millionen Gulden C.-M. in 2000 Actien von 1000 fl. vorhanden ist, wovon 10% in die Gesellschaftskasse eingezahlt, die andern 90% durch Schuldverschreibungen sicher gestellt worden sind. Außer diesem Stammkapital besteht ein beständig wachsender Prämienfond und ein sich vermehrender Reservefond, insofern vom Gewinn, der aus diesem Zweige entspringt, 30% demselben zugetheilt werden. Die Hälfte der Kapitalien ist vorzugsweise zu Gunsten des Zweiges der Lebensversicherung vinculirt, die andere Hälfte kann erst dann zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn alle andern Geschäftszweige gedeckt sind; sowie dagegen nach Deckung der Lebensversicherungsbranche die erste Hälfte im Nothfalle auch zur Deckung der übrigen Zweige verwendet werden darf. Sollte dagegen ein jährlicher Rechnungsabschluß den Verlust eines Fünftels des Gesellschaftsfonds ausweisen, so würden statutenmäßig keine neuen Aufnahmen stattfinden, um mit den übrigen  $\frac{4}{5}$  des Fonds den eingegangenen Verbindlichkeiten auf die noch obschwebenden nicht abgelaufenen Versicherungen nachkommen zu können.

Vergleichen wir nun die alljährlichen Bilanzen, so ergibt sich, daß die Anstalt auch in diesem Zweige ihren Wirkungskreis immer mehr erweitert und sich bisher eines von Jahr zu Jahr wachsenden Zutrauens zu erfreuen hat.

Die eingegangenen Prämien für 433 ausgestellte Policen auf Ableben betragen im Laufe des Quinquenniums bis

			versicherte Capitalien		affeurirte Renten
1836	89,498 fl.	45 fr.	auf 1,134,279 fl.*)	— fr.	und 10,430 fl. — fr.
1837	42,727 =	— =	1,031,502 =	— =	14,083 = — =
1838	50,305 =	44 =	1,125,341 =	— =	12,124 = — =
1839	55,907 =	39 =	1,398,468 =	55 =	13,753 = — =
1840	72,331 =	9 =	1,683,630 =	37 =	17,793 = 20 =
1841	82,299 =	5 =	1,826,427 =	13 =	20,588 = 20 =
1842	90,575 =	11 =	2,090,162 =	34 =	25,023 = 20 =
1843	107,849 =	16 =	2,446,521 =	48 =	27,246 = 40 =
1844	129,670 =	53 =	2,896,245 =	47 =	35,796 = 40 =

Zu dieser Einnahme wird noch der zur Ausgleichung der einzugehenden, im Verhältniß zum Alter der Versicherten, niedrigeren Prämien, aufbewahrte Fond jährlich geschlagen; ebenso der Zinsenertrag der Anlegung jenes Theils des Fonds, der nicht zur Auszahlung der Passiva verfügbar ist.

Der von dieser Totaleinnahme zu machende Abzug zerfällt in zwei Rubriken:

- 1) Druckspesen, Maklergebühren, Provisionen an die Agenten und Schäden, die sich im Geschäftsjahre ereigneten, ferner Einkauf von im Laufe gewesenem Policen,
- 2) aufbewahrter nach den Tarifen der Gesellschaft berechneter Fonds, zur Ausgleichung des Unterschiedes der für die nicht verfallenen Policen, in den nachfolgenden Jahren einzugehenden, im Verhältnisse zu dem jetzigen Alter der Versicherten zu niedrigen Prämien.

Von dem übrig bleibenden Gewinne werden 30% dem Reservefond zugetheilt, und das Uebrige kommt nach Abzug von 18% für Emolumente der Directionsglieder und Censoren zur Vertheilung; diese Vertheilung betrug

1836	13,558 fl.	19 fr.
1837	9,299 =	51 =
1838	6,167 =	25 =
1840	13,830 =	10 =
1842	12,105 =	26 =
1843	8,222 =	49 =
1844	2,422 =	55 =

65,606 fl. 55 fr.

Die Unkosten des Jahres 1843 stellten sich mit Inbegriff der Provisionen an die Agenten nach einer Mittheilung des Directoriums ungefähr auf 7%.

#### b) Kritik.

Wenn es auch nicht im Wesen ähnlicher Actiengesellschaften unbedingt nothwendig ist, und selbst wegen der vielen besondern Versicherungsarten so manche Schwierigkeit darbieten mag, so wäre es dennoch für den aufmerksamen Beobachter dieser Anstalten in statistischer Be-

\*) Obgleich die Valuta der Anstalt der österr. 20 Guldenfuß ist, so werden doch auch Versicherungen in auswärtigen Münzsorten und in runden Summen angenommen, so daß sich bei der Reducirung im 20 Guldenfuß Bruchsummen der Hunderte ergeben.

ziehung wünschenswerth und gewiß auch im Interesse der Gesellschaft selbst, wenn diese Rechnungsabschlüsse ausführlicher gegeben und nicht bloß summarisch die Einnahme der Ausgabe gegenübergestellt würde.

Namentlich rechnen wir zu diesen gewünschten Mittheilungen:

- a) den Zuwachs oder die Abnahme nicht allein der Versicherungssumme, sondern auch der einzelnen Personen. Selbst die Zahl der Anmeldungen, welche aus triftigen Gründen nicht angenommen werden konnten.
- b) Den Abgang der Personen entweder wegen Ablebens, oder wegen Ablauf der kurzen Zeitversicherungen, oder wegen Rückkaufs und freiwilligen Aufgebens der Policen.

Die Abgegangenen könnten nach der Anzahl Jahre, welche sie der Gesellschaft angehörten nebst Angabe ihres Alters nach Klassen aufgeführt werden. Auch die einzelnen, gewiß seltenen Fälle, bei welchen den Statuten zufolge eine Auszahlung der Versicherungssumme hatte verweigert werden müssen, halten wir der Erwähnung werth und zweifeln nicht, daß diese und ähnliche offene Mittheilungen das Publicum bald mit immer größerem Vertrauen erfüllen und die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Humanitätsanstalten in helles Licht stellen würden. Denn der Nutzen und die Vortheile, welche Lebensversicherungen gewähren, können nur um so allgemeiner gefühlt und anerkannt werden, je mehr man in das Wesen und Wirken dieser Anstalten eindringen und ihre Entwicklung, Verbreitung und Verwaltung beobachten kann.

## 2) Die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München,

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Lebensversicherungs-Anstalt ist eine Branche dieses vielverzweigten Geschäfts und wurde im März 1836 eröffnet.

Die Hypotheken- und Wechselbank haftet mit ihren Kapitalien für die Lebensversicherungs-Operationen, deren Actionäre beziehen dagegen den Gewinn ganz und somit gehört auch diese Anstalt den reinen Actiengesellschaften an.

Die Bank hat bisher ihre Lebensversicherungen auf das Königreich Bayern beschränkt, behält sich aber deren Ausdehnung auf das Ausland vor.

Folgen wir den Statuten der Anstalt, in Bezug auf Annahme von Anträgen und Regulirung von Todesfällen, so finden wir folgende Bedingungen:

- 1) Zur Aufnahme sind in der Regel Personen von 10 bis 70 Jahren geeignet.
- 2) Es werden Versicherungen auf einen Kopf, zur Dauer von einem bis zu 10 Jahren und auf die ganze Lebenszeit angenommen.
- 3) Die auf eine Person versicherte Summe darf nicht unter 300 fl. und bis jetzt nicht über 25,000 fl. rhein. betragen.
- 4) Die Prämien sind stets auf ein Jahr vor auszubezahlen.
- 5) Die Versicherung wird erst nach Bezahlung und Auslieferung des Versicherungsscheines gültig.

- 6) Das Leben eines Andern kann nur dann versichert werden, wenn die Einwilligung des zu Versichernden, oder ein verwandschaftliches oder pecuniäres Interesse an dem Leben desselben beigebracht wird.
- 7) Bei freiwilligem Austritte eines auf Lebenszeit Versicherten steht demselben, wenn er bereits 5 Jahre versichert war, ein Anspruch auf theilweise Entschädigung aus den bezahlten Prämienbeträgen zu. Nähere Bestimmungen darüber sind nicht gegeben.
- 8) Die Versicherungsscheine können gegen Cession des Besitzers Andern als Eigenthum übertragen werden.
- 9) Die Auszahlung der versicherten Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweise über den Todesfall entweder an die gesetzlichen Erben des Versicherten, oder an den, durch gehörige Cession als Empfänger der versicherten Summe legitimirten, Inhaber des Versicherungsscheines.

Gründe, welche die Anstalt von der Verbindlichkeit freisprechen, versicherte Summen zu bezahlen, sind im Wesentlichen dieselben, wie bei andern ähnlichen Anstalten. Für den Fall des Todes im Kriege, auf der See, oder auf der Reise in sehr heißen oder kalten Erdstrichen, auch dann, wenn Reisen in Ländern unternommen werden, wo ansteckende Krankheiten herrschen, steht es der Anstalt frei, auf früheres Ansuchen des Versicherten, die Versicherung gegen erhöhte Prämie stehen zu lassen oder dieselbe gegen Entschädigung aus den gezahlten Prämien aufzuheben.

Betrachten wir den neuesten uns zugekommenen Bericht über die Wirksamkeit der Anstalt vom Jahre 1843, so zeigt sich, daß im Laufe dieses Jahres 52 Verträge mit 45,800 fl. auf bestimmte Zeit (1 bis 10 Jahre)

155 " " 191,600 = " Lebensdauer

zusammen 207 Verträge mit 237,400 fl. abgeschlossen wurden.

Dagegen gingen ab:

29	Verträge mit	20,700 fl.	wegen Ablauf der Versicherung,
3	" "	1,300 =	Verwandlung kurzer Versich. in solche auf Lebenszeit,
80	" "	102,600 =	wegen freiwilliger Aufgabe,
15	" "	12,900 =	" 14 vorgef. Todesfälle,

127 Verträge mit 137,500 fl.;

und am Ende des Jahres blieben:

207	Verträge mit	159,500 fl.	auf bestimmte Zeit,
718	" "	949,000 =	" Lebensdauer,

zusammen 925 Verträge mit 1,108,500 = in Kraft.

Das Activ-Vermögen der Anstalt beläuft sich abzüglich von im Jahre 1844 zu bezahlenden Ansprüchen von 2300 fl., auf 115,933 fl. 25 fr.; jedoch können hiervon wegen 2 unentschiedener Rechtsfälle noch 4500 fl. in Abrechnung kommen. Als Ertrag für die Bank wurden in diesem Jahre 5000 fl. ausgesetzt, sowie dies zum ersten Male im J. 1842 mit der gleichen Summe geschah.

Die Sterblichkeit hatte sich auch in diesem Jahre innerhalb der Wahrscheinlichkeitsberechnungen erhalten, so wie dies seit Eröffnung der Anstalt durchschnittlich der Fall gewesen zu sein scheint.

## b) Kritik.

Zu bedauern ist es, daß die Berichte der Anstalt keine weitere Einsicht gestatten, indem weder Prämieeneinnahme noch Unkosten darin aufgeführt sind. Betrachten wir indes die Statuten der Anstalt, aus denen die hauptsächlichsten Punkte im Vorstehenden mitgetheilt sind, genauer, so zeigt sich viel Uebereinstimmung mit andern derartigen gut organisirten Instituten. Aufgefallen ist uns die Größe des Maximum der Versicherungssumme von 25,000 fl., welches bei noch nicht gehöriger Entwicklung der Geschäftsbranche nachtheilige Schwankungen hervorbringen kann, da namentlich der geringe Durchschnitt der versicherten Summen im J. 1843 von noch nicht 1200 fl. darauf hinzudeuten scheint, daß kein häufiger Gebrauch von diesem Maximum gemacht werde. Indes können bei einer reinen Actiengesellschaft höchstens den Actionärs unbedeutendere Gewinnantheile hierdurch zufließen.

Bemerkenswerther erscheint es, daß die Anstalt im Laufe von 8 Jahren noch nicht zu größerer Bedeutsamkeit gelangt ist, während doch vorausgesetzt werden dürfte, daß bei der vorhandenen zweckmäßigen Einrichtung dieselbe im Vaterlande lebendigere Sympathien erwecken müsse! Nächster, im Allgemeinen in Deutschland noch mangelnden, vollständigen Erkenntniß der Zweckmäßigkeit der Lebensversicherungen, könnte ein Theil dieses Verhältnisses dem Systeme (Actiensystem) zugeschrieben werden. Betrachten wir nämlich die Prämien der gegenseitigen Anstalten in Deutschland, vorzüglich diejenigen auf Lebenszeit, so findet sich nur die geringe durchschnittliche Differenz von 6 bis 7  $\frac{1}{100}$ , um welchen die Prämien der bayerischen Anstalt geringer sind. Bei jenen Instituten kann, nach den bisherigen Wahrnehmungen, auf 20  $\frac{1}{100}$  Dividende auch für die Folge geschlossen werden, und sonach wäre den Actionärs ein Gewinn von 13 bis 14  $\frac{1}{100}$  gesichert, der den Versicherten verloren geht.

Wir können dieses Kapitel nicht schließen, ohne noch vorher zwei neue Schöpfungen aus der ersten Hälfte dieses Jahres erwähnen, die, wenn es auch nicht gerade Lebensversicherungs-Anstalten sind, doch in naher Verwandtschaft zu denselben stehen und daher nicht übergangen werden können. Es sind das:

### 1) Die Berlinische Renten- und Capitalversicherungs-Bank in Berlin.

Begründet wurde dieselbe von den Actionären der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, insbesondere von dem Generalagenten derselben, Lobeck, welcher die gleiche Stellung auch bei der neuen Anstalt eingenommen hat.

Der Fond derselben ist vorläufig auf 1 Million Thaler, in Actien à 500 Thlr., darauf 10  $\frac{1}{100}$  baar einzuschießen und über den Rest Sola-Wechsel auszustellen, von den Actien aber auch vor der Hand überhaupt nur die Hälfte, von Nr. 1 bis mit 1000, ausgegeben sind, bestimmt. Dem Statut ist die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 22. März 1844 vorgegedruckt. Die Gesellschaft erbietet sich vorzugsweise:

I. zum Verkauf einfacher jährlicher Renten an eine bestimmte einzelne Person:

- a) in der Art, daß sie derselben die Zahlung eines, ein für allemal im Voraus bestimmten, jährlichen Betrags, mit dem Ablauf des ersten Jahres anfangend, für ihre Lebenszeit versichert. (Einfache Leibrente). Es kann aber auch
- b) Jemand, der gegenwärtig noch im Stande ist, sich anderweitig ein ausreichendes Einkommen zu erwerben, ohne dazu der Zinsen seines Capitals zu bedürfen, letzteres sofort einzahlen und sich vorbehalten, künftig erst den Anfangspunct der Rente zu bestimmen. (Aufgeschobene Renten.) Je länger die Rente aufgeschoben, je später also die Erklärung, sie beziehen zu wollen, abgegeben wird, desto höher steigt der jährliche Betrag von der Zeit ab, von welcher sie hiernächst wirklich bezogen wird. Wer eine Rente in dieser Art erwerben will, hat zwar beim Abschluß des Geschäfts eine beliebige Anzahl Jahre anzugeben, von deren Ablauf an er die Rente beziehen will; es steht ihm aber demungeachtet frei, später hiervon wieder abzugehen und auch noch vor Ablauf dieser Jahre, sobald er es seinen Verhältnissen gemäß findet, zu erklären, daß er nunmehr mit der Beziehung der Rente anfangen wolle.

Die ursprünglich festgesetzten Jahre bezeichnen mithin nur den spätesten Termin, von dem ab — in Ermangelung früherer Kündigung — der Rentenlauf anfängt. Für die Höhe der Renten, welche er nach Verhältniß der Zeit, für welche die letztere wirklich aufgeschoben wird, empfangt, sind Tabellen vorhanden.

c) Besondere Rücksichten können es aber auch einem Rentenkäufer wünschenswerth machen, in den ersten Jahren die Rente zwar nicht ganz zu entbehren, sich aber während derselben mit einem geringeren Betrage zu begnügen, um in den späteren eine desto höhere zu genießen. Es wird deshalb nach den in einer andern Tabelle angegebenen Sätzen Gelegenheit zur Erwerbung einer von 5 zu 5 Jahren steigenden und erst nach Ablauf von 20 Jahren unverändert bleibenden Rente dargeboten.

d) Kommt es in vielen Fällen nur darauf an, einem Dritten bis zum Eintritt eines gewissen Alters, z. B. bis zu seinem zurückgelegten 14. oder 24. Jahre, eine bestimmte Summe zu seinem Unterhalt und zu seiner Erziehung zu sichern. Für dergleichen Rentenerwerbungen giebt ebenfalls eine Tabelle den Maasstab.

II. Für die gemeinschaftliche Erwerbung einer Rente von zwei verbundenen Personen sind zwar ebenfalls vielfache Combinationen denkbar, welche möglicherweise den Rentenkäufern nach ihren individuellen Verhältnissen wünschenswerth erscheinen können und für welche die Gesellschaft nach den, ihren Berechnungen überhaupt zur Basis dienenden Principien, die Preise und sonstigen Bedingungen in jedem einzelnen Falle zu verabreden sich vorbehält; es sind indessen in dem Geschäftsplan auch für den Ankauf einer einfachen Leibrente von zwei verbundenen Personen einige Modificationen hervorgehoben. Dergleichen verbundene Rentenkäufe sind hauptsächlich für das Familienleben geeignet.

III. Bietet die Gesellschaft auch dem Besitzer eines Capitals Gelegenheit dar, gegen Einzahlung desselben, statt des Anspruches auf eine aufgeschobene Rente das Recht zu erwerben, das Capital selbst mit einer

angemessenen Vermehrung unter den nämlichen Modalitäten, wie bei jener aufgeschobenen Rente, nach einer zwar ursprünglich festzusetzenden, jedoch beliebig von ihm zu verkürzenden Anzahl von Jahren zurückzufordern.

Wer z. B. 30 Jahre alt, ein Capital von 1000 Thaler einzahlt, erhält bei dessen Zurückforderung

nach 5 Jahren . . . . .	1248	Thlr.	10	Sgr.
"   10   "   . . . . .	1571		20	
"   20   "   . . . . .	2546		20	
und   "   25   "   . . . . .	3343		20	

zurück, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt.

Ob sich die so gebildete Gesellschaft, wie sie es wohl nach ihren mannigfachen zweckmäßigen Geschäftscombinationen verdient, einer befriedigenden Theilnahme erfreut, darüber verlautet zur Zeit noch nichts.

Wir unsrer Seite können sie nur als eine der glücklichsten Schöpfungen unsrer Zeit begrüßen und ihr das beste Gedeihen wünschen.

## 2) Die auf Gegenseitigkeit gegründete Altersversorgung-Anstalt in Breslau.

Vielleicht noch niemals ist eine derartige Unternehmung in ihrem Entstehen von der Presse so unterstützt worden, als diese; es hat dieselbe aber auch so viel Lockendes und trägt solche Eigenschaften in sich, daß man sich wenig darüber wundern wird, einen Act der Gerechtigkeit, des edlern Theils ihres Strebens, ausgeübt zu sehen, — was sie sich stets zur Aufgabe machen sollte. Denn was liegt dem Menschen wohl näher, was beschleicht den gereiften Mann und sorgsamem Familienvater wohl öfter, als die Sorge und der Gedanke an das Alter, wenn sein Wirken in der erwerbmäßigsten Zeit nicht so von zeitlichen Gütern gesegnet war, daß er demselben unter allen Wechselfällen ruhig entgegen sehen kann? Es war daher jedenfalls eine sehr glückliche Idee, dem Institute einen Namen zu geben, in welchem sich der Zweck so deutlich und allgemein verständlich ausdrückt, und der bei der Mehrzahl nicht ahnen läßt, in wie naher Verbindung dasselbe zu den oft ungerechter Weise von der Presse angegriffenen Renten-Versicherungs-Anstalten steht. Wie dort, so beruht auch hier ein günstiges Ergebnis auf Vererbung, wie dort die versprochene Steigerung der Renten, ist auch hier dem Maße der Pensionen das Sterblichkeitsgesetz zu Grunde gelegt, da sonst so günstige Bedingungen nicht gestellt, bei einer Gegenseitigkeits-Anstalt, wie diese, das Versprechen und die Gewißheit einer pünctlichen Zahlung der bestimmten Pensionen, nach dem Vorschlag, nicht hätten gegeben werden können. Jedenfalls ist es ein großes Verdienst der Begründer der Altersversorgung-Anstalt, daß sie aus den Renten- und Lebensversicherungen, dem Continens- und Sparcassensysteme solche Combinationen zusammengestellt, und die Erfahrungen aller dieser benutzt haben, um Etwas zu schaffen, das nicht nur mehr in die Augen springt, sondern in der That Eigenthümlichkeiten enthält, die einem großen Theile der Menschen noch mehr als jene zusagen müssen.

Die Hauptunterschiede zwischen den Rentenversicherungs-Anstalten und dieser Altersversorgung-Anstalt sind:

- a) Erstere zahlen die jährlichen Renten auf jede volle Einlage sogleich, lassen jede Jahresgesellschaft und diese wieder in 6—11 Altersclassen sich unter einander beerben, und
- b) Letztere sammelt die Jahresüberschüsse bis zum erreichten 50. Lebensjahre, wodurch es natürlich möglich wird, die Höhe der Pensionen zu gewähren, und macht keinen Unterschied in der Beerbung, die sich, wie bei fast allen Rentenversicherungs-Anstalten, nicht auf die baar eingezahlten Capitale, welche, sofern sie nicht aufgegeben wurden, den Erben verbleiben, sondern nur allein auf das mit dem Capitale Erworbene erstreckt.

Jedenfalls steht also die Altersversorgung wegen ihrer Einfachheit, und daß sie erst im Alter wirksam ist, im Vortheil. — Doch wir schreiten zur Mittheilung der Einrichtung derselben.

Der Gründer dieser gemeinnützigen Anstalt ist Herr Dr. Lobethal, welcher bei der Verwaltung die Stelle eines beständigen ersten Directors einnimmt. Ihm zur Seite stehen noch zwei, auf je drei Jahre zu erwählende Directoren, jetzt Herr Stadtrath Warnke und Herr Kaufmann Klocke, für welche Stellvertreter ernannt sind. Zur Controle des Directorii ist ein aus 16 angesehenen Einwohnern Breslaus bestelltes Censorium, an dessen Spitze Herr Oberbürgermeister Pinder als Präsident steht, und das unter sich wieder einen engeren Ausschuß von 3 Personen zu den laufenden Geschäften wählt, ernannt.

Der Zweck dieser Anstalt ist: ihren Mitgliedern vom 50. Lebensjahre ab eine feste jährliche lebenslängliche Pension zu gewähren. Aufgenommen kann ein Jeder werden, selbst dritte Personen, z. B. Eltern, Frauen, Kinder u. s. w. Dazu ist erforderlich: a) Angabe des Vor- und Zunamens; b) des Standes und Wohnortes; c) des Alters, auf glaubhafte Weise nachgewiesen; d) des Betrags der jährlichen Pension und von welcher Zeit an sie bezogen werden soll; e) die Verpflichtung, den einjährigen Betrag der angegebenen gewünschten Pension spätestens binnen Jahresfrist neben 5% Zinsen, sowie von jedem Thaler dieses Betrags 1 Sgr. als Beitrag zu den Verwaltungskosten zur Casse der Anstalt zu zahlen. — Ein Gesundheitszeugniß wird nicht verlangt, da auf körperliche Beschaffenheit nicht gesehen wird. — Die Pension, welche man sich durch den Eintritt sichert, darf nicht unter 25 Thlr. jährlich betragen, muß von da ab um je 25 Thlr. steigen, bis zu 1000 Thlr., als den höchsten Satz der jährlichen Pension. — Um im Genuß der vollen Pension zu kommen, ist zuvor die Sammlung oder Einzahlung eines Capitals nöthig, dessen Höhe sich nach Höhe der Pension, nach dem Alter der Eintretenden, und von wo an, d. h. ob vom 50. oder spätern Lebensjahre, die Pension bezogen werden soll, richtet. Die darüber vorhandene Tabelle, welcher, höherer Bestimmung zufolge, die Mortalitäts-tafel von Déparcieur zu Grunde gelegen hat, giebt die Höhe des Capitals an, welche erreicht sein muß, um vom 50. Jahre an jährlich 100 Thlr. Pension zu beziehen. Wer z. B. seinem einjährigen Kinde vom 50. Jahre an eine Pension von jährlich 100 Thlr. sichern will, hat 275 Thlr. an die Casse zu entrichten, oder überhaupt 275 Thlr. Zahlungsverbindlichkeit; er braucht aber nur 100 Thlr. zu zahlen und kann den Rest durch die

Zinsen und Zinseszinsen auf die erforderliche Höhe anwachsen lassen. Wer in 34. Jahre einen Sammelschein (das Document, was die Höhe der ganzen Verbindlichkeit ausdrückt, worauf die ersten 100 Thlr. abgeschrieben, sowie die Gutschriften der jährlichen Dividende nebst etwaigen Nachzahlungen bemerkt werden) zu einer ebenmäßigen Pension nimmt, zahlt dafür sogleich oder binnen Jahresfrist 100 Thlr. und bleibt Schuldner von 756 Thlr., die er durch beliebige Nachzahlungen, Zinsen und Zinseszinsen mit der Zeit abtragen kann. Wer 40 Jahre alt ist, hat von 100 Thlr. Pension 1053 Thlr. Verbindlichkeit; — soll aber die Pension erst vom 60. Lebensjahre anfangen, nur 597 Thlr. überhaupt; vom 70. an nur 300 Thlr. Je später man den Genuß der Pensionen hinauschiebt, um so kleiner ist natürlich die zu entrichtende Summe. Die erwähnten Capitalien, welche auch beim Eintritt gleich voll eingezahlt werden können, müssen aber 5 Jahre vor dem Tage, mit welchem die Pensionberechtigung eintritt, vollständig erfüllt sein, da sonst ein geringer Abzug an der Pension Statt findet. Bei frühzeitigen Todesfällen, ehe der Pensionsgenuß eintrat, werden den Erben die vollen baaren Einlagen und erfolgten Nachzahlungen zurückerstattet; — bei späteren der Ueberschuß, wenn durch den Genuß der Pension das eingezahlte Capital noch nicht vollständig aufgezehrt war. Was mit dem Capitale erworben wurde, d. i. Zinsen und Zinseszinsen (Dividende genannt), erbt die Gesellschaft, indem davon ein Theil dem Pensionsfond zufließt, und von dem andern ein Reservefond für außerordentliche Fälle (Erreichung sehr hohen Alters) gebildet wird. Die Pension wird halbjährlich, am 1. Jan. und 1. Juli praenumerando gegen Quittung und ein Lebensattest, an den Vorzeiger des Pensionsscheines gezahlt. Wer die Pension nicht binnen 8 Wochen erhebt, muß bis nächsten Termin warten, und wer solche nicht binnen 4 Jahren abgenommen hat, ist derselben verlustig. Die Mitglieder haben kein Recht zur Theilnahme an der Verwaltung und müssen, sobald der Tag zum Pensionsgenusse herannahet, dies der Direction anzeigen und sich dazu melden. Das Vermögen der Anstalt, Einlagen und Zinsen, werden bei der königl. Bank in Breslau und sonst zinstragend und sicher angelegt und sind in Bezug der Sicherheit die Grundsätze zu befolgen, welche in dieser Beziehung nach dem Sparcassen-Reglement vom 12. December 1838 und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. Juli 1841 für die städtischen Sparcassen maassgebend sind. Am Schlusse jeden Kalenderjahres werden die im Laufe desselben gewonnenen Zinsen berechnet und Bilanz gezogen. Die sich hiernach für die Mitglieder ergebenden Dividenden werden auf ihre Conti und den Sammelschein als Beitrag zur Vollzahlung der Einlagen gut geschrieben, oder wenn die Vollzahlung schon erfolgt war, zur Anlegung eines neuen Sammelscheins verwendet. Mitglieder, welche bereits die, dem höchsten zulässigen Pensionsquantum von 1000 Thlr. entsprechenden Einlagen voll gezahlt haben, participiren nicht weiter an den Dividenden.

Das allerhöchst bestätigte Statut enthält sonst noch mehrere erläuternde Bestimmungen, welche zur Aufklärung dieser neuen Versicherung wesentlich beitragen werden, außerdem im Anhange die nöthigen Formulare und zwei Wahrscheinlichkeitsberechnungen, als

- a) bei solchen Mitgliedern, welche eine vom 50. Lebensjahre ab zahlbare Pension von 100 Thlr. versichert und dafür in ihrem 45. Jahre 1250 Thlr. Capital eingezahlt haben und

b) bei solchen Mitgliedern, welche eine vom 60. Lebensjahre ab zahlbare Pension von 100 Thlr. versichert und dafür in ihrem 55. Lebensjahre 1000 Thlr. Capital eingezahlt haben, berechnet nach der Sterblichkeitstafel von Déparcieur und dem Zinsfuße von  $1\frac{3}{4}\%$  pr. Semester.

Man wird wohl mit uns darin einverstanden sein, daß der Zweck dieser Gesellschaft ein sehr edler und besonders zeitgemäßer ist, da man das Princip der Arbeit mit ins Auge gefaßt hat, und die Gewährung einer Pension erst in dem Lebensalter eintritt, wo die menschlichen Arbeitskräfte nachzulassen pflegen.

Die Gesellschaft begünstigt daher nicht den müßiggängerischen materiellen und genußsüchtigen Hang der Zeit, sondern sie macht ein vergangenes Leben zur Bedingung der Pensionen. Ein Institut wie das empfiehlt sich selbst, zumal auch den Berechnungen eine Sterblichkeitstafel zu Grunde gelegt worden ist, welche Befürchtungen über die Gewährung der Pensionen nicht aufkommen lassen wird.

Endlich muß noch

### **die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien**

erwähnt werden. Sie wurde schon im Jahre 1840 errichtet und erhält ihren Platz jetzt deshalb erst angewiesen, weil wir nicht früher in den Besitz der Papiere gekommen sind. Die Anstalt steht unter der Aufsicht eines landesfürstlichen Commissärs und unter dem Schutze des Protector's Seiner Excellenz, des Herrn Staats- und Conferenzministers Grafen von Kolowrat-Liebsteinsky, und dessen Stellvertreter Sr. Excellenz, des Herrn Hieronymus Grafen von Lützow, Vicepräsidenten ic. Die Verwaltung wird von einem durch die Generalversammlung gewählten und jährlich theilweise zu erneuernden Ausschusse von 60 Mitgliedern, einem Directorium, welchem 2 Ausschußcommissäre beigegeben sind, unentgeltlich besorgt.

Zur Erreichung ihres Zweckes umfaßt die Versicherungsanstalt sechs Abtheilungen und zwar:

I. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches dann ausgezahlt wird, wenn eine bestimmte Person nach Ablauf der vorher bedungenen Zeit noch am Leben sein wird (Capital-Versicherungs-Verein).

II. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches beim Eintritte eines festgesetzten Sterbefalles ausgezahlt wird (Capital-Versicherungs-Verein für den Fall des Todes).

III. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer bestimmten jährlichen Rente, welche entweder sogleich, oder nach einer festgesetzten Zeit, so lange eine bestimmte Person lebt, entrichtet wird (Leibrenten-Institut).

IV. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum für seine ganze künftige Lebensdauer ausgezahlt wird (Allgemeines Pensions-Institut).

V. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum bis zu seinem zurückgelegten 24. Lebensjahre ausgezahlt wird (Kinder-Versorgungs-Anstalt).

VI. Die Abtheilung zur Sicherstellung steigender jährlicher Renten für die Lebensdauer der Mitglieder (wechselseitige Versorgungs-Anstalt).

Die 1. 2. und 3. Abtheilung der Geschäfte ist schon im Jahre 1841 in Wirksamkeit getreten; die Eröffnung der 4. Abtheilung wird zu Anfang des Jahres 1846 erfolgen, und die 6. Abtheilung ist am 31. December 1844 mit 2995 Einlagen à 20 fl. geschlossen worden.

Der Stand dieser Anstalt war mit Ende des Jahres 1844:

	1841				1842				1843				1844			
	Der Versicherungs.		Des Fonds.		Der Versicherungs.		Des Fonds.		Der Versicherungs.		Des Fonds.		Der Versicherungs.		Des Fonds.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Abtheilung . . .	23,219	32	2,429	59	24,329	32	4,010	44	29,999	32	5,844	46	37,279	32	8,358	5
2. " . . .	439,780	—	24,229	56	554,800	—	43,688	1 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	669,010	—	67,471	19 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	882,980	—	98,370	27 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
3. " . . .	13,970	—	90,471	24	15,970	—	87,358	12 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	16,780	—	79,465	11 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	18,010	—	81,376	34 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
6. " . . .	—	—	20,081	40	—	—	29,022	20	—	—	35,719	38	—	—	63,798	13
Interimskosten mit Inbegriff d. Dienst- Cautionen . . . .	—	—	2,082	9 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	—	—	3,034	46	—	—	3,331	23 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	—	—	3,876	35 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
Summe . . . . .	—	—	139,295	8 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	—	—	167,114	3 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	—	—	191,832	18 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	—	—	255,779	55 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>

## Tafel I.

## Sterblichkeitsbeobachtungen

nach Halley (f. S. 478).

nach Kerseboom (f. S. 479).

Alter.	Lebende.	Gestorb.									
0	1000	145				0	1000	196			
1	855	57	51	324	11	1	804	36	51	354	9
2	798	38	52	313	11	2	768	32	52	345	9
3	760	28	53	302	11	3	736	27	53	336	9
4	732	22	54	292	10	4	709	21	54	327	8
5	710	18	55	282	10	5	688	12	55	319	9
6	692	12	56	272	10	6	676	12	56	310	9
7	680	10	57	262	10	7	664	11	57	301	10
8	670	9	58	252	10	8	653	7	58	291	9
9	661	8	59	242	10	9	646	7	59	282	9
10	653	7	60	232	10	10	639	6	60	273	9
11	646	6	61	222	10	11	633	6	61	264	10
12	640	6	62	212	10	12	627	6	62	254	9
13	634	6	63	202	10	13	621	5	63	245	10
14	628	6	64	192	10	14	616	5	64	235	10
15	622	6	65	182	10	15	611	5	65	225	10
16	616	6	66	172	10	16	606	5	66	215	10
17	610	6	67	162	10	17	601	5	67	205	10
18	604	6	68	152	10	18	596	6	68	195	10
19	598	6	69	142	10	19	590	6	69	185	10
20	592	6	70	131	11	20	584	7	70	175	10
21	586	7	71	120	11	21	577	6	71	165	10
22	579	7	72	109	11	22	571	6	72	155	10
23	573	7	73	98	11	23	565	6	73	145	10
24	567	7	74	88	10	24	559	7	74	135	10
25	560	7	75	78	10	25	552	8	75	125	11
26	553	7	76	68	10	26	544	9	76	114	10
27	546	7	77	58	10	27	535	10	77	104	11
28	539	8	78	49	9	28	525	9	78	93	11
29	531	8	79	41	8	29	516	9	79	82	10
30	523	8	80	34	7	30	507	8	80	72	9
31	515	8	81	28	6	31	499	9	81	63	9
32	507	8	82	23	5	32	490	8	82	54	8
33	499	9	83	19	4	33	482	7	83	46	7
34	490	9	84	15	4	34	475	7	84	39	7
35	481	9	85	11	4	35	468	7	85	32	6
36	472	9	86	8	3	36	461	7	86	26	6
37	463	9	87	5	2	37	454	8	87	20	5
38	454	9	88	3	2	38	446	7	88	15	4
39	445	9	89	1	1	39	439	7	89	11	3
40	436	9	90	0	0	40	432	6	90	8	2
41	427	10				41	426	6	91	6	2
42	417	10				42	420	7	92	4	1
43	407	10				43	413	7	93	3	1
44	397	10				44	406	6	94	2	1
45	387	10				45	400	7	95	1	1
46	377	10				46	393	7	96	0	0
47	367	10				47	386	8			
48	357	11				48	378	8			
49	346	11				49	370	8			
50	335	11				50	362	8			

## Sterblichkeitsbeobachtungen

nach Deparcieur (f. Seite 480).

nach Süßmilch (f. Seite 480).

Alter.	Lebende.	Bestorb.									
						0	1000	250			
			51	571	11	1	750	89	51	291	9
			52	560	11	2	661	43	52	282	9
3	1000	30	53	549	11	3	618	25	53	273	9
4	970	22	54	538	12	4	593	14	54	264	9
5	948	18	55	526	12	5	579	12	55	255	9
6	930	15	56	514	12	6	567	11	56	246	9
7	915	13	57	502	13	7	556	9	57	237	9
8	902	12	58	489	13	8	547	8	58	228	9
9	890	10	59	476	13	9	539	7	59	219	9
10	880	8	60	463	13	10	532	5	60	210	9
11	872	6	61	450	13	11	527	4	61	201	9
12	866	6	62	437	14	12	523	4	62	192	10
13	860	6	63	423	14	13	519	4	63	182	10
14	854	6	64	409	14	14	515	4	64	172	10
15	848	6	65	395	15	15	511	4	65	162	10
16	842	7	66	380	16	16	507	4	66	152	10
17	835	7	67	364	17	17	503	4	67	142	10
18	828	7	68	347	18	18	499	4	68	132	10
19	821	7	69	329	19	19	495	4	69	122	10
20	814	8	70	310	19	20	491	5	70	112	9
21	806	8	71	291	20	21	486	5	71	103	9
22	798	8	72	271	20	22	481	5	72	94	9
23	790	8	73	251	20	23	476	5	73	85	8
24	782	8	74	231	20	24	471	5	74	77	8
25	774	8	75	211	19	25	466	5	75	69	7
26	766	8	76	192	19	26	461	5	76	62	7
27	758	8	77	173	19	27	456	6	77	55	6
28	750	8	78	154	18	28	451	6	78	49	6
29	742	8	79	136	18	29	445	6	79	43	6
30	734	8	80	118	17	30	439	6	80	37	5
31	726	8	81	101	16	31	433	6	81	32	4
32	718	8	82	85	14	32	427	6	82	28	4
33	710	8	83	71	12	33	421	6	83	24	4
34	702	8	84	59	11	34	415	6	84	20	3
35	694	8	85	48	10	35	409	7	85	17	3
36	686	8	86	38	9	36	402	7	86	14	2
37	678	7	87	29	7	37	395	7	87	12	2
38	671	7	88	22	6	38	388	7	88	10	2
39	664	7	89	16	5	39	381	7	89	8	2
40	657	7	90	11	4	40	374	7	90	6	1
41	650	7	91	7	3	41	367	7	91	5	1
42	643	7	92	4	2	42	360	7	92	4	1
43	636	7	93	2	1	43	353	7	93	3	1
44	629	7	94	1	1	44	346	7	94	2	1
45	622	7	95	0	0	45	339	7	95	1	1
46	615	8				46	332	8	96	0	0
47	607	8				47	324	8			
48	599	9				48	316	8			
49	590	9				49	308	8			
50	581	10				50	300	9			

## Dr. Price's Beobachtungen zu Northampton.

(Siehe Seite 480.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
0	11650	1340			
1	8650	1367	51	2776	82
2	7283	502	52	2694	82
3	6781	335	53	2612	82
4	6446	197	54	2530	82
5	6249	184	55	2448	82
6	6065	140	56	2366	82
7	5925	110	57	2284	82
8	5815	80	58	2202	82
9	5735	60	59	2120	82
10	5675	52	60	2038	82
11	5623	50	61	1956	82
12	5573	50	62	1874	81
13	5523	50	63	1793	81
14	5473	50	64	1712	80
15	5423	50	65	1632	80
16	5373	53	66	1552	80
17	5320	58	67	1472	80
18	5262	63	68	1392	80
19	5199	67	69	1312	80
20	5132	72	70	1232	80
21	5060	75	71	1152	80
22	4985	75	72	1072	80
23	4910	75	73	992	80
24	4835	75	74	912	80
25	4760	75	75	832	80
26	4685	75	76	752	77
27	4610	75	77	675	73
28	4535	75	78	602	68
29	4460	75	79	544	65
30	4385	75	80	469	63
31	4310	75	81	406	60
32	4235	75	82	343	57
33	4160	75	83	289	55
34	4085	75	84	234	48
35	4010	75	85	186	41
36	3935	75	86	145	34
37	3860	75	87	111	28
38	3785	75	88	83	21
39	3710	75	89	62	16
40	3635	76	90	48	12
41	3559	77	91	34	10
42	3482	78	92	24	8
43	3404	78	93	16	7
44	3326	78	94	9	5
45	3248	78	95	4	3
46	3170	78	96	1	1
47	3092	78	97	0	0
48	3014	78			
49	2936	79			
50	2857	81			

## Beobachtungen in Schweden.

(Siehe Seite 480.)

Alter.	Männer.		Frauen.		Beiderlei Geschlechts.	
	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.
0	10000	2300	10000	2090	10000	2195
1	7700	500	7910	518	7805	509
2	7200	337	7392	350	7296	344
3	6863	240	7042	250	6952	245
4	6623	150	6792	135	6707	143
5	6473	125	6657	120	6564	122
6	6348	105	6537	105	6442	105
7	6243	90	6432	85	6337	87
8	6153	75	6347	70	6250	73
9	6078	65	6277	60	6177	62
10	6013	55	6217	52	6115	54
11	5958	45	6165	46	6061	45
12	5913	45	6119	40	6016	42
13	5868	40	6079	35	5974	38
14	5828	40	6044	35	5936	37
15	5788	39	6009	35	5899	37
16	5749	39	5974	40	5862	40
17	5710	39	5934	40	5822	40
18	5671	44	5894	42	5782	42
19	5627	44	5852	43	5740	43
20	5583	50	5809	43	5697	47
21	5533	50	5766	43	5650	47
22	5483	50	5623	43	5603	48
23	5433	55	5680	44	5555	48
24	5378	55	5636	45	5507	50
25	5323	55	5591	45	5457	50
26	5268	55	5546	50	5407	52
27	5213	55	5496	52	5355	54
28	5158	55	5444	55	5301	55
29	5103	56	5389	55	5246	55
30	5047	59	5334	60	5191	59
31	4988	60	5274	60	5132	60
32	4928	60	5214	65	5072	62
33	4868	60	5149	65	5010	63
34	4808	60	5084	65	4947	63
35	4748	60	5019	60	4884	59
36	4688	60	4959	56	4825	58
37	4628	60	4903	56	4767	58
38	4568	60	4847	56	4709	58
39	4508	60	4791	58	4651	60
40	4448	65	4733	65	4591	65
41	4383	72	4668	75	4526	73
42	4311	80	4593	76	4453	78
43	4231	80	4517	76	4375	78
44	4151	80	4441	75	4297	78
45	4071	80	4366	72	4219	76
46	3991	80	4294	67	4143	74
47	3911	80	4227	65	4069	72
48	3831	80	4162	65	3997	73
49	3751	85	4097	70	3924	78
50	3666	95	4027	75	3846	85

## Beobachtungen in Schweden.

(Siehe Seite 480.)

Alter.	Männer.		Frauen.		Weiberei Geschlecht.	
	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.
51	3571	95	3952	80	3761	87
52	3476	95	3872	85	3674	90
53	3381	95	3787	85	3584	90
54	3286	95	3702	85	3494	91
55	3191	95	3617	85	3403	91
56	3096	95	3532	85	3312	92
57	3001	100	3447	90	3220	95
58	2901	100	3357	90	3125	95
59	2801	100	3267	100	3030	100
60	2701	105	3167	110	2930	108
61	2596	110	3057	118	2822	114
62	2486	115	2939	120	2708	118
63	2371	115	2819	120	2590	118
64	2256	115	2699	120	2472	118
65	2141	115	2579	120	2354	118
66	2026	115	2459	120	2236	118
67	1911	120	2339	120	2118	121
68	1791	125	2219	120	1997	124
69	1666	125	2099	120	1873	124
70	1541	125	1979	130	1749	127
71	1416	125	1849	140	1622	133
72	1291	120	1709	150	1489	135
73	1171	120	1559	160	1354	140
74	1051	110	1399	150	1214	130
75	941	105	1249	140	1084	121
76	836	100	1109	130	963	115
77	736	90	979	120	848	105
78	646	85	859	110	743	95
79	561	80	749	100	648	90
80	481	75	649	95	558	90
81	406	70	554	90	468	84
82	336	65	464	85	384	75
83	271	60	379	80	309	65
84	211	50	299	75	244	55
85	161	40	224	55	189	45
86	121	30	169	40	144	35
87	91	22	129	30	109	27
88	69	17	99	23	82	20
89	52	14	76	18	62	15
90	38	12	58	15	47	14
91	26	9	43	12	33	12
92	17	7	31	0	21	10
93	10	6	21	8	11	6
94	4	3	13	6	5	3
95	1	1	7	4	2	1
96	0	0	3	2	1	1
97	0	0	1	1	0	0
98			0	0		

Dr. Heysham nach den zu Carlisle gemachten Beobachtungen.

(Siehe Seite 481.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
0	1000	154			
1	846	68	51	434	6
2	778	53	52	428	7
3	725	25	53	421	7
4	700	20	54	414	7
5	680	12	55	407	7
6	668	9	56	400	8
7	659	5	57	392	8
8	654	5	58	384	9
9	649	3	59	375	11
10	646	3	60	364	12
11	643	3	61	352	12
12	640	3	62	340	13
13	637	3	63	327	13
14	634	4	64	314	12
15	630	4	65	302	13
16	626	4	66	289	12
17	622	4	67	277	12
18	618	5	68	265	14
19	613	4	69	251	11
20	609	4	70	240	12
21	605	4	71	228	14
22	601	5	72	214	14
23	596	4	73	200	16
24	592	4	74	184	16
25	588	4	75	168	16
26	584	5	76	152	16
27	579	4	77	136	15
28	575	5	78	121	13
29	570	6	79	108	13
30	564	5	80	95	11
31	559	6	81	84	11
32	553	6	82	73	11
33	547	5	83	62	9
34	542	6	84	53	8
35	536	5	85	45	8
36	531	6	86	37	7
37	525	6	87	30	7
38	519	5	88	23	5
39	514	6	89	18	4
40	508	7	90	14	4
41	501	2	91	10	2
42	499	12	92	8	3
43	487	7	93	5	1
44	480	7	94	4	1
45	473	7	95	3	1
46	466	7	96	2	1
47	459	3	97	2	0
48	456	4	98	1	1
49	452	12	99	1	0
50	440	6	100	0	0

## Arthur Morgan. Erfahrung der Equitable Society in London.

(Siehe Seite 481.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
10	5000	38			
11	4962	38	56	2590	73
12	4924	38	57	2517	75
13	4886	38	58	2442	77
14	4848	38	59	2365	80
15	4810	39	60	2285	83
16	4771	40	61	2202	85
17	4731	40	62	2117	87
18	4691	42	63	2030	87
19	4649	45	64	1943	87
20	4604	50	65	1856	87
21	4554	54	66	1769	87
22	4500	56	67	1682	87
23	4444	58	68	1595	87
24	4386	58	69	1508	87
25	4328	58	70	1421	87
26	4270	58	71	1334	87
27	4212	58	72	1247	87
28	4154	58	73	1160	87
29	4096	58	74	1073	87
30	4038	57	75	986	87
31	3981	56	76	899	87
32	3925	56	77	812	86
33	3869	55	78	726	86
34	3814	53	79	640	86
35	3761	53	80	554	82
36	3708	53	81	472	76
37	3655	53	82	396	70
38	3602	53	83	326	65
39	3549	53	84	261	56
40	3496	53	85	205	46
41	3443	53	86	159	38
42	3390	53	87	121	30
43	3337	53	88	91	25
44	3284	53	89	66	20
45	3231	53	90	46	16
46	3178	54	91	30	10
47	3124	54	92	20	7
48	3070	54	93	13	5
49	3016	54	94	8	4
50	2962	56	95	4	2
51	2906	58	96	2	1
52	2848	60	97	1	1
53	2788	62	98	0	0
54	2726	66			
55	2660	70			

Finlaison nach den Beobachtungen bei den Staatstontinen  
in England (f. S. 482).

Alter.	Männer.		Frauen.		Alter.	Männer.		Frauen.	
	Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.		Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.
0	1000	19	1000	19					
1	981	18	981	14	51	552	9	616	7
2	953	14	957	12	52	542	10	608	8
3	949	12	955	10	53	531	11	601	7
4	937	10	945	10	54	520	11	593	8
5	927	8	935	9	55	508	12	585	8
6	919	7	926	7	56	495	13	576	9
7	912	6	913	6	57	482	13	568	8
8	906	5	913	5	58	468	14	559	9
9	901	5	908	5	59	454	14	549	10
10	896	5	903	4	60	440	14	539	10
11	891	5	899	4	61	426	14	529	10
12	886	5	895	3	62	413	13	519	11
13	881	5	892	5	63	399	14	508	12
14	876	4	887	4	64	385	14	496	12
15	872	6	883	7	65	370	15	484	13
16	866	6	876	6	66	355	16	471	14
17	860	6	870	7	67	339	17	457	14
18	854	8	863	7	68	322	17	443	15
19	846	9	856	8	69	305	13	428	16
20	837	10	848	7	70	288	18	412	17
21	827	11	841	7	71	270	17	395	18
22	816	12	834	7	72	253	18	377	19
23	804	11	827	7	73	235	17	358	19
24	793	11	820	7	74	218	16	339	20
25	782	11	813	8	75	202	17	319	21
26	771	10	805	7	76	185	14	298	21
27	761	10	798	7	77	171	15	277	22
28	751	9	791	7	78	156	15	255	22
29	742	10	784	7	79	141	16	233	23
30	732	9	777	7	80	125	15	210	21
31	723	9	770	7	81	110	15	189	21
32	714	9	763	8	82	95	14	168	19
33	705	9	755	7	83	81	13	149	17
34	696	9	748	8	84	68	12	132	15
35	687	8	740	8	85	56	12	117	14
36	679	9	732	8	86	44	10	103	14
37	670	8	724	8	87	34	10	89	13
38	662	9	716	8	88	24	7	76	12
39	653	9	708	8	89	17	6	64	12
40	644	8	700	7	90	11	4	52	11
41	636	9	693	8	91	7	3	41	11
42	627	8	685	8	92	4	1	30	9
43	619	9	677	8	93	3	2	21	7
44	610	8	669	8	94	1	1	14	6
45	602	8	661	7	95			8	3
46	594	8	654	8	96	0	0	5	3
47	586	8	646	8	97			2	1
48	578	8	638	7	98			1	1
49	570	9	631	8	99			0	0
50	561	9	623	8					

## Ch. Ansell Beobachtungen bei den Friendly societies in England.

(Siehe Seite 482).

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
			56	4623	143
			57	4480	145
13	8669	52	58	4335	148
14	8617	54	59	4157	150
15	8563	56	60	4037	152
			61	3885	153
16	8507	58	62	3732	155
17	8449	60	63	3577	156
18	8389	62	64	3421	158
19	8327	64	65	3263	158
20	8263	66			
			66	3105	159
21	8197	68	67	2946	160
22	8129	70	68	2786	161
23	8059	71	69	2625	161
24	7988	73	70	2464	160
25	7915	75			
			71	2304	160
26	7840	77	72	2144	160
27	7763	79	73	1984	160
28	7684	81	74	1824	160
29	7603	83	75	1664	160
30	7520	85			
			76	1504	154
31	7435	87	77	1350	146
32	7348	89	78	1204	136
33	7259	91	79	1068	130
34	7168	93	80	938	126
35	7075	95			
			81	812	120
36	6980	98	82	692	114
37	6882	100	83	578	110
38	6782	102	84	468	96
39	6680	105	85	372	82
40	6575	107			
			86	290	68
41	6468	109	87	222	56
42	6359	111	88	166	42
43	6248	113	89	124	32
44	6135	115	90	92	24
45	6020	117			
			91	68	20
46	5903	118	92	48	16
47	5785	120	93	32	14
48	5665	122	94	18	10
49	5543	124	95	8	6
50	5419	126			
			96	2	2
51	5293	129	97	0	0
52	5164	131			
53	5033	134			
54	4899	136			
55	4763	140			

B r u n e nach den Beobachtungen in den königl. preussischen Wittwen-  
 Verpflegungsanstalt in Berlin.

(Siehe Seite 482.)

Alter.	Männer.		Frauen.		Alter.	Männer.		Frauen.	
	Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.		Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.
15			10809	181					
16			10628	171	61	5279	216	5370	181
17			10457	161	62	5063	222	5189	189
18			10296	152	63	4841	228	5000	197
19			10144	144	64	4613	234	4803	205
20	10000	62	10000	137	65	4379	240	4598	213
21	9938	62	9863	131	66	4139	246	4385	222
22	9876	63	9732	125	67	3893	251	4163	231
23	9813	63	9607	119	68	3642	254	3932	238
24	9750	63	9488	114	69	3388	255	3694	242
25	9687	64	9374	110	70	3133	255	3452	244
26	9623	64	9264	106	71	2878	254	3208	245
27	9559	65	9158	103	72	2624	250	2963	246
28	9494	66	9055	101	73	2374	242	2717	246
29	9428	67	8954	100	74	2132	230	2471	245
30	9361	69	8854	100	75	1902	215	2226	242
31	9292	73	8754	100	76	1687	199	1984	236
32	9219	78	8654	100	77	1488	183	1748	224
33	9141	84	8554	100	78	1305	168	1524	206
34	9057	89	8454	99	79	1137	155	1318	184
35	8968	94	8355	99	80	982	144	1134	162
36	8874	98	8256	98	81	838	135	972	145
37	8776	101	8158	98	82	703	128	827	134
38	8675	104	8060	98	83	575	123	693	126
39	8571	106	7962	97	84	452	118	567	114
40	8465	109	7865	97	85	334	114	453	97
41	8356	112	7768	97	86	220	111	356	79
42	8244	115	7671	98	87	109	109	277	62
43	8129	119	7573	98	88			215	49
44	8019	122	7475	98	89			166	39
45	7888	125	7377	99	90			127	31
46	7763	129	7278	100	91			96	24
47	7634	133	7178	101	92			72	19
48	7501	137	7077	103	93			53	15
49	7364	141	6974	105	94			38	12
50	7223	146	6869	107	95			26	9
51	7077	151	6762	110	96			17	7
52	6926	156	6652	115	97			10	5
53	6770	162	6537	121	98			5	3
54	6608	169	6416	127	99			2	2
55	6439	176	6289	134					
56	6263	183	6155	141					
57	6080	190	6014	149					
58	5890	197	5865	157					
59	5693	204	5708	165					
60	5489	210	5543	173					

## Beobachtungen in 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

(Siehe Seite 482.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
10	100000	676			
11	99324	674	56	62094	1436
12	98650	672	57	60658	1497
13	97978	671	58	59161	1561
14	97307	671	59	57600	1627
15	96636	671	60	55973	1698
16	95965	672	61	54275	1770
17	95293	673	62	52505	1844
18	94620	675	63	50661	1917
19	93945	677	64	48744	1990
20	93268	680	65	46754	2061
21	92588	683	66	44693	2128
22	91905	686	67	42565	2191
23	91219	690	68	40374	2246
24	90529	694	69	38128	2291
25	89835	698	70	35837	2327
26	89137	703	71	33510	2351
27	88434	708	72	31159	2362
28	87726	714	73	28797	2358
29	87012	720	74	26439	2339
30	86292	727	75	24100	2303
31	85565	734	76	21797	2249
32	84831	742	77	19548	2179
33	84089	750	78	17369	2092
34	83339	758	79	15277	1987
35	82581	767	80	13290	1866
36	81814	776	81	11424	1730
37	81038	785	82	9694	1582
38	80253	795	83	8112	1427
39	79458	805	84	6685	1268
40	78653	815	85	5417	1111
41	77838	826	86	4306	958
42	77012	839	87	3348	811
43	76173	857	88	2537	673
44	75316	881	89	1864	545
45	74435	909	90	1319	427
46	73526	944	91	892	322
47	72582	981	92	570	231
48	71601	1021	93	339	155
49	70580	1063	94	184	95
50	69517	1108	95	89	52
51	68409	1156	96	37	24
52	67253	1207	97	13	9
53	66046	1261	98	4	3
54	64785	1316	99	1	1
55	63469	1375	100	0	0

**Tafel III.**

Betrag von 1 Thaler unter zusammengesetzten (Zinses) Zinsen von 1 bis zu 50 Jahren.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
1	1,03	1,04	1,05	1,06
2	1,0609	1,0816	1,1025	1,1236
3	1,092727	1,124864	1,157625	1,191016
4	1,1255088	1,1698586	1,2155063	1,2624770
5	1,1592740	1,2166529	1,2762516	1,3382256
6	1,1940523	1,2653190	1,3400956	1,4185191
7	1,2298739	1,3159318	1,4071004	1,5036303
8	1,2667701	1,3685690	1,4774554	1,5938481
9	1,3047732	1,4233118	1,5513282	1,6894790
10	1,3439164	1,4802443	1,6288946	1,7908477
11	1,3842339	1,5394541	1,7103394	1,8982986
12	1,4257609	1,6010322	1,7958563	2,0121965
13	1,4685337	1,6650735	1,8856491	2,1329283
14	1,5125897	1,7316764	1,9799316	2,2609040
15	1,5579674	1,8009435	2,0789282	2,3965582
16	1,6047064	1,8729812	2,1825746	2,5403517
17	1,6528476	1,9479005	2,2920183	2,6927728
18	1,7024331	2,0258165	2,4066192	2,8543392
19	1,7535061	2,1068492	2,5269502	3,0255995
20	1,8061112	2,1911231	2,6532977	3,2071355
21	1,8602946	2,2787681	2,7859626	3,3995636
22	1,9161034	2,3699188	2,9252607	3,6035374
23	1,9735865	2,4647155	3,0715238	3,8197497
24	2,0327941	2,5633042	3,2250999	4,0489346
25	2,0937779	2,6658363	3,3863549	4,2918707
26	2,1565913	2,7724698	3,5556727	4,5493830
27	2,2212590	2,8833686	3,7334563	4,8223459
28	2,2879277	2,9987033	3,9201291	5,1116867
29	2,3565655	3,1186515	4,1161356	5,4183879
30	2,4272625	3,2433975	4,3219424	5,7434912
31	2,5000803	3,3731334	4,5380395	6,0881006
32	2,5750228	3,5080587	4,7649415	6,4533867
33	2,6523352	3,6483811	5,0031885	6,8405899
34	2,7319053	3,7943163	5,2533180	7,2510253
35	2,8138625	3,9460890	5,5160154	7,6860868
36	2,8982783	4,1039326	5,7918161	8,1472520
37	2,9852267	4,2680899	6,0814069	8,6360871
38	3,0747835	4,4388134	6,3854773	9,1542523
39	3,1670270	4,6163660	6,7047512	9,7035075
40	3,2620378	4,8010206	7,0399887	10,2857179
41	3,3598989	4,9930615	7,3919881	10,9028610
42	3,4606959	5,1927839	7,7615876	11,5570327
43	3,5645168	5,4004953	8,1496669	12,2504546
44	3,6714523	5,6165151	8,5571503	12,9854819
45	3,7815958	5,8411757	8,9850078	13,7646108
46	3,8950437	6,0748227	9,4342582	14,5904875
47	4,0118950	6,3178156	9,9059711	15,4659167
48	4,1322519	6,5705282	10,4012696	16,3938717
49	4,2562194	6,8333494	10,9213331	17,3775040
50	4,3839060	7,1066833	11,4673998	18,4201543

**Tafel II.**

Mittlere Lebensdauer für die in Tafel I. enthaltenen Sterblichkeits-Beobachtungen.

Alter.	Galley.	Kerfeboom	Departeur.	Süßmilch.	Northampton.	Schweden.			Carlisle.	Equitable Society.	Finnlän.		Friendly Societies.	Brunc.		17 engl. Compagnien.
						Männer.	Frauen.	Weiberlei Geschlecht.			Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.	
0	33,435															
1	38,020	41,76		37,22	32,74	42,45	44,00	42,95	44,68		50,16	55,51				
2	39,826	42,68		41,21	37,79	43,83	46,05	44,92	47,55		50,12	55,57				
3	40,661	43,51	47,71	43,00	39,55	44,96	47,31	46,11	49,82		50,05	55,27				
4	41,197	44,17	48,17	43,78	40,58	45,57	48,04	46,78	50,76		49,78	55,06				
5	41,458	44,50	48,27	43,81	40,84	45,62	48,00	46,79	51,25		49,41	54,64				
6	41,523	44,28	48,20	43,72	41,07	45,50	47,87	46,66	51,17		48,94	54,22				
7	41,247	44,07	47,98	43,56	41,03	45,26	47,64	46,43	50,80		48,36	53,73				
8	40,855	43,81	47,66	43,26	50,79	44,91	47,28	46,07	50,24		47,73	53,14				
9	40,405	43,27	47,30	42,89	40,36	44,46	46,80	45,61	49,57		47,04	52,49				
10	39,894	42,74	46,83	42,44	39,78	43,94	46,25	45,07	48,82	43,73	46,30	51,78				
11	39,320	42,15	46,26	41,83	39,14	43,26	45,55	44,38	48,04	43,06	45,52	51,06				48,36
12	38,684	41,55	45,58	41,15	38,49	42,58	44,85	43,70	47,27	42,39	44,81	50,28				47,68
13	38,046	40,93	44,89	40,46	37,83	41,91	44,15	43,01	46,51	41,72	44,06	49,51				47,01
14	37,404	40,27	44,20	39,76	37,17	41,24	43,46	42,33	45,75	41,04	43,30	48,67	42,74			46,33
15	36,760	39,60	43,51	39,06	36,51	40,56	42,76	41,64	45,00	40,36	42,55	47,94	41,99			45,64
16	36,114	38,92	42,82	38,36	35,85	39,83	42,04	40,92	44,27	39,68	41,74	47,16	41,25	40,65		44,96
17	35,450	38,24	42,17	37,66	35,20	39,11	41,31	40,19	43,57	39,02	41,04	46,53	40,52			44,27
18	34,811	37,56	41,52	36,96	34,58	38,39	40,59	39,47	42,87	38,34	40,31	45,85	39,79			43,58
19	34,156	36,91	40,87	36,25	33,99	37,67	39,87	38,74	42,17	37,69	39,59	45,22	39,09			42,88
20	33,498	36,30	40,22	35,53	33,43	36,95	39,15	38,02	41,46	37,05	38,96	44,58	38,36			42,19
21	33,003	35,73	39,62	34,89	32,90	36,28	38,43	37,33	40,75	36,45	38,37	44,00	37,66	39,60		41,49
22	32,227	35,10	39,00	34,24	32,39	35,62	37,72	36,64	40,04	35,88	37,83	43,36	36,96	38,85		40,79
23	31,558	34,47	38,40	33,59	31,88	34,96	37,01	35,96	39,31	35,33	37,33	42,72	36,26	38,09		40,09
24	30,886	33,84	37,78	32,94	31,36	34,30	36,29	35,27	38,59	34,79	36,39	42,08	35,57	37,33		39,39
25	30,262	33,26	37,17	32,28	30,85	33,63	35,58	34,58	37,86	34,25	35,89	41,43	34,88	36,57		38,68
26	29,643	32,74	36,55	31,62	30,33	32,98	34,90	33,91	37,14	33,71	35,40	40,78	34,20	35,81		37,98
27	29,016	32,27	35,93	30,95	29,82	32,32	34,21	33,23	36,41	33,16	34,86	39,53	33,50	35,04		37,27
28	28,387	31,88	35,30	30,29	29,30	31,66	33,53	32,56	35,69	32,62	34,31	38,88	33,18	34,27		36,56
29	27,820	31,43	34,69	29,68	28,79	31,00	32,85	31,88	35,00	32,07	33,73	38,21	32,85	33,50		35,86
30	27,225	30,90	34,06	29,07	28,27	30,34	32,17	31,21	34,34	31,53	33,18	37,56	32,52	32,73		35,15
31	26,640	30,47	33,29	28,46	27,76	29,69	31,54	30,57	33,68	31,01	32,59	36,90	32,18	32,06		34,43
32	26,052	30,08	32,50	27,85	27,24	29,04	30,91	29,94	33,03	30,41	31,99	36,23	31,81	31,39		33,72
33	25,462	29,52	32,16	27,23	26,72	28,39	30,25	29,30	32,36	29,84	31,39	35,61	31,52	30,86		33,01
34	24,920	28,95	31,52	26,61	26,20	27,74	29,66	28,67	31,68	29,26	30,79	34,94	31,19	30,21		32,30
35	24,377	28,37	30,88	25,99	25,68	27,09	29,03	28,03	31,00	28,67	30,19	34,32	30,88	29,69		31,58
36	23,833	27,79	30,23	25,42	25,16	26,43	28,36	27,31	30,32	28,07	29,54	33,68	30,52	29,11		30,87
37	23,286	27,21	29,58	24,85	24,64	25,76	27,67	26,68	29,64	27,47	28,91	33,05	30,19	28,44		30,15
38	22,738	26,68	28,89	24,28	24,12	25,09	26,94	26,01	28,96	26,87	28,27	32,41	29,82	27,81		29,44
39	22,188	26,11	28,18	23,71	23,60	24,42	26,27	25,33	28,28	26,26	27,65	31,77	29,49	27,11		28,72
40	21,633	25,52	27,48	23,14	23,08	23,75	25,51	24,66	27,61	25,65	27,03	31,13	29,16	26,42		28,00
41	21,081	24,87	26,77	22,56	22,56	23,15	24,88	24,05	26,97	25,04	26,37	30,44	28,81	25,77		27,28
42	20,574	24,23	26,06	21,98	22,04	22,54	24,15	23,44	26,34	24,42	25,74	29,64	28,49	25,06		26,56
43	20,069	23,63	25,34	21,39	21,54	21,93	23,62	22,83	25,71	23,80	25,07	29,12	28,16	24,35		25,84
44	19,560	23,03	24,62	20,81	21,03	21,32	23,10	22,22	25,09	23,18	24,41	28,47	27,81	23,69		25,12
45	19,053	22,36	23,89	20,22	20,52	20,71	22,57	21,61	24,46	22,55	23,75	27,81	27,11	22,99		24,40
46	18,545	21,75	23,15	19,62	20,02	20,12	21,94	20,98	23,82	21,92	23,06	27,11	26,42	22,26		23,69
47	18,037	21,10	22,45	19,08	19,51	19,52	21,24	20,35	23,17	21,29	22,37	26,59	25,76	21,55		22,97
48	17,528	20,57	21,74	18,54	19,00	18,92	20,58	19,72	22,50	20,66	21,67	25,84	25,06	20,84		22,27
49	17,069	20,01	21,07	17,99	18,49	18,32	19,92	19,09	21,81	20,02	20,97	25,04	24,36	20,12		21,56
50	16,613	19,44	20,38	17,45	17,99	17,72	19,26	18,46	21,11	19,37	20,30	24,36	23,63	19,39		20,87
51	16,160	18,86	19,73	16,96	17,50	17,17	18,64	17,87	20,39	18,74	19,62	23,63	23,63	18,69		20,18

Mittlere Lebensdauer für die in Tafel I. enthaltenen Sterblichkeits-Beobachtungen.

Alter.	Galley.	Kerkeboom	Deva- ricur.	Süßmilch.	North- ampton.	Schweden.			Carlisle.	Equitable Society.	Einlaifen.		Friendly Societies.	Brune.		17 engl. Compagnien.
						Männer.	Frauen.	Weiberlei Geschlecht.			Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.	
52	15,711	18,35	19,11	16,46	17,02	13,63	18,01	17,29	19,68	18,11	18,97	22,93	17,56	16,86	18,45	18,82
53	15,265	17,82	18,48	15,98	16,54	16,08	17,39	16,70	18,97	17,49	18,35	22,19	17,01	16,24	17,76	18,16
54	14,771	17,30	17,85	15,48	16,06	15,53	16,77	16,12	18,28	16,87	17,73	21,32	16,46	15,63	17,09	17,50
55	14,277	16,72	17,25	15,00	15,58	14,98	16,15	15,53	17,58	16,28	17,14	20,77	15,92	15,02	16,42	16,86
56	13,783	16,19	16,64	14,51	15,10	14,43	15,53	14,95	16,89	15,71	16,58	20,09	14,95	14,43	15,77	16,22
57	13,298	15,69	16,02	14,02	14,63	13,87	14,92	14,37	16,21	15,15	16,01	19,37	14,86	13,85	15,13	15,59
58	12,798	15,19	15,44	13,54	14,15	13,33	14,31	13,79	15,55	14,60	15,47	18,67	14,34	13,28	14,50	14,97
59	12,306	14,66	14,84	13,05	13,68	12,79	13,69	13,21	14,92	14,06	14,93	18,00	13,83	12,72	13,88	14,37
60	11,815	14,12	14,25	12,57	13,21	12,24	13,05	12,63	14,34	13,53	14,39	17,33	13,33	12,18	13,28	13,77
61	11,324	13,58	13,65	12,08	12,75	11,72	12,56	12,12	13,82	13,02	13,85	16,64	12,83	11,65	12,69	13,18
62	10,835	13,10	13,04	11,60	12,28	11,21	12,04	11,62	13,31	12,52	13,27	15,95	12,33	11,12	12,12	12,61
63	10,341	12,56	12,43	11,19	11,81	10,73	11,52	11,11	12,81	12,04	12,72	15,29	11,85	10,61	11,56	12,05
64	9,859	12,07	11,86	10,78	11,35	10,25	11,01	10,61	12,30	11,56	12,16	14,65	11,36	10,11	11,01	11,51
65	9,374	12,04	11,26	10,38	10,88	9,78	10,49	10,10	11,79	11,07	11,64	14,00	10,89	9,62	10,48	10,97
66	8,890	11,11	10,69	10,00	10,42	9,30	9,97	9,62	11,27	10,59	11,11	13,37	10,23	9,15	9,97	10,46
67	8,407	10,62	10,14	9,61	9,96	8,84	9,46	9,15	10,75	10,12	10,61	12,77	9,95	8,69	9,47	9,96
68	7,928	10,14	9,61	9,29	9,50	8,40	8,94	8,67	10,23	9,64	10,14	12,15	9,50	8,26	9,00	9,47
69	7,454	9,56	9,11	8,97	9,05	7,99	8,42	8,20	9,70	9,17	9,68	11,57	9,05	7,84	8,55	9,00
70	7,034	9,19	8,64	8,68	8,60	7,60	7,91	7,72	9,18	8,70	9,22	10,99	8,61	7,44	8,11	8,54
71	6,633	8,71	8,17	8,35	8,17	7,22	7,53	7,32	8,65	8,23	8,80	10,44	8,16	7,05	7,69	8,10
72	6,252	8,24	7,73	8,05	7,74	6,87	7,16	6,89	8,16	7,77	8,36	9,92	7,74	6,69	7,28	7,67
73	5,898	7,78	7,31	7,80	7,33	6,53	6,78	6,53	7,72	7,32	7,96	9,42	7,23	6,34	6,89	7,26
74	5,511	7,32	6,90	7,51	6,92	6,22	6,40	6,23	7,33	6,87	7,54	8,92	6,93	6,00	6,53	6,86
75	5,154	6,86	6,50	7,26	6,54	5,89	6,03	5,91	7,01	6,43	7,09	8,44	6,54	5,66	6,20	6,48
76	4,838	6,47	6,10	6,97	6,18	5,56	5,73	5,59	6,69	6,01	6,71	8,00	6,19	5,33	5,89	6,11
77	4,586	6,05	5,71	6,73	5,83	5,25	5,43	5,28	6,40	5,60	6,21	7,57	5,83	4,98	5,32	5,76
78	4,337	5,70	5,36	6,43	5,48	4,92	5,11	4,96	6,12	5,20	5,76	7,18	5,48	4,60	5,37	5,42
79	4,085	5,40	5,00	6,19	5,11	4,59	4,79	4,61	5,80	4,83	5,32	6,81	5,11	4,21	5,13	5,09
80	3,824	5,08	4,69	6,03	4,75	4,27	4,47	4,28	5,51	4,51	4,94	6,50	4,76	3,79	4,88	4,78
81	3,536	4,74	4,39	5,81	4,41	3,96	4,13	4,01	5,21	4,20	4,55	6,17	4,42	3,35	4,61	4,48
82	3,195	4,44	4,01	5,50	4,09	3,69	3,84	3,80	4,93	3,92	4,18	5,89	4,10	2,90	4,34	4,18
83	2,763	4,13	3,84	5,25	3,80	3,45	3,59	3,57	4,65	3,65	3,82	5,57	3,80	2,44	4,08	3,90
84	2,367	3,78	3,52	5,10	3,58	3,30	3,42	3,39	4,39	3,43	3,46	5,22	3,58	1,97	3,87	3,63
85	2,045	3,50	3,21	4,82	3,37	3,16	3,40	3,23	4,12	3,24	3,07	4,82	3,38	1,49	3,72	3,36
86	1,625	3,19	2,92	4,64	3,19	3,04	3,34	3,09	3,90	3,03	2,80	4,41	3,19	1,00	3,60	3,10
87	1,300	3,00	2,67	4,25	3,01	2,88	3,22	2,92	3,71	2,82	2,47	4,03	3,01	0,50	3,49	2,84
88	0,833	2,83	2,36	3,90	2,86	2,64	3,05	2,71	3,59	2,59	2,29	3,63	2,86		3,35	2,59
89	0,500	2,68	2,06	3,62	2,66	2,34	2,82	2,43	3,47	2,38	2,03	3,22	2,66		3,19	2,35
90	0,000	2,50	1,77	3,50	2,41	2,02	2,55	2,05	3,28	2,19	1,86	2,85	2,41		3,01	2,11
91		2,17	1,50	3,00	2,09	1,73	2,27	1,71	3,26	2,10	1,64	2,48	2,09		2,82	1,89
92		2,00	1,25	2,50	1,75	1,38	1,95	1,40	3,37	1,90	1,50	2,20	1,75		2,60	1,67
93		1,50	1,00	2,00	1,37	1,00	1,64	1,23	3,48	1,65	1,37	1,93	1,37		2,35	1,47
94		1,00	0,00	1,50	1,05	0,75	1,35	1,10	3,53	1,37	1,06	1,64	1,06		2,08	1,28
95		0,50			0,75	0,00	1,07	1,00	3,53	1,25	1,50	1,50	0,75		1,81	1,12
96					0,50		0,83	0,00	3,46	1,00	1,10	1,10	0,50		1,50	0,99
97					0,00		0,00		3,28	0,50					1,20	0,89
98									3,07						0,90	0,75
99									2,77						0,50	0,50
100									2,28							
101									1,79							
102									1,30							
103									0,83							

Betrag von 1 Thaler unter zusammengesetzten (Zinnes) Zinsen  
von 51 bis zu 100 Jahren.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
51	4,5154232	7,3909507	12,0407698	19,5253635
52	4,6508859	7,6865887	12,6428083	20,6968853
53	4,7904125	7,9940523	13,2749487	21,9386985
54	4,9341248	8,3138143	13,9386961	23,2550204
55	5,0821486	8,6463669	14,6356309	24,6503216
56	5,2346130	8,9922216	15,3674125	26,1293409
57	5,3916514	9,3519105	16,1357831	27,6971013
58	5,5534010	9,7259869	16,9425722	29,3589274
59	5,7200030	10,1150264	17,7897009	31,1204631
60	5,8916031	10,5196274	18,6791859	32,9876909
61	6,0683512	10,9404125	19,6131452	34,9669523
62	6,2504017	11,3780290	20,5938024	37,0649694
63	6,4379138	11,8331502	21,6234926	39,2888676
64	6,6310512	12,3064762	22,7046672	41,6461997
65	6,8299827	12,7987352	23,8399006	44,1449716
66	7,0348822	13,3106846	25,0318956	46,7936699
67	7,2459287	13,8431120	26,2834904	49,6012901
68	7,4633065	14,3968365	27,5976649	52,5773675
69	7,6872057	14,9727100	28,9775481	55,7320096
70	7,9178219	15,5716183	30,4264255	59,0759302
71	8,1553566	16,1944831	31,947468	62,6204860
72	8,4000173	16,8422624	33,5451342	66,3777151
73	8,6520178	17,5159529	35,2223909	70,3603781
74	8,9115783	18,2165910	36,9835104	74,5820007
75	9,1789257	18,9452547	38,8326859	79,059208
76	9,4542934	19,7030648	40,7743202	83,8003360
77	9,7379222	20,4911874	42,8130362	88,8283562
78	10,0300599	21,3108349	44,9536880	94,1580576
79	10,3309617	22,1632683	47,2013724	99,8075410
80	10,6408906	23,0497991	49,5614411	105,7959935
81	10,9601173	23,9717910	52,0395131	112,1437531
82	11,2889208	24,9306627	54,6414888	118,8723783
83	11,6275884	25,9278892	57,3735632	126,0047210
84	11,9764161	26,9650047	60,2422414	133,5650042
85	12,3357086	28,0436049	63,2543534	141,5789045
86	12,7057798	29,1653491	66,4170711	150,0736388
87	13,0869532	30,3319247	69,7379247	159,0780571
88	13,4795618	31,5452416	73,2248209	168,6227405
89	13,8839486	32,8070513	76,8860620	178,7401049
90	14,3004671	34,1193333	80,7303650	189,4645112
91	14,7294811	35,4841067	84,7668833	200,8323819
92	15,1713656	36,9034709	89,0052275	212,8823248
93	15,6265065	38,3796098	93,4554888	225,6552643
94	16,0953017	39,9147942	98,122633	239,1945802
95	16,5781608	41,5113859	103,0346764	253,5462550
96	17,0755056	43,1718414	108,1864103	268,7590303
97	17,5877708	44,8987150	113,5957308	284,8845721
98	18,1154039	46,6946636	119,2755173	301,9776464
99	18,6588660	48,5624502	125,2392932	320,0963052
100	19,2186320	50,5049482	131,5012578	339,3020835

## Tafel IV.

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler, welcher am Ende von 1 bis 50 Jahren zu empfangen ist.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
1	0,9705738	0,9615385	0,9523810	0,9433962
2	0,9425959	0,9245562	0,9070295	0,8899964
3	0,9151417	0,8889964	0,8638376	0,8396193
4	0,8884870	0,8548042	0,8227025	0,7920937
5	0,8626058	0,8219271	0,7835262	0,7472582
6	0,8374843	0,7903145	0,7462154	0,7049605
7	0,8130915	0,7599178	0,7106813	0,6650571
8	0,7894092	0,7306902	0,6768394	0,6274124
9	0,7664167	0,7025867	0,6446089	0,5918985
10	0,7440939	0,6755642	0,6139133	0,5583948
11	0,7224213	0,6495809	0,5846793	0,5267875
12	0,7013799	0,6245970	0,5568374	0,4969694
13	0,6809513	0,6005741	0,5303214	0,4688390
14	0,6611178	0,5774751	0,5050650	0,4423010
15	0,6418619	0,5552645	0,4810171	0,4172651
16	0,6231669	0,5339082	0,4581115	0,3936463
17	0,6050164	0,5133732	0,4362967	0,3713644
18	0,5873946	0,4936281	0,4155207	0,3503438
19	0,5702860	0,4746424	0,3957340	0,3305130
20	0,5536758	0,4563869	0,3768895	0,3118047
21	0,5375493	0,4388336	0,3589424	0,2941554
22	0,5218925	0,4219554	0,3418499	0,2775051
23	0,5066917	0,4057263	0,3255713	0,2617973
24	0,4919337	0,3901215	0,3100679	0,2469785
25	0,4776056	0,3751168	0,2953028	0,2329986
26	0,4636947	0,3606892	0,2812407	0,2198100
27	0,4501891	0,3468166	0,2678483	0,2073680
28	0,4370768	0,3334775	0,2550936	0,1956301
29	0,4243464	0,3206514	0,2429463	0,1845567
30	0,4119868	0,3083187	0,2313774	0,1741101
31	0,3999871	0,2964603	0,2203595	0,1642548
32	0,3883370	0,2850579	0,2098662	0,1549574
33	0,3770262	0,2740942	0,1998725	0,1461862
34	0,3660449	0,2635521	0,1903548	0,1379115
35	0,3553834	0,2534155	0,1812903	0,1301052
36	0,3450324	0,2436687	0,1726574	0,1227408
37	0,3349829	0,2342968	0,1644356	0,1157932
38	0,3252282	0,2252854	0,1566054	0,1092388
39	0,3157535	0,2166206	0,1491480	0,1030555
40	0,3065568	0,2082890	0,1420457	0,0972222
41	0,2976280	0,2002779	0,1352816	0,0917190
42	0,2889592	0,1925749	0,1288396	0,0865274
43	0,2805429	0,1851682	0,1227044	0,0816296
44	0,2723718	0,1780463	0,1168613	0,0770091
45	0,2644386	0,1711984	0,1112965	0,0726501
46	0,2567365	0,1646139	0,1059967	0,0685378
47	0,2492588	0,1582826	0,1009492	0,0646583
48	0,2419988	0,1521948	0,0961421	0,0609984
49	0,2349503	0,1463411	0,0915639	0,0575457
50	0,2281071	0,1407126	0,0872037	0,0542884

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler, welcher am Ende von 51 bis 100 Jahren zu empfangen ist.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
51	0,2214632	0,1353006	0,0830512	0,0512154
52	0,2150128	0,1300967	0,0790964	0,0453164
53	0,2087503	0,1250930	0,0753299	0,0455816
54	0,2026702	0,1202817	0,0717427	0,0430015
55	0,1967672	0,1156555	0,0683264	0,0405674
56	0,1910361	0,1112072	0,0650728	0,0382712
57	0,1854719	0,1069300	0,0619741	0,0361049
58	0,1800698	0,1028173	0,0590229	0,0340612
59	0,1748251	0,0988628	0,0562123	0,0321332
60	0,1697331	0,0950604	0,0535355	0,0303143
61	0,1647894	0,0914042	0,0509862	0,0285984
62	0,1599897	0,0878887	0,0485583	0,0269797
63	0,1553298	0,0845083	0,0462460	0,0254525
64	0,1508057	0,0812580	0,0440438	0,0240118
65	0,1464133	0,0781327	0,0419465	0,0226526
66	0,1421488	0,0751276	0,0399490	0,0213704
67	0,1380085	0,0722381	0,0380467	0,0201608
68	0,1339889	0,0694597	0,0362349	0,0190196
69	0,1300863	0,0667882	0,0345095	0,0179430
70	0,1262974	0,0642194	0,0328662	0,0169274
71	0,1226188	0,0617494	0,0313011	0,0159692
72	0,1190474	0,0593744	0,0298106	0,0150653
73	0,1155800	0,0570908	0,0283910	0,0142125
74	0,1122136	0,0548950	0,0270391	0,0134081
75	0,1089452	0,0527837	0,0257515	0,0126491
76	0,1057720	0,0507535	0,0245252	0,0119331
77	0,1026913	0,0488015	0,0233574	0,0112577
78	0,0997003	0,0469245	0,0222451	0,0106204
79	0,0967964	0,0451197	0,0211858	0,0100193
80	0,0939771	0,0433843	0,0201770	0,0094522
81	0,0912399	0,0417157	0,0192162	0,0089171
82	0,0885824	0,0401112	0,0183011	0,0084124
83	0,0860024	0,0385685	0,0174298	0,0079362
84	0,0834974	0,0370851	0,0165996	0,0074870
85	0,0810655	0,0356588	0,0158092	0,0070632
86	0,0787043	0,0342873	0,0150564	0,0066634
87	0,0764120	0,0329685	0,0143394	0,0062862
88	0,0741864	0,0317005	0,0136586	0,0059304
89	0,0720256	0,0304813	0,0130063	0,0055947
90	0,0699278	0,0293089	0,0123869	0,0052780
91	0,0678911	0,0281816	0,0117971	0,0049793
92	0,0659136	0,0270977	0,0112353	0,0046974
93	0,0639938	0,0260555	0,0107003	0,0044315
94	0,0621299	0,0250534	0,0101907	0,0041807
95	0,0603203	0,0240893	0,0097055	0,0039441
96	0,0585634	0,0231632	0,0092433	0,0037208
97	0,0568577	0,0222724	0,0088031	0,0035102
98	0,0552016	0,0214157	0,0083839	0,0033115
99	0,0535938	0,0205920	0,0079847	0,0031241
100	0,0520328	0,0198000	0,0076045	0,0029472

## Tafel V.

Betrag von 1 Thaler pro Jahr (Rente), verschoben auf  
1 bis 50 Jahre.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
1	1,000000	1,000000	1,000000	1,000000
2	2,030000	2,040000	2,050000	2,060000
3	3,090900	3,121600	3,152500	3,183600
4	4,183627	4,246464	4,310125	4,374616
5	5,309136	5,416323	5,525631	5,637093
6	6,468410	6,632975	6,801913	6,975319
7	7,662462	7,898294	8,142008	8,393838
8	8,892336	9,214226	9,549109	9,897468
9	10,159106	10,582795	11,026564	11,491316
10	11,463579	12,006107	12,577893	13,180795
11	12,807796	13,486351	14,206787	14,971643
12	14,192030	15,025805	15,917127	16,869941
13	15,617790	16,626538	17,712983	18,882138
14	17,086324	18,291911	19,598632	21,015066
15	18,598914	20,023588	21,578564	23,275970
16	20,156881	21,824531	23,657492	25,672528
17	21,761588	23,697512	25,840366	28,212880
18	23,414435	25,645413	28,132385	30,805653
19	25,116868	27,671229	30,539004	33,759992
20	26,870374	29,778079	33,065954	36,785591
21	28,676486	31,969202	35,719252	39,992727
22	30,536780	34,247970	38,505214	43,392290
23	32,452884	36,617889	41,430475	46,995828
24	34,426470	39,082604	44,501999	50,815577
25	36,459264	41,645908	47,727099	54,864512
26	38,553042	44,311745	51,113454	59,156383
27	40,709634	47,084214	54,669126	63,705766
28	42,930923	49,967583	58,402583	68,528112
29	45,218850	52,966286	62,322712	73,639798
30	47,575416	56,084938	66,438848	79,058186
31	50,002678	59,328335	70,760790	84,801677
32	52,502759	62,701469	75,298829	90,889778
33	55,077841	66,209527	80,063771	97,343165
34	57,730177	69,857909	85,066959	104,183755
35	60,462082	73,652225	90,320307	111,434780
36	63,275944	77,598314	95,836323	119,120867
37	66,174223	81,702246	101,628139	127,268119
38	69,159449	85,970336	107,709546	135,904206
39	72,234233	90,409150	114,095023	145,058458
40	75,401260	95,025516	120,799774	154,761966
41	78,663298	99,826536	127,839763	165,047684
42	82,023196	104,819598	135,231751	175,950545
43	85,483892	110,012382	142,993339	187,507577
44	89,048409	115,412577	151,143006	199,758032
45	92,719861	121,029392	159,700756	212,743514
46	96,501457	126,870568	168,685164	226,508125
47	100,396501	132,945390	178,119422	241,098612
48	104,408396	139,263206	188,025393	256,564529
49	108,540648	145,833734	198,426663	272,958401
50	112,796867	152,667084	209,347996	290,335905

Betrag von 1 Thaler pro Jahr (Rente), verschoben auf  
51 bis 100 Jahre.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
51	117,180773	159,773767	220,815395	308,756059
52	121,696197	167,164718	232,856165	328,281422
53	126,347082	174,851306	245,498974	348,978308
54	131,137495	182,845359	258,773922	370,917006
55	136,071620	191,159173	272,712618	394,172027
56	141,153768	199,805540	287,328249	418,822348
57	146,388381	208,797762	302,715662	444,951689
58	151,780533	218,149672	318,851445	472,648790
59	157,333434	227,875569	335,794017	502,007718
60	163,053437	237,990685	353,583718	533,128181
61	168,945040	248,510313	372,262904	566,115872
62	175,013391	259,450725	391,876049	601,082824
63	181,263793	270,828754	412,469851	638,147793
64	187,701707	282,661904	434,093344	677,436661
65	194,332758	294,968381	456,798011	719,082861
66	201,162741	307,767116	480,637912	763,227832
67	208,197623	321,077800	505,669807	810,021502
68	215,443551	334,920912	531,953298	859,622793
69	222,906858	349,317749	559,550963	912,200160
70	230,594064	364,290459	588,528511	967,932170
71	238,511886	379,862077	618,954936	1027,008100
72	246,667242	396,056560	650,902683	1089,628586
73	255,067259	412,898823	684,447817	1156,006301
74	263,719277	430,414776	719,670208	1226,366679
75	272,630856	448,631367	756,653718	1300,948680
76	281,809781	467,576621	795,486404	1380,005601
77	291,264075	487,279886	836,260725	1463,805937
78	301,001997	507,770874	879,073761	1552,634293
79	311,032057	529,081708	924,027449	1646,792350
80	321,363019	551,244977	971,228821	1746,599891
81	332,003909	574,294776	1020,790262	1852,395885
82	342,964026	598,266567	1072,829775	1964,539638
83	354,252947	623,197230	1127,471264	2083,412016
84	365,880536	649,125119	1184,844827	2209,416737
85	377,856952	676,090124	1245,087069	2342,981741
86	390,192660	704,133728	1308,341422	2484,560646
87	402,898440	733,299078	1374,759493	2634,634285
88	415,985393	763,631041	1444,496418	2793,712342
89	429,464955	795,176282	1517,721239	2962,335082
90	443,348904	827,983334	1594,607301	3141,075187
91	457,649371	862,102667	1675,337666	3330,539698
92	472,378852	897,586774	1760,104549	3531,372080
93	487,550217	934,490245	1849,109777	3744,254405
94	503,176724	972,869854	1942,565265	3969,909669
95	519,272028	1012,784649	2040,693529	4209,104250
96	535,850186	1054,296035	2143,728205	4462,650505
97	552,925692	1097,467876	2251,914615	4731,409535
98	570,513463	1142,366591	2365,510346	5016,294107
99	588,628867	1189,061255	2484,785864	5318,271753
100	607,287733	1237,623705	2610,025157	5638,365059

## Tafel VI.

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler pro Jahr  
von 1 bis 50 Jahre.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.
1	0,9705738	0,9615385	0,9523810
2	1,9134697	1,8860947	1,8594104
3	2,8286114	2,7750910	2,7232480
4	3,7170984	3,6298952	3,5459505
5	4,5797072	4,4518223	4,3294767
6	5,4171914	5,2421369	5,0756920
7	6,2302830	6,0020547	5,7863734
8	7,0196922	6,7327449	6,4632128
9	7,7861089	7,4353316	7,1076217
10	8,5302028	8,1108958	7,7217349
11	9,2526241	8,7604767	8,3064142
12	9,9540040	9,3850738	8,8632516
13	10,6349553	9,9856478	9,3935730
14	11,2960731	10,5631229	9,8986409
15	11,9379351	11,1183874	10,3796580
16	12,5611020	11,6522956	10,8377696
17	13,1661185	12,1656689	11,2940662
18	13,7535131	12,6592970	11,6895869
19	14,3237991	13,1339394	12,0853208
20	14,8774749	13,5903263	12,4622103
21	15,4150241	14,0291599	12,8211527
22	15,9369166	14,4511153	13,1630026
23	16,4436084	14,8568417	13,4885739
24	16,9355421	15,2469631	13,7986428
25	17,4131477	15,6220799	14,0939446
26	17,8768424	15,9827692	14,3751853
27	18,3270315	16,3295857	14,6430336
28	18,7641082	16,6630632	14,8981273
29	19,1884546	16,9837146	15,1410736
30	19,6004413	17,2920333	15,3724510
31	20,0004285	17,5884936	15,5928105
32	20,3887655	17,8735515	15,8026767
33	20,7657918	18,1476457	16,0025492
34	21,1318367	18,4111978	16,1929040
35	21,4872201	18,6646132	16,3741943
36	21,8322525	18,9082820	16,5468517
37	22,1672354	19,1425878	16,7112573
38	22,4924616	19,3678642	16,8678927
39	22,8082151	19,5844848	17,0170407
40	23,1147720	19,7927739	17,1590864
41	23,4124000	19,9930518	17,2943680
42	23,7013592	20,1856267	17,4232076
43	23,9819621	20,3707949	17,5459120
44	24,2542740	20,5488413	17,6627733
45	24,5187113	20,7200397	17,7740698
46	24,7754491	20,8846536	17,8800665
47	25,0247078	21,0429361	17,9810157
48	25,2667066	21,1951309	18,0771578
49	25,5016570	21,3414720	18,1687217
50	25,729764	21,4821846	18,2559255

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler pro Jahr  
von 51 bis zu 100 Jahren.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.
51	25,9512272	21,6174852	18,3389766
52	26,1662400	21,7475819	18,4180730
53	26,3749903	21,8726749	18,4934028
54	26,5476605	21,9929567	18,5651456
55	26,7744276	22,1086122	18,6334720
56	26,9654637	22,2198194	18,6985447
57	27,1509357	22,3267494	18,7605188
58	27,3310055	22,4295668	18,8195417
59	27,5058306	22,5284296	18,8757540
60	27,6155637	22,6234900	18,9292595
61	28,8403531	22,7148942	18,9802757
62	28,0003428	22,8027830	19,0288340
63	28,1556726	22,8872912	19,0750800
64	28,3064783	22,9685493	19,1191238
65	28,4528915	23,0464820	19,1610703
66	28,5950403	23,1218096	19,2010194
67	28,7330488	23,1940477	19,2390661
68	28,8670377	23,2635074	19,2753010
69	28,9971240	23,3302956	19,3098105
70	29,1234214	23,3945150	19,3426766
71	29,2460401	23,4562644	19,3739778
72	29,3650875	23,5156388	19,4037883
73	29,4806675	23,5727297	19,4321794
74	29,5928811	23,6276247	19,4592185
75	29,7018263	23,6804083	19,4849700
76	29,8075983	23,7311619	19,5094952
77	29,9102896	23,7799633	19,5328526
78	30,0099899	23,8268878	19,5550977
79	30,1067863	23,8720075	19,5762835
80	30,2007634	23,9153918	19,5964605
81	30,2920033	23,9571075	19,6156767
82	30,3805858	23,9971288	19,6339778
83	30,4665881	24,0357873	19,6514074
84	30,5500856	24,0728724	19,6680070
85	30,6311510	24,1085312	19,6838162
86	30,7098554	24,1428184	19,6988726
87	30,7862673	24,1757869	19,7132120
88	30,8604537	24,2074874	19,7268686
89	30,9324794	24,2379687	19,7398748
90	31,0024071	24,2672776	19,7522617
91	31,0702982	24,2954592	19,7640588
92	31,1362118	24,3225569	19,7752941
93	31,2002057	24,3486124	19,7859944
94	31,2623356	24,3736658	19,7961851
95	31,3226559	24,3977556	19,8058906
96	31,3812193	24,4209188	19,8151339
97	31,4380770	24,4431912	19,8239370
98	31,4932787	24,4646069	19,8323210
99	31,5468725	24,4851990	19,8403057
100	31,5989053	24,5049990	19,8479102

## Tafel VII.

Werth einer Leibrente für eine Person nach den zu Northampton gemachten Beobachtungen.

Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.	Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.
1	16,021	13,465	11,563	10,107	51	12,183	11,057	10,097	9,273
2	18,599	15,633	13,420	11,724	52	11,930	10,849	9,925	9,129
3	19,575	16,492	14,135	12,348	53	11,674	10,637	9,748	8,980
4	20,210	17,010	14,613	12,769	54	11,414	10,421	9,567	8,827
5	20,473	17,248	14,827	12,962	55	11,150	10,201	9,382	8,670
6	20,727	17,482	15,041	13,156	56	10,882	9,977	9,193	8,509
7	20,853	17,611	15,166	13,275	57	10,611	9,749	8,999	8,343
8	20,885	17,662	15,226	13,337	58	10,337	9,516	8,801	8,173
9	20,812	17,625	15,210	13,335	59	10,058	9,280	8,599	7,999
10	20,663	17,523	15,139	13,285	60	9,777	9,039	8,392	7,820
11	20,480	17,393	15,053	13,212	61	9,493	8,795	8,181	7,637
12	20,283	17,251	14,937	13,130	62	9,205	8,547	7,966	7,449
13	20,081	17,103	14,826	13,044	63	8,910	8,291	7,742	7,253
14	19,872	16,950	14,710	12,953	64	8,611	8,030	7,514	7,052
15	19,657	16,791	14,588	12,857	65	8,304	7,761	7,276	6,841
16	19,435	16,625	14,460	12,755	66	7,994	7,488	7,034	6,625
17	19,218	16,452	14,334	12,655	67	7,682	7,211	6,787	6,405
18	19,013	16,309	14,217	12,562	68	7,367	6,930	6,536	6,179
19	18,820	16,167	14,108	12,477	69	7,051	6,647	6,281	5,949
20	18,638	16,033	14,007	12,398	70	6,734	6,361	6,023	5,716
21	18,470	15,912	13,917	12,329	71	6,418	6,075	5,764	5,479
22	18,311	15,797	13,833	12,265	72	6,103	5,790	5,504	5,241
23	18,148	14,680	13,746	12,200	73	5,794	5,507	5,245	5,004
24	17,983	15,560	13,658	12,132	74	5,491	5,230	4,990	4,769
25	17,814	15,438	13,567	12,063	75	5,199	4,962	4,744	4,542
26	17,642	15,312	13,473	11,992	76	4,925	4,710	4,511	4,326
27	17,467	15,184	13,377	11,917	77	4,652	4,457	4,277	4,109
28	17,289	15,053	13,278	11,841	78	4,372	4,197	4,035	3,884
29	17,107	14,918	13,177	11,763	79	4,077	3,921	3,776	3,641
30	16,922	14,781	13,072	11,682	80	3,781	3,643	3,515	3,394
31	16,732	14,639	12,965	11,598	81	3,499	3,377	3,263	3,156
32	16,540	14,495	12,854	11,512	82	3,229	3,122	3,020	2,926
33	16,343	14,347	12,740	11,423	83	2,962	2,887	2,797	2,713
34	16,142	14,195	12,623	11,331	84	2,793	2,708	2,627	2,551
35	15,938	14,039	12,502	11,236	85	2,620	2,543	2,471	2,402
36	15,729	13,880	12,377	11,137	86	2,462	2,393	2,328	2,266
37	15,515	13,716	12,249	11,035	87	2,312	2,251	2,193	2,138
38	15,298	13,548	12,116	10,929	88	2,185	2,131	2,080	2,031
39	15,075	13,375	11,979	10,819	89	2,013	1,967	1,924	1,882
40	14,848	13,197	11,837	10,705	90	1,794	1,758	1,723	1,689
41	14,620	13,018	11,695	10,589	91	1,501	1,474	1,447	1,422
42	14,391	12,838	11,551	10,473	92	1,190	1,171	1,153	1,136
43	14,162	12,657	11,407	10,356	93	0,839	0,827	0,816	0,806
44	13,929	12,472	11,258	10,235	94	0,536	0,530	0,524	0,518
45	13,692	12,283	11,105	10,110	95	0,242	0,240	0,238	0,236
46	13,450	12,089	10,947	9,980	96	0,000	0,000	0,000	0,000
47	13,203	11,890	10,784	9,846					
48	12,951	11,685	10,616	9,707					
49	12,693	11,475	10,443	9,563					
50	12,436	11,264	10,269	9,417					

## Tafel VIII.

Werth einer Leibrente für eine Person, nach den in 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften gemachten Beobachtungen.

Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.	Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.
10	23,356	19,454	16,556	14,347					
11	23,220	19,369	16,502	14,312	56	11,656	10,670	9,816	9,071
12	23,080	19,282	16,445	14,274	57	11,290	10,359	9,550	8,843
13	22,936	19,191	16,386	14,234	58	10,923	10,046	9,282	8,611
14	22,787	19,096	16,324	14,193	59	10,555	9,731	9,010	8,375
15	22,633	18,998	16,259	14,149	60	10,188	9,415	8,735	8,136
16	22,475	18,896	16,192	14,102	61	9,822	9,098	8,459	7,893
17	22,313	18,790	16,121	14,054	62	9,457	8,780	8,182	7,649
18	22,146	18,681	16,048	14,003	63	9,096	8,464	7,903	7,403
19	21,974	18,567	15,971	13,953	64	8,737	8,149	7,625	7,156
20	21,797	18,451	15,891	13,894	65	8,382	7,835	7,347	6,908
21	21,616	18,329	15,808	13,836	66	8,032	7,525	7,070	6,660
22	21,430	18,204	15,722	13,775	67	7,686	7,217	6,795	6,413
23	21,239	18,075	15,632	13,712	68	7,347	6,913	6,521	6,167
24	21,043	17,941	15,539	13,645	69	7,013	6,613	6,251	5,922
25	20,842	17,803	15,442	13,576	70	6,685	6,317	5,983	5,678
26	20,635	17,660	15,341	13,503	71	6,364	6,026	5,718	5,437
27	20,423	17,512	15,236	13,427	72	6,049	5,740	5,457	5,198
28	20,205	17,360	15,127	13,347	73	5,742	5,459	5,200	4,962
29	19,982	17,202	15,014	13,264	74	5,441	5,184	4,947	4,729
30	19,754	17,040	14,896	13,177	75	5,148	4,915	4,699	4,499
31	19,519	16,872	14,774	13,087	76	4,863	4,651	4,455	4,273
32	19,279	16,698	14,647	12,992	77	4,585	4,394	4,216	4,050
33	19,032	16,520	14,515	12,893	78	4,315	4,143	3,982	3,832
34	18,780	16,335	14,378	12,789	79	4,053	3,899	3,754	3,618
35	18,521	16,144	14,235	12,681	80	3,799	3,661	3,531	3,409
36	18,255	15,948	14,087	12,568	81	3,553	3,429	3,313	3,204
37	17,983	15,744	13,933	12,450	82	3,312	3,203	3,099	3,002
38	17,703	15,534	13,773	12,326	83	3,077	2,980	2,889	2,803
39	17,417	15,317	13,606	12,196	84	2,846	2,761	2,681	2,605
40	17,123	15,093	13,433	12,060	85	2,617	2,544	2,474	2,408
41	16,821	14,861	13,252	11,918	86	2,391	2,328	2,268	2,210
42	16,512	14,621	13,064	11,768	87	2,167	2,114	2,063	2,013
43	16,195	14,374	12,868	11,612	88	1,946	1,901	1,858	1,817
44	15,870	14,111	12,666	11,448	89	1,728	1,691	1,655	1,621
45	15,540	13,857	12,456	11,279	90	1,516	1,485	1,456	1,428
46	15,204	13,590	12,241	11,104	91	1,309	1,282	1,261	1,238
47	14,864	13,317	12,020	10,923	92	1,109	1,090	1,072	1,054
48	14,519	13,039	11,794	10,737	93	0,921	0,906	0,892	0,879
49	14,171	12,757	11,563	10,545	94	0,748	0,737	0,726	0,716
50	13,820	12,470	11,326	10,349	95	0,592	0,584	0,576	0,569
51	13,465	12,179	11,085	10,148	96	0,468	0,462	0,456	0,450
52	13,107	11,884	10,840	9,942	97	0,371	0,367	0,363	0,359
53	12,747	11,585	10,590	9,731	98	0,243	0,240	0,238	0,235
54	12,385	11,283	10,336	9,515					
55	12,021	10,978	10,077	9,295					

## Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Jährliche Prämien für eine einfache Versicherung von  
100 Thlrn.

(Nach Preuß. Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu  
12 Pfennigen gerechnet.)

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	1	25	6	—	24	3	—	25	11	—	25	2
16	1	26	11	—	25	2	—	26	9	—	29	2
17	1	28	6	—	26	—	—	27	7	1	—	4
18	2	—	—	—	26	10	—	28	6	1	1	7
19	2	1	4	—	27	7	—	29	7	1	2	10
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
21	2	4	5	—	29	2	1	2	2	1	5	4
22	2	6	—	1	—	9	1	3	9	1	6	8
23	2	7	6	1	2	3	1	5	3	1	7	11
24	2	9	—	1	3	9	1	6	8	1	9	2
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
26	2	12	3	1	6	11	1	9	2	1	11	7
27	2	13	10	1	8	6	1	10	2	1	12	9
28	2	15	6	1	9	4	1	11	1	1	13	10
29	2	17	2	1	10	3	1	12	2	1	14	11
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
31	2	20	11	1	12	1	1	14	8	1	16	11
32	2	22	11	1	13	—	1	16	—	1	17	10
33	2	24	11	1	14	9	1	17	4	1	18	9
34	2	26	11	1	16	5	1	18	4	1	19	5
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
36	3	1	4	1	18	7	1	19	10	1	20	10
37	3	3	8	1	19	7	1	20	4	1	21	8
38	3	6	2	1	20	—	1	20	8	1	22	7
39	3	8	9	1	20	4	1	21	—	1	23	11
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
41	3	14	7	1	21	—	1	22	3	1	27	6
42	3	17	10	1	21	5	1	23	6	1	29	8
43	3	21	3	1	21	9	1	25	3	2	2	3
44	3	24	10	1	23	—	1	27	8	2	5	3
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
46	4	3	—	1	27	5	2	4	2	2	12	1
47	4	7	5	2	—	6	2	7	7	2	15	10
48	4	12	—	2	3	10	2	11	3	2	19	9
49	4	16	11	2	8	2	2	15	—	2	23	9
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
51	4	27	2	2	14	8	2	22	6	3	2	2
52	5	2	11	2	18	8	2	26	9	3	6	9
53	5	9	—	2	22	10	3	1	1	3	11	8
54	5	15	5	2	26	4	3	5	8	3	16	10
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
56	5	29	6	3	6	—	3	15	5	3	28	8
57	6	7	4	3	10	4	3	20	6	4	5	3
58	6	15	9	3	15	10	3	26	4	4	12	6
59	6	24	11	3	21	—	4	2	7	4	20	4
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	3



# Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Jährliche Zusatzprämien für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen  
nach der Zusatzbestimmung zu §. 63. der Bankverfassung.

(Auf 100 Thlr. Versicherungssumme in Preuß. Courant, den Thlr. zu 30 Sgr. und den Sgr. zu 12 Pf.)

Alter des Versicherten.	Alter wo das Capital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll																											Proportio- nal-Zahlen.	Alter des Versicherten.				
	35			40			45			50			55			60			65			70			75					80			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	
15	2	23	8	1	29	2	1	7	—	24	9	—	16	2	—	10	2	—	6	—	—	3	2	—	1	4	—	—	5	1000	15		
16	3	—	7	1	25	2	1	9	6	—	26	3	—	17	1	—	10	9	—	6	4	—	3	4	—	1	5	—	—	5	991	16	
17	3	8	6	2	3	8	1	12	2	—	27	11	—	18	2	—	11	4	—	6	8	—	3	6	—	1	6	—	—	5	983	17	
18	3	17	4	2	8	7	1	15	1	—	29	8	—	19	3	—	12	—	—	7	1	—	3	9	—	1	7	—	—	6	974	18	
19	3	27	5	2	14	—	1	18	3	1	1	8	—	20	5	—	12	9	—	7	6	—	3	11	—	1	8	—	—	6	965	19	
20	4	9	—	2	20	1	1	21	9	1	3	9	—	21	9	—	13	6	—	7	11	—	4	2	—	1	9	—	—	6	956	20	
21	4	22	5	2	26	11	1	25	8	1	6	1	—	23	1	—	14	4	—	8	5	—	4	5	—	1	10	—	—	6	947	21	
22	5	8	1	3	4	8	2	—	—	1	8	7	—	24	8	—	15	3	—	8	11	—	4	8	—	2	—	—	—	7	937	22	
23	5	26	6	3	13	5	2	4	9	1	11	5	—	26	3	—	16	2	—	9	5	—	4	11	—	2	2	—	—	7	928	23	
24	6	18	6	3	23	4	2	10	1	1	14	5	—	28	1	—	17	3	—	10	—	—	5	2	—	2	2	—	—	8	918	24	
25	7	15	1	4	4	9	2	16	—	1	17	9	1	—	—	—	18	4	—	10	7	—	5	6	—	2	4	—	—	8	909	25	
26	8	17	11	4	18	—	2	22	7	1	21	5	1	2	1	—	19	7	—	11	4	—	5	10	—	2	6	—	—	9	900	26	
27	9	29	2	5	3	4	3	—	1	1	25	6	1	4	5	—	20	11	—	12	—	—	6	3	—	2	8	—	—	9	890	27	
28	11	22	5	5	21	6	3	8	6	2	5	—	—	1	6	11	—	22	4	—	12	10	—	6	7	—	2	10	—	—	10	881	28
29	14	4	5	6	13	2	3	18	2	2	5	—	1	9	9	—	23	11	—	13	8	—	7	1	—	3	—	—	—	10	871	29	
30	17	15	6	7	9	6	3	29	4	2	10	7	1	12	10	—	25	7	—	14	7	—	7	6	—	3	2	—	—	11	862	30	
31	—	—	—	8	11	11	4	12	2	2	16	11	1	16	2	—	27	6	—	15	7	—	8	—	—	3	4	—	1	—	—	852	31
32	—	—	—	9	22	11	4	27	3	2	24	1	1	19	11	—	29	6	—	16	8	—	8	7	—	3	7	—	1	—	—	842	32
33	—	—	—	11	16	1	5	15	1	3	2	2	1	24	2	1	1	9	—	17	11	—	9	2	—	3	10	—	1	1	—	832	33
34	—	—	—	13	27	7	6	6	5	3	11	6	1	28	10	1	4	3	—	19	3	—	9	10	—	4	1	—	1	2	—	821	34
35	—	—	—	17	8	3	7	2	3	3	22	2	2	4	1	1	7	—	20	8	—	10	6	—	4	5	—	1	3	—	—	811	35
36	—	—	—	—	—	—	8	4	3	4	4	7	2	10	—	1	10	1	—	22	2	—	11	3	—	4	8	—	1	4	—	801	36
37	—	—	—	—	—	—	9	14	7	4	19	1	2	16	8	1	13	5	—	23	11	—	12	1	—	5	—	—	1	5	—	790	37
38	—	—	—	—	—	—	11	7	1	5	6	4	2	24	4	1	17	3	—	25	10	—	13	—	—	5	5	—	1	7	—	779	38
39	—	—	—	—	—	—	13	17	9	5	27	—	3	3	1	1	21	6	—	28	—	—	14	—	—	5	10	—	1	8	—	768	39
40	—	—	—	—	—	—	16	27	7	6	22	2	3	13	3	1	26	3	1	—	4	—	15	1	—	6	3	—	1	10	—	757	40
41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	23	5	3	25	1	2	1	9	1	3	—	—	16	4	—	6	9	—	1	11	—	745	41
42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	1	4	9	1	2	8	—	1	6	—	—	17	8	—	7	3	—	2	1	—	733	42



## Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Beiträge, um beim Tode einer Person 100 Thaler zu erhalten.

Nach dem 14 Thaler-Fusse, den Thlr. zu 30 Ngr., den Ngr. zu 10 Pf.  
(1 Thlr. beträgt im 24½ Fl.-Fusse 1 Fl. 45 Kr.)

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf 5 Jahre.			Auf 1 Jahr.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
15	1	25	5	—	25	9	—	24	3
16	1	26	9	—	26	8	—	25	2
17	1	28	5	—	27	6	—	26	—
18	2	—	—	—	28	5	—	26	9
19	2	1	4	—	29	6	—	27	6
20	2	2	9	1	—	8	—	28	4
21	2	4	4	1	2	2	—	29	2
22	2	6	—	1	3	8	1	—	7
23	2	7	5	1	5	2	1	2	3
24	2	9	—	1	6	7	1	3	8
25	2	10	6	1	8	—	1	5	3
26	2	12	3	1	9	2	1	6	9
27	2	13	9	1	10	2	1	8	5
28	2	15	5	1	11	—	1	9	4
29	2	17	2	1	12	2	1	10	2
30	2	19	—	1	13	4	1	11	—
31	2	20	9	1	14	7	1	12	1
32	2	22	9	1	16	—	1	13	—
33	2	24	9	1	17	3	1	14	8
34	2	26	9	1	18	3	1	16	5
35	2	29	1	1	19	2	1	17	5
36	3	1	4	1	19	8	1	18	5
37	3	3	6	1	20	3	1	19	6
38	3	6	1	1	20	6	1	20	—
39	3	8	8	1	21	—	1	20	3
40	3	11	6	1	21	5	1	20	6
41	3	14	6	1	22	3	1	21	—
42	3	17	8	1	23	5	1	21	5
43	3	21	3	1	25	2	1	21	8
44	3	24	8	1	27	7	1	23	—
45	3	28	9	2	—	6	1	24	4
46	4	3	—	2	4	2	1	27	4
47	4	7	4	2	7	6	2	—	5
48	4	12	—	2	11	3	2	3	9
49	4	16	9	2	15	—	2	8	1
50	4	22	—	2	18	6	2	11	8
51	4	27	2	2	22	5	2	14	7
52	5	2	9	2	26	8	2	18	6
53	5	9	—	3	1	—	2	22	8
54	5	15	4	3	5	6	2	26	4
55	5	22	3	3	10	6	3	1	—
56	5	29	5	3	15	4	3	6	—
57	6	7	3	3	20	5	3	10	3
58	6	15	7	3	26	4	3	15	8
59	6	24	9	4	2	6	3	21	—
60	7	4	8	4	9	5	3	25	3

## Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Beiträge, um 100 Thaler zu erhalten, wenn von zwei benannten Personen eine mit Tode abgeht.

Nach dem 14 Thaler-Fuße, den Thlr. zu 30 Ngr., den Ngr. zu 10 Pf.  
(1 Thlr. beträgt im 24½ Fl.-Fuße 1 Fl. 45 Kr.)

Alter der beiden Personen.						Alter der beiden Personen.						
Jahre.		Thlr.	Ngr.	Pf.	Jahre.		Thlr.	Ngr.	Pf.			
15	15	3	4	1	30	30	4	12	4			
	20	3	10	5		35	4	20	3			
	25	3	17	3		40	5	—	5			
	30	3	25	3		45	5	17	5			
	35	4	4	1		50	6	9	7			
	40	4	14	6		55	7	10	—			
	45	5	1	9		60	8	22	—			
	50	5	24	4		35	35	4	27	8		
	55	6	24	4			40	5	7	5		
	60	8	6	9			45	5	24	2		
				50	6		15	9				
20	20	3	17	3	55	7	16	1				
	25	3	23	8	60	8	27	8				
	30	4	1	9	40	40	5	16	9			
	35	4	10	2		45	6	2	8			
	40	4	20	7		50	6	24	7			
	45	5	8	1		55	7	24	1			
	50	6	—	6	60	9	5	6				
	55	7	1	3	45	45	6	14	3			
	60	8	14	1		50	7	5	8			
						55	8	4	8			
				60		9	16	3				
25	25	3	28	3	50	50	7	26	3			
	30	4	6	4		55	9	5	—			
	35	4	14	6		60	10	12	5			
	40	4	25	—		55	55	9	26	3		
	45	5	12	3	60		11	5	—			
	50	6	4	6	60		12	15	—			
	55	7	5	—								
	60	8	17	8								

## Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

Tabelle über die, bei der Allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover, nach den Grundsätzen der Sterblichkeitsrechnung für jedes Alter der Mitglieder genau ermittelten Repartitionszahlen und die hiernach mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres auf 100 Thaler Versicherungs-Capital muthmaßlich erforderlich sein werdenden Beiträge, sowie über das bei derselben plangemäß zu entrichtende Eintritts- und Nachschuß-Geld.

1. Alter.	2. Repartitions- Zahlen zur Berechnung der Beiträge für jedes Alter. E. §. 7 des Plans.			3. Muthmaßlich jährlich forderlich sein werdende Beiträge für jedes Alter. E. §. 6 des Plans.			4. Eintrittsgeld auf 100 Thlr. Versicherungs- Capital. E. §. 12 des Plans.			5. Nachschußgeld Derjenigen, die sich auf Lebenszeit ver- sichern. E. §. 11 des Plans.		
	ƒ	g℥	λ	ƒ	g℥	λ	ƒ	g℥	λ	ƒ	g℥	λ
15	—	19	4	—	19	4	—	20	11	—	5	4
16	—	19	6	—	19	6	—	21	9	—	5	6
17	—	20	2	—	20	2	—	22	6	—	5	9
18	—	20	4	—	20	4	—	23	5	—	5	11
19	—	20	6	—	20	6	1	—	4	—	6	2
20	—	20	8	—	20	8	1	1	3	—	6	5
21	—	20	10	—	20	10	1	2	3	—	6	8
22	—	21	5	—	21	5	1	3	3	—	6	11
23	—	21	8	—	21	8	1	4	3	—	7	2
24	—	21	10	—	21	10	1	5	4	—	7	6
25	—	22	—	—	22	—	1	6	6	—	7	9
26	—	22	3	—	22	3	1	7	8	—	8	1
27	—	22	5	—	22	5	1	8	11	—	8	5
28	—	22	7	—	22	7	1	10	3	—	8	9
29	—	22	10	—	22	10	1	11	7	—	9	1
30	—	23	6	—	23	6	1	13	—	—	9	6
31	—	23	9	—	23	9	1	14	5	—	9	10
32	1	1	1	1	1	1	1	16	—	—	10	2
33	1	1	10	1	1	10	1	17	7	—	10	8
34	1	2	8	1	2	8	1	19	4	—	11	1
35	1	4	1	1	4	1	1	21	1	—	11	6
36	1	4	11	1	4	11	1	22	11	—	12	—
37	1	5	10	1	5	10	2	—	11	—	12	6
38	1	6	9	1	6	9	2	3	—	—	13	1
39	1	7	8	1	7	8	2	5	2	—	13	7
40	1	8	8	1	8	8	2	7	6	—	14	3
41	1	9	1	1	9	1	2	9	10	—	14	10
42	1	10	2	1	10	2	2	12	5	—	15	6
43	1	11	3	1	11	3	2	15	—	—	16	2
44	1	12	4	1	12	4	2	17	11	—	16	11
45	1	13	6	1	13	6	2	20	10	—	17	8
46	1	14	1	1	14	1	3	—	—	—	18	6
47	1	16	—	1	16	—	3	3	3	—	19	4
48	1	17	11	1	17	11	3	6	10	—	20	3
49	1	19	11	1	19	11	3	10	6	—	21	3
50	1	22	1	1	22	1	3	14	6	—	22	3
51	1	22	11	1	22	11	3	18	2	—	23	5
52	2	1	3	2	1	3	3	23	3	1	—	7

## Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

Table über die, bei der Allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover, nach den Grundsätzen der Sterblichkeitsrechnung für jedes Alter der Mitglieder genau ermittelten Repartitionszahlen und die hiernach mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres auf 100 Thaler Versicherungs-Capital muthmaßlich erforderlich sein werdenden Beiträge, sowie über das bei derselben plangemäß zu entrichtende Eintritts- und Nachschuß-Geld.

1. Alter.	2. Repartitions- Zahlen zur Berechnung der Beiträge für jedes Alter. C. §. 7 des Plans.			3. Muthmaßlich jährlich forderlich sein werdende Beiträge für jedes Alter. C. §. 6 des Plans.			4. Eintrittsgeld auf 100 Thlr. Versicherungs- Capital. C. §. 12 des Plans.			5. Nachschußgeld Derjenigen, die sich auf Lebenszeit ver- sichern. C. §. 11 des Plans.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
53	2	3	8	2	3	8	4	4	1	1	1	10
54	2	6	3	2	6	3	4	9	3	1	3	2
55	2	8	11	2	8	11	4	14	9	1	4	8
56	2	14	10	2	14	10	4	20	9	1	6	3
57	2	20	4	2	20	4	5	3	4	1	8	1
58	3	2	3	3	2	3	5	10	6	1	10	—
59	3	8	9	3	8	9	5	18	6	1	12	2
60	3	15	8	3	15	8	6	3	5	1	14	7
61	4	1	1	4	1	1	—	—	—	1	17	4
62	4	6	10	4	6	10	—	—	—	1	20	5
63	4	13	1	4	13	1	—	—	—	1	23	10
64	4	18	1	4	18	1	—	—	—	2	3	7
65	4	23	5	4	23	5	—	—	—	2	7	11
66	5	6	6	5	6	—	—	—	—	2	12	6
67	5	13	2	5	6	—	—	—	—	2	17	9
68	5	23	1	5	6	—	—	—	—	2	23	10
69	6	9	—	5	6	—	—	—	—	3	6	9
70	6	23	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—
71	7	19	10	5	6	—	—	—	—	—	—	—
72	9	3	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—
73	9	17	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—
74	9	17	4	5	6	—	—	—	—	—	—	—
75	9	19	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
76	10	10	7	5	6	—	—	—	—	—	—	—
77	11	3	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
78	11	23	10	5	6	—	—	—	—	—	—	—
79	12	10	5	5	6	—	—	—	—	—	—	—
80	12	12	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—
81	13	17	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—
82	15	3	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—
83	16	6	4	5	6	—	—	—	—	—	—	—
84	17	19	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—
85	19	18	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—
86	19	17	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
87	19	15	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
88	19	17	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—
89	19	14	2	5	6	—	—	—	—	—	—	—
90	105	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—

# Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Halbjährliche Prämie für 10 Thaler Wittwen- oder Ueberlebens-Rente.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengroschen, den Gutengroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person. (Jahre).																													
	15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.		
Jahre.	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗
15	1	6	4	1	4	—	1	1	9	—	23	6	—	21	3	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	1	9	2	1	6	6	1	3	10	1	1	2	—	22	6	—	20	1	—	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	1	13	1	1	9	11	1	6	9	1	3	6	1	—	5	—	21	5	—	18	8	—	16	1	—	—	—	—	—	—
30	1	18	8	1	15	—	1	11	2	1	7	3	1	3	5	—	23	10	—	20	5	—	17	4	—	14	7	—	—	—
35	2	2	7	1	22	4	1	17	10	1	13	1	1	8	4	1	3	9	—	23	6	—	19	8	—	16	3	—	13	3
40	2	13	10	2	9	1	2	3	9	1	22	—	1	16	1	1	10	4	1	4	9	—	23	9	—	19	4	—	15	6
45	"	"	"	3	—	1	2	17	11	2	11	—	2	3	9	1	20	4	1	13	2	1	6	6	1	—	7	—	19	5
50	"	"	"	"	"	"	3	14	1	3	5	10	2	20	11	2	11	7	2	2	3	1	17	4	1	9	3	1	2	2
55	"	"	"	"	"	"	"	"	"	4	9	—	3	22	—	3	10	2	2	22	—	2	10	2	1	23	—	1	13	2
60	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	3	9	—	4	18	1	4	2	4	3	10	7	2	19	5	2	5	9

## Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Prämien für eine Lebensversicherung von 100 Thalern.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengroschen, den Gr. zu 12 Pfennigen gerechnet.

Alter.	Lebenslängliche Versicherung.					Kurze Versicherung auf								
	Capital- fuß. A.		Halbjährliche Prämie. B.			1 Jahr. Jährliche Prämie. C.			2—5 Jahre. Jährliche Prämie. D.			6—10 Jahre. Jährliche Prämie. E.		
Jahre.	℥	ſ	℥	ſ	ℳ	℥	ſ	ℳ	℥	ſ	ℳ	℥	ſ	ℳ
15	39	1	—	21	3	1	2	10	1	3	10	1	4	2
16	39	9	—	21	7	1	3	1	1	3	11	1	4	3
17	39	19	—	21	11	1	3	4	1	4	—	1	4	4
18	40	6	—	22	4	1	3	5	1	4	—	1	4	5
19	40	17	—	22	9	1	3	8	1	4	3	1	4	7
20	41	4	—	23	2	1	4	—	1	4	6	1	4	9
21	41	16	—	23	7	1	4	4	1	4	9	1	4	11
22	42	4	1	—	—	1	4	8	1	4	11	1	5	—
23	42	16	1	—	6	1	4	9	1	5	—	1	5	2
24	43	4	1	1	—	1	5	—	1	5	1	1	5	3
25	43	17	1	1	6	1	5	1	1	5	1	1	5	5
26	44	7	1	2	1	1	5	2	1	5	2	1	5	7
27	44	21	1	2	8	1	5	2	1	5	3	1	5	9
28	45	11	1	3	3	1	5	2	1	5	4	1	5	11
29	46	3	1	3	10	1	5	2	1	5	7	1	6	2
30	46	19	1	4	7	1	5	3	1	5	10	1	6	5
31	47	11	1	5	4	1	5	7	1	6	2	1	6	9
32	48	4	1	6	1	1	5	11	1	6	5	1	6	11
33	48	21	1	6	11	1	6	4	1	6	8	1	7	7
34	49	15	1	7	9	1	6	6	1	6	10	1	8	1
35	50	10	1	8	8	1	6	8	1	7	2	1	8	8
36	51	5	1	9	8	1	6	9	1	7	7	1	9	4
37	52	1	1	10	8	1	7	2	1	8	1	1	10	1
38	52	22	1	11	9	1	7	6	1	8	9	1	11	—
39	53	19	1	13	—	1	7	11	1	9	6	1	12	—
40	54	17	1	14	3	1	8	8	1	10	6	1	13	2
41	55	16	1	15	6	1	9	4	1	11	6	1	14	5
42	56	15	1	16	11	1	10	6	1	12	8	1	15	10
43	57	15	1	18	5	1	11	8	1	13	10	1	17	5
44	58	15	1	20	—	1	12	10	1	15	1	1	19	1
45	59	15	1	21	8	1	13	9	1	16	5	1	21	1
46	60	16	1	23	6	1	15	—	1	18	—	1	23	4
47	61	18	2	1	5	1	16	4	1	19	9	2	1	11
48	62	21	2	3	5	1	18	1	1	21	10	2	4	10
49	64	—	2	5	7	1	19	10	2	—	2	2	8	1
50	65	3	2	7	11	1	21	9	2	2	11	2	11	9
51	66	7	2	10	5	1	23	9	2	6	1	2	15	10
52	67	11	2	13	1	2	2	8	2	9	9	2	20	4
53	68	16	2	16	—	2	6	1	2	13	10	3	1	3
54	69	21	2	19	—	2	9	8	2	18	8	3	6	8
55	71	1	2	22	3	2	13	11	3	1	2	3	12	7
56	72	6	3	1	8	2	18	6	3	4	7	3	20	10
57	73	11	3	5	4	2	23	4	3	10	4	4	1	11
58	74	16	3	9	2	3	5	—	3	16	6	4	9	7
59	75	20	3	13	4	3	10	8	3	23	3	4	17	11
60	77	1	3	17	9	3	16	9	4	6	2	5	2	11

# Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Capital-Einschuß für eine Leibrente von jährlich 10 Thalern.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengr., den Gutengr. zu 12 Pfennigen gerechnet.

Wenn die Zahlung anfangen soll:

Alter.	Wenn die Zahlung anfangen soll:									
	sogleich.		nach 5 Jahren.		nach 10 Jahren.		nach 15 Jahren.		nach 20 Jahren.	
Jahre.	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr
0	196	14	156	2	125	5	99	21	79	3
1	232	12	185	19	148	22	118	15	93	20
2	238	13	191	2	153	—	121	17	96	3
3	243	1	194	23	155	22	123	21	97	15
4	246	11	197	18	157	23	125	7	98	15
5	248	12	199	9	159	1	125	23	98	23
6	249	7	199	20	159	5	125	22	98	18
7	249	6	199	14	158	18	125	9	98	3
8	248	10	198	17	157	20	124	10	97	4
9	247	6	197	12	156	16	123	7	96	1
10	245	20	196	2	155	8	122	1	94	20
11	244	7	194	15	153	22	120	16	93	14
12	242	20	193	4	152	13	119	9	92	8
13	241	9	191	18	151	4	118	1	91	1
14	239	23	190	9	149	19	116	17	89	18
15	238	13	188	23	148	10	115	9	88	11
16	237	2	187	12	147	1	114	—	87	3
17	235	15	186	1	145	14	112	14	85	18
18	234	3	184	13	144	3	111	4	84	8
19	232	13	183	—	142	17	109	16	82	21
20	230	23	181	10	141	1	108	3	81	8
21	229	7	179	19	139	10	106	13	79	19
22	227	15	178	3	137	18	104	21	78	5
23	225	22	176	10	136	1	103	5	76	13
24	224	3	174	15	134	7	101	11	74	21
25	222	7	172	19	132	11	99	16	73	3
26	220	9	170	21	130	13	97	19	71	8
27	218	10	168	22	128	15	95	21	69	11
28	216	8	166	20	126	14	93	21	67	14
29	214	4	164	17	124	11	91	20	65	14
30	211	22	162	11	122	6	89	16	63	14
31	209	14	160	4	119	23	87	12	61	12
32	207	5	157	19	117	15	85	6	59	9
33	204	18	155	8	115	5	82	22	57	5
34	202	5	152	19	112	18	80	13	55	—
35	199	14	150	4	110	4	78	2	52	18
36	196	21	147	11	107	13	75	14	50	11
37	194	1	144	16	104	20	73	1	48	7
38	191	3	141	18	102	—	70	9	45	20
39	188	2	138	19	99	3	67	17	34	11
40	184	23	135	17	96	5	65	—	41	2
41	181	19	132	13	93	4	62	5	38	17
42	178	12	129	8	90	2	59	10	36	20
43	175	3	126	1	86	23	56	14	33	23
44	171	17	122	16	83	22	53	18	31	16
45	168	6	119	6	80	14	50	22	29	9

(Fortsetzung nächste Tabelle.)

## Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Capital = Einschuß für eine Leibrente von jährlich 10 Thalern.

(Fortsetzung der vorigen Tabelle.)

Alter.		Wenn die Gebung anfangen soll:									
		sogleich.		nach 5 Jahren.		nach 10 Jahren.		nach 15 Jahren.		nach 20 Jahren.	
Jahre.	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	
46	164	16	115	18	77	7	48	2	27	2	
47	161	—	112	4	73	23	45	6	24	21	
48	157	7	108	13	70	15	42	9	22	18	
49	153	12	104	20	67	6	39	14	20	16	
50	149	15	101	2	63	21	36	20	18	16	
51	145	16	97	6	60	12	34	2	16	16	
52	141	16	93	10	57	3	31	10	14	23	
53	137	15	89	13	53	18	28	20	13	6	
54	133	13	85	16	50	11	26	8	11	16	
55	129	11	81	20	47	4	23	22	10	4	
56	125	9	78	—	43	23	21	14	8	20	
57	121	8	74	4	40	19	19	10	7	14	
58	117	6	70	9	37	18	17	8	6	11	
59	113	5	66	16	34	19	15	10	5	11	
60	109	5	62	23	31	22	13	14	4	13	
61	105	4	59	7	29	3	11	22	3	18	
62	101	5	55	16	26	12	10	9	3	—	
63	97	6	52	4	23	23	8	23	2	9	
64	93	8	48	17	21	14	7	16	1	19	
65	89	12	45	9	19	8	6	11	1	8	
66	85	17	42	3	17	5	5	10	—	—	
67	82	—	39	—	15	6	4	11	—	—	
68	78	11	36	1	13	11	3	14	—	—	
69	74	23	33	5	11	19	2	19	—	—	
70	71	14	30	12	10	5	2	2	—	—	

## Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

### Halbjährlicher Beitrag

für eine, mit zurückgelegtem 60sten Lebensjahre beginnende Altersrente  
von jährlich 10 Thalern.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengr., den Gutengr. zu 12 Pfennigen gerechnet.

Alter.			Alter.			Alter.					
Halbjährlicher Beitrag.			Halbjährlicher Beitrag.			Halbjährlicher Beitrag.					
Jahre.	ʒ	ʒʒ	ʒ	Jahre.	ʒ	ʒʒ	ʒ	Jahre.	ʒ	ʒʒ	ʒ
15	—	16	9	30	1	7	7	45	3	5	9
16	—	17	5	31	1	9	2	46	3	12	4
17	—	18	1	32	1	10	10	47	3	19	11
18	—	18	10	33	1	12	8	48	4	4	9
19	—	19	7	34	1	14	7	49	4	15	2
20	—	20	5	35	1	16	9	50	5	3	8
21	—	21	3	36	1	19	1	51	5	19	—
22	—	22	2	37	1	21	1	52	6	14	1
23	—	23	1	38	2	—	4	53	7	14	8
24	1	—	1	39	2	3	4	54	8	18	11
25	1	1	2	40	2	6	7	55	10	21	4
26	1	2	3	41	2	10	3	56	13	18	9
27	1	3	6	42	2	14	4	57	18	16	2
28	1	4	9	43	2	18	18	58	28	19	4
29	1	6	2	44	3	—	—	59	62	12	1

# Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

## Prämien für 100 Thaler Preussisch Courant.

Nach Preussischem Courant gerechnet (den Thaler zu 30 Silbergroschen, den Groschen zu 12 Pfennigen.)

Alter beim nächsten Geburtstage.	Auf ein Jahr.			Auf sieben Jahre bei jährlicher Bezahlung der Prämien.			Auf die ganze Lebens- zeit bei jährlicher Be- zahlung der Prämien.			Alter beim nächsten Geburtstage.	Auf ein Jahr.			Auf sieben Jahre bei jährlicher Bezahlung der Prämien.			Auf die ganze Lebens- zeit bei jährlicher Be- zahlung der Prämien.		
	℥	ſ	℔	℥	ſ	℔	℥	ſ	℔		℥	ſ	℔	℥	ſ	℔	℥	ſ	℔
10																			
bis																			
14	—	23	5	—	26	9	1	26	3	41	1	23	11	2	6	1	3	14	6
15	—	24	10	—	28	1	1	27	8	42	1	25	4	2	7	6	3	17	10
16	—	25	9	—	29	6	1	29	6	43	1	27	2	2	8	11	3	20	8
17	—	26	3	1	1	5	2	—	6	44	1	25	7	2	11	3	3	23	5
18	—	28	1	1	4	8	2	2	4	45	2	—	—	2	13	7	3	26	9
19	1	—	—	1	6	1	2	4	3	46	2	2	10	2	15	6	4	—	6
20	1	1	5	1	7	6	2	5	2	47	2	6	1	2	17	10	4	3	9
21	1	3	3	1	10	4	2	6	7	48	2	8	—	2	20	2	4	7	6
22	1	4	3	1	12	2	2	8	—	49	2	10	4	2	23	11	4	11	9
23	1	5	2	1	13	7	2	9	4	50	2	13	7	2	26	9	4	15	11
24	1	6	1	1	15	—	2	10	4	51	2	15	—	3	—	—	4	20	2
25	1	7	6	1	16	5	2	12	2	52	2	17	4	3	2	10	4	24	10
26	1	8	11	1	17	10	2	13	7	53	2	20	8	3	6	1	4	29	1
27	1	9	10	1	19	8	2	15	—	54	2	22	6	3	8	11	5	4	3
28	1	10	9	1	21	1	2	16	5	55	2	26	3	3	12	2	5	9	5
29	1	11	9	1	21	7	2	18	3	56	3	2	10	3	15	—	5	15	—
30	1	12	2	1	22	6	2	19	8	57	3	7	6	3	18	9	5	21	1
31	1	12	8	1	23	5	2	21	7	58	3	13	2	3	22	6	5	27	2
32	1	13	7	1	23	11	2	23	5	59	3	17	10	3	26	9	6	4	3
33	1	14	6	1	24	10	2	25	4	60	3	25	4	4	2	4	6	10	9
34	1	15	6	1	25	4	2	27	8	61	4	1	11	—	—	—	6	18	3
35	1	16	10	1	26	9	2	29	6	62	4	4	8	—	—	—	6	26	9
36	1	18	3	1	28	7	3	1	10	63	4	9	10	—	—	—	7	5	2
37	1	19	8	2	—	—	3	4	3	64	4	15	—	—	—	—	7	14	6
38	1	20	8	2	1	5	3	6	7	65	4	21	1	—	—	—	7	25	4
39	1	21	1	2	2	10	3	9	2	66	4	27	2	—	—	—	8	6	1
40	1	22	6	2	4	8	3	12	2	67	5	6	1	—	—	—	8	17	10

## Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Jährliche Prämien bei Versicherungen auf Summen, die einer genannten überlebenden Person beim Tode des Versicherten bezahlt werden.

Für 100 Mk Courant, die beim Tode des Versicherten erhoben werden sollen, muß während des Zusammenlebens beider Personen jährlich an Prämien bezahlt werden:

Alter des Versicherten.	Alter dessen, der überleben soll.	Jährliche Prämie.		Alter des Versicherten.	Alter dessen, der überleben soll.	Jährliche Prämie.		
		Courant				Courant		
		Mk	ß			Mk	ß	
10	10	1	6 $\frac{3}{4}$	40	50	2	10	
	20	1	7 $\frac{1}{4}$		60	2	7 $\frac{1}{2}$	
	30	1	6 $\frac{1}{2}$		70	2	4 $\frac{3}{4}$	
	40	1	6 $\frac{1}{4}$		80	2	1 $\frac{1}{2}$	
	50	1	5 $\frac{1}{2}$		50	10	4	— $\frac{3}{4}$
	60	1	4 $\frac{3}{4}$			20	4	1 $\frac{1}{2}$
	70	1	4			30	4	—
	80	1	2 $\frac{1}{2}$			40	3	14 $\frac{1}{4}$
20	10	1	13 $\frac{1}{4}$	50		3	11	
	20	1	13 $\frac{1}{2}$	60		3	6	
	30	1	12 $\frac{1}{2}$	70		3	1 $\frac{1}{4}$	
	40	1	11 $\frac{3}{4}$	80		2	12	
	50	1	10 $\frac{3}{4}$	60	10	5	13 $\frac{1}{2}$	
	60	1	9 $\frac{1}{4}$		20	5	14 $\frac{1}{2}$	
	70	1	8 $\frac{1}{2}$		30	5	13	
	80	1	6 $\frac{1}{2}$		40	5	11 $\frac{1}{4}$	
30	10	2	4 $\frac{1}{2}$		50	5	8 $\frac{1}{2}$	
	20	2	4 $\frac{3}{4}$		60	5	1 $\frac{3}{4}$	
	30	2	3 $\frac{1}{2}$		70	4	8	
	40	2	2 $\frac{1}{4}$		80	3	14 $\frac{1}{2}$	
	50	2	— $\frac{3}{4}$	67	10	8	— $\frac{3}{4}$	
	60	1	15		20	8	2 $\frac{1}{4}$	
	70	1	13 $\frac{1}{4}$		30	8	— $\frac{1}{2}$	
	80	1	11		40	7	14 $\frac{3}{4}$	
40	10	2	15 $\frac{1}{2}$		50	7	12 $\frac{1}{2}$	
	20	2	15 $\frac{3}{4}$		60	7	7	
	30	2	14 $\frac{1}{2}$		70	6	8 $\frac{1}{2}$	
	40	2	12 $\frac{3}{4}$		80	5	7	

# Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Jährliche Prämien für Versicherungen auf Summen, die der überlebenden von zwei verbundenen Personen bezahlt werden.

Für 100 Mk Courant, die beim Tode der Einen von beiden Personen erhoben werden, muß während der Verbindung jährlich an Prämie bezahlt werden:

Alter der beiden Personen beim nächsten Geburtstage.		Jährliche Prämie.		Alter der beiden Personen beim nächsten Geburtstage.		Jährliche Prämie.		Alter der beiden Personen beim nächsten Geburtstage.		Jährliche Prämie.				
St. 1/2	ß	St. 1/2	ß	St. 1/2	ß	St. 1/2	ß	St. 1/2	ß	St. 1/2	ß			
10	10	2	13 $\frac{1}{2}$	20	40	4	11 $\frac{1}{2}$	35	55	6	15 $\frac{1}{2}$			
	15	3	0 $\frac{3}{4}$		45	5	2 $\frac{3}{4}$		60	7	14 $\frac{3}{4}$			
	20	3	4 $\frac{1}{2}$		50	5	12 $\frac{1}{4}$		67	10	1			
	25	3	7 $\frac{1}{2}$		55	6	8 $\frac{1}{4}$		40	40	5	9 $\frac{1}{2}$		
	30	3	11		60	7	8 $\frac{1}{4}$			45	5	15 $\frac{3}{4}$		
	35	3	15 $\frac{1}{2}$		67	9	11			50	6	8 $\frac{1}{2}$		
	40	4	5 $\frac{1}{2}$		25	25	4			— $\frac{1}{2}$	55	7	3 $\frac{1}{2}$	
	45	4	12 $\frac{3}{4}$			30	4			4	60	8	2 $\frac{1}{2}$	
	50	5	6 $\frac{1}{4}$			35	4			8 $\frac{1}{4}$	67	10	4 $\frac{1}{2}$	
	55	6	2 $\frac{1}{4}$			40	4			13 $\frac{3}{4}$	45	45	6	5 $\frac{3}{4}$
60	7	2 $\frac{1}{4}$	45	5		5	50	6		14 $\frac{1}{4}$				
67	9	5	50	5		14 $\frac{1}{4}$	55	7		8 $\frac{3}{4}$				
15	15	3	4	55		6	10	60		8		7 $\frac{1}{2}$		
	20	3	7 $\frac{1}{2}$	60		7	10	67	10	8 $\frac{3}{4}$				
	25	3	10 $\frac{1}{2}$	67		9	12 $\frac{1}{2}$	50	50	7		6 $\frac{1}{4}$		
	30	3	14	30		30	4		7 $\frac{1}{4}$	55		8	— $\frac{1}{4}$	
	35	4	2 $\frac{1}{2}$		35	4	11 $\frac{1}{4}$		60	8		14 $\frac{1}{2}$		
	40	4	8 $\frac{1}{4}$		40	5	— $\frac{3}{4}$		67	10		15		
	45	4	15 $\frac{1}{2}$		45	5	7 $\frac{1}{2}$		55	55		8	9 $\frac{3}{4}$	
	50	5	9		50	6	— $\frac{3}{4}$			60	9	7 $\frac{1}{4}$		
	55	6	4 $\frac{3}{4}$		55	6	12 $\frac{1}{2}$			67	11	6 $\frac{3}{4}$		
60	7	4 $\frac{3}{4}$	60		7	12	60			60	10	3 $\frac{3}{4}$		
67	9	7 $\frac{1}{2}$	67		9	14 $\frac{1}{2}$				67	12	1 $\frac{1}{2}$		
20	20	3	11 $\frac{1}{4}$		35	35				4	15 $\frac{1}{4}$	67	67	13
	25	3	14			40		5		4 $\frac{1}{2}$				
	30	4	1 $\frac{1}{2}$	45		5		11						
	35	4	5 $\frac{3}{4}$	50		6		4						

## Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

## Prämien auf Aussteuern.

Für 100 Mk., welche bei Vollendung des 21. Jahres des Versicherten empfangen werden sollen, muß bezahlt werden:

Alter beim nächsten Geburtstage.	In einer Summe.		In jährlichen Beiträgen.		Alter beim nächsten Geburtstage.	In einer Summe.		In jährlichen Beiträgen.	
	Cour. Mk.	ß	Cour. Mk.	ß		Cour. Mk.	ß	Cour. Mk.	ß
Bei der Geburt.	32	14	2	15 $\frac{3}{4}$	4	52	14	4	31 $\frac{1}{2}$
3 Monate	35	14	3	1 $\frac{1}{2}$	5	56	1	4	9 $\frac{1}{2}$
6	37	3	3	2 $\frac{1}{4}$	6	58	12	4	15 $\frac{3}{4}$
9	38	9	3	3 $\frac{1}{2}$	7	61	5	5	7 $\frac{1}{2}$
1 Jahr	40	—	3	4 $\frac{1}{2}$	8	63	11	5	15 $\frac{3}{4}$
2	44	13	3	9 $\frac{1}{4}$	9	66	—	6	9 $\frac{1}{2}$
3	49	6	3	14	10	68	6	7	5 $\frac{1}{4}$

Preise jährlicher Leibrenten von 100 Mark Courant, vom Tage der Einkaufung an bis zum Tode des Rentenrers zahlbar.

Alter des Rentenrers.		Preis.	Alter des Rentenrers.		Preis.	Alter des Rentenrers.		Preis.
Jahre.	Courant		Jahre.	Courant		Jahre.	Courant	
	Mk.	ß		Mk.	ß		Mk.	ß
10	2376	12	34	1877	7	58	1297	13
11	2357	10	35	1854	13	59	1266	7
12	2338	3	36	1831	13	60	1234	10
13	2318	14	37	1808	8	61	1202	7
14	2299	12	38	1784	12	62	1169	11
15	2280	6	39	1760	5	63	1136	2
16	2260	11	40	1735	2	64	1102	2
17	2240	13	41	1709	1	65	1067	15
18	2220	11	42	1682	3	66	1032	15
19	2200	4	43	1654	7	67	997	7
20	2179	8	44	1625	13	68	961	—
21	2158	7	45	1613	—	69	924	—
22	2137	2	46	1600	4	70	886	8
23	2115	13	47	1587	7	71	847	15
24	2094	9	48	1574	10	72	808	5
25	2073	6	49	1561	13	73	768	—
26	2052	3	50	1549	—	74	726	7
27	2031	2	51	1517	12	75	684	2
28	2010	1	52	1486	2	76	640	7
29	1988	11	53	1454	10	77	595	13
30	1967	1	54	1423	4	78	550	11
31	1945	1	55	1391	11	79	505	13
32	1922	12	56	1360	4	80	461	9
33	1900	— 2	57	1329	1			



### Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Prämien-Beiträge für die Versicherung von 100 Thalern Preuß.  
Cour. auf das Leben einer Person im Alter von 15—67 Jahren für  
1, 4, 7 und 10 Jahre und auf Lebenszeit.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahr.			7 Jahr.			10 Jahr.			auf Lebenszeit.			Alter.
	℥	fl	ℳ	℥	fl	ℳ	℥	fl	ℳ	℥	fl	ℳ	℥	fl	ℳ	
15	—	26	11	1	—	5	1	4	5	1	6	11	1	27	8	15
16	—	2-	9	1	3	2	1	6	5	1	9	—	1	29	6	16
17	1	1	9	1	6	2	1	9	2	1	10	5	2	1	6	17
18	1	4	11	1	9	—	1	11	2	1	12	6	2	2	6	18
19	1	7	6	1	11	3	1	12	9	1	13	11	2	4	—	19
20	1	10	11	1	13	—	1	14	2	1	15	2	2	5	5	20
21	1	13	2	1	14	2	1	15	2	1	16	2	2	6	9	21
22	1	13	11	1	14	9	1	15	9	1	16	11	2	8	—	22
23	1	14	6	1	15	6	1	16	6	1	17	8	2	9	5	23
24	1	15	3	1	16	3	1	17	3	1	18	5	2	10	8	24
25	1	15	11	1	17	—	1	18	2	1	19	2	2	12	2	25
26	1	16	8	1	17	9	1	18	11	1	20	—	2	13	8	26
27	1	17	5	1	18	6	1	19	9	1	20	11	2	15	2	27
28	1	1-	2	1	19	5	1	20	8	1	21	11	2	16	8	28
29	1	19	—	1	20	3	1	21	6	1	22	9	2	18	5	29
30	1	19	11	1	21	2	1	22	5	1	23	9	2	20	2	30
31	1	20	8	1	22	—	1	23	5	1	24	9	2	21	11	31
32	1	21	8	1	23	—	1	24	5	1	26	—	2	23	8	32
33	1	22	6	1	23	11	1	25	5	1	27	3	2	25	8	33
34	1	23	6	1	25	—	1	26	6	1	28	8	2	27	8	34
35	1	24	6	1	26	—	1	27	11	2	—	2	2	29	9	35
36	1	25	6	1	27	2	2	29	5	2	1	8	3	2	—	36
37	1	26	8	1	28	5	2	1	—	2	3	2	3	4	3	37
38	1	27	9	2	—	—	2	2	8	2	4	9	3	6	9	38
39	1	2-	11	2	1	11	2	4	5	2	6	6	3	9	3	39
40	2	—	11	2	3	11	2	6	2	2	8	6	3	12	—	40
41	2	3	—	2	5	9	2	8	—	2	10	8	3	14	8	41
42	2	5	3	2	7	6	2	9	9	2	12	9	3	17	6	42
43	2	6	9	2	9	—	2	11	8	2	15	—	3	20	6	43
44	2	8	3	2	10	9	2	13	9	2	17	5	3	23	8	44
45	2	10	—	2	12	6	2	16	3	2	19	11	3	26	11	45
46	2	11	8	2	14	8	2	18	9	2	22	6	4	—	4	46
47	2	13	6	2	17	3	2	21	6	2	25	5	4	3	11	47
48	2	15	5	2	20	5	2	24	6	2	28	5	4	7	8	48
49	2	1-	5	2	23	8	2	27	9	3	1	8	4	11	9	49
50	2	22	8	2	27	—	3	1	—	3	5	2	4	16	—	50
51	2	26	—	2	29	11	3	4	—	3	8	5	4	20	3	51
52	2	2-	8	3	2	9	3	7	2	3	11	11	4	24	8	52
53	3	1	6	3	5	11	3	10	6	3	15	5	4	29	5	53
54	3	4	6	3	9	2	3	14	2	3	19	3	5	4	3	54
55	3	7	8	3	12	8	3	18	—	3	23	3	5	9	6	55
56	3	10	11	3	15	5	3	22	—	3	27	8	5	15	2	56
57	3	14	8	3	20	5	3	26	3	3	2	3	5	21	—	57
58	3	1-	6	3	24	9	4	—	9	—	—	—	5	27	3	58
59	3	22	8	3	29	2	4	5	6	—	—	—	6	4	—	59
60	3	27	3	4	3	9	4	10	8	—	—	—	6	11	—	60
61	4	2	2	4	8	6	—	—	—	—	—	—	6	18	6	61
62	4	5	11	4	13	8	—	—	—	—	—	—	6	26	8	62
63	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	63
64	4	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	9	64
65	4	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	2	65
66	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	2	66
67	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	3	67



# Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

## Jährliche Prämien-Beiträge,

zahlbar während der verbundenen Lebensdauer zweier benannter Personen für die Versicherung von 100 Thln. Preuß. Cour., welche dem Ueberlebenden ausgezahlt werden sollen.

Alter.	Alter.	♂	♀	λ	Alter.	Alter.	♂	♀	λ	
15	15	3	7	6	30	50	6	1	9	
	20	3	14	4		55	6	23	2	
	25	3	19	8		60	7	22	7	
	30	3	26	4	67	9	27	2		
	35	4	4	8	35	35	4	28	6	
	40	4	15	6		40	5	8	3	
	45	4	29	—		45	5	20	10	
	50	5	17	1		50	6	7	7	
	55	6	9	2		55	6	28	10	
60	7	9	2	60		7	27	10		
67	9	14	2	67		10	1	9		
20	20	3	21	—	40	40	5	17	10	
	25	3	26	2		45	5	29	8	
	30	4	2	8		50	6	16	—	
	35	4	11	—		55	7	6	7	
	40	4	21	8		60	8	5	—	
	45	5	5	4	67	10	8	3		
	50	5	23	1	45	45	6	11	—	
	55	6	15	4		50	6	26	8	
	60	7	15	4		55	7	16	8	
67	9	20	8	60		8	14	4		
25	25	4	1	4	67	10	16	8		
	30	4	7	7	50	50	7	11	6	
	35	4	15	6		55	8	—	5	
	40	4	26	1		60	8	27	4	
	45	5	9	4		67	10	28	3	
	50	5	26	10	55	55	8	18	4	
	55	6	18	10		60	9	13	7	
	60	7	18	7		67	11	12	8	
	67	9	23	8		60	60	10	7	—
30	30	4	13	6	67		12	3	2	
	35	4	21	2	67		67	13	23	6
	40	5	1	5						
	45	5	14	2						

## Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährlich zu entrichtende Prämie für jede 100 Gulden versichertes Capital, welches von der Anstalt bezahlt wird, nach dem Ableben des Versicherten, wenn dasselbe innerhalb der angenommenen Versicherungsdauer erfolgt.

Alter des Versichert.	Jährliche Prämie für die Versicherungsdauer während								Alter des Versichert.	Jährliche Prämie für die Versicherungsdauer während								Alter des Versichert.	Jährliche Prämie für die Versicherungsdauer während																
	1					5				Lebenszeit	1					5			Lebenszeit	1					5			Lebenszeit							
	Jahren					Jahren					Jahren					Jahren				Jahren					Jahren										
Jahre	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Jahre	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Jahre	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Jahre	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel	Gulden	hundertel
15	0,94	1,02	1,12	1,19	1,27	1,65	34	1,67	1,72	1,80	1,90	2,01	2,69	53	3,10	3,37	3,77	4,21	4,59	5,29															
16	0,98	1,07	1,16	1,24	1,30	1,70	35	1,71	1,75	1,84	1,95	2,07	2,76	54	3,28	3,55	4,—	4,45	4,84	5,52															
17	1,03	1,11	1,21	1,28	1,34	1,74	36	1,74	1,79	1,89	2,00	2,13	2,85	55	3,43	3,75	4,22	4,74	5,10	5,78															
18	1,08	1,17	1,25	1,32	1,37	1,80	37	1,77	1,83	1,94	2,06	2,20	2,93	56	3,61	3,95	4,47	5,01	5,39	6,05															
19	1,13	1,20	1,29	1,36	1,41	1,84	38	1,81	1,87	1,98	2,12	2,28	3,02	57	3,82	4,19	4,75	5,30	5,70	6,33															
20	1,17	1,25	1,33	1,40	1,45	1,89	39	1,85	1,92	2,03	2,19	2,38	3,11	58	4,03	4,43	5,03	5,61	6,02	6,62															
21	1,22	1,29	1,37	1,43	1,48	1,93	40	1,89	1,97	2,10	2,27	2,46	3,21	59	4,28	4,72	5,33	5,92	6,36	6,92															
22	1,26	1,33	1,40	1,47	1,52	1,98	41	1,94	2,02	2,16	2,35	2,55	3,31	60	4,51	4,99	5,66	6,28	6,69	7,25															
23	1,30	1,37	1,43	1,50	1,56	2,02	42	1,99	2,08	2,24	2,44	2,65	3,42	61	4,93	5,46	6,19	6,81	7,22	7,75															
24	1,34	1,40	1,46	1,53	1,59	2,08	43	2,04	2,14	2,32	2,53	2,76	3,54	62	5,43	5,97	6,75	7,41	7,78	8,30															
25	1,38	1,44	1,50	1,56	1,63	2,14	44	2,10	2,21	2,40	2,64	2,87	3,65	63	5,94	6,55	7,33	8,09	8,40	8,90															
26	1,42	1,47	1,53	1,60	1,66	2,19	45	2,16	2,29	2,50	2,76	3,01	3,81	64	6,52	7,17	8,03	8,73	9,07	9,55															
27	1,45	1,50	1,56	1,63	1,70	2,25	46	2,24	2,39	2,62	2,89	3,17	3,96	65	7,15	7,85	8,78	9,49	9,78	10,25															
28	1,48	1,54	1,59	1,66	1,73	2,30	47	2,34	2,50	2,75	3,05	3,33	4,12	66	7,83	8,59	9,57	10,29	10,54	11,—															
29	1,52	1,57	1,63	1,70	1,77	2,36	48	2,44	2,61	2,88	3,21	3,52	4,29	67	8,56	9,38	10,43	11,14	11,34	11,80															
30	1,55	1,60	1,66	1,74	1,81	2,42	49	2,54	2,73	3,03	3,38	3,69	4,47	68	9,36	10,24	11,35	12,05	12,20	12,65															
31	1,58	1,62	1,69	1,77	1,86	2,49	50	2,67	2,89	3,21	3,57	3,89	4,66	69	10,20	11,16	12,30	13,—	13,13	13,55															
32	1,61	1,65	1,72	1,82	1,90	2,56	51	2,80	3,02	3,37	3,76	4,11	4,86	70	11,11	12,15	13,34	14,—	14,16	14,50															
33	1,64	1,68	1,76	1,86	1,95	2,62	52	2,93	3,17	3,55	3,97	4,32	5,07																						

## Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährlich zu entrichtende Prämie für jede 100 Gulden versichertes Capital, welches von der Anstalt bezahlt wird, nach dem Ableben des Versicherten, wenn dasselbe nach Ablauf der angenommenen Anzahl Jahre, wann immer erfolgt.

Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie für die Versicherung nach				Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie für die Versicherung nach				Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie für die Versicherung nach			
	5	10	15	20		5	10	15	20		5	10	15	20
	Jahren					Jahren					Jahren			
Jahre	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Jahre	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Jahre	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel
15	1,43	1,20	1,01	0,84	34	2,22	1,81	1,48	1,16	53	4,03	2,90	1,92	1,13
16	1,46	1,23	1,03	0,85	35	2,28	1,86	1,51	1,17	54	4,18	2,95	1,91	1,11
17	1,50	1,25	1,05	0,87	36	2,34	1,91	1,55	1,19	55	4,34	3,01	1,89	1,09
18	1,53	1,27	1,06	0,88	37	2,41	1,96	1,58	1,20	56	4,48	3,06	1,87	1,07
19	1,55	1,29	1,08	0,90	38	2,48	2,02	1,61	1,22	57	4,66	3,11	1,86	1,05
20	1,59	1,32	1,10	0,90	39	2,55	2,07	1,64	1,23	58	4,82	3,15	1,81	1,03
21	1,63	1,35	1,12	0,92	40	2,63	2,13	1,67	1,24	59	5,—	3,19	1,78	1,01
22	1,66	1,38	1,15	0,94	41	2,72	2,18	1,69	1,25	60	5,18	3,22	1,74	1,—
23	1,70	1,41	1,17	0,96	42	2,81	2,24	1,72	1,26	61	5,37	3,26	1,70	—
24	1,74	1,44	1,19	0,98	43	2,88	2,30	1,75	1,26	62	5,58	3,36	1,66	—
25	1,78	1,48	1,22	1,—	44	2,97	2,35	1,78	1,26	63	5,83	3,35	1,62	—
26	1,82	1,51	1,25	1,01	45	3,07	2,41	1,80	1,26	64	6,16	3,39	1,58	—
27	1,87	1,55	1,27	1,03	46	3,16	2,47	1,82	1,25	65	6,42	3,35	1,50	—
28	1,90	1,59	1,30	1,05	47	3,26	2,53	1,84	1,24	66	6,69	3,41	—	—
29	1,95	1,62	1,33	1,07	48	3,37	2,59	1,86	1,22	67	6,94	3,39	—	—
30	2,—	1,66	1,36	1,09	49	3,48	2,65	1,87	1,20	68	7,20	3,35	—	—
31	2,05	1,70	1,39	1,11	50	3,62	2,71	1,89	1,19	69	7,44	3,29	—	—
32	2,10	1,74	1,42	1,13	51	3,75	2,78	1,90	1,17	70	7,69	3,20	—	—
33	2,16	1,78	1,45	1,14	52	3,89	2,84	1,91	1,15					

# Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährlich zu entrichtende Prämie für jede 100 Gulden versichertes Capital, welches zu Gunsten der bezeichneten jungen Person bezahlt wird, wenn dieselbe

Alter  
der  
versicherten Person.

7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25

— Versicherungsjahre überlebt

Jahre

Neugeborenen.

Jahre	Gulden																					
	hundertel																					
1	10,75	9,11	7,75	6,73	6,09	5,48	5,91	4,46	4,01	3,71	3,42	3,14	2,87	2,63	2,41	2,24	2,09	1,95	1,79			
2	11,13	9,47	8,07	7,04	6,32	5,66	5,07	4,58	4,14	3,80	3,48	3,20	2,95	2,70	2,48	2,31	2,14	1,99	1,82			
3	11,31	9,63	8,21	7,18	6,42	5,74	5,14	4,66	4,20	3,84	3,52	3,24	2,97	2,72	2,51	2,33	2,16	2,02	1,84			
4	11,42	9,73	8,32	7,28	6,50	5,81	5,20	4,71	4,24	3,87	3,54	3,25	2,99	2,74	2,53	2,35	2,18	2,04	1,85			
5	11,50	9,80	8,39	7,35	6,55	5,85	5,23	4,73	4,26	3,90	3,55	3,26	3,01	2,75	2,55	2,36	2,19	2,05	1,87			
6	11,56	9,85	8,44	7,39	6,58	5,88	5,26	4,75	4,28	3,90	3,55	3,27	3,02	2,76	2,56	2,37	2,20	2,06	1,88			
7	11,61	9,89	8,48	7,43	6,60	5,90	5,28	4,77	4,29	3,92	3,56	3,28	3,02	2,76	2,56	2,37	2,21	2,07	1,88			
8	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,91	5,29	4,77	4,29	3,92	3,56	3,28	3,02	2,75	2,55	2,37	2,20	2,06	1,85			
9	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,90	5,29	4,76	4,28	3,92	3,56	3,28	3,02	2,75	2,55	2,36	2,20	2,06	1,85			
10	11,65	9,92	8,51	7,46	6,60	5,90	5,30	4,76	4,27	3,91	3,55	3,28	3,02	2,74	2,54	2,35	2,20	2,06	1,84			
11	11,65	9,92	8,50	7,45	6,60	5,89	5,30	4,75	4,26	3,90	3,54	3,27	3,02	2,74	2,54	2,35	2,19	2,05	1,84			
12	11,64	9,92	8,50	7,44	6,60	5,89	5,30	4,75	4,26	3,90	3,54	3,27	3,01	2,73	2,53	2,34	2,19	2,05	1,84			
13	11,63	9,91	8,50	7,42	6,59	5,89	5,30	4,75	4,25	3,89	3,53	3,26	3,01	2,72	2,53	2,34	2,19	2,05	1,84			
14	11,62	9,91	8,49	7,40	6,59	5,89	5,30	4,75	4,25	3,89	3,53	3,26	3,01	2,71	2,52	2,34	2,19	2,04	1,83			
15	11,61	9,90	8,49	7,38	6,59	5,89	5,30	4,74	4,24	3,87	3,52	3,25	3,00	2,71	2,52	2,33	2,18	2,04	1,82			
16	11,61	9,90	8,49	7,38	6,59	5,89	5,30	4,74	4,24	3,87	3,51	3,25	3,00	2,71	2,51	2,33	2,18	2,03	1,82			
17	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,29	4,73	4,23	3,85	3,51	3,24	2,99	2,71	2,51	2,33	2,18	2,03	1,82			
18	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,29	4,73	4,22	3,85	3,50	3,23	2,98	2,71	2,50	2,33	2,18	2,03	1,82			
19	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,28	4,72	4,21	3,84	3,49	3,22	2,97	2,71	2,49	2,32	2,17	2,02	1,81			
20	11,60	9,89	8,48	7,37	6,58	5,88	5,28	4,71	4,20	3,83	3,48	3,21	2,96	2,70	2,48	2,32	2,17	2,01	1,81			

## Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

## Jährliche Rente,

welche von der Anstalt an den Versicherten während seiner ganzen Lebensdauer in halbjährigen Raten bezahlt wird, für jede 100 Gulden einmalige Einlage.

Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.
	Gulden Hundertel	Jahre	Gulden Hundertel						
Neugeborenen	7,35	16	5,69	33	6,29	50	7,94	67	12,28
1	6,08	17	5,72	34	6,34	51	8,10	68	12,56
2	5,91	18	5,74	35	6,39	52	8,26	69	12,84
3	5,76	19	5,78	36	6,44	53	8,43	70	13,12
4	5,67	20	5,82	37	6,51	54	8,61	71	13,40
5	5,62	21	5,87	38	6,57	55	8,80	72	13,68
6	5,59	22	5,90	39	6,64	56	9,00	73	13,95
7	5,57	23	5,94	40	6,74	57	9,22	74	14,20
8	5,56	24	5,95	41	6,81	58	9,45	75	14,45
9	5,56	25	5,96	42	6,91	59	9,69	76	14,70
10	5,56	26	5,99	43	7,01	60	9,95	77	14,95
11	5,56	27	6,03	44	7,13	61	10,23	78	15,20
12	5,58	28	6,07	45	7,23	62	10,57	79	15,45
13	5,60	29	6,12	46	7,36	63	10,92	80	15,70
14	5,62	30	6,16	47	7,48	64	11,30		
15	5,66	31	6,20	48	7,64	65	11,70		
		32	6,24	49	7,79	66	12,00		

## Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

## Jährliche Leibrente,

die für jede 100 Gulden einmalige Einlage, nach Ablauf der angenommenen Anzahl Jahre an die versicherte Person, so lange sie lebt, bezahlt wird, und womit der Vortheil verbunden ist, daß das Capital nicht verloren geht, indem auf jedesmaliges Verlangen der versicherten Person selbst, oder deren Erben, das Capital zurückerstattet wird, und nur die bereits behobenen Beträge in Abzug kommen.

Alter der versicherten Person.	Leibrente, welche nach Ablauf von					
	10		15		20	
	Jahren					
	von der Anstalt für jede Hundert-Gulden-Einlage bezahlt wird.					
	Gulden.	Hundertel.	Gulden.	Hundertel.	Gulden.	Hundertel.
10	8	40	10	85	14	17
15	8	64	11	30	14	76
20	8	97	11	77	15	54
25	9	34	12	40	16	78
30	9	87	13	30	18	42
35	10	52	14	64	20	60
40	11	43	16	23	23	54
45	12	76	18	50	28	33
50	14	44	21	90	32	52
55	16	92	25	07	37	43
60	18	88	28	66	—	—
65	20	66	—	—	—	—

## Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

## Einlagß = Capital

(einmalige Prämie) für jede 100 Gulden versicherte jährliche Rente, welche von der Anstalt zu Gunsten des Versicherten die angenommene Anzahl von Jahren hindurch bezahlt wird.

Alter des Versicherten.	Einmalige Einlage für die Rentenzahlung während										
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Jahren.										
Neugeborenen.	665	719	757	804	849	888	925	964	1000	1033	1054
1	704	759	806	853	900	941	980	1021	1059	1090	1119
2	720	777	816	870	918	959	998	1040	1080	1113	1140
3	736	793	847	893	942	984	1027	1071	1114	1149	1175
4	744	803	856	903	953	995	1039	1085	1130	1164	1187
5	752	812	865	913	962	1005	1050	1100	1145	1172	1197
6	756	815	869	917	967	1010	1055	1106	1152	1178	1198
7	758	817	872	922	971	1015	1061	1116	1160	1183	1199
8 a 15	759	819	876	927	977	1021	1068	1120	1166	1185	1200

# Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.

Jährliche Prämien  
für 100 fl. bayer. W. Versicherungs-Summe.

Alter.	Auf Lebenszeit.		Auf 1 Jahr.		Auf 2-5 Jahre.		Auf 6-10 Jahre.		Alter.	Auf Lebenszeit.		Auf 1 Jahr.		Auf 2-5 Jahre.		Auf 6-10 Jahre.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55	41	3	17	1	56	2	3	2	12
11	1	30	—	48	—	52	—	57	42	3	24	1	59	2	6	2	16
12	1	33	—	49	—	54	1	—	43	3	31	2	3	2	10	2	21
13	1	36	—	51	—	56	1	2	44	3	38	2	6	2	15	2	26
14	1	39	—	53	—	59	1	5	45	3	45	2	10	2	19	2	31
15	1	42	—	55	1	2	1	8	46	3	54	2	14	2	24	2	38
16	1	44	—	58	1	5	1	11	47	4	2	2	19	2	29	2	45
17	1	46	1	2	1	8	1	14	48	4	12	2	24	2	36	2	53
18	1	49	1	5	1	11	1	17	49	4	21	2	30	2	43	3	1
19	1	52	1	8	1	13	1	20	50	4	31	2	36	2	50	3	10
20	1	55	1	11	1	16	1	22	51	4	42	2	43	2	58	3	19
21	1	58	1	13	1	18	1	24	52	4	54	2	50	3	6	3	30
22	2	1	1	16	1	21	1	26	53	5	6	2	58	3	16	3	41
23	2	4	1	19	1	23	1	28	54	5	19	3	7	3	26	3	54
24	2	7	1	21	1	25	1	30	55	5	32	3	17	3	38	4	6
25	2	10	1	23	1	27	1	32	56	5	48	3	27	3	50	4	21
26	2	13	1	25	1	29	1	34	57	6	3	3	39	4	3	4	36
27	2	16	1	27	1	31	1	36	58	6	20	3	51	4	17	4	54
28	2	19	1	29	1	33	1	38	59	6	37	4	4	4	32	5	11
29	2	22	1	31	1	35	1	40	60	6	56	4	18	4	50	5	31
30	2	26	1	33	1	37	1	42	61	7	15	4	34	5	7	5	52
31	2	30	1	35	1	39	1	44	62	7	36	4	52	5	27	6	14
32	2	33	1	37	1	41	1	46	63	7	58	5	10	5	48	6	40
33	2	37	1	39	1	43	1	48	64	8	22	5	30	6	12	7	5
34	2	41	1	41	1	45	1	50	65	8	48	5	50	6	36	7	35
35	2	45	1	43	1	47	1	52	66	9	14	6	15	7	3	8	3
36	2	49	1	45	1	49	1	55	67	9	43	6	40	7	32	8	36
37	2	55	1	47	1	52	1	58	68	10	13	7	7	8	4	9	12
38	3	—	1	49	1	55	2	1	69	10	46	7	37	8	38	9	50
39	3	5	1	52	1	57	2	4	70	11	20	8	9	9	21	10	30
40	3	11	1	54	2	—	2	8									

# Fünfter Abschnitt.

## Erstes Kapitel.

### Transport-Versicherung.

Geschichte, Unterscheidungsarten, Literatur.

**Geschichte.** Wie wir aus den früheren Theilen dieses Werkes bereits andeutungsweise vernommen haben, finden sich schon in den ältesten Zeiten Spuren von Versicherungen gegen die Gefahren, welche das zweite Element unsers Weltalls, das Wasser, dem Besizthume der Menschen zufügen kann.

Die Entdeckung des Festlandes von Amerika, die Eroberung Indiens und die Besitzergreifung weiter Länderstrecken in allen Theilen der Erde durch verschiedene Völkerschaften Europa's, die nothwendig gewordene Verbindung mit jenen Eroberungen und der durch selbige erweckte Austausch der Erzeugnisse des einen Welttheiles gegen diejenigen des andern, mußte einen großartigen Einfluß auf das gesammte Wesen der Schifffahrt ausüben und wir sehen bis auf unsere Zeiten herab die erstaunenswerthesten Fortschritte in diesem Zweige des menschlichen Wissens und der menschlichen Thatkraft.

War es auf der einen Seite die frühere große Mangelhaftigkeit der Schifffahrt für weitere als Küstenreisen, welche die Gefahren bei derartigen Unternehmungen vermehrte, und eine Sicherstellung derselben fühlbar machend, nach und nach das Seeverversicherungswesen hervorrief, so ist es anderer Seits in unsern Tagen die gesammte Gestaltung des Handels, welche nach den Seeverversicherungsanstalten auch solche Anstalten hervorgerufen hat, welche sich mit Sicherstellung der Gefahren auf Flüssen und während des Landtransports beschäftigen, und die regelmäßige Benutzung derartiger Versicherungsanstalten zur gebieterischen Nothwendigkeit macht.

Es liegt, weil wir bloß die Versicherung in Deutschland vor Augen haben und außer einigen Hamburger und Triestiner Compagnien Seeverversicherungsgesellschaften zur Zeit in Deutschland noch nicht bestehen, nicht in unserm Plane, eine Abhandlung über das Seeverversicherungswesen zu geben, den Einfluß aber, den dasselbe auf die Schifffahrt unserer deutschen Flüsse auszuüben so ganz geeignet war, finden wir, sonderbarer Weise, nur erst im innestehenden 19. Jahrhundert zu einiger Entwicklung gelangt.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so finden wir sie in dem Umstande, daß die von der gütigen Vorsehung unserm Vater-

lande verliehenen herrlichen Flüsse, diese kostbaren Adern des Völkerlebens, Jahrhunderte lang dahin strömten und nur von einzelnen ihrer Uferbewohner zum Fischfang und zum Transport der selbst gewonnenen Bodenerzeugnisse nach den nächstgelegenen Städten benutzt wurden.

Wie in alten Zeiten das Meer nur zum Fischfang und zur Küstenschiffahrt tauglich gefunden wurde, so auch unsere schiffbaren Ströme bis zu einer nicht lange vergangenen Zeit.

Man kann zum guten Theil eine Erklärung dieser auffallenden Erscheinung wohl in der großen Vernachlässigung suchen, welcher die schiffbaren Gewässer anheimgegeben waren.

Voll von gefahrbringenden Hemmnissen durch seit Jahrhunderten versunkene Baustämme, durch Anhäufungen von Steinen und Untiefen in unendlicher Anzahl, machte dies die genaueste Kenntniß dieser Hemmnisse nothwendig, und war sie auch dem eine einzelne Strecke zwischen seinem Wohnort und der nächsten größeren Stadt befahrenden Schiffer eigen, wo sollten sich dagegen so leicht Leute finden, die den Fluß nach seiner ganzen Länge mit Sicherheit zu befahren im Stande sein konnten?

Die ersten Versuche hierzu waren ohne Zweifel große Wagnisse, und wenn sie gelangen und dadurch den Kaufmann vermochten zunächst versuchsweise dem unsichern Transportwege Waaren anzuvertrauen, so konnte dies nur dadurch geschehen, daß, ähnlich dem Lootsenwesen bei der Seeschiffahrt, die eine solche Unternehmung leitenden Schiffer sich der erwähnten bloß von Ort zu Ort fahrenden Schiffer als Boots- oder Steuerleute streckenweise bedienten.

Es läßt sich ermessen, welche schwierige und langsame Sache dies für den Kaufmann sein mußte, und wie langsam eine weitere Entwicklung der Güterschiffahrt von Statten gehen konnte.

Inzwischen mußten sich, wie immer im Leben, an einen leidlich ausgefallenen Anfang größere Resultate knüpfen. Man lernte die im Strome verdeckten Gefahren nach und nach kennen, suchte die einzelnen Punkte derselben durch Ertheilung allerlei, oft sehr abentheuerlicher Namen sich einzuprägen, sowie durch angebrachte Merkzeichen auch dem Auge warnend darzustellen, und da auch der Lohn für die Schiffer, der Frachtsatz, ein sehr erheblicher war\*), so zeigten sich fort und fort neue Unternehmer, die zuletzt in Vereine zusammentraten und sogenannte Schiffer-Corporationen bildeten.

Ihr Zweck war, eine geregelte Güterschiffahrt thunlichst in Gang zu bringen, zu erhalten, und was vorher der einzelne Kaufmann dem einzelnen unternehmenden Schiffer auf eignes Risiko anvertraute, das sollten bald diese Corporationen in Solidum dem Kaufmann gewährleisten.

Die Uebernahme einer solchen Gewähr konnte natürlich nicht ohne Gegenleistung bleiben und es mußten die Kaufleute den auf Theilung des Gewinnes am Jahreschluß verbundenen Schiffercorporationen eine sehr hohe Fracht zahlen. — Und hier begegnen wir denn den ersten Anfängen der Flußversicherung.

Hatten jene Corporationen das Gute, daß sie unter sich eine vernünftige Concurrrenz entwickelnd, ungleich schneller das vorgesteckte Ziel,

\*) So soll man noch vor 20 bis 25 Jahren für einen Orthost Wein von Hamburg nach Dresden 8 — 10 Thlr. Fracht gezahlt haben, während die Schiffer für den Centner jetzt oft nur 11 — 13 sgr. erhalten, mithin 55 — 65 sgr. pr. Orthost.

eine regelmäßige Schifffahrt zu bilden, erreichten, so brachten sie auch mehr und mehr den Brauch in Gang, die Wasserstraße für Güterbeziehungen und Versendungen zu benutzen. Damit stiegen aber auch die Einnahmen bedeutend, so daß einzelne Corporationen, z. B. von Elbschiffern, um etwaige größere Verluste durch die übernommene Vergütung leichter decken zu können, von den Einnahmen einen Theil unter sich nicht theilten, sondern vernünftiger Weise zu einem Reservefond verwendeten. Es sind Fälle vorgekommen, daß einzelne solcher Gesellschaften bei ihrem spätern Auseingange Summen bis zu 60,000 Thaler vertheilt haben.

Solche Resultate konnten auf die Länge dem neidischen Auge der Kaufleute nicht entgehen; man wollte das Geld selbst verdienen, selbst die Versicherung übernehmen und die Schiffer nur als Schiffer fernerhin gelten lassen und bildete demzufolge Versicherungs-Compagnien, mittelst Zusammenbringung gewisser Geldeinschüsse.

So entstanden unsere Flußschifffahrts-Versicherungsgesellschaften und obgleich die Prämienätze auch in dieser Branche gegen früher sehr ermäßigt sind, so ruft die Aussicht auf Gewinn doch immer noch neue derartige Gesellschaften hervor.

Der Main und der Rhein scheinen bei uns die Ströme gewesen zu sein, an deren gesegneten Ufern sich Gesellschaften dieser Art zuerst gebildet haben, denn schon im Jahre 1818 finden wir in Mainz eine Anstalt unter dem Namen Schifffahrts-Assicuranz-Gesellschaft, welche sich später mit einer in Köln gebildeten associirte und den Namen Rheinschifffahrts-Assicuranz-Gesellschaft annahm.

Die Landtransport-Versicherung datirt in Deutschland etwas später. Die Azienda Assicuratrice in Triest ist uns als die erste Compagnie bekannt, welche neben ihren übrigen Versicherungszweigen auch reisende Güter gegen Elementarschäden aller Art in Versicherung nahm. Ihr nach folgten außer den Triestiner Gesellschaften die Leipziger Feuerversicherung, die Aachen-Münchener Feuerversicherung u. und in neuester Zeit die Land- und Wassertransport-Versicherungs-Anstalt in Berlin, Wesel, Düsseldorf und die Frankfurter Versicherungsgesellschaft.

Hervorgerufen wurde die Landtransportversicherung überall durch das Bedürfniß einer fühlbaren nothwendigen Sicherstellung der den Frachtführern anvertrauten Kaufmannsgüter gegen von diesen nicht verschuldete Gefahren auf der Reise, und es ist diese Erfindung um so dankenswerther anzuerkennen, je unentbehrlicher im Geschäftsverkehr bei Versendung werthvoller Waaren sie ist, da der Gewinn, welchen heut zu Tage der Handel in der Einheit abwirft, viel zu gering ist, als daß der Empfänger von Waaren die Sicherheit gegen alle möglichen Gefahren nicht vorzugsweise suchen müßte. Einer weiteren Beweisführung des Nutzens dieser und der Transportversicherung im Allgemeinen wird es nicht bedürfen, sie ist zur Erleichterung und soliden Betreibung des Handels und zum Gedeihen desselben so nöthig, wie Regen und Sonnenschein zum Wachsthum der Früchte.

**Unterscheidungsarten.** Während wir bei den Feuer-, Hagel- und Lebens-Versicherungs-Anstalten eine Verschiedenheit ihres Organismus haben kennen lernen, welche geeignet war den Anstalten mehr oder weniger speculative Tendenz beizumessen und die von uns mit der Benennung: reine Actienanstalten, gemischte Anstalten und gegenseitige

(wechselseitige) Anstalten bezeichnet worden, gehören die Gesellschaften, welche Transportversicherungen übernehmen, sämmtlich den reinen Actiengesellschaften an, d. h. sie sind alle auf Actien gegründet und vertheilen den jährlichen Gewinn zum Theil baar, zum Theil wird er zu einem Reservefond gesammelt. Einige davon, z. B. die Leipziger Feuerver- sicherung bei fünfjährigen Landtransport-Versicherungen, die Berliner, Magdeburger und Leipziger Flußasscuranzen und andere mehr, lassen unter gewissen Bestimmungen auch einen Theil des Gewinnes an die Versicherten austheilen, gleichviel ob sie Actionaire sind, oder nicht.

Außerdem unterscheiden sie sich darin, daß:

a) ein Theil von ihnen nur allein gegen die Gefahren der Güter während des Transports versichert und

b) ein anderer damit auch die Uebernahme anderer Risiken verbindet und die Transportversicherung mehr oder weniger zur Nebensache macht.

Zu der erstern Art gehören ihrem Alter nach:

die Strom-Asscuranz-Compagnie in Breslau,

die Sächs. Flußasscuranz-Compagnie in Leipzig,

die Elb- und Oderschiffahrts-Asscuranz-Gesellschaft in Berlin,

die Königl. Preuß. Seehandlungs-Societät in Berlin,

die Flußversicherungs-Gesellschaft von 1833 in Hamburg,

die Elbasscuranz-Compagnie in Hamburg,

die Niederrheinische Güterasscuranz-Gesellschaft verbunden mit einer Rückversicherungs-Compagnie in Wesel,

die Prager Schiffahrts-Gesellschaft in Prag,

die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin,

die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,

die See- und Flußasscuranz-Compagnie in Hamburg,

die Wasserasscuranz-Compagnie in Magdeburg (bestand zwar schon früher, constituirte sich aber 1843 aufs Neue),

die Asscuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg,

die Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln und

die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.

Sie zerfallen aber wieder:

a) in solche, welche blos gegen Seeschäden,

b) in solche, welche auf Seen und Flüssen,

c) in solche, welche theils auf bestimmten, theils unbestimmten Flüssen, und

d) in solche, welche nicht nur auf allen schiffbaren deutschen Flüssen, sondern auch zu Lande auf der Achse und Eisenbahnen versichern.

Die ersten Gesellschaften ad a, davon nur in Hamburg einige gefunden werden, bleiben aber hier weg, weil es der Raum nicht gestattet, auch die Seevericherung zum Gegenstand der Besprechung zu machen.

Die zweite Gattung b schließt, außer einigen Triestiner, der Stettiner, der Weseler und Düsseldorfer Anstalten,

die Elbasscuranz-Compagnie in Hamburg,

die See- und Flußasscuranz-Compagnie in Hamburg und

die Asscuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg

in sich.

Die dritte c nennt:

- die Breslauer Stromasscuranz-Compagnie,
- die Flußasscuranz-Compagnie in Leipzig,
- die Elb- und Oder-Schiffahrts-Asscuranz-Gesellschaft in Berlin,
- das Seehandlungs-Institut in Berlin,
- die Fluß-Versicherungs-Gesellschaft von 1833 in Hamburg,
- die Prager Schiffahrts-Gesellschaft,
- die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft und
- die Wasserasscuranz-Compagnie in Magdeburg.

Zur vierten d gehören:

- die Niederrheinische Güterasscuranz-Gesellschaft in Wesel,
- die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft,
- die Agrippina in Köln und
- die Düsseldorf-Gesellschaft.

Zu der zweiten Art, welche neben der Feuerversicherung Transportversicherungen übernehmen, gehören:

- die Leipziger Feuerversicherung wegen Uebernahme von Landtransportversicherungen (S. 87),
- die Azienda Assicuratrice in Triest wegen Uebernahme aller mit der Feuerversicherung verbundenen Arten von Transport-Versicherungen (S. 105),
- die K. K. erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien, welche außer der Versicherung gegen Feuer auf dem Festlande, alle Arten von Transportversicherung in sich vereinigt (S. 109),
- die Achen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wegen Versicherung reisender Güter auf der Achse (S. 116),
- die K. K. Assicurazioni Generali Austro Italiche in Triest, wegen Uebernahme aller Arten Transportversicherungen neben der Feuerversicherung (S. 124),
- die K. K. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest, desgleichen wie vorgehet (S. 144),
- die Brandversicherungsbank in Leipzig, welche nebenbei auch reisende Güter auf der Achse versichert (S. 77),
- die Patriotische Asscuranz-Compagnie in Hamburg, welche neben der Feuerversicherung auch gegen Seeschäden versichert (S. 148),
- die See- und Feuerasscuranz-Compagnie in Hamburg desgleichen (S. 152)
- die Neue fünfte Asscuranz-Compagnie in Hamburg desgleichen (S. 156),
- die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., welche zwar die Feuerversicherung zur Hauptbranche macht, aber auch, mit Ausschluß der Seeversicherung, alle Transport-Versicherungen übernimmt (S. 169).

**Literatur.** Auch dieser Zweig der Versicherung ist nur sehr stiefmütterlich vertreten; das Wenige, was wir besitzen, bezieht sich nicht nur fast allein auf Seeversicherung, sondern ist auch zu wenig allgemein gehalten und bespricht den Gegenstand bloß vom Standpunkte Hamburgs aus. Das eine Werk:

Chronik des Hamburger Seeasscuranz-Geschäfts im Jahre 1824. Von P. D. W. Tonnies, Mitdirector und Bevollmächtigter der Versicherungs-Gesellschaft von 1823. Hamburg 1825 bei F. W. Nestler.

ist zwar nicht mehr neu, enthält aber in seiner Art so manche Materialien, die noch immer belehrend sind und über einzelne Dinge nützlich bleibende Aufschlüsse ergeben. Der längst gestorbene Verfasser war s. Z. als Sachkenner sehr geachtet, obwohl er entschieden unglücklich practicirte; — leider oft das Schicksal tüchtiger Männer, denen Fortuna ihren Beistand versagt. —

Das Beste aber, was über See- und auch in Bezug auf Fluß-Affecuranzen jemals geschrieben worden ist, befindet sich in dem verdienstermaßen berühmten Werke eines Hamburger Advocaten, betitelt:

„Das Handelsrecht.“ Von Dr. Meno Poehls. Hamburg. Hier ist ein reicher Schatz der gediegensten Erfahrungen niedergelegt und zugänglich gemacht, so daß die Hamburger und auswärtigen Gerichte schon oft darauf provocirten und die ausgesprochenen Ansichten gewürdigt worden sind bei Processen förmliche Norm zu bilden.

## Zweites Kapitel.

Neine Transportversicherungs-Anstalten (zu Wasser allein \*).

### 1) Breslauer Strom-Affecuranz-Compagnie in Breslau.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Gesellschaft ist nächst der 1843 umgestalteten Magdeburger Compagnie die erste, welche sich in Deutschland zur Versicherung auf Binnengewässern bildete, und sonach mit jener die älteste. Sie besteht seit dem 1. März 1827 und scheint in Folge der bedeutenden Schiff-fahrtsverbindung Schlesiens mit Hamburg entstanden zu sein, wie sie denn auch jetzt noch ihre Hauptgeschäfte dieser Richtung verdankt.

Die freiwillig zusammengetretene Compagnie besitzt ein Vermögen von

100,000 Thlr. in 400 Actien jede zu 250 Thlr. und  
25,000 „ Reservefond,

welcher letztere aus den Gewinnüberschüssen der ersten Jahre gebildet worden ist. Auf die Actien sind 50% in vier Wochen nach Kündigung gestellte unverzinsliche Wechsel hinterlegt. Mehr als 30 Stück Actien dürfen nicht in einer Hand sein. Bei der Compagnie, versichern kann ein Jeder, allein Actieninhaber können nur Personen sein, welche in der ersten Abtheilung der Gewerbesteuerrolle zum Handel mit kaufmännischen Rechten locirt sind und bleiben Gesellschafter der Compagnie so lange der Verband besteht. Bei Todesfällen haben die Erben ein qualificirtes Individuum zu stellen, sonst die Actien an der Börse ausgedoten werden.

Berwaltet wird die Compagnie von einer aus fünf Vorstehern und ebensoviel Stellvertretern bestehenden von den Actionären gewählten Commission, bei deren Wahl die jederzeitigen Kaufmannsältesten concurriren.

\*) Wir lassen die nachbemerkten Anstalten nicht nach ihren Eigenschaften, sondern nach ihrer Anciennität folgen.

Die Vorsteher wählen einen Bevollmächtigten, der die Oberaufsicht über das Ganze führt und es leitet. Sie versammeln sich, wenn sie durch den Bevollmächtigten dazu aufgefordert werden. Vorsteher können ihr Amt als solche 3 Monate nach Kündigung niederlegen, der Bevollmächtigte aber nur nach Ablegung der Jahresrechnung.

Der jetzige Bevollmächtigte Herr Joseph Hoffmann hat das Amt als solcher seit dem Bestehen der Compagnie verwaltet.

Der Umfang dieser Gesellschaft gehört mit zu den bedeutendsten, denn ihre Operationen erstrecken sich auf allen zwischen der Ost- und Nordsee befindlichen Strömen und Flüssen und zwar von Hamburg und Magdeburg auf der Elbe und Oder, soweit letztere schiffbar ist, von Stettin, Berlin und Frankfurt auf der Oder und ihren Canälen, und aus Preußen von Königsberg, Elbing und Danzig, auf der Rogat und Weichsel, durch den Bromberger Canal, die Wartha und Oder entlang, auf Güter die entweder in die Provinz Schlesien gebracht, oder aus ihr versandt werden, ohne Rücksicht, ob die Versender und Eigenthümer Inländer oder Ausländer sind. Dem Statut fehlt aber die Allerhöchste Bestätigung, wahrscheinlich hat sie solche jedoch nur deshalb nicht, weil sie dieselbe bei ihren Geschäften entbehren zu können glaubt und die Einholung darum unterblieben ist.

#### Gegenstände der Versicherung.

Von den Gegenständen, auf welche Assurance gegeben wird, sind ausgenommen: Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Bock, Theer, Heu, Stroh, Terpentin und Terpentin- und Vitriolöl u., ingleichen jede zur Aus- und Ein- und Durchfuhr verbotene Waare, worüber die entworfenen Instructionen für die betreffenden Schiffer und Schiffsagenten das Nähere enthalten. Sollten dergleichen von der Assurance ausgeschlossene gefährliche Gegenstände mit assicurirten Waaren und Gütern in ein und eben dieselben Behältnisse gebracht, oder gar in die nämlichen Kisten, Fässer und Collis heimlich verpackt und verladen werden, so verliert der Versicherte, wenn er dies thut oder gestattet, nicht nur allen Anspruch seines erlittenen Schadens, sondern er ist auch für alle dadurch an andern assicurirten Gütern entstandenen Beschädigungen verantwortlich, und wenn kein Unglück entsteht, überdies zu einer Conventionalstrafe des zehnfachen Betrages seiner gezahlten Prämie verbunden, welche der Compagniecase zufällt.

Bei der Assurance wird der Facturenwerth der Waaren und Güter zum Grunde gelegt, zu welchem Werth — was als Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts Zhl. II. Tit. VIII. §. 1983, 1984, 1987 gelten soll — auf Verlangen Dessen, der die Assurance sucht, noch 5 bis 10 Procent imaginärer Gewinn (§. 1991 und 2345 l. c.) hinzugerechnet werden können. Auf eine höhere, als die hieraus sich ergebende Werthsumme der Waaren und Güter, wird keine Assurance bewilligt.

Der Assurancevertrag zwischen der Compagnie und dem Versicherten wird durch die Zahlung der Prämie, einer-, und die Einhändigung der Police, oder auch bloße Abstempelung des Frachtbrieffes oder Commoissements (der Schiffsfrachtbrief, welcher als Empfangschein über die an Bord erhaltenen Waaren gilt und vom Capitain des Schiffs ausgefertigt wird) am Orte der Absendung von dem betreffenden Schiffsagenten der Compagnie andererseits vollzogen. Der Betrag der Prämie wird jährlich dreimal, nämlich im Februar, für den Monat März, im März für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und

September, und im September für die Monate October, November, December, Januar und Februar, oder je nachdem es der Compagnievorstand für nöthig findet, zu andern Zeiten und auf andere Fristen festgesetzt, und gegen Einhandigung der Police oder des gestempelten Frachtbrieves oder Connoissements, vom betreffenden Schiffsagenten für Rechnung der Compagniekasse baar erhoben und an solche gezahlt. Dabei muß das vom Schiffer, der die assureirten Waaren geladen hat, eigenhändig unterschriebene Connoissement, oder der Frachtbrief des Absenders, dem betreffenden Schiffsagenten zur Abstempelung u. übergeben werden. Das Connoissement oder der Frachtbrief soll jedoch auf Verlangen des Versicherten verstiegelt angenommen und ihm so zurückgegeben werden, wenn der Fall einer Schadensvergütung nicht entsteht, und die Eröffnung deshalb nicht erforderlich ist, worüber alle Schiffsagenten mit noch nähern Instructionen versehen werden sollen, um jede Deffentlichkeit kaufmännischer Geschäfte zu vermeiden. In allen Fällen muß der Versicherte angeben, ob er trockene oder flüssige Waaren assureirt.

Aller Schaden den die versicherten Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Uberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stoßen, Werfen, An- und Ueberseegelung, Umsturz bei der Durchfahrt durch die Schleusen und Wehre, Eisgang und Treibeis, desgleichen durch Feuer auf der Fahrt in den benannten Strömen und Canälen erleiden, wird nach den folgenden Bestimmungen von der Compagnie ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Confiscation entstehen, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Fastage und Emballage, Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, natürlichen Verderb aus innern Fehlern und Mängeln der Waaren und Güter, oder durch äußern Einfluß der Säulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Ebenso findet gar kein Ersatzanspruch statt:

- a) Wenn die Waaren einem andern Schiffer als demjenigen übergeben sind, der das Connoissement oder den Frachtbrief unterschrieben hat; außer in dem Fall einer nicht zu vermeidenden Ableichtung oder Umladung. In diesem Falle hat der Schiffer für die Erfüllung aller ihm auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen für sich und seinen Ableichter eine besondere Anweisung erhalten, zu deren Erfüllung er bei eigener Vertretung gehalten ist.
- b) Wenn der Versicherte auf die assureirten Gegenstände schon andere Assurance angenommen und dies verschwiegen hat.
- c) Wenn der Versicherte Wissenschaft davon hatte, daß der Schiffer, der die Ladung empfangen, ein unsicherer, seines Geschäfts nicht gehörig kundiger Mann, oder sein Schiffsgefäß von fehlerhafter Beschaffenheit war.
- d) Wenn der Versicherte gegen die vorher angegebenen Vorschriften handelte.
- e) Wenn flüssige Waaren, deren Gefäße nicht gehörig, und wo es gewöhnlich ist, nicht mit eisernen Reifen gebunden sind, leck werden und auslaufen; und
- f) Wenn der Schiffer das Schiffsgefäß überladen, und dadurch oder durch andere grobe Vernachlässigung allgemein gesetzlicher, besonders polizeilicher Vorschriften, den Schaden veranlaßt hat, weshalb die Compagnie nur anerkannt rechtliche Schiffer mit tauglichen Fahrzeugen, zu einem zu errichtenden Schifferverbande und Frachtverladungen unter denen besagtem Verbande zustehenden Begünstigungen zuzulassen sich vorbehält, die für jedes Gefäß, was sie führen, eine Caution zu deponiren im Stande sind, bis wohin alle Schiffsagenten angewiesen sind, auf jede dergleichen Contravenienz ihr Augenmerk zu richten.

Die Affecuranz nimmt mit dem Augenblicke der Unterzeichnung des Con= nassements ihren Anfang, und endigt erst mit der vollendeten Löschung des Guts und der Waare am Orte ihrer Bestimmung, so daß auch diejenigen Schäden ersetzt werden, welche durch Unglücksfälle an Gütern, welche zur Ver= sicherung declarirt sind, entstehen, die sich bei dem Ein= und Ausladen ereig= nen, insofern dabei nicht Verzögerung oder grobe Unvorsichtigkeit verschuldet wird. Unter keinen Umständen findet ein Ristorno und eine Rückforderung der gezahlten Prämie Statt, und die §§. 2333 — 2345 Tit. VIII. Thl. 2 des Landrechts sollen unanwendbar sein.

Kein Schaden, der nur drei Procent oder weniger des in der Police bemerkten Affecurationswerthes beträgt, wird der darin enthaltenen Clausel: „frei von drei Procent Beschädigung“ gemäß, vergütigt. Nur wenn der Versicherer die einzelnen Colli's nach einer besondern Werthtaxe affecurirt erhalten hat, was auf der Police zc. bemerkt werden soll, werden diese drei Procent von dem Affecurationswerth jedes einzelnen beschädigten Colli's, sonst aber in allen Fällen von der Totalwerthsumme der ganzen affecurirten Partie der Waaren und Güter berechnet.

Jeder mehr als drei Procent betragende Schaden wird dem Versicherten vollständig ersetzt, dergestalt, daß, wenn der Schaden vier Procent beträgt, er ein Procent, und wenn er sich bis zehn Procent beläuft, er sieben Procent erhält. Beträgt aber der Schaden mehr als zehn Procent, so hat die Com= pagnie das Recht und die Verbindlichkeit, die affecurirten Waaren und Güter zu behalten, und dem Versicherten dagegen, die durch die Police und die Stem= pelung des Frachtbriefes zc. bewirkte Affecurationssumme, wenn sie mit dem Werthbetrage der Factur, welche der Versicherte einreichen muß, übereinstimmt, ingleichen den darauf kommenden, von ihm angegebenen, imaginären Gewinn haar zu bezahlen, wobei jedoch jeder billige andere Vergleich vorbehalten bleibt. Alle Ersatzzahlungen werden von der Compagniecassee, und zwar nur gegen die unbedingte Quittung des Versicherten, oder Dessen, dem er sein Recht cedirt hat, auf dem Original der bei dem Empfang der Zahlung zu retrahirenden Police, oder anderer über den Vertrag existirenden Papiere in Breslau geleistet.

Der Beweis der Thatsache der Beschädigung durch Unglücks= fälle muß unverzüglich da, wo sich solche ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen solcher glaubwürdigen Zeugen aufgenommen werden, die sich auf dem Schiffe oder in dessen Nähe befanden; und sollen auf den meisten auf jeder Tour belegenen Orten, woselbst kein Schiffsagent befindlich ist, dazu Kaufleute ernannt werden, die im Unglücksfall gegen eine Entschä= digung denselben in Augenschein zu nehmen und darüber der Compagnie Bericht zu erstatten haben. Die Kosten der Beweisaufnahme trägt zwar die Compagnie, der Versicherte ist aber, bei Verlust seines Ersatzanspruches, schuldig, der Com= pagnie den entstandenen Unglücksfall, sobald er ihn erfährt, mit der nächsten Post anzuzeigen und die thatsächliche Beweisaufnahme an Ort und Stelle auf jede mögliche Weise zu befördern, insofern der Schiffer oder der betreffende zunächst gelegene Schiffsagent dies Alles nicht bereits, laut ihrer Instruction, bewerkstelligt haben sollten. Dagegen soll die Ausmittelung des Schaden= betrages nur im Nothfall auswärts, in der Regel aber in Breslau, durch die Vorsteher der Compagnie und ihre Stellvertreter erfolgen. Wenn dabei Streitigkeiten entstehen, sollen von den Vorstehern und Stellvertretern zwei erfahrene hiesige Kaufleute, und von dem Versicherten ebenfalls zwei ge= schäftserfahrene Männer, die er binnen 4 Wochen nach gescheshener Aufforderung, bei Verlust seiner Wahlbefugniß, nennen muß, gewählt, und bei der Ausmit=

telung des Schadens zugezogen werden. Können diese Personen sich darüber zu einem Resultat und zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung nicht vereinigen, so sollen sie einen Obmann wählen, diesem mit Beobachtung der Vorschriften der Gerichtsordnung Ehl. 1. Tit. II. §. 167—176 und Tit. XXX. §. 48 bis 53 alle den Streitfall betreffende Verhandlungen und Beweise vorlegen, hierauf aber nach seiner entscheidenden Stimme ein schiedsrichterliches schriftliches Urtheil gemeinschaftlich abfassen, bei dem es ohne Gestattung eines Recurses, eines Rechtsmittels, oder einer Nullitätsbeschwerde sein unabänderliches Bewenden behalten, ein Proceßverfahren aber niemals gestattet werden soll.

Aus den Gewinnüberschüssen soll zunächst ein Reservefond gebildet werden, und sobald dieser die Höhe von 25,000 Thalern erreicht hat, wird der Ueberschuß als Dividende unter die Actieninhaber vertheilt.

Der im März jeden Jahres Satt findende, vorher bekannt gemachte Abschluß der Bücher und Rechnungen wird von drei Compagniemitgliedern geprüft, die Casse revidirt und eine Decharge ertheilt.

Veröffentlicht ist bisher kein Rechnungsabschluß dieser Compagnie worden, wie auch die Prämientarife und die öftern Modificationen derselben nur den betreffenden Agenten mitgetheilt und sonst zu Niemandes Kenntniß gebracht werden. Leider kann daher der Stand derselben nicht angegeben werden, da es unsern Forschungen bloß gelungen ist, zu erfahren, daß dieses Etablissement hauptsächlich auf seine bedeutende Hamburger Schiffahrtsverbindung basirt sei und sich dabei gut stehe.

#### b) Kritik.

Vor Allen Andern ist das Princip der Geheimnißfrämerei zu tadeln, das dieser Compagnie vorzüglich anklebt, streng aufrechterhalten und von den mehrsten Flußasscuranz-Gesellschaften dieser nachgemacht und fast allgemein befolgt wird. Der Grund dazu liegt sehr nahe: es ist der bei dieser Asscuranzbranche vor allen übrigen sich zeigende außerordentlich große Gewinn, wenn die Verwaltungen mit Vorsicht und Klugheit operiren; man vermeidet, ihn öffentlich bekannt werden zu lassen, um durch den Reiz nach solchem die Concurrnz nicht noch zu vermehren, oder die Asscuranzprämien zu mäßigen. Daher die Geheimhaltung der Letztern, wozu noch der Umstand tritt, daß bei diesen Gesellschaften der an der Versicherung theilnehmende größere Theil selbst aus Actionären, und nur der kleinere aus einem Publicum besteht, das ein anderes Interesse, als eine gute, billige Versicherung ihrer zu verschiffenden Güter nicht hat. Es lassen sich also die Actionäre wohl die hohe Prämie gefallen, weil sie wissen, daß ihnen der Ueberschuß unter dem Namen einer Dividende bald darauf zurückgewährt wird; die Nichtactionäre aber haben keine Stimme und die Verwaltungen sind, wenigstens zum Theil, angewiesen, auf hohe Sätze zu halten, weil ihr Einkommen meist auf Procentsätze vom jährlichen Gewinnüberschuß gestellt ist.

Dieses Verfahren, was man, so wie hier, in keinem der bestehenden Versicherungszweige findet, verdient gewiß den größten Tadel, zumal, wie wir gesehen haben, die Motive dem gemeinen Besten schädlich sind. Manche Gesellschaften haben sich auf bestimmten Flüssen fast monopolisirt; sie haben ihre eigenen Schiffe und lassen andere nicht aufkommen. Forschen wir über die Ursachen dieser Erscheinung nach, so finden wir sie wohl kaum in etwas Anderem, als in der großen Jugend dieser Art von

Versicherung, oder in dem Mangel einer hinreichenden Concurrenz dieser Anstalten im Allgemeinen. Der ganze Fortschritt seit ihrer Entwicklung beruht gewöhnlich nur in einer mehr oder weniger erlangten Kenntniß der Gefahren, in der Kunst, sich vor Mißbrauch möglichst zu schützen, und in innern Verbesserungen der Anstalten, wogegen man den Anforderungen der Zeit, welche den Versicherten, im eignen Interesse der Versicherer, gewisse Rechte einräumt, bisher noch wenig nachgekommen ist.

Diese Bemerkungen hielten wir für nöthig, weil wir noch oft in den Fall kommen werden, Etwas als mangelhaft zu bezeichnen, davon der Grund in den allgemeinen Principien liegt, und welche zu fest gewurzelt sind, als daß ein anderes als nur stufenweises Ablassen davon denkbar wäre.

Dem Statut der Breslauer Strom-Assicuranz-Compagnie, zu dessen Besprechung wir jetzt übergehen, mangelt zunächst die Allerhöchste Bestätigung; wir wollen darauf ein großes Gewicht zwar nicht legen, obgleich es befremdet, daß sie ihre Assicuranzgeschäfte ungehindert betreiben kann, da es andern, selbst den Hagelversicherungs-Gesellschaften, ohne Concession nicht gestattet ist, und sie leicht in Lagen kommen kann, die den Besitz wünschenswerth machen. Sonst zeichnet es sich durch eine bündige Kürze und Klarheit aus, wenn wir auch auf Einiges gestoßen sind, was wir in demselben nicht gern vermißt haben. Dahin möchte gehören:

- a) die Vereinigung von 30 Stück Actien in einer Hand, als eine etwas zu hohe Zahl;
- b) die Bestimmung, bis 10 % über den Facturawerth versichern zu dürfen, wodurch zugleich der Nutzen an den Gütern versichert wird, was nicht sein sollte und gegen die Vorschrift des Landrechts verstößt, das Ehl. II. Tit. VIII. §. 1983 ausdrücklich bestimmt: „durch die Versicherung muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken“. Auffallend ist der Gegensatz (§. 9. des Statuts), wonach 3 % von der Schadenvergütung gekürzt werden. Erreicht also der Schaden 10 %, so macht der Versicherte noch immer ein recht gutes Geschäft, denn die Havarie brachte ihm einen Nutzen von 7 % an seinen Waaren.
- c) Ob die Gesellschaft sich durch Rückversicherung deckt, ist aus dem Statut nicht zu ersehen; noch mehr aber wird
- d) das Maximum einer Schiffsladung und ein Maximum, bis zu welcher Höhe Güter pro Centner versichert werden können, vermißt.
- e) Die Verpflichtung, daß jeder Actionär gehalten sei, nur bei dieser Compagnie zu versichern, sollte auch nicht fehlen, und
- f) eine Dauer des Gesellschaftsvertrags bestimmt sein, wie denn auch
- g) in der Bestimmung: „daß für den Fall, wenn sich eine Unzulänglichkeit der Fonds ergeben sollte, der zuerst Beschädigte vollen Ersatz haben soll und die vielleicht den Tag darauf Beschädigten der Reihe nach, soweit der Fond reicht, befriedigt werden sollen“, weil die Letzten dann möglicher Weise gar keinen Ersatz bekommen können, eine Ungerechtigkeit liegt, obgleich der Fall niemals eintreten wird.
- h) Auch ist der unter f erwähnte Ausschließungsgrund nicht zu billigen; er paßt in keinem Falle für einen Versicherten. Was gehen diesen die Sünden der Schiffer an? — wie kann er nachsehen, ob der Kahn

überladen ist? u. s. w. Man will versichert sein, — das Sicherstellen ist reine Sache der Compagnieen.

Endlich hätten wir auch in Bezug der Verwaltung eine angemessenere Vertretung der Rechte der Actionäre gewünscht. Die fünf Vorsteher und ihre Stellvertreter werden gewiß aus den achtbarsten Männern Breslaus gewählt und die vieljährige gute Verwaltung des Amtes des Bevollmächtigten bürgt für seine Gediegenheit und Zuverlässigkeit; — allein die Wahl dieser Herren sollte denn doch lediglich den sämtlichen Actieninhabern allein zustehen und diese in einer jährlich zu haltenden Generalversammlung der Actionäre Statt finden. Mit einem Worte: wir vermissen eine jährliche Generalversammlung, nebst Bestimmung über das Stimmrecht der Actionäre, ein Recht, das jedem Theilhaber an dem Geschäfte zustehen muß, ohne hier weiter die Geschäfte in den Generalversammlungen bezeichnen zu wollen.

## 2) Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie in Leipzig.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Geschichte dieser Anstalt zeigt uns ein Beispiel, wie nicht immer Neid und Mißgunst beim Hinblick auf günstige Ergebnisse bestehender Gesellschaften den Haupthebel zu Nachahmungen zu bilden brauchen, wie solches in unsern Tagen fast durchgängig der Fall ist; vielmehr lernen wir hier die Folgen kennen, welche die Sucht nach Alleinherrschaft Demjenigen bereitet, der sich ihr hingiebt.

Der sächsische Handelsstand war seit 1819 der in Magdeburg wirkenden Wasser-Assecuranz-Compagnie contribuabel, einer Gesellschaft, die, allein dastehend, natürlich nicht nur thun konnte, was ihr eben vortheilhaft erschien, sondern sich auch mit Hülfe der bei ihr theilhaftigen Speditoren dahin zu stellen wußte, daß sie Jeden, welcher sich des unumgänglichen Speditionsplazes Magdeburg bedienen mußte, zuletzt sogar der Freiheit beraubte, über seine Güter bei deren Versendung in Hamburg, wie bei deren Versicherung, nach eigenem Ermessen zu disponiren.

Nicht die Prämienätze der Assecuranz waren es, die man unbillig oder drückend fand, wohl aber der Zwang, nur mit Schiffen jener Compagnie verladen zu können, und den beliebig festgestellten Frachtlohn zahlen zu müssen, obwohl man sein Gut mit andern, nicht zu jenem Verbande gehörenden Kahneigenthümern billiger verladen konnte. Je länger auf solche Weise auch eine gewisse Anzahl von Schiffen monopolisirt dastand, und durch die ihnen durch Zwang zufließenden Gütermassen die andern Schiffer unbeschäftigt ließ, desto mehr erniedrigten die Letzteren ihre Frachtsätze, und die diesfallsigen Unterschiede traten dem berechnenden Kaufmann nur um so greller vor Augen.

Mit deutscher Geduld ertrug man lange diesen unnatürlichen Zustand, bis endlich im Jahre 1828 die großen Colonialwaarenhändler und einige andere, dem Handelsstand angehörende Männer Leipzigs zusammentraten, um gemeinsam ein Mittel zur Abhülfe aufzufinden.

Es waren die Kaufleute:

Ludwig von Haugk,

Christoph Friedrich Hentschel, Firma: Hentschel & Pinkert,

Friedr. Wilhelm Lücke, Firma: Joachim Chr. Lücke,  
 August Dlearius, „ Schömberg Weber & Co.,  
 Carl Kostowsky,  
 Wilhelm Seyfferth, „ Better & Co.,  
 welche es sich's angelegen sein ließen, ihre handeltreibenden Mitbürger  
 und den sächsischen Handelsstand überhaupt von jener Abhängigkeit zu  
 emancipiren.

Die Bestrebungen dieser Herren fanden nicht nur im Sachsenlande  
 Anerkennung und Belohnung, sondern es reihete sich auch die benachbarte  
 Halle'sche Kaufmannschaft, vertreten durch den, bis auf die heutige Zeit  
 für Alles den Handel Halle's fördernde Gute so überaus thätigen Herrn  
 C. G. Fritzsche, bereitwilligst an.

Das gemeinsam mit Eifer und Umsicht betriebene Werk fand bald  
 in Hamburg einen eifrigen Mitarbeiter in der Person des Herrn Julius  
 Kühne, einem Manne, dessen Namen wir heute noch mit Freuden in  
 der Geschichte des Schiffahrts- und Asscuranzwesens hier erwähnen zu  
 müssen für Pflicht halten, und unter dessen thätigster Mitwirkung bis zum  
 Schiffahrtsjahre 1829 ein Verein zu Stande kam, welcher den Namen:

„Leipziger Fluß-Asscuranz-Compagnie“  
 annahm und den Zweck hatte, die Güter seiner Mitglieder und Anderer  
 zu versichern, und mit eignen Schiffen und zu einem mäßigen, den Tages-  
 preisen jederzeit angemessenen Frachtsätze zu verladen. An diesem Vereine  
 konnten sich als Actionäre nur Kaufleute theilnehmen, welche active Han-  
 delsgeschäfte betrieben und im Stande waren, der Compagnie Zuwen-  
 dungen zu machen.

Der Fond wurde auf 100,000 Thlr. in 200 Stück Actien à 500 Thlr.  
 festgesetzt; die Compagnie sollte jedoch schon in Thätigkeit treten, sobald  
 150 Actien ausgegeben sein würden. Andrer Seits stand es der Direction  
 frei, durch einen verfassungsmäßigen Beschluß 300 Actien ausgeben und  
 somit den Fond bis auf 150,000 Thlr. erhöhen zu können, welcher Fond  
 in 166 $\frac{2}{3}$  Thaler baarer Einzahlung und 333 $\frac{1}{3}$  Thaler Sola-Wechsel,  
 3 Monate nach Kündigung zahlbar von jedem Actionär, bestand, gegen  
 Verzinsung der baaren Einschüsse mit 4 Procent pr. anno.

Dabei übernahm die Compagnie die Asscuranz auf Güter gegen die  
 Gefahr jeder Art, welche solchen durch den Transport auf Flüssen und  
 Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden  
 Flüssen, unterworfen sind, nach Maßgabe der von ihr hierüber bekannt  
 gemachten Grundsätze.

Es wird nicht am umrechten Plage sein, hier diese Grundsätze folgen  
 zu lassen:

§. 1. Die Leipziger Fluß-Asscuranz-Compagnie übernimmt gegen eine  
 an sie zu entrichtende, §. 3. näher bestimmte Prämie, die Versicherung auf  
 Güter gegen jede Gefahr, welcher solche durch den Transport zu Wasser auf  
 Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströ-  
 menden Flüssen unterworfen sind, und haftet für den Ersatz der sich ereignenden  
 Schäden mit ihrem gesammten, nach Höhe der ausgegebenen Actien zusamen-  
 gebrachten Fonds, jedoch nicht darüber hinaus, in Gemäßheit des §. 4. der  
 Verfassungsartikel.

§. 2. Ob eine Versicherung übernommen werden soll, und auf welche  
 Bedingungen, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direction ab.

§. 3. Die Prämien, welche der Versicherende für die Versicherung zu

zahlen hat, werden in der Regel denen gleichgestellt werden, welche bei der Magdeburger Wasser = Asscuranz = Compagnie zu entrichten sind.

§. 4. Die Versicherungen werden angenommen in Leipzig auf dem Comptoir der Compagnie, in Hamburg und Magdeburg aber von den dortigen Bevollmächtigten derselben.

§. 5. Es bedarf zu Versicherung von Gütern keiner besondern Policen noch Werthangabe. Die Prämien werden von der Direction von Zeit zu Zeit bestimmt und diese Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht; sie können in Hamburg und Magdeburg bei den Bevollmächtigten, und in Leipzig auf dem Comptoir der Compagnie eingesehen werden. Es genügt zur Versicherung, wenn dem Frachtbriebe von einem Director oder Bevollmächtigten der Stempel mit den Worten beigelegt wird: „versichert bei der Leipziger Fluß = Asscuranz = Compagnie“.

§. 6. Waaren, welche einen Werth von 50 Thlr. preuß. Cour. per Centner übersteigen, ingleichen Getreide, frei von 10%, Beschädigung, können nur durch besondere Versicherungsverträge oder mittels Policen, welche von einem Director oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden müssen, asscurirt werden, worin zugleich die jedesmalige Prämie bestimmt wird.

§. 7. Die Prämie wird in der Regel vom Schiffer verlegt, und vom Empfänger oder Versender der Güter erstattet. Die Asscuranz = Prämie muß auch von den verunglückten Gütern bezahlt werden.

§. 8. Die Verbindlichkeit der Compagnie aus der Versicherung geht mit dem Zeitpuncte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transporte bestimmten Fahrzeugs gebracht zu werden. Die Verbindlichkeit der Compagnie erstreckt sich auf solche Güter, welche beim Ableichten und in Ableichtern verunglücken, überhaupt aber auf die Gefahr bei regelmäßigen Ausladungen; sie hört erst auf, wenn die Güter entlößt und wieder zu Land geschafft sind.

§. 9. Sobald dem Schiffer ein die Compagnie betreffender Schaden zuflößt, muß er sogleich mit seiner Schiffsmannschaft vor dem nächsten Gerichte Verklarung belegen, und die Compagnie und deren nächsten Rettungs = Commissar, welche sie an den meisten Uferörtern angestellt hat, mit erster Post von dem Vorfalle benachrichtigen und dessen Instructionen einholen. Die Unglücksfälle müssen vom Schiffer durch Atteste des von der Compagnie angestellten Rettungs = Commissars, und, wo ein solcher nicht ist, der nächsten Ortsobrigkeit nachgewiesen werden.

§. 10. Der Direction der Compagnie bleibt es vorbehalten, alle zu Ausmittlung des an den Gütern sich ergebenden Schadens ihr zweckdienlich erscheinenden Vorkehrungen und Maasregeln zu treffen, nach Befinden die beschädigte Waare sofort als ihr Eigenthum zu behandeln, oder auch darüber sich mit dem Eigenthümer zu vereinigen.

§. 11. Die Ausmittlung der Ersatzsumme geschieht in der Regel durch Beibringung der Facturen, und diese müssen, wenn es von der Direction verlangt wird, sowohl von dem Absender, wie von dem Empfänger der verunglückten Waare und zwar von dem Letztern im Originale, von Ersterem in einem gerichtlich beglaubigten Extracte aus dem Handlungsbuche, vorgelegt und eidlich bestärkt werden. Wenn aber die Factura nicht vorgelegt werden kann, oder wenn es die Direction besonders verlangt, so muß ein Attest von zwei vereideten Sachverständigen über den Preis der Waare am Orte und zur Zeit der Absendung beigebracht werden. Die Ersatzsumme begreift nur den wahren Werth der versicherten Güter, daher in der Regel den Facturenpreis der ver-

unglückten oder beschädigten Güter, und außer solchem, die Fracht und erweislichen Spesen in sich. Sollte die anfängliche Werthangabe mit dem Facturenpreise nicht übereinstimmen, so ist der geringere Betrag für den wahren und zum Ersatz allein sich eignenden Werth anzunehmen.

§. 12. Die Verpflichtung der Compagnie zur Schadenvergütung fällt jedoch in folgenden Fällen ganz weg: a) bei Schäden, welche durch Kriegsereignisse, Plünderungen, Depressalien oder durch obrigkeitliche Anhaltungen der Schiffe oder Waare veranlaßt werden; b) wenn die versicherten Güter, weil sie von dem Eigener oder dem Schiffer mit des Ersten Wissen überall nicht, oder nicht gehörig angegeben worden sind, von den Behörden angehalten oder confiscirt werden; c) wenn Waaren, welche dem Verderben unterworfen sind, während der Fahrt auf dem Schiffe verderben, ohne daß eine äußere Einwirkung durch Unglücksfälle hinzukommt; d) wenn Güter doppelt versichert werden. In allen diesen Fällen kann die Prämie nicht zurückgefordert werden und der Versichernde hat, in wie weit es zulässig, lediglich Denjenigen oder Diejenigen in Anspruch zu nehmen, durch welche der Schaden herbeigeführt worden ist.

§. 13. Wenn ein Eigenthümer oder Spediteur eines beschädigten oder verunglückten Gebinds, Collo's oder Packens sich nicht längstens acht Tage nach geschehener Ausladung bei der Direction oder deren Bevollmächtigten meldet, so haftet die Compagnie für den etwa später entdeckten Schaden nicht, da der Eigenthümer oder Spediteur gehalten ist, sogleich beim Ausladen der Güter deren Beschaffenheit untersuchen zu lassen.

§. 14. Die Zahlung erfolgt, wenn die Versicherung gegen eine Police geschehen ist, an Den, auf dessen Namen die Versicherung erfolgt ist und auf den die Police lautet, oder an Den, an welchen er solche cedirt hat. Ist aber die Versicherung ohne Police durch Weidrückung des Stempels erfolgt, so hat es die Compagnie nur mit Dem zu thun, an den die Waare adressirt ist, oder welcher sie absendet, es mag derselbe nun Eigenthümer oder Spediteur sein. Dieser wird als Versicherter betrachtet, an ihn hält sich die Compagnie wegen der Prämie, und an ihn zahlt sie die Versicherungssumme, es sei denn, daß sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

§. 15. Die in Gemäßheit vorstehender Bestimmung auszumittelnde Entschädigungssumme wird dem Versicherten längstens binnen zwei Monaten, nach vollständig bewirkter Bescheinigung des Verlustes, auf Anmelden, gegen darüber auszustellende Quittung und Zurückgabe der Versicherungsscheine, auf dem Comptoir der Compagnie zu Leipzig in preussischem Courant ohne allen Abzug ausgezahlt. Spätere Erhebungen durch die Empfangnehmer begründen für Letztere niemals einen Anspruch auf Verzinsung des Entschädigungsquantums.

§. 16. Entstehen bei sich ereignenden Unglücksfällen zwischen der Direction und den Versicherten Differenzen, es mögen solche von einer Art sein, welche es wolle, so sollen solche, bei nicht zu treffender gütlicher Vereinigung, durch schiedsrichterlichen Ausspruch abgethan werden, und alles gerichtlich-procussualische Verfahren deshalb soll gänzlich ausgeschlossen sein. Es sind in einem solchen Falle drei unparteiische Männer, von unbescholtenem Rufe, zu Schiedsrichtern zu erwählen, wovon die Parteien selbst jede einen, der Kaufmann sein muß, den dritten aber die beiden von den Parteien erwählten zu ernennen haben. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen nach ihr geschehener Bekanntmachung des vom andern Theile erwählten Schiedsrichters, ihrer Seite kein qualificirtes Individuum dazu benennt, so hat der andere Theil das Recht, solches für sie zu thun. Können die beiden von den Parteien erwählten Schiedsrichter sich nicht über den dritten vereinigen, so ist der Magistrat zu Leipzig um dessen

Ernennung anzugehen. Die schiedsrichterliche Entscheidung soll, im Geiste der in gegenwärtigen Abriß aufgestellten Grundsätze, mehr nach der natürlichen Billigkeit, als nach strengem Rechte erfolgen; sie wird durch die Stimmenmehrheit bestimmt, und es findet dagegen keine Berufung Statt.

Die Einschufßgelder sollten nützlich verwendet und zwar nur zum Discoutiren guter Wechsel, zu Vorschüssen auf Hypothek und zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden; die Dauer der Vereinigung aber wurde auf 20 Jahre, vom 1. März 1829 bis 1. März 1849 festgesetzt.

Die Verbindlichkeiten der Actionäre lassen sich in den Grundsätzen zusammenfassen, daß man nur nach Einzahlung des baaren Einschufßes und Unterzeichnung des Sola-Wechsels Actionär werden kann, daß, wie schon erwähnt, nicht nur contribuabel, sondern auch wechselfähige Kaufleute und Fabrikanten, deren Vermögensumstände bei etwaiger Ausbringung von Nachschüssen keinen Zweifel geben, zuzulassen sind, und daß, wer aufhört der Compagnie contribuabel zu sein, gehalten ist, und nöthigenfalls gezwungen wird, seine Actien innerhalb 2 Monaten zu verkaufen, oder durch die Direction verkaufen zu lassen. Ferner, daß kein Mitglied mehr als 6 Actien zugeschrieben erhalten kann, und daß es seine Actien ohne Zustimmung der Direction niemals verpfänden darf.

Das Directorium besorgte die laufenden Geschäfte, bestand aus 6 Personen, die in Leipzig wohnhaft sein mußten, und es fiel bei Eröffnung des Instituts die Wahl auf die bereits genannten Namen.

Der Turnus des Ausscheidens erfolgte je nach dreijähriger Wirksamkeit, und die Wahl des neuen Eintretenden durch die Generalversammlung unter Vorschlag von 4 Candidaten.

Artikel 45 der Statuten bewilligte jedem Director 1% von dem jährlichen reinen Gewinne, und während Artikel 46 bis 53 die Rechte der Generalversammlung in vollkommen entsprechender Weise ordnete, geben die §§. 54 bis 59 die Regeln über Austheilung des Gewinnes, nach welchen die Actionäre alles empfangen, wenn der Reservefond, im Anfange nach Belieben, doch nicht pro Jahr über 2500 Thlr. und im Allgemeinen zusammen nicht über 15,000 Thlr. bedacht ist\*). Die §§. 60 bis 64 bestimmten die Verhältnisse über Streitigkeiten zwischen Actionären oder zwischen Versicherten gegenüber der Direction in loyaler Weise, und diese Statuten wurden unterm 28. Februar 1838 von der hohen Staatsregierung bestätigt.

Auf Grund dieser Statuten wirkte die Compagnie in einer für ihre Mitglieder segensreichen Weise, bis Ende 1839, wo eine Auflösung derselben bestandenen Elb-Asscuranz-Compagnie in Dresden Statt fand, und die Bildung einer neuen dafigen Compagnie nicht zu Stande kam. Die Dresdner und überhaupt oberelb'sche Kaufmannschaft fühlte mit wohlverstandenen Patriotismus, daß eine Vereinigung mit der Leipziger Anstalt einer Zerspaltung vorbeuge und zur Bildung eines großen Ganzen wesentlich förderlich sein müßte.

Freundliches Entgegenkommen vereinigte bald die verschiedenen Interessen, und noch im Jahre 1839 schloß sich der größte Theil der Dresdner und oberelbändischen Kaufmannschaft dem Leipziger Institute an, um

\*) Nachfolgend der Magdeburger Wasser-Asscuranz-Compagnie faßte die Compagnie den Beschluß: vom Jahre 1832 ab den jährlichen reinen Gewinn in der Weise zu theilen, daß die eine Hälfte die Actionäre, die zweite aber Diejenigen pro rata der gezahlten Prämie empfangen sollten, welche im Laufe des Jahres bei der Compagnie versichert waren.

auf der Basis des alten Geschäftsplanes einen neuen Verein zu bilden, welcher mit Sanction der königl. hohen Regierung am 26. Febr. 1840 unter dem Namen:

„Sächsische Fluß=Assicuranz=Compagnie“  
in's Leben trat.

Es ist nun unsere Pflicht, die Abweichungen des neuen Geschäftsplanes gegen den alten dem Publicum vorzuführen; wir begegnen jedoch hier der erfreulichen Beobachtung, daß sich die erworbene Praxis des alten Instituts in freundlicher Weise mit den Wünschen der neuen Mitglieder sehr bald vereinigen konnte. Die bisherigen Statuten erlitten, nachdem festgesetzt war, daß die unter dem veränderten Namen fortbestehende Compagnie als activ und passiv zur Sache legitimirt zu betrachten sei, um alle, unter dem Namen „Leipziger Fluß=Assicuranz=Compagnie“ erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten, den bestätigten Verfassungsartikeln gemäß, ausüben zu können und beziehentlich erfüllen zu müssen, nur folgende unwesentliche Abänderungen: Das Directorium besteht aus 7 Mitgliedern, von welchen 4 in Leipzig und 3 in Dresden wohnhaft sein müssen, und zum Sitz und Versammlungsort der Direction ist Leipzig gewählt. Beschlüsse sind nach Stimmenmehrheit zu fassen; in dringenden Fällen, so wie in Bezug auf die laufenden Geschäfte, können jedoch drei in Leipzig wohnhafte Directoren gültigen Beschluß fassen. Die 7 Directoren und der Bevollmächtigte in Leipzig erhalten für ihre Mühwaltung ein Jeder 1 Procent vom jährlichen reinen Gewinne der Compagnie. Der Reservefond soll bis zu 20,000 Thalern anwachsen und ist bis zur Höhe von 15,000 Thln. alljährlich, nach Maaßgabe des vorhandenen Gewinnes, doch nicht über 2500 Thlr., zu bedenken. Von 15,000 Thln. bis mit 20,000 Thln. darf jedoch nur alljährlich ein Abzug von 10 Procent des reinen Gewinns eintreten. Der verbleibende reine Gewinn wird am Schlusse jedes Jahres in zwei gleiche Hälften getheilt, und die erste Hälfte davon erhalten als Dividende die Actionäre, die zweite aber wird, nach Verhältniß der gezahlten Prämien, an Diejenigen vertheilt, welche, sie seien Actionäre oder nicht, im Laufe des Jahres Güter bei der Anstalt versicherten; doch muß diese zweite Hälfte bei deren Verlust bis zum 31. December jedes Rechnungsjahres erhoben sein. In streitigen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Leipzig oder Dresden wohnhaft und Kaufleute sein müssen. Gültige Beschlüsse in den Generalversammlungen können nur gefaßt werden, wenn mindestens der vierte Theil der ausgegebenen Actien und zwar durch wenigstens zehn Actionäre vertreten ist.

Wenden wir uns nun zu den Ergebnissen dieser Compagnie, so stoßen wir auch hier auf den, den meisten dieser Actiengesellschaften eigen thümlichen Umstand, daß die Geschäftsergebnisse zwar den Actionären bekannt gemacht werden, dem größern Publicum aber unzugänglich sind. Dasjenige, was wir hierüber auf zuverlässige Weise erfuhren, theilen wir hier mit.

Die Dividende betrug außer den regelmäßig gezahlten Zinsen à 4 Procent pr. anno vom baaren Einschuß

im Jahre:	für jede Actie:	als Rückprämie:
1829	20 Thlr.	—
1830	21 „	—

im Jahre:	für die Actie:	als Rückprämie:
1831	— Thlr.	—
1832	4	9 Procent
1833	9	24 $\frac{1}{2}$
1834	6	25
1835	10	25
1836	7	10
1837	19	25
1838	21	40
1839	—	—
1840	20	33 $\frac{1}{3}$
1841	22	34
1842	10	16
1843	—	—
1844	26	45

und die Summe der Schäden seit Begründung der Anstalt weist nach, daß von jeden Hundert Thalern der Prämieeinnahme im Durchschnitt 37,01 Thaler für vorgekommene Schäden absorbiert wurden.

Der Reservefond ist bis zum Schlusse des Jahres 1844 auf 17,156 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. angewachsen und bisher nur einmal der Fall, und zwar im Jahre 1843, vorgekommen, wo derselbe zur Deckung der Mehrausgabe mit 832 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. in Anspruch genommen werden mußte.

#### b) Kritik.

Wir haben hier eine Anstalt vor uns, deren Statuten sich eben so durch Klarheit auszeichnen, wie deren Grundsätze sich einer Seits auf Sicherheit und anderer Seits auf große Loyalität stützen.

Darin, daß diese Compagnie ihren Wirkungskreis vorzugsweise nur der Elbe und Saale zuwendet, erblicken wir zwar eine wesentliche Beeinträchtigung für die weitere Ausdehnung derselben; wir können aber auch nicht verkennen, daß das Sicherheitsprincip, welches hier vorzuwalten scheint, auch sein Gutes hat.

Welches Maximum die Direction auf eine Ladung zu zeichnen befugt ist, vermessen wir ungern in den Bestimmungen; doch wissen wir aus guter Quelle, daß auch hierin mit Umsicht zu Werke gegangen wird und Normen aufgestellt sind, bei deren Ueberschreitung andere Anstalten regelmäßig zu Rückversicherungen benutzt werden.

Daß die Compagnie festgesetzt hat, ihre Prämiensätze in der Regel mit denen der Magdeburger Wasser-Affecuranz-Compagnie gleich halten zu wollen, scheint aus dem löblichen Grunde geschehen zu sein, niemals eine Concurrrenz mittelst Herabdrückung der Prämiensätze bilden zu wollen.

Die Verwaltung ist guten Händen anvertraut; sie hat von jeher den Grundsatz möglichster Loyalität befolgt und die Gesellschaft sich, wie wir gesehen haben, dabei wohl befunden. In der Betreibung ihrer Geschäfte sieht man deutlich, daß die Direction mit Vorsicht operirt und auch eben kein Freund von Böpfen ist; — möchte sie also auch das letzte Haar abschneiden und in Zukunft weniger geizig in Veröffentlichung ihrer jährlichen Geschäftsergebnisse sein.

Die jetzige Zeit hat auch ihre Rechte, und je mehr man sie aufzufassen und zu benutzen versteht, desto wohler wird man sich jederzeit dabei finden.

### 3) Elbe- und Oder-Schiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft in Berlin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Mitglieder der auf Grund des Vertrags vom 4. October 1832, sowie der Nachträge zu demselben vom 12. November 1832 und 6. Februar 1835 in Berlin bestehenden Elbschiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft, desgleichen der Oderschiffahrts- und Strom-Asscuranz-Gesellschaft, deren Dauer am 31. December 1842 zu Ende ging, beschloßen in der Generalversammlung vom 15. December 1842, beide Gesellschaften auf anderweitige zehn Jahre zu prolongiren.

Der Zweck dieser Gesellschaften ist:

- 1) einen möglichst ordnungsmäßigen, sichern und schnellen Transport der in Fracht verdungenen Güter auf den Wasserstraßen von Berlin nach Hamburg, Altona und Stettin, sowie von Hamburg, Altona und Stettin zurück, namentlich auf der Spree, Havel, Elbe, Plauenschen Kanal, Oder, Warthe, Netze, Rogat, Weichsel und Oder-Elbe gegen bestimmte Frachtsätze zu bewirken;
- 2) die Güter der Mitglieder der Gesellschaft gegen Gefahr auf den gedachten Straßen zu versichern und
- 3) das Unternehmen mit dem durch Actien zusammengebrachten Fond auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust in Ausführung zu bringen.

Unter Mitgliedern sind entweder Actionäre oder Verloader, Erstere, welche das Gesellschaftsvermögen zusammenbringen, Letztere, welche ihre Güter mit den Schiffsgesäßen der Gesellschaft verladen, zu verstehen. Die Actionäre haben ein Capital von 210,000 Thalern mittelst 700 Stück Actien, jede zu 300 Thlr. lautend, zusammengebracht. Anfangs wurden auf jede Actie 100 Thlr. baar eingeschossen, im Jahre 1838 aber davon die Hälfte zurückgezahlt, so daß gegenwärtig der mit  $3\frac{1}{2}\%$  jährlich zu verzinsende Einschuß pr. Actie 50 Thaler beträgt und über 250 Thaler Wechsel deponirt sind. Actien können nur die zur Corporation der Berliner Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder erwerben und im Besitze bleiben, wenn sie zwei Jahre hindurch wenigstens 500 Centner jährlich mit dem Verein verladen. Die Vertheilung ist bereits geschlossen, und jetzt wie später dürfen niemals mehr als 10 Actien in einer Hand sein.

Der reine jährliche Gewinn wird dergestalt vertheilt, daß die eine Hälfte den Actionären und die andere denjenigen Mitgliedern, die entweder Actionäre und Verloader, oder nur Verloader sind, Letztere nach Höhe der Centnerzahl der mit den Gesellschaftsschiffen verladenen Güter, Erstere nach Zahl der besitzenden Actien, zu gleichen Theilen zufällt. Den Verlust tragen die Actionäre allein. Da die Gesellschaft drei Gattungen von Geschäften betreibt, so wird Gewinn und Verlust bei jeder Gattung besonders berechnet, als:

- a) bei Versendungen in Gefäßen, die der Verein anweist, auf der Fahrt zwischen Berlin, Hamburg und Altona, verbleibt der Gewinn ausschließlich den Theilnehmern an jenen Verladungen (Elbschiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft);
- b) desgleichen auf der Fahrt zwischen Berlin und Stettin, den Theilnehmern an diesen Verladungen (Oderschiffahrts- und Strom-Asscuranz-Gesellschaft), wogegen

e) der Gewinn, der aus Verladungen mit Gefäßen, die der Verein nicht anweist, den Actionären der Gesellschaft allein verbleibt.

Bei den Theilnehmern, welche nicht Actionäre sind, setzt ihre Verbindung mit der Gesellschaft einen auf Kündigung gestellten Vertrag voraus, und es erhalten dieselben in dem Jahre der Kündigung, wenn solche nicht 6 Wochen vor Ablauf des Gesellschaftsjahres erfolgt ist, keine Gewinnantheile.

Die Oberaufsicht der Verwaltung haben 21 unbesoldete Vorsteher, sie wählen jährlich 7 unbesoldete Administratoren, davon mindestens 3 Actionäre sein müssen, denen die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft übertragen ist. Jährlich scheidet ein Mitglied der Administration, das Actionär ist, aus, kann aber wieder, oder ein anderer Actionär, gewählt werden. In Hamburg und Stettin sind Bevollmächtigte angestellt, und außer diesen beiden in Berlin und Hamburg Procureure und Schaffner. Die Bevollmächtigten und der Schiffs-Procureur in Hamburg erhalten Remunerationen, die Schaffner die ihnen von den Behörden zugebilligten Sätze.

Nicht nur jedem zur Corporation der Berliner Kaufmannschaft gehörigen Mitgliede, sondern auch jedem Güterversender überhaupt steht der Zutritt frei, wenn die Verwaltung die Aufnahme beschließt. Wird die Aufnahme beschlossen, so unterschreibt das neue Mitglied das Statut und die darüber aufzunehmende Verhandlung und tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Vertrage. Die Verwaltung ist berechtigt, ein Mitglied zu excludiren, wenn es unredlicher Handlungen in Bezug auf den Vertrag überführt wird, oder sich der übernommenen Verbindlichkeiten entzieht, und es verliert in diesem Falle mit dem Tage, an welchem die Exclusion beschlossen ist, alle Rechte. War es ein Actionär, so setzt die Verwaltung den Werth der Actien fest und es muß derselbe diese der Gesellschaft überlassen.

Streitigkeiten aller Art werden durch schiedsrichterlichen Ausspruch beigelegt, und alljährlich im Laufe des Monats Februar wird eine Generalversammlung gehalten, welcher jeder Actionär beiwohnen kann.

Den der Gesellschaft zum Gütertransport zur Disposition gestellten Schiffen wird nach vorheriger Prüfung von einer besonders dazu ernannten Commission eine Nummer und die Zahl der Lasten, die es aufnehmen darf, eingebrannt. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen ihre eignen Güter nur mittelst der bestimmten Schaffner und Procureure mit Schiffen, welche die Gesellschaft anweist, verladen, und müssen auf Erfordern an Eidesstatt die Versicherung abgeben, daß die mit andern Schiffen verladenen Güter nicht ihr Eigenthum sind, sowie auch darüber, daß dieselben nicht etwa Eigenthum dritter Personen, welche in Berlin oder Potsdam wohnen, sind. Procureure und Schaffner dürfen bei 50 Thlr. Strafe, ausschließlich der Güter, die mit ungebrannten Kähnen verladen werden, keinen andern Schiffer mit Gütern, welche den Gesellschaftsmitgliedern eigenthümlich gehören, befrachten, es wäre denn, daß auf dem Plage kein solcher Schiffer zu haben wäre. Die Gesellschaft versichert nicht nur Güter, welche ihre Mitglieder versenden, sondern es können sich auch andere der Asscuranz bedienen, in welchem Falle eine Bescheinigung (Police) darüber ausgestellt wird.

Die Prämie, gegen welche die Gesellschaft in den von ihr angewiesenen Schiffsgefäßen auf der Fahrt von Berlin nach Hamburg und Altona, oder von da zurück erhebt, besteht darin, daß die Befrachter, wenn die Last einen Werth von

Thlr.	180 bis	260	hat, pro Last	Thlr.	— 18	Sgr.
=	261	" 1,000	" " "	=	— 27	"
=	1,001	" 2,000	" " "	=	1 6	"

Thlr.	2,001 bis	4,000	hat, pro Last	Thlr.	2	6	Sgr.
=	4,001	" 8,000	" " "	=	4	6	=
=	8,001	" 18,000	" " "	=	6	6	=
=	18,001 und darüber	" " "	" " "	=	12	6	=

über die gewöhnlichen Frachtsätze zahlen. Zucker, Twiste, Indigo und Cochenille zahlen 6 Sgr. pr. Last mehr. Da der Werth der Waaren steigt und fällt, so bestimmt die Verwaltung bei der jährlichen Regulirung der Frachten, in welche der sieben Classen jede Gattung von Waaren zu setzen und die Prämie hiernach einzuziehen sei. Diese Sätze haben jedoch nur auf die in der Frachttaxe aufgenommenen Gegenstände Geltung. In Ansehung solcher, welche darin nicht vorkommen, ist der Werth vor der Versicherung anzugeben und die Prämie mit  $\frac{1}{4}\%$  von diesem Werth zu bezahlen. Die Prämien auf der Fahrt zwischen Berlin und Stettin mit Gefäßen, die der Verein anweist und daran nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch andere Personen Theil nehmen können, sind nach den zu transportirenden Gütern in 4 Classen getheilt, und zahlen

zur 1. Classe gehörigen	$\frac{1}{3}$	Sgr. pro Centner
" 2. "	$\frac{1}{2}$	" "
" 3. "	$\frac{3}{4}$	" "
" 4. "	1	" "

In welche Classe jedes Gut zu setzen sei, bestimmt die Verwaltung.

Die Prämien auf Güter, die in Gefäßen verladen sind, welche der Verein nicht anweist und was die dritte Abtheilung der Geschäfte bildet, bestimmt die Verwaltung und sind nicht bekannt. Die Gelder erheben die Schaffner mit den Frachten und liefern sie monatlich an die unter Aufsicht der Vorsteher stehende Affecuranzcasse ab.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Pulver, Schwefelsäure, Scheidewasser und gebrannter Kalk. Die Summe der Versicherung zu bestimmen, steht außer den Fällen, wenn Güter verladen werden, die in dieser Frachttaxe nicht aufgenommen sind und von denen daher die Prämie nach dem Procentsatz vom Werthe bezahlt wird, keinem Versicherten frei, und ist auch wo anders Versicherung genommen, so muß es angezeigt werden. Wer die Prämie nicht spätestens drei Tage, nachdem sie vom Schaffner eingefordert worden, bezahlt, verliert das Recht auf Vergütung eines Schadens während dieser Zeit. Die Versicherung beginnt sogleich nach der Einladung und endet bis nach erfolgter Ausladung. Die Dauer kann durch keine Zwischenfälle, z. B. Verwinterung, unterbrochen werden. Der Versicherte darf eine andere als die bestimmte Stromstraße nicht vorschreiben, auch darf die Abfahrt ohne ausdrücklicher Vorschrift der Verwaltung nicht bis zu einer gefährlichen Jahreszeit, namentlich nicht später als bis 15. November, durch Willkür des Verladers aufgeschoben und nicht vor dem 1. März angefangen werden, bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz. Verlängert die Verwaltung diese Zeit oder kürzt sie ab, so wird die Prämie um  $20\%$  erhöht.

Die Gesellschaft vergütet namentlich nur solche Schäden, welche durch Feuer, Blitz, Wind und Wetter, Schiffbruch, An- und Uebersogelung, Treibeis, Strandung, Brandung und alle mit der Stromschiffahrt verbundene Gefahren entstanden sind, nicht aber den Schaden durch schlechtes Verdeck der Schiffe, fehlerhaftes Laden, feindliche Ausbringung, Plünderung, Diebstahl, Raub, Confiscation, oder durch vorsätzliche und muthwillige Handlungen des Absenders und Schiffers, aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter, und schlechter Fastage und Emballage, noch durch Anfressen, Benagen, Zernichten von Ratten und Mäusen, entstanden ist, wenn auch die Reise verzögert worden wäre. Auch fällt der Ersatz

weg, wenn flüssige Güter verleben, ohne daß dieses Folge vom Stöße des Schiffes, sowie, wenn Güter schlecht gestaut oder durch darauf gelegte nasse Güter verdorben sind. Kosten zur Rettung und Aufbeahrung versicherter Gegenstände werden vergütet.

Der Beschädigte hat die Befugniß, sich zuerst an die Gesellschaft wegen Ersatz seines Schadens zu halten, wenn er es in geeigneten Fällen nicht vorzieht, den Schiffer zuerst in Anspruch zu nehmen.

Bei der Schadenausmittlung wird der Kostenpreis, oder nach Wahl der Gesellschaft, der Marktpreis, für den das Gut zu haben ist, erstattet, bezahlte Steuern und Bölle mit eingerechnet. Man wird versuchen, sich gütlich zu einigen, außerdem wird der Ersatz durch ein aus Sachverständigen zusammengesetztes Schiedsgericht festgestellt. Die Zahlung wird spätestens 8 Tage nach Feststellung des Schadens in Berlin an der Casse geleistet. Uebersteigt der Betrag das Gesellschaftsvermögen, so begründet die Zeit, wenn das Unglück geschah, den Vorzug. Später Verunglückte erhalten also nicht eher etwas, als bis Erstere vollständig befriedigt sind, und geschah es zugleich, so wird der Fond pro rata des Schadens getheilt.

Für jede der drei Gattungen von Geschäften sind besondere statistische Bestimmungen vorhanden, die zum Theil dem Vorigen schon einverleibt wurden. Bevor wir einige der wichtigsten Abänderungen erwähnen, müssen wir noch der im I. Theile III. Abschnitt des Statuts enthaltenen Transportmittel kurz gedenken.

Die Administration schließt mit einer dem Bedürfniß ihrer Beurtheilung nach angemessenen Zahl Schiffern, Namens der Gesellschaft, Verträge über den Gütertransport ab, an welche auch die Mitglieder der Gesellschaft, so weit jene Bestimmungen sie betreffen, gebunden sind. Die Schiffer wählen unter Concurrenz der Verwaltung einen Bevollmächtigten in Berlin, und außerdem aus ihrer Mitte fünf Deputirte, mit welchen die Administration in allen auf die Schifffahrt Bezug habenden Fällen in Unterhandlung und Berathung tritt, und in einer im Februar jedes Jahr Statt findenden Versammlung die Frachtsätze für das laufende Jahr bestimmt. Nächstdem beruht das Wesentlichste der Verhandlungen mit den Schiffen, d. h. mit dem Bevollmächtigten und Deputirten, in den 46 Paragraphen des Vertrags:

- 1) auf Prüfung der Schiffer und deren Fahrzeuge, dazu eine besondere Commission niedergesetzt ist;
- 2) auf allgemeine Verpflichtungen der Schiffer, als: die gebrannten Rähne dürfen nicht für andere Gesellschaften gefahren werden, und wie viel Rähne ein Schiffer zur Disposition der Gesellschaft stellen kann; vom Ueberladen, Reserve-Rähne, höchste Ladung der Extra-Yachten; Reihesahrt; jede Gattung der Ladung einzunehmen und die Fahrt zu beschleunigen; wie lange der Schiffer in Ladung liegen darf; das Verbot, unterwegs Handel zu treiben; vom Zu- und Ausladen; das Verbot höherer Frachtsätze als die festgesetzten; Inhalt der Frachtbriefe, Manco, Peccage, Eintrocknen, Beraubung der Güter; Pflichten bei Annahme der Güter, desgleichen verbotene nicht einzunehmen und die Schiffe in gutem Stande zu haben.
- 3) Verpflichtung der sofortigen Anzeige, im Falle ein Gut verunglückt; Fahrt durch den Plauenschen Kanal; Pflicht beim Leichten und Ueberladen; Folgen der Zögerung beim Ausladen; Ablieferung der Güter.
- 4) Rechte der Gesellschaft in Ansehung des Regresses gegen die Schiffer.

- 5) Berechnung der Strafen der Schiffer, Procureure und Schaffner und Mittel der Einziehung.
- 6) Wenn die Reise durch Frost verhindert wird.
- 7) Frachtsätze und Zeit der Reise bei Extra-Fachten; Winterfracht.
- 8) Controle über die Dauer der Reise, den Betrag der Ladung und die Verfahrungsweise der Procureure.
- 9) Pflicht der Schiffer zum Vorschuß der Zollgefälle und bei Gefahr zu gegenseitiger Hülfsleistung; Verbot der Zillen bei kleinem Wasserstande.
- 10) Gebühren der Procureure, Schaffner und des Bevollmächtigten.
- 11) Sicherstellung und Einziehung der Strafen.
- 12) Entscheidung der Streitigkeiten durch Compromiß.
- 13) Dauer des Contracts mit den Schiffern und
- 14) Caution der Schiffer.

Das, was über den Transport der Güter zwischen Stettin und Berlin mit Gefäßen, die der Verein anweist, im 2. Thl. 1. Abschn. des Statuts bestimmt ist, weicht in Bezug der Rechte, Pflichten, Löhne, Mancovergütung, Ladung, Aufenthalt und Caution der Schiffer von den auf der Straße zwischen Hamburg und Berlin ab und ist den durch die Eigenschaften der Fahrstraße nöthigen Bestimmungen angepaßt. Aus dem 3. Abschnitt ist zu ersehen, daß die Gesellschaft auch die Versicherung auf Verladungen mit Gefäßen, die sie nicht anweist, auf der Spree, dem Finow-Kanal, dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, auf der Oder bis Breslau, der Warthe bis Posen, Neße durch den Bromberger Kanal bis Bromberg, auf der Weichsel nach Thorn bis Danzig, über Graudenz mittelst der Mogat bis Elbing, auf der Spree und Havel durch den Plauenschen Kanal, auf der Oder-Elbe bis Magdeburg und auf der Saale bis Halle, in Schiffsgefäßen, welche mindestens 20 Lasten (die Last zu 3960 Pfund preuß. Gewichts) tragen können, übernimmt, deren Prämie sie jedoch nicht veröffentlicht. Dem Ermessen der Verwaltung ist es überlassen, gefährliche Gegenstände auszuschließen und bei gefährvollen Zeiten die Versicherung ganz abzuweisen. Gegen Gefahren, die durch das Eis auf der Weichsel erzeugt werden, wird niemals Assurance gegeben und Spiritus kann niemals gegen Feuersgefahr versichert werden; auch sind Ladungen, die zwischen den Orten Hofnungsbey und Sojak, sowie an diesen Orten auf der Fahrt sich befinden, unter keinen Umständen gegen Feuersgefahr versichert, und werden diese Bestimmungen in den Policen aufgenommen. Der Versicherte muß von dem Schiffer, mit welchem er verladet, eine schriftliche, im Frachtbrieft zu vermerkende Verpflichtung beibringen, daß sich in dem Schiffe keine von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenstände befinden, und keine zugeladen werden sollen; er hat der Verwaltung Anzeige zu machen, wenn etwas vom Gegentheil zu seiner Kenntniß kommt, und würde allen Anspruch auf Ersatz verlieren, ließe er sich heimliche Verpackung in Fässern, Kisten u. nicht versicherungsfähiger Güter mit versicherten zu Schulden kommen. Entsteht dadurch ein Schade, so ist er auch für den übrigen Theil der Ladung verantwortlich, andern Falls verfällt er in eine Conventionalstrafe des zehnfachen Betrages seiner gezahlten Prämie, welche der Gesellschaft anheimfällt. Durch Ertheilung der Police (Abstempelung des Frachtbrieft) und sofortige Zahlung der Prämie wird der Vertrag abgeschlossen; die Formalitäten sind die gewöhnlichen. Zögerung bei Empfangnahme ist nicht gestattet. Welche Gefahren übernommen werden, ist schon gesagt; bei Vergütung der Schäden aber

weicht man bei dieser dritten Abtheilung von den beiden ersten dadurch ab, daß man bei Kaufmannswaaren nicht nur den Facturawerth, sondern auch 5 à 10 % darüber, wenn er versichert war, ersetzt, abzüglich 3 % des Schadens, welchen der Versicherte vorweg tragen muß. Jeder Schaden muß unverzüglich da, wo er sich ereignet, in Augenschein und durch eidliche Aussagen solcher glaubwürdigen Zeugen aufgenommen werden, die sich auf dem Schiffe, oder in dessen Nähe befunden haben.

Das ist der wichtigste Inhalt des 6 Druckbogen langen Statuts, das als Vorschrift für die Schiffer, die Versicherten und die Versicherer gilt. Ueber den Stand dieser Gesellschaft in finanzieller Beziehung und des erreichten Umfangs kann nichts mitgetheilt werden, da ein Rechnungsabschluß oder andere Notizen nicht zu erlangen waren. Der alljährliche Umsatz soll sehr bedeutend sein, und theilweise Unglücksfälle in verschiedenen Jahren sind glücklich überwunden worden.

#### b) Kritik.

Dieses Institut, an Alter dem Magdeburger ohngefähr gleich, ähnelt diesem auch stets in seinen Hauptprincipien, und hielt so lange daran fest, bis es sich bequemen mußte, die jetzt auch bei jenem übliche getrennte Dividendenvertheilung auf Actien und Güter einzuführen. Die auf Gütereinziehungen festgestellte Conventionalstrafe von 6 Gr. pr. Centner und eventuell noch mehr, ist bei beiden Compagnien übereinstimmend, und wird der erweiterten Concurrenz gegenüber, mit für den guten Zusammenhalt der Sache erfolgreicher Strenge, angewendet.

Das Statut ist sehr ausführlich und zeugt von den reichen Erfahrungen, welche die Gesellschaft in einer Reihe von 13 Jahren gemacht hat. Mit Allerhöchster Bestätigung ist dasselbe ebenfalls nicht versehen; wahrscheinlich unterblieb das Gesuch darnach deshalb, um in dem Verfahren weniger gebunden zu sein. Leider hat auch diese Compagnie sich mit der Deffentlichkeit noch nicht befreunden können, obwohl sie lobenswerthe Einrichtungen, dahin die Dividendenvertheilung an Nichtactionäre gehört, in sich trägt. Daß sie bei der dritten Gattung ihrer Geschäfte, was gewissermaßen ein Nebengeschäft zum Vortheile der Actionäre ist, wie Breslau verfährt und einen imaginären Gewinn bis 10 % versichert und vergütet, geschah wahrscheinlich, um gegen jene Compagnie nicht zurück zu stehen, obgleich dieses Verfahren wohl auf überseeische Waarenbeziehungen anzuwenden ist, aber bei kurzen Flußversicherungen nicht eingeführt sein sollte.

Dann haben wir auch die Rückversicherung vermißt, welche diese Compagnie nach ihrer Einrichtung vor allen bedarf und hoffentlich auch sucht, wenn auch in dem Statut davon nichts steht.

Die innere Organisation der Verwaltung ist lobenswerth, die Rechte der Actionäre und der Schiffer sind gehörig geordnet und vertreten, aber nach Anstellung von Rettungscommissionen, oder wie man sie sonst nennen mag, haben wir uns vergeblich umgesehen.

Im Allgemeinen scheint es uns, als sei der blühende Fortbestand dieser Compagnie gesichert, so lange nicht die Concurrenz von ad 9 der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft ihn gefährdet.

#### 4) Grundsätze, nach welchen die königl. preuß. Seehandlungs-Societät in Berlin die mit ihren Dampf- und Schlepsschiffen verladene Frachtgütern gegen Flußgefahre versichert.

Die Seehandlungs-Societät hatte, um den Bedenklichkeiten zu begegnen, welche der Versendung von Waaren mit ihren zwischen Berlin und Hamburg in Fahrt gesetzten Dampf- und Schlepsschiffen entgegen gestellt wurden, sich entschlossen, die damit verladene Güter gegen Flußgefahre zu versichern und darüber Bestimmungen, d. d. Berlin den 25. Febr. 1833, erlassen, aus denen wir das Folgende mittheilen:

Alle Güter, welche zur Verladung mit den Dampf- und Schlepsschiffen zugelassen werden und nach preussischen Landesgesetzen der Affecuranz unterliegen, können von dem Absender bei der Seehandlungs-Societät versichert werden. Es steht jedem Absender frei, ob er die Waare bei ihr, oder bei einer andern Affecuranz, oder gar nicht versichern will. Wer bei der Seehandlung versichern will, hat dies den Agenten der Dampfschiffahrt in Berlin, resp. Hamburg, schriftlich oder mündlich zu erklären, worauf in den Frachtbriefen oder Verladungsscheinen bemerkt werden muß, daß die darin bezeichnete Waare unter Affecuranz geht, welchen Werth sie hat und welche Prämie dafür zu zahlen ist. Diese Documente bilden den Versicherungsvertrag, welchem sich beide Theile, die Seehandlung und der Versicherte, zu unterwerfen haben. Der Zeichnung einer Police bedarf es nicht, doch können auf Verlangen vom Agenten besondere Bescheinigungen ertheilt werden.

Der zu versichernde Werth der Waaren muß entweder in preuß. Courant, oder in Hamburger Mark Banco angegeben und ganz, nicht theilweis, versichert werden. In der Regel wird die Prämie nicht mehr als  $\frac{1}{6}\%$  betragen, es kann aber auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Waaren und Zeit der Versicherung eine Erhöhung oder Verminderung eintreten, was dann allgemein angewendet und bekannt gemacht wird. Die Prämie wird bei Ablieferung der Waare mit der Fracht zugleich eingezogen, wenn sie nicht im voraus entrichtet wurde, und ist an die bestellten Agenten der Dampfschiffahrt zu zahlen. Die Versicherung beginnt mit der Einladung und endet mit der Ausladung der Güter. Schäden, welche beim Ein- und Ausladen entstehen, werden nicht vergütet. Geschieht die Ausladung durch Schuld des Empfängers nicht binnen 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes, so hört die Affecuranz auf; auch hat der Versicherte allen Anspruch auf Schadenersatz verwirkt, welcher, während der Versicherungszeit Handlungen, durch welche die Waare gefährdet werden kann, entweder selbst vornimmt, oder durch Andere vornehmen läßt.

Die Kosten und der Schaden, welche durch Quarantaine-Maasregeln entstehen, werden nicht vergütet; doch wird dadurch die Versicherung gegen die gewöhnliche Gefahre nicht unterbrochen. Im Fall eines Partialschadens werden bei leckenden Waaren die ersten  $10\%$  Leckage und bei allen andern Waaren die ersten  $3\%$  Beschädigung nicht vergütet. Es wird ferner nicht vergütet: aller Schaden, welcher durch feindliche Aufbringung, Plünderung, Raub, Diebstahl, Confiscation, durch Anfressen, Benagen und Zernichten von Ungeziefer, durch Frost, Hitze oder sonstigen Einfluß der Witterung, durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, aus ihren innern Fehlern und Mängeln, aus der Fäulnis, schlechten Emballage, desgleichen durch das Fallen der Preise während der Dauer der Schifffahrt, auch wenn dieselbe über die gewöhnliche Zeit hinaus

verzögert sein sollte, oder sonst durch Vorfälle entsteht, welche mit der Strom- und Dampfschiffahrt an sich nicht in Verbindung stehen.

Dagegen wird aller Schaden ersetzt, welchen die Güter durch die mit der Strom- und Dampfschiffahrt verbundene Gefahr, namentlich durch Wind und Wetter, Schiffbruch, Strandung, An- und Uebersegelung, Treibeis, Brandung, Wellenschlag, Feuer vom Himmel oder von den Dampfmaschinen, durch das Zerspringen der Kessel oder sonst durch die Dämpfe der Maschinen, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit der Schiffer und des Schiffspersonals erleiden sollten. Durch das Einfrieren der Schiffe während der Fahrt wird die Asscuranz nicht aufgehoben; doch steht es dem Empfänger dann frei, die Waare aus dem Schiffe zu nehmen, wo Fracht und Asscuranz nur auf die zurückgelegte Meilenzahl zu zahlen ist. Die Waaren müssen aber jedenfalls zurückgenommen werden, wenn die Fahrt noch nicht angetreten ist und durch Frost verhindert wird, gegen Zurückempfang der Fracht und Prämie.

Bei Ausmittelung der totalen und partiellen Schäden wird der vom Versender angegebene Werth der Waare zu Grunde gelegt; doch ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Seehandlungs-Societät die Richtigkeit dieses Werthes darzuthun, oder denselben eidlich zu erhärten. Eventuell soll der gangbare Preis am Bestimmungsorte durch Sachverständige ausgemittelt und dem Versicherten ersetzt werden. Auch steht es bei Partialschäden der Seehandlung, nicht aber dem Versicherten, frei, zu verlangen, daß die Waare ihr gegen Zahlung des versicherten Werthes für eigene Rechnung überlassen (abandonirt) werde.

Aller Schaden muß gleich bei Ankunft der Waare unter Zuziehung des Agenten constatirt und durch Sachverständige abgeschätzt, auch beim Verkauf die Anweisung des Agenten besolgt werden. Hat der Empfänger die Waare angenommen, ohne die Untersuchung und Abschätzung des Schadens zu veranlassen, so erlöscht die Verbindlichkeit zur Zahlung eines Ersatzes. Können beide Theile über die zu zahlende Entschädigung sich nicht einigen, oder entstehen über den Schadenersatz sonst Streitigkeiten zwischen ihnen, so soll keine Einmischung der Gerichte, sondern das schiedsrichterliche Verfahren eintreten. (Das Schiedsgericht ist auf die gewöhnliche Weise durch 2 Schiedsmänner und 1 Obmann zusammengesetzt.)

Die Zahlung der durch gütliche Einigung oder schiedsrichterliches Verfahren festgesetzten Entschädigungssumme erfolgt ohne allen Abzug und Aufenthalt, nach Wahl des Empfängers in Berlin oder Hamburg.

In zweifelhaften Fällen soll zu Gunsten der Versicherten entschieden werden.

#### b) Kritik.

Die vorbemerkte Societät, welche bis jetzt nur auf den Güterverkehr ihrer eigenen Dampfschleppschiffahrt zwischen Berlin und Hamburg asscurirt, betrachtet ihre Zeichnungen, wie es scheint, nur als Ehren- und Nebensache, und giebt uns keine Gelegenheit, tiefer in ihre Verhältnisse und ihr Verfahren einzudringen. Ihr Statut macht sich durch Kürze und gute Redaction bemerkbar und läßt überall vermuthen, daß es der General-Direction der königl. Seehandlung bei Einführung der Asscuranz nicht um einen Gewinn dabei zu thun war, sondern vielmehr um dadurch ihre eigene Schiffahrt zu heben.

## 5) Erneuerte Flußversicherungs-Gesellschaft von 1833 in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Hamburger Flußversicherungs-Gesellschaft von 1833 entstand in einer Zeit, wo die früheren Asscuranz-Reiheschiffahrten nach Magdeburg, Berlin, Sachsen, Böhmen u. sich spalteten und sogenannte Ladungen außer Tour unter beliebiger, oder ohne Asscuranz effectuirt zu werden begannen, warf sich dabei zugleich auch in mehrere andere Flußresorte und fand die erforderliche Unterstützung hierbei in dem Principe der fast ausschließlichen Bethheiligung von mehreren großen Hamburger Handlungshäusern, welche bestrebt waren und blieben, für ihre starken Versendungen und Beziehungen das eigene Interesse als Actionäre vorzugsweise zu wahren, sowie auch anderer Seits dasselbe durch begünstigende Werbungen zu verfolgen.

Nachdem 1843 der erste Turnus seine Endschaft erreicht hatte, verlängerte man den Gesellschaftsvertrag auf abermals 10 Jahre und fügte der Firma das Wort „erneuerte“ an. Ob sie damit auch einen neuen Plan entworfen und angenommen hat, ist uns nicht bekannt geworden, erlangen konnten wir einen solchen wenigstens nicht, und wir müssen uns daher auf die theilweise Mittheilung des ursprünglichen von 1833 beschränken.

Die Gesellschaft hat einen Fond von 200,000 Bm $\mathcal{L}$  in 50 Actien, à 4000 Bm $\mathcal{L}$ , darauf zehn Procent eingezahlt worden sind, zusammengebracht, und mehr als fünf Actien darf Keiner besitzen.

Verwaltet wird die Gesellschaft von einer aus zwei Actionäre bestehenden Direction, welcher noch fünf, ebenfalls von sämmtlichen Actionisten unter sich gewählte Mitglieder als Deputirte zugeordnet sind, welche Sitz und Stimme im Directorio haben und mit den Directoren über zweifelhafte Fälle nach Stimmenmehrheit entscheiden. In den Generalversammlungen hat der Bevollmächtigte, jetzt Herr J. G. P. Röthke, eine entscheidende Stimme.

Wer seine Actien verkaufen will, hat sie zuerst der Direction anzubieten, und nur wenn diese sie nicht an sich bringen will, können solche an andere von den Directoren und Deputirten genehmigte Interessenten übergehen.

Die Directoren und Deputirten verwalten ihr Amt unentgeltlich, wogegen der Bevollmächtigte für Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse und Besorgung aller Geschäfte einen jährlichen Gehalt von 3000 Bm $\mathcal{L}$  und 5  $\frac{1}{2}$  von den Dividenden bezieht.

Die Gesellschaft übernimmt Asscuranzen von Gütern auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen gegen Feuer- und Wasser-Gefahr und deren Folgen. Sie leistet Ersatz für Beschädigung an Waaren nach folgenden Grundsätzen:

- a) sie vergütet den Schaden, sobald er 3 Procent nach der im Dispatche-Comtoir üblichen Berechnung beträgt, wenn er durch Umschlagen oder Sinken des Fahrzeuges, durch Einstoßen des Schiffsgefäßes, durch Folgen des Eisganges, durch An- oder Uebersegelung, oder durch Feuer entstanden ist.
- b) In jedem andern Falle aber, wo die Waaren durch das Wasser des Flusses und namentlich durch Wellenschlag beschädigt werden, zahlt sie nur dann, wenn der Schade 10 Procent oder mehr nach der angegebenen Berechnungsweise beträgt.

- c) Kein Schade, der dem Schiffer zur Last fällt, kann von der Gesellschaft getragen oder ersetzt werden (?).
- d) Getreide valedirt frei von Beschädigung bei behaltner Ankunft des Fahrzeuges, wenn nicht ausdrücklich in der Police eine andere Versicherungsart ausbedungen ist.
- e) Bei leckender Waare werden in keinem Schadensfalle die ersten 10 % vergütet.
- f) Die Gesellschaft ersetzt die Unkosten, welche im Falle eines dem Schiffe zugestoßenen Unglücks zur Rettung und Conservirung der Waaren verwendet worden sind.

Jeder Schaden muß gerichtlich constatirt und der Gesellschaft oder ihren Agenten an den Uerörtern von jedem Unglücksfall bald möglichst Anzeige gemacht werden, deren Instruction der Versicherte, und in dessen Abwesenheit der Schiffer, genau zu befolgen hat. Die Gesellschaft hat in jedem Schadensfalle, wo die Waare sich auch befindet, die Befugniß, den Abandon (Uebergabe) der Waare gegen Ersatz der versicherten Summe zu verlangen.

Die Versicherung valedirt von Land zu Land, und muß die Löschung der Waare nach Ankunft, sobald es süglich und möglich ist, geschehen.

Die Gesellschaft kann ihre Forderung an den in der Police genannten Versicherten von dem Belause des Schadenersatzes abziehen, ohne zu berücksichtigen, ob die Versicherung für eigene Rechnung des Genannten, oder in Austrag Anderer geschehen sei.

Wie ihre Schwestern, verfährt auch diese Compagnie mit ihren jährlichen Abschüssen, Prämienätzen ic., geheimnißvoll, und es fehlen uns die Zahlen, um deren günstigen oder ungünstigen Stand mittheilen zu können.

Es sind zeitweise mehr oder minder befriedigende Jahres-Abschlüsse erzielt worden und das Fortbestehen hierdurch ermöglicht, besonders nachdem man auch bei der Dampsschiffahrt nach Magdeburg mit concurrirt.

#### b) Kritik.

Die in vorbemerkttem Plane fehlenden vielen nöthigen Bestimmungen einer Versicherungs-Gesellschaft, gegenüber den Versicherten, finden ihre Erledigung durch die im §. 18 enthaltene Unterwerfung der Compagnie in den in Hamburg geltenden Asscuranz-Gesetzen. Man wollte damit die noch immer gültige „Asscuranz- und Haverer-Ordnung der Stadt Hamburg vom 10. September 1731“ bezeichnen, welche freilich die Verhältnisse zwischen Asscuradeure, Asscurirte, Asscuranz-Makler, Schiffer, Dispatcheure ic. sehr genau und speciell bestimmt und darin allen möglichst eintretenden Fällen vorgesehen ist; aber es dürfte dieses Gesetz, außer Hamburg, nur wenigen Theilnehmern bekannt sein, und deshalb möchte die allzugroße Kürze des Plans nicht zu dessen Vorzügen gehören. Man ist in demselben, soweit es den Schadenersatz angeht, in vieler Beziehung von der allgemeinen, durch das Gesetz bestimmten Geltung, zu Gunsten der Compagnie, und zum Nachtheil der Versicherten, abgewichen, wie ad a die Vergütung von bloß 3% an, die beiden Bestimmungen ad b, desgleichen ad c e und andere deutlich beweisen, davon wir uns mit einigen nicht befreunden können. So ist in Ansehung des Abzugs von 3% derselbe bei nicht taxirten Gütern eine Härte, da hierbei der Berechnung nur der wirkliche Werth zu Grunde gelegt wird, indem die Asscuranz-Ordnung Tit. XII. Art. 4 wörtlich bestimmt: „Wären aber die Güter in der Police nicht taxirt, so muß

der Dispatcheur die Factura oder Einkaufsrechnung, nebst der Prämie der Asscuranz und Reasscuranz und den Unkosten, welche die Güter erfordert haben, um sie an Bord zu bringen, zum Grunde seiner Rechnung legen und hierbei sonst auf nichts Anderes, noch auf einige sogenannte Conjunctionen oder eingebildeten Gewinn einige Absicht haben." Eben so auffallend ist es, daß ad b der Schaden durch Wellenschlag nicht vergütet wird, während Tit. V. Art. 8. Güter, welche durch das Ueberstürzen des Seewassers, Art. 1. durch Sturm ic. leiden, zu den völlig ersatzbaren gehören, ohne daß, wie hier, solche erst 10% erreicht haben müssen.

Die Bestimmung ad c halten wir geradezu für ungerecht und unausführbar. Sie erschließt der Gesellschaft in den meisten Fällen eine Hinterthüre, um der Schadenzahlung zu entchlüpfen; im glücklichsten Falle gewährt sie das Mittel, die Versicherten zu Vergleichen zu veranlassen und ihnen den Ersatz ihres Verlustes mehr oder minder zu verkümmern; denn wie selten sind auf Flüssen die Fälle, wo sich nicht eine Schuld auffinden ließe, die dem Schiffer zur Last gelegt werden könnte. Daß der Gesetzgeber der Hamburger Asscuranz- und Havarey-Ordnung billiger dachte, oder zu einsichtsvoll war, um nicht etwas hinzustellen, was der Versicherung ihren ganzen Werth raubt, sehen wir aus Tit. VII. Art. 1. Er lautet: „Aller Schade, der den Schiffen oder Gütern durch des Schiffers, Steuerleute und Schiffsvolks Schuld, Versehen, Verschämniß und Mißhandlung, es sei auf was Weise es wolle, widerfähret, bleibet zu der Asscurirenden Lasten, und muß von denenselben gut gethan werden. Es wird ihnen aber der Regreß, gestalten Umständen nach, an den Schiffer, die Steuerleute und des Schiffsvolks billig vorbehalten.“

Der Abzug von 10% bei leckenden Waaren ist dem Verfahren bei Seeversicherungen entnommen und sollte bei den kurzen Reisen auf unsern kleinen Flüssen wegfallen. Mehrere Gesellschaften, z. B. die Sächsische, haben diesen Passus nicht mit aufgenommen, was sehr lobenswerth ist.

## 6) Elb-Asscuranz-Compagnie in Hamburg.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Der Stifter dieser Compagnie und der Bevollmächtigte derselben ist Herr Mohrmann; er gründete sie im Jahre 1838, und sie schwang sich, nachdem die Actien untergebracht worden und sie mit dem 1. Juli gedachten Jahres ins Leben getreten war, unter der erfahrenen Leitung ihres Stifters sehr schnell empor, wie sie auch bisher immer von besondrem Glücke begünstigt ward. Das ist ihre ganze Geschichte, die weiterer Momente entbehrt und uns gestattet, gleich zu dem Statut (in Hamburg durchweg Plan genannt) überzugehen.

Die Compagnie übernimmt Versicherungen für See-, Fluß-, Hasen- und Revier-Gefahr. Sie ist fundirt mit einem Capitale von 600,000 Bm $\mathcal{L}$ . in 200 Actien, jede mit 3000 Bm $\mathcal{L}$  Verbindlichkeit, und sind auf Letztere 20% oder 600 Bm $\mathcal{L}$  eingefordert und eingezahlt worden, welche mit 4% jährlich verzinst werden. Die Hälfte der baaren Einschüsse sind in sichern Hauptposten in der Stadt belegt, mit der andern werden Discontgeschäfte getrieben. Mit dem Bevollmächtigten sind noch 5 Directoren, deren jedes Jahr einer mit dem

Bevollmächtigten die Verwaltung übernimmt, aber am Schlusse desselben einem andern von der Generalversammlung Gewählten Platz macht. Allmonatlich versammelt sich die ganze Direction, um die Geschäfte einzusehen und darüber zu berathen, tritt aber außerdem zusammen, so oft es nöthig ist. Der Bevollmächtigte ist als Director anzusehen und votirt allemal nach dem ältesten Director; er erhält ein jährliches Honorar von 4000 Bm $\mathcal{K}$ , 10 Procent vom Gewinne und einen Ersatz für die Kosten des Comptoirs.

Das Maximum der auf ein Schiff erster Classe, dessen Fracht und Ladung zu zeichnender Summe, ist 20,000 Bm $\mathcal{K}$ . Auf Contanten in Dampfschiffen jedoch eventuell die Hälfte mehr.

Die Versicherten bezahlen die Prämien für die geschlossenen Asscuranzen am Ende des Junius und December jeden Jahres. Hat die Compagnie bei einer Insolvenz oder Suspension eines Versicherten noch Prämien zu fordern, so erklärt sie das Risiko für erloschen, sobald nicht Curatores oder Administratores sich auf erste Aufforderung zur Bezahlung der Prämien bereit erklären. Auch compensirt die Compagnie jede Forderung ohne Unterschied und Ausnahme an einen insolvent gewordenen Versicherten mit allen Havarien und Schadensforderungen, welche auf die durch den Falliten geschlossenen Versicherungen, es sei für eigne oder fremde Rechnung, fallen, selbst dann, wenn die Police einem Dritten cedirt sein sollte und die Compagnie solche Cession vorher nicht schriftlich genehmigt hat.

Die Compagnie unterwirft sich der Hamburger Asscuranz- und Haverie-Ordnung und den daselbst herrschenden Usancen und wohlhergebrachten Gebräuchen, worunter sie insbesondere versteht:

- a) daß sie, falls bei einer Asscuranz auf das Casco eines Schiffes nicht angezeigt ist, daß dasselbe von Böhrenholz oder Klinker gebaut sei, in Ballast fahre, nur Salz oder nur Steinkohlen, Knochen, Kreide oder Kalk geladen habe, im Schadensfalle nur die Hälfte von dem bezahlt, was sie sonst bezahlen müßte;
- b) daß sie jede Haverie particuliere am Casco eines Schiffes, die dasselbe nicht durch Stoßen auf den Grund erlitten, gleichfalls nur zur Hälfte bezahlt;
- c) daß sie bei flüssigen Waaren nur dann das Geleckte ersetzt, wenn das Schiff gestossen hat, und zwar unter den folgenden Abzügen für die gewöhnliche Leccage:

bei Del in Fässern mit eisernen Reisen 5 $\frac{0}{10}$ ,

bei Wein, Brantwein, Saatölen, Theer, Syrup und Baumöl in Fässern ohne eiserne Reisen 10 $\frac{0}{10}$ .

Jeden Schaden, welchen die Compagnie in Gemäßheit der Police und dieser Bedingungen zu vergüten hat, bezahlt sie sofort und ohne weitem Abzug bis zum vollen Verlauf ihrer Zeichnung.

Das ist der wesentlichste Inhalt des sehr kurzen Statuts; manches wird darin vermißt, was die Hamburger Haverie-Ordnung nicht enthält, z. B. wie viel Actien in einer Hand sein dürfen, um dem Interesse der Actionäre nicht zu schaden, und vieles andere hinwieder, das hätte aufgenommen werden sollen, wäre es auch nur, um sich dem Publicum verständlich zu machen.

Die jährlichen Abschlüsse und Prämiensätze werden auch bei dieser Compagnie nicht veröffentlicht; es lassen sich demnach ihre Zeichnungen und Einnahmen, so wenig als die Ausgaben in Zahlen mittheilen, und der gute oder schlechte Stand nur nach der Dividendenvertheilung bemessen.

## b) Kritik.

Wenn wir den Maaßstab der Beurtheilung dieser Compagnie an den Stand ihrer Actien legen und ihre Eigenschaften nach dem Gutachten eines Hamburger Sachverständigen bemessen wollen, so möchte wohl die Mühe unnütz sein, tiefer in eine Prüfung einzudringen, zumal uns sogar die benöthigten Materialien fehlen. Wir beschränken uns daher auf die nachstehende wörtliche Mittheilung des Berichtes unsers Hamburger Freundes; — er lautet:

„Die Elb-Assicuranz-Compagnie, großartig und vom seltensten Glücke begünstigt, überragt alles jetzt hier und vielleicht in ganz Deutschland Existirende; denn schon öfter vertheilte sie alljährlich jedesmal mehr Dividende pr. Actie, als der baare Einschuß beträgt, und noch vor einiger Zeit waren die Papiere, worauf nur 600 Bm $\frac{1}{2}$  angezahlt, zum runden Preise von 2000 Bm $\frac{1}{2}$  kaum käuflich zu erlangen, während andere, ebenfalls sehr thätige Nebenbuhler, nur schwachen Lohn zu erringen vermochten. —

Der Stifter und Bevollmächtigte, Herr Mohrmann, Sohn eines erfahrenen, vor mehreren Jahren verstorbenen, bedeutenden Privat-Assicuradeurs, scheint dessen hier in vielem Respect fortlebenden Geist geerbt zu haben und sieht diesen nicht selten mit einem jährlichen Aequivalent von ca. 12,000 Thaler verzinst. Der noch junge Mann überwand alle seine Gegner, und hat durch zeitgemäß courageuses Auftreten viele dicke Haarzöpfe fallen machen, welche bis dahin dem hiesigen Assicrantsfache noch anklebten. (Sie sind noch lange nicht alle abgeschnitten.) Er ist durch solche Reformen das Vorbild aller andern hiesigen Assicrantsdeure geworden und hat sich um Hamburg sehr verdient gemacht.“

## 7) Niederrheinische Güter-Assicuranz-Gesellschaft in Wesel

und der damit verbundene Rückversicherungs-Verein.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die unter der Firma Niederrheinische Güter-Assicuranz-Gesellschaft in Wesel, laut den Verhandlungen vom 1. August 1838 und 16. März 1839 sich gebildete Societät, wurde durch die Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 14. März 1839 bestätigt und begann in demselben Jahre ihr Geschäft zur Versicherung von Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, auf der See und beim Landtransport.

Ihr Gewährleistungs-Capital bestand damals in einer halben Million Thaler, getheilt in 1000 Actien, jede zu 500 Thlr., darauf 10 % oder 50 Thlr. eingezahlt und über den Rest von 450 Thlr. ein trockener Wechsel an die Ordre der Direction, einen Monat nach Kündigung in von der Direction zu bestimmenden Raten zahlbar, ausgestellt wurde.

Nachdem jedoch in den Generalversammlungen der Gesellschaft vom 5. October 1840 und 25. October 1841 eine Ausdehnung des Geschäftes auf die sämtlichen nordischen Ströme Deutschlands und auf alle Seeversicherungen beschlossen und hierüber die königliche Genehmigung, die unterm 6. December 1841 ertheilt ward, erlangt worden war, erweiterte

die Gesellschaft ihr Vermögen auf den doppelten Betrag, dergestalt, daß eine neue Serie von 1000 Nominalactien à 500 Thlr. creirt wurde. Doch sollten, heißt es in der königl. Genehmigung, davon nur so viel ausgegeben werden, als die Direction zur Erreichung der Gesellschaftszwecke für nöthig erachten würde.

Schon in der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. Octbr. 1840 beantragte die Direction die Bildung eines Rückversicherungs-Vereins aus ihren Actionären, um demselben einen Theil der vorkommenden Seeversicherungen und der damit verbundenen Flußversicherungen übertragen zu können. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Maaßregel wurde von der Generalversammlung anerkannt und die Direction zur Bildung eines solchen Vereins ermächtigt. Auf die von derselben entworfenen und sämmtlichen Actionären eingesandten Bedingungen wurden 143 Antheile à 300 Thlr. gezeichnet, wofür die Theilnehmer zunächst nur auf ein Jahr, vom 1. December 1840 beginnend, hafteten, welcher Zeitpunkt aber später bis zum 31. December 1841 verlängert wurde, um zugleich mit dem statutmäßigen Abschluß der Gesellschaft auch die Rechnung jenes Vereins abschließen zu können. Die sich gezeigte Zweckmäßigkeit des Vereins machte es wünschenswerth, denselben für 1842 fortbestehen zu lassen und den noch nicht beigetretenen Actionären zu gestatten, sich demselben für jenes Jahr anzuschließen. Auf den Antrag der Direction erklärten sämmtliche bisherige Betheiligte sich damit einverstanden, den am Schlusse des Jahres 1841 sich ergebenden, nicht unbedeutenden Gewinn als Stammcapital des Vereins zu betrachten und von den neu beitretenden Actionären einen pro rata jenes Gewinns festzusetzenden Betrag einzahlen zu lassen. Alle frühere Einzahlungen wurden auch für das Jahr 1842 als verbindlich anerkannt und auf die abgeänderten Bedingungen wurden 137 neue Antheile eingezeichnet.

Die bedeutende Ausdehnung und Wirksamkeit der niederrheinischen Güter-Assicuranz-Gesellschaft machte es wünschenswerth, dem Rückversicherungs-Verein ebenfalls eine größere Ausdehnung zu geben und denselben, Statt des ihm bisher zugewiesenen Antheils an einigen wenigen Seeversicherungen und an den damit verbundenen Flußversicherungen, an allen von nun an vorkommenden Seeversicherungen, und an den noch größern Fluß- und Landtransport-Versicherungen zu betheiligen. Die Direction theilte ihre Ansichten hierüber den Actionären durch Rundschreiben vom 2. Mai 1842 mit, und die demselben beigefügten näheren Bestimmungen fanden solchen allgemeinen Anklang, daß neuerdings 463 Antheile à 300 Thlr. gezeichnet und der verhältnißmäßige Betrag dafür eingezahlt wurde, wodurch sich das wirklich vorhandene Capital auf ca. 20,000 Thaler und das Verpflichtungscapital auf 222,900 Thaler herausstellte.

Bei diesen dem Verein zu Gebote stehenden Mitteln hielt man es an der Zeit, denselben gehörig zu consolidiren und für seine Wirksamkeit und Dauer bestimmte Formen festzusetzen. Es entwarf daher die Direction ein Statut, welches in einer außerordentlichen Generalversammlung, dazu alle Actionäre der Niederrheinischen Gesellschaft eingeladen worden waren, am 15. December 1842 geprüft und genehmigt wurde. Zugleich beschloß man, daß die zur Completirung der 1000 Antheile noch beitretenden Actionäre zur Gleichstellung mit den frühern Betheiligten eine Einzahlung

von 30 Thalern auf jeden Antheil zu leisten hätten, wogegen der, sich nach Ablauf der Versicherungen des Jahres 1842 ergebende allenfallsige Mehrbetrag auf jede Actie des bisherigen Theilnehmers zurückgezahlt und der sich auf solche Weise herauszustellende Betrag von 30,000 Thalern als Grundlage zum Reservefond betrachtet werden sollte.

Dem auf diese Weise sich constituirten Rückversicherungs-Verein, dessen Wirksamkeit vom 1. Januar 1843 beginnen sollte, traten sämtliche bisherige Theilnehmer bei, und die Einzeichnungen waren so zahlreich, daß, weil nur 1000 Antheile bestimmt waren, geschlossen wurde und Viele nicht berücksichtigt werden konnten.

Als das Resultat der Wirksamkeit des Vereins bis mit Ende 1842 stellten sich auf jeden für das Jahr 1842 eingezeichnet gewesenen Antheil 34 Thlr. heraus, wovon 30 Thlr. auf den neuen Verein übergingen und 4 Thlr. ausgezahlt wurden. Von den neu beigetretenen Theilnehmern wurden 30 Thlr. Antheil eingezahlt und für sämtliche Antheile die statutmäßigen Sola-Wechsel von 300 Thlr. eingeliefert, so daß demnach der neue Rückversicherungs-Verein am 1. Januar 1843 seine Wirksamkeit mit einem Grundcapital von 300,000 Thaler und einem vorhandenen Reservefond von 30,000 Thlr. eröffnete.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. November 1843 erhielt das Statut des Rückversicherungs-Vereins die gesetzliche Bestätigung.

Gleich günstig wie bei dem Rückversicherungs-Verein haben sich die bisherigen Resultate bei der Güter-Assicuranz-Gesellschaft gestellt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Prämieineinnahme		Versicherungssumme	in Policen
1840	23,042	ca. 20,000,000	ca. 11,000
1841	53,992		
1842	85,971		
1843	179,149		

Aus dem Statut der Güter-Assicuranz entlehnen wir noch Das, was nicht schon in dem Vorhergehenden enthalten und als vorübergehend zu betrachten ist:

Ein Actionär darf nicht über 40 Actien besitzen; die darauf gemachten Einschlüsse werden mit 5% verzinßt. Der veränderte Besitz der Actien ist, wie bei andern Actiengesellschaften, überall von der Genehmigung der Direction abhängig; ebenso sind alle sonst nöthigen Bestimmungen in Bezug auf diese und etwaige weitere Einschlüsse getroffen.

Die Verwaltung der Gesellschaft theilt sich in Generalversammlung, Directorialrath und Direction. Die Generalversammlung tritt alljährlich am ersten Montage im April zusammen, und wählt gleich beim Zusammentritt für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer, zwei Stimmensammler und die nöthigen Stellvertreter, und hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung in den Versammlungen.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse erst nach erfolgter königlicher Bestätigung gültig.

Der Directorialrath und die Direction bestehen aus je 5 Mitgliedern, welche die Generalversammlung wählt. Aus ihrer Mitte wählt jede Stelle einen Präsidenten, einen Secretair und Stellvertreter. Die Dauer der Amtesverrichtungen ist 5 Jahre; Abgegangene sind wieder wählbar. Die Directorial-

räthe verrichten ihr Amt unentgeltlich; für die Directoren bestimmt die Generalversammlung eine Remuneration.

Der Directorialrath repräsentirt, als Controle der Direction gegenüber, die Gesamtheit der Gesellschaft und besorgt alle dahin einschlagenden, im Statut bezeichneten Geschäfte. Jedes Mitglied beider Stellen hat 5 Actien zu deponiren. Die Directoren vertheilen möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als Controle, laufende Geschäfte, Cassé etc., und muß zu einer gewissen Zeit täglich ein Mitglied davon auf dem Bureau der Direction gegenwärtig sein.

Zu den verschiedenen Dienstfunctionen der Direction gehören die Bestimmungen der Policenbedingungen und der Prämienfüße. Sie bestimmt ferner das Maximum der auf einen einzelnen Risiko zu versichernden Summe, wobei sie jedoch für Flußversicherungen 6%, vom Vermögen der Gesellschaft (Grundcapital und Reservecapital), bei Seeversicherungen 3% von demselben nicht überschreiten darf.

Geld und Geldeswerth liegen unter Verschuß des Directorialpräsidenten und des Generalagenten und wenn alle Documente und Actien der Gesellschaft von drei Directoren unterzeichnet und vom Generalagenten contrasignirt sein müssen, genügt bei Geld- und Wechselangelegenheiten, wenn das Object 250 Thlr. übersteigt, die Unterschrift eines Directors und des Generalagenten.

Der Generalagent ist auf Vorschlag der Direction von der Generalversammlung gewählt und hat eine beratende Stimme. Er wird salarirt und erhält einen Gewinnantheil, Beides nach Bestimmung der Direction und des Directorialrathes; kann auch auf Anklage der Direction durch die Generalversammlung abgesetzt werden. Der Generalagent führt die Beschlüsse der Direction aus, leitet die Bureauarbeiten, legt der Direction die Schädenberechnungen vor, macht Vorschläge zu Anstellung und Absetzung der Agenten und Beamten, besorgt die Correspondenz, zeichnet Policen, empfängt Prämien und quittirt darüber, und vertritt vor Gericht die Gesellschaft. Er muß Eigenthümer von 10 Actien sein und hat diese in der Gesellschaftscasse zu deponiren.

Bevor der Reservecapital nicht 50,000 Thlr. erreicht hat, wird  $\frac{1}{5}$  des jährlichen Gewinns dafür abgesetzt, von 50,000 bis 100,000 Thlr.  $\frac{1}{8}$ , und unterliegt es späteren Bestimmungen, bis zu welcher Höhe dieser anwachsen soll.

Die Dauer der Gesellschaft ist 30 Jahre, sie kann sich aber schon eher auflösen, wenn  $\frac{4}{5}$  der Actionäre es verlangen, oder wenn das Nominalcapital bis auf die Hälfte aufgezehrt sein und eine Ergänzung nicht Statt finden sollte.

Etwaige Streitigkeiten zwischen der Verwaltung, oder im Falle einer Auflösung der Liquidations-Commission und den Actionären, sollen in Wesel durch den Ausspruch von zwei Schiedsrichtigern, nöthigenfalls durch einen von ihnen zu wählenden Obmann, entschieden werden.

Welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen sie versichert werden können, ist eben so wenig aus dem Statut ersichtlich, als wir uns überhaupt darin vergeblich nach den nöthigen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb und den gegenseitigen Pflichten der versichernden Gesellschaft und der Versicherten umgesehen haben. Bloß aus der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 29. April 1842 ist zu ersehen:

- 1) daß die Wirksamkeit der Gesellschaft auch auf Schiffsversicherungen ausgedehnt ist, nämlich auf solche Schiffsgesäße, welche in den Rheinschiffahrts-Conventionen für Beurtgüter vorgeschrieben sind, und zwar zu  $\frac{2}{3}$  des taxirten Werthes, jedoch unter Ausschließung der Schiffsgeräthe und Takelage;

2) die Beschränkung der Landtransportversicherungen ist aufgehoben und dasselbe Maximum, wie bei Flußversicherungen, festgesetzt worden.

Ferner hat die Hauptagentur in Hamburg, vertreten durch Herrn C. F. von Barga, ein Circular erlassen, das allerdings über die Verhältnisse einigen Aufschluß giebt. Die betreffende Stelle lautet darin:

„Bei auf hiesigem Plaze geschlossenen Seeversicherungen zeichnet die genannte Gesellschaft nach den bezüglichen Bestimmungen des Plans der hiesigen Elb=Assicuranz=Compagnie (S. 638) und unterwirft sich in allen, ihre hiesige Agentur betreffenden Angelegenheiten, der Hamburger Assicuranz= und Havarie=Ordnung und überhaupt den Hamburger Gesetzen; hat sich auch verpflichtet, sich in streitigen Fällen vor den hiesigen Gerichten auf die Klage einzulassen.“

Anderweit macht der Berliner Hauptagent, Herr Ziegler, bekannt: daß die Gesellschaft auch Waaren und Effecten aller Art (?) während des Transports auf Eisenbahnen zu billigen Prämienfäßen annimmt.

Nach der am 1. April 1844 in Wesel gehaltenen Generalversammlung hatte die Gesellschaft im verfloffenen Jahre von

ca. $\text{r}$ 36,000,000 Versicherungssumme	$\text{r}$ 179,149 14	$\text{gr}$ 10	$\text{L}$
Prämieinnahme gehabt, dazu an Zinsen .	= 6,524 7	= 10	=
	$\text{r}$ 185,673 22	$\text{gr}$ 8	$\text{L}$

Bezahlte Schäden und für Schäden zurück-

gesetzt wurden . . . . .	= 120,798 18	= 10	=
Reservefond . . . . .	= 44,065 18	= —	=
Reservefond d. Rückversicherungsvereins*)	= 27,460 24	= 11	=

Aus dem Statut des Rückversicherungs=Vereins entlehnen wir: Nur Actionäre der niederrheinischen Güter=Assicuranz können, so lange sie diese Eigenschaft behalten, an dem Vereine Theil nehmen. Die Verwaltung des Vereins besorgt die Direction benannter Gesellschaft. Sein Zweck ist die Uebernahme von Rückversicherungen ausschließlich von jener Gesellschaft, so daß er sich weder mit Uebernahme von Rückversicherungen für andere Assicuranz=Gesellschaften, noch mit directen Versicherungen befassen darf. Die Wirksamkeit wird auf See=, Fluß= und Landtransport=Versicherungen ausgedehnt.

Von allen See= und den damit verbundenen Flußversicherungen wird dem Rückversicherungs=Verein ein Drittel überwiesen. Bei den für sich abgeschlossenen Fluß= und Landversicherungen können dem Verein die größern Posten ebenfalls theilweise übertragen werden; doch darf dieser Antheil ein Drittel der auf einem Boden abgeschlossenen Versicherungssumme nicht übersteigen.

Die Rückversicherung geschieht zu den von der Direction festgestellten Prämien und Versicherungsbedingungen, und der Verein hat für die von der Direction eingegangenen Versicherungen bis zum Belaufe des ihm übertragenen Antheils einzustehen, wogegen ihm der betreffende Theil der erhobenen Prämien; abzüglich des verhältnismäßigen Antheils an den auf jede einzelne Versicherung verwandten Kosten, in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wird.

Von den das Grundcapital an 300,000 Thlr. bildenden 1000 Antheilen à 300 Thlr. darf kein Theilnehmer am Verein mehr als 15 Antheile besitzen; über jeden fertigt die Direction ein Document und die Interessenten stellen darüber,

\*) Hiernach wären die Resultate des Rückversicherungs=Vereins in diesem Jahre ungünstig gewesen, und es hätte müssen der Reservefond, der zu Anfang desselben 30,000 Thlr. betrug, angegriffen werden.

à 300 Thlr., einen trockenen Wechsel an die Ordre der niederrheinischen Güter-Assicuranz, zahlbar einen Monat nach Kündigung, aus.

Der Reservefond des Rückversicherungs-Vereins soll bis auf 20% oder 60,000 Thlr. steigen, und was vom Gewinn diese Summe übersteigt, ganz vertheilt werden. Bei der Unmöglichkeit, die Fonds des Rückversicherungs-Vereins von jenen der niederrheinischen ganz getrennt zu halten, sollen allensfallige Verluste an dem Kapitalsvermögen von der Gesellschaft und dem Verein pro rata ihres wirklichen Vermögens gemeinschaftlich getragen werden. Unter diesem wirklichen Vermögen sollen aber die von den Actionären ausgestellten und deponirten Sola-Wechsel nicht mit zählen.

Die am 31. December von dem Generalagenten zu ziehende Bilanz wird einem von der Generalversammlung zu wählenden Comité von 5 Mitgliedern des Rückversicherungs-Vereins zur Prüfung vorgelegt, und es hat die mit der Güter-Assicuranz zugleich zu haltende Generalversammlung Decharge zu ertheilen.

Die Direction schreibt bei Verlusten auf die Wechsel die nöthigen Raten, doch nicht unter 10%, aus, kann aber auch, wenn der Reservefond wieder vervollständigt worden ist, solche Einzahlungen ganz oder theilweise wieder zurückzahlen. Erfolgen die Einzahlungen dieser Beträge nicht in der bestimmten Zeit, so kann die Direction die Restanten ohne Weiteres ihrer Ansprüche an den Verein verlustig erklären, gerichtlich gegen sie einschreiten und den Verkauf ihrer Actien bei der Güter-Assicuranz-Gesellschaft bewirken, um nöthigenfalls aus dem Erlös die schuldige Summe einzubehalten. Ueber den Betrag der eingezeichneten Antheile hinaus kann kein Bethelligter in Anspruch genommen werden, und nach geschעהener völliger Einzahlung derselben ist es jedem Theilnehmer unbenommen, auf der Stelle aus dem Verein zu treten, sowie dann auch der Direction die Liquidirung des Rückversicherungs-Vereins ohne Weiteres gestattet ist. Außer diesem Fall endigt die Wirksamkeit des Rückversicherungs-Vereins mit der Auflösung der Güter-Assicuranz-Gesellschaft. Andere Kosten als baare Auslagen, z. B. Agentenprovision, Drucksachen etc., werden dem Rückversicherungs-Verein nicht berechnet.

Alle übrigen Bestimmungen in den Statuten der niederrheinischen Güter-Assicuranz-Gesellschaft finden, wenn etwas Anderes nicht bestimmt worden ist, auch auf den Rückversicherungs-Verein Anwendung.

#### b) Kritik.

Waren die Geschäfte der niederrhein. Güter-Assicuranz-Gesellschaft bisher in Hamburg, Stettin etc. auch nicht bedeutend, so soll sie doch in ihrer Heimath, wozu der überaus große Verkehr auf dem Rheine auch ganz geeignet ist, sehr benutzt werden, was durch die mitgetheilte steigende Versicherungssumme bewiesen wird. Die Bildung des Rückversicherungs-Vereins und die Zeit, in welcher es geschah, beweisen, daß die Direction den übernommenen großen Gefahren mit Klugheit zu begegnen und sich zu decken suchte, ohne dafür die Prämieinnahme zu schwächen, und daß die Verwaltung überhaupt geschickten Händen anvertraut ist. Wir zweifeln daher auch nicht im Geringsten an dem glücklichsten Fortgang und den fernern guten Gedeihen der Anstalt, wenn sie sich nicht verleiten läßt, dem trügerischen Glücke zu viel zu vertrauen, und ganz besonders das Wesen ihres Rückversicherungs-Vereins keinen Augenblick aus den Augen seht. Darüber einige Worte zu sagen, können wir uns nicht enthalten.

Die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf Seeversicherungen betrachten

wir als ein nothwendiges Uebel, das in Verbindung mit der Versicherung auf Flüssen, welche in Seen ausströmen, nicht zu vermeiden war, obgleich die Resultate, welche fast alle Hamburger, wie die Pariser Seeversicherungen seit einigen Jahren gemacht haben, keineswegs geeignet sein möchten, nach dergleichen Versicherungen zu geizen. Theils dieser Umstand, Theils aber die Höhe des Maximums in einem Risiko im Allgemeinen, führten das Bedürfniß einer nöthigen Rückversicherung der übernommenen Gefahren herbei. Hat man aber den Zweck durch Gründung des besagten Rückversicherungs-Vereins erreicht? — Nein! — sondern nach seiner Organisation nur scheinbar; denn es ist nichts als eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Wechselverbindlichkeit und das Ganze bloß eine Selbsttäuschung, die der Gesellschaft um so gefährlicher werden kann, als der Wahn, hier für  $\frac{1}{3}$  gedeckt zu sein, Ursache wird, eine wirkliche theilweise Uebersicherung bei andern Compagnien ungesucht zu lassen, oder das Maximum zu beschränken.

Bei keiner Versicherungsbranche ist das Bedürfniß einer soliden Rückversicherung so sehr vorhanden als hier; man war auf dem Wege sie zu gründen (wenn wir auch das gewählte Mittel, d. h. ohne allen baaren Einschuss, keineswegs gut heißen wollen), und gewiß alle Schwesteranstalten würden sie willkommen geheißen haben, wäre eine solche aus ihr geworden. War es wirklich Zweck, sich zu decken, so ist es kaum verzeihlich, daß man gerade das Entgegengesetzte that und ein Mittel wählte, das vom Gegentheil zeugt, indem man nur Actieninhaber als Gesellschafter zuließ und jeden Andern ausschloß, während, wollte man eine solide Rückversicherungs-Gesellschaft gründen, die Actienbesitzer eher hätten sollen ausgeschlossen werden. Wie es nun jetzt ist, so nimmt man bloß aus einer Tasche heraus, um in die andere zu thun, und der Irrthum könnte sich schwer rächen, würde man seine Operationen auf diese nur scheinbar erlangte Sicherheit bauen. Da die Stammgesellschaft 2000 Actien besitzt und nur 1000 Antheile an dem sogenannten Rückversicherungsgeschäft participiren, so muß freilich für Letztere besonders Buch und Rechnung geführt werden; alles dieses wäre aber nicht nöthig, wenn man durch halbe Antheile jedem Actionär, wie es billig sein sollte, die Gelegenheit nicht entzogen hätte, am Gewinn und Verlust dieses Geschäfts Antheil nehmen zu können. Ja, wir sind der Meinung, daß, wenn der Gewinn einmal unter den Actionären bleiben sollte, eine allgemeine Vertheilung der Antheile auch noch in anderer Hinsicht vorzuziehen gewesen sein würde. Ferner kann ein Actionär 40 Actien à 500 Thlr., macht . . . . .  $\text{r} 20,000$   
und 15 Antheile à 300 Thlr. . . . . = 4,500

$\text{r} 24,500$

besitzen, bezahlt darauf sind . . . . . = 2,500

bleibt Wechselverbindlichkeit . . . . .  $\text{r} 22,000$

was in einer einzigen Hand ein zu großes Risiko für die Gesellschaft ist, um die innere Organisation, wie die verfehlte Rückversicherung empfehlenswerth nennen zu können.

Außerdem dürfen wir folgende Punkte nicht unerwähnt lassen. Im Paragraph 17 der Güter-Assuranz-Gesellschaft heißt es: „In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz,“ und §. 31 ordnet ein Schiedsgericht, aber nur zwischen der Verwaltung und der vereinsigen Liquidations-Commission, an. Die

Versicherten haben also blos die Generalversammlung, und entstehen zwischen einem in Memel Versicherten und der Direction Streitigkeiten, so muß er, um sein Interesse persönlich wahrzunehmen, beiläufig 150 deutsche Meilen reisen, um nach Wesel zu gelangen! — Eine Abänderung dieser Bestimmung möchte eben so sehr im Interesse der Gesellschaft liegen, als eine Beschränkung des Maximums eines Risico's, das nach §. 19 6 — resp. 3 $\frac{1}{2}$  vom Vermögen der Gesellschaft, also ohne Reservefond 60,000, resp. 30,000 Thaler beträgt und viel zu hoch ist; es müßte denn eine erweiterte gehörige Rückversicherung Statt finden.

Da der Generalagent alle Geldeinnahmen hat, so erscheint die Caution, wenn überhaupt eine solche beliebt worden ist, und welche in 10 Actien oder 500 Thlr. baares Geld besteht, so gut als keine; auch hätte man §. 25 bei der Bildung des Reservefonds den sehr wichtigen Umstand: wie viel in einem bestimmten Zeitraume davon verwendet werden kann, nicht unberücksichtigt lassen sollen.

Endlich halten wir den Druck eines Geschäftsplanes, der das Verhalten der Versicherten, der Schiffer, die Versicherungsgegenstände, Schadensausmittelung und überhaupt das ganze Verhältniß der Theilnehmer und ihre Betheiligung gegenüber der Gesellschaft, genau bestimmt, für unerläßlich nöthig. Die Hinweisung auf eine Hamburger Gesellschaft und auf die dortige, auf andern Plätzen nicht bekannte, Hamburger Asscuranz- und Havarie-Ordnung, ist zu einem selbstständigen, geregelten Geschäftsbetriebe nicht im entferntesten ausreichend.

Auch stoßen wir hier auf eine königl. Verfügung in Bezug einer Verpflichtung, welche der Gesellschaft bei ihrer Bestätigung auferlegt worden ist, die wir bisher noch nicht gefunden haben, und darauf hindeutet, daß der Staat die Nothwendigkeit erkannt hat, mit der Conzessionirung auch eine Controle über derartige Gesellschaften zu verbinden. Es ist nämlich in den Bestätigungsurkunden der niederrheinischen Güter-Asscuranz und der Rückversicherungs-Gesellschaft die Bestimmung enthalten: „Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, der Regierung zu Düsseldorf den halbjährlichen Abschluß über die Lage ihres Vermögens vorzulegen.“

## 8) Prager Schiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft in Prag.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1839, ebenfalls wie die vorhergehenden, auf Actien gegründet, beschränkt sich aber fast allein auf den Güterverkehr von Prag und Tetschen nach Magdeburg und Hamburg, wie von daher zurück, und scheint nach keiner weitem Ausbreitung zu streben.

Wechselweise gute und schlechte Resultate ließen zwar keine besondern Früchte erwachsen; doch ist man mit einem mittlern Ertrage zufrieden und bezweckt mit dem ganzen Arrangement hauptsächlich nur die Sicherung einer guten, regelmäßigen Schiffahrt und eines großartigen eigenen Expedition's-Comptoirs in Tetschen, welches anständigen Gewinn abwerfen soll.

Näheres über diese Gesellschaft konnten wir nicht erfahren; allein wie die wenigen Mittheilungen ergeben, übt sie auf das Allgemeine einen so geringen Einfluß aus, daß wir füglich davon absehen können, um desto länger bei der folgenden Anstalt zu verweilen.

## 9) Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Errichtung dieser Anstalt verdankt man dem Herrn Commerzienrath F. W. Behrendt in Berlin; sie erfolgte am 14. Juli 1841, nachdem in der am 10/17 Juni genannten Jahres gehaltenen ersten Generalversammlung zu Directoren dieser Gesellschaft: die Hrn. Kaufleute Stadtrath H. Keibel, Dr. Jakobson, A. Guilletmot, S. Herz, Lion M. Cohn, und als Bevollmächtigter: Herr Commerzienrath F. W. Behrendt gewählt worden waren.

Es ist, wie zur Zeit alle Gesellschaften dieser Art, ein Actienunternehmen, und wurde gegründet durch die Ausgabe von 500 Actien, eine jede zu 500 Thalern, oder mit 250,000 Thalern Actiencapital. Auf jede dieser Actien sind 100 Thlr. baar, die mit 4% jährlich verzinst werden, eingeschossen, und über den Rest der 400 Thlr. sind trockene, nach acht-tägiger Kündigung ganz oder theilweise zahlbare Wechsel, an die Direction oder deren Ordre ausgestellt, niedergelegt worden.

Der Zweck dieser Gesellschaft besteht darin: Versicherungen auf Güter und Waaren während ihres Transports zu Wasser und zu Lande, im Umfange sämmtlicher jetzt und künftig zum Zollverein gehöriger Staaten, und außerdem auf dem ganzen Weichsel-, Elb-, Rhein- und Weserstrom und deren schiffbaren Nebenflüssen, gegen Empfang einer festen Prämienzahlung, zu übernehmen.

Der an diesem Geschäft nach Abzug aller Schädenvergütungen und Verwaltungskosten übrig bleibende Gewinn ist Eigenthum der Actionäre und wird, wenn davon ein Theil zu einem Reservefond zurückbehalten worden, gleichmäßig nach Höhe der Betheiligung unter dieselben jährlich vertheilt. Ist der Reservefond auf die Höhe von 50,000 Thalern angewachsen, so erfolgt die Vertheilung des vollen jährlichen Ueberschusses.

Die Verwaltung der innern und äußern Rechte der Gesellschaft und insbesondere ihre Vertretung dritten Personen gegenüber, geschieht durch die Generalversammlung der Actionäre, die Direction und den Bevollmächtigten.

Dem Statut fehlt zur Zeit noch die Allerhöchste Bestätigung; die Direction hat jedoch bereits darum nachgesucht und es würde dieselbe sicherlich auch schon erfolgt sein, hätten sich die Verhandlungen mit den Ministerien, da hierbei das der Justiz, des Innern und der Finanzen concurriren, nicht so in die Länge gezogen. Es enthält dasselbe den Gesellschaftsvertrag und bestimmt die Rechte und Pflichten der Beamten, was wir übergehen, da sich diese Bestimmungen bei allen Actiengesellschaften wiederholen. Nur folgendes Wenige sei uns gestattet, aus dem Statut und den „Allgemeinen Bedingungen“ mitzutheilen.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre bestimmt, und der Rechnungsabschluß erfolgt mit dem Kalenderjahre. Etwalige Verluste werden zuerst aus dem Reservefond gedeckt und nur, wenn dieser erschöpft ist, wird zum Capital gegriffen, um dasselbe und den Reservefond in günstigeren Jahren von dem etwaigen Gewinne wieder zu ergänzen. Ueber 20 Actien darf kein Actionär besitzen.

Die über die Versicherung auszustellende Urkunde darf von dem Versicherten, ohne Genehmigung der Gesellschaft, auf jeden Dritten übertragen und veräußert werden. Die Gesellschaft ist befugt aber nicht verpflichtet, bei Zahlung von Ent-

schädigungsgeldern die Legitimation des Producenten dieser Urkunde zu prüfen. Durch Aushändigung dieser Urkunde einerseits und Zahlung der Prämie andererseits wird der Versicherungsvertrag perfect.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Actionäre wird am ersten Dienstage nach dem 31. März gehalten. Die Geschäfte in derselben sind die gewöhnlichen. Die fünf Directoren, welche der Reihe nach ausscheiden aber wieder gewählt werden können, müssen jeder mindestens 6 Actien deponiren; sie wählen unter sich einen Vorsitzenden nebst Stellvertreter und versammeln sich monatlich zweimal, um über die Angelegenheit der Gesellschaft Beschlufs zu fassen.

Die Tagescasse ist unter Verschluss des Bevollmächtigten, die Hauptcasse unter drei verschiedenen Schlössern, davon der Vorsitzende, der Bevollmächtigte und ein Director jeder einen Schlüssel führen. Mit den Fonds der Gesellschaft soll auf gute Wechsel discountirt, und von Staatspapieren nur inländische und selbst diese nur 10% unter Cours als Unterpfand angenommen werden. Gelder auf Staatspapiere unterzubringen, ist nicht gestattet; Wechsel müssen zwei gute Giros haben und nicht über 3 Monate lang ausgestellt sein, und Eisenbahnactien können nur 20% unter Cours und nie über 80% angenommen werden.

Die von der Direction auf ein einzelnes Risiko, d. h. auf ein Gefäß oder ein Geschirr, zu versichernde Summe darf ein Maximum von 6% des Gesellschaftscapitals, mit Einschluß des Reservecapitals, nicht übersteigen; beim Transport auf der Eisenbahn sind 10% gestattet.

Als Remuneration erhalten die Directoren für ihre Geschäftsführung jährlich zusammen 5% des reinen Gewinns des verflossenen Jahres.

Der Bevollmächtigte wird auch durch die Generalversammlung, und zwar allemal auf drei Jahre, gewählt, und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er muß Mitglied der Börsencorporation und im Besitze von 10 Actien sein, und erhält außer einem Gewinnantheil eine von der Generalversammlung zu bestimmende Remuneration.

Alle Vierteljahre hat der Bevollmächtigte der Direction Rechnung abzulegen; sie ist aber auch ermächtigt, zu jeder Zeit Cassenrevisionen zu veranlassen. Seinem freiwilligen Austritte muß eine 6monatliche Kündigung vorangehen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Direction und den Actionären, der Actionäre unter einander und zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, sollen durch inländische Schiedsrichter in Berlin beigelegt werden.

### Allgemeine Bedingungen.

Art. 1. Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft übernimmt auf dem europäischen Continent, mit Ausschluß der Türkei, Spanien, Portugal und Griechenland, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen, und mittelst Flußfahrzeuge befahren werden können, auf ihre Gefahr und Rechnung und gegen eine stets vorauszubehaltende Prämie Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports, derselbe geschehe zu Wasser auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und Häfen mittelst Dampf- oder Segelschiffe, oder zu Lande auf Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen und überhaupt auf jedem öffentlichen Wege durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren. Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Rähnen im Winterstande.

Es soll jedoch niemals Pulver und ungelöschter Kalk und überhaupt keine Waare in einem Fahrzeuge oder Geschirre, in welchem einer von diesen beiden Gegenständen geladen ist, versichert werden. Jede Verheimlichung dieses Umstandes macht die Versicherung ungültig, wenn der Versicherte darum gewußt hat. Die Gesellschaft hat überdies das Recht, in andern einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen Versicherungen ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Art. 2. Die Gesellschaft übernimmt im Verhältniß (pro rata) zur versicherten Summe den Verlust und Schaden, welchen das versicherte Gut auf der bestimmten Teur und in den zum Transport eingeräumten Fristen in folgenden Fällen erleidet:

## A. Während der Reise zu Wasser

den Schaden durch Schiffbruch, Stranden, Stoßen, Untersinken und Umschlagen der Schiffe, in's Wasser Fallen und Werfen der Ladung, An- und Ueberseglung, ferner durch Wind und Wetter, Feuer am Bord, Ueberschwemmung, Eisgang und Treibeis, sowie durch andere Wasserunfälle, auch bei der Dampfschiffahrt den Schaden, der an den Waaren durch die Maschinerie und die Kessel entsteht;

## B. Während der Reise zu Lande

den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer jeder Art, Wasser, Wolfenbrüche, Austreten der Gewässer, Ueberschwemmungen, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Brücken- und Straßen-Einsturz, Umwerfen der Fuhrgeschirre und Fallen der Güter ins Wasser und in Abgründe, wenn ein solcher Schaden dem Gute auf der Are im Freien zuzählt.

Art. 3. Die Gesellschaft vergütet auch im Falle eines Unglücks im Verhältniß (pro rata) zu der versicherten Summe und bis zum Belauf derselben die Rettungskosten, sie mögen Erfolg gehabt haben oder nicht, die Aus- und Wiedereinladungs-, Ab- und Ausladungs- und Aufbewahrungskosten.

Sind die Waaren in Folge eines Unglücksfalles auf Lager gebracht, so haftet die Gesellschaft während der Lagerung beim Landtransporte, wenn eine Frist bestimmt ist, 48 Stunden nach der Abladung; wenn indessen keine Frist bestimmt ist und beim Wassertransporte, so lange das Gut lagert; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, dem Versicherten auf ihr beliebige Weise die versicherten Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zu liefern.

Art. 4. Dagegen leistet die Gesellschaft für die durch den Unglücksfall herbeigeführte Verzögerung in dem Versand der Waaren und für den aus diesem Grunde dem Eigenthümer erwachsenen Schaden keinen Ersatz.

Art. 5. Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Vercabung, Diebstahl, Untreue der Schiffer und Fuhrleute und ihrer Untergebenen, für alle Folgen des Schleichhandels oder unrichtiger Declarationen, für Confiscation, Plünderung, Beschlagnahme auf Befehl einer Macht, Kriegsereignisse, Repressalien und bürgerliche Unruhen.

Hat der Versicherte zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt verbotene Waaren der Gesellschaft verschwiegen, oder ihr auch nur das Verbot nicht angezeigt, so geht er seines Anspruchs auch in Ansehung der etwa unverbottenen Waaren verlustig.

Art. 6. Eben so wenig findet ein Ersatz wegen desjenigen Schadens Statt, welcher verursacht worden ist durch fehlerhafte Beladung, Packung, schlechte Fastage und Emballage und schlechtes Verdeck der Schiffsgefäße, durch Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, durch Auslaufen, Bruch, Rost und überhaupt natürlichen Verderb der Güter, sei es, daß solcher aus innern Fehlern oder Mängeln oder durch äußere Einflüsse der Fäulniß, der Masse (mit Ausnahme der Fälle Art. 2 A), des Frostes und der Hitze entsteht.

Art. 7. Der Versicherte verliert allen und jeden Anspruch an die Gesellschaft, nicht nur durch betrügerisches Verfahren und absichtliche Verheimlichung, sondern auch:

- a) wenn er durch eignes vertretbares Versehen oder durch freiwilligen Aufenthalt während der Fahrt, zu einem Unglücksfalle, für welchen die Gesellschaft nach obigen Grundsätzen haftet, Anlaß gegeben hat;
- b) wenn er auf die assureirten Güter anderweitige gesetzlich zulässige Versicherung genommen hat oder nehmen sollte und dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen unterläßt. Leistet er die Anzeige rechtzeitig, so haftet die Gesellschaft im Verhältniß (pro rata) der bei ihr versicherten Summe für den erlittenen Verlust und Schaden;
- c) endlich wenn er es versäumt, entweder den erlittenen Schaden, oder auch nur ein solches Ereigniß, welches nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei mangelnder Vorkehrung einen Schaden zur Folge haben kann, binnen 24 Stunden oder unter Abwesenheit mit nächster Post nach erlangter Wissenschaft, der Direction oder dem nächsten Agenten schriftlich anzuzeigen, geeigneten Falls die zu treffenden Maasregeln mit diesen zu berathen, nach ihrer Anweisung zu verfahren und inzwischen Alles vorzunehmen, was zur Feststellung, Abwendung oder Minderung des Schadens gereichen kann.

Art. 8. Der Schaden wird, wenn die einzelnen Collis unter besonderer Werthangabe versichert sind, nach dem Versicherungsbetrage jedes einzelnen beschädigten Collis, sonst aber stets nach der Total-Summe der ganzen versicherten Partie berechnet.

Art. 9. Die Versicherung erfolgt nach der Angabe des Versicherten und muß jederzeit außer der Natur und dem Werthe der Waaren, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Collis, den Namen des Schiffseigners und Steuermannes oder Fuhrherrn und Frachtführers, so wie den Namen des Schiffes oder die Nummer des Rahnes nebst der Strecke oder Zeit, für welche die Versicherung geschehen soll, enthalten.

Art. 10. Wenn jedoch der Versicherte noch nicht im Stande ist, die erforderlichen speciellen Angaben zu machen, so wird die Versicherung auf die bloße Anzeige der Natur

der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, so wie des Ortes der Einladung und Bestimmung gegeben. Bei Empfang der Art. 9. vorgeschriebenen Bezeichnungen ist jedoch der Versicherte gehalten, seine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden unter Anwesenden oder mit nächster Post unter Abwesenden zu vervollständigen. Die Prämie wird nach der vorläufigen Werthangabe entrichtet und bei Vervollständigung dieser Angabe ein etwaiger Zuschuß bezahlt.

Auf bereits versicherte Waaren sind Nachversicherungen gestattet. Die Direction ist überdies ermächtigt, unter besondern Umständen von den Vorschriften der Art. 9 und 10 abzuweichen.

Art. 11. Nothwendige Ablichtungen und Umladungen während des Transports sind unter allen Umständen gestattet.

Art. 12. Ist der von der Gesellschaft zu vertretende Schaden durch die Schuld des Schiffers, Fuhrmannes, ihrer Dienstleute oder eines Dritten entstanden oder vergrößert, so findet erst dann und in soweit eine Vergütung Statt, als der Versicherte nachweist, daß er sofort alle geeigneten Mittel, zur Entschädigung zu gelangen, gegen den Beschädiger ganz oder zum Theil fruchtlos angewendet, insbesondere dem schuldigen Schiffer oder Fuhrmann die Frachtgelder einbehalten und die zur Constatirung des Schadens und Sicherstellung der beschädigten Güter erforderlichen gesetzlichen Maaßregeln ergriffen hat.

Auch ist der Versicherte verpflichtet, sobald er sich an die Gesellschaft halten will, derselben sofort alle zur Verfolgung des Beschädigers erforderlichen und beschaffbaren Erläuterungen und Beweismittel zukommen zu lassen.

Art. 13. Gegen Zahlung der Vergütungs-Summe an den Versicherten tritt die Gesellschaft in alle Rechte desselben gegen den Beschädiger, ohne daß es dazu einer Vollmacht oder ausdrücklichen Gesttion bedarf.

Art. 14. Auf die Prämien, welche bei der Versicherung eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt; sollte jedoch in der Bestimmung der Waaren späterhin eine Aenderung erfolgen oder die Versicherung wegen einer über den vollen Werth der Waare ohne Schuld des Versicherten anderweit geschlossenen Versicherung ganz zurückgenommen werden, so bleibt der Direction überlassen, dem Versicherten eine billige Vergütung auf die gezahlte Prämie zu leisten.

Art. 15. Die Gefahr, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt mit der Zeichnung der Versicherung, oder falls letztere schon vor dem Einladen gezeichnet ist, beim Landtransport mit dem Abgang des zur Reise bestimmten Hauptgeschirrs, beim Wassertransport dagegen mit dem Augenblicke, wo das versicherte Gut vom Lande abgeht, um in das Transportgefäß selbst oder in leichtere zur Einschiffung dienende Fahrzeuge gebracht zu werden.

Die Gefahr endigt, wenn eine Frist bestimmt ist, um die Mittagsstunde des bestimmten Tages, wenn keine Frist bestimmt ist, beim Landtransport mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungs-Documente bemerkten Bestimmungsort erreicht, beim Wassertransport mit dem Augenblicke, wo das Gut an seinem angegebenen Bestimmungsorte auf dem Erdboden ruht.

Bewirkt jedoch der Schiffer die Ausladung nicht binnen längstens fünfzehn Tagen nach der Ankunft, so erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Art. 16. Lautet die Verbindlichkeit auf mehrere durch „und“ verbundene Orte zugleich, ohne daß eine bestimmte Zeit entweder für die ganze Versicherung oder für jeden Aufenthaltsort festgesetzt ist, so läuft sie nach einem zehntägigen Aufenthalte an jedem einzelnen Orte ab und muß bei Verlust des Rechts auf fernere Entschädigung erneuert werden.

Art. 17. Bei Verunglückung eines Schiffes oder Geschirres ist der Versicherte verpflichtet, auf Erfordern durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Frachtbriefe, Krankregister oder auf jede der Gesellschaft angemessen scheinende Weise den Beweis zu führen, daß dieselben Güter, deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem verunglückten Fahrzeuge oder Geschirre enthalten waren.

Art. 18. Die Entschädigung wird zwar in der Regel nach Verhältniß der in der Versicherungsurkunde angegebenen Summe geleistet. Sollte sich aber gegründeter Verdacht erheben, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waaren zu hoch angegeben sei, so hat der Versicherte den wirklichen Werth zu erweisen. Dies geschieht nach der Wahl der Gesellschaft:

entweder durch Vorlegung der Factura mit Hinzurechnung von 10% imaginärem Gewinn, wenn die Versicherung ausdrücklich darauf geschlossen ist, und der Transportkosten bis zu dem Orte, wo sich das Unglück ereignet hat,

oder nach dem, nöthigenfalls unter Buziehung sachverständiger Taxatoren, festzustellenden Marktpreise, den die Waare an ihrem Bestimmungsorte am Tage des Unglücks hatte, jedoch unter Abrechnung der bis zu diesem Orte entstehenden Kosten. Nur der also ermittelte Werth wird bis zum Betrage der gezeichneten Summe ersetzt.

Art. 19. Wenn sich ein Unglücksfall an versicherten Gütern zu Wasser oder zu Lande ereignet hat, so kann die Gesellschaft doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Augenschein, durch obrigkeitliche Atteste und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ermittelt worden, daß wirklich ein solches Ereigniß, für welches die Versicherung eingegangen, auf der Fahrt vorgefallen ist, und daß hierdurch das versicherte Gut den Schaden erlitten hat, zu dessen Ersatz die Gesellschaft aufgefordert wird. Die Kosten dieser Ermittlung erstattet die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zur Entschädigung verpflichtet ist.

Art. 20. Wenn das beschädigte Gut von einem andern Frachtführer oder Expeditur unterwegs oder von dem Empfänger am Orte der Bestimmung ohne Protest angenommen ist, so haftet die Gesellschaft nur nach Maßgabe der Art. 12 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 21. Der Versicherte ist nur berechtigt, beim Landtransport bei einem über 50%, beim Wassertransport bei einem über 10% der versicherten Summe betragenden Schaden das beschädigte Gut der Gesellschaft zu überweisen.

Art. 22. Schäden, sowie gänzlicher Verlust der versicherten Güter, werden binnen 4 Wochen nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens oder Verlustes, gegen Zurückgabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Versicherungs-Urkunde in Berlin baar ohne allen Abzug von der Gesellschaft ausgezahlt.

Art. 23. Die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten soll, mit Befreiung eines jeden prozessualischen Verfahrens, durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen. Jeder Theil ernannt zu diesem Ende zwei Schiedsrichter, von denen mindestens Einer richterliche Qualifikation haben muß. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des andern Theils hievon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig und der andere Theil ernannt alle vier Schiedsrichter.

Können diese sich durch Stimmenmehrheit über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie, und zwar beim Mangel einer Uebereinstimmung durch das Loos, einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt.

Den Ausspruch dieser Schiedsrichter müssen beide Theile ohne Widerrede gelten lassen und findet dagegen weder ein weiteres Rechtsmittel noch überhaupt Berufung auf richterliches Gehör Statt (§. 173. P.D. Tit. 2 und §. 48 bis 54 P.D. Tit. 30), dergestalt, daß derselbe die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Actionärs selbst dürfen nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages vom 14. Juli 1841 und die vorstehenden Bedingungen zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechts und der Gerichtsordnung.

## Prämienätze.

### A. Bei dem Landtransport.

Für eine Reisedauer		bei Summen von 1000 bis 10,000 Thlr.	
von	1 Tag		$\frac{1}{12}$ pro mille
"	2	Tagen	$\frac{1}{8}$ "
"	3	"	$\frac{1}{6}$ "
"	4	"	$\frac{1}{5}$ "
"	5	"	$\frac{1}{4}$ "
"	6—7	"	$\frac{3}{8}$ "
"	8—10	"	$\frac{1}{2}$ "
"	11—12	"	$\frac{5}{8}$ "
"	13—15	"	$\frac{3}{4}$ "
"	16—18	"	$\frac{7}{8}$ "
"	19—21	"	1 "
"	22—25	"	$1\frac{1}{8}$ "
"	26—30	"	$1\frac{1}{4}$ "
"	31—35	"	$1\frac{3}{8}$ "
"	36—40	"	$1\frac{1}{2}$ "
"	41—45	"	$1\frac{5}{8}$ "
"	46—50	"	$1\frac{3}{4}$ "
"	51—55	"	$1\frac{7}{8}$ "
"	56—60	"	2 "

Jede Summe unter und bis 1000 Thlr.  $\frac{1}{12}$  Thlr. pr. Tag. Ueber 10,000 Thlr. 1 Sgr. pr. Tag für 1000 Thlr.

Versicherungen, laufend fürs Jahr, werden mit 1 Egr. pro mille und pr. Tag geschlossen, und am Schluß des Jahres von Prämienzahlungen von 50 Thlr. — 5 % von 100 Thlr., und darüber 10 % Discout gegeben.

General-Policen nicht unter 10,000 Thlr. à 5 % pr. anno.

### B. Bei dem Wassertransport.

Von und nach Sachsen, Böhmen und der Saale.		Von und nach Pommern.	
		I. Cl.	II. Cl.
von und nach Spandau... pSt.	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$	
" Potsdam .....	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{8}$	
" Brandenburg .....			
" Plaue .....	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$	
" Genthin .....			
" Bary .....			
" Magdeburg .....	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$	
" Schönebeck .....			
" Barby .....			
" Calbe .....			
" Mienburg .....			
" Bernburg .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$	
" Alsleben .....			
" Wettin .....			
" Halle .....			
" Dessau .....	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$	
" Aken .....			
" Rosslau .....			
" Coswig .....			
" Wittenberg .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{3}$	
" Pretsch .....			
" Pretzin .....			
" Dommitsch .....			
" Torgau .....			
" Müßberg .....	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	
" Niesa .....			
" Strehla .....			
" Meissen .....	$\frac{1}{3}$	$\frac{5}{12}$	
" Dresden .....	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	
" Pirna .....	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{3}$	
" Teitschen .....			
" Prag .....			
Von und nach Polen.			
von u. nach Frankfurt a. O. pSt.	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$	
" Lebus .....			
" Gützin .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	
" Landsberg a. W. ....			
" Balze .....			
" Schwerin a. W. ....			
" Birnbaum .....			
" Zircke .....			
" Neubrück .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$	
" Broncke .....			
" Oberstiko .....			
" Neuhaus .....			
" Obornick .....			
" Dminsk .....			
" Posen .....	$\frac{1}{3}$	$\frac{5}{12}$	
" Neustadt a. W. ....	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	
" Peisern .....	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	
" Bloclaweck .....	$\frac{7}{12}$	$\frac{5}{6}$	
" Warschau .....			
von u. nach Neu-Muppin... pSt.			
" Dranienburg .....			
" Neustadt Eberswalde .....			
" Briesen .....			
" Zehdenick .....	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$	
" Dderberg .....			
" Zehden .....			
" Güstebiese .....			
" Neudorf, Zellin .....			
" Königsberg i. d. N. W. ....	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{5}$	
" Schwedt .....			
" Garg .....	$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{2}$	
" Stettin .....	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	
" Pasewalk .....			
" Swinemünde .....			
" Wolgast .....	$\frac{5}{12}$	$\frac{7}{12}$	
" Anclam .....			
" Demmin .....	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	
" Stralsund .....			
Von und nach			
Spandau .....	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$	
Potsdam .....	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{8}$	
Brandenburg .....			
Plaue .....	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$	
Havelberg .....			
Wittenberge .....	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{5}$	
Dömitz, Hitzacker .....			
Boizenburg .....	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$	
Lauenburg .....	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$	
Hamburg .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$	
Harburg .....			
Köpnick .....	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$	
Fürstenwalde .....	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$	
Beeskow .....			
Gayak, Hoffnungsabai .....	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$	
Lübben .....			
Lübbenau .....			
Cottbus .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$	
Gradow .....	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$	
Waren .....			
Schwerin in Mecklenburg .....	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	
Von und nach Preußen.			
von und nach Driesen.... pSt.	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$	
" Hochzeit .....			
" Fülehe .....	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$	
" Czarnikow .....			
" Radolin .....			
" Ufesz .....			
" Samodezyn .....	$\frac{1}{3}$	$\frac{3}{8}$	
" Bialostiw .....			
" Rackel .....			
" Bromberg .....			
" Thorn .....			

## Von und nach Preußen.

	I. Cl.	II. Cl.
von und nach Forden.....pSt.		
„ Culm.....	} 1/3	} 3/8
„ Schwes.....		
„ D. Westphalen.....		
„ Graudenz.....	} 5/12	} 1/2
„ Neuenburg.....		
„ Kunzebrache.....		
„ Marienwerder.....		
„ Mewe.....		
„ Marienburg.....	} 5/12	} 5/8
„ Dirschau.....		
„ Elbing.....		
„ Danzig.....	2/3	5/6
„ Königsberg i. Pr.....	11/12	1 1/2
„ Tilsit.....	1	1 1/8
„ Memel.....		

## Von und nach Schlessien.

	I. Cl.	II. Cl.
von u. nach Fürstenwalde..pSt.	1/8	1/6
„ Kurith.....	} 1/6	} 1/5
„ Guben.....		
„ Raasdorf.....		
„ Kofchern.....		
„ Grossen.....		
„ Eschicherszig.....		

## Von und nach Schlessien.

	I. Cl.	II. Cl.
von u. nach Sabor.....pSt.		
„ Lüchen.....	} 1/6	} 1/5
„ Kleinig-Fähre.....		
„ Neufalz.....	} 1/6	} 1/4
„ Beuthen.....		
„ Sagan.....		
„ Glogau.....		
„ Schwufen.....		
„ Lissa.....		
„ Köben.....		
„ Lübben.....		
„ Steinau.....		
„ Aufhakt.....		
„ Maltzsch.....	} 1/3	} 1/2
„ Dyhrenfurth.....		
„ Kuras.....		
„ Breslau.....	} 1/4	} 1/3
„ Ohlau.....		
„ Brieg.....		
„ Oppeln.....		
„ Krappitz.....		
„ Kosel.....	} 2/5	} 3/6
„ Ratibor.....		
„ Gleiwitz.....		

Für den Wassertransport gehören: zur I. Classe alle unbenannten Güter; zur II. Classe Mobilien, Spiritus, Zucker, Pottasche, alle Laugensalze; Getreide, Sämereien und Producte, wenn solche loose geladen sind.

Auch von und nach andern hier nicht benannten Orten wird Versicherung angenommen. Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Kähnen im Winterstande.

Die Eisgefahr ist stets bei Versicherungen auf der Weichsel ausgeschlossen.

Die Actien dieser Gesellschaft waren sogleich in sehr kurzer Zeit untergebracht und wurden später so gesucht, daß Ende vorigen Jahres für den Nominalwerth 162 1/2 bis 165 Procent bezahlt worden sind.

Für die Jahre 1841/42 war die Prämieinnahme

Zinseneinnahme . . . . .	Ⓐ 41,775 28 Ⓕ 3 Ⓐ
Totaleinnahme in 1 1/2 Jahren . . . . .	Ⓐ 44,832 24 Ⓕ 10 Ⓐ
Ausgabe für Schäden, Kosten ic. . . . .	= 26,832 24 = 10 =
Reiner Ueberschuß . . . . .	Ⓐ 18,000 — Ⓕ — Ⓐ
Davon kamen zum Reservefond . . . . .	= 6,000 — = — =
und zur Vertheilung . . . . .	= 12,000 — = — =
Mithin 24 Thlr. pr. Actie Dividende und an Zinsen 5 Thlr. 25 Sgr.	

Für das Jahr 1843 war die Gesamteinnahme

für Prämien ic. . . . .	Ⓐ 52,424 18 Ⓕ 3 Ⓐ
für Zinsen . . . . .	= 2,529 13 = 1 =
Totaleinnahme in einem Jahre . . . . .	Ⓐ 54,954 1 Ⓕ 4 Ⓐ
Ausgabe für Schäden, Kosten ic. . . . .	= 34,704 1 = 4 =
Reiner Ueberschuß . . . . .	Ⓐ 20,250 — Ⓕ — Ⓐ
Davon 1/3 zum Reservefond . . . . .	= 6,750 — = — =
Kommen zur Vertheilung . . . . .	Ⓐ 13,500 — Ⓕ — Ⓐ
Mithin 27 Thlr. pr. Actie und 4 Thlr. Zinsen.	

Für das J. 1844 war die Prämieinnahme	ƒ 41,477	9 ƒ	4 ƒ
Zinsen	= 2,644	23 =	4 =
<b>Totaleinnahme in einem Jahre</b>	<b>ƒ 44,122</b>	<b>2 ƒ</b>	<b>8 ƒ</b>
Ausgabe für Schäden und Kosten u.	= 32,872	2 =	8 =
<b>Reiner Ueberschuß</b>	<b>ƒ 11,250</b>	<b>— ƒ</b>	<b>— ƒ</b>
Davon 1/3 zum Reservefond	= 3,750	— =	— =
<b>Kommen zur Vertheilung</b>	<b>ƒ 7,500</b>	<b>— ƒ</b>	<b>— ƒ</b>
Mithin 15 Thlr. pr. Actie Dividende und 4 = Zinsen.			
Der Reservefond beträgt jetzt	ƒ 16,500	— ƒ	— ƒ

## b) Kritik.

Hiernach betrogen die Schäden und Unkosten von jede 100 Thlr. Prämieinnahme:

1841/42	64,23 0/100
1843	66,20 0/100
1844	79,25 0/100

Schade, daß nicht die Schäden von den Unkosten getrennt und eben so die Schäden des Wasser- und des Landtransports gegenüber der Prämieinnahme abgesetzt sind. Uns will bedünken, daß die Prämienätze für Wassertransport zu sehr den Stempel der Concurrenz tragen, d. h. durch ein Geizen nach Geschäften heruntergeritten sind — ; Fehler, die sich keine Anstalt zu Schulden kommen lassen sollte!

Mit Ausschluß bei der Dampfschiffahrt kommen zum Wassertransport nur die Colonial- und überhaupt ordinäre Waarenartikel, und es wird schwer halten, alle Artikel zusammengeworfen, bei den jetzt so niedrigen Waarenpreisen einen höhern Durchschnittswerth als etwa 16/17 Thaler pr. Centner erlangen zu können.

Uebrigens freuen wir uns, unter den mysteriösen Transportversicherungsanstalten auf eine Schwesteranstalt gestoßen zu sein, welche im Allgemeinen die Zeit, in welcher wir leben, begriffen und die Mittel erkannt hat, die angewendet werden müssen, um emporzukommen und Vortheile zu erlangen. Diese unsere Meinung spricht sich auch auswärts aus und wir dürfen den Lesern ein Gutachten, das wir, um ganz sicher zu gehen, auch über diese Gesellschaft einholten und von einem tüchtigen Sachverständigen aus Hamburg empfangen, nicht vorenthalten. Es lautet: „Die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft, als Rival der Berliner Assuranz- und Schiffahrts-Gesellschaft, ist, obwohl noch jung, zu einem sehr raschen Aufschwunge gelangt und dürfte der Letzteren früher oder später um so gefährlicher werden können, da ihre theilweise billigeren Prämien und weniger schwierigen Grundätze dem neueren Zeitgeiste zusagender sind, als die alten Formeln. Das Geschäft wird mit großer Thätigkeit verfolgt und gewinnt dadurch immer mehr Raum im Terrain seiner Berliner Gegner, so weit es die Zwangsclauseln derselben nur vermöglichen lassen. Auch kommt überhaupt wohl noch die Zeit, wo Letztere ihre bisherige Wirkung einbüßen möchten.“

Gehen wir nun zur speciellen Besprechung des Statuts, so haben wir Wenig gefunden, was uns anders als zweckentsprechend erschienen ist. Zu dem Wenigen gehört:

die Bestimmung Art. 22: die freiwillige Uebertragung der Police

von Versicherten an dritte Personen ohne Anzeige und Genehmigung der Direction. Man ist hierbei von den Grundsätzen aller Affecuranz-Gesellschaften abgewichen und wir können unmöglich anders, als diese Bestimmung für gefährlich halten. Hintergehungen und Mißbrauch der Versicherung kommt in dieser Branche wie in andern vor, und möchte um so leichter geschehen können, als es dazu nur zweier Personen, des Frachtführers und Versicherten, bedarf, und eine specielle Ueberwachung hier am allerwenigsten möglich ist. Die Direction wird daher die Persönlichkeit und Solidität der Theilnehmer nicht aus den Augen setzen, sondern vielmehr obenanstellen müssen, und wenn diese Behauptung schwerlich Widerspruch finden dürfte, dann kann auch jene Bestimmung nicht anders als mangelhaft erscheinen.

Sehr lobenswerth ist die Bestimmung Art. 25 d, wonach die Jahresberichte über die Geschäftsführung durch den Druck veröffentlicht werden sollen. Dagegen halten wir das Maximum einer Ladung von 6 und auf Eisenbahnen 10 % des Gesellschaftsvermögens für etwas sehr hoch, besonders da die Gesellschaft, wie die Statuten und die mitgetheilte Rechnung vermuthen lassen, sich nicht durch Rückversicherung deckt.

Die Versicherung der 10 % imaginären Gewinn hat man wahrscheinlich, um bestehender Concurrnz zu begegnen, gestatten zu müssen geglaubt, sonst würde man diesen veralteten, dort aber bei weitem mehr passenden, Gebrauch bei Beziehungen zur See wohl schwerlich beibehalten haben.

Endlich sollten vorkommende Streitigkeiten durch das angeordnete Schiedsgericht da, oder in der Agentur geschlichtet werden, wo der Schade Statt fand oder versichert wurde, nicht aber, wie Art. 23 des Plans bestimmt, nur in Berlin selbst.

## 10) Die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Nachdem das Winterhalbjahr von 1840 auf 1841 mit Ausarbeitung eines Statutenentwurfs und Unterbringung der Actien benutzt worden war, hielt man am 25. März 1841 eine Generalversammlung der Actionäre, und es wurde in derselben das Statut angenommen und die Herren Kaufleute E. Freydzorf, C. F. Weinreich, E. Theel, Consul E. Koch jun., F. Bachhausen, und als Stellvertreter General-Consul A. Lemonius, H. Nieder, W. Weinreich jun. zu Directoren gewählt.

Die Gesellschaft ist auf die Dauer von zwölf Jahren gebildet worden mit einem Fond von 150,000 Thalern in 750 Stück Actien, jede zu 200 Thlr., darauf eine Einzahlung von 50 Thlr., welche mit 4 % jährlich verzinst werden, Statt gefunden hat. Ueber die andern  $\frac{3}{4}$  Theile haben die Actionäre Sola-Wechsel, acht Tage nach Kündigung zahlbar, ausgestellt. Außerdem soll ein Reservefond bis zur Höhe von 30,000 Thlr. gesammelt und dazu der Gewinn in den beiden ersten Jahren ganz, dann aber nur die Hälfte davon benutzt und die andere als Dividende vertheilt werden. Der Reservefond soll aber nur in Anspruch genommen werden, wenn das übrige Gesellschaftsvermögen erschöpft ist.

Von dem Statut dieser Gesellschaft, das unbedingt zu den bessern gezählt werden muß, aber nicht mit Allerhöchster Confirmation versehen ist, theilen wir wegen Mangel an Raum nur die Hauptmomente, beziehentlich auf die Versicherung, mit.

Waarenversicherungen, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden, sind Zweck dieser Gesellschaft, deren Forum das königl. Landesgericht in Stettin ist.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen für alle Waaren ohne Unterschied, mit Ausnahme der zur Aus-, Ein- und Durchfuhr verbotenen Waaren und mit Ausschluß von Rähnen. In wie fern auf die sonst in der Regel ausgenommenen Waaren, als Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Pech, Theer, Heu, Stroh, Terpentin, Terpentinöl und Vitriolöl, Zündhölzer und chemische Feuerzeuge, Versicherungen angenommen werden können, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen. Sollten zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verbotene Waaren, ohne daß die Eigenschaft derselben der Direction bekannt war, versichert werden, so verliert der Versicherte sein Recht auf Ersatz des Schadens.

Aller Schaden, welchen versicherte Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Uberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stößen, Werfen, An- und Uebersegelung, Umsturz bei der Durchfuhr durch Schleusen und Wehre, Eisgang, Treibeis und durch Feuer erleiden, wird ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, welche durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Confiscation entstehen, oder durch fehlerhafte Ladung (?), schlechte Fastage, Emballage, Anfressen und Benagen von Ungezieher, natürlichem Verderb aus innern Fehlern und Mängeln der Güter, oder durch äußern Einfluß der Fäulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Auch dann nicht, wenn mit Wissen und Willen des Versicherten vermeidlich gewesene Umladungen an einen andern Schiffer Statt fanden; wenn der Versicherte auch wo anders Versicherung nahm, ohne es anzuzeigen, und flüssige Waaren in Mangel guter mit eisernen Reifen versehener Gefäße auslaufen.

Schäden von nur 3<sup>o</sup>/<sub>100</sub> werden nicht vergütet; betragen sie mehr, so wird der volle Betrag incl. der 3<sup>o</sup>/<sub>100</sub> ersetzt. Der Beweis der Thatsache der Beschädigung muß da, wo sich die Unglücksfälle ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ausgemittelt werden. Die Kosten der Ermittlung trägt die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist. Der Versicherte muß bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz den erlittenen Schaden mit nächster Post, sobald er ihn erfährt, der Direction anzeigen.

Bei Ermittlung desselben wird der Regel nach der versicherte Werth der Waaren zum Grunde gelegt. Ist er zu hoch angegeben, so wird der Preis der Waaren am Orte und zur Zeit der Absendung durch vereidete, von der Direction ernannte, Sachverständige festgestellt. Bei Aufgabe der Versicherungen hat der Versicherte anzugeben, ob die Versicherung versteuert oder unverteuert anzunehmen. Dem Werthe der Waaren können von dem Versicherten 5 bis 10<sup>o</sup>/<sub>100</sub> imaginärer Gewinn unter ausdrücklicher Angabe hinzugerechnet werden, in welchem Falle derselbe mit vergütet wird. Die Gesellschaft kann bei parciellen Schäden die havarirten Waaren gegen Ersatz der Versicherungssumme an sich nehmen; dem Versicherten aber steht es nicht frei, die havarirten Waaren der Gesellschaft zu überweisen.

Die Versicherung wird durch Zeichnung der Police oder Abstempelung des Antrags geschlossen und beginnt nach Zahlung der Prämie. Die Direction

kann unter besondern schriftlichen Bedingungen die Prämie auch creditiren; Rückforderung derselben und ein Mistorno findet unter keinen Umständen Statt.

Cessionen der Policen können nur unter Genehmigung der Gesellschaft gültig erfolgen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sollen mit Ausschluß alles gerichtlichen Verfahrens durch Schiedsrichter zur Entscheidung gebracht werden.

Das Rechnungsjahr der Compagnie ist das Kalenderjahr. Alljährlich Mitte März wird eine Generalversammlung gehalten und dazu vorher durch die Börsennachrichten der Ofsce und andern Stettiner Blättern eingeladen. Die gewöhnlichen Geschäfte in derselben erstrecken sich auf die Rechnungsablage vom vergangenen Jahre, Wahl der Directoren und der Stellvertreter.

Ueber den Stand dieser Gesellschaft können wir nur wenig sagen, weil die geehrte Verwaltung auf unser mündliches Gesuch es vorzog, den Rechnungsabschluß und sonstige Nachweise zurückzuhalten; doch muß er günstig sein, da die Actien zwischen 140 bis 150% bezahlt worden sein sollen. Da aber in Folge eines Unglücksfalles im Herbst 1843, welcher der Gesellschaft über 17,000 Thaler gekostet hat, noch keine Dividende gezahlt werden konnte, so möchte die Angabe eines so hohen Courswerthes der Actien wohl etwas in Zweifel zu ziehen sein.

#### b) Kritik.

Zu denen im Statut enthaltenen Versicherungsbedingungen möchte nicht Viel gefunden werden, was wir nicht schon bei einigen der vorhergehenden Gesellschaften als mangelhaft hingestellt hätten, und man sieht deutlich, daß die Statuten anderer neuer derartiger Gesellschaften und deren Erfahrungen, was jeder jungen Anstalt nur empfohlen werden kann, von der Stettiner Gesellschaft nicht unbenützt gelassen worden sind. Nur wünschen wir, daß man in Fällen dieser Art

- 1) eine feste Bestimmung treffen möchte, an welchem Orte die Schiedsgerichte gehalten werden;
- 2) wie viel Actien in einer Hand sein dürfen;
- 3) ein Maximum, welche höchste Summe in einem Risico, das sich nach dem Gesellschaftsvermögen richten muß, gezeichnet werden darf, und reihen wir hieran noch das Erforderniß einer größtmöglichen Oeffentlichkeit in Bezug der Prämienätze und Ausweise über den jeweiligen finanziellen Stand der Gesellschaft; ferner, daß jeder Director bei Uebernahme des Amtes als solcher eine Anzahl Actien, nach der geringen Höhe derselben mindestens 10 Stück, deponiren und der Bevollmächtigte in dieser oder auf andere Weise Sicherheit stellen, auch die königliche Bestätigung nicht fehlen sollte, — so sind damit die Hauptschwächen der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft bezeichnet.

Wir haben bei andern Compagnien das Maximum von 6%<sub>0</sub>, wenn keine Rückversicherung Statt findet, als etwas zu hoch geschildert; allein hätte man hier nur ein solches angenommen, so konnte die Gesellschaft ein so großer Verlust von 17,000 Thlr. nicht treffen, da nach dem Capitalfond von 150,000 Thalern das Plus der Versicherung blos 9000 Thlr. gewesen wäre. Jedenfalls hat man sich den Verlust dieser Ladung Zucker selbst beizumessen; aber die Erfahrung wird nicht zu theuer bezahlt sein, wenn man sie zu Ergreifung von Maaßregeln, die etnweder in Ver-

mehrung des Capitalfonds, Rückversicherung oder schlimmstenfalls in Zurückweisung höherer Anträge, bestehen können, angewendet hat.

Uebrigens arbeitet, wie wir hören, der Verein rüstig fort und getrübtet sich zukünftiger guter Resultate, wofür die wachsende Bedeutsamkeit Stettins und die Dampfschiffs-Reassuranz für die Magdeburger Versicherungs-gesellschaft auch wohl Hoffnung giebt.

## 11) See- und Fluß-Assicuranz-Compagnie in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die See- und Fluß-Assicuranz-Compagnie in Hamburg ging aus den auf dasigem Plaze so bedeutend gewordenen Güterversendungen und aus der Hoffnung hervor, ähnliche günstige Resultate, wie einige andere dasige Gesellschaften, zu erstreben. Sie wurde am 1. Januar 1842 gegründet und wird, falls später eine Verlängerung nicht erfolgt, ultimo December 1851 endigen.

Die Directoren dieser Compagnie sind S. S. T. T.

Herr Senator H. J. Merck,

„ Adolph Johns,

Herrn E. M. Schröder & Comp. und

„ Biance & Comp.,

und der Bevollmächtigte

Herr Hermann Harber.

Jährlich abwechselnd nach der Reihenfolge hat der erste Director mit dem Bevollmächtigten die besondere Verwaltung der Geschäfte.

Der Fond dieser Compagnie besteht aus 480,000 Bm $\mathcal{L}$  in 160 Actien à 3000 Bm $\mathcal{L}$ , darauf im Jahre 1842 10% und 1843 10%<sub>00</sub> zusammen 20% eingezahlt worden sind, welcher Einschuß mit 4% verzinst wird.

Die Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten bloß das übliche Ehrengeschenk von einem Portugalöser; der Bevollmächtigte bezieht ein jährliches Honorar von 4000 Bm $\mathcal{L}$  und 10% vom jährlichen Gewinne. Der jährliche Ueberschuß soll nur zur Hälfte ausgetheilt werden.

Wenn etwa ein Verlust entstehen und dieser die ersten Einschüsse an 600 Bm $\mathcal{L}$  übersteigen sollte, so hat die Direction den Actionären die Frage vorzulegen, ob die Compagnie noch fort dauern soll; Stimmen die Besitzer von mehr als die Hälfte der Actien für die Auflösung, so tritt Liquidation ein, die anderer Seits sofort und nach Kenntnißnahme der Actionisten erfolgt, wenn der Verlust  $\frac{1}{3}$  des Capitals, oder 1000 Bm $\mathcal{L}$  pr. Actie betragen sollte.

Die Compagnie übernimmt Assicuranzen für Gefahren zur See und auf Flüssen, für Hasen-, Revier- und Lürkengefahr.

Die Versicherten bezahlen die Prämien für die geschlossenen Assicuranzen am Ende Junius und December.

Ihren Versicherten erklärt die Compagnie, daß sie bei allen ihren Geschäften und den daraus folgenden Verhandlungen sich den Gesetzen Hamburgs, der Hamburgischen Assicuranz- und Havarie-Ordnung und den an dasiger Börse allgemein gewöhnlichen Uñanzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten unterwirft, worunter sie besonders versteht:

a) daß sie, falls bei Assicuranzen auf das Casco eines Schiffes nicht an-

gezeigt ist, daß dasselbe von Föhrenholz oder Klinker gebaut sei, in Ballast fahre, nur Salz, Steinkohlen, Knochen, Kreide oder Kalk geladen habe, im Schadensfalle nur die Hälfte von Dem bezahlt, was sie sonst bezahlen müßte;

- b) daß sie Havarie particulière an dem Casco eines Schiffes, die nicht durch Stoßen entstanden, gleichfalls nur zur Hälfte bezahlt, es sei denn, daß gegen Prämienerrhöhung diese Bedingung aufgehoben wird;
- c) daß sie bei flüssigen Waaren nur dann die Leccage ersetzt, wenn das Schiff gestoßen hat, und zwar unter folgenden Abzügen:  
bei Baumöl in Fässern ohne eiserne Reifen, Wein, Branntwein, Eßran,  
Terpentinöl, allem Saatöl, Syrup 10 0/0; bei Del in Fässern mit eisernen  
Reifen 5 0/0.
- d) Zur legalen Andienung (Schadenanzeige) eines Schadens ist erforderlich, daß der damit Beauftragte denselben in das zu diesem Behufe im Comptoir der Compagnie befindliche Buch eintrage.

Die Prämienfäße haben wir nicht erfahren können; dagegen ist der Herr Bevollmächtigte so gütig gewesen, uns den letzten, der Versammlung der Actionäre am 23. April 1844 vorgelegten Status zu überlassen, daraus wir Folgendes entlehnen:

Nach dem am 9. Mai 1843 vorgelegten Status ergab sich für das Jahr 1843 ein anscheinender Verlust von . . . . . Bm $\text{z}$  24,000 —  $\text{fr}$   
Von dieser Summe sind aber nur verbraucht . . . . . = 19,000 — =  
und es hatte sich also das Jahr 1842 um . . . . . Bm $\text{z}$  5,000 — =  
verbessert.

Im Jahre 1843 wurden auf 2607 Policen, ab-  
züglich der ristornirten, gezeichnet: 5,586,664 Bm $\text{z}$ ,  
die Prämie darauf betrug . . . . . Bm $\text{z}$  76,242 9  $\text{fr}$   
An Disconto und Zinsen sind eingenommen . . . . . = 2,860 11 =  
Für noch unberichtigte Havarie von 1842 sind noch  
in Casse . . . . . = 1,425 15 =  
Einnahme . . . . . Bm $\text{z}$  80,529 3  $\text{fr}$

Dagegen wurden bezahlt:

Für Zinsen a. d. Hrn. Interessenten Bm $\text{z}$  3,840 —  $\text{fr}$   
Schäden, Havarien und Einschüsse = 25,250 5 =  
Verlust an Prämien-Debitores . . = 6 14 =  
Sämmtliche Courtagen . . . . . = 4,094 3 =  
Honorar, Salair u. sämmtl. Kosten = 8,132 2 =  
Prämien für Reassurances . . . . = 533 2 =  
= 41,856 10 =  
Saldo ultimo December 1843 . . . . . Bm $\text{z}$  38,672 9  $\text{fr}$

Dagegen ist der Bedarf:

Für Havarien v 1842 auszusetzen Bm $\text{z}$  915 —  $\text{fr}$   
Im Jan. b. Apr. 1844 bez. Schäden,  
Havarien u. Einschüsse v. 1843 = 19,199 13 =  
Die bekannt gewordenen, noch nicht  
berichtigten Schäden u. Havarien  
werden taxirt . . . . . = 17,421 9 =

Transport . . . . .	Bm $\frac{1}{2}$ 37,536	6 $\frac{1}{2}$	Bm $\frac{1}{2}$ 38,672	9 $\frac{1}{2}$
Für den laufenden Risiko auf 58 Schiffe von 210,985 Bm $\frac{1}{2}$ , da- rauf die Prämie 6509 Bm $\frac{1}{2}$ be- trägt, dafür wurden ausgesetzt .	=	20,136	3 =	

---

= 57,672 9 =

Anscheinender Verlust . . . . .	Bm $\frac{1}{2}$ 24,000	— $\frac{1}{2}$
Werth der Actie 450 Bm $\frac{1}{2}$ .		

### b) Kritik.

Wie fast alle Hamburger Compagnien, welche sich mit Seeversicherungen befassen seit mehreren Jahren an diesen nur Schaden gemacht haben, so ist es auch der vorbemerkten ergangen. Allein die bis jetzt nicht glücklichen Resultate sind noch ohne Einfluß auf ihre Solidität, weil diese, wie überall, durch bedeutende Nachschußverbindlichkeiten der Actionisten geschützt wird. Soll man von dem öffentlichen Actienverkauf am 24. October 1844 auf die Operationen dieses Jahres schließen, so müssen sie noch unglücklicher, als die in den beiden vorhergegangenen Jahren gewesen sein, denn wir sehen, daß an diesem Verkaufe die Actien dieser Compagnie mit 150 bis 155 Bm $\frac{1}{2}$  bezahlt wurden, während sie ein halbes Jahr zuvor einen Werth von 450 Bm $\frac{1}{2}$  gehabt haben sollen.

Rühmliche Erwähnung verdient die Deffentlichkeit, womit sie in ihren Geschäften verfährt, und wenn wir auch Manches in dem Statut vermist haben, was hineingehört, so haben wir doch keinen Grund zu glauben, daß die Verwaltung nicht sollte so geregelt sein, wie es sich von einer umsichtigen und vorsichtigen Direction erwarten läßt. Wir werden durch den Rechnungsabschluß darin bestärkt, indem aus demselben hervorgeht, daß man sich durch Rückversicherung zu decken sucht; aber auch in unsrer Meinung über den Nachtheil bei dem Creditiren der Prämienfelder, da außer dem Umstand, daß damit nicht genügend erworben werden kann, auch noch directe Verluste an denselben entstanden sind.

Die Eintragung der Schäden auf dem Comptoir der Compagnie kann nur auf Platzversicherungen, aber nicht auf auswärtige angewendet werden. Der Nutzen dieser zum Theil gar nicht ausführbaren Bestimmung will uns nicht einleuchten.

Wöge der Zorn Neptun's sich legen und die Compagnie künftig glücklicher sein!

## 12) Die Wasser-Assicuranz-Compagnie in Magdeburg.

### a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Von der Geschichte und dem Stande dieser Anstalt kann nur sehr wenig mitgetheilt werden, da es uns nicht gelungen ist, den Schleier nur einigermaßen zu lüften. Sie ist eine der ältesten oberländischen Anstalten und würde unter den ersten dieser Gesellschaften haben Platz finden müssen, hätte sie nicht im Jahre 1843 eine große Umgestaltung erlitten, die von ihrem Alter fast nichts, als die gemachten Erfahrungen und die Erinnerung an bessere Zeiten übrig gelassen hat.

Es sollen sich in der Geschichte dieser Compagnie manche interessante

Facta als Nachweise befinden: wie lange und auf welche schmäbliche Weise eine fremde vormalige Meinherrschaft auf der Elbe, auf Kosten, besonders des sächsischen Handelsstandes, gemißbraucht ward.

Als Directoren der gegenwärtigen Gesellschaft und auf deren Dauer von primo März 1843 bis ultimo Februar 1848 sind ernannt:

Herr Kaufmann P. A. Buhlers,	
" " Friedrich Defoy,	
" " Carl Denecke,	
" " Aug. Wilh. Hecht,	
" " August Kalisky,	
" " Stadtrath F. L. Loesener,	

und zum verwaltenden Director:

Herr Kaufmann Commerzienrath Carl Schulze,  
zu Stellvertretern:

Herr Kaufmann Carl Gustav Delze und	
" " Friedr. Wilh. Dilm.	

Die Directoren wählen unter sich jährlich zwei Cassen-Curatoren, welche in den monatlichen Versammlungen der Direction den Extract über den Cassenbestand vorlegen, wie auch in derselben vom fungirenden Director Nachweise über die Geschäfte des vorigen Monats gegeben werden.

Der verwaltende Director bezieht ein festes Gehalt von 500 Thlrn., die Cassen-Curatoren aber einen Gewinnantheil, der ihnen jeden mit 150 Thlr. garantirt ist. Die übrigen Directoren erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

Das Gesellschaftsvermögen besteht in 120,000 Thalern, getheilt in 300 Actien à 400 Thlr., darauf  $\frac{1}{4}$  sogleich eingezahlt und über  $\frac{3}{4}$  Wechsel, auf 4wöchentliche Kündigung zahlbar, ausgestellt sind.

Von dem, nach Abzug der Schäden und Kosten jährlich verbleibenden reinen Gewinn soll ein Reservefond bis zur Höhe von 20,000 Thlr. gesammelt und dazu von demselben 10 % jährlich zurückgestellt werden. Er kommt in Angriff, wenn die Prämieeneinnahmen zum Bedarf nicht hinreichend sein sollten, und da jederzeit 30,000 Thlr. baare Fonds vorhanden sein sollen, so haben die Actionäre, wenn der Stand darunter wäre, auf die Wechsel nach Verhältniß so viel nachzuzahlen, damit der Fond bis auf diese Summe wieder vervollständigt wird.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Hälfte von dem nach Abzug von 10 % zum Reservefond, Actienzinsen und sonstigen Ausgaben verbleibenden reinen jährlichen Gewinn, nach Verhältniß der von den Theilnehmern gezahlten Prämien, auch an diejenigen Versicherten zu zahlen, welche nicht Actionäre sind; doch müssen diese zur kaufmännischen Corporation in Magdeburg gehören, oder durch dasige Spediteure versichern lassen. Uebrigens verpflichten sich die Mitglieder dieser Corporation, dem Verein für seine Dauer beizutreten, ihre Güter bei keiner andern Compagnie zu versichern und dieselben zwischen Magdeburg und Hamburg sowenig bei der Dampf- als Schlepp- und Segelschiffahrt von der Versicherung auszuschließen. Sie unterwerfen sich im Uebertretungsfalle einer Conventionalstrafe von  $7\frac{1}{2}$  Sgr. für den Centner und von 4 Thlr. für den Wispel Getreide.

Bezüglich der Versicherung bestimmt der übrigens nicht mit Allerhöchster Bestätigung versehene Gesellschaftsvertrag:

Die Versicherung erstreckt sich hauptsächlich auf den Gütertransport zwischen

Madgeburg und Hamburg mittelst Dampf-, Segel- und Schlepsschiffen und kann auf zweifache Weise geschehen, nämlich entweder nach auf die Dauer der Gesellschaft ein- für allemal bestimmten Prämienätzen, wobei jedoch die Discretion eine Ermäßigung bis mit 25% eintreten lassen kann und es sonst beim Versand einer Werthangabe nicht bedarf, oder nach Werth, indem Güter, wenn sie den Satz von 50 Thalern pr. Centner übersteigen, ferner Getreide, Del- früchte und ähnliche Lose verschifft Gegenstände, nur durch besondere Ver- sicherungsverträge oder mittelst Police assicurirt werden können, wobei zugleich die jedekmalige Prämie bestimmt wird. In beiden Fällen kann, wenn es darauf bemerkt wird, der Frachtbrief die Stelle der Police vertreten.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unglücksfälle und Beschädigungen, welche durch das Wasser des Stromes oder Flusses, auf dem sich die Ver- sicherung bezieht, es sei durch Sinken der Gefäße, Eindringen des Wassers oder Einschlagen der Wellen, durch Feuer, durch Eisgang an den versicherten Waaren, es sei mit oder ohne Schuld des Schiffers, verursacht worden sind, und hebt an, wo die Waare vom Lande abgeht, um am Bord des zum Trans- port bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden, und hört auf, wenn die Güter entlöst und wieder zu Lande geschafft sind. Jedoch darf beim Getreide die Ausladung nicht über 3 Wochen, vom Tage der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet, verzögert werden. In Hamburg dürfen die unter Versicherung dieser Compagnie geladenen Güter nur mittelst guter Schuten oder guter so- genannter Zollkähne ausgeladen, oder an Bord gebracht werden, nicht aber mittelst Gollen oder anderer kleiner Fahrzeuge, indem die Güter in solchen kleinen Fahrzeugen nicht versichert sind und ein in solchen sich ereignendes Unglück zu keiner Vergütung berechtigt.

Der Versicherte muß es dem Schiffer, mit dem er verladet, zur Pflicht machen, eintretende, sich zur Vergütung des Schadens eignende Havarien sofort anzuzeigen; auch hat die Anzeige des Versicherten an die Compagnie zu geschehen, sobald er davon Kenntniß erhält.

Bei gänzlicher Verunglückung soll in der Regel volle Vergütung geleistet werden, jedoch mit der nachher bestimmten Ausnahme; bei bloßen Beschädigungen will die Compagnie sich vergleichen, oder sie nimmt die Güter selbst an und vergütet deren ganzen Betrag, ebenso wie bei gänzlicher Verunglückung.

Ist der Versicherungswert in der Police vorher nicht ausgedrückt worden, so soll die Vergütung nach der im Originale vorzulegenden und auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Factura oder Einkaufsrechnung, und wenn diese nicht beschafft werden könnte, nach einem Atteste vereideter, von der Direction er- nannter Makler über den Preis der Waare am Orte und zur Zeit der Absen- dung erfolgen. Zu dem Facturawerthe sollen etwa schon bezahlte Zölle und die Fracht bis zum Orte des Unglücks, sobald der Schiffer solche zu fordern berechtigt ist, gerechnet und vergütet werden. Bei dieser Art der Versicherung werden aber nur Waaren zugelassen, deren Werth nicht höher als 50 Thlr. pr. Centner, einschließlich der Zölle und Fracht, ist. Bei höherem Werthe muß derselbe jedenfalls vorher angegeben und dies in einer Police oder im Frachtbriefe geschehen sein.

Die Schädungsvergütungen erfolgen längstens 3 Monate nach dem Unglücks- falle ohne Abzug.

Doppelt zu versichern, ist nicht erlaubt, ebenso wenig werden Versicherungen für imaginären Gewinn angenommen.

Jeder Empfänger von Waaren ist verpflichtet, beim Ausladen der Güter die Beschaffenheit derselben sogleich untersuchen und den Schaden constatiren zu

lassen. Würde erst nach 8 Tagen, vom Ausladen der Güter an, die Anzeige an die Compagnie gemacht und Schädensprüche versucht werden, so haftet die Gesellschaft nicht mehr dafür.

Die Zahlung wird geleistet, auf dessen Namen die Police lautet, oder an Den, an welchen sie cedirt ist. Bei allen übrigen Versicherungen will die Compagnie nur mit dem Magdeburger Handlungshause zu thun haben, an welches die Waare adressirt ist, oder welches sie von dort absendet. Dieses soll als Versicherter betrachtet werden, an dasselbe hält sich die Compagnie wegen der Prämie und an dasselbe zahlt sie die Versicherungssumme, es sei denn, daß sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

Die Prämie soll in der Regel in Magdeburg gleich bei dem Abgange oder der Ankunft der Güter bezahlt werden.

In Beziehung auf die Dampf- und Schlepsschiffahrt gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Gefahr, welche auf Dampfschiffen und Schlepsschiffen für jede Reise übernommen wird, soll bei Erstern auf 20,000 bis 25,000 Thln., und bei Letztern auf 30,000 bis 35,000 Thln. beschränkt werden. Um jedoch die Direction in den Stand zu setzen, höhern Anträgen genügen zu können, ist sie ermächtigt worden, anderweit Versicherungsverträge abzuschließen.
- 2) In Dampfschiffen können die Güter nur nach Werth versichert werden. Rückständig der Schlepsschiffe wird dagegen die Versicherung wie bei Segelschiffen nachgelassen. Die Asscuranz-Prämien für Güter auf Dampf- und Schlepsschiffen sind denen auf Segelschiffen gleich, der Tarif bestimmt sowohl für jene als diese die Sommer- und Winter-Prämie; jedoch soll die Winterprämie in Dampf- und Schlepsschiffen erst mit dem 15. November beginnen.
- 3) Die Gesellschaft will die auf Dampf- und Schlepsschiffen verunglückten Güter nach folgenden Grundsätzen vergüten:
  - a) Zu den Schäden durch Feuer wird auch der gezahlt, welcher durch Springen des Dampfkessels entsteht. Schäden, durch den Dampf oder das Laufen des Kessels entstanden, vergütet die Gesellschaft nur dann, wenn dieselben nicht durch ein Versehen des Schiffers oder der Dampfschiffahrts-Gesellschaft erwachsen sind, dessen sich ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer oder Rheber nicht würde haben zu Schulden kommen lassen.
  - b) Die Versicherung geht auch bei der Dampf- und Schlepsschiffahrt von Land zu Land, mit Ausnahme des Lagerns der Güter im Stationschiffe, auf welchem die Dampfschiffahrts-Gesellschaft Güter bis zur Abholung niederlegt. So lange die Güter in einem solchen Stationschiffe lagern, sind sie nicht versichert; dagegen erstreckt sich die Versicherung in Magdeburg auf den Transport über die Brücke, und in Hamburg auf die Ueberfahrt von und nach dem Lande.

Sollte Streit entstehen, sowohl über die Frage, ob der Fall sich zur Vergütung eigne, als auch über das zu vergütende Quantum, so entscheidet zuerst die Direction. Es steht aber dem Versicherten frei, auf Schiedsrichter zu provociren, wovon er den einen, die Direction den andern wählt, und können diese sich nicht vereinigen, so wählen sie gemeinschaftlich einen Obmann, bei dessen gültigem Ausspruch es bewendet.

Die Geschäftsverwaltung und Verhältnisse der Actionäre zur Gesellschaft sind wie bei andern Compagnien; zu den Geschäften unter sich werden allgemeine Versammlungen gehalten, zu welchen der verwaltende Director die Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachungen einladet.

Ueber die Geschäftsergebnisse sind keine Unterlagen zu erlangen gewesen.

b) Kritik.

Eine genaue Besprechung dieser Compagnie wird man uns erlassen, da uns die nöthigen Unterlagen fehlen und mit ihnen die Mittel dazu entzogen wurden. Den historischen Theil anlangend, ist noch Etwas in der Schlussbemerkung dieses Kapitels enthalten, darauf hiermit verwiesen wird.

Das Statut ist gut und möchte wenig zu wünschen übrig lassen; aufgefallen ist uns die große Höhe des Maximums eines Risicos, das, bis 35,000 Thaler bestimmt, bei dem geringen Capitalfond von nur 120,000 Thaler, beinahe dreißig Procent beträgt. Irrten wir nicht, so dehnt keine einzige Gesellschaft dasselbe so weit aus, und es möchte dies um so gewagter sein, weil, wie wenigstens das Statut andeutet, die Rückversicherung nur bei noch höhern Summen in Anwendung kommt. Dagegen läßt sich wieder von einer so erfahrenen Gesellschaft, wie die Magdeburger, die ihr Terrain gewiß genau kennt, mit Zuverlässigkeit voraussetzen, daß sie sich nicht von dem Reize, Alles an sich zu bringen, verlocken und Wagnisse übernehmen wird, die über ihre Kräfte gehen.

Ungern haben wir bei ihr, wie bei so vielen andern Compagnien, ein Maximum des Centnerpreises, d. h. bis wie hoch der Centner versichert werden kann, vermißt; auch hätte man wohl Fälle, wie sie ad a) bezeichnet sind, nicht den Versicherten zuschieben sollen, da es hart ist, wenn der vielleicht weit entfernt wohnende Theilnehmer die Versehen der Schiffer büßen soll, an welchen er sich doch bei weitem weniger halten kann, als die Compagnie, die die Rheder fast immer in der Hand hat. Würden derartige Fälle öfter vorkommen, so könnte es nicht ohne Nachtheil für die Gesellschaft bleiben, weil Andere in dieser Beziehung coulanter sind.

### 13) Die Asscuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Dieses ist die jüngste Hamburger Güter-Asscuranz; sie wurde auf zehn Jahre errichtet, die den 1. März 1844 angefangen haben und am 28. Februar 1854 endigen werden, wenn nicht bei einem glücklichen Fortgange der Geschäfte eine Prolongation der Compagnie nach dem Willen der Actionäre beschlossen wird. Sie wurde, wie alle übrigen in Hamburg, gleich jeder andern kaufmännischen Speculation hervorgerufen, ohne die dortige große Concurrenz zu scheuen, allein dem Glücke vertrauend und im Besiß bedeutender Fonds mit den furchtbaren Elementen in die Schranken tretend.

Zu Directoren dieser Gesellschaft wurden ernannt: S. S. T. T

die Herren Hamilton Koch & Comp.,

„ F. H. Pralle & Meyer,

„ M. Robinow Söhne,

„ Schulte & Schemmann,

und der Bevollmächtigte ist:

Herr Carl August Brandt.

Die Compagnie übernimmt Asscuranzen für Gefahren zur See und auf Flüssen, für Hafen-, Revier- und Türkengefahr.

Das zusammengebrachte Gesellschaftsvermögen besteht in 600,000 Bm $\frac{1}{2}$  in 200 Actien à 3000 Bm $\frac{1}{2}$  Verbindlichkeit, darauf 10% sogleich und 10% im März 1845 Einschuf, der mit 4% verzinst wird, geleistet worden sind.

Die Verwaltung besorgen jährlich ein Director und der Bevollmächtigte; Erstere wie der Letztere erhalten jeder jährlich das übliche Ehrengeschenk eines Portugalsers, und der Bevollmächtigte außerdem ein Firum von 4000 Bm $\frac{1}{2}$ , zehn Procent vom Gewinne und einen Ersaf für Comptoirkosten.

Das Maximum der auf ein Schiff, es sei auf Casco, Ladung oder Fracht, oder auf alle zusammen, zu zeichnenden Summe ist 20,000 Bm $\frac{1}{2}$ ; jedoch kann auf Gold und Silber in Barren, oder Münzen in Dampfschiffen verladen, die Hälfte mehr gezeichnet werden.

Die Versicherten zahlen die Prämien für die geschlossenen Asscuranzen Ende Juni und December jeden Jahres. Sollte sich ein solcher Verlust ergeben, daß an dem Actienfond 20% verloren gingen, so kann von der Mehrheit der Actionisten der für alle geltende Beschluß der Auflösung der Gesellschaft gefaßt werden.

Die Compagnie unterwirft sich den Hamburgischen Gesetzen, namentlich der dasigen Asscuranz- und Havarie-Ordnung und den an der Börse gewöhnlichen Usanzen, mit folgenden Bestimmungen, welche nur durch Clauseln in der Police rechtskräftig aufgehoben werden können:

a) Wer den Austrag zu einer Asscuranz nicht von dem Orte, von dem das Schiff abgeht, sowie pr. Estafette oder sonst auf außerordentlichem oder indirectem Wege erhält, muß es in der Police anzeigen, wenn sie gültig sein soll.

b) Alle Anzeigen nach Schließung der Asscuranz müssen, wenn sie die Compagnie verpflichten sollen, unter der Police vom Bevollmächtigten unterschrieben sein.

c) Die Compagnie bezahlt alle totale Schäden mit 100% und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind. Der Versicherte ist verbunden, die Havarie-Gelder wegen einer, vor der Ankunft am Bestimmungsorte gemachten Havarie, sobald er Nachricht davon erhält, versichern zu lassen, wenn die Compagnie nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist sie, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersaf, dieser Havarie wegen, verbunden. Wenn ein Schade notorisch ist, will die Compagnie einen billigen Einschuf, gegen Quittung, nicht weigern.

d) Wenn ein Schiff, von dem Tage an gerechnet, da es in See ging, zwei Monate über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine Nachricht gekommen ist, so bezahlt die Gesellschaft 4 Monate nach der ihr deshalb gemachten Anzeige, gegen Abandon (Abtretung des Eigenthumsrechts) 100%.

e) Havarie-Grosse bezahlt sie nur, wenn das versicherte Object für den richtigen Werth dazu contribuiert hat, und sie dann, ohne die Kosten der Dispache, über 3% von der versicherten Summe beträgt. Wenn eine irrige Angabe gemacht ist, bezahlt sie nur so viel, als sie bei einer richtigen Angabe hätte bezahlen müssen.

f) Auf imaginären Gewinn bezahlt sie so viel Procente, als sie für die Beschädigung des versicherten Gegenstandes bezahlt, aber keine Havarie-Grosse. Wenn der Gegenstand des imaginären Gewinnes aus der Ursache, daß das Schiff zur Vollendung der Reise unfähig wird, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginären Gewinn als totalen Schaden; in diesem Falle aber steht es ihr frei, sich den versicherten Gegenstand abandonniren zu lassen. Wenn

der imaginäre Gewinn nicht procentweise oder auf eine bestimmte Summe angegeben ist, so werden 10% dafür angenommen und berechnet.

g) Die Clausel: „frei von 3% Havarie oder Beschädigung“, welche sich allenthalben von selbst versteht, wo nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedrückt ist, oder die Clausel: „frei von 10% Havarie oder Beschädigung“, erklärt die Compagnie wie folgt: daß die wirkliche Beschädigung an der Waare, dieselbe möge zum Verkauf kommen wo sie wolle, ohne Unkosten und Provisionsen, in jenem Falle  $\frac{3}{100}$ , oder in diesem Falle  $\frac{1}{10}$  von dem Werthe der unbeschädigten Waare, betragen und dann über die Taxe der Police, oder wenn die Police nicht taxirt ist, über den Betrag der Factura mit der Prämie resp. 3 und 10% betragen müsse, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet aber dem Versicherten auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlich, zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandte Kosten, die nicht als Havarie = Grösse anzusehen sind.

h) Die Clausel: „blos für See = Gefahr“ schützt die Versicherten vor den Gefahren der, der Meviers und Häfen bis zum Ende der bestimmten Reise; Confiscation, Reclam und Anhaltungskosten, und der dadurch bewirkte innere Verderb an Schiff und Gütern, trifft die Compagnie nicht.

i) Die Clausel: „frei von Kriegs = Molestation“ schützt den Versicherten zwar vor Gefahren der See; dieser See = Risiko endet aber, sowie das Schiff in dem Hafen, wohin es gezwungen wird einzulaufen, den Anker hat fallen lassen.

k) Bei der Clausel: „frei von Beschädigung, außer im Strandungsfall“, wird die Havarie = Grösse von der Compagnie vergütet; als Strandungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltsame Umstände nicht etwa auf einen durch Ebbe entstandenen Grund versetzt wird, sondern wenn es auf einen Strand, Klippe oder Untiefe festzusetzen kommt, und entweder gar nicht, oder nur mittelst Entlösung eines Theils der Ladung durch fremde Hülfe wieder aufgebracht werden kann. Jede Waare, die sonst nach der Hamburgischen Usanz frei von 10% Beschädigung ist, ist es auch im Strandungsfall.

l) Bei flüssigen Waaren ersetzt die Compagnie nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestossen hat. Bei Baumöl, Saatöl, Thran, Syrup, Wein, Branntwein in Fässern ohne eiserne Reifen, bezahlt sie nicht die ersten 10, bei Baumöl in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5%.

m) Havarien an rohen und gestampften Zuckern in Fässern und Kisten werden nur dann bezahlt, wenn beim Einwägen ohne Aus- und Abschlag am Bruttogewicht der weißen mehr als 3%, und der braunen und gelben mehr als 5% fehlen. Bei Muscovaden von Westindien nur, wenn am Bruttogewicht über 10% fehlen; sei es, daß die Waare den Bestimmungsort erreicht, oder auf der Reise verkauft werden muß. Der Versicherte muß in diesem Falle die Original = Factura der Compagnie vorlegen und den Zucker in Gegenwart eines von der Compagnie gesandten Aufsehers wägen lassen.

Ohne besondere Anzeigen und Bedingungen sind Zucker in Säcken, Matten, Kanaster in Körben allemal frei von Beschädigung.

n) Wenn ein Schiff nicht auf den Grund gestossen hat, so bezahlt die Compagnie bei Asscuranzen auf das Casco nur die Hälfte der particulären Havarie.

o) Wenn bei einer Asscuranz auf das Casco eines Schiffes der Versicherte nicht angezeigt hat, daß das Schiff von söhrenem Holze oder auf Klink gebaut sei, oder in Ballast fahre, oder nur Salz, Knochen, Steinkohlen, Kreide, Kalk, Kalkstein, Cementstein oder Mauersteine geladen habe, so bezahlt die Compagnie im Schadensfall nur die Hälfte von Dem, was sie sonst hätte bezahlen müssen.

p) Die Taxe in der Police gilt nur im Falle eines totalen Schadens,

oder wenn das versicherte Object, für Rechnung des Assuradeurs, anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden muß. In allen andern Fällen wird die particuläre Havarie

an Waaren nach Börsenpreis am Bestimmungsorte  
und am Casco nach der gesetzlichen Taxation selbst

regulirt.

Ein imaginärer Gewinn darf, ohne eine specielle Anzeige in der Police, nicht in der Taxe der versicherten Waare begriffen sein.

q) Die Reduction des Gewichts wird nach den auf dem Dispatch-Comptoir angenommenen Ufsanzen bestimmt.

r) Jede particuläre Havarie kann, wenn die Compagnie nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur in Hamburg regulirt und aufgemacht werden.

Die Direction ist befugt, falls eine Uebereinstimmung in den Plänen der Hamburger Compagnien Statt haben sollte, auch ihrerseits hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels solcher Uebereinkunft beitreten zu dürfen, was sie alsdann zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

Was den Stand dieser Compagnie anbetrifft, so kann ein solcher deshalb nicht angegeben werden, weil dieselbe ihre erste Bilanz noch nicht gezogen hat.

#### b) Kritik.

Das Wenige, was wir bei der Hamburger See- und Fluß-Assuranz bemerkt haben, findet auch bei der Compagnie von 1844 Anwendung. Diese zumal ist noch neuer und es läßt sich dieselbe daher auch um so weniger beurtheilen. Hinsichtlich ihres Werthes in finanzieller Hinsicht ließe sich ein solcher wohl so ziemlich nach dem Stande der Actien bemessen; allein auch dieser ist gegenwärtig nicht bekannt, und den an der letzten öffentlichen Verkaufung vom 24. October 1844 dafür bezahlten Preis von 110 bis 150 für 300 Mark möchten wir nicht zum Maßstab ihrer Güte nehmen, indem es zwar kein Geheimniß ist, daß die Gesellschaft gleich in der neuesten Zeit ihres Anfangs starke Verluste hatte, der zwischen 110 — 150 schwankende Cours aber sich unsrer Meinung nähert: daß ein Urtheil über diese Compagnie noch völlig unreif sein würde.

### 14) Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln.

Nachdem erkannt worden, daß das unter dem Namen „Rhein-schiffahrt's-Assuranz-Gesellschaft“ zu Cöln in Association mit der gleichnamigen Gesellschaft zu Mainz im Jahre 1818 gegründete, im Jahre 1841 erneuerte Institut, so segensreich es auch gewirkt hat, den durch die gegenwärtigen entwickelteren Handels- und Verkehrsverhältnisse an ein Transportversicherungs-Institut gestellten Anforderungen in seiner Verfassung nicht ferner genüge, — ist dasselbe in Cöln durch den Willen seiner Actionäre aufgehoben und an seine Stelle ein anderes, unter dem Namen Agrippina, gegründet, welches nicht mehr, wie das aufgelöste, ausschließlich oder vornehmlich für die Localbedürfnisse des Gütertransports auf dem Rhein berechnet ist, sondern den Transport in ganz Deutschland, selbst in einigen der Nachbarländer, sowohl auf den

Flüssen, Kanälen und Seen, als auf dem Lande, zur Fuhr oder mittelst Eisenbahnen, auch den Transport zur See, soweit solches für ein binnenländisches Institut zulässig erscheint, ins Auge faßt.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 1,000,000 Thaler, getheilt in 2000 Actien, welche sämmtlich begeben sind. Es sind darauf 20% eingezahlt worden, so daß ein baarer Fond von 200,000 Thaler vorhanden ist. Für die übrigen 80% haben die Actionäre Sola-Wechsel ausgestellt.

Das Statut (welches uns zur Zeit noch nicht zugänglich geworden ist) wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1845 mit Concession versehen, und die Anstalt ist mit dem 1. April 1845 ins Leben getreten.

Sie wird an allen Orten, wo es das Bedürfniß erfordert, durch Agenten vertreten und verspricht über alle Verhältnisse bereitwilligst Auskunft geben zu wollen.

Wir wünschen der Gesellschaft alles Glück!

### 15) Düsseldorf allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.

Wir begrüßen in der vorbemerkten Anstalt eine neue Concurrentin in einer Versicherungsbranche, welche, trotz ihres Fortschritts, bisher immer gegen viele andere zurückgeblieben und besonders bei der, durch die Dampfschiffahrt und die bedeutenden Waarenbeziehungen über Holland so sehr zugenommenen Frequenz der Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, man kann wohl sagen, dorten bisher noch nicht hinreichend vertreten war.

Daher mag es auch gekommen sein, daß der Gesellschaft die nachgesuchte Allerhöchste Bestätigung leichter ertheilt wurde, als es wohl gewöhnlich damit zu geschehen pflegt; denn wir entnehmen aus der königlichen, die Bestätigungsurkunde enthaltenden Cabinets-Ordre vom 7. März 1845, daß die Unternehmer zur Bildung dieser Actiengesellschaft erst am 19. August 1844 zusammengetreten waren.

Nach der so ertheilten Allerhöchsten Genehmigung, welche jedoch den Beginn der Geschäfte von der Bedingung abhängig macht, der königl. Regierung in Düsseldorf nachzuweisen, daß  $\frac{2}{5}$  des Grundcapitals gezeichnet sind, haben die Unternehmer am 3. Mai 1845 eine Generalversammlung der Actionäre in Düsseldorf gehalten, in welcher die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und des Directors erfolgt ist, und darauf die erforderlichen Einleitungen zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes Statt gefunden haben, woraus zu entnehmen, daß die Höhe des besagten Capitals bereits gezeichnet sein muß. Das Grundcapital dieser Gesellschaft besteht aus 500,000 Thalern, getheilt in 500 Actien, jede zu 1000 Thalern, darauf vorläufig 10% Einschuß erhoben, und über den Rest von 90% Sola-Wechsel ausgestellt worden, daraus, wenn die Generalversammlung es bestimmt, weitere Zuschüsse eingefordert werden können. Es bleibt der Generalversammlung auf Vorschlag der Direction das Recht vorbehalten, bei zunehmender Wirksamkeit der Gesellschaft durch Emittirung einer zweiten Anzahl von 500 Actien à 1000 Thlr. das Gesellschaftsvermögen bis zu 1 Million Thaler zu vermehren.

Die auf 30 Jahre bestimmte Dauer der Gesellschaft kann schon früher aufhören, wenn das Grundcapital nach gänzlicher Erschöpfung des Reservefonds um 25% vermindert ist. In diesem Falle soll die Verwaltung alle Versicherungen bei andern Gesellschaften zurückversichern und eine Generalversammlung berufen, welche weiter beschließt. Wird das Fortbestehen durch Stimmenmehrheit bestimmt, so soll diese Mehrheit verbunden sein, die sämmtlichen Actien der Minorität für 75% ihres Nominalwerthes zu übernehmen. Haben die Actionäre der Minorität dann keine 25% gezahlt, so müssen sie das daran Fehlende nachzahlen; was darüber ist, wird ihnen vergütet.

Wenn die Geschäfte fortgesetzt werden und der Fall eintritt, daß an dem auf 75% reducirten Grundcapital eine weitere Verminderung von 25% sich ergibt, so soll eben bezeichnetes Verfahren wiederholt werden.

Nachdem nun der Fond sich um die Hälfte vermindert hat, muß die Verwaltung nach der in dem Gesetz vom 9. November 1843 §. 25 enthaltenen Vorschrift unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach alsdann die königl. Regierung zu Düsseldorf die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen hat.

Das Maximum des Besizes von Actien in einer Hand soll 15 nicht übersteigen.

Die höchste Versicherungssumme, welche auf ein und dasselbe Fahrzeug oder Fuhrwerk angenommen wird, soll 4% des eingeschriebenen Actiencapitalis nicht übersteigen; sie beträgt mithin bei 400,000 Thaler 16,000, bei 500,000 Thlr. 20,000 und bei 1 Million 40,000 Thaler. Beträge, welche diese Summe übersteigen, sind nur unter Rückversicherung bei andern Gesellschaften zu übernehmen.

Zur Bildung eines Reservefonds sollen wenigstens 15% von dem jährlichen reinen Gewinne zurückgelegt und damit so lange fortgefahren werden, bis dieser Reservefond die Summe von 50,000 Thalern erreicht hat. Er ist auf dieser Höhe zu erhalten und muß im Falle der Verminderung durch den Gewinn späterer Jahre wieder ergänzt werden. Die Geschäfte in den regelmäßigen Generalversammlungen, welche im Monat März gehalten werden sollen, und wobei sich unter gewissen Beschränkungen auch auswärtige Actionäre vertreten lassen können, sind die gewöhnlichen. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen werden 14 Tage bis 4 Wochen in der Düsseldorfer, Cölnner Zeitung und in dem Amsterdamer Handelsblatte vorher bekannt gemacht.

Die Geschäfte der Verwaltung werden durch einen Director unter Leitung der Verwaltung ausgeführt. Diese Verwaltung besteht aus 6 Mitgliedern, mit Einschluß des Directors, der darin ebenfalls Stimmrecht hat. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und des Directors, deren jedes im Besitze von wenigstens fünf Actien sein muß und welche zu deponiren sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Die Verwaltung, deren jährlich ein Mitglied austritt aber wieder wählbar ist, ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, und es erhält jedes Mitglied derselben außer den Baarauslagen eine Entschädigung von fünf Procent des jährlichen Gewinnes.

Alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechselangelegenheiten, welche 200 Thlr. übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung (die sich wöchentlich mindestens ein Mal versammelt) und dem Director unterzeichnet sein.

Der Director erhält eine feste jährliche Besoldung und außerdem 10% vom Gewinne. Derselbe hat jährlich vor der Generalversammlung der Verwaltung mit der Bilanz einen umfassenden Bericht einzureichen, muß monatlich jedem Mitgliede der Verwaltung ein Verzeichniß der im vergangenen Monat empfangenen Prämien und rentbar gemachten Gelder, nebst einer speciellen Aufgabe der bezahlten Schäden und Unkosten zustellen und die Bücher am 31. December jeden Jahres schließen lassen. Die Verwaltung hat die Bilanz zu prüfen und den Director zu entlassen.

Der Zweck dieser so organisirten Gesellschaft ist die Versicherung aller Güter gegen Fluß- und Seeschäden, sowie gegen Schäden, die sie beim Landtransporte erleiden. Sie kann ihre Wirksamkeit auch auf die Versicherung von Schiffen und deren Takelage ausdehnen; doch bedarf es zu letzterm noch des besondern Beschlusses der Generalversammlung.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Actionären (nicht auch zwischen der Verwaltung und den Versicherten?) sollen in Düsseldorf durch Schiedsrichter, mit Verzichtleistung auf Appellation und gerichtliches Verfahren, entschieden werden.

#### b) Kritik.

Das nur im Auszuge mitgetheilte Allerhöchst bestätigte Statut gehört im Allgemeinen zu den bessern, insofern es sich um die Sicherheit und Bewahrung der Rechte der Actionäre, gegenüber der Verwaltung, und die Verwaltung selbst handelt. Von ihr wird es abhängen, wie sie ihre Aufgabe lösen und welche Bestimmungen sie treffen wird, die das Institut nützlich und vortheilhaft für die Theilnehmer erscheinen lassen.

Wir haben nichts dagegen, daß die Gesellschaften am Rheine und in Hamburg denen, welche ihnen ihre Güter zur Versicherung anvertrauen, keinen Gewinnantheil zulassen; denn der Zweck kann auf leichtere Weise, nämlich durch niedrigere Prämienätze, erreicht werden, und die Compagnien haben es mit einem Publicum zu thun, das recht gut weiß, daß es, um zu empfangen, um so mehr geben muß —, aber das läßt sich erwarten, daß man den Theilnehmern, so weit es ohne Nachtheil auf das Geschäft geschehen kann, billige Vortheile einräumen wird. Rühmlich ist die Vorsicht anzuerkennen, um das Geschäft mit Kraft anzufangen und auf solide Grundlagen gestützt zu betreiben; allein wir dürfen uns, was freilich höchstens nur einen indirecten Einfluß auf das Interesse der Theilnehmer ausüben kann, nicht verschweigen, daß die Verwaltung eine solche sein dürfte, welche mindestens nicht zu den wohlfeilen und uneigennütigen gezählt werden kann. Man rechne nur allein (vergl. Art. 22, 29 und 31 des Statuts) die enormen Tantiemen

von a) 5% für jeden Verwalter macht bei 5 — 25% und

b) 10% für den Director " " 1 — 10%,

so entstehen schon, ohne das Gehalt des Directors, des Personals und der bestimmten Verwaltungskosten überhaupt 35%, welche die Actionäre vom jährlichen Gewinne abzugeben haben, und rechnet man noch die 15% hinzu, welche für den Reservefond zurückgesetzt werden müssen, so bleibt denselben für ihr Risiko gar nur die Hälfte, was an sie zu vertheilen, übrig —, und das scheint uns im Verhältniß zu den Hamburger, sonst nicht wohlfeil verwalteten, und andern Directionen doch etwas zu hart zu sein.

Wie der Gesellschaft in Wesel, ist auch dieser hier die Verpflichtung

auferlegt worden, die jährliche Bilanz der königl. Regierung zu Düsseldorf einzufenden.

### **Feuerversicherungs-Anstalten, welche Transportversicherungen übernehmen.**

Die Besprechung derjenigen Gesellschaften, an Zahl zwölf, welche mit der Feuerversicherung, was bei ihnen das Hauptgeschäft ist, auch Gütertransport-Versicherungen verbinden, kann hier füglich wegleiben, weil wir diese Anstalten und ihre innere Einrichtungen schon im ersten Abschnitte haben kennen lernen; zusammengestellt sind sie außerdem Seite 614.

### **Schlußwort und Erinnerung an diejenigen Compagnien, denen es angeht.**

Als Anhang möge hier noch der wohlverdiente Nachweis seine Stelle finden: daß es ursprünglich die Schiffer und nicht Kaufleute waren, welche auf der Oberelbe Asscuranzen auf Güter schufen und in's Leben riefen. Zu jener Zeit lagen im Fahrwasser noch Baumstämme und andere gefährdende Gegenstände, welche den Betrieb mit weit mehr Unglücksfällen, als heut zu Tage möglich sind, bedroheten; man fürchtete diese, und ließ die Leute also ruhig gewähren. Als Letztere nun aber glücklich operirten, erregte dies Neid, und die Magdeburger Kaufmannschaft fand Mittel und Wege, den erwähnten Begründern die wohlverdienten Vortheile aus den Händen zu spielen und sie sich zuzuwenden mittelst eines Uebereinkommens, welches die unerhörte Thatsache besetzte: daß ein von den damals freilich noch vermögenden Schiffern angesammelter Reservefond von, wie man sagt, ca. 20,000 bis 30,000 Thalern preuß. Cour. auf die sich hieraus derzeit nun bildende kaufmännische Asscuranz-Compagnie überging.

Die mehr als gutmüthigen Spender wurden beschwichtigt, Theils durch einzelne ihrer höher stehenden Collegen, welche, was alle bis auf den heutigen Tag noch schwer bereuen, so schwach gewesen waren, sich durch angenehme Versprechungen in Bezug auf künftige hohe Frachtsätze und sonstige vorgespiegelte Vortheile bethören zu lassen, Theils durch Einschüchterungen für den Fall fortgesetzten Weigerns, — und so fiel denn der starke Baum, welcher letzteren vollkommen hätte widerstehen können, und vermochte nachmals nie wieder Wurzel zu schlagen! —

Die tiefste Erniedrigung war der Lohn für das dargebrachte erwähnte große Geld-Opfer, und Statt der gehofften Aufrechthaltung guter Frachtsätze, ist die Fracht jetzt thatsächlich bis zu einem Trinkgelde herabgedrückt, bei welchem jeder Schiffer, der nicht zuzusehen hat, unvermeidlich zu Grunde gehen muß.

Ein solcher Verfall muß jedoch bald die nachtheiligsten Rückwirkungen auch auf alle betreffenden Asscuranz-Institute äußern; denn wenn der Schiffer auch nicht einmal mehr die Kosten der nothwendigsten Instandhaltung seines Fahrzeugs erübrigen kann, so gefährdet dies die Sicherheit in immer mehr steigendem Grade und dürfte künftige, auch ohne elemen-

tarische oder äußere Ursachen veranlaßte Unglücksfälle herbeiführen, welche dann lediglich als natürliche Folge des jetzigen tyrannischen Frachtdruckes zu betrachten wären, abgesehen noch davon, wie sehr letzterer auch die Moral selbst der bisher noch ehrlichsten Leute erschüttern muß.

Es läge also wahrlich im Interesse der Asscuranz-Compagnien, solchen Gefahren noch bei Zeiten vorzubeugen, namentlich Seiten der Magdeburger Gesellschaft, welche hierbei am meisten theilhaftig ist —; doch scheint noch Niemand daran zu denken, und jede derartige vernünftige Betrachtung den augenblicklichen Vortheilen aufgeopfert zu werden, bis man endlich einmal einsehen dürfte, wie theuer diese erkauft sind.

## Gesetzgebungen in Bezug auf Transportversicherungen.

Außer was darüber in dem preuß. Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. Abschnitt 13. §§. 1934 bis 2358 enthalten ist, und der Hamburgischen Asscuranz- und Havarie-Ordnung, finden wir unter den verschiedenen deutschen Gesetzen fast gar nichts, was Bezug auf diesen Gegenstand hat. Aber auch die angezogenen Gesetzstellen enthalten nur allgemeine Vorschriften und Bestimmungen, wie verfahren wird, wenn unter den Parteien bestimmte Bedingungen nicht getroffen, oder gewissen Fällen nicht vorgesehen wurde, und sind jedenfalls zu unvollständig, als daß sie dem Bedürfnisse eines das ganze Asscuranzwesen, d. h. jeden bis jetzt in Aufnahme gekommenen ausgebildeten Zweig der Versicherung umfassenden Gesetzes genügen könnten. Das preuß. Landrecht, obgleich in einer Zeit bearbeitet, wo die Versicherung bei uns noch wenig bekannt war, enthält sehr gute Bestimmungen, die auch heute noch als Grundlage angenommen werden können.

Auffallend ist die Erscheinung, daß man mit Ausnahme Baierns in allen deutschen Staaten von Seiten der hohen Staatsregierungen die Transportversicherung zu Wasser und zu Lande gewähren läßt, ohne sich um die Gesellschaften, deren Verhältnisse, Verfahren und die Theilnahme an solchen mehr oder weniger zu bekümmern und einen directen Einfluß auszuüben, während man die Feuerversicherung in Bezug auf Gebäude und deren Inhalt, wie wir im I. Abschnitte gesehen haben, in den mehrsten derselben einer scharfen Controle unterstellt, — ja nicht selten, wie z. B. in Preußen, mit dem Gesetze vom 8. Mai 1837 über die Mobilien-Brandversicherung vorhandene gesetzliche Bestimmungen zum Theil auch auf Hagel- und Viehversicherungen anwendet.

Dieser Umstand ist jedensfalls als ein Mangel der Zeit zu betrachten, entstanden, weil die Gesetzgebung, die in allen Fällen, wo irgend möglich, mit dem Object nach seiner Entwicklung stets gleichen Schritt haben sollte, hinter demselben zurückgeblieben ist. Die riesenhaften Fortschritte unsrer Zeit lassen sich nicht in veraltete Formen einzwängen und das Gesetz muß, wenn es segensreich wirken soll, den Bedürfnissen der Zeit angepaßt sein. Dieser allgemeine Grundsatz findet auch auf unser Thema Anwendung; es kann hier —, denn abgesehen von einer eben so nöthigen Ueberwachung der gegen Feuerschäden auf Frachtwagen versicherten Güter, wodurch Gehölze und Orte leicht in Brand gerathen, oder die Frachtführer sich strafbarer Handlungen, entweder aus eigenem Antrieb, oder auf Veranlassung

Dritter, zu Schulden kommen lassen können —, eben so gut wie dort kann auch hier Mißbrauch entstehen, und es ist kein Grund vorhanden, warum diese Gesellschaften nicht eben so der Aufsicht von Seiten der Staatsregierungen und einer fortgesetzten Ueberwachung, wegen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen Die, welche sich bei ihnen versichern lassen, bedürfen sollten.

Möchte man diese Andeutung an Ort und Stelle nicht unbeachtet lassen! —

# Sechster und letzter Abschnitt.

## Rentenversicherungs-Anstalten.

Die Rentenversicherungs-Anstalten zerfallen

- a) in solche, welche den Mitgliedern eine bestimmte jährliche Rente (Leibrente) gewähren, und
- b) in solche, welche nur den bestimmten Altersclassen eine Rente, deren Höhe nach angenommenen Grundprincipien berechnet vom Zufall abhängt, bewilligen, und die sich mithin an keine bestimmte Rente gebunden halten.

Die Ersteren haben bereits im vierten Abschnitt Erwähnung gefunden, die Letztern aber gehören nicht in den Bereich der Versicherung, sondern sind den Sparcassen und Pensionsanstalten zuzutheilen.

Für diejenigen Leser aber, welche sich an den Namen, den sie ganz mit Unrecht führen, halten, sei folgender kurzer Umriss und die Namhaftmachung der Anstalten bestimmt.

Der Zweck dieser Anstalten ist: die eingelegten, ihnen anvertraut werdenden Capitale möglichst hoch zu verzinsen, und den Theilnehmern mit der Zeit hohe Jahresrenten zu verschaffen. In Anwendung der Mittel weichen sie jedoch wesentlich von einander ab, wenn auch Alle den Zweck lediglich nur durch Beerbung zu erreichen streben.

Sie bilden Jahresgesellschaften, und in diesen wieder besondere Classen, die sich nach dem Alter der Rentenerwerber richten und verschieden sind. Manche haben 6—7 Classen, andere machen noch mehr Abstufungen in dem Alter und nehmen II und mehr an.

Es können überall vollständige und unvollständige Einlagen, unterliegen letztere auch gewissen Beschränkungen, gemacht werden. Unter vollständigen wird 100 Thaler, 100, auch 200 Gulden *ic.*, je nach den Einrichtungen der Anstalten, verstanden; unter unvollständigen, wenn weniger als diese Zahl eingezahlt wird, oder sie durch den Zinszuschlag noch nicht vollständig geworden sind.

Die Inhaber vollständiger Einlagen beziehen nach einem Normal-satz der verschiedenen Classen zu einander (der aber überall nicht gleich ist) alljährlich den Zinsertrag aus ihrer Classe, dahin sie dem Alter nach rangiren, baar.

Manche Anstalten gewähren auf die Einlagen nach Verschiedenheit der Altersclassen für das erste Jahr eine feste Rente (Zins, Dividende), andere, z. B. die Carlshuber *ic.*, lassen den Genuß erst im zweiten angehen. Ueberall ist aber das Princip: ihren Theilnehmern Anfangs nur mäßige, weiterhin aber schneller steigende und im hohen Alter sehr reichliche Jahresrenten zu gewähren, vorherrschend.

Wer dasselbe nicht erreicht, wird keinen Vortheil von der Theilnahme haben. Man hat darüber vielfach geklagt und sieht es als einen Fehler an, daß die höhern Altersklassen zum Nachtheil der jüngern, was man besonders bei den alten Rentenversicherungsanstalten findet, zu sehr begünstigt sind.

So z. B. gewährt die Wiener Anstalt, welche auf den Zinsfuß von 5 Procent basirt ist, an ursprüngliche Renten:

in Classe	I.	vom	0	bis	10	Altersjahre	$4\frac{0}{10}$
	II.	=	11	=	20	=	$4\frac{1}{4}$
	III.	=	21	=	35	=	$4\frac{1}{2}$
	IV.	=	36	=	50	=	$4\frac{3}{4}$
	V.	=	51	=	60	=	$5\frac{1}{2}$
	VI.	=	61	=	65	=	6
	VII.	=	über	=	65	=	$6\frac{1}{2}$

Die Berliner hat den vier ersten Jahresgesellschaften dagegen folgende, auf den Zinsfuß von  $4\frac{0}{10}$  basirte, ursprüngliche Rente gewährt:

in Classe	I.	vom	0	bis	12	Jahre	$3\frac{0}{10}$
	II.	=	13	=	24	=	$3\frac{1}{3}$
	III.	=	25	=	35	=	$3\frac{2}{3}$
	IV.	=	36	=	45	=	4
	V.	=	46	=	55	=	$4\frac{1}{3}$
	VI.	=	über	=	55	=	$5\frac{1}{6}$

gegenwärtig aber gewährt sie zum Zinsfuße von  $3\frac{1}{2}\frac{0}{10}$

in Classe	I.	nur	2	Thlr.	20	Sgr.
	II.	=	2	=	27	=
	III.	=	3	=	5	=
	IV.	=	3	=	15	=
	V.	=	4	=	—	=
	VI.	=	4	=	22	=

und der mit 28 multiplicirte Betrag bildet das Dotationscapital. Zum Beispiel in der ersten Classe  $74\frac{2}{3}$  Thlr. 10.

Die neuern Anstalten, z. B. die sächsische, hannöversche 1c., haben die ursprüngliche Rente in allen Classen auf  $3—3\frac{1}{6}\frac{0}{10}$  festgesetzt, und wird dadurch gewährt, daß einem besonders zu bildenden Rentencapital  $90—95\frac{0}{10}$  der gemachten Einlagen überwiesen werden und dieses mit  $3\frac{1}{3}\frac{0}{10}$  jährlich verzinst wird. Den Ueberschuß erhält der Reservefond. Hiernach bildet jede Classe ein abgeordnetes Ganze und jede, auch die jüngste erhält den Genuß von den ihr eigenthümlich zugehörigen Capitalien, ohne daß sie verpflichtet ist, einen Theil ihres Eigenthums an die ältern Classen hinzugeben.

Die Steigerung der Renten erfolgt durch die Beerbung, indem bei eintretenden Todesfällen der Theil der Rente, welchen die Interessenten bei Lebzeiten bezogen haben, zu Gunsten der betreffenden Jahresgesellschaft an dem ursprünglich eingezahlten Capitale in Abzug gebracht wird, so daß, wenn ein verstorbener Interessent nach und nach 100 und mehr Thaler Rente bezogen hat, dessen Erben gar nichts zurückerhalten, sondern das Capital zuvörderst an die jüngern Classen derselben Jahresgesellschaft, und nach Aussterben der ganzen Jahresgesellschaft an die später entstandenen Jahresgesellschaften vererbt wird. Eine Ausnahme davon macht die hannöversche Anstalt, welche bei Erbfällen von den eingezahlten Capitalien gar nichts zurückzahlt, aber dadurch in den Stand

gesezt wird, von Anfang an und für die ganze Folgezeit höhere Jahresrenten zahlen zu können.

Unvollständige Einlagen können durch nachträgliche Einzahlung ergänzt werden. So lange sie nicht vollständig sind, haben die Besitzer keinerlei Genuß, da der jährliche Zinsantheil zu dem Capitale geschlagen und damit, wenn Nachzahlung von den Theilnehmern nicht erfolgt, so lange fortgefahen wird, bis die Einlage voll ist. Wer daher den geringsten Satz: 10 Thaler, einlegt und das Capital nicht verstärkt, wird lange warten müssen, ehe er in den Besitz der Rente kommt.

Gehen Inhaber unvollständiger Einlagen mit Tode ab, so erhalten deren Erben, selbst wenn die Einlage schon vollständig und Renten darauf ausgezahlt worden wären, nur das wirklich eingezahlte baare Capital zurück, und das damit nach und nach erworbene Vermögen fällt, nach Abzug von 10% für Verwaltung oder Reservefond, an die überlebende Gesellschaft.

Da durch diese Beerbungen das Vermögen der Jahresgesellschaften außerordentlich steigen muß, so ist es erklärlich, daß von mehreren Anstalten, oder ihren Agenten, dieser noch aller Haltbarkeit ermangelnde Umstand benutzt und dem Publicum mehr oder weniger verführerische Wahrscheinlichkeitsrechnungen aufgestellt worden sind, die zwar den Rentenanstalten große Capitale zugeführt haben, aber schwerlich jemals zutreffen werden, im Gegentheile später Befürchtungen wegen Sicherheit des Capitals hervorgerufen haben und Ursache der Anfechtung mancher Anstalt geworden sind.

Sicherlich ist allen diesen Theorien kein großer Werth beizulegen, da sie sich lediglich nur auf die Sterblichkeit gründen und die darüber vorhandenen Tafeln, wie wir bei der Lebensversicherung besprochen haben, ein solches Anwachsen der Rente, um jährlich 100 Procent der Einlage und mehr zu beziehen, nur ausnahmsweise in dem höchsten Alter gestatten.

Auch soll bei manchen Anstalten, z. B. der sächsischen und hannoverschen, um das Ansammeln großer Capitale etwas zu beschränken, späterhin nach dem 55. Altersjahre ein Theil des Rentencapitals verzehrt und außer den Zinsertrag ausgetheilt werden.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß alle unsere Rentenanstalten noch in der Kindheit liegen, der Vervollkommnung fähig sind und mehr oder weniger der Verbesserung bedürfen. Die meisten derselben haben deshalb auch ihre ursprünglichen Bestimmungen in manchen Punkten theils schon abgeändert, theils haben sie durch ihre Vorstände erklärt, daß sie solches beabsichtigen und nur noch genauere Untersuchungen anstellen lassen, um die für nöthig erachteten Veränderungen auf die zweckmäßigste Weise zu bewirken.

Wir besitzen in Deutschland gegenwärtig 9 Rentenversicherungsanstalten, einschließlich der gemischten Wiener. Einige davon sind zum Vortheil der Unternehmer, andere auf Gegenseitigkeit gegründet.

Zur ersten Art gehören:

### 1) Die allgemeine Versorgungsanstalt für die Untertanen des österreichischen Kaiserstaates in Wien.

Es ist die älteste und wurde von dem Verein der ersten österreichischen Sparcasse in Wien gegründet. Das Statut erhielt zwar schon am 1. März 1823 die Allerhöchste Genehmigung, die Wirksamkeit aber begann erst am 12. Februar 1825.

Vom Jahre 1825 bis mit 1842 waren bei ihr 126,008 Einlagen gemacht zum Betrage von . . . . . fl. 5,649,105. 15 fr. Conv.-Mze. Rechnet man dazu den Reservefond und andere dormalige Bestände an . . . . . = 397,936. 59 =  
 so betrug das Gesammtcapital . . . . . fl. 6,047,042. 14 fr.  
 oder zu 105<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in sächsisch Courant . . . . .  $\text{r}^{\text{p}}$  4,232,929. 16  $\text{n}^{\text{r}}$  9  $\text{L}$ .

## 2) Die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart.

Ihre Statuten erhielten am 30. Mai 1833 die königliche Genehmigung, und die Wirksamkeit der Anstalt begann noch in demselben Jahre. Im Jahre 1843 erlitt das Statut wesentliche Abänderungen.

Bis mit 1842 waren 44,402 Einlagen zu . fl. 1,329,025. 48 fr. gemacht. Reservefond und andere Bestände . . . = 65,499. 48 =  
 in 24 Guldenfuß . . . . . fl. 1,394,525. 36 fr.  
 mit 7 fl. — 4 Thlr. in Courant . . . . .  $\text{r}^{\text{p}}$  796,871. 23  $\text{n}^{\text{r}}$  1  $\text{L}$ .

## 3) Renten-Anstalt (Abtheilung der Hypotheken- und Wechselbank) in München.

Diese Anstalt ging als ein Zweiggewerbe aus der Münchner Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1839 hervor und wird von derselben verwaltet. Im ersten Sammeljahre

	1840	hatte sie	3091	Einlagen zu	fl. 169,717. 30 fr.
Rentencapital;	1841	" "	2366	" "	= 135,400. — =
	1842	" "	1897	" "	= 118,847. 30 =
	1843	" "	1831	" "	= 101,727. 30 =

Zusammen 9185 Einlagen zu fl. 625,692. 30 fr.  
 Dazu an Reservefond . . . . . = 35,253. 51 =  
 in 24 Guldenfuß . . . . . fl. 660,946. 21 fr.  
 mit 7 fl. — 4 Thlr. in Courant . . . . .  $\text{r}^{\text{p}}$  377,683. 18  $\text{n}^{\text{r}}$  8  $\text{L}$ .

Zu den auf Gegenseitigkeit der Interessenten gegründeten Anstalten gehören:

## 1) Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden in Carlsruhe.

Sie besteht seit dem Jahre 1835 und hat ihre Statuten zu verschiedenen Malen abgeändert. Die letzte Allerhöchste Genehmigung ist vom 23. August 1838.

Die Gesamtzahl der Einlagen aus den acht Jahresgesellschaften bis mit 1842 beträgt 31,075 zu 2,765,449 fl. 31 fr., mit Einschluß der bei jeder Jahresgesellschaft bereits zur Berechnung gezogenen abgesonderten Fonds, mithin 7 fl. zu 4 Thlr. in Courant: 1,580,256 Thlr. 26  $\text{N}^{\text{r}}$ .

Der ganze Capitalbestand kann wegen der mit der Rentenanstalt verbundenen Hinterlegungscaffe hier nicht genau angegeben werden.

## 2) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Das Jahr 1838 rief dieselbe ins Leben, und das folgende war das erste Sammelsjahr. Ihr erstes Statut ist am 9. Octbr. 1838 vom königl. Minister des Innern bestätigt worden, das letzte und neueste am 4. December 1842.

Der Stand dieser Anstalt war am Schlusse des Jahres 1843 wie folgt:

Bestand des Rentencapitals der Jahresgesellschaft 1839 auf ursprünglich	25,425 Einlagen . . .	⌘ 1,038,063.	7	sgl	11	ℒ
desgleichen 1840	33,119	"	=	1,072,938.	15	= — =
desgleichen 1841	41,625	"	=	963,320.	13	= — =
desgleichen 1842	28,994	"	=	588,861.	13	= 10 =
desgleichen 1843	18,037	"	=	314,381.	18	= 4 =
Bestand des Reserve- und Administrations-	Kosten-Fonds mit Einschluß des Prämien-					
Fonds . . . . .	= 379,510. 19 = 11 =					
Bestand an Depositen . . . . .	= 7,496. 29 = — =					
Summe . . . . .	⌘ 4,364,572. 27 sgl — ℒ					

Davon 2,773,850 Thlr. 10 Sgr. in Hypotheken, 1,477,915 Thlr. in Staats- und andern öffentlichen Papieren, 111,000 Thlr. in hypothekarischen Obligationen angelegt und 1797 Thlr. 17 Sgr. baar vorhanden waren.

## 3) Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt in Wien.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1840 und, irren wir nicht, von dem Professor der Mathematik, Herrn Dr. Joseph Salomon in Wien, gegründet. Sie hat verschiedene Geschäftscombinationen in sich aufgenommen und zum Zwecke: gegen Entrichtung gewisser Geldleistungen mit dem Eintritte eines von der Lebensdauer einer genannten Person bedingten Zeitpunctes, entweder ein und für alle Mal ein Capital, oder zeitliche, oder lebenslängliche Renten an jene Individuen auszusahlen, welche nach den Bestimmungen des Statuts in den einzelnen Abtheilungen der Anstalt als die zum Empfange Berechtigten bezeichnet sind. Die Anstalt soll daher sechs Abtheilungen umfassen, als:

- I. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches dann ausgezahlt wird, wenn eine bestimmte Person nach Ablauf der vorher bedungenen Zeit noch am Leben sein wird (Capital-Versicherungs-Verein).
- II. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches beim Eintritte eines festgesetzten Sterbefalles ausgezahlt wird (Capital-Versicherungs-Verein für den Fall des Todes).
- III. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer bestimmten jährlichen Rente, welche entweder sogleich, oder nach einer festgesetzten Zeit, so

lange eine bestimmte Person lebt, entrichtet wird (Leibrenten-Institut).

IV. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum für seine ganze künftige Lebensdauer ausbezahlt wird (Allgemeines Pensions-Institut).

V. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum bis zu seinem zurückgelegten 24. Lebensjahre ausbezahlt wird (Kinder-Versorgungs-Anstalt).

VI. Die Abtheilung zur Sicherstellung steigender jährlicher Renten für die Lebensdauer der Mitglieder (Gegenseitige Versorgungs-Anstalt).

Bis Ende des Jahres 1844 hatte die Anstalt die 1., 2., 3. und 6. Abtheilung eröffnen können; der Beginn der beiden andern stand in Aussicht.

In den Jahren 1841, 1842, 1843 und 1844 betrug bei

Abtheilung.	Summe der Versicherungen.	Fond.
1.	fl. 114,828. 8 fr.	fl. 20,642. 34 fr.
2.	= 2,546,570. — =	= 253,759. 43 =
3.	= 64,730. — =	= 338,671. 21 =
6. (? Einlagen)	—	= 148,621. 52 =

Summe des Fonds fl. 761,696. 30 fr.

oder zu 105 % in sächs. Courant 533,187 Thlr. 16 Ngr. 5 Pf.

(Ihren Geschäften nach hätte diese Anstalt mit mehr Recht in die Abtheilung der Lebensversicherungen kommen sollen; allein wir erhielten die Papiere darüber erst zu einer Zeit, wo jener Theil schon gedruckt war.)

#### 4) Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt in Dresden.

Die sächsische Renten-Versicherungsanstalt verdankt ihre Entstehung des sich um das Gemeinwohl so sehr verdient gemachten vormaligen Staatsministers von Lindenau, Excellenz.

Mit dem Jahre 1841 wurde die Anstalt eröffnet und es erhielt dieselbe an ursprünglichen Einlagen:

1841	955	zu	ⷀ	71,336.	21	ngl	—	ℳ		
1842	1326	"	=	81,210.	18	=	—	=		
1843	1038	"	=	58,078.	—	=	—	=		
			3319	zu	ⷀ	210,625.	9	ngl	—	ℳ

Dagegen bestand das Vermögen der Anstalt am Schlusse des dritten Rechnungsjahres in 235,249 Thln. 18 Ngr. 4 Pf.,

als: Rentencapital der Jahresgesellschaft	1841	ⷀ	72,292.	23	=	6	=
	1842	=	82,403.	2	=	6	=
	1843	=	52,238.	21	=	—	=
Conto des Reservefonds . . . . .		=	28,315.	1	=	2	=

ⷀ 235,249. 18 ngl 4 ℳ

welches Capital theils hypothekarisch, theils auf Faustpfand ausgeliehen worden ist.

### 5) Renten-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Man darf sich über die Vermehrung der Renten-Versicherungsanstalten nicht wundern, sie wird gewissermaßen aus politischen Rücksichten geboten, da jeder Staat dahin trachten muß, die hier zu großer Bedeutung anwachsenden Capitale im Lande zu behalten und sie daselbst werben zu lassen. Dieser Umstand mag auch die hannoversche Anstalt hervorgerufen haben, deren Statut mit Allerhöchster Genehmigung vom 3. November 1843 versehen ist.

Im folgenden Jahre eröffnete sie ihre Wirksamkeit, und es ist ihr gelungen, in diesem ersten Sammeljahre 1708 Einlagen mit 80,316 Thlrn. Capitaleinschuß zu erhalten, so daß das Bestehen dieser Anstalt nunmehr gesichert ist. Sie gehört unstreitig zu den empfehlungswerthesten Anstalten.

### 6) Allgemeine Renten-Anstalt in Darmstadt.

Sie ist die zuletzt gegründete Anstalt dieser Art und hat ihr erstes Sammeljahr 1844 nunmehr vollendet. Sie erreichte eine sehr befriedigende Höhe, denn sie erhielt nach öffentlicher Bekanntmachung 4269 Einlagen mit einem Nominalcapital von 426,900 fl., wovon bis zum 31. December 1844 164,000 fl. oder 93,714 Thlr. 8 Rgr. 6 Pf. baar eingezahlt wurden.

### Zusammenstellung aller Renten-Anstalten.

	Einlagen.		Capital in sächf. Courant.
Wien	126,008	bis mit . . . . .	4,232,929. 16 ngr 9 L
Stuttgart	44,403	1842 . . . . .	= 796,871. 23 = 1 =
München	9,185	bis mit 1843 . . . . .	= 377,683. 18 = 8 =
Carlsruhe	31,075	bis mit 1842 . . . . .	= 1,580,256. 26 = — =
Berlin	147,200	bis mit 1843 . . . . .	= 4,364,572. 27 = — =
Wien	—	bis mit 1844 . . . . .	= 533,187. 16 = 5 =
Dresden	3,319	bis mit 1843 . . . . .	= 235,249. 18 = 4 =
Hannover	1,708	bis mit 1844 . . . . .	= 80,316. — = — =
Darmstadt	4,269	bis mit 1844 . . . . .	= 93,714. 8 = 6 =
Summe	367,166	Einlagen.	12,294,782. 5 ngr 3 L

Da nun fast überall der bei Weitem größte Theil der Einlagen aus unvollständigen besteht, so muß sich durch die nach und nach folgenden Nachzahlungen das Capital sehr vermehren, vielleicht gar verdoppeln.

### Continen

haben ihren Namen von einem Venetianer oder Neapolitaner, Laurentius Conti, welcher sie in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erfand. In Paris wurden sie 1653 eingeführt; nach Deutschland kamen sie erst später, vermochten aber daselbst nie rechten Fuß zu fassen und sind durch die mehr Anklang gefundenen Lebens- und Renten-Versicherungen vollends in Vergessenheit gekommen, mit welchen letztern sie sehr verwandt sind.

Ihre Natur ist: Es legen nämlich mehre Interessenten ein gewisses

Capital, ohne fernere Ansprüche an das Capital selbst zu machen, in die Casse der Tontine, so daß alle eingelegten Capitale der Interessenten ein Ganzes ausmachen, das werbend benutzt wird, um den Theilnehmern Zinsen und andere Vortheile zu gewähren. Stirbt ein Theilhaber, so fällt sein Antheil den Ueberlebenden zu und der zuletzt Lebende würde Erbe des Ganzen sein. So war die Einrichtung sonst und dabei noch die Bestimmung getroffen, daß entweder die Jüngern ein größeres Capital, verhältnißmäßig mit ihrem Alter, einzahlen mußten, oder daß die Aeltern in eben dem Verhältniß höhere Zinsen bezogen.

Bei der Hamburger, jetzt bereits geschlossenen, Tontine hatte man die Wahl, sich entweder auf Capitalsfuß gegen Erlegung einer gewissen Summe ein und für alle Mal einzukaufen, oder quartaliter bestimmte Beiträge zu zahlen. Jetzt nach dem Schlusse werden von ihr nur die Beiträge der frühern Zeichner erhoben, dagegen aber nicht nur Zinsen vertheilt, sondern es soll sich auch das Capital seiner Zeit erschöpfen. Zu diesem Zwecke werden Leibrenten verlost; — auch Capitalien kommen zur Verloosung.

Hierdurch stellt sich eine Tontine im Allgemeinen mehr als Lotterie, wie eine Versicherungsanstalt dar.

So viel uns bekannt ist, bestehen gegenwärtig in Deutschland nur noch:

**A. die Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Tontine in Hamburg und**

**B. die Rostocker Versorgungs-Tontine in Rostock.**

Beide können hier nicht Gegenstand der Besprechung sein, weil sie nicht in den Bereich der Versicherung gehören.

**Literatur der Renten-Anstalten \*).**

a) Bestimmte Renten-Anstalten betreffend.

a) Die allgemeine Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates in Wien.

Die A. B. A. f. d. U. d. ö. K. mit tabellarischen Uebersichten. Von einem Menschenfreunde. 2. Aufl. Wien, 1832, bei Franz Tendler.

L. N. Dr., Andeutungen über die A. B. A. Wien, 1840.

L. N., Die A. B. A. in Wien. Wien, 1841; gedruckt bei den Edlen v. Ghelenschen Erben.

b. Sonnleithner, Ignaz Edler, Statuten und Reglement der A. B. A., mit Erläuterungen. 3. Aufl. Wien, 1831, bei Carl Gerold.

b) Die Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Einiges über die A. w. C. u. R. B. A. in Wien von einem Mitgliede derselben. Wien, 1841, bei Mayer u. Comp.

Salomon, J. J., Ueber Lebensversicherungs-Anstalten überhaupt und die A. w. C. u. R. B. A. insbesondere. 2. Aufl. Wien, 1840, bei Mayer u. Comp.

c) Die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart.

Courtin, Carl, Ueber die Stuttgarter A. R. A. und ihre Widersacher,

\*) Vergleiche J. Ferd. Becker: Ueber eine zweckmäßige Einrichtung der Renten-Anstalten. Berlin, 1844, bei August Hirschwald.

insbesondere über die Erörterungen des Dr. v. Mohl. Stuttgart, 1838, bei F. F. Nutenrieth.

Die A. N. A. in Stuttgart vor den Schranken der Gerichte. Stuttgart, 1843, bei Adolph Becher.

v. Mohl, Dr. Robert, Erläuterungen über die A. N. A. in Stuttgart. Tübingen, 1838, bei L. F. Fues.

Derselbe, Untersuchung der für die Verwaltung der A. N. A. vorgebrachten Vertheidigungsgründe. Tübingen, 1838, bei L. F. Fues.

Osterdinger, Dr., Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung der A. N. A. zu Stuttgart. Auf Veranlassung ihres Curatoriums geprüft. Stuttgart, 1839, bei Paul Neff.

v. Reinöhl, Wilhelm, Beleuchtung der Schrift: Einige Blicke in die Statuten der A. N. A. zu Stuttgart (nebst Abdruck dieser Schrift). 2. Aufl. Stuttgart, 1838, bei Paul Neff.

Seeger, Die A. N. A. zu Stuttgart. Beantwortung der Erörterungen des Dr. v. Mohl. Stuttgart, 1838, bei J. V. Mezler.

S. G. K., Was gewährt die Stuttgarter A. N. A. ihren Theilnehmern? Stuttgart, 1838, bei Weise u. Stoppani.

Weil, Dr. Carl, Herr Professor v. Mohl und die A. N. A. zu Stuttgart. Stuttgart, 1838, bei Paul Neff.

Weydmann, J. Ph., Beurtheilung der A. N. A. in Stuttgart. St. Gallen, 1838, bei Huber u. Comp.

Derselbe, Würdigung der von der Direction der Stuttgarter A. N. A. für Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungsversuche. St. Gallen, 1839, bei C. B. Scheitlin.

d) Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe.

Beyer, C. L., Ueber die A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1835, bei Chr. Th. Groos.

Begründung des Entwurfs der Statuten der A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1842.

Kühlenthal, G., Die A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1840, bei Camill Macklot.

Derselbe, Bericht über den mathematischen Grundplan der Statuten der A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1841, Druck des artist. Instituts, Gutsch und Rupp.

e) Die preussische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Baumann, Entwurf zur Reform der preuß. R. V. A. Marienwerder, 1843, bei Albert Baumann.

Beleuchtung und Widerlegung der beiden Schriften des Herrn S. G. K. über die preuß. R. V. A. Berlin, 1839, bei A. W. Hahn.

Dzinski, C. W., Die Statuten der preuß. R. V. A., mit Erläuterungen und einem Anhang versehen. Berlin, 1840, gedruckt bei A. W. Hahn.

v. Holst, Friedrich, Anleitung wie man mit geringen Mitteln sich ein sorgenfreies Alter versichern kann; oder wie kann die preuß. R. V. A. am zweckmäßigsten benutzt werden. Berlin, 1839, bei A. W. Hahn.

Derselbe, Die Verwaltung der preussische R. V. A. Berlin, 1842, bei Julius Springer.

Jung, Ludwig, Ueber rechtliche Natur und zweckmäßige Benutzung der preuß. R. V. A. 2. Aufl. Berlin, 1840, bei C. H. Jonas.

v. Karczewski, Paul Alexander Otto, Die Renten, insbesondere die preuß. R.V.A. Berlin, 1842, bei Mittler.

Kunike, F. W., Versuch, den Zweck der preuß. R.V.A. darzustellen. Breslau, 1842, bei Ueberholz.

Pelzer, Wilhelm, Leichtes und sicheres Mittel, sich und Andern ein sorgenfreies Alter zu verschaffen. Eine Abhandlung über die R.V.A. in Berlin. 2. Ausgabe. Gladbach, 1841, gedruckt bei J. B. Böhmer.

Rüffer, Theodor, Nachweis, daß die preuß. R.V.A. nicht nur die Zinsen, sondern auch das Einlagecapital zurückzahlt. Rudolstadt, 1842, bei G. Fröbel.

Schnepel, L. F. C., Beleuchtung des Zustandes der preuß. R.V.A. Breslau, 1843, bei Graß, Barth und Comp.

Derselbe, Entgegnung auf die Widerlegung der Schrift: Beleuchtung des Zustandes der preuß. R.V.A. Breslau, 1844, bei Graß, Barth u. Comp. (Diese Widerlegung ist von der Direction der preuß. R.V.A. unterm 23. Januar 1844 ausgegeben und durch dieselbe zu erhalten.)

S. G. R., Beurtheilung der preuß. R.V.A. Stuttgart, 1839, bei Weise und Stoppani.

Derselbe, Ueber das Steigen der Rente in der preuß. R.V.A. und in der Stuttgarter A.R.A. Stuttgart, 1839, bei Weise und Stoppani.

f) Die Renten-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Darstellung der R.A. der baier. H. u. W.B. München, 1840, gedruckt mit Dr. Carl Wolffschen Schriften.

b) Die Renten-Anstalten im Allgemeinen betreffend.

Becker, J. Ferd., Ueber Gewinn und Verlust bei R.A. Berlin, 1842, bei August Hirschwald.

Derselbe, Ueber eine zweckmäßigere Einrichtung der R.A. Berlin, 1844, bei August Hirschwald.

Blesson, L., Die R.V.A. und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt. 2. Aufl. Berlin, 1840, bei Mittler.

Hjgarn, J. M., Vorschlag zur innern Einrichtung einer R.V.A. für Schweden. Uebersetzt von Dr. Julius Minding, Kameralistische Zeitung 1843, Nr. 32 bis 34. Berlin, bei Carl Heymann.

Kröncke, Dr. C., Ueber R.A. Darmstadt, 1840, bei G. Jonghaus.

Rüffer, Theodor, Widerlegung der von Herrn Dr. C. Kröncke gegen die R.A. herausgegebenen Schrift. Leipzig, 1840, bei Otto Wigand.

Männling, C., Plan zu einer R.A. für unvermögende Personen. Berlin, 1842, gedruckt bei Fr. Weidle.

Derselbe, Eine projectirte R.A. unter Garantie. Berlin, 1844, bei Stühr.

Ritter, L. F., Ein Vorschlag für das Aufheben des Ueberströmens der Rentencapitalien in den R.V.A. Deutschlands. Stuttgart, 1842, bei J. Ulrich.

S. G. R., Ueber die zweckmäßige Einrichtung tontinenartiger R.A. Deutsche Vierteljahrss-Schrift, 3. Hft. Stuttgart u. Tübingen, 1843, bei Cotta.

Brunner, H. C., Ueber Pensions-, Renten- und Lebensversicherungs-Anstalten für Wittwen und Waisen. München, 1844, bei Joseph A. Finsterlin.

# Anhang.

---

## Veränderungen bei verschiedenen Anstalten.

Da die schriftstellerische Beendigung, wie der Druck des Werkes, sich um einige Monate verzögert hat und seitdem in den finanziellen und statutarischen Verhältnissen einiger Anstalten Veränderungen eingetreten sind, so werden diese zur Bervollständig desselben, soweit sie uns bekannt geworden, wie folgt nachgetragen:

### **Die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt. (Seite 19.)**

Die bedeutenden Brandschäden in den östlichen Provinzen gegen die in andern, haben dahin geführt, eine Ausgleichung des Mißverhältnisses zu bewirken, und es hat die am 16. Juli 1845 gehaltene außerordentliche Generalversammlung den Beschluß gefaßt:

„daß ein Normalsatz nach dem Durchschnitt der jedes Mal zuletzt verflossenen 10 Jahre und zwar aus denjenigen Provinzen, welche im Verhältniß zu ihren Versicherungssummen die geringsten Schäden gehabt haben, den Maafstab abgeben soll, bis zu welcher Höhe sämtliche Provinzen des Societätsverbandes gleichmäfsig zu den vorgefaßten Schäden beizutragen haben, und daß diejenigen Provinzen, deren Schäden hierdurch nicht gedeckt werden, den Mehrbetrag in sich selbst aufbringen müssen.“

Analog ist dieser Beschluß auch für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft gefaßt und hier nur dahin abgeändert worden, daß der Normalsatz aus zwei Provinzen, welche die geringsten Schäden nachweisen, gezogen werden soll.

Diese Abänderung hat eine Umarbeitung des Statuts nöthig gemacht, und es sind die neuen Statuten zur Allerhöchsten Genehmigung eingereicht worden.

Die Brandschäden vom 2. März 1844 bis dahin 1845 betragen 100,954 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.; die Versicherungssumme im ersten Halbjahr 46,072,450 Thlr., im zweiten 46,006,675 Thlr., und hatten die Mitglieder in beiden halben Jahren von 100 Thlr. Versicherung zusammen 6 Sgr. 7 Pf. zu entrichten.

Die Hagelschäden und Kosten im Jahre 1844 betragen 49,683 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., und da das Versicherungscapital 11,248,400 Thaler war, so belief sich der Beitrag pr. 1844 von 100 Thaler Versicherung auf 12 Sgr. 6 Pf.

Daß man die Nothwendigkeit erkannt hat, die Beiträge den Gefahren anzupassen, ist recht gut; dagegen möchte in der Wahl des Mittels wohl ein neuer Mißgriff liegen und dadurch der Zweck einer möglichen Gleichstellung nicht ganz erreicht werden können.

## Die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

(Seite 35.)

Dieselbe hat sich bewogen gefunden, eine totale Umarbeitung ihres Statuts vorzunehmen, und das neue tritt am 1. Januar 1846 ins Leben. An Stelle der frühern Erhebungsart der Nachschüsse (S. 42) enthalten jetzt die §§. 10 und 11 folgende Bestimmungen:

„Wenn zu irgend einer Zeit eine Unzulänglichkeit des nach §. 5 zu berechnenden Prämienfonds zum Jahresbedarf sich ergibt, was zu ermesfen dem Vorstande obliegt, so ist von den Banktheilnehmern Prämiennachschuß zu leisten. Jeder Theilnehmer hat hierzu beizutragen, nach Verhältniß seiner Prämie und nach Verhältniß der Zeit, auf welche er in dem Jahre, worin der Ausfall entsteht, versichert ist. Hierbei sind jedoch folgende zwei Fälle zu unterscheiden: Kann die Einziehung des Nachschusses bis zum Jahreschlusse ausgesetzt bleiben, so wird jedem Theilnehmer sein Nachschußbetrag nach monatlichen Raten, wie solche §. 5 für die Prämienberechnung bestimmt, definitiv berechnet. Machen aber die Umstände, nach dem Ermessen des Vorstandes, eine Nachschußzahlung im Laufe des Jahres nothwendig, in welchem Falle der Betrag für das ganze Jahr noch nicht definitiv festgestellt werden kann, so wird der Bedarf, auf Grund vorgängiger genauer, durch die Revisionscommission zu bewirkender Prüfung der Bücher der Bank, und unter summarischer Nachweisung der Einnahmen und der schon geleisteten, sowie der muthmaßlich noch zu leistenden Ausgaben, vom Vorstande bestimmt. Vorbehaltlich der nach dem Jahreschlusse aufzustellenden definitiven Berechnung nach monatlichen Raten, sowie der hiernach zu bewirkenden Ausgleichung, wird dann der Nachschuß nicht nach dem in das Kalenderjahr treffenden Antheile der Prämie, sondern nach den vollen für ein Jahr bemessenen oder bei kürzeren Versicherungen für diese bestimmten Prämie erhoben. In beiden Fällen können die in das künftige Jahr überzurechnenden Prämienfelder einstweilen vorschußweise zur Bestreitung der Jahresausgabe verwendet werden. Ergiebt sich ein Ueberschuß von eingezahlten Nachschußgeldern, so wird derselbe den Einzahlern nach Rechnungsabluß zum Rückempfang überwiesen. Werden jedoch diese Ueberschußantheile nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der darauf bezüglichen Bekanntmachung erhoben, so fallen sie, gleich den Dividenden (§. 9), dem Bankfond anheim.“

Die weitem Abänderungen betreffen in der Hauptsache nur Redaction und Form des Statuts.

Die 24. Jahresrechnung lautet:

Prämienübertrag von 1843 . . . . .	⌘ 456,054. 20 ngr
Hiervon ab die nach Abschluß auf- gehobenen oder veränderten Ver- sicherungen . . . . .	= 277. 27 =
	<u>⌘ 455,776. 23 ngr</u>

Für unermittelt gebliebne Schäden wurden zurückgestellt . . . . .	⌘ 74,572. 11 ngr
Hierzu kommen für gerettete Ge- genstände 30 Thlr. 25 Ngr., einge- gangene Nachschußrückstände aus 1842, abzügl. d. Kosten, 248 Thlr. 10 Ngr., eingeklagte Prämie pro 1843 6 Thlr. 20 Ngr. . . . .	= 285. 25 =
	<u>⌘ 74,858. 6 ngr</u>
Hiervon wurden ausgegeben . . . . .	= 67,361. 17 =

Es kommen daher in Einnahme . . . . .	= 7,496. 19 =
Die ganze Prämieeinnahme im Jahre 1844 betrug	= 919,008. 8 =
Die in diesem Jahre fällig gewesenen Zinsen, wovon keine Reste sind, kommen in Einnahme mit . . . . .	= 29,659. 1 =
Summe der Einnahme . . . . .	<u>⌘ 1,411,940. 21 ngr</u>

Hiervon ab der Prämienübertrag auf die Jahre 1845 bis 1851 resp. . . . .	= 465,456. 20 =
Die zu den Ausgaben des Jahres 1844 zu verwendende Einnahme beträgt daher . . . . .	⌘ 946,484. 1 ngr

Ab: Brandschäden, Rettungs- u. Ermittelungskosten . . . . .	⌘ 348,365. 24 ngr
Laufende Unkosten und Verwal- tungskosten . . . . .	= 37,019. 9 =
Zurückgestellt werden für noch nicht ermittelte Schäden rc. . . . .	= 55,202. 6 =
	<u>= 440,587. 9 =</u>

Verbleibt reiner Ueberschuß . . . . . ⌘ 505,896. 22 ngr  
welcher von der an der Ersparniß dieses Jahres theilnehmenden Summe  
von 954,522 Thlr. 5 Sgr. eine Dividende von **53 Procent** giebt.

Die Gesamtsumme der im Jahre 1844 in Kraft gewesenen Versicherungs-  
Contracte beträgt . . . . . ⌘ 285,578,044  
die der eingeklagten Nachschußbürgschaften . . . . . = 5,523,826  
davon 3,828,751 Thlr. auf 1844 und  
1,695,075 = „ 1845 kommen.

**Waterländische Feuerversicherungs-Societät in Rostock.**

(Seite 54.)

Die Rechnung auf das Verwaltungsjahr 1844 lautet:

Uebertrag vom Jahre 1843 . . . . .	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 10,010.	3 $\mathcal{P}$
Netto = Prämieinnahme im Jahre 1844 . . . . .	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 24,034.	44 $\mathcal{P}$
Ab: für auf 1845 übergehende Theile . . . . .	= 9,008.	40 =
		= 15,026. 4 =
Kommen zur Berechnung des Jahres 1844 . . .	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 25,036.	7 $\mathcal{P}$
Ab für Brandschäden . . . . .	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 4,709.	15 $\mathcal{P}$
Administrations- u. sonstige Kosten . . . . .	= 2,896.	23 =
Zurückgesetzt für noch nicht regulirte Schäden . . . . .	= 1,800.	— =
Zur Vermeidung des Dividendenbruchs zurückgesetzt . . . . .	= 192.	26 =
		= 9,598. 16 =

Ueberschuß . . . . .  $\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$  15,437. 39  $\mathcal{P}$ 

Hieran haben Theil zu nehmen 25,729 Thlr. 33 Schill., was eine Rückzahlungsdividende von 60<sup>o</sup>/<sub>10</sub> beträgt auf Policen, welche in dem Zeitraume vom 1. Juli 1843 bis ultimo Juni 1844 anheben.

Die Gesamtversicherungssumme betrug  $\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$  8,461,975.**Rheinisch Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf.**

(Seite 74.)

Das Jahr 1844 ist für diese Gesellschaft so unglücklich gewesen, daß ihr Ende schon dadurch geboten sein dürfte, selbst wenn sie die bedeutenden Schäden am 5/15 Juli 1845 in Königsberg und Danzig nicht gehabt hätte, wie aus folgender Rechnung d. J. 1844 ersichtlich sein wird. Der Bedarf war:

Für gezahlte Brandschäden . . . . .	$\mathcal{P}$ 70,030.	11 $\mathcal{P}$	6 $\mathcal{L}$
Noch nicht regulirte Brandschäden . . . . .	= 40,771.	20 =	— =
Kosten bei den Brandschäden . . . . .	= 1,911.	24 =	5 =
Provisionen . . . . .	= 6,515.	25 =	9 =
Salarien . . . . .	= 4,086.	26 =	3 =
Remuneration an die Direction pro 1843 u. 1844 . . . . .	= 3,000.	— =	— =
Portokosten . . . . .	= 779.	2 =	2 =
Geschäfts- und Agentur = Einrichtungskosten, Druckkosten, Insertionen . . . . .	= 3,676.	29 =	6 =
	$\mathcal{P}$ 130,772.	19 $\mathcal{P}$	7 $\mathcal{L}$

Transport . . . . .  $\text{r} 130,772. 19 \text{ ng} 7 \text{ d}$

Die Einnahme war:

Prämien v. ausgefertigten Policen . . . . .	$\text{r} 48,846. 12 \text{ sg} 9 \text{ d}$
Ausfertigungsgebühren =	1,271. 9 = — =
Portoantheile . . . . . =	2,037. 3 = — =
Ueberschuß auf Schilder =	43. 10 = — =
Zinsen . . . . . =	264. 10 = 1 =
Resteinnahme aus dem Jahre 1840/41 . . . . . =	3,000. — = — =
do. a. d. J. 1842 =	675. 19 = — =
do. a. d. J. 1843 =	6,806. 22 = — =
Nicht verausgabte Remuneration d. Direction =	3,000. — = — =
	<hr/>
	= 65,944. 25 = 10 =

Deficit excl. 4560 Thlr. für nicht regulirte Brandschäden . . . . .  $\text{r} 64,827. 23 \text{ sg} 9 \text{ d}$

Die Gesellschaft dürfte also als völlig entschlafen zu betrachten sein, da, reichten sie auch zu, man weiß, wie es mit derartigen Nachschußzahlungen geht und auf neue Einnahme nicht gerechnet werden kann, selbst wenn die Verwaltung so unvorsichtig sein und neue Policen abschließen wollte. Wir können uns nicht von der Ansicht trennen, daß die Verwaltung einen großen Theil der Schuld an dem traurigen Ende trägt.

## Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

(Seite 77.)

Die uns vorliegenden beiden Rechnungsabschlüsse des Classen- und des Allgemeinen Verbandes dieser Anstalt vom 1. October 1844 bis 31. März 1845 zeigen folgende Resultate:

a) Des Classen-Verbandes:

Die Brandschäden u. Ermittlungskosten in diesem Halbjahr betragen . . . . .	$\text{r} 13,376. 27 \text{ ng} 1 \text{ d}$
Agenturprovisionen und dahin gehörige Unkosten . =	3,317. 11 = 1 =
Verwaltungskosten u. Rückversicherungsprämien, abzüglich Zinsen auf Legegelder u. andere Einnahmen . . . . . =	3,563. 21 = 2 =
Ganzer Bedarf . . . . .	$\text{r} 20,257. 29 \text{ ng} 4 \text{ d}$

Versichert waren 11,392,460 Thlr., und es hatten die Mitglieder von 100 Thlr. Versicherungscapital in der ersten Classe 14 Pfennige, die folgenden Classen aber das Doppelte, Dreifache u. beizutragen.

Der Reservefond war auf 9,712 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf. und die Legegelder auf . . . . 71,145 = 3 = 9 = angewachsen.

## b) Der Allgemeine Verband:

Die Brandschäden u. Ermittlungskosten in diesem

Halbjahr betragen . . . . .	⚡ 6,996.	7 ngr	6 ℔
Agentenprovisionen und dahin gehörige Unkosten . . . . .	= 830.	11 =	— =
Antheilige Verwaltungskosten abzüglich der statutemäßigen Einnahmen . . . . .	= 306.	20 =	6 =
Summe des Bedarfs . . . . .	⚡ 8,133.	9 ngr	2 ℔

Hierbei ist zu bemerken, daß in der am 1. März 1845 gehaltenen Generalversammlung beschlossen worden ist, in diesem Verbande das Maximum der halbjährlichen Beiträge von 20 Ngr. auf 1 Thlr. und das Minimum von 10 auf 20 Ngr. von 100 Thlr. Versicherung zu erhöhen.

Da nun die Versicherungssumme in dem Verbande Ende März 1845 1,352,680 Thlr. betrug, so wurde das Minimum von  $\frac{2}{3}\%$ , oder in Summe 9017 Thlr. 26 Ngr. ausgeschrieben und der Ueberschuß an 884 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf., nach dem Beschlusse der obigen Generalversammlung, zu Gunsten der Calamitosen des Sommersemesters 1844, welche in Folge großer Brände nicht volle Zahlung erhalten hatten, verwendet.

Der Reservefond war auf 2,114 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. angewachsen und die Begegelder hatten die Höhe von 13,526 Thlr. 24 Ngr. erreicht.

## Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. (Seite 87.)

Aus den eigentlich nur für die Actionäre bestimmten, uns aber zugänglich gewesenem Abschlußrechnungen auf die Zeit vom 1. Juni 1844 bis 31. Mai 1845 entlehnen wir Folgendes:

Für Prämienvortrag v. vor. Jahr	⚡ 323,202.	16 ngr	
Ab für die beim 12. Abschlusse 5-jähr. Versicher. berechn. Prämien	= 47,038.	7 =	
			⚡ 276,164.
Prämieneinnahme nach Abzug der Rückversicherungen	= 225,434.	15 =	
Eingegangene Zinsen . . . . .	= 24,599.	12 =	
Gewinnantheil 50% an den 5jährigen Versicherungen	= 12,644.	13 =	
Agio und Coursgegninn . . . . .	= 3,997.	28 =	
Restitution auf höhere Schäden . . . . .	= 100.	— =	
			⚡ 542,490.

Agentenprovision 22,824	⚡ 5 ngr,		
Gehalte, Reisespesen, Agentur- u. Büroaufkosten 16,885	⚡ 1 ngr.		
Hiervon ab 9263	⚡ 25 ngr,		
die 5jähr. Versicher. betr., bleiben . . . . .	⚡ 30,445.	11 ngr	
Zinsen auf 1000 Actien à 8 ⚡ . . . . .	= 8,000.	— =	
188 Brandschäden i. d. J. bez. mit	= 99,865.	4 =	
Prämienübertrag i. d. nächste Jahr für laufende Policen . . . . .	= 343,832.	— =	
			= 482,142.
Gewinn in diesem Jahre . . . . .	⚡ 60,798.	2 ngr	

Transport . . . . .	₣ 60,798.	2 ngr
Dieser wurde repartirt:		
Zum Reservefond kam . . . . .	₣ 15,982.	21 ngr
Tantième an die Directoren u. den Bevollmächtigten von 48,153 Thlr.		
19 Ngr. à 10 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> . . . . .	= 4,815.	11 =
Vertheilte Dividende pr. Actie 40 ₣ an die Actionäre . . . . .	= 40,000.	— =
	<hr/>	
	₣ 60,798.	2 ngr

Nach der über die 5jährigen Versicherungen geführten und gehörig bescheinigten 12. Abschlußrechnung blieben 12,644 Thlr. 13 Ngr. oder 26<sup>93</sup>/<sub>100</sub> 0/0 Dividende zu vertheilen, davon 2/3 oder 18<sup>0</sup>/<sub>100</sub> ohne die Bruchtheile baar an die Versicherten zu vertheilen mit ₣ 8,348. 9 ngr und 1/3 oder 9<sup>0</sup>/<sub>100</sub> nebst den Bruchtheilen zu deren Reservefond zuschreiben mit . . . . . = 4,296. 4 =

---

₣ 12,644. 13 ngr

Demnach besteht das Vermögen der Anstalt dermalen in:

₣ 1,000,000.	— ngr	Betrag des Actiencapitals,
= 99,557.	1 =	" " Reservefonds,
= 343,832.	— =	" " der Reserveprämie.

## Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt in Berlin.

(Seite 98.)

In der am 10. Februar 1845 gehaltenen Generalversammlung der Actionäre dieser Gesellschaft hat man deren Vermögensstand am 1. Januar 1845 wie folgt angegeben:

Verfassungsmäßiges Grundcapital . . . . .	₣ 850,000.	— sgr	— A
Reservefond . . . . .	= 232,900.	— =	— =
Reserveprämien für laufende Versicherungen =	68,685.	15 =	6 =
	<hr/>		
	₣ 1,151,585.	15 sgr	6 A

Die Summe des Versicherungscapitals betrug 19,331,966 Thaler. Man sieht daraus, daß Letzteres sich um 1,389,122 Thlr. vermehrt, das Gesellschaftsvermögen sich aber um wenige 1049 Thlr. verringert hat, und mithin der Abschluß des verwichenen Jahres nicht günstig gewesen ist.

## Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. (Seite 112.)

Der Geschäftsstand derselben war am 1. Januar 1845 folgender:

Actiencapitalfond . . . . .	₣ 1,000,000.	— sgr	— A
Gewinn-Reserve . . . . .	= 100,000.	— =	— =
Reserve an bereits eingezahlten Prämien, schließlich 12,000 Thlr. für nicht regu- lirte Brandschäden . . . . .	= 218,166.	21 =	9 =
	<hr/>		
	₣ 1,318,166.	21 sgr	9 A

Die laufende Versicherungssumme betrug  $\text{r} 139,885,627$ . —  $\text{fl} \text{ — } \text{fl}$   
 Die Brandschäden im J. 1844 betragen =  $109,270. 20 = 6 =$

Es hat sich sonach die Versicherungssumme um  $10,557,260$  Thlr. und die Gewährschaft um  $32,466$  Thlr. in dem Jahre 1844 vermehrt.

## Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen. (Seite 116.)

Die Rechnung über das Verwaltungsjahr 1844 lautet:

Prämienübertrag von 1843 . . . . .	$\text{r} 561,288. 5 \text{ fl}$
Reserve für unregulirte Brandschäden von 1843 . . . . .	= $40,000. \text{ — } =$
Prämieinnahme für 1844 incl. des Preises f. Policen . . . . .	= $823,022. 28 =$
Rückvergütete Brandschäden u. sonstige Erträge durch Rückversicherung . . . . .	= $43,826. 15 =$
Eingegangene Zinsen . . . . .	= $59,169. 13 =$
<b>Einnahme . . . . .</b>	<b><math>\text{r} 1,527,307. 1 \text{ fl}</math></b>
Bezahlte Brandschäden, Verwaltungskosten u. Rück- versicherungsprämien . . . . .	$\text{r} 640,397. 16 \text{ fl}$
Abschreibung auf die Möbel . . . . .	= $298. 25 =$
Bezahlte Zinsen . . . . .	= $24,000. \text{ — } =$
Gewinn auf Zinsenconto $35,169$ Thlr. $13$ Sgr., Gewinn auf Prä- mienconto $72,830$ Thlr. $17$ Sgr. . . . .	= $108,000. \text{ — } =$
Davon: Dividende zu $18$ Thlr. pr. Actie . . . . .	= $54,000. \text{ — } =$
Zur Verwendung für gemein- nützige Zwecke . . . . .	= $54,000. \text{ — } =$
Reserve für unregulirte Brand- schäden . . . . .	= $51,000. \text{ — } =$
Reserve für in 1845 ablaufende Policen u. für außerordentliche Bedürfnisse . . . . .	= $703,610. 20 =$
	<b><math>\text{r} 1,527,307. 1 \text{ fl}</math></b>

Im Laufe des Jahres 1844 sind in Kraft gewesen . .  $\text{r} 432,401,656$ .  
 Die am 31. Dec. 1844 laufende Versicherungssumme betrug =  $396,385,085$ .

Die Aufstellung der Versicherungen für spätere Jahre findet, was rühmlich anzuerkennen ist, nicht mehr Statt.

Noch ist zu bemerken, daß der, die Geschäfte seit 20 Jahren mit vieler Umsicht, Thätigkeit und Berufstreue verwaltende bisherige General-agent, Herr Seyffardt, sein Amt zum großen Bedauern des Vorstandes niedergelegt hat und daß der bisherige Subdirector, Herr Brüggemann in Berlin, zu seinem Nachfolger ernannt worden ist.

## Die Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest (Seite 124.)

hat am 16. Juni 1845 die 13. Bilanz der Feuer- und Transport- und die 9. im Zweige der Versicherungen auf das Leben des Menschen und der Leibrenten über die Operationen des Jahres 1844 den Actionären vorgelegt, daraus wir, insoweit es in Betreff der letztgedachten Branchen nicht schon Seite 551 geschehen ist, in Bezug auf die erste Folgendes entlehnen:

Vortrag aus dem vorigen Jahre . . . . .	C.Mfl.	852,000. — fr.
Prämiennertrag 1844 v. 217,193,208 fl. in Fluß- u. verschiedenen Landversicherungs-zweigen . . .	=	1,094,150. 7 =
Prämiennertrag von 8,351,483 fl. in der Seeversicherungsbzanche . . . . .	=	137,709. 45 =
Zinsen der auf Güter verwendeten Capitalien, abzüglich der den verschiedenen Lebensversicherungs-zweigen und den Reservefond zufallenden Quoten . . . . .	=	9,606. 53 =
<b>Totaleinnahme . . . . .</b>	<b>C.Mfl.</b>	<b>2,093,466. 45 fr.</b>

Ab für 2793 bezahlte Schäden der Land- u. Flußversicherung. fl. 570,586. 46 fr.		
Für 115 bezahlte Schäden auf Seeversicherungen . . . . .	=	81,742. 44 =
Mäklergebühren, Agentenprovision, Stornirungen u. Rückversicher. pr. 33,363,523 fl. . . . .	=	305,169. 30 =
Angezeigte u. noch nicht liquidirte Schäden . . . . .	=	22,600. — =
Feuervers. = Prämien f. spätere Jahre abgesetzt . . . . .	=	863,370. — =
Gehalte und Bureaukosten in Triest . . . . .	=	17,453. 17 =
Desgleichen in Venedig. . . . .	=	15,676. 56 =
Actienzinsen auf die Einlagen von 10% . . . . .	=	7,180. — =
Emolumente den Directoren und Censoren . . . . .	=	13,500. — =
	=	<b>1,897,279. 13 =</b>

Verbleibt an Brutto-Gewinn . . . . .	C.Mfl.	196,187. 32 fr.
Von diesem entfallen 10% zum Reservefond mit . . . . .	fl.	19,618. 45 fr.
Und f. Rückversicherungen der noch laufenden Gefahren . . . . .	=	122,900. — =
	=	<b>142,518. 45 =</b>

Verbleibt an Netto-Gewinn zur Vertheilung C.Mfl. 53,668. 47 fr.  
Der Gewinn-Reservefond beläuft sich nunmehr auf 158,326 fl. 1 fr.

Der Netto-Gewinn aus allen Versicherungsbranchen belief sich auf 120,083 fl. 3 fr., und sind davon auf jede Actie 40 fl. 3 fr. Dividende

vertheilt und außerdem 26 fl. 51 fr. pr. Actie dem Gewinnst-Reservefond, welcher dadurch auf fl. 212,360 fl. 46 f. gestiegen ist, einverleibt worden.

Das gesammte Gewährleistungscapital dieser Gesellschaft beläuft sich auf beinahe 6 Millionen Gulden Convent.-Münze. Der Deffentlichkeit in der Rechnungsablage und den Verwaltungsangelegenheiten gebürt die vollste Anerkennung.

### **Der Phönix in Carlsruhe.** (Seite 127.)

Diese Gesellschaft und die Frankfurter (Seite 169) werden sich zu einer Einigen verschmelzen, welche die Firma:

„Deutscher Phönix“

führen wird. Der desfallsige Societätscontract ist mit Genehmigung der Actionäre beider Gesellschaften durch deren Vorstände bereits abgeschlossen, und sobald die Allerhöchsten Genehmigungen (Zeitungs-nachrichten zufolge wäre sie von Seite Badens bereits erfolgt) ertheilt sein werden, tritt die Vereinigung sofort in Wirksamkeit.

Die Sicherheitscapitalien werden vereinigt und dann 5 $\frac{1}{2}$  Millionen Gulden in 24-Guldenfuß ausmachen. Das Activ-Vermögen und die Passiven, sowie sämtliche Rechte und Verpflichtungen der beiden ältern Gesellschaften gehen auf die neue über. Der Sitz der Gesellschaft, des Verwaltungsrathes und der Direction wird Frankfurt a. M. sein. Der Frankfurter Verwaltungsrath ist um 5 Mitglieder vermehrt worden, welche nach Vertrag aus badischen Actionären gewählt wurden.

Das neue Statut ist zwar entworfen, wird aber erst nach erfolgter Höchster Genehmigung im Druck erscheinen.

### **Riunione Adriatica di Sicurta in Triest.** (Seite 144.)

In der am 6. October d. J. gehaltenen Versammlung der Actionäre sind mehrere Abänderungen des Gesellschaftsstatuts durch Stimmenmehrheit beschlossen worden; auch hat sich der Stand dieser Gesellschaft durch die nachstehende letzte Jahresabschlußrechnung weit günstiger gestellt, indem die Fonds derselben bedeutend vermehrt worden sind.

Ferner hatte sich die Riunione seit dem Jahre 1840 damit beschäftigt, mit ihren andern Versicherungsbranchen auch eine

Versicherungsanstalt zur Versicherung des Rindviehes gegen Viehseuchen zu vereinbaren; sie war mit den Vorarbeiten so weit gekommen, daß sie diesen Plan der Gesellschaft vorlegen konnte, und wir sehen aus den nachstehenden Beschlüssen, daß derselbe allseitig Genehmigung gefunden hat.

Wir haben im dritten Abschnitte dieses Buchs die Nothwendigkeit und das Bedürfnis einer solchen Anstalt kennen lernen, und es ist gewiß ein hohes Verdienst, das sich die Riunione durch die Hervorrufung einer

soliden Sicherstellung des Nutzviehes gegen Seuchen um die gesammte Landwirthschaft und den Staat erworben hat. Möge es aber auch vortheilhaft für die Unternehmer sein, und der beste Erfolg die unvermeidlichen großen Schwierigkeiten besiegen!

Durch die nunmehr völlig ausgegebenen Actien stellt sich das Actien-capital der Gesellschaft auf . . . . . fl. 2,000,000  
 Der Reservefond beträgt jetzt . . . . . = 100,829  
 und die Reserveprämie am Rechnungsschlusse . . . . . = 801,700  
 Der ganze Fond hatte also die enorme Höhe von Conv.-Münze fl. 2,902,529 erreicht.

Wir lassen nachstehend sowohl den letzten Rechnungsabschluß, wie auch die getroffenen Abänderungen folgen:

**Siebenter Rechnungsabschluß, die Unternehmungen vom 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845 umfassend.**

Prämienübertrag vom sechsten Rechnungsabschluß für noch nicht verfallene Versicherungen . . . . .	fl. 698,200. — fr.
Zurückgehaltene Summen vom sechsten Rechnungsabschluß für in der betreffenden Periode Statt gefundene, aber nicht liquidirte Schäden . . . . .	= 41,000. — =
Prämien für Versicherungen unbeweglicher u. beweglicher Gegenstände, so wie unterwegs befindlicher Güter gegen Feuer- und sonstige Elementarschäden, von der Direction in Trieste und sämtlichen Agentschaften auf den Gesamtbetrag von fl. 208,129,902 „ 06 übernommen =	961,723. 09 =
Ertrag aus dem Umsatze der Fonds fl. 22,941. 37 fr. abzüglich der aus dem Reservefond gewonnenen Zinsen . . . . .	= 3,024. 24 =
	= 19,917. 13 =
<b>Totalsumme . . . . .</b>	<b>fl. 1,720,840. 22 fr.</b>

Hiervon ab:

für Prämien noch nicht verfallener Versicherungen, abzüglich der hiesfür schon entrichteten Provisionen und anderer Vergütungen . . . . .	= 801,700. — =
bleiben . . . . .	fl. 919,140. 22 fr.

von welchen ferner abgehen:

Gesamtbetrag der nach Abzug des Geretteten an 1432 Versicherte bezahlten zu Lasten der Gesellschaft erwiesenen Schäden 567,107 fl. 16 fr.; weniger des von den Rückversicherern eingezogenen Antheiles 59,325 fl. 52 fr. . . . .	fl. 507,781. 24 fr.
Ungefährer Betrag der noch im siebenten Rechnungsjahr sich ergebenden, aber noch nicht liquidirten Schäden . . . . .	= 31,000. — =

Transport . . . . .	fl. 538,781. 24 fr.	fl. 919,140. 22 fr.
Rückversicherung = Prämien auf 25,527,600 fl. „ 42 . . . . .	= 78,353. 20 =	
Conti, Vergütungen u. Senfarien auf alle gezeichneten Versicherungen, Storni auf 4,966,812 „ 41 . . . . .	= 63,988. 32 =	
Provisionen der Agentenschaften auf die von ihnen eingezogenen Prämien =	91,629. 22 =	
Gehalte, Miethen, Post- u. Drucker- Spesen in Triest und sämtlichen Agentenschaften, Reisen etc. . . . .	= 55,768. 56 =	
Zinsen für die Actien mit 30 % Ein- lage . . . . .	= 699. — =	
		<u>829,220. 34 =</u>

wodurch sich ein Brutto = Ertrag ergibt von . . . . . fl. 89,919. 48 fr.

von welchem noch abzuziehen sind die dem Reservefond gehörenden 20 % fl. 17,983. 54 fr. die Gebühren der Direction . . . . .	= 12,588. 42 =	
		<u>= 30,572. 36 =</u>

und bleibt somit ein reiner Nutzen von . . . . . fl. 59,347. 12 fr.

die vertheilt unter die am gegenwärtigen Abschlusse theilnehmenden 1956 Actien  
für eine jede **30 „ 20** fl. abwerfen.

Der Reservefond betrug nach dem sechsten Rechnungsabschlusse fl. 75,610. 20 fr.  
dem nun noch hinzuzufügen sind

für Zinsen darauf . . . . .	= 3,024. 24 =
auf abgegebene Actien gewonnenes Aufgeld . . . . .	= 4,211. — =
der Rückhalt vom Nutzen des vorstehenden Abschlusses . . . . .	= 17,983. 54 =

so daß am 30. Juni 1845 der Reservefond beträgt . . . fl. 100,829. 38 fr.

### Nachträgliche Artikel zum Gesellschafts-Vertrage.

Unter Abänderung des 13. Artikels wird gegenwärtig die Dauer der Gesellschaft um 12 Jahre verlängert und daher bis zum 30. Juni 1862 ausgedehnt.

Die Entscheidung über die noch weitere Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft mit Rücksicht auf den 12. Artikel wird nach Ablauf des 23. Jahres vom Zeitpunkt ihrer Errichtung Statt finden.

Außer den im Art. 2 (und dem betreffenden Zusätze vom 3. Sept. 1840) benannten Versicherungszweigen wird die Gesellschaft auch Versicherungen auf die von Viehseuchen und überhaupt von Todesfällen bei Hausthieren herrührenden Schäden übernehmen können.

Der Gesellschafts-Direction wird ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, in der ihr am zweckmäßigsten erscheinenden Art die Verhältnisse dieser neuen Versicherung, die Bedingungen der betreffenden Policen, die Prämien und alle andern darauf sich beziehenden Maaßregeln zu bestimmen, selbe in der Folge je nach den Umständen abzuändern, so wie auch die Uebernahme dieser Versicherungen vorübergehend oder für immer einzustellen, ohne daß in allen diesen Fällen eine weitere Dazwischenkunft der General-Versammlung nöthig sein wird.

Auf diesen neuen Versicherungszweig finden andererseits alle Rechte und Pflichten ihre Anwendung, welche im 4. Kapitel des Gesellschafts-Vertrages der Direction und dem leitenden Director übertragen sind.

Die Ergebnisse obenbezeichneter Versicherungen werden in der allgemeinen laut Art. 27 mit Ende Juni jährlich abzuschließenden Bilanz der gesellschaftlichen Operationen inbegriffen werden; um jedoch die den Versicherten gebotenen Garantien noch zu erhöhen, werden folgende Aenderungen in den Art. 28 und 29 festgesetzt.

- 1) Als Reserve werden 20 per  $\%$  von dem jährlichen Gewinne so lange in Abzug gebracht, bis der auf solche Art gebildete Fond die Summe von 500,000 fl. Conv.-Münze erreicht, worauf nur 10 per  $\%$  ferner abgezogen werden.
- 2) Dieser Reservefond kann erst bei Auflösung der Gesellschaft unter die Actionäre vertheilt werden; doch werden dafür den Actionären die Interessen im Maße von 4 per  $\%$  jährlich bezahlt, sobald derselbe die Summe von 200,000 fl. Conv.-Münze erreicht haben wird.
- 3) Unabhängig von diesem allgemeinen Reservefond wird noch ein besonderer unter der Benennung Reservefond für die Minderpest errichtet werden, dessen Bildung mit dem Zehnthelle bis zum Viertheile des Ertrages der Prämien für Versicherungen auf die von Viehseuchen und überhaupt von Todesfällen bei Hausthieren herrührenden Schäden vorkommen wird, indem es der Direction vorbehalten bleibt, das bestimmte Maß dieses Quotienten nach dem Verhältnisse der jeweilig durch die Minderpest erlittenen Schäden festzusetzen. Dieser Reservefond ist bestimmt, die aus der Minderpest entstehenden Schäden in den Zeitabschnitten, wo die für die Viehseuchen-Versicherungen eingelösten Prämien hiezu nicht genügen, zu decken, und darf daher zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

Er bleibt bis zur Auflösung der Gesellschaft unversehrt, es wäre denn, daß die Uebernahme von Versicherungen auf die von Viehseuchen und überhaupt von Todesfällen bei Hausthieren herrührenden Schäden früher eingestellt würde, in welchem Falle derselbe mit dem allgemeinen Reservefond verschmolzen wird.

Es werden jedoch hiefür den Actionären die jährlichen Aprocentigen Interessen entrichtet, sobald derselbe zur Summe von 200,000 fl. Conv.-Münze gestiegen sein wird.

Die Fonds der Gesellschaft dürfen nicht nur zu Wechselbriefen und Wechselgeschäften, sondern auch zu hypothekarisch gesicherten Darleihen und zum Erwerbe liegender Güter verwendet werden.

Die Frist von drei Monaten, welche vom Art. 27 zur Veröffentlichung der Bilanz in der Generalversammlung bestimmt ist, wird auf 4 Monate verlängert.

Die Direction wird ermächtigt, die Agenten der Gesellschaft von der im Art. 39 ihnen auferlegten Verpflichtung (Actionäre dieser Gesellschaft sein zu müssen) zu entheben so oft sie dies rüthlich fände.

Der Betrieb der Gesellschaft kann in der Folge auf alle von den Gesetzen nicht untersagten Versicherungen ausgedehnt werden, doch muß die Uebernahme jedes neuen Versicherungszweiges vorläufig von der Generalversammlung genehmigt sein.

Diese Zusatzartikel, so wie auch der von der Generalversammlung am 3. September 1840 beschlossene Zusatz, werden kraft des 40. Artikels integrierende Theile des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages vom 9. Mai 1838 und müssen daher von der Direction bei den competenten Behörden vorgemerkt werden.

## Feuer-Assecuranz-Compagnie von 1843 in Hamburg.

(Seite 154.)

Der erste Rechnungsabschluß dieser Gesellschaft, welcher die Zeit vom 1. September 1843 bis ultimo December 1844 in sich faßt, ist nunmehr erschienen und zeigt folgende Resultate:

Prämieeneinnahme für gezeichnete 8,140,920 Bm $\frac{1}{2}$ auf 425 Policen bis ultimo December 1843 . . . . .	Bm $\frac{1}{2}$ 43,967. 13 s
Prämieeneinnahme für gezeichnete 35,175,642 Bm $\frac{1}{2}$ auf 2045 Policen bis ult. December 1844 . . . . .	= 157,491. 7 s
<b>Total gezeichnete 43,316,562 Bm<math>\frac{1}{2}</math> auf 2470 Risico's gegen Prämie . . . . .</b>	<b>Bm<math>\frac{1}{2}</math> 201,459. 4 s</b>
Hiervon gehen ab für Courtage u. Agentenprovision . . . . .	= 8,500. — s
<b>bleiben . . . . .</b>	<b>Bm<math>\frac{1}{2}</math> 192,959. 4 s</b>
Abgelaufen waren b. ult. Dec. 1844 22,082,935 Bm $\frac{1}{2}$ , bleiben 21,233,627 Bm $\frac{1}{2}$ laufender Risico's, u. zwar 17,603,098 Bm $\frac{1}{2}$ pro 1845 und 3,630,529 Bm $\frac{1}{2}$ bis ult. 1849; die Prämie darauf beträgt	Bm $\frac{1}{2}$ 88,854. 9 s
Bezahlte Schäden . . . . .	= 6,457. — s
Angemeldete Schäden bis 28. Februar 1845 . . . . .	= 22,763. 4 s
Zinsen an d. Actionäre pr. 1843 u. 1844 48,250 Bm $\frac{1}{2}$ , eingenommene Zinsen, Disconten ic. 39,700 Bm $\frac{1}{2}$ , Verlust . . . . .	= 8,550. — s
Advocatenkosten, Courtage, Taxationskosten, Drucklohn, Papier ic. . . . .	= 2,100. 7 s
Administrationskosten pr. 1843 . . . . .	= 3,742. — s
desgl. pr. 1844 . . . . .	= 10,492. — s
	<hr/>
	Bm $\frac{1}{2}$ 142,959. 4 s
<b>Bleibt reiner Gewinn auf Reserve-Conto . . . . .</b>	<b>Bm<math>\frac{1}{2}</math> 50,000. — s</b>

## Die Colonia in Cöln. (Seite 160.)

Die Resultate des Jahres 1844 waren wie folgt:

Reserve aus 1843 für unregulirte Brandschäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer . . . . .	℥ <sup>h</sup> 60,769. — s <sup>g</sup> — ℔
Reserve aus 1843 für am 1. Januar 1844 lau- fende Risiko's . . . . .	= 88,997. 1 = 4 =
Prämieinn. i. J. 1844	℥ <sup>h</sup> 470,087. 26 s <sup>g</sup> 8 ℔
Ab dav. f. spätere Jahre	= 51,529. 25 = — =
	= 418,558. 1 = 8 =
Reserve aus 1843 u. früher aus voraus empfan- genen Prämien . . . . .	= 29,777. 3 = 11 =
Agenturprovisionen auf voraus empf. Prämien . . . . .	= 21,623. 12 = — =
Ueberschuß aus Zinsen und Wechsel-Conto . . . . .	= 17,162. 16 = 2 =
<b>Total-Einnahme . . . . .</b>	<b>℥<sup>h</sup> 636,887. 5 s<sup>g</sup> 1 ℔</b>
Zahlung f. Brandschäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer . . . . .	℥ <sup>h</sup> 243,828. 19 s <sup>g</sup> 9 ℔
Für unregulirte Brand- schäden zurückgestellt . . . . .	= 63,349. 11 = 4 =
Agenturprovisionen, Ver- waltungskosten, Rückver- sicherungsprämien . . . . .	= 150,006. 8 = 9 =
Rechnet man dazu d. Prä- mienreserve f. am 31. Dec. laufende Risiko's von . . . . .	= 140,922. 11 = — =
An Ausgabe zusammen . . . . .	= 598,106. 20 = 10 =
So bleiben übrig . . . . .	℥ <sup>h</sup> 38,780. 14 s <sup>g</sup> 3 ℔
wogegen noch 24,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Reserve für Dividenden, 10,909 = — = — = Reserve für Zinsen und 13,433 = 29 = 1 = diverse Creditores	

aufgeführt stehen.

Die im Jahre 1844 abgeschlossenen und in 1845 ablaufenden Ver-  
sicherungen betragen 220,152,486 Thaler, also ca. 33 Millionen mehr  
als 1843.

Außer den zurückgestellten Prämien an 140,922 Thlr. 11 Sgr. sind  
dem Reserve-Conto, welches dadurch auf 22,600 Thlr. gekommen ist,  
noch 14,780 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. überwiesen und der Rest von 8 Thlr.  
pr. Actie als Dividende unter die Actionäre zu vertheilen bestimmt worden.

## Die Borussia in Königsberg.

(Seite 166.)

Auch diese Gesellschaft hat nunmehr ihren ersten Rechnungsabschluss am 1. März 1845 den Actionären abgelegt. Er lautet:

Prämien nach Abzug d. Provisionen an die Agenten und Rückversicherungsprämien . . . . .	⸥ 102,697	9 5/8%	3 R
Ausgabe für Errichtungskosten, Miethe, Heizung u. Büroaufkosten überhaupt, Reisekosten, Diäten Gehalte auf 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Jahr ic. ⸥ 13,510.	5 5/8%	5 R	
An die Ueberschwemmten in der Provinz bezahlt . . . . .	= 200.	— = — =	
Bezahlte Feuerschäden . . . . .	= 45,306.	27 = 11 =	
Zurückgesetzt für unregu- lirte Feuerschäden . . . . .	= 13,677.	— = — =	
Verlust auf Zinsen . . . . .	= 604.	16 = 5 =	
Zurückgesetzt für laufende Risiko's . . . . .	= 19,354.	2 = — =	
Provision an d. General- bevollmächtigten . . . . .	= 100.	14 = — =	
Zum Reserv. f. geschlagen = 1,944.	3 = 6 =		
Dividende à 4 Thlr. auf 2000 Actien . . . . .	= 8,000.	— = — =	
	<hr/>		
	⸥ 102,697.	9 5/8%	3 R

Die Verwaltung ist im J. 1845 durch zwei Schriften ihres frühern Inspectors oder Reisenden, Anwander, der die Anstalt mit gegründet haben will, und die bei G. Bänisch in Magdeburg und in der Kummelschen Sortimentshandlung in Halle erschienen sind, sehr angegriffen worden, ohne sich dagegen zur Zeit vertheidigt zu haben. Sie wird der Unkenntniß beim Geschäftsbetriebe beschuldigt, und obgleich man recht gut weiß, was man auf derartige Schmähschriften zu geben hat, so ist doch der vorstehende Rechnungsabschluss leider nicht geeignet, gegentheilige Ansichten zu verbreiten. Wie man bei ca. 25 à 30 Millionen noch laufender Versicherungen nur 19,000 Thaler Prämienfelder reserviren und noch dazu die zusammengeschmolzene Einnahme durch eine Dividendenzahlung von 8000 Thlr. schwächen konnte, muß jedem Sachverständigen ein Räthsel bleiben. Verstehe es wer kann!

## Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

(Seite 175.)

hat ihre Wirksamkeit in den ersten Monaten des Jahres 1845 begonnen. Sie entwickelt eine rühmliche Thätigkeit; doch tritt ihr der Umstand sehr hindernd entgegen, daß sie im eignen Lande nicht überall Agenten zugelassen bekommt, angeblich, weil daselbst schon Agenten genug vorhanden wären. Es ist sehr zu beklagen, daß dieserhalb so häufig Willkürlichkeiten unter den Unterbehörden vorkommen und Vieles nach Gunst geht.

## Agalschäden-Versicherungsbank für Deutschland in Greußen.

(Seite 262.)

Zum Erstaunen der ganzen Versicherungswelt hat Preußen dieser Anstalt die ertheilte Concession im Frühjahr 1845 entzogen und zur Abwicklung der dortigen Geschäfte nur Ein Jahr gestattet, angeblich, weil der Staat, die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, demselben die Aufsicht entzogen hätte.

Es gehört nicht hierher, zu untersuchen, in wie weit das Verfahren zum Vortheile der preussischen Landbewohner ist, noch, ob es, nach Dem, was über die Verhältnisse dieser Anstalt zum Staat und der Beaufsichtigung Seite 260—261 gesagt worden ist, gerechtfertigt werden kann; allein so viel steht fest, daß sich die hohen und höchsten Behörden haben täuschen lassen und das Institut, in Mangel einer ausreichenden Anzahl solcher Anstalten, die in unglücklichen Jahren, wie das 1845., auch im Stande sind, die Schäden voll zu ersetzen, von den preussischen Landbewohnern schmerzlich vermisst werden wird, wenn der Befehl nicht zurückgenommen werden sollte.

## Die Ceres,

### Biehversicherung in Frankfurt am Main

(Seite 433.)

zeigt an, daß am Schlusse des ersten Semesters 1845 (1. Januar bis 15. Juni) versichert waren:

auf Rindvieh . . . .	fl. 392,850	} an Stückzahl 7069.
„ Pferde I. Classe =	327,275	
„ „ II. Classe =	143,520	

Die Schäden betragen: auf Rindvieh . . . .	fl. 4,392. 51 fr.
„ „ „ I. Classe =	5,736. 6 =
„ „ „ II. Classe =	4,180. 54 =
	<hr/> fl. 14,309. 51 fr.

Die hiernach auszuschreibenden Beiträge berechnen sich:

von 100 fl. auf Rindvieh . . . .	fl. 1. 8 fr.
„ Pferde I. Classe =	1. 44 =
„ „ II. Classe =	2. 55 =

## Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg vor der Höhe.

(Seite 438.)

Nach dem gedruckten vierten Rechnungsabschluß dieser Anstalt vom  
1. Januar bis 30. Juni 1845 zeigten sich folgende Resultate:

Am 31. December 1844 waren versichert

1937 Stück mit 247,870 fl. Legegeld darauf 5846 fl. 57 fr.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1845 wurden versichert

1744 Stück mit 197,445 fl. Legegeld darauf 4603 fl. 3 fr.

3681 Stück mit 445,316 fl. Legegeld darauf 10,450 fl. — fr.

An abgelaufenen und Mangel an Zahlung der Beiträge gestrichenen Ver-  
sicherungen gingen ab bis 30. Juni

229 Stück mit 27,700 fl. Legegelder 636 fl. 13 fr.

Bestand am 30. Juni 1845

3452 Stück mit 417,615 fl. Legegelder 9813 fl. 47 fr.

### Bedarf:

Ausgezählte statutmäßige Schadenvergüt. fl. 9192. 20 fr.

Remuneration des Directors . . . . . = 345. 12 =

desgl. des Hauptrendanten . . = 270. — =

Provision des Special-Revisors, des Syn-  
dicus, der General- u. Special-Rendan-  
ten u. der denselben beigegebenen Syndici,  
der Special-Directoren u. Deputirten . . = 239. 22 =

Schadenermittlungskosten . . . . . = 146. — =

Porti der Rendanturen, welche der Bank  
zur Last fallen . . . . . = 54. 23 =

fl. 10,247. 17 fr.

Ab Zinsenertrag der angelegten Capitalien und Erlös aus  
verwertheten Thieren . . . . . = 822. 2 =

Bleibt auszuschreibender Betrag . . . . . fl. 9,425. 15 fr.  
welcher zu repartiren gewesen auf versicherte

1946 Stück Rinder zu 158,085 fl. nach  $\frac{1}{2}$ ;  
zu erhebender Beitrag von 100 fl. 1 fl. 56 fr.

1438 Stück Pferde zu 248,505 fl. nach  $\frac{5}{8}$ ;  
zu erhebender Beitrag von 100 fl. 2 fl. 25 fr.

68 Stück Postpferde zu 11,025 fl. nach  $\frac{4}{4}$ ;  
zu erhebender Beitrag von 100 fl. 3 fl. 51 fr.

Der Reservefond ist von 65 fl. 32 fr. bis auf 301 fl. 55 fr. angewachsen,

## Niederrheinische Güter=Assicuranz=Gesellschaft in Wesel. (Seite 640.)

A. Rechnungs=Abschluß vom 31. December 1844,  
das Geschäftsjahr 1844 umfassend.

### Einnahme.

An Prämien Gelder und Policekosten . . . . .	⸈ 206,339.	28	ſgr	—	℔
An Zinsen . . . . .	= 7,606.	14	=	10	=
An Actien=Umschreibgebühren . . . . .	= 26.	—	=	—	=
An Erlös aus havarirten Waaren . . . . .	= 941.	12	=	5	=
An Reserve für schwebende Havarien aus dem Jahre 1843 . . . . .	⸈ 46,500.				
Ab $\frac{1}{3}$ für den Rückversicherungs=Verein = 15,500.					
	= 31,000.	—	=	—	=
An Havarie=Vetheiligungen anderer Assicuranz=Ge=					
sellchaften zc. . . . .	= 39,513.	6	=	5	=
Summe . . . . .	⸈ 285,427.	1	ſgr	8	℔

### Ausgabe.

Für Verwaltungskosten, Salarien, Porti, Reisespesen, Gratificationen zc.	⸈ 6,963.	13	ſgr	2	℔
Für Agentur=Provision, Courtage zc. . . . .	= 22,184.	17	=	7	=
Für Rückversicherungs=Prämien . . . . .	= 59,585.	10	=	4	=
Für Rückvergütungen an die Versicherten und ristor=					
mirte Prämien . . . . .	= 8,078.	16	=	6	=
Für bezahlte Havarien . . . . .	= 131,825.	25	=	1	=
Für Reserve für schwebende Havarien und Prämien					
laufender Risico's . . ⸈ 75,288.	16	ſgr	7	℔	
Ab $\frac{1}{3}$ für den Rückver=					
sicherungs=Verein . . = 25,099.	15	=	6	=	=
	= 50,199.	1	=	1	=
Für Abschreibungen auf Mobiliar, Reparaturen und					
Cours=Differenzen . . . . .	= 291.	6	=	8	=
Für Zinsen an d. Reservefond ⸈ 1532.	21	ſgr	6	℔	
Für „ a. d. Rückv.=Verein = 823.	24	=	9	=	
Für „ a. d. Actionäre auf					
1577 Actien, à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. = 3942.	15	=	—	=	
	= 6,299.	1	=	3	=
Summe . . . . .	⸈ 285,427.	1	ſgr	8	℔

### B. Vermögensstand am 31. December 1844.

An Einzahlung auf 1577 Actien . . . . .	⸈ 78,850.	—	ſgr	—	℔
An Betrag des Reserve=Fund's . . . . .	= 52,623.	9	=	6	=
An Guthaben des Rückversicherungs=Vereins . . . . .	= 19,579.	5	=	1	=
An Reserve für schwebende Havarien u. lauf. Risico's:					
von unserer Gesellschaft ⸈ 50,199.	1	ſgr	1	℔	
von dem Rückv.=Verein = 25,099.	15	=	6	=	
	= 75,298.	16	=	7	=
	⸈ 226,351.	1	ſgr	2	℔

Für Immobilien der Gesellschaft . . . . .	=	7,000.	—	=	—	=
Für Mobilien und Senkgeräthe . . . . .	=	1,200.	—	=	—	=
Für zinsbar angelegte Capitalien und laufende Zinsen bis 31. December . . . . .	=	140,728.	25	=	5	=
Für Ausstände bei Banquiers und Agenten . . . . .	=	72,468.	14	=	8	=
Für vorräthige Wechsel, Cassa zc. . . . .	=	4,953.	21	=	1	=
Summe . . . . .		¥ 226,351.	1	9	2	℔

### C. Stand des Rückversicherungs-Vereins am 31. December 1844.

An Betheiligung an den Reisespesen und Porti der Hauptgesellschaft		¥ 500.	—	9	—	℔
An Druckkosten des Statuts zc. und Insertion der Be- stätigungs-Urkunde ins Amtsblatt . . . . .	=	54.	17	=	—	=
An Agentur-Provision, Courtage, Ristorno zc. . . . .	=	7,339.	22	=	11	=
An bezahlte Havarien . . . . .	=	42,130.	4	=	7	=
An Reserve für schwebende Havarien und Prämien lau- fender Ristoo's . . . . .	=	25,099.	15	=	6	=
An Saldo zur neuen Rechnung . . . . .	=	19,579.	5	=	1	=
		¥ 94,708.	5	9	1	℔
Für Saldo am 1. Januar 1844 . . . . .	=	27,460.	24	=	11	=
Für Ausfertigungs-Gebühren v. 1000 Actien, à 5 Sgr. =	=	166.	20	=	—	=
Für Reserve für schwebende Havarien und Prämien des Jahres 1843 . . . . .	=	15,500.	—	=	—	=
Für Antheil an der Prämieinnahme des Jahres 1844 =	=	50,751.	25	=	5	=
Für Zinsen von der Hauptgesellschaft von 27,460 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., à 3 1/2% . . . . .	=	823.	24	=	9	=
Summe . . . . .		¥ 94,703.	5	9	1	℔

Gedruckt bei **C. Holz** in Leipzig.

Verichtigung.

Seite 475 Zeile 12 muß heißen: unter 492 gefallenem Stücken sich 47 verschiedene Krankheiten zeigten, einschließlich dem sporadischen Milzbrand, daran 156 Stück erlagen. Gewöhnlich zc.